RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

KINDER- UND JUGENDHILFEMONITOR RHEINLAND-PFALZ

8. Landesbericht 2025

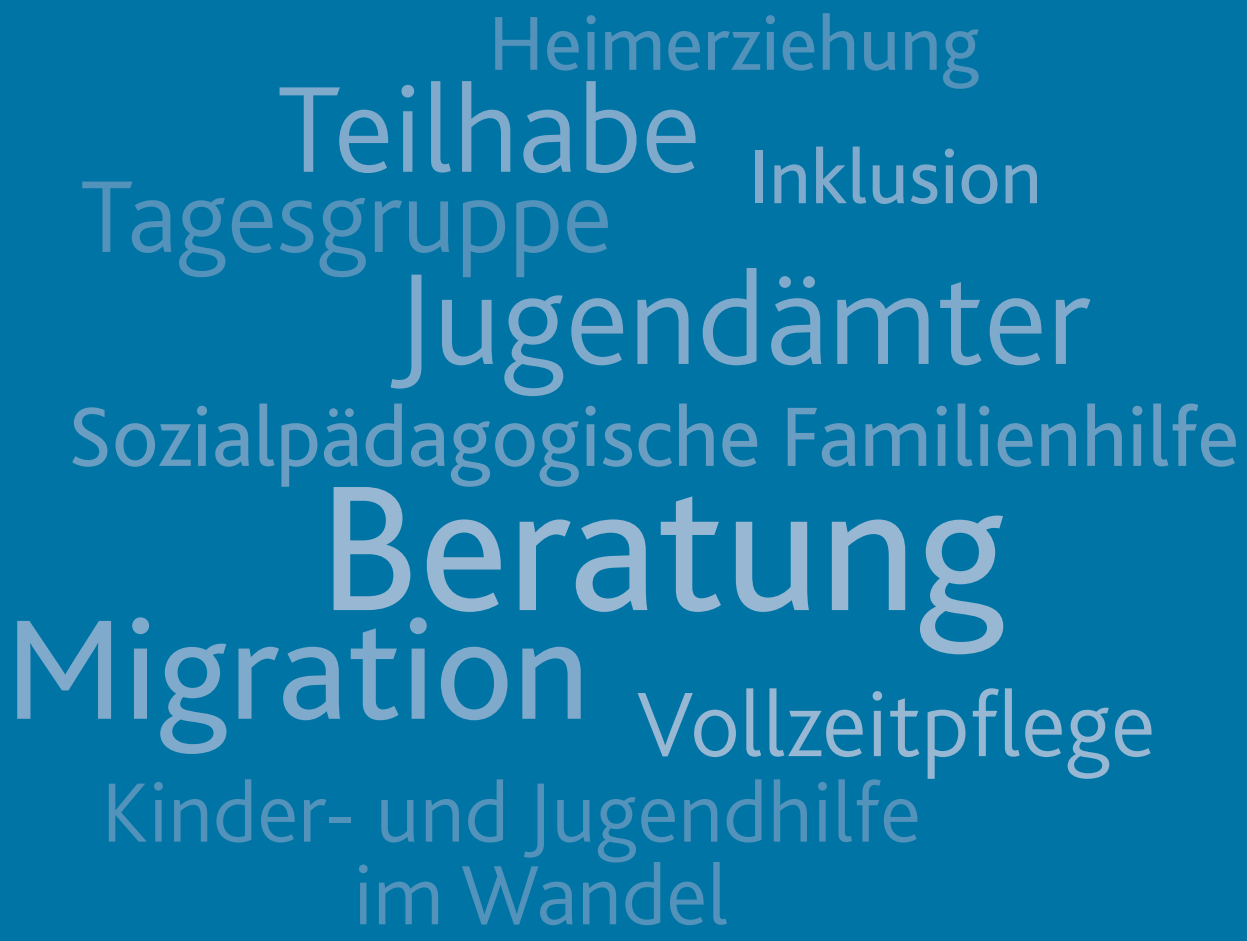

KINDER- UND JUGENDHILFEMONITOR RHEINLAND-PFALZ

8. Landesbericht 2025

© Jana Kay

VORWORT

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Leben vieler junger Menschen zu einem wichtigen Bestandteil geworden. Neben Familie und Schule ist sie von der Kindertageseinrichtung über die Jugendarbeit bis hin zu den stationären Wohnformen für vielfältige Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zuständig. Sie trägt mit ihrem breiten Spektrum an Unterstützungs-, Bildungs- und Hilfeangeboten zu gerechteren Bedingungen des Aufwachsens bei.

Die Hilfen zur Erziehung mit ihren ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten sowie der Vollzeitpflege bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 577 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

Im Jahr 2023 haben die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.529 Hilfen zur Erziehung gewährt. 63 % dieser Hilfen wurden unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme durch ambulante und teilstationäre Hilfen erbracht. Rund 19 % der jungen Menschen lebten in stationären Hilfen zur Erziehung und rund 17 % bei Pflegefamilien.

Die Hilfen zur Erziehung stehen schon immer in engem Zusammenhang mit prekären Lebenslagen von Familien. Armut, Arbeitslosigkeit, alleinerziehende Elternteile sowie psychische- oder Suchterkrankungen sind Risikofaktoren, die zu Überforderungssituationen führen und einen Hilfeanspruch notwendig machen können.

Insbesondere Armut beschränkt die Lebens- und Teilhabechancen junger Menschen in fundamentaler Weise. Die Kinder- und Jugendhilfe kann – auch wenn sie die Ursachen nicht alleine beseitigen kann – einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Auswirkungen von Kinderarmut entgegen zu treten. Die Hilfen zur Erziehung unterstützen aber nicht nur bei familiären Krisen. Sie leisten ganz konkret einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit, indem sie benachteiligte Familien stärken und Kindern in schwierigen Lebensverhältnissen Chancen eröffnen.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht aktuell vor großen Herausforderungen: Gesellschaftliche Dynamiken, wie der demografische Wandel, Zuwanderung und psychosoziale Belastungen verändern die Bedarfe. Sie erfordern vernetzte Antworten im Zusammenspiel mit allen, die für das Aufwachsen junger Menschen Verantwortung tragen. Auch neue gesetzliche Grundlagen, wie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Ganztagsförderungsgesetz haben die Anforderungen an die Jugendhilfe erweitert.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich also nicht nur weiterentwickeln und an Bedarfe neuer Zielgruppen anpassen, sie muss auch in Krisen handlungssicher und flexibel bleiben.

Das zeigt: Eine frühzeitige und bedarfsgerechte Planung ist unter diesen Voraussetzungen wichtiger denn je. Dafür braucht es verlässliche und kontinuierliche Daten, die Veränderungen abbilden. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" wurde daher 2002 von der Landesregierung und den Kommunen ins Leben gerufen. Es unterstützt die wichtige kinder- und jugendpolitische Planungs- und Steuerungsarbeit der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Der 8. Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz führt empirische Daten, wissenschaftliche Studien und Praxisbeispiele zusammen und zeichnet so ein detailliertes Bild der Lage. Der Bericht zeigt die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2022 bis 2023 im interkommunalen Vergleich und bildet Daten zu den Lebenslagen junger Menschen ab, die Auslöser für erzieherische Hilfen sein können.

Mein Dank gilt dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) für die Datenerhebung und die Erstellung des Berichtes und der Steuerungsgruppe „Berichtswesen". Sie hat mit großem Engagement dazu beigetragen, in Kooperation mit meinem Haus, dem Landesjugendamt und dem ism ein fachlich fundiertes Monitoring weiter zu entwickeln.

Ich wünsche mir, dass der 8. Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz die Grundlage für engagierte Fachdiskussionen sein wird, denn eine starke Kinder- und Jugendhilfe kommt allen zugute, den jungen Menschen von heute ebenso wie den Generationen von morgen. Sie zu sichern und weiterzuentwickeln, ist eine gemeinschaftliche prioritäre Aufgabe von Staat und Gesellschaft.

Katharina Binz

Ministerin für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort **2**

Inhaltsverzeichnis **4**

Einleitung **6**

Teil I: Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe **21**

1. Demografie 22

2. Sozialstruktur 54

Teil II: Arbeitsfelder der Kinder-und Jugendhilfe **81**

3. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 82

4. Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) 103

5. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz 131

6. Hilfen zur Erziehung 145

7. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII 219

8. Exkurs: Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX 239

Teil III: Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe 255

9. Ergebnisse aus dem Monitoring zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz 256

10. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 273

11. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) 297

Teil IV: Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern 311

12. Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern 312

Zusammenfassung und Ausblick 348

Übersicht zentrale Leistungsbereiche 379

Mitglieder der Steuerungsgruppe und der landesweiten Arbeitsgruppe „Berichtswesen“ in Rheinland-Pfalz 383

Literaturverzeichnis 387

Abbildungs- & Tabellenverzeichnis 409

Notizen 421

Impressum 424

EINLEITUNG

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich als unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur etabliert. Sie gilt heute als „dritte Sozialisationsinstanz“ neben Familie und Schule, eine theoretische Einordnung, die historisch bereits in den 1920er-Jahren formuliert wurde. Gertrud Bäumer definierte 1929 die Jugendhilfe als eigenständige Erziehungs- und Sozialisationsinstanz außerhalb von Familie und Schule mit einem doppelten Auftrag: Intervention bei Problemen junger Menschen einerseits und allgemeine Förderung des Aufwachsens andererseits (vgl. Bäumer 1929). Dieses Prinzip hat bis heute Gültigkeit und spiegelt ihren Funktionswandel wider. Längst richtet sie sich nicht mehr nur an wenige „Problemfälle“, sondern bietet ein breites Spektrum an Unterstützungs-, Bildungs- und Hilfeangeboten für alle jungen Menschen und ihre Familien. Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit oder Erziehungsberatung sind für viele junge Menschen und Familien zur selbstverständlichen Alltagsressource geworden. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen stellt eine „biografische Selbstverständlichkeit“ dar mit dem Effekt, dass Hilfe suchen und annehmen zunehmend entstigmatisiert ist (vgl. Böllert 2018). Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit „in der Mitte der Gesellschaft“ angekommen (vgl. BMFSFJ 2017) und wird in ihren unterschiedlichen Funktionen stärker wahrgenommen als je zuvor. Zahlreiche Akteure, von Schule und Wirtschaft über das Gesundheitswesen bis zur Justiz, verlassen sich auf ihre Funktionstüchtigkeit. Funktioniert die Kinder- und Jugendhilfe nicht, kommt die Gesellschaft aus dem Gleichgewicht. Entsprechend ist sie heute ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik und für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft unverzichtbar.

Die hier im Monitor vorgestellten Daten für Rheinland-Pfalz verweisen auf die gestiegene strukturelle Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe, die sich vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher, demografischer, ökonomischer und politischer Entwicklungen formiert. Diese Rahmenbedingungen prägen sowohl die Bedarfslagen junger Menschen und Familien als auch das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb müssen die vorliegenden Daten immer auch kontextualisiert werden. Zahlen an sich haben keine Bedeutung, außer wenn sie als Anzeiger „für“ etwas eingesetzt werden. Mehr oder weniger an Kinder- und Jugendhilfe, hier im Monitor in Zahlen dargestellt, hat immer etwas mit gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und fiskalischen Rahmungen zu tun. Die Kinder- und Jugendhilfe ist kein Selbstzweck, sondern rechtlich kodifiziert im SGB VIII und fachlich integriert in Institutionen, die Leistungen für junge Menschen und Familien in den Kommunen gemäß des Rechtsanspruchs vorhalten.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen: Was bedingt die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Die Daten im Monitor zeigen sehr eindrücklich, dass der demografische Wandel die Lebenswelten junger Menschen in tiefgreifender Weise verändert. In vielen (ländlichen) Regionen in Rheinland-Pfalz gibt es weniger Gleichaltrige, mit denen – sozialisationstheoretisch gesprochen – peerbezogen Kindheit und Jugend verbracht werden kann. Die Altersstruktur der Bevölkerung verschiebt sich, Geburtenzahlen sinken mancherorts, während in städtischen Regionen Zuzug stattfindet. Weniger Kinder und Jugendliche stehen einer wachsenden älteren Generation gegenüber und geraten in eine gesellschaftliche Minderheitenposition. Gleichzeitig müssen ländliche Kommunen mit Abwanderung umgehen und teilweise infrastrukturelle Angebote anpassen,

während Städte durch Zuzug expandieren und mit Wohnraummangel zu kämpfen haben. Hinzu kommt, dass die heute 10- bis 15-Jährigen kaum andere gesellschaftliche Prägungen kennen als jene von Krisen: Klimawandel, Pandemie, Krieg und ökonomische Unsicherheit sind prägende Erfahrungshorizonte. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet der demografische Wandel zweierlei: Zum einen bleibt die Versorgung dünner besiedelter Räume mit bedarfsgerechten Angeboten (z. B. Jugendarbeit, Beratungsstellen) eine Pflichtaufgabe; zum anderen gewinnt eine generationenübergreifende Ausrichtung an Bedeutung, um den Zusammenhalt zwischen Jung und Alt zu fördern. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell weiterentwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe lassen sich zentrale demografische Herausforderungen kaum bewältigen. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es daher, ihre Infrastrukturen so auszurichten, dass sie Räume der Begegnung, Teilhabe und Stabilität schaffen, in denen junge Menschen soziale Zugehörigkeit, Anerkennung und Zukunftsperspektiven entwickeln können. Mit anderen Worten: Jugendhilfe muss nicht nur kompensatorisch auf Krisenerfahrungen reagieren, sondern aktiv Beiträge zur Gestaltung resilienter Lebenswelten leisten.

Deutschland ist ein Einwanderungsland, die junge Generation ist – besonders in urbanen Räumen – durch Migration und kulturelle Vielfalt geprägt; sie wächst in einem Umfeld auf, das durch Pluralität und die Erfahrung von Differenz charakterisiert ist. Viele Familien haben einen Migrationshintergrund, was Integration und die interkulturelle Öffnung von Diensten und Angeboten zu Daueraufgaben macht. Hinzu kommen Phasen verstärkter Fluchtzuwanderung, etwa seit 2015 und erneut seit 2022 durch den Krieg in der Ukraine. Kinder- und Jugendhilfe und Schulen stehen vor der Aufgabe, geflüchtete Kinder und Jugendliche aufzunehmen und zu integrieren. Für die gelingende Integration der bereits in Deutschland lebenden jungen Geflüchteten braucht es passgenaue Unterstützungsangebote, vom Spracherwerb bis zur Traumabewältigung. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt dabei Verantwortung, indem sie Unterbringung, Vormundschaften, schulische Integration und psychosoziale Hilfen bereitstellt. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist zuletzt wieder deutlich gestiegen und stellt die Jugendämter und Einrichtungen vor Kapazitätsfragen. Insgesamt gilt: Ohne eine leistungsfähige Kinder- und Jugendhilfe sind Integration und soziale Teilhabe junger Menschen mit Fluchterfahrung nicht zu gewährleisten. Damit leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilität in einer von Migration geprägten Gesellschaft.

Gesellschaftliche Ungleichheiten wirken sich auf die Bedingungen des Aufwachsens maßgeblich aus. Steigende Wohnkosten, Inflation und wirtschaftliche Unsicherheiten führen dazu, dass viele Familien unter Druck stehen. Armutslagen von Kindern und Jugendlichen haben in den letzten Jahren teils zugenommen. Die Bekämpfung von Kinderarmut und ihren Folgen ist eine gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe, an der die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich mitwirkt. Sie tut dies z. B. durch Frühe Hilfen, Beratung, sozialräumliche Angebote in benachteiligten Quartieren, Hilfe zur Erziehung oder Schulsozialarbeit und Ganztagsangebote an Schulen. Hier zeigt sich die Kinder- und Jugendhilfe als präventives Unterstützungssystem, das im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), die Chancengerechtigkeit fördert. Dabei kooperiert sie mit anderen Akteuren (Schulen, Arbeitsagenturen, Gesundheitssystem), um lebenslagenbezogene Hilfen bereitzustellen.

In jüngerer Zeit gibt es Hinweise darauf, dass unsere Demokratie in eine Krise geraten ist und Vertrauen in Institutionen schwindet. Bei vielen jungen Menschen ist jedoch weiterhin ein hohes Grundvertrauen in die Demokratie vorhanden. 75 % der 12- bis 25-Jährigen in der Shell-Jugendstudie sind mit der Demokratie eher oder sehr zufrieden (vgl. Shell 2024: 17). Die Sinus-Jugendstudie weist gleichzeitig aus, dass viele junge Menschen sich einflusslos fühlen, wenn es um politische Entscheidungsprozesse geht (vgl.

Calmbach et al. 2024: 304 f.). Der Anteil Jugendlicher, der autoritären Positionen zustimmt, ist höher als noch vor fünf Jahren (vgl. Shell 2019, Shell 2024). Diese ambivalenten Befunde, einerseits grundsätzliches Vertrauen und Bereitschaft zur Beteiligung, andererseits wachsende Offenheit für populistische oder autoritäre Lösungen, zeigen den erhöhten Bedarf an politischer Bildung, Demokratieförderung und Begegnungsmöglichkeiten. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, durch Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Beteiligungsprojekte Räume für Demokratieerfahrungen zu schaffen. Laut der aktuellen Shell-Jugendstudie blicken trotz der Krisenzeiten 56 % der Jugendlichen optimistisch in die Zukunft der Gesellschaft (vgl. Shell 2024: 26). Diesen Optimismus gilt es zu stärken und gleichzeitig die weniger Otimistischen zu erreichen, indem Politik und Gesellschaft jungen Menschen verlässliche Rahmenbedingungen bieten. Der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (vgl. BMFSFJ 2024a) betont in diesem Zusammenhang, dass „Zuversicht Vertrauen braucht". Junge Menschen benötigen stabile, vertrauenswürdige Strukturen sowie resiliente Angebote, um sich orientieren und entfalten zu können. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet genau dies, indem sie ihnen Rückhalt und Beteiligungsmöglichkeiten in unsicheren Zeiten zur Verfügung stellt. Insbesondere Jugendsozialarbeit an Schulen, politische Bildung in Jugendzentren und Programme wie „Demokratie leben!" tragen dazu bei, das Vertrauen der Jugend in die Demokratie zu erhalten und extremistischen Tendenzen vorzubeugen.

Die letzten Jahre waren durch eine Reihe von Krisen geprägt, die junge Menschen und Familien hart getroffen haben. Die COVID-19-Pandemie etwa hatte gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit, Bildungschancen und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Pandemiebedingte Schließungen von Kitas, Schulen und Freizeiteinrichtungen sowie soziale Isolation führten zu Lernrückständen, psychischen Belastungen und einem Anstieg von Einsamkeitsgefühlen bei Jugendlichen (vgl. IMA 2023). Besonders drastisch wirkten die Einschränkungen für ohnehin benachteiligte Familien. Gleichzeitige Großkrisen wie Klimawandel, der Ukraine-Krieg, wirtschaftliche Unsicherheiten durch Inflation und Energiekrise erzeugen bei vielen jungen Menschen Zukunftsängste. Die Shell-Studie (2024: 13 f.) zeigt, dass neue Sorgen (Krieg in Europa, wirtschaftliche Lage) dominieren. Trotz dieser Überlagerung von Krisen bleibt die Mehrheit der Jugend bemerkenswert zuversichtlich und engagiert. Die Systemrelevanz einer anpassungsfähigen und breit aufgestellten Kinder- und Jugendhilfe zeigte sich gerade in Krisen besonders deutlich. Durch kreative Lösungen, von der Schaffung neuer Kapazitäten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete über digitale Beratungsangebote bis hin zu kreativen Projekten, schafft es die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder, wichtige Stabilitätsanker zu bieten. In Krisenzeiten erweist sie sich als resilientes System, das flexibel auf neue Bedarfslagen reagiert und dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche nicht aus dem Blick geraten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe krisenfest aufzustellen und Lehren aus den vergangenen Jahren in die zukünftige Ausgestaltung von Angeboten einfließen zu lassen. Dazu braucht es entsprechende Rahmenbedingungen, politische Unterstützung und öffentliche Anerkennung.

Eine der akutesten Herausforderungen ist der Mangel an Fachkräften in nahezu allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Bereits heute können vielerorts Stellen in Kitas, der Heimerziehung oder den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) nicht besetzt werden. Fünf der zehn Berufsgruppen mit den größten Fachkräftelücken gehören zum Sozial- und Gesundheitssektor (vgl. Hickmann & Kroneberg 2022). Besonders betroffen sind Berufe im erzieherischen und sozialpädagogischen Bereich (vgl. ebd.). Geburtenstarke Jahrgänge gehen in Rente, der Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Branchen wird intensiver und das Image bzw. die Arbeitsbedingungen in sozialen Berufen sind oftmals nicht konkurrenzfähig. In ländlichen Regionen ist die Lage oft besonders schwierig. Dieser Fachkräftemangel verweist auch auf die

generelle Frage nach der Bedeutung und Ausgestaltung sozialer Infrastruktur. Die öffentliche Debatte zeigt ein Dilemma: Einerseits wächst der Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich. Andererseits sind die personellen Ressourcen nicht in gleichem Maße mitgewachsen, was zu Engpässen führt. Bund und Länder haben 2023 eine Fachkräfteoffensive gestartet. Einige Kommunen werben Fachpersonal im Ausland an, andere versuchen durch attraktivere Arbeitsbedingungen (bessere Bezahlung, flexiblere Arbeitszeiten) Personal zu halten. Dennoch gibt es kein Patentrezept. Notwendig ist eine Gesamtstrategie, die Ausbildungskapazitäten ausweitet, neue Zielgruppen für soziale Berufe gewinnt, den Beruf attraktiver macht und organisationale Lösungen in den Blick nimmt. Langfristig muss die Kinder- und Jugendhilfe selbst zur „Planungs- und Entwicklungsagentur für die besten Fachkräfte" werden.

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ruht in Deutschland zu einem großen Teil auf den Schultern der Städte und Landkreise. Im Jahr 2022 wurden ca. 3,13 Mrd. Euro für Kinder- und Jugendhilfeleistungen aufgewendet. Davon werden 23,8 % vom Bund und 17,2 % von den Ländern finanziert. Die restlichen 59,0 % werden durch die Kommunen getragen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 161). Deren Haushalte stehen verstärkt durch Pandemie, Krieg und Energiekrisen unter erheblichem Druck. Insbesondere finanzschwache Kommunen sehen sich mit hohen Sozialausgaben und Altschulden konfrontiert, während ihre Einnahmen begrenzt sind. Kommunale Finanznot kann direkte Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe haben. Es besteht die Gefahr, dass sich regionale Ungleichheiten massiv auf die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe auswirken, also die Lebenssituation junger Menschen zunehmend davon abhängt, ob ihre Kommune finanziell gut aufgestellt ist. Das Ziel der Herstellung „gleichwertiger Lebensverhältnisse" gerät in Gefahr, wenn reiche Gemeinden umfangreiche Leistungen anbieten können, ärmere jedoch nur ein Minimum. Vor diesem Hintergrund gilt es grundsätzlich, die Frage nach der Finanzierungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe durch Bund, Länder und Kommunen zu stellen. Auch der neue Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird die Kommunen finanziell fordern. Ohne solide finanzielle Grundlagen auf kommunaler Ebene kann die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe nur schwerlich aufrechterhalten und ausgebaut werden.

Gesellschaftliche Dynamiken wie Migration, Digitalisierung, neue Familienformen, aber auch Krisenerfahrungen prägen die Bedingungen des Aufwachsens nachhaltig. Das sind die Rahmenbedingungen zu den Daten im Monitor. Gleichzeitig sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe mit multiplen Herausforderungen konfrontiert, von der Bearbeitung externen Krisen bis zu internen Kapazitätsgrenzen. Diese Gemengelage erfordert strategisches Handeln: Die Kinder- und Jugendhilfe muss anpassungsfähig bleiben und sich weiterentwickeln, um ihrer Rolle als dritte Sozialisationsinstanz und soziale Infrastruktur gerecht zu werden.

Rechtliche und fachliche Entwicklungen

Die Kinder- und Jugendhilfe unterliegt einem stetigen Wandel, der auch durch Gesetzesreformen und fachpolitische Impulse vorangetrieben wird. In den letzten Jahren gab es bedeutende Neuerungen, die den Ordnungsrahmen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst haben.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 2021 umfassend novelliert. Die Reform zielte darauf ab, Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Teilhabechancen zu verbessern. Ein zentrales Element ist die schrittweise Weiterentwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Bis spätestens 2028 sollen alle jungen Menschen bis 27 Jahre, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht, in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe kommen. Dazu werden die bislang getrennten Systeme der Kinder- und Jugendhilfe (für nicht behinderte junge Menschen) und der Eingliederungshilfe (für junge Menschen mit körperlichen/geistigen Behinderungen) zu einem einheitlichen System zusammengeführt. Diese „inklusive Lösung" stellt einen Paradigmenwechsel dar: Weg von getrennten Zuständigkeiten hin zu einem gemeinsamen Unterstützungssystem, das Vielfalt als Normalfall begreift. Einige Kommunen haben sich in Rheinland-Pfalz schon auf den Weg gemacht und ziehen die inklusive Verwaltungsreform vor. Neben der Inklusion brachte das KJSG weitere wichtige Änderungen: Die Beteiligungsrechte von jungen Menschen in Pflegefamilien und Heimen wurden gestärkt (bspw. Beschwerdestellen, Ombudsstellen), der Kinderschutz wurde verbessert (u. a. durch mehr Befugnisse für Aufsicht in Einrichtungen) und Hilfen für Care Leaver (Coming Back Option) wurden ausgebaut. Insgesamt unterstreicht das KJSG den präventiven und partizipativen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein weiterer wichtiger rechtlicher Schritt ist die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Kinder der ersten Klasse bundesweit einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung in einer Grundschule; dieser wird bis 2029/2030 schrittweise auf alle vier Grundschulklassen ausgeweitet. Damit soll die Betreuungslücke geschlossen werden, die nach dem Ende der Kita-Zeit entsteht. Der Rechtsanspruch umfasst acht Stunden Betreuung werktäglich inklusive der Schulzeit und gilt auch in den Schulferien (mit begrenzten Schließzeiten). Gesetzlich verankert ist dies im SGB VIII, was die Verbindung von Jugendhilfe und Schule deutlich macht. Die praktische Umsetzung erfordert einen erheblichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur: Es werden bundesweit tausende neuer Ganztagsschulplätze benötigt. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet der Ganztagsausbau eine Ausweitung ihres Arbeitsfeldes. Künftig müssen Jugendämter noch enger als bisher mit Schulen kooperieren, um qualitativ hochwertige Ganztagsangebote sicherzustellen. Pädagogische Konzepte, die Bildung, Erziehung und Betreuung verzahnen, gewinnen an Bedeutung. Auch für Eltern hat der Rechtsanspruch große Relevanz: Er erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da nun ein verlässliches ganztägiges Betreuungsangebot garantiert wird. Aus infrastruktureller Sicht stellt das Ganztagsförderungsgesetz einen bedeutenden Ausbau sozialer Daseinsvorsorge dar, vergleichbar mit dem Kita-Rechtsanspruch ist nun auch im Grundschulalter eine Betreuung für alle bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Herausforderung wird sein, genügend qualifiziertes Personal und Räume bereitzustellen, damit der Rechtsanspruch überall mit Leben gefüllt werden kann. Insgesamt ist das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ein wichtiger Baustein, um Bildungs- und Betreuungsangebote lückenlos vom frühen Kindesalter bis zum Ende der Grundschule zu garantieren, was die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Funktion als dritte Sozialisationsinstanz weiter stärkt.

Der Infrastrukturansatz als Perspektive für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Angesichts der skizzierten Herausforderungen gewinnt der Infrastrukturansatz als theoretische Perspektive und Handlungsmaxime an Bedeutung. Doch was heißt es konkret, die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur zu begreifen, und warum ist dies ein geeigneter Ansatz für die Zukunft?

Der Begriff Infrastruktur ist üblicherweise aus dem technischen oder wirtschaftlichen Kontext bekannt (Verkehrsnetze, Energieversorgung etc.), wird aber zunehmend auch auf soziale Bereiche angewandt. Soziale Infrastrukturen sind die grundlegenden Einrichtungen und Dienste, die das soziale Leben ermöglichen und zur Daseinsvorsorge beitragen. Dazu zählen Bildungseinrichtungen, Gesundheitssystem, Kulturangebote und eben die Kinder- und Jugendhilfe. Der Infrastrukturansatz bedeutet, dass Kinder- und Jugendhilfe flächendeckend bereitgestellt wird, ähnlich wie Straßen oder Strom: verfügbar, zuverlässig und für alle zugänglich. Als Infrastruktur gedacht, richtet sich die Kinder- und Jugendhilfe an alle jungen Menschen, unabhängig von individueller Problemlage. Genau dies entspricht dem Wandel zur dritten Sozialisationsinstanz: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur für Kinder, Jugendliche und Familien in belasteten Lebenslagen da, sondern ein allgemeines Entwicklungs- und Bildungsangebot. Dieser universelle Anspruch fördert Chancengleichheit. Wenn jedes Kind Zugang zu qualitativ guter früher Bildung (Kita) hat und jede Familie im Bedarfsfall Erziehungsberatung nutzen kann, werden Probleme oft entschärft, bevor sie chronisch werden. Die Infrastrukturperspektive rückt somit die Prävention ins Zentrum: Jugendhilfe soll nicht erst im Krisenfall greifen, sondern Lebensbedingungen so gestalten helfen, dass Risiken gar nicht erst entstehen bzw. früh abgefedert werden.

Infrastruktur bedeutet auch, von einer rein fallbezogenen Sicht hin zu einer gesamtplanerischen Perspektive umzudenken. In der Praxis zeigt sich, dass die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nur durch koordinierte Planung und Steuerung effektiv gestaltet werden können. Einen Infrastrukturansatz kennzeichnet, dass die Bedarfe einer Kommune insgesamt in den Blick genommen und darauf abgestimmte Hilfe- und Unterstützungssettings entwickelt werden. Wo Einzelfallhilfe notwendig ist, soll diese dabei auch weiterhin gewährt werden. Hierbei handelt es sich um sozialpolitische Errungenschaften, die an sich nicht in Frage gestellt werden. Jugendhilfeplanung, wie sie § 80 SGB VIII vorsieht, wird damit strategisch aufgewertet. Die Kommune agiert als Gewährleisterin, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern ein Netzwerk an Leistungen vorhält. Dadurch kann sie proaktiv auf Veränderungen reagieren, z. B. bei Zuzug von Flüchtlingsfamilien rasch Sprachmittler und Traumapädagogen einbinden oder bei neuen Wohngebieten rechtzeitig Kitas und Jugendtreffs einplanen. Der Infrastrukturansatz liefert hierfür den theoretischen Unterbau: Er betrachtet Kinder- und Jugendhilfe als Teilsystem der kommunalen Infrastrukturplanung, vergleichbar der Stadtplanung oder Gesundheitsplanung. Nur mit einer solchen systemischen Sichtweise können Ressourcen effektiv verteilt und Versorgungslücken geschlossen werden.

Die vergangenen Krisen haben gezeigt, wie entscheidend resiliente Strukturen sind. Eine Infrastruktur ist dann resilient, wenn sie trotz Störungen ihre Kernfunktion aufrechterhalten und sich neuen Bedingungen anpassen kann. Übertragen auf die Kinder- und Jugendhilfe heißt dies: Einrichtungen und Dienste müssen krisenfest sein und zugleich flexibel neue Aufgaben übernehmen können. Der Infrastrukturansatz betont die Notwendigkeit anpassungsfähiger Angebote, die sich ausdifferenzieren können. In der Theorie spricht man hier von Adaptive Capacity sozialer Systeme. So sollte z. B. ein Jugendamt in der Lage sein, bei

plötzlichem Anstieg von Fallzahlen im Kinderschutz schnell zusätzliche Fachkräfte einzusetzen oder bei neuen Problemlagen (etwa einer Welle von Online-Mobbing unter Jugendlichen) neue Angebotsformen zu entwickeln. Indem die Kinder- und Jugendhilfe als Infrastruktur gedacht wird, steht die strukturelle Lernfähigkeit im Zentrum des Systems. Resilienz wird so zu einem Merkmal der gesamten Infrastruktur.

Soziale Infrastruktur ist per se vernetzt. Kein Bereich steht für sich allein. Verkehrsinfrastruktur verzahnt sich z. B. mit Siedlungsentwicklung, digitale Infrastruktur mit Bildungsangeboten usw. Genauso soll die Kinder- und Jugendhilfe im Infrastrukturansatz integriert gedacht werden: Als ein Unterstützungssystem, das eng mit anderen Systemen zusammenarbeitet. Praxisbeispiele dafür sind Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule (etwa Schulsozialarbeit als verbindendes Glied), zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem (Frühe Hilfen in Zusammenarbeit mit Hebammen und Kinderärztinnen und -ärzten) oder zwischen Jugendhilfe und Justiz (Präventionsprojekte zur Kriminalitätsvermeidung). Die Synergieeffekte solcher Verbindungen sind vielfältig: Familien erhalten Hilfen „aus einer Hand", Dopplungen werden vermieden und Ressourcen effizient genutzt. Die traditionell sektorale Sicht (Bildung hier, Jugendhilfe dort) gilt es zu überwinden und eine gemeinsame soziale Infrastrukturplanung zu betreiben. Beispielsweise sollte der Ausbau von Ganztagsschulen stets als Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur mitgedacht werden und umgekehrt. Auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet der Infrastrukturansatz, dass die einzelnen Leistungsbereiche (Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung etc.) miteinander verzahnt sein müssen und sich ergänzen. Nur wenn Kinderschutz, Jugendsozialarbeit, Freizeitangebote und Familienbildung Hand in Hand greifen, entsteht ein lückenloses Netz, das junge Menschen und Familien in jeder Lebenslage auffängt. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist hier ein Schlüsselwort: Sie verlangt interne Vernetzung (Hilfen aus einer Hand für alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigung) und externe Kooperation (z. B. Barrierefreiheit in Kitas, Zusammenarbeit mit Eingliederungshilfe). Als integrierte Infrastruktur kann die Kinder- und Jugendhilfe ihre volle Wirksamkeit entfalten, indem sie Generationen verbindet und gesellschaftliche Teilsysteme zusammenführt.

Der Infrastrukturansatz hebt schließlich hervor, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht isoliert nur die aktuelle junge Generation betrifft, sondern Auswirkungen auf alle Generationen hat. Investitionen in frühe Förderung, Jugendbildung und Familienunterstützung zahlen sich langfristig für die Gesellschaft aus. Die heranwachsende Generation von heute sichert die Zukunft von morgen. Insofern ist eine starke Kinder- und Jugendhilfe auch ein Akt der Generationengerechtigkeit. Zudem beinhalten Kinder- und Jugendhilfe-Angebote oft indirekt Leistungen für ältere Generationen: Wenn z. B. Eltern entlastet oder beraten werden, profitieren auch Großeltern und das gesamte familiäre Umfeld. Programme wie Patenschaften zwischen Seniorinnen/Senioren und Jugendlichen, gemeinsames Lernen in Mehrgenerationenhäusern oder familienorientierte Quartiersarbeit zeigen, dass Kinder- und Jugendhilfe generationsübergreifend wirken kann. Theoretisch stützt sich dieser Gedanke auf Konzepte wie den Lebenslagenansatz, der individuelle Biografien im Kontext ganzer Familien und Gemeinschaften sieht. Infrastruktur bedeutet hier, Orte der Begegnung und Solidarität zu schaffen, an denen Alt und Jung zusammenkommen, sei es im Jugendtreff, der auch Seniorennachmittage anbietet, oder im Familienzentrum, wo Elterncafés und Hausaufgabenhilfen parallel laufen. Eine generationenübergreifende Kinder- und Jugendhilfe fördert sozialen Zusammenhalt: Sie wirkt der Vereinzelung entgegen (etwa Einsamkeit im Alter oder Isolation junger Alleinerziehender) und schafft Netzwerke gegenseitiger Unterstützung. Dieses Leitbild deckt sich mit Forderungen aus Wissenschaft und Praxis, die Kinder- und Jugendhilfe noch stärker als gesamtgesellschaftliches Unterstützungs- und Integrationssystem zu denken. Der Infrastrukturansatz liefert damit eine

normative Orientierung: Kinder- und Jugendhilfe sollte immer bedenken, wie ihre Angebote nachhaltige Effekte für das gesamte Gemeinwesen erzielen, sei es durch bessere Bildungserfolge, die später dem Arbeitsmarkt zugutekommen, oder durch Demokratieförderung, die die Zivilgesellschaft insgesamt stärkt.

Zusammenfassend bietet der Infrastrukturansatz ein zukunftsweisendes Paradigma: Er unterstreicht die gesellschaftliche Notwendigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Indem sie wie eine öffentliche Infrastruktur geplant und behandelt wird, lässt sich gewährleisten, dass sie dauerhaft, zuverlässig und anpassungsfähig zur Verfügung steht, so wie es junge Menschen und Familien in einer modernen Gesellschaft benötigen. Dieser Ansatz hilft auch argumentativ: Er verdeutlicht Politik und Öffentlichkeit, dass Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe Investitionen in soziales Kapital sind, vergleichbar mit Investitionen in Bildung, Gesundheit oder Verkehr. Eine solide Infrastruktur der Jugendhilfe zu haben, ist kein Luxus, sondern Grundbedingung für ein gutes Aufwachsen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Kinder- und Jugendhilfe als integriertes, resilientes und generationenübergreifendes Unterstützungssystem

Aus all dem ergibt sich das Bild der Kinder- und Jugendhilfe als integriertes, resilientes und generationenübergreifendes Unterstützungssystem. Integriert bedeutet, dass die Kinder- und Jugendhilfe ganzheitlich funktioniert, horizontal über verschiedene Leistungsbereiche hinweg und vertikal im Zusammenspiel der Ebenen und Institutionen. Horizontal integriert heißt: Präventive und intervenierende Angebote ergänzen einander. Zum Beispiel kann ein Jugendzentrum im Sozialraum Anlaufstelle sein, von der aus bei Bedarf in weiterführende Hilfen (Therapie, Beratung) vermittelt wird. Ein Familienberatungszentrum arbeitet idealerweise mit Kitas und Schulen zusammen, um Familien frühzeitig zu unterstützen. Die Hilfen zur Erziehung greifen dann, wenn niedrigschwellige Angebote nicht ausreichen, aber sie stehen nicht isoliert, sondern im Kontext eines Netzwerkes von Schule, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur etc. Vertikal integriert heißt: Bund, Länder und Kommunen ziehen an einem Strang und stärken zugleich kommunale Handlungsspielräume, um passgenau vor Ort zu agieren. Die öffentliche Jugendhilfe und andere Ressorts von der Bildungs- bis zur Gesundheitspolitik kooperieren mit der Kinder- und Jugendhilfe. Diese integrierte Steuerung macht das Unterstützungssystem kohärent: Junge Menschen und Eltern erleben Unterstützung nicht als Flickwerk, sondern als aufeinander abgestimmte Hilfekette.

Resilient bedeutet, dass das System widerstandsfähig und lernbereit ist. Eine resiliente Kinder- und Jugendhilfe hält Grundfunktionen selbst in Krisenzeiten aufrecht (Kinderschutz, Grundbetreuung, Ansprechbarkeit der Fachkräfte) und kann nach Störungen schnell wieder in den Normalmodus wechseln. Gleichzeitig lernt sie aus Krisenerfahrungen und passt ihre Strukturen an, um künftigen Herausforderungen besser begegnen zu können. Beispiele sind etwa die Digitalisierung von Beratungsangeboten, die in der Pandemie vorangetrieben wurde und nun dauerhaft zusätzliche Zugangswege eröffnet. Oder neue Kooperationsrunden auf kommunaler Ebene (Krisenstäbe, Netzwerkkonferenzen), die eingeführt wurden, um komplexe Problemlagen gemeinsam bewältigen zu können und die nun auch für andere Themen genutzt werden. Resilienz zeigt sich auch in der Fachlichkeit: Gut qualifizierte, reflektierte Fachkräfte, die in der Lage sind, kreativ auf Unerwartetes zu reagieren, sind das Rückgrat eines resilienten Systems. Deshalb ist kontinuierliche Fortbildung und Supervision ein wichtiger Baustein. Nicht zuletzt bedeutet Resilienz der Kinder- und Jugendhilfe

auch, innovativ zu sein, neue Angebotsformate zu erproben, Beteiligung von jungen Menschen bei Veränderungen einzubeziehen und insgesamt eine Haltung der Offenheit für Wandel zu pflegen. So kann die Kinder- und Jugendhilfe Krisen nicht nur überstehen, sondern mitunter sogar gestärkt daraus hervorgehen. Der 17. Kinder- und Jugendbericht (vgl. BMBFSFJ 2025a) mahnt in diesem Sinne, dass Politik und Jugendhilfe vertrauenswürdige und starke Angebote bereitstellen müssen, um jungen Menschen in unsicheren Zeiten Sicherheit zu geben. Ein resilientes Unterstützungssystem erfüllt genau dies: Es ist für junge Menschen verlässlich da, gerade dann, wenn andere Systeme ins Wanken geraten.

Generationenübergreifend verweist auf die Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe an Familie und Gemeinwesen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in ihren sozialen Bezügen gesehen, aber auch im Kontakt mit der älteren Generation. Programme wie Elternkurse, Großelternpatenschaften oder Familientreffpunkte verdeutlichen, dass gute Kinder- und Jugendhilfe immer auch Familienhilfe ist. Gleichzeitig ist sie generationenübergreifend in dem Sinne, dass sie einen Beitrag für die gesamte Gesellschaft leistet: Indem sie jungen Menschen ein gelingendes Aufwachsen ermöglicht, investiert sie in die kommenden Generationen und damit in die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Teil eines Generationenvertrags. Wenn wir heute Ressourcen für Kinder und Jugendliche bereitstellen, sichern wir morgen gesellschaftlichen Wohlstand, sozialen Frieden und demokratische Stabilität.

Diese Weitsicht ist im Übrigen auch ökonomisch begründbar: Prävention und Förderung von Kindern zahlen sich langfristig etwa durch höhere Bildungsabschlüsse, bessere Gesundheit und weniger Folgeprobleme aus (vgl. Lanfranchi et al. 2021, Meier-Gräwe & Wagenknecht 2011). Doch jenseits solcher Berechnungen ist die generationenübergreifende Dimension vor allem ein ethisches Projekt: Jede Generation schuldet der nachfolgenden gute Voraussetzungen, um sich entfalten zu können. Die UN-Kinderrechtskonvention drückt dies mit dem Recht auf bestmögliche Entwicklung aus. Die Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht dieses Recht tagtäglich in ihren Angeboten. Dabei bringt sie oft auch Jung und Alt konkret zusammen, ob bei Patenschaftsprojekten, generationsübergreifenden Wohnprojekten oder Begegnungen zwischen Jugendgruppen und Senioren. Diese Brücken zwischen den Generationen zu bauen, fördert gegenseitiges Verständnis und Zusammenhalt. Gerade vor dem Hintergrund demografischer Veränderungen (mehr ältere Menschen, weniger Junge) ist es wichtig, keinen Gegensatz zwischen den Generationen entstehen zu lassen, sondern Solidarität zu stärken. Die Kinder- und Jugendhilfe kann hier als Brückenbauerin agieren und damit auch ihren eigenen Rückhalt in der Gesellschaft festigen. Der Infrastrukturansatz bietet dabei eine sinnvolle theoretische Klammer, um die zukünftige Weiterentwicklung zu gestalten: Er hilft, die Kinder- und Jugendhilfe als integriertes, resilientes und generationenübergreifendes Unterstützungssystem zu verstehen und weiter auszubauen.

Der 8. Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz steht in diesem Kontext: Er nimmt die infrastrukturelle Rahmung auf und erweitert sie durch aktuelle Befunde und Analysen. In den folgenden Kapiteln werden empirische Daten, wissenschaftliche Studien und Praxisbeispiele zusammengeführt, um ein detailliertes Bild der Lage zu zeichnen. Dabei wird immer wieder Bezug genommen auf die hier skizzierten Rahmenbedingungen und Perspektiven. Ziel ist es, eine sachlich-analytische Grundlage zu legen, auf der die Diskussion über die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe geführt werden kann, nachvollziehbar argumentativ untermauert durch wissenschaftliche Erkenntnisse. Letztlich soll deutlich werden: Eine starke Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur kommt allen zugute, den Kindern und Jugendlichen von heute und ihren Familien ebenso wie den Generationen von morgen. Sie zu sichern und auszubauen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Gesellschaft, die hohe Priorität verdient.

Der Kinder- und Jugendhilfemonitor: Datenkonzept und methodisches Vorgehen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Seit dem Jahr 2002 wird in Rheinland-Pfalz eine landesweite integrierte Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" wird von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) getragen.

Ziel des Projekts ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen im Kontext demografischer und sozialstruktureller Rahmenbedingungen. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Das Projekt startete im Jahr 2002 und konzentrierte sich zunächst auf den Bereich der Hilfen zu Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII). Von Beginn an wurden jedoch auch weitere Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe erhoben, um die möglichen Wechselwirkungen von gut ausgebauter Regelstruktur und Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe für den Bedarf an intervenierenden Hilfen zur Erziehung in den Jugendamtsbezirken erfassen zu können. Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind weitere Erhebungsbausteine zum Kernbereich der Hilfen zur Erziehung hinzugekommen.

Die Datenbasis des vorliegenden Berichts beruht auf verschiedenen Quellen. Der Hauptteil der Daten stammt aus einer vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) seit 2002 jährlich durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung,
- personelle Ausstattung und Auszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit,
- Platzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen,
- Beratungen und Betreuungen gem. §§ 16 bis 18 SGB VIII durch Soziale Dienste der Jugendämter,
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i. V. § 41 SGB VIII,
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 20, 42 SGB VIII und zu Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB,
- personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Bruttoauszahlungen der Jugendämter in verschiedenen Leistungsbereichen,
- Daten zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in den jeweiligen Jugendamtsbezirken,

- Vollerhebung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen/Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz,

- Anzahl der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie entsprechende Personalausstattung und Bruttoauszahlungen.

Hinzu kommen Grunddaten zu Beratungen nach §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII in Beratungsstellen. Diese Daten stammen aus einer Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die seit 2005 jährlich erfolgt. Die sozialstrukturellen und demografischen Merkmale wurden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Angaben zu den Integrationshilfen an Schulen gem. SGB XII[1] bzw. seit 2020 gem. SGB IX entstammen einer Befragung der Sozialämter in Rheinland-Pfalz, die erstmals 2012 durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz beauftragt wurde und seither regelmäßig erfolgt.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen

Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung, wie er in Rheinland-Pfalz und beispielsweise auch in Baden-Württemberg und im Saarland praktiziert wird, reicht vom theoretischen Anspruch und dem konkreten Datenkonzept deutlich über eine reine Geschäftsstatistik hinaus und orientiert sich an den theoretischen Arbeiten von Ulrich Bürger, der nicht nur den Begriff „Integrierte Berichterstattung" geprägt, sondern ihn auch in den bundesdeutschen Fachdebatten verankert hat (vgl. Bürger 1999). Insbesondere der Zusatz „Integriert" soll deutlich machen, dass neben einer validen Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe auch abgebildet und analysiert werden soll, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen bestehen und wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander verhalten.

Intensive Transferstrategien als Kernelement der Integrierten Berichterstattung

Datenerhebung und -auswertung ist kein Selbstzweck, sondern dient der Fachplanung auf Landesebene und in den Kommunen. Deshalb sind Transferstrategien für Fachpolitik, Verwaltung, Planung und Praxis fester Bestandteil des Projektes. Diese werden in verschiedenen Formaten umgesetzt, so z. B. durch jährliche kommunale Monitoringberichte, Veranstaltungen zur Präsentation und Diskussion der Daten auf Landesebene, Präsentationen in Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgruppen zu ausgewählten Schwerpunktthemen, Vergleichsringtagungen mit Jugendamtsleitungen und Jugendhilfeplanerinnen und -planern sowie eine regelmäßig

1 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist. Im Folgenden SGB XII.

tagende Steuerungsgruppe mit Jugendamtsleitungen, Landesjugendamt und MFFKI sowie einer Landesarbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände. Die Daten eröffnen damit einerseits Analysemöglichkeiten zur Erklärung von Entwicklungstrends, zur Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen und zur Evaluation von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrategien. Sie bieten andererseits aber auch eine Grundlage, um im interkommunalen Dialog der Kommunen gemeinsam aus guter Praxis in einem strukturierten Rahmen zu lernen. Damit wird ein kritisch-konstruktives Bezugssystem zur Überprüfung der eigenen Praxis sowie zur gemeinsamen Erarbeitung innovativer Konzepte geschaffen.

Berechnung und Vergleichsmöglichkeiten der Daten

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten bevölkerungsrelativiert in Eckwerte umgerechnet, d. h. bezogen auf je 1.000[2] im Landkreis bzw. in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahren. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder und Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Im vorliegenden Bericht werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

Neben der Darstellung der Eck- oder Anteilswerte für die einzelnen Jugendamtsbezirke erfolgt die Berechnung auch auf Landesebene für Rheinland-Pfalz sowie auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen[3] Städte. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Jugendamtswert in Relation zum jeweiligen Wert der entsprechenden Bezugsgruppe zu setzen: Landkreisjugendämter messen sich demnach mit den berichteten Werten auf Landkreisebene und Stadtjugendämter mit den auf Ebene der Städte berechneten Eck- oder Anteilswerten.

Auch wenn dabei im interkommunalen Vergleich die Daten in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung – wie bereits beschrieben – nicht auf ein einfaches „Ranking“ der Jugendämter. Vielmehr erlauben es die Daten, kommunale Besonderheiten mit der Landesebene und der jeweiligen Bezugsgruppe zu vergleichen und aus diesem Vergleich Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung erzieherischer Hilfen und angrenzender Leistungsbereiche generieren und bearbeiten zu können.

2 Die Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII stellen eine Ausnahme dar: Diese sind auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

3 In Rheinland-Pfalz verfügen fünf Städte, die Landkreisen angehören, über eigene Jugendamtsbezirke. Dies sind Neuwied (Landkreis Neuwied), Idar-Oberstein (Landkreis Birkenfeld), Bad Kreuznach (Landkreis Bad Kreuznach) sowie Mayen und Andernach (beide Landkreis Mayen-Koblenz). Daten zu den kreisangehörigen Städten (KAS) und entsprechenden Landkreisen werden separat angegeben. Um dies kenntlich zu machen, sind die entsprechenden Jugendamtsbezirke der Landkreise als Kreisjugendämter (KJA) bezeichnet.

Zum Aufbau des Berichts

In Teil I werden die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Die Kinder- und Jugendhilfe wird kommunal verantwortet und ausgestaltet, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auch die Bedarfslagen sehr unterschiedlich darstellen. Die demografischen und sozialstrukturellen Rahmungen stellen hierbei wesentliche Einflussgrößen dar. In Teil II werden die zentralen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe analysiert und dargestellt. Zu diesen gehören die Kindertageseinrichtungen und die -pflege, die Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, die Arbeit der Beratungsstellen als Teil der Regel- und Infrastruktur sowie die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Integrationshilfen an Schulen. Teil III fokussiert sich auf Kinderschutz, mit Ergebnissen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz, zu den Gefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII) sowie zu den Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzügen und familiengerichtlichen Verfahren. Teil IV befasst sich mit der Personal- und Organisationsstruktur der Jugendämter. Der Bericht schließt mit einer Zusammenfassung der Kernbefunde sowie einem dazugehörigen Gesamtausblick.

Jedes Kapitel beginnt mit einer thematischen Hinführung, bevor die Kernbefunde sowie die zentralen Daten anhand einer Datenübersichtstabelle dargestellt werden. Nachdem die Befunde ausführlich berichtet und eingeordnet werden, schließen die Kapitel jeweils mit einem Ausblick.

Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass der vorliegende Bericht keine Bewertung der Qualität der Jugendhilfeleistungen vornimmt – dies soll und kann er auch nicht. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Die hier abgebildeten Daten und Befunde lassen keine Schlussfolgerungen dahingehend zu, dass ein Jugendamt „besser“ arbeitet als ein anderes. Zu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die den Bedarf an Jugendhilfeleistungen bestimmen, und zu unterschiedlich stellt sich die Ausgangssituation in den Kommunen dar, als dass man mit einfachen Messinstrumenten ebenso einfache Bewertungen vornehmen könnte.

Dank

Ohne die konstruktive Mitarbeit vieler engagierter Menschen wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen!

Unser besonderer Dank gilt zunächst den Fachkräften der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die alljährlich die für diesen Bericht unerlässlichen Daten liefern. Der Auf- und Ausbau eines aussagekräftigen Berichtswesens ist ohne diejenigen, die mit großer Ausdauer und Sorgfalt die erforderlichen Angaben zusammentragen und an uns zurückmelden, nicht denkbar.

Ebenso möchten wir den Jugendamtsleitungen danken, die im Rahmen der Steuerungsgruppe das Projekt in allen Arbeitsschritten von der (Weiter-) Entwicklung des Datenkonzepts bis zur Interpretation der Daten begleiten. Ohne den Mut zur Transparenz und zu fachlichen Zielsetzungen, ohne einen Vertrauensvorschuss bezüglich des Umgangs mit den Ergebnissen ist eine Berichterstattung auf Landesebene mit verlässlichen kommunalen Daten nicht möglich. Die Arbeitsstruktur ermöglicht den Dialog von Wissenschaft und Jugendhilfepraxis, auf dessen Basis aus Daten und Messwerten Befunde und aus einer theoriegeleiteten Forschung praxisorientierte Forschung werden, die kritisch-konstruktive Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung setzen kann.

Auch wenn der Aufmerksamkeitsschwerpunkt auf der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe liegt, wird das Projekt kontinuierlich von einer landesweiten Arbeitsgruppe begleitet. In diesem Gremium, welches das Projekt fachlich berät, sitzen Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Landesjugendamtes, des Statistischen Landesamtes und der Liga der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz. Ihnen sei an dieser Stelle ganz herzlich für die Mitwirkung und für konstruktive und kritische Anmerkungen gedankt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (zu Beginn des Projektes im Jahr 2002: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz), das sich nach der Modellphase für die kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung des Projektes eingesetzt hat. Auch daran zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz beispielgebend durch das kooperative Zusammenwirken von Land und Kommunen die Weichen für eine qualifizierte und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden konnten.

Laura de Paz Martínez, Laura Lellig, Margrit Rothauge, Mona Judith Schäfer und Heinz Müller

Oktober 2025

TEIL I:

RAHMENBEDINGUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

1. Demografie

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 23

Kernbefunde 25

Demografischer Wandel, regionale Disparitäten und Zuwanderung 30

Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023 31

Die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023 33

Regionale Disparitäten bei der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz 37

Natürlicher Bevölkerungssaldo und Wanderungssaldo in Rheinland-Pfalz im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine 42

Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für Rheinland-Pfalz 47

Ausblick 51

Thematische Hinführung

Die demografische Entwicklung einer Gesellschaft ist weit mehr als eine Reihe abstrakter Zahlen, sie ist ein Schlüsselfaktor für die Lebensbedingungen der Menschen und damit von zentraler Bedeutung für die Planung der Kinder- und Jugendhilfe. Wer die Bevölkerungsentwicklung genau im Blick hat, kann frühzeitig erkennen, wie sich Bedürfnisse und Herausforderungen in den Kommunen verändern. Die demografische Struktur wirkt darauf ein, welche Hilfeangebote in Anspruch genommen werden: Wenn in einer Region beispielsweise sehr viele oder sehr wenige junge Menschen leben, verändert das unmittelbar die Nachfrage nach Kinderbetreuung, schulischen Förderangeboten oder erzieherischen Hilfen. Entsprechend bildet dieser 8. Kinder- und Jugendhilfemonitor zunächst zentrale Befunde zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur in Rheinland-Pfalz ab, als Rahmen, der zeigt, unter welchen Bedingungen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen. Dabei werden nicht nur landesweite Kennzahlen betrachtet, sondern auch die Entwicklungen in den 41 Jugendamtsbezirken zwischen 2011 und 2023, um regionale Unterschiede und Trends sichtbar zu machen.

Eine belastbare Datengrundlage zu demografischen Indikatoren ist essenziell, um die Jugendhilfe vorausschauend zu steuern. Nur mit verlässlichen Zahlen lässt sich rechtzeitig auf Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur reagieren und die Kapazität von Angeboten entsprechend anpassen. Allerdings sollten die demografischen Daten nie isoliert betrachtet werden, denn sie spiegeln gesellschaftliche Werte, Normen und Einstellungen wider (vgl. Grobecker et al. 2021: 11). Beispielsweise beeinflussen Einstellungen zu Familie und Beruf die Entscheidung für oder gegen Kinder und damit direkt die Bevölkerungszahl (vgl. ebd.). Seit mehreren Jahrzehnten befindet sich Deutschland in einem tiefgreifenden demografischen Wandel, der durch anhaltend niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung geprägt ist. Die Folge ist ein natürliches Bevölkerungsminus. Es sterben mehr Menschen als geboren werden in einer insgesamt älter werdenden Gesellschaft. Eine wesentliche Konsequenz davon ist, dass Kinder und Jugendliche zahlenmäßig zur Minderheit werden. Dies birgt das Risiko, dass ihre Interessen im Vergleich zur älteren Mehrheit ins Hintertreffen geraten. Der Soziologe Aladin El-Mafaalani und Mitautoren (2025) bezeichnen die junge Generation daher treffend als „Minderheit ohne Schutz". Sie machen darauf aufmerksam, dass die alternde Gesellschaft weder kindgerecht ist noch den Bedürfnissen der Jüngsten gerecht wird. Die junge Generation, die bald Verantwortung übernehmen soll, fühlt sich oftmals politisch und gesellschaftlich übersehen. El-Mafaalani et al. (2025) fordern ein Umdenken: Kinder müssten aus ihrer Außenseiterposition ins Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Denkens gerückt werden, nicht nur aus moralischen Gründen, sondern als essenzielle Notwendigkeit für eine lebenswerte Zukunft.

Tatsächlich hängt die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft maßgeblich davon ab, wie gut es gelingt, den heutigen Kindern und Jugendlichen gerechte Chancen und eine laute Stimme zu verschaffen. Wo Kinder und Jugendliche nur noch eine kleine Minderheit stellen, besteht die Gefahr, dass ihre Anliegen in politischen Entscheidungen unterrepräsentiert sind. Deshalb sind geeignete Beteiligungsstrukturen unverzichtbar, etwa Jugendparlamente, regelmäßige Jugendforen oder projektbezogene Beteiligungsverfahren (vgl. 4. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz 2025), aber auch die Unterstützung von Jugendverbänden und Vereinen. So kann sichergestellt werden, dass auch in alternden Kommunen die Perspektiven der nächsten Generation Gehör finden und die Jugendlichen aktiv an der zukunftsorientierten Gestaltung ihres Lebensumfelds mitwirken können. Wenn junge Menschen vor Ort mitentscheiden dürfen, steigen die Identifikation mit der Heimat und die Bereitschaft, diese mitzugestalten, was langfristig wiederum der regionalen Entwicklung zugutekommt.

Ein genauerer Blick auf Rheinland-Pfalz zeigt, wie konkret sich der demografische Wandel vor Ort auswirkt. Besonders in ländlich geprägten Regionen wird deutlich, was die statistischen Trends bedeuten: Zwischen 2011 und 2023 ist in vielen Landkreisen die Zahl der 21- bis 65-Jährigen spürbar zurückgegangen, während die Gruppe der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) gleichzeitig stark angewachsen ist. In den Städten war diese Entwicklung weniger ausgeprägt. Hier leben verhältnismäßig mehr junge Menschen und der Alterungsprozess der Bevölkerung verläuft langsamer als auf dem Land. Mit der Abwanderung jüngerer Menschen oder geringeren Geburtenzahlen in manchen ländlichen Gebieten verändern sich aber nicht nur die Altersstrukturen, sondern oft auch die sozialen Angebote vor Ort. Deutlich zeigt sich ein Stadt-Land-Gefälle: In städtischen Regionen gibt es meist eine dichtere soziale Infrastruktur, ein breiteres Bildungs- und Freizeitangebot und mehr spezialisierte Dienste für Familien. Ländliche Kommunen stehen dagegen vor der Herausforderung, mit geringerer Bevölkerungsdichte ähnliche Unterstützungsstrukturen vorzuhalten, was pro Kopf oft teurer und organisatorisch anspruchsvoller ist. Wenn aber bestimmte Angebote fehlen, kann dies wiederum dazu beitragen, dass junge Familien wegziehen oder sich gar nicht erst ansiedeln. Demografie und Infrastruktur beeinflussen sich hier gegenseitig. Ein Beispiel ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung: Wenn genügend Kitaplätze auch in kleinen Gemeinden zur Verfügung stehen und flexible Betreuungszeiten angeboten werden, erleichtert dies Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hiervon profitieren nicht nur die Familien selbst, sondern die Region insgesamt, weil dadurch Fachkräfte gehalten und Neubürgerinnen und Neubürger gewonnen werden können.

Ein weiterer grundlegender Faktor, der die demografische und soziale Landschaft prägt, ist die Zuwanderung. Deutschland ist bereits seit den 1950er-Jahren ein Einwanderungsland (vgl. Gille & Kohlschmidt 2022), sodass gerade in urbanen Regionen ein Migrationshintergrund keine Ausnahme mehr ist. Der Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte liegt im Jahr 2024 bei 25,6 % der Gesamtbevölkerung, in der Gruppe der unter 25-jährigen weisen über 40 % einen Migrationshintergrund auf. Rund drei Viertel der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland zur Welt gekommen und in Familien aufgewachsen, die in den vorherigen Jahrzehnten zugewandert sind (vgl. Mediendienst Integration 2025). Migration ist demnach kein Randphänomen, sondern ein fester Bestandteil der Bevölkerungsentwicklung.

In den letzten Jahren waren vor allem Migrationsbewegungen im Kontext von Flucht vor Kriegen ursächlich für das Wachstum der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Allein 2015 kamen innerhalb eines Jahres über zwei Millionen Menschen nach Deutschland, und knapp die Hälfte von ihnen waren Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (vgl. Lochner 2020: 1). Infolge des Kriegs in der Ukraine kommt es seit 2022 ebenfalls zu einer Fluchtbewegung nach Deutschland. Schulen, Kitas und Jugendhilfeträger standen vor der Aufgabe, sich auf neue Kulturen, Sprachen und Biografien einzustellen. Insgesamt gilt: Zuwanderung führt zu einer Verjüngung und zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft, stellt sie aber auch vor neue Integrationsaufgaben. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass Angebote interkulturell geöffnet und passgenau ausgestaltet sein müssen, um allen jungen Menschen gerecht zu werden. Gerade für Rheinland-Pfalz ist die Rolle der Zuwanderung enorm: Ohne Zuzüge würde die Einwohnerzahl folglich schrumpfen und die Gesellschaft noch schneller altern. Allein 2024 lag das sogenannte Geburtendefizit bei rund 17.600 Personen. Tatsächlich jedoch konnte dieser natürliche Rückgang fortlaufend durch Zuwanderung überkompensiert werden: Im Jahr 2024 wuchs die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz trotz des hohen Geburtendefizits noch um etwa 4.400 Personen und erreichte mit rund 4,13 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern einen historischen Höchststand. Ähnliche Entwicklungen zeigten sich bereits im vergangenen

Jahrzehnt. Gegenüber 1990 ist die Einwohnerzahl des Landes, hauptsächlich dank starker Zu- und Übersiedlungen aus dem In- und Ausland, um circa 400.000 Menschen (plus 11 %) gestiegen. Rheinland-Pfalz wäre ohne diese Zugewinne also bevölkerungsärmer. Stattdessen zählt das Land heute so viele Einwohner wie nie und ist zugleich so vielfältig wie nie: Aktuell hat etwa jede dritte Bewohnerin bzw. jeder dritte Bewohner einen Migrationshintergrund. Diese Diversität ist in den Klassenzimmern, Ausbildungsstätten und Vereinen spürbar und bereichert das Zusammenleben. Doch trotz aller zugewanderten Verjüngung ist der Alterstrend nicht gebrochen. Wie überall in Deutschland nimmt auch in Rheinland-Pfalz der Anteil älterer Menschen weiter zu. Die Bevölkerung ist also gleichzeitig vielfältiger, aber auch älter geworden. Diese Gleichzeitigkeit prägt die Herausforderungen der kommenden Jahre: Es gilt, den Bedürfnissen in einer kulturell immer heterogeneren jungen Generation gerecht zu werden und die Folgen der Überalterung zu bewältigen.

Demografie ist kein statischer Hintergrund, sondern ein dynamischer Prozess, der die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen laufend verändert. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, flexibel und wissensbasiert zu agieren: Die Angebote von heute müssen zu den Familien von morgen passen. Indem wir die demografischen Trends aufmerksam verfolgen, schaffen wir die Grundlage dafür, rechtzeitig die richtigen Weichen zu stellen, damit jedes Kind und jeder Jugendliche in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft die Unterstützung und Chancen bekommt, die er oder sie für ein gutes Aufwachsen braucht. Vor diesem Hintergrund widmet sich das folgende Kapitel detailliert der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 2011. Die Analyse erfolgt sowohl auf Landesebene als auch für die einzelnen Jugendamtsbezirke, um regionale Besonderheiten herauszuarbeiten.

Kernbefunde

Durch Zuwanderung nach Deutschland werden die Haupteffekte des demografischen Wandels teilweise abgemildert: Inzwischen umfasst die Altersgruppe der 50- bis 60-Jährigen in der Bevölkerungspyramide die stärksten Jahrgänge (vgl. Grobecker et al. 2021: 14). Daher steigt der Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung, während der Anteil jüngerer Generationen kontinuierlich sinkt (vgl. ebd.). Eine Ausnahme bilden die Jahre 2015 und 2016, als die hohe Zuwanderung zu einem leichten Anstieg des Anteils von Kindern und Jugendlichen führte (vgl. ebd.). Gleichzeitig trägt Zuwanderung zur gesellschaftlichen Vielfalt in Deutschland bei.

Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz zeigt – analog zum bundesweiten Trend – eine zunehmende Alterung der Bevölkerung: Die Gesamtbevölkerung ist in Rheinland-Pfalz zwischen 2011 und 2023 um 4,6 % (184.278 Personen) von 3,99 Millionen auf 4,17 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner gewachsen. Dieses Wachstum steht im Zusammenhang mit verstärkten Flucht- und Migrationsbewegungen sowie einem damit einhergehenden Anstieg der Geburtenzahlen. Während die Anzahl der mindestens 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2023 um 17,1 % deutlich zugenommen hat, verzeichnen die Altersgruppen der unter 21-Jährigen und 21- bis unter 65-Jährigen nur einen leichten Anstieg (plus 2,8 % bzw. plus 1,0 %). In Rheinland-Pfalz beträgt der Anteil der unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2011 noch 20,0 % und ist bis 2023 leicht auf 19,7 % gesunken, wohingegen der Anteil der mindestens 65-Jährigen von 20,4 % auf 22,8 % gestiegen ist.

Bei den Altersgruppen der unter Neunjährigen werden in den Jahren 2011 bis 2023 deutliche Zuwächse ersichtlich, wohingegen die Anzahl der 12- bis unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz gesunken ist: Mit knapp einem Viertel (plus 23,3 %) ist die Anzahl der Drei- bis unter Sechsjährigen seit 2011 besonders stark gestiegen. Die Altersgruppen der unter Dreijährigen (plus 19,5 %) sowie der Sechs- bis unter Neunjährigen (plus 20,6 %) verzeichnen jeweils mit einem Plus von etwa einem Fünftel ebenfalls deutliche Zuwächse. Der signifikante Anstieg der unter Sechsjährigen hat direkte Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf und muss in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Bei der Altersgruppe der Neun- bis unter 12-Jährigen zeigt sich in den Jahren 2011 bis 2023 ein Bevölkerungszuwachs um 3,1 %, der schwächer ausfällt als bei den jüngeren Altersgruppen. Bevölkerungsrückgänge werden von 2011 auf 2023 in Rheinland-Pfalz hingegen bei den 12- bis unter 15-Jährigen (minus 9,5 %), 15- bis unter 18-Jährigen (minus 9,9 %) und 18- bis unter 21-Jährigen (minus 13,8 %) ersichtlich.

Zwischen 2011 und 2023 verzeichnet Rheinland-Pfalz einen starken Anstieg der Geburtenrate bei Frauen ab 35 Jahren: Im Jahr 2023 kamen in Rheinland-Pfalz rund 8,3 Kinder pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Welt. Die Anzahl der Lebendgeburten ist von 31.081 im Jahr 2011 auf 34.493 im Jahr 2023 um 11,0 % angestiegen. Besonders deutlich fällt der Zuwachs bei mindestes 35-jährigen Müttern aus, deren Geburtenzahl im Jahresvergleich 2011/2023 einen Anstieg um 34,9 % verzeichnet. Im Gegensatz dazu hat die Zahl der Lebendgeburten bei Müttern unter 25 Jahren um 27,9 % abgenommen. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass sich die Familiengründung zunehmend in spätere Lebensphasen verschiebt.

Der Geburtenanstieg in Rheinland-Pfalz seit 2011 ist vor allem auf Geburten von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit zurückzuführen: Ein wesentlicher Faktor für den Geburtenanstieg in Rheinland-Pfalz seit 2011 um 11,0 % ist der starke Anstieg der Geburten von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit, deren Zahl von 1.288 im Jahr 2011 auf 5.461 im Jahr 2023 zugenommen hat (plus 324,0 %). Die Anzahl der Geburten von Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist hingegen von 29.793 im Jahr 2011 auf 29.032 im Jahr 2023 gesunken (minus 2,6 %). Zudem unterscheidet sich die Altersstruktur der Mütter: Während 21,0 % der Mütter ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die 2023 in Rheinland-Pfalz ein Kind zur Welt brachten, unter 25 Jahre alt waren, lag dieser Anteil bei Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit bei 9,6 % und damit deutlich niedriger.

Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise zeigt sich eine niedrigere Geburtenrate als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten: Die Geburtenrate fällt in den Landkreisen mit 8,0 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2023 etwas niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (8,9). Die langfristige Entwicklung der Geburtenraten deutet jedoch in der regionalen Differenzierung tendenziell auf eine Annäherung zwischen städtischen und ländlichen Regionen hin. Die Geburtenrate ist in den rheinland-pfälzischen Landkreisen von 2011 auf 2023 mit einem Plus von 9,7 % am stärksten gestiegen, während dieser Zuwachs in den kreisangehörigen Städten (plus 4,3 %) niedriger ausfällt und sich in den kreisfreien Städten ein minimaler Rückgang zeigt (minus 0,6 %). Im Jahresvergleich 2022/2023 wird allerdings sowohl in den Landkreisen (minus 7,6 %) als auch in den kreisfreien (minus 6,9 %) und kreisangehörigen Städten (minus 4,8 %) ein Rückgang der Geburtenrate ersichtlich.

Die Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz variiert erheblich zwischen städtischen Ballungsräumen und den ländlichen Regionen: Im Jahr 2023 lebten landesweit in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 210 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer. Besonders hohe Bevölkerungsdichten weisen die kreisangehörigen Städte (576,0) und insbesondere die kreisfreien Städte (1.026,0) auf. Im Gegensatz dazu sind die rheinland-pfälzischen Landkreise mit durchschnittlich 156 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer deutlich dünner besiedelt. Die regionalen Lebensbedingungen werden von der Bevölkerungsdichte wesentlich geprägt, womit diese für die Jugendhilfeplanung als Indikator für Mobilität und Zugänglichkeit der sozialen Infrastruktur bedeutsam ist. Insbesondere Landkreise stehen vor der Herausforderung, eine wohnortnahe Angebotsstruktur zu schaffen, die für alle jungen Menschen und Familien aus der Region gut erreichbar ist.

Der natürliche Bevölkerungssaldo fällt in Rheinland-Pfalz auch im Jahr 2023 negativ aus, womit die Bevölkerungszahl ohne Zuwanderung sinken würde: Die Anzahl der Sterbefälle liegt im Jahr 2023 landesweit pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz um 4,0 Personen höher als die Zahl der Geburten. Der Überhang der Sterbefälle gegenüber den Geburten fällt im Jahr 2022 mit einem natürlichen Bevölkerungssaldo von minus 4,2 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner etwas höher aus. Mit Ausnahme der Landeshauptstadt Mainz, die einen positiven Saldo von 0,2 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnet, weisen im Jahr 2023 alle rheinland-pfälzischen Landkreise und Städte einen negativen Bevölkerungssaldo aus Geburten und Sterbefällen auf. In Rheinland-Pfalz sterben somit jährlich mehr Menschen als geboren werden. Eine erklärende Ursache für diese Entwicklung ist die demografische Alterung der Gesellschaft (vgl. Kirschey 2021: 718).

Sowohl die rheinland-pfälzischen Landkreise als auch die kreisfreien und kreisangehörigen Städte verzeichnen von 2022 auf 2023 einen deutlichen Rückgang beim Wanderungssaldo: Im Jahr 2023 wurden für Rheinland-Pfalz insgesamt 264.167 Zuzüge und 231.282 Fortzüge über die Grenzen der Jugendamtsbezirke gemeldet. Dies führt zu einem Wanderungsgewinn von 32.885 Personen, was einem positiven Wanderungssaldo von 7,9 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entspricht. Allerdings liegt dieser Wert stark unter dem des Vorjahres (17,2), welcher bedingt durch den russischen Angriffskrieg im Februar 2022 besonders hoch ausfiel. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen stehen im Jahr 2023 insgesamt 158.311 Zuzügen 137.702 Fortzüge gegenüber, woraus ein absoluter Wanderungsgewinn von 20.609 Personen resultiert. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Gewinn bei 2.188 Personen (10.801 Zuzüge und 8.613 Fortzüge). Auch die kreisfreien Städte verzeichnen 2023 einen Wanderungszuwachs von 10.088 Personen, da 95.055 Menschen zuzogen und 84.967 fortzogen. Auffällig ist, dass sich die Zuwanderung im Jahresvergleich zu 2022 abgeschwächt hat: Der bevölkerungsrelativierte positive Wanderungssaldo ging in den Landkreisen um 58,3 %, in den kreisfreien Städten um 43,8 % sowie in den kreisangehörigen Städten um 45,4 % deutlich zurück. Laut einer Auswertung des ifo Instituts werden hohe Mobilitätskosten im ländlichen Raum besonders häufig als Umzugsgrund genannt, während sie in anderen Regionen eine weniger bedeutende Rolle spielen. Hohe Heizkosten hingegen stellen in allen Regionen einen häufig genannten Umzugsanlass dar – am ausgeprägtesten im ländlichen Raum (vgl. Dolls & Lay 2023: 41).

Der größte prozentuale Bevölkerungszuwachs in Rheinland-Pfalz wird in den Jahren 2011 bis 2023 auf Ebene der kreisfreien Städte ersichtlich: Insgesamt ist die Gesamtbevölkerung des Bundeslandes seit 2011 um 4,6 % gewachsen, wobei die Entwicklung zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen stark variiert. Während der Landkreis Südwestpfalz von 2011

auf 2023 einen Bevölkerungsrückgang um 3,2 % verzeichnet, ist die Einwohnerzahl in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach um 11,6 % gestiegen. Mit einem Wachstum um 7,4 % zeigt sich auf Ebene der kreisfreien Städte die höchste Bevölkerungszunahme. Für die Bevölkerung der kreisangehörigen Städte ist von 2011 auf 2023 ein Bevölkerungsanstieg um 5,6 % zu berichten, während dieser Zuwachs in den Landkreisen mit einem Plus um 3,5 % schwächer ausfällt als landesweit in Rheinland-Pfalz (plus 4,6 %). Auf Landkreisebene zeigt sich eine deutliche Verschiebung in der Altersstruktur: Zwischen 2011 und 2023 hat die Anzahl der mindestens 65-Jährigen um 20,0 % zugenommen, während die Altersgruppe der unter 21-Jährigen nahezu stagniert (plus 0,1 %). Die Bevölkerungszahl der 21- bis unter 65-Jährigen ist hingegen um 0,9 % gesunken.

Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (2022) prognostiziert ein landesweites Wachstum der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz: Laut der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020, Projektion) wird die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2023 bis 2035 voraussichtlich um 1,3 % (plus 53.274 Personen) wachsen. Besonders deutlich zeigt sich der erwartete Anstieg bei der Altersgruppe der mindestens 65-Jährigen, die der Bevölkerungsprognose folgend bis 2035 einen Zuwachs um 21,3 % (plus 203.956 Personen) verzeichnet. Für die unter 21-Jährigen wird ein Anstieg um 3,8 % (plus 30.636 Personen) prognostiziert, wohingegen bei der sogenannten erwerbsfähigen Bevölkerung zwischen 21 und unter 65 Jahren von einem Rückgang um 7,7 % (minus 181.318 Personen) ausgegangen wird.

Tabelle 1 Datenübersicht zu demografischen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnungen)

		2011	2014	2017	2020	2023
A	Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen jeweils am 31.12.					
	Gesamtbevölkerung	3.990.033	4.011.582	4.073.679	4.098.391	4.174.311
	unter 21-Jährige	799.117	776.312	792.378	792.514	821.445
	21- bis unter 65-Jährige	2.376.808	2.397.351	2.405.380	2.393.516	2.399.426
	mindestens 65-Jährige	814.108	837.919	875.921	912.361	953.440
B	Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen jeweils am 31.12.					
	unter 3-Jährige	94.691	99.110	112.788	114.778	113.170
	3- bis unter 6-Jährige	98.644	98.770	106.441	118.073	121.600
	6- bis unter 9-Jährige	102.635	101.325	104.124	109.734	123.728
	9- bis unter 12-Jährige	112.051	105.003	106.266	107.280	115.574
	12- bis unter 15-Jährige	124.653	114.144	109.115	108.973	112.790
	15- bis unter 18-Jährige	127.832	126.437	118.970	111.521	115.145
	18- bis unter 21-Jährige	138.611	131.523	134.674	122.155	119.438
C	Absolute Anzahl der Lebendgeborenen nach Alter der Mutter					
	Gesamtzahl	31.081	33.427	37.444	37.632	34.493
	Mutter unter 25 Jahre	5.446	5.118	5.194	4.481	3.928
	Mutter 25 bis unter 35 Jahre	19.309	21.230	23.677	24.212	22.032
	Mutter mindestens 35 Jahre	6.326	7.079	8.573	8.939	8.533
D	Absolute Anzahl der Lebendgeborenen nach Nationalität der Mutter					
	Gesamtzahl	31.081	33.427	37.445	37.632	34.493
	deutsche Staatsangehörigkeit	29.793	31.328	32.530	32.138	29.032
	nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	1.288	2.099	4.915	5.494	5.461
			kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
E	Anzahl der Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2023					
			8,9	8,0	8,9	8,3
F	Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2023					
			1.026,0	156,0	576,0	210,2
G	Natürlicher Bevölkerungssaldo des Jahres 2023 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner					
			-2,6	-4,4	-6,1	-4,0
H	Wanderungssaldo des Jahres 2023 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner					
			9,3	7,2	11,1	7,9
I	Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 auf 2023 in Prozent					
			7,4	3,5	5,6	4,6
J	Veränderung der Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen von 2011 auf 2023 in Prozent					
	unter 21-Jährige		9,6	0,1	9,4	2,8
	21- bis unter 65-Jährige		5,7	-0,9	1,9	1,0
	mindestens 65-Jährige		10,3	20,0	11,8	17,1
K	Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen im Jahr 2035 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion)[4]					
	Gesamtbevölkerung		1.098.699	3.072.017	/	4.170.716
	unter 21-Jährige		216.020	615.640	/	831.660
	21- bis unter 65-Jährige		622.281	1.556.795	/	2.179.076
	mindestens 65-Jährige		260.398	899.582	/	1.159.980
L	Veränderung der unter 21-Jährigen von 2023 auf 2035 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) in Prozent					
			3,8	3,8	/	3,8

4 Für die kreisangehörigen Städte liegen keine kleinräumigen Bevölkerungsprognosedaten vor. Aus diesem Grund wurden bei der Bevölkerungsvorausberechnung der Landkreise auch die Bevölkerungsdaten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einbezogen.

Demografischer Wandel, regionale Disparitäten und Zuwanderung

Durch Zuwanderung nach Deutschland werden die Haupteffekte des demografischen Wandels teilweise abgemildert

Im Folgenden wird die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 zusammengefasst. Ende 2002 lag die Bevölkerungszahl bei 82,5 Millionen, was einem Anstieg um 2,8 Millionen Personen seit Ende der 1990er-Jahre (79,8 Millionen) entspricht (vgl. Grobecker et al. 2021: 12). Zwischen 2002 und 2010 verzeichnete Deutschland hingegen einen Bevölkerungsrückgang (vgl. ebd.). Seit 2011 ist jedoch ein deutlicher Trendwechsel zu beobachten und die Bevölkerungszahl wächst erneut (vgl. ebd.). Besonders stark war dieser Zuwachs in den Jahren 2014 bis 2016, die von einer hohen Zuwanderung geprägt waren. Dadurch erreichte die Bevölkerung im Jahr 2019 mit 83,2 Millionen Personen einen neuen Höchststand (vgl. ebd.: 12 f.). Zum 31. Dezember 2023 lag die Bevölkerungszahl bei 84,7 Millionen, wobei das Durchschnittsalter der Bevölkerung 44,6 Jahre betrug (vgl. Statistisches Bundesamt 2025b).
Im Jahr 1990 stellten die 20- bis 35-Jährigen die größte Altersgruppe dar, allerdings befinden sie sich inzwischen im höheren Erwerbsalter. Der Übergang dieser Generation in den Ruhestand hat bereits begonnen und wird sich bis Ende der 2030er-Jahre fortsetzen. Die Zahl der Menschen ab 70 Jahren ist zwischen 1990 und 2022 deutlich gestiegen. Die gestiegene Lebenserwartung führt vor allem bei Männern zu einer auffälligen Entwicklung, sie hat sich schneller erhöht als bei Frauen. In den höheren Altersgruppen zeigt sich inzwischen, dass nicht nur Frauen, sondern auch deutlich mehr Männer ein hohes Lebensalter erreichen (vgl. Statistisches Bundesamt 2025a).

Die demografische Entwicklung in Deutschland verläuft unterschiedlich zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Der Bevölkerungszuwachs um 2,4 Millionen Menschen (plus 3,0 %) zwischen 2014 und 2019 ist hauptsächlich auf das Wachstum der Städte mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zurückzuführen, das in diesem Zeitraum 3,7 % betrug (vgl. Grobecker et al. 2021: 12). In kleineren Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern fiel das Wachstum mit 1,8 % geringer aus (vgl. ebd.). Parallel dazu verändert sich die Altersstruktur der Bevölkerung. Der Anteil jüngerer Generationen an der Gesamtbevölkerung nimmt ab, während die geburtenstärksten Jahrgänge mittlerweile zwischen 50 und 60 Jahre alt sind (vgl. ebd.: 14). Dies führt dazu, dass die Zahl der Menschen im Rentenalter weiter steigt, während die jüngeren Generationen, die die Basis der Bevölkerungspyramide bilden, schrumpfen (vgl. ebd.). Eine Ausnahme bildeten die Jahre 2015 und 2016, in denen durch verstärkte Zuwanderung der Anteil an Kindern und Jugendlichen vorübergehend leicht anstieg (vgl. ebd.). Neben Flucht- und Migrationsbewegungen tragen auch steigende Geburtenzahlen dazu bei, die Auswirkungen des demografischen Wandels abzumildern. In Rheinland-Pfalz ist die Geburtenrate seit 2016 leicht gestiegen, was insbesondere auf die Zuwanderung von Frauen aus Herkunftsländern mit hohen Geburtenraten zurückzuführen ist (vgl. Kirschey 2021: 717). Insgesamt zeigt sich bundesweit – und auch in Rheinland-Pfalz – eine wachsende Vielfalt der Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen. Diese reichen von urbanen, vielfältigen und jüngeren Gebieten bis hin zu Regionen, die durch Abwanderung geprägt und von einer alternden Bevölkerung dominiert werden.

Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023

Die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz zeigt – analog zum bundesweiten Trend – eine zunehmende Alterung der Bevölkerung

► **A in Tabelle 1** | Grafik 1.1 stellt die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen im Jahresvergleich dar. Seit 2011 ist die Gesamtbevölkerung des Bundeslandes von 3,99 Millionen auf rund 4,17 Millionen im Jahr 2023 gestiegen, was einem Zuwachs von 4,6 % (plus 184.278 Personen) entspricht. Damit hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 einen neuen Höchststand der Bevölkerungszahl erreicht. Ein vergleichsweise starker Bevölkerungsanstieg um 41.221 Personen zeigt sich von 2014 auf 2015 im Kontext der Fluchtmigration (plus 1,0 %). Noch etwas stärker fällt der Zuwachs bei der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2021/2022 mit einem Zuwachs um 52.665 Personen aus (plus 1,3 %). Insgesamt ist die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz eng mit verstärkten Flucht- und Migrationsbewegungen sowie einem damit verbundenen Anstieg der Geburtenzahlen verknüpft.

Die Entwicklung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz differenziert nach Altersgruppen spiegelt den bundesweiten demografischen Wandel hin zu einer alternden Gesellschaft wider. Zwischen 2011 und 2023 ist die Anzahl der mindestens 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz deutlich um 17,1 % gewachsen. Im Vergleich dazu verzeichnet die Altersgruppe der 21- bis unter 65-Jährigen einen minimalen Anstieg um 1,0 %. Die Zahl der unter 21-Jährigen ist im selben Zeitraum um 2,8 % angestiegen. Allerdings zeigt eine genauere Betrachtung dieser Altersgruppe ein differenzierteres Bild (siehe Grafik 1.2).

Grafik 1.1 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

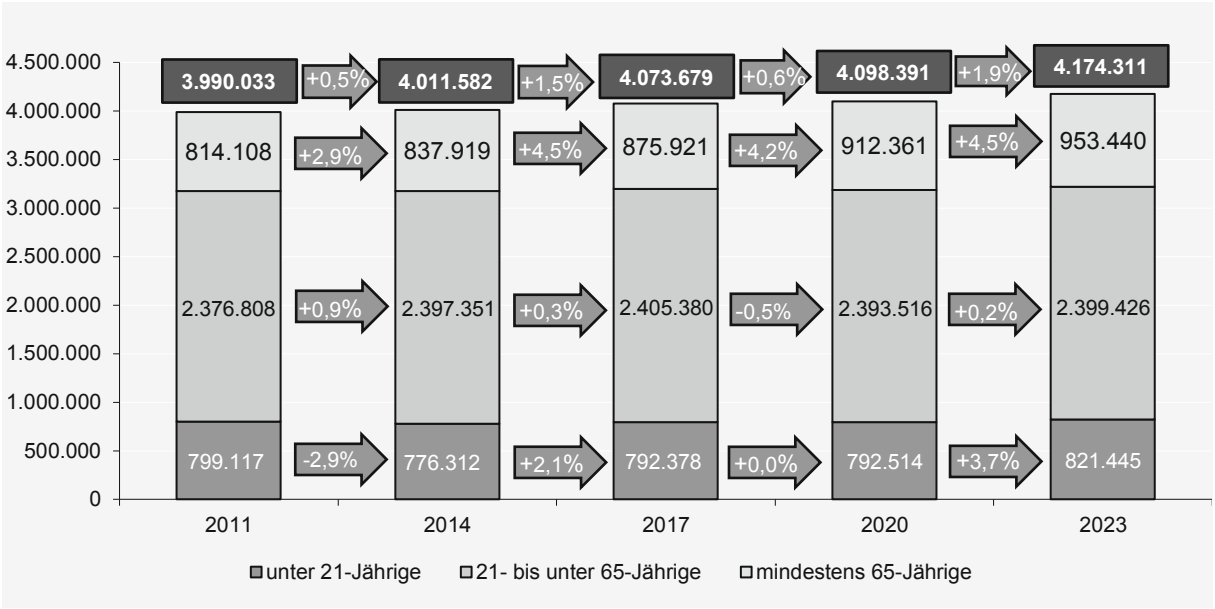

Der Anteil der mindestens 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz lag im Jahr 2011 noch bei 20,4 % und ist bis 2023 auf 22,8 % angestiegen. Bei den unter 21-Jährigen zeigt sich ein leichter Rückgang: Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist von 20,0 % im Jahr 2011 auf 19,7 % im Jahr 2023 gesunken. Gleichzeitig hat der Anteil der 21- bis unter 65-Jährigen, die als potenziell erwerbstätige Bevölkerung gelten, von 59,6 % auf 57,5 % abgenommen.

Bei den Altersgruppen der unter Neunjährigen werden in den Jahren 2011 bis 2023 deutliche Zuwächse ersichtlich, wohingegen die Anzahl der 12- bis unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz gesunken ist

► **B in Tabelle 1** | Grafik 1.2 veranschaulicht die demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz, aufgeschlüsselt nach sieben Altersgruppen im Jahresvergleich. Insgesamt ist die Anzahl der unter 21-Jährigen zwischen 2011 und 2023 um 2,8 % gestiegen. Allerdings werden zwischen den Altersgruppen deutliche Unterschiede ersichtlich: Während die Altersgruppen der unter 12-Jährigen Zuwächse verzeichnen, zeigen sich bei den Altersgruppen der 12- bis unter 21-Jährigen Bevölkerungsrückgänge. Die größte Abnahme ist für die jungen Volljährigen (18- bis unter 21-Jährige) mit einem Rückgang von 13,8 % zu berichten. Die Bevölkerungszahlen der 12- bis unter 15-Jährigen sowie der 15- bis unter 18-Jährigen sind seit 2011 jeweils um rund 10 % gesunken. Dies ist vor allem auf die Entwicklung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen zurückzuführen. Hier verzeichnen die 12- bis unter 15-Jährigen und die 15- bis unter 18-Jährigen jeweils einen Rückgang um rund 14 %, während ihre Anzahl in den kreisfreien Städten um 2,8 % bzw. 3,8 % gestiegen ist. In den kreisangehörigen Städten ist die Zahl der 12- bis unter 15-Jährigen um 2,4 % gewachsen, wohingegen die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen um 2,2 % gesunken ist. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen ist in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit rund 18 % bzw. 11 % stärker gesunken als in den kreisfreien Städten mit rund 3 %.

Im Gegensatz dazu weisen die jüngeren Altersgruppen in Rheinland-Pfalz zwischen 2011 und 2023 ein deutliches Wachstum auf. Die Drei- bis unter Sechsjährigen verzeichnen mit einem Anstieg um 23,3 % die stärkste Zunahme. Die Anzahl der Sechs- bis unter Neunjährigen (plus 20,6 %) sowie der unter Dreijährigen (plus 19,5 %) ist in den Jahren 2011 bis 2023 um rund ein Fünftel angestiegen. Bei der Altersgruppe der Neun- bis unter 12-Jährigen zeigt sich ein schwächerer Zuwachs um 3,1 %. Das deutliche Wachstum der jüngsten Altersgruppen unter neun Jahren lässt sich sowohl in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten als auch in den Landkreisen beobachten. Diese Entwicklung ist für die vorausschauende Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Grafik 1.2 Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

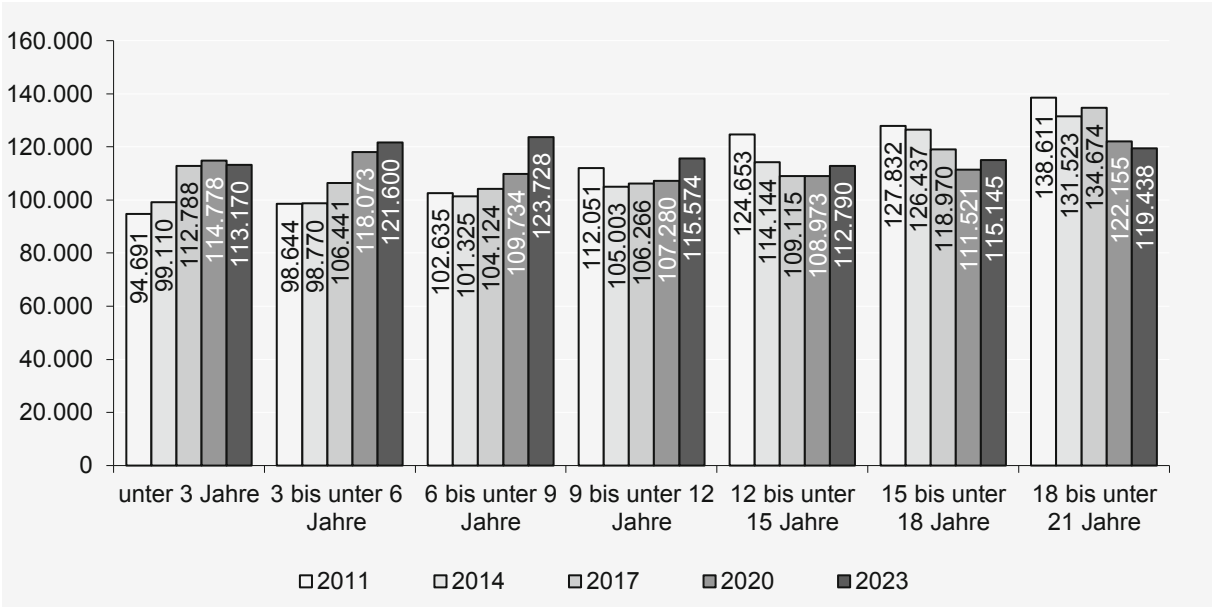

Die detaillierte Analyse der Bevölkerungsentwicklung der unter 21-Jährigen von 2011 bis 2023 zeigt zusammenfassend einen deutlichen Anstieg bei den unter Neunjährigen, während die Altersgruppen der 12- bis unter 21-Jährigen rückläufig sind. Diese Entwicklungen sind unter anderem auf die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz zurückzuführen, die im folgenden Abschnitt näher erläutert wird.

Die Geburtenentwicklung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023

Die Geburtenzahlen werden im Wesentlichen durch zwei Faktoren bestimmt: die sogenannte Geburtenrate, welche die generelle Neigung zur Elternschaft statistisch abbildet, und die Anzahl der „potenziellen Mütter", also Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren. Im Jahr 2011 wurden in Rheinland-Pfalz 31.081 Kinder lebend geboren, was einer Geburtenrate von 7,8 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht. Von 2011 bis 2020 ist die Anzahl der Geburten landesweit deutlich um 21,1 % von 31.081 auf 37.632 gestiegen. Besonders seit 2016 ist die Geburtenrate in Rheinland-Pfalz gestiegen. Im Jahr 2023 ist die Zahl der Lebendgeborenen jedoch auf 34.493 gesunken, was einem Rückgang von 8,3 % im Vergleich zu 2020 entspricht. Im Jahresvergleich 2011/2023 ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Geburtenzuwachs um 11,0 %. Dennoch bleibt die Zahl der Neugeborenen weiterhin weit unter den geburtenstarken Jahrgängen von 1954 bis 1967, in denen jährlich mehr als 60.000 Kinder in Rheinland-Pfalz geboren wurden (vgl. Kirschey 2021: 716).

Bundesweit ist zwischen 2011 und 2022 ein kontinuierlicher Anstieg der Geburtenzahlen zu beobachten. Die Zahl der Geburten ist in diesem Zeitraum von rund 660.000 auf 790.000 gestiegen, mit einem Zuwachs von über 130.000 Geburten. Diese langfristige Entwicklung lässt sich unter anderem auf politische Rahmenbedingungen zurückführen, deren Wirkung sich meist erst über einen längeren Zeitraum entfaltet. Ein wesentlicher familienpolitischer

Paradigmenwechsel bestand in der Einführung des Elterngeldes sowie dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (vgl. Bujard et al. 2023). Darüber hinaus hatte auch die verstärkte Zuwanderung von Frauen aus Ländern mit traditionell höheren Geburtenraten vor allem in den Jahren 2015 und 2016 einen Einfluss auf die Geburtenentwicklung (vgl. Kirschey 2021: 717). Im Jahr 2021 erreichte die Geburtenzahl mit 795.000 Neugeborenen sogar einen neuen Höchststand (vgl. Olszenka et al. 2024: 18). Seit dem Jahr 2022 ist jedoch ein überraschender Rückgang zu verzeichnen: Im Jahr 2023 wurden in Deutschland nur noch 693.000 Geburten gemeldet, was einem Rückgang von 13 % im Vergleich zu 2021 entspricht (vgl. Olszenka et al. 2024: 19). Für diesen Rückgang nennt das Statistische Bundesamt zwei zentrale Ursachen: Erstens war ein umfassender Impfschutz gegen COVID-19 für junge Erwachsene erst ab Sommer 2021 verfügbar. Eine offizielle Impfempfehlung für Schwangere wurde sogar erst am 10. September 2021 ausgesprochen. Diese Unsicherheit könnte viele Paare mit Kinderwunsch dazu veranlasst haben, eine Schwangerschaft zunächst aufzuschieben. Zweitens waren insbesondere Familien mit kleinen Kindern weiterhin stark durch die Pandemie belastet, was sich ebenfalls hemmend auf die Entscheidung für ein weiteres Kind ausgewirkt haben könnte. Setzt sich der rückläufige Trend in den kommenden Jahren fort, könnte die Zahl der Geburten in Deutschland wieder auf das Niveau vor dem Anstieg im Jahr 2011 zurückfallen (vgl. Olszenka et al. 2024: 19).

Zwischen 2011 und 2023 verzeichnet Rheinland-Pfalz einen starken Anstieg der Geburtenrate bei Frauen ab 35 Jahren

► **C in Tabelle 1** | Grafik 1.3 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich, unterteilt nach dem Alter der Mutter. Der größte Anteil der Neugeborenen im Jahr 2023 (63,9 %) hat Mütter im Alter zwischen 25 und unter 35 Jahren – ein Muster, das bereits 2011 zu beobachten war (62,1 %). Diese Altersgruppe, in der Frauen am häufigsten Kinder bekommen, ist zwischen 2011 und 2023 in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung um 9,5 % gewachsen, was einen wesentlichen Beitrag zum Geburtenanstieg der vergangenen Jahre leistet.

Seit 2011 haben sich die Geburtenzahlen in Rheinland-Pfalz je nach Alter der Mutter unterschiedlich entwickelt. Während die Zahl der Lebendgeborenen von Müttern unter 25 Jahren von 5.446 im Jahr 2011 auf 3.928 im Jahr 2023 gesunken ist (minus 27,9 %), verzeichnen die Geburtenzahlen in der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen einen Anstieg. In dieser Gruppe ist die Anzahl der Geburten innerhalb dieses Zeitraums um 14,1 % von 19.309 auf 22.032 gestiegen. Der stärkste Zuwachs ist jedoch bei Müttern ab 35 Jahren festzustellen: Die Zahl der Lebendgeborenen ist hier von 6.326 im Jahr 2011 auf 8.533 im Jahr 2023 um 34,9 % gestiegen. Damit weist diese Altersgruppe den mit Abstand größten Geburtenanstieg im betrachteten Zeitraum auf.

Grafik 1.3 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)[5]

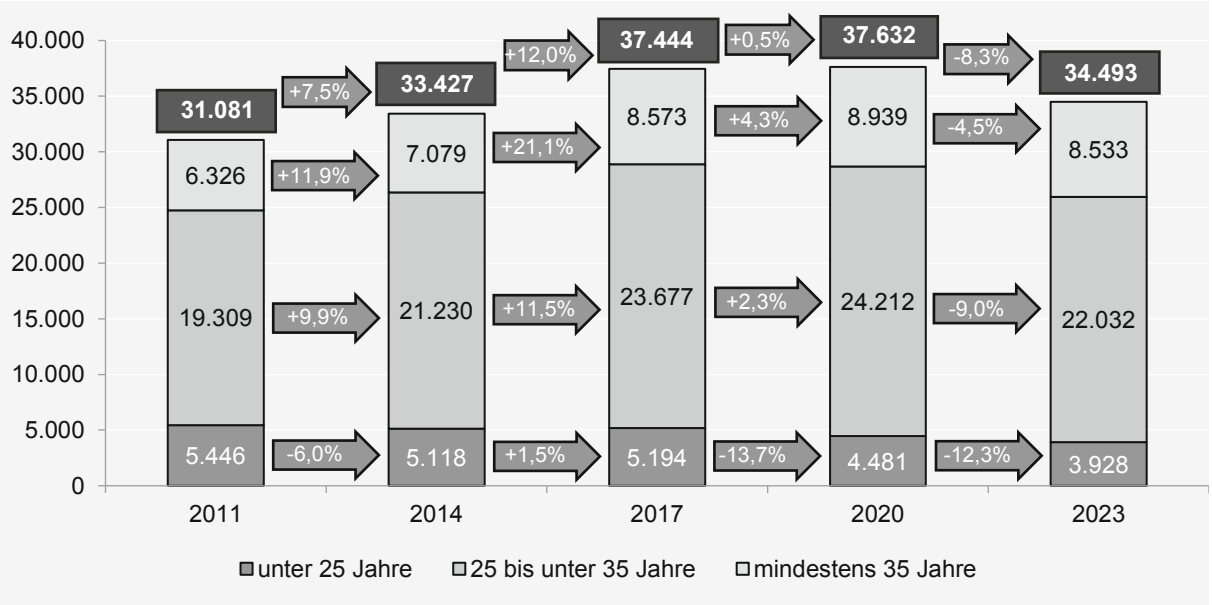

Die dargestellten Entwicklungen der Geburtenzahlen werden nachfolgend ins Verhältnis zur jeweiligen Grundgesamtheit in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung gesetzt, um feststellen zu können, ob sich das Geburtenverhalten der Frauen einer Altersgruppe in Rheinland-Pfalz gewandelt hat. Damit wird deutlich, dass sich die aufgezeigten Entwicklungen der Geburtenhäufigkeiten nicht allein auf Größenänderungen in der Grundgesamtheit zurückführen lassen. So ist die Anzahl der Frauen zwischen 25 und unter 35 Jahren in Rheinland-Pfalz von 2011 (222.632) auf 2023 (243.792) um 9,5 % gewachsen, während die Anzahl der Lebendgeborenen mit Müttern in diesem Alter im gleichen Zeitraum mit 14,1 % stärker gestiegen ist. In der Altersgruppe der mindestens 35-jährigen Mütter hat sich die Anzahl der Lebendgeborenen von 2011 auf 2023 um 34,9 % stark erhöht, obwohl die Anzahl der 35- bis unter 45-jährigen Frauen in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum um 1,5 % gesunken ist. Auch die Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen verzeichnet von 2011 auf 2023 einen Rückgang (minus 13,3 %), wobei die Anzahl der Geburten bei den unter 25-Jährigen im genannten Zeitraum mit einem Minus von 27,9 % stärker gesunken ist.

Basierend auf den statistischen Analysen zur Entwicklung der Anzahl an Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach dem Alter der Mutter in den Jahren 2011 bis 2023 kann folglich festgehalten werden, dass sich die Familiengründung zunehmend auf spätere Lebensphasen verschiebt. Der Geburtenrückgang bei den unter 25-jährigen und die Zunahmen der Geburten bei den Altersgruppen der über 25-jährigen Frauen sind stärker, als dies ausschließlich aufgrund ihrer demografischen Entwicklung zu erwarten wäre. Dies wird insbesondere beim deutlichen Anstieg der mindestens 35-jährigen Mütter ersichtlich.

5 Da im Jahr 2017 für eine Mutter das Alter bei Geburt des Kindes nicht vorliegt, weicht die tatsächliche Anzahl aller Lebendgeborenen von den berichteten 37.445 Geburten ab.

Der Geburtenanstieg in Rheinland-Pfalz seit 2011 ist vor allem auf Geburten von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit zurückzuführen

► **D in Tabelle 1** | Grafik 1.4 stellt die Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität im Jahresvergleich dar. Dabei zeigt sich, dass der Geburtenzuwachs von 11,0 % seit 2011 insbesondere auf Lebendgeborene von Müttern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zurückzuführen ist. Die Zahl der Lebendgeborenen von Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist landesweit von 29.793 im Jahr 2011 auf 29.032 im Jahr 2023 um 2,6 % gesunken. Im Vergleich dazu hat sich die Zahl der Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz erheblich erhöht, von 1.288 im Jahr 2011 auf 5.461 im Jahr 2023, was einem Anstieg um 324,0 % entspricht. Durch diesen signifikanten Zuwachs hat sich auch der Anteil der Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Geburten in Rheinland-Pfalz verändert: Er ist von 4,1 % im Jahr 2011 auf 15,8 % im Jahr 2023 gestiegen. Es gibt dabei in Rheinland-Pfalz deutliche Unterschiede zwischen den Kommunen.

Grafik 1.4 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

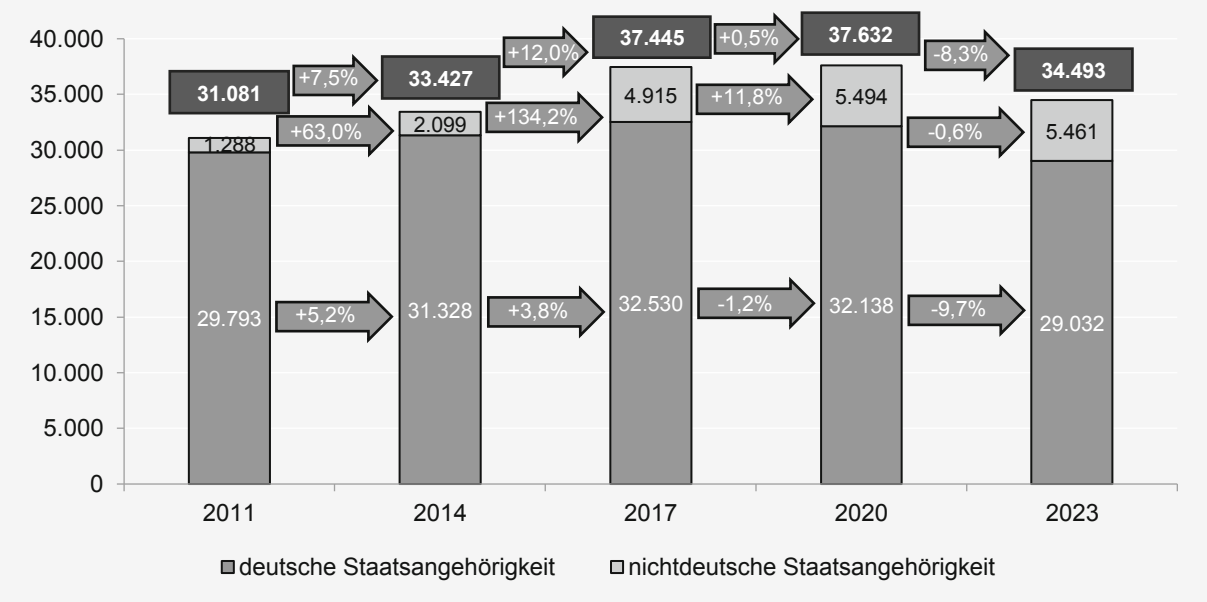

Im Jahr 2023 fällt der Anteil der unter 25-jährigen Mütter unter denjenigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz mit 21,0 % deutlich höher als bei Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit, von denen nur 9,6 % unter 25 Jahre alt waren. Bei den Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind entsprechend die Anteile der 25- bis unter 35-jährigen (60,4 %) und der mindestens 35-jährigen Mütter (18,6 %) geringer als bei den Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit (64,5 % bzw. 25,9 %). Diese Unterschiede spiegeln kulturell geprägte gesellschaftliche Normen und Werte wider, die den Zeitpunkt der Familiengründung beeinflussen.

Regionale Disparitäten bei der demografischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz

Die interkommunalen Daten zeigen eine erhebliche Variation und sind für die Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung. Daher werden im Folgenden neben der Geburtenrate auch die Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsbewegungen sowie die Veränderungen der Gesamtbevölkerung auf Ebene der 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke differenziert betrachtet.

Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise zeigt sich eine niedrigere Geburtenrate als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten

► **E in Tabelle 1** | Grafik 1.5 stellt die Entwicklung der Geburtenraten (Lebendgeborene pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 dar. Im Jahr 2023 liegt die Geburtenrate in Rheinland-Pfalz mit 8,3 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner annähernd auf dem Niveau von 2014 (8,4), während die Geburtenrate in den Jahren 2017 und 2020 noch bei 9,2 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner lag. Im Vergleich zum Jahr 2011 mit einer Geburtenrate von 7,8 zeigt sich hingegen bis zum Jahr 2023 ein leichter Anstieg um 6,5 %.

Für die rheinland-pfälzischen Landkreise ist im Jahr 2023 mit 8,0 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner die niedrigste Geburtenrate zu berichten, während diese in den kreisfreien (8,9) und kreisangehörigen Städten (8,9) höher als auf Landesebene ausfällt. Allerdings verzeichnen die Landkreise zwischen 2011 und 2023 mit einem Anstieg von 9,7 % den stärksten Zuwachs an Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Vergleich dazu ist die Geburtenrate in den kreisangehörigen Städten mit einem Plus von 4,3 % seit 2011 schwächer gestiegen. In den kreisfreien Städten stagniert die Geburtenrate im Jahresvergleich 2011/2023 nahezu (minus 0,6 %).

Grafik 1.5 Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023

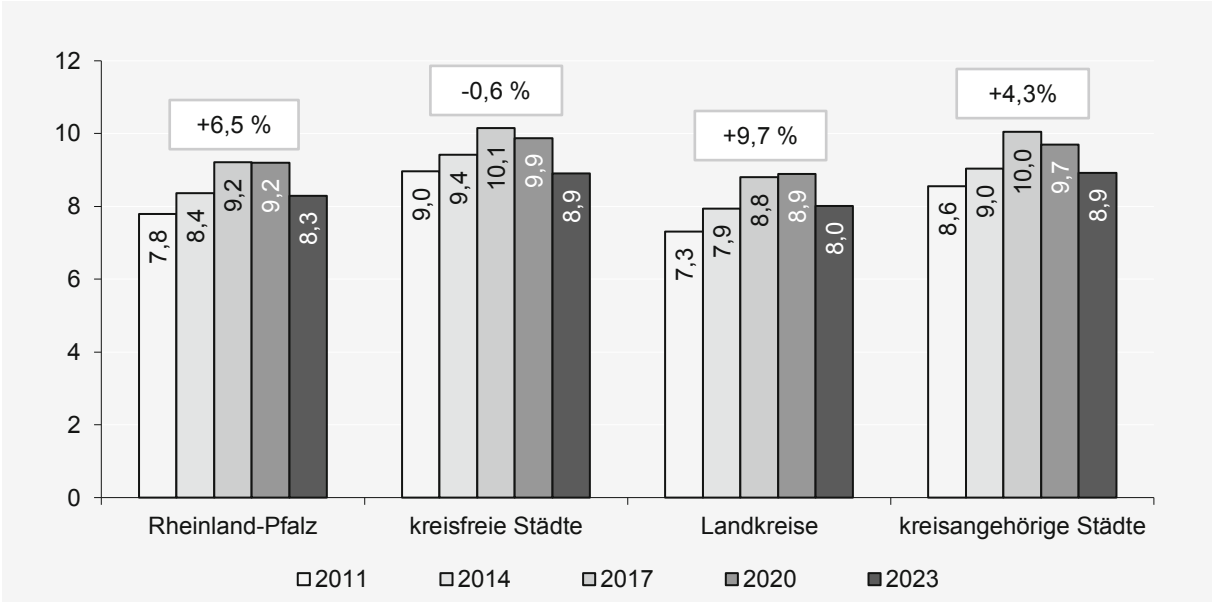

Grafik 1.6 zeigt die Anzahl der Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich. Die Geburtenraten weisen innerhalb der rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise deutliche Unterschiede auf. Bei den Städten variiert die Geburtenrate im Jahr 2023 zwischen 7,7 in Neustadt an der Weinstraße und 10,1 in Ludwigshafen. Die landesweit niedrigste und höchste Geburtenrate weist jeweils ein Landkreis auf, womit diese hier deutlicher schwankt als bei den Städten. Die Spannweite der Geburtenrate reicht bei den rheinland-pfälzischen Landkreisen von 7,0 in der Südlichen Weinstraße bis zu einem Maximum von 10,2 Lebendgeborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Kaiserslautern.

Grafik 1.6 Anzahl der Lebendgeborenen im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

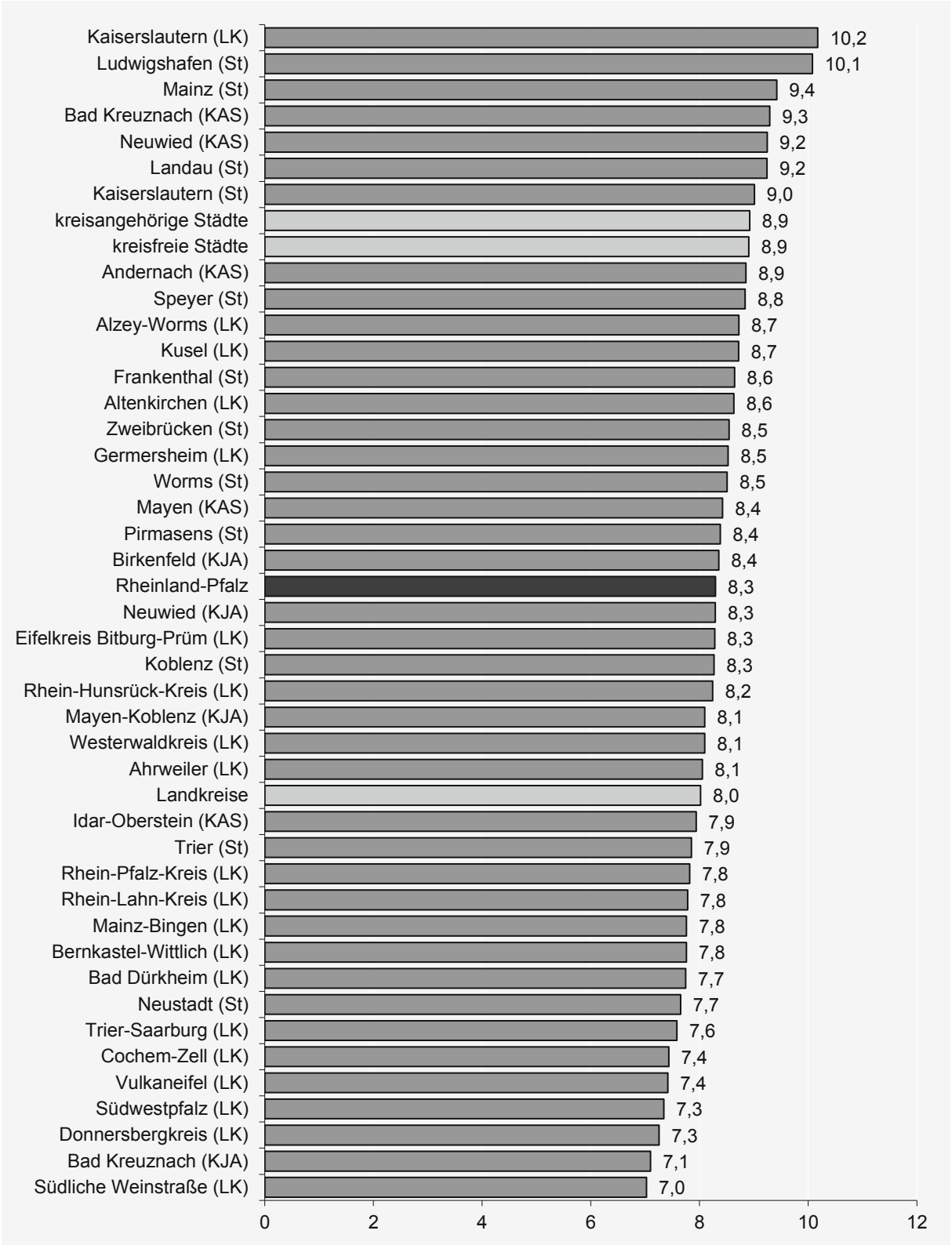

Die Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz variiert erheblich zwischen den städtischen Ballungsräumen und den ländlichen Regionen

Um den Grad der Verstädterung bzw. die Besiedlungsdichte einer Kommune zu erfassen, müssen die Bevölkerungszahlen in Relation zur verfügbaren Fläche gesetzt werden. Hieraus resultiert die Bevölkerungsdichte als eine wichtige sozialwissenschaftliche Kennzahl. Sie gibt an, wie viele Personen durchschnittlich auf einem Quadratkilometer innerhalb einer Kommune leben. Als Indikator für die Urbanisierung beeinflusst die Bevölkerungsdichte maßgeblich die Lebensbedingungen von Familien und damit auch den Bedarf an erzieherischen Hilfen. Für die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII[6]) ist die Bevölkerungsdichte entscheidend, wenn es um die Planung von wohnort- und lebensweltnahen Angeboten für Kinder und Jugendliche geht

► **F in Tabelle 1** | Grafik 1.7 veranschaulicht die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer in Rheinland-Pfalz im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2023. Auch in diesem Jahr wird eine deutliche Differenz bei der Besiedlungsdichte zwischen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz ersichtlich. Während im landesweiten Durchschnitt etwa 210 Personen pro Quadratkilometer leben, sind es auf Landkreisebene mit rund 156 deutlich weniger. Innerhalb der Landkreise variiert die Bevölkerungsdichte erheblich: Sie reicht von etwa 64 Personen pro Quadratkilometer im Landkreis Bitburg-Prüm bis hin zu einer wesentlich dichteren Besiedlung mit rund 513 Personen pro Quadratkilometer im Rhein-Pfalz-Kreis.

Auf Ebene der kreisangehörigen (rund 576) und kreisfreien Städte (rund 1.026) fällt die Bevölkerungsdichte pro Quadratkilometer deutlich höher aus als im landesweiten Durchschnitt in Rheinland-Pfalz (rund 210). In den Städten leben die Menschen auf engerem Raum, wobei die Infrastruktur gleichzeitig stärker konzentriert ist. Bei den kreisfreien Städten verzeichnen Ludwigshafen (rund 2.287) und Mainz (rund 2.274) die mit Abstand höchste Bevölkerungsdichte. Im Gegensatz dazu weist Neustadt mit rund 461 Personen pro Quadratkilometer eine deutlich niedrigere Besiedlungsdichte und somit einen geringeren Verstädterungsgrad auf. In den kreisangehörigen Städten variiert die Bevölkerungsdichte von rund 317 in Idar-Oberstein bis hin zu rund 946 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer in Bad Kreuznach (KAS).

6 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 107) geändert worden ist. Im Folgenden SGB VIII.

Grafik 1.7 Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

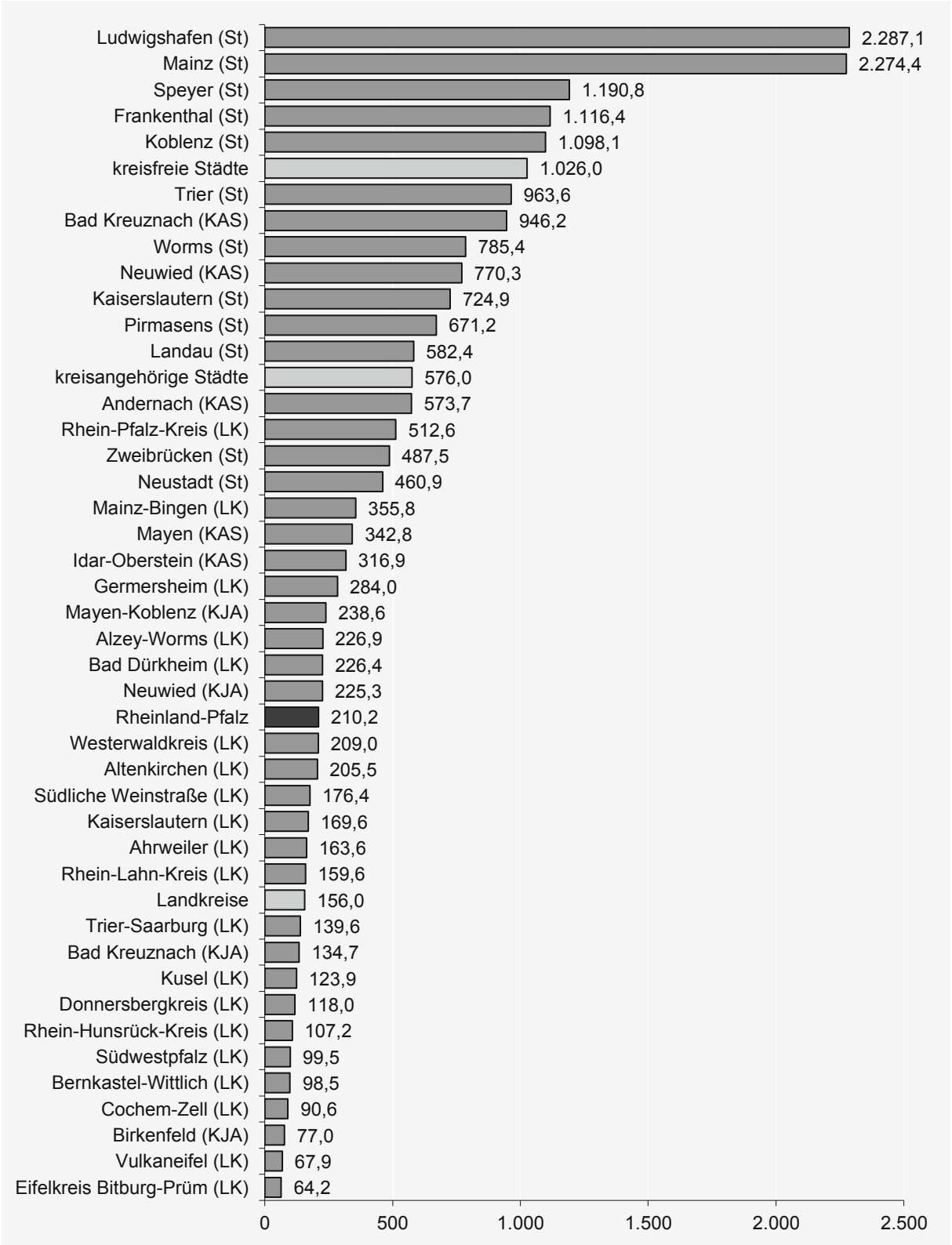

Natürlicher Bevölkerungssaldo und Wanderungssaldo in Rheinland-Pfalz im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

Die Bevölkerungsentwicklung einer Kommune wird durch den natürlichen Bevölkerungssaldo, also Geburten und Sterbefälle, sowie durch den Wanderungssaldo, also Differenz der Zuzüge und Fortzüge, beeinflusst. Diese Faktoren unterliegen wiederum verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen. Im Jahr 2020 hatte die COVID-19-Pandemie mit teils schweren oder tödlichen Krankheitsverläufen, Kontaktbeschränkungen und umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens weitreichende Auswirkungen, die auch in der Bevölkerungsstatistik der Jahre 2020 bis 2023 erkennbar sind. Der starke Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Jahr 2022 spiegelt sich ebenfalls deutlich in den Bevölkerungsdaten wider. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich zunächst auf die Bevölkerungsbewegungen der Jahre 2022 und 2023. Anschließend wird die Bevölkerungsveränderung auf kommunaler Ebene von 2011 bis 2023 analysiert, um langfristige regionale Entwicklungstrends zu erkennen.

Der natürliche Bevölkerungssaldo fällt in Rheinland-Pfalz auch im Jahr 2023 negativ aus, womit die Bevölkerungszahl ohne Zuwanderung sinken würde

► **G in Tabelle 1** | Grafik 1.8 zeigt den natürlichen Bevölkerungssaldo (die Differenz zwischen Lebendgeborenen und Sterbefällen) für das Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz auf kommunaler Ebene bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dieser ist nur in der kreisfreien Stadt Mainz leicht positiv, in der pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 0,2 Geburten mehr als Sterbefälle verzeichnet werden. Landesweit übersteigt im Jahr 2023 die Anzahl der Sterbefälle jene der Geburten um 4,0 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die kreisfreien Städte weisen mit einem negativen Saldo von minus 2,6 den geringsten Überhang an Sterbefällen im Vergleich zu den Landkreisen (minus 4,4) und den kreisangehörigen Städten (minus 6,1) auf, jeweils bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der niedrigste natürliche Bevölkerungssaldo findet sich mit einem Minus von 9,5 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Im Jahr 2022 war der Überhang der Sterbefälle gegenüber den Geburten in Rheinland-Pfalz höher als im Jahr 2023. Der natürliche Bevölkerungssaldo lag 2022 landesweit bei minus 4,2 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Auch die Überhänge der Sterbefälle in den kreisfreien Städten (minus 2,92), den Landkreisen (minus 4,49) und den kreisangehörigen Städten (minus 6,84) fielen 2022 etwas höher aus. Die um 4,9 % geringere Zahl der Sterbefälle im Jahr 2023 ist auf die sinkenden Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen zurückzuführen (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a). Gleichzeitig spielt auch eine Rolle, dass die Lebenserwartung allgemein steigt und damit den Effekt der demografischen Alterung der Gesellschaft abschwächt. (vgl. Kirschey 2021: 718).

Grafik 1.8 Natürlicher Bevölkerungssaldo im Jahr 2023 aus Geburten und Sterbefällen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

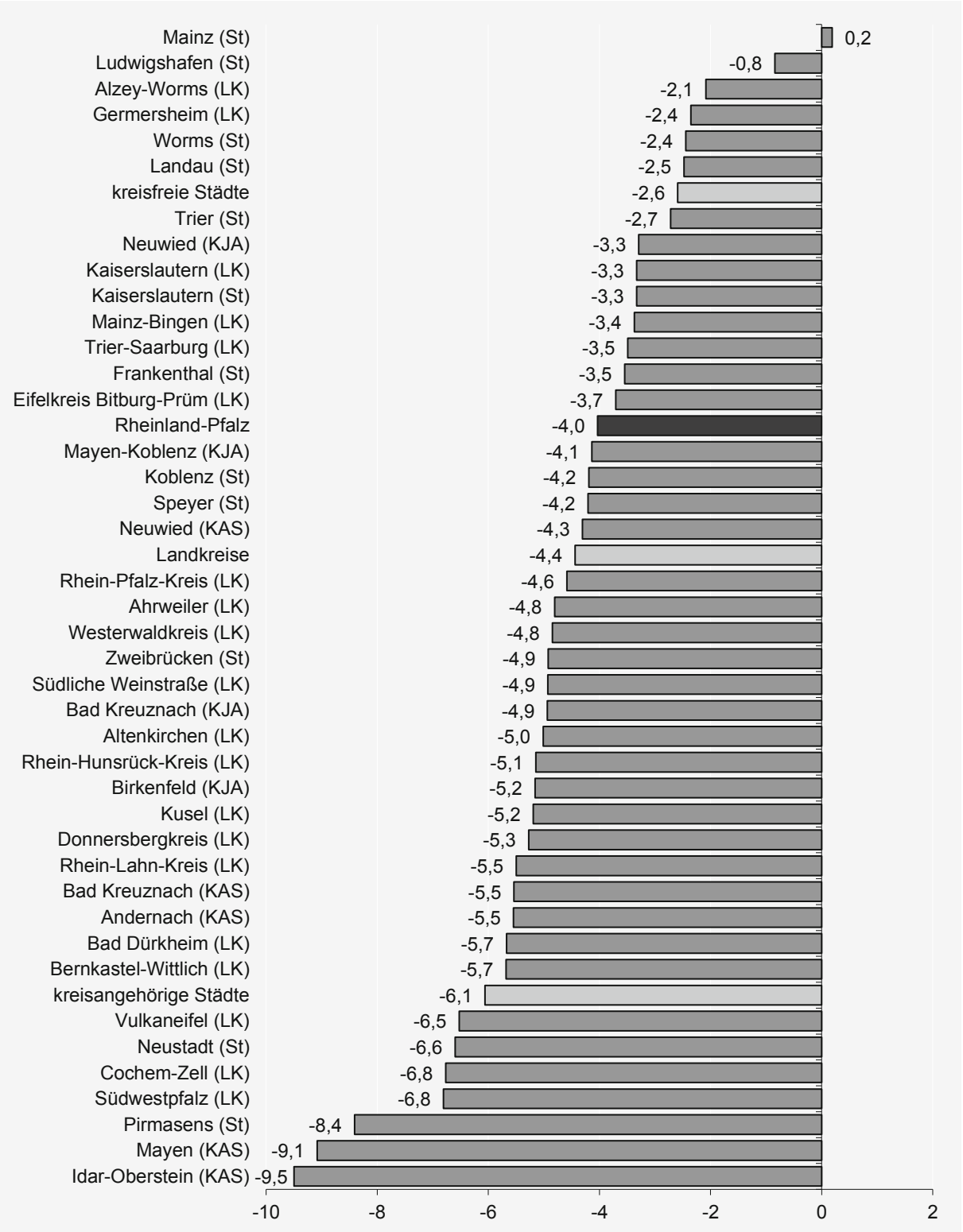

Sowohl die rheinland-pfälzischen Landkreise als auch die kreisfreien und kreisangehörigen Städte verzeichnen von 2022 auf 2023 einen deutlichen Rückgang beim Wanderungssaldo

► **H in Tabelle 1** | Grafik 1.9 veranschaulicht den Wanderungssaldo (die Differenz zwischen Zuzügen und Fortzügen über die Grenzen der Jugendamtsbezirke) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2021 bis 2023, bezogen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den Jahren 2021 bis 2023 weist Rheinland-Pfalz einen positiven Wanderungssaldo und damit einen Wanderungsgewinn auf. Im Jahr 2021 wurden 227.476 Zuzüge und 206.752 Fortzüge registriert. Die Anzahl der Zuzüge ist im Jahr 2022 um 69.567 auf 297.043 gestiegen (plus 30,6 %), während sich bei den Fortzügen ein geringerer Anstieg um 19.792 auf 226.544 zeigt (plus 9,6 %). Ein wesentlicher Grund für die hohe Zahl an Zuzügen im Jahr 2022 war der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der im Februar desselben Jahres begann. Dies zeigt sich auch im markanten Anstieg des Wanderungsgewinns in Rheinland-Pfalz von 5,1 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2021 auf 17,2 Personen im Jahr 2022. Im Jahr 2023 ist die Anzahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 11,1 % auf 264.167 gesunken und die Anzahl der Fortzüge um 2,1 % auf 231.282 gestiegen, was insgesamt einen Rückgang der Wanderungsbewegungen über die rheinland-pfälzische Grenze widerspiegelt. Infolgedessen verzeichnet die Bilanz des Wanderungssaldos von 2022 auf 2023 einen Rückgang. Im Vergleich der beiden Jahre ist der Wanderungsgewinn von 17,2 auf 7,9 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner gesunken, was einem Rückgang um 53,9 % entspricht. Trotz dieser Veränderung konnte die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz aufgrund des positiven Wanderungssaldos von 2022 auf 2023 um 0,4 % wachsen.

Grafik 1.9 Wanderungssaldo aus Zuzügen und Fortzügen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) über die Grenzen der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2021, 2022 und 2023

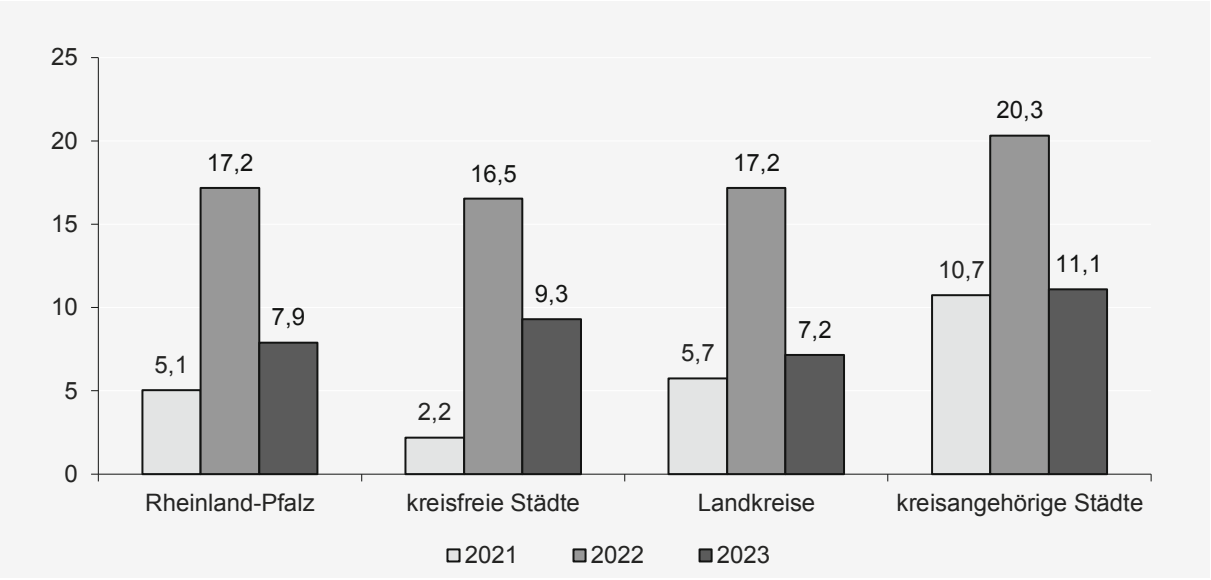

Auf Landkreisebene ist ein Rückgang des Wanderungssaldos pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner von 17,2 Personen im Jahr 2022 auf 7,2 Personen im Jahr 2023 um mehr als die Hälfte (minus 58,3 %) festzustellen. Der landesweit niedrigste Wanderungssaldo wurde im Jahr 2023 im Landkreis Kusel mit einem Zuwachs von 0,9 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen

und Einwohner verzeichnet. Den höchsten bevölkerungsrelativierten Wanderungssaldo weist im Jahr 2023 hingegen die kreisfreie Stadt Landau mit einem Wanderungsgewinn von 17,9 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Entsprechend fällt auch der Zuwachs bei der Gesamtbevölkerung im interkommunalen Vergleich von 2022 auf 2023 in der kreisfreien Stadt Landau mit einem Plus von 1,5 % am höchsten aus.

Im Vorjahresvergleich ist der Wanderungsgewinn in den kreisangehörigen Städten von 20,3 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2022 auf 11,1 Personen im Jahr 2023 gesunken, was einem Rückgang um 45,4 % entspricht. Für die kreisfreien Städte ist ein Rückgang des Überhangs der Zuzüge gegenüber den Fortzügen von 16,5 auf 9,3 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner festzustellen (minus 43,8 %), womit der Wanderungsgewinn allerdings weiterhin deutlich höher ausfällt als im Jahr 2021 mit 2,2 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Wanderungsverluste sind im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz nicht festzustellen. Infolgedessen verzeichnen die kreisfreien Städte (plus 0,6 %), die Landkreise (plus 0,2 %) und die kreisangehörigen Städte (plus 0,7 %) im Jahresvergleich 2022/2023 jeweils Bevölkerungszuwächse.

Laut dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz lassen sich die geringeren Zuzüge im Jahr 2023 durch einen abschwächenden Zuwanderungsstrom unmittelbar aus der Ukraine erklären (Statistisches Landesamt 2024). Ein weiterer Erklärungsansatz liegt darin, dass derzeit ein erheblicher Teil der Nettozuwanderung aus osteuropäischen Ländern stammt. Aufgrund der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung in diesen Staaten könnte dieses Zuwanderungspotenzial jedoch künftig sinken, da junge Fachkräfte vermehrt im Herkunftsland benötigt werden (vgl. Fuchs et al. 2015; Statistisches Bundesamt 2025c).

Der größte prozentuale Bevölkerungszuwachs in Rheinland-Pfalz wird in den Jahren 2011 bis 2023 auf Ebene der kreisfreien Städte ersichtlich

► **I in Tabelle 1** | Nachdem zu Beginn des vorliegenden Kapitels bereits die landesweite Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023 mit einem Anstieg um 4,6 % dargestellt wurde, soll nun mit Grafik 1.10 auf die kommunalen Unterschiede in den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken eingegangen werden. Die Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen variiert in diesem Zeitraum erheblich, von einem Rückgang um 3,2 % im Landkreis Südwestpfalz bis hin zu einem Anstieg um 11,6 % in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach. Seit 2011 zeigen sich regionale Unterschiede beim Bevölkerungswachstum und der Altersstrukturentwicklung zwischen städtischen und ländlichen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Auf Ebene der kreisfreien Städte ist die Gesamtbevölkerung von 2011 bis 2023 mit einem Plus von 7,4 % am stärksten gestiegen, wobei das Bevölkerungsplus in der Stadt Landau mit 11,2 % am höchsten ausfällt, während die Bevölkerungszahl in der kreisfreien Stadt Primasens nur leicht zugenommen hat (plus 0,7 %).

Auch auf Ebene der kreisangehörigen Städte fällt das Bevölkerungswachstum von 2011 auf 2023 mit 5,6 % stärker aus als landesweit in Rheinland-Pfalz (plus 4,6 %). Die kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach verzeichnet seit 2011 mit einem Plus von 11,6 % das landesweit stärkste Wachstum, während Idar-Oberstein unter den kreisangehörigen Städten den geringsten Zuwachs aufweist (plus 1,0 %). Die Bevölkerung ist auf Landkreisebene in den Jahren 2011 bis 2023 mit einem Anstieg um 3,5 % weniger stark gewachsen als in den rheinland-pfälzischen Städten. Dennoch verzeichnen der Eifelkreis Bitburg-Prüm (plus 9,1 %) und der Landkreis Trier-Saarburg (plus 7,1 %) in diesem Zeitraum bemerkenswerte Zuwächse, wohingegen der Landkreis Südwestpfalz mit einem Minus von 3,2 % den landesweit deutlichsten Bevölkerungsrückgang aufweist.

Grafik 1.10 Veränderung der Gesamtbevölkerung im interkommunalen Vergleich von 2011 auf 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

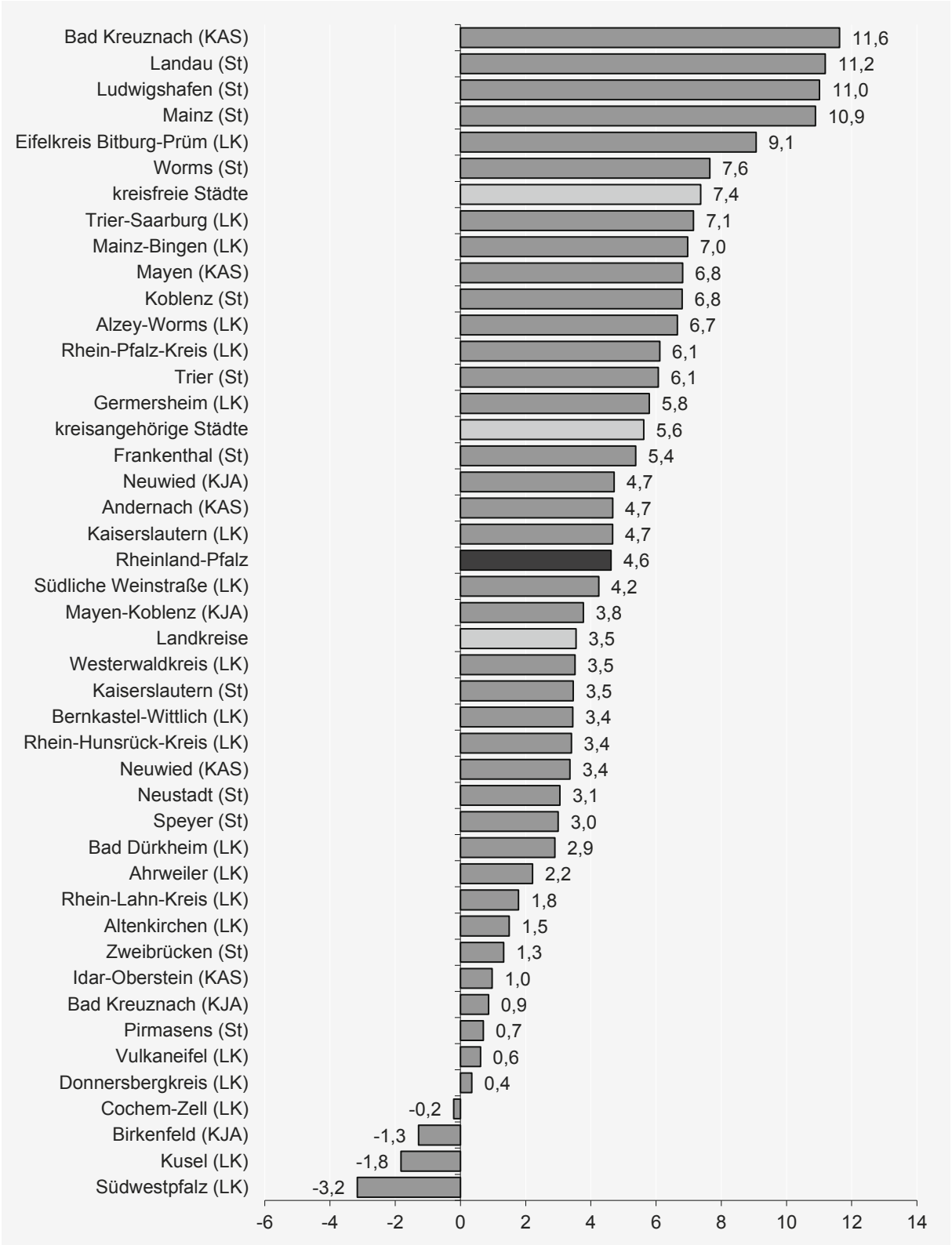

► **J in Tabelle 1** | Grafik 1.11 zeigt die prozentuale Veränderung der Gesamtbevölkerung von 2011 auf 2023 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz sowie in den Landkreisen und Städten. Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise ist die Anzahl der mindestens 65-Jährigen im Jahresvergleich 2011/2023 um ein Fünftel (plus 20,0 %) angestiegen, während die Bevölkerungszahl der unter 21-Jährigen nahezu stagniert (plus 0,1 %) und die Altersgruppe der 21- bis unter 65-Jährigen einen leichten Rückgang aufweist (minus 0,9 %). Bei den kreisangehörigen Städten verzeichnet die Altersgruppe der 21- bis unter 65-Jährigen einen leichten Anstieg um 1,9 %, die Bevölkerungszahlen der unter 21-Jährigen (plus 9,4 %) und der mindestens 65-Jährigen (plus 11,8 %) sind hingegen deutlich gewachsen.

Die kreisfreien Städte weisen im Vergleich zu den Landkreisen und kreisangehörigen Städten den geringsten Anstieg der mindestens 65-Jährigen (plus 10,3 %) auf, während gleichzeitig die 21- bis unter 65-Jährigen (plus 5,7 %) und die unter 21-Jährigen (plus 9,6 %) die höchsten Zuwächse verzeichnen. Insgesamt zeigt sich auf Ebene der kreisfreien Städte in den Jahren 2011 bis 2023 eine Entwicklung, die dem demografischen Wandel tendenziell entgegenwirkt, wohingegen die Landkreise weiterhin von der Altersstrukturveränderung hin zu einer älter werdenden Bevölkerung betroffen sind.

Grafik 1.11 Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen von 2011 auf 2023 (in Prozent)

Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für Rheinland-Pfalz

Nachdem die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011 bis 2023 auf Landes- und Kommunalebene rückblickend dargestellt wurde, erfolgt eine Annäherung an die mögliche Bevölkerungsentwicklung der Folgejahre mittels einer Bevölkerungsprognose differenziert nach Altersjahren. Dies ist für die vorausschauende Planung und Steuerung der

Angebotskapazitäten in der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz projiziert beobachtete Entwicklungen von Geburten, Sterbefällen, Zuzügen und Fortzügen unter bestimmten Annahmen in die Zukunft, um sich dem tatsächlichen Verlauf der Bevölkerungsentwicklung möglichst stark anzunähern. Die aktuelle sechste Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz basiert auf dem Basisjahr 2020. Die nachfolgende Modellrechnung „Projektion" geht davon aus, dass der jährliche Wanderungssaldo bis 2025 auf plus 20.000 Personen ansteigt, anschließend von 2030 bis 2040 wieder auf plus 15.000 Personen zurückgeht und sich die Geburtenrate bis 2025 auf 1,6 Kinder pro Frau erhöht (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022: 50).

► **K in Tabelle 1** | Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Rheinland-Pfalz von 2023 bis 2035 wird in Grafik 1.12 dargestellt. Laut dieser Prognose des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (vgl. 2022a) ist in diesem Zeitraum ein moderater Anstieg der Gesamtbevölkerung um 1,3 % (plus 53.274 Personen) zu erwarten. Die Veränderungen in der Binnenaltersstruktur spiegeln den Haupteffekt des demografischen Wandels wider, der eine Alterung der Gesellschaft zur Folge hat. Für die erwerbsfähige Bevölkerung zwischen 21 und unter 65 Jahren wird ein Rückgang um 7,7 % von 2.360.394 Personen im Jahr 2023 auf 2.179.076 Personen im Jahr 2035 prognostiziert. Im Gegensatz dazu wird für die Altersgruppe der mindestens 65-Jährigen ein Anstieg von 956.024 Personen auf 1.159.980 Personen erwartet, was einem Zuwachs von 21,3 % entspricht. Demnach wird im Jahr 2035 mehr als ein Viertel (27,8 %) der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz mindestens 65 Jahre alt sein. Die sechste Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert zudem einen Anstieg der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz um 3,8 %, von 801.024 im Jahr 2023 auf 831.660 im Jahr 2035. Dabei zeigt die Bevölkerungsprognose für die unter 21-Jährigen deutliche Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen, wie in Grafik 1.13 zu sehen ist.

Grafik 1.12 Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2023 bis 2035 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)

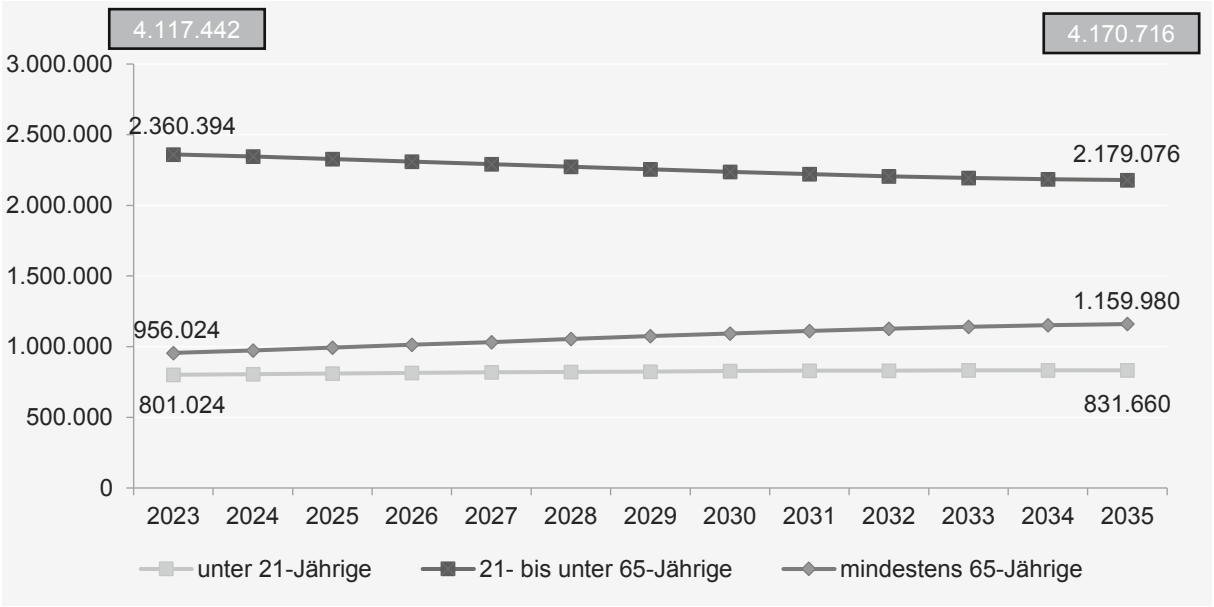

Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (2022) prognostiziert ein landesweites Wachstum der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz

► **L in Tabelle 1** | Grafik 1.13 zeigt die prognostizierte prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz von 2023 bis 2035 im interkommunalen Vergleich. Die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022) prognostiziert bis 2035 einen Anstieg der Anzahl unter 21-Jähriger in Rheinland-Pfalz um 3,8 %. Insgesamt ergibt sich sowohl auf Landkreisebene als auch in den kreisfreien Städten entsprechend der landesweiten Bevölkerungsentwicklung ein vorausberechnetes Bevölkerungswachstum der unter 21-Jährigen um 3,8 % bis 2035.

Zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede bei der prognostizierten Bevölkerungsveränderung der unter 21-Jährigen von 2023 auf 2035. Im Landkreis Vulkaneifel wird von einem Rückgang der unter 21-Jährigen um 2,1 % ausgegangen, wohingegen im Rhein-Pfalz-Kreis, der eine Nähe zu urbanen Zentren aufweist, ein Anstieg um 8,9 % erwartet wird. Damit findet sich das Minimum und Maximum der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung der unter 21-Jährigen jeweils in einem rheinland-pfälzischen Landkreis. Die prognostizierte prozentuale Veränderung reicht bei den kreisfreien Städten von einem Rückgang um 1,9 % in Trier bis zu einem Anstieg um 8,0 % in Frankenthal.

Im Gegensatz zur Prognose der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung geht die aktuelle sechste Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2020 für nahezu alle rheinland-pfälzischen Kommunen von einem Anstieg der Anzahl unter 21-Jähriger aus. Den Ergebnissen zufolge werden jedoch zwei Jugendamtsbezirke bis 2035 zunehmend mit den Haupteffekten und Herausforderungen des demografischen Wandels konfrontiert sein, da für diese ein Rückgang der unter 21-Jährigen prognostiziert wird. In den anderen Kommunen ist hingegen mit einem Anstieg der Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren zu rechnen, was auch einen steigenden Bedarf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfeangebote erwarten lässt. Daher sind die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020) für die vorausschauende Planung eines bedarfsgerechten Angebots in der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung.

Grafik 1.13 Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen von 2023 auf 2035 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung)[7]

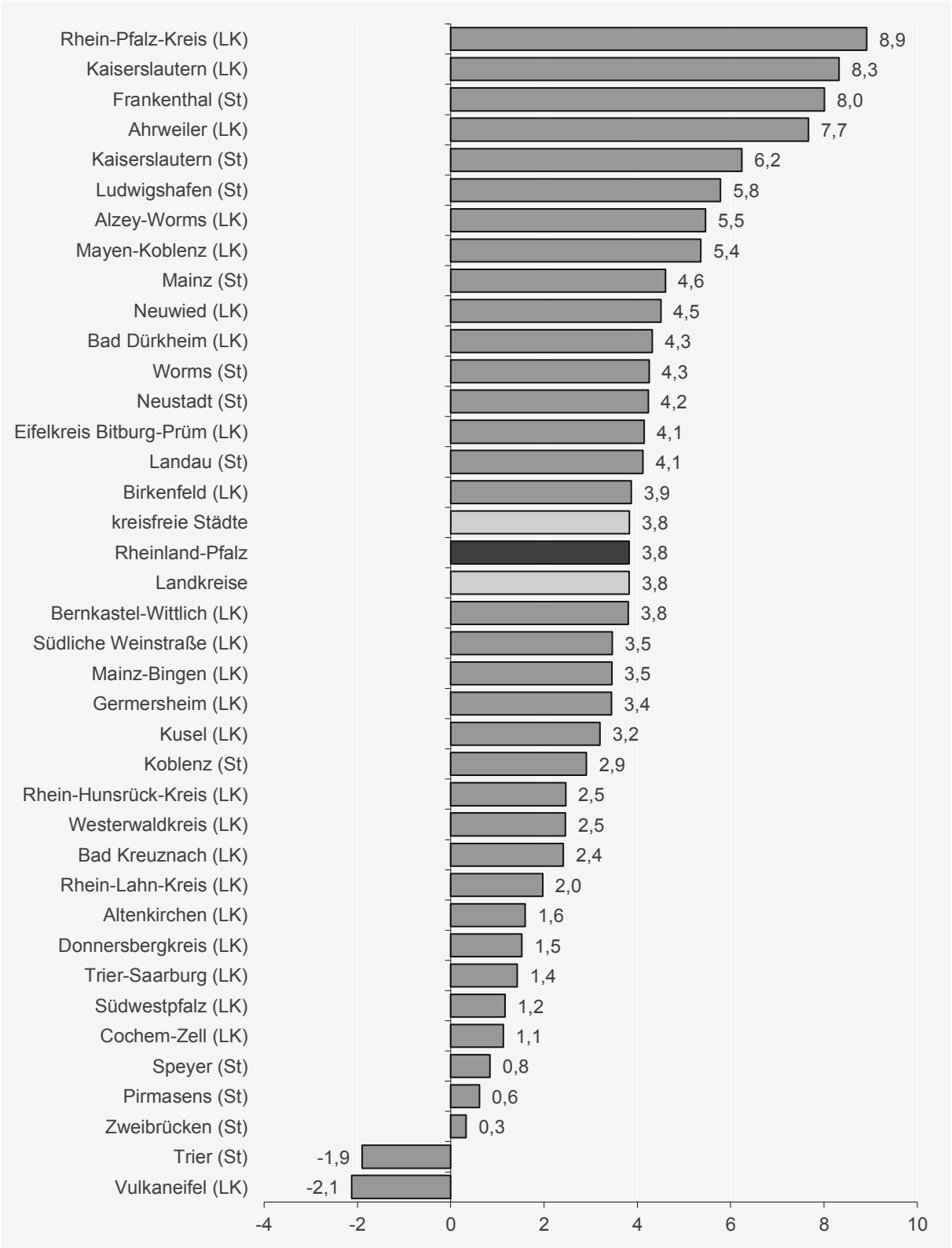

7 Für die Erstellung des vorliegenden Berichts liegen keine kleinräumigen Berechnungen des Statistischen Landesamt RLP für die kreisangehörigen Städte vor. Aus diesem Grund sind bei der Bevölkerungsvorausberechnung der Landkreise auch die Bevölkerungsdaten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einbezogen.

Ausblick

Die Bevölkerungsstruktur in Rheinland-Pfalz unterliegt analog zum Bundestrend einem deutlichen demografischen Wandel. Die Gesamtbevölkerung des Landes ist von 2011 bis 2023 zwar um 4,6 % gewachsen (von 3,99 Mio. auf 4,17 Mio. Einwohner), jedoch resultiert dieses Wachstum primär aus Zuwanderung. Deutschland insgesamt ist dabei nicht erst seit kurzem ein Einwanderungsland. Ohne diese Wanderungsgewinne würde die Einwohnerzahl sinken, da seit Jahren mehr Menschen sterben als geboren werden (natürlicher Saldo 2023: minus 4,0 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Im Jahr 2022 war der Wanderungsüberschuss infolge der Fluchtmigration aus der Ukraine außergewöhnlich hoch (17,2 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner), bevor er 2023 auf 7,9 zurückging. Allein 2015 kamen über 2 Mio. Menschen, etwa zur Hälfte Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren. Diese Wanderungsbewegungen federn die Alterung der Gesellschaft teilweise ab und erhöhen zugleich die gesellschaftliche Vielfalt.

Trotz Zuzügen ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz stark gealtert. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) stieg seit 2011 um 17,1 %, während die Anzahl der unter 21-Jährigen nur um 2,8 % zunahm. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sank von 20,0 % auf 19,7 %, während der Anteil der über 65-Jährigen von 20,4 % auf 22,8 % wuchs. Der Altersdurchschnitt steigt insbesondere in ländlichen Kreisen, wo die Gruppe im Alter zwischen 21 und 65 Jahre bereits schrumpft. Gleichzeitig verzeichnen jüngste Altersgruppen Zuwächse: Die Zahl der Kinder unter sechs Jahren wuchs um rund 20 %, vor allem bedingt durch höhere Geburtenzahlen ab 2011, während die Zahl der 12- bis 21-Jährigen um ca. 10–14 % zurückging. Insgesamt wurden 2023 landesweit 34.493 Kinder geboren, 11 % mehr als 2011. Auffällig ist, dass dieser Geburtenanstieg nahezu vollständig auf Familien ohne deutschen Pass zurückzuführen ist: Die Geburten von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben sich von 1.288 (2011) auf 5.461 (2023) mehr als vervierfacht (plus 324 %), während Geburten von Müttern mit deutscher Staatsangehörigkeit leicht zurückgingen (minus 2,6 %). Zugleich verschiebt sich die Familiengründung in spätere Lebensjahre. Die Geburtenrate bei Frauen im Alter ab 35 Jahren stieg um 34,9 %, während immer weniger sehr junge Frauen unter 25 Jahren Kinder bekommen.

Die demografische Entwicklung verläuft regional sehr unterschiedlich. So reichen die Bevölkerungsänderungen 2011 bis 2023 je nach Kommune von minus 3,2 % (Landkreis Südwestpfalz) bis plus 11,6 % (Stadt Bad Kreuznach). Vor allem kreisfreie Städte wuchsen im Schnitt stärker (plus 7,4 %) als Landkreise (plus 3,5 %). Ländliche Räume sind nicht nur dünner besiedelt, sondern oft auch stärker von Alterung betroffen. Dort nahm die Zahl der Hochaltrigen am deutlichsten zu, während die Jugendanteile stagnieren. Gleichzeitig wandern viele (junge) Menschen innerhalb Deutschlands in wirtschaftsstarke oder städtische Regionen ab, was ungleiche Lebensbedingungen begünstigt. Kommunen mit Bevölkerungsrückgang und Überalterung stehen vor der Herausforderung, dennoch eine wohnortnahe Infrastruktur für Lebensqualität aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Prognosen gehen davon aus, dass diese Trends anhalten: Bis 2035 wird für Rheinland-Pfalz ein weiterer Anstieg der Bevölkerung im Alter von über 65 Jahren um rund 21 % erwartet, während die Zahl der 21- bis 64-Jährigen um 7,7 % zurückgehen dürfte. Ein moderates Wachstum der unter 21-Jährigen um ca. 3 bis 4 % ist nur durch anhaltende Zuwanderung zu erzielen. Diese empirischen Befunde sind eindeutig und liefern ideologiefrei Hinweise, welche Handlungsfelder in den kommenden Jahren prioritär angegangen werden müssen. Angesichts der beschriebenen Entwicklungen ergeben sich strategische Handlungsbedarfe auf Landes- und Kommunalebene sowohl in der Daseinsvorsorge als auch in Bildungs-, Sozial- und Familienpolitik.

Kinderbetreuung (Kita-Ausbau): Die Zahl der Kleinkinder ist deutlich gestiegen (z. B. plus 23 % bei Drei- bis unter Sechsjährigen seit 2011). Dieser Zuwachs hat direkte Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf und muss in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesbetreuung, vor allem in Wachstumsregionen und stadtnahen Gemeinden, ist notwendig, um allen Kindern frühzeitige Förderung und für Eltern Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Hier sind allerdings auch Konzepte erforderlich, die auf schwankende Geburten- und Jahrgangsstärken eingehen können, um Unter- wie Überkapazitäten zu vermeiden.

Grundschulen und Ganztagsangebote: Der Ausbau der Grundschulinfrastruktur und Ganztagsbetreuung (z. B. GaFöG) muss mit dem Anstieg junger Familien Schritt halten. Insbesondere in Stadtrandgebieten und wachsenden Gemeinden werden zusätzliche Schulplätze und Ganztagsangebote benötigt. Eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung verhindert Engpässe und sichert Bildungsqualität auch bei regional wechselnder Schülerzahl.

Sprachförderung und Integration in Bildung: Die Gesellschaft wird durch Migration vielfältiger; ein großer Teil der jungen Menschen hat einen Migrationshintergrund, viele sind bereits in Deutschland geboren. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, sind frühe Sprachförderung und interkulturelle Bildung essentiell. Bildungseinrichtungen müssen auf sprachliche Förderbedarfe und kulturelle Diversität eingestellt sein, damit Integration gelingt und kein Kind aufgrund von Sprachbarrieren zurückbleibt.

Fachkräftesicherung: Durch die anhaltend niedrige Geburtenrate und die laufende bzw. bevorstehende Verrentung der Babyboomer droht ein erheblicher Fachkräftemangel. Die erwerbsfähige Bevölkerung wird laut Prognose bis 2035 um rund 181.000 Personen (minus 7,7 %) abnehmen. Politik und Wirtschaft sind gefordert, dem mit einer Mischung aus Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung sowie qualifizierter Zuwanderung zu begegnen. Nur so lässt sich die Versorgung in allen Bereichen, von der Industrie über Bildung bis zur Pflege, auch künftig gewährleisten.

Versorgung älterer Menschen: Die Zahl der Seniorinnen und Senioren wächst stark (plus 17 % seit 2011), und ihr Anteil an der Bevölkerung steigt kontinuierlich. Bis 2035 kommt voraussichtlich nochmals ein Fünftel mehr über 65-Jährige hinzu. Damit wächst der Bedarf an altersgerechter Infrastruktur, medizinischer Versorgung und Pflegeangeboten. Landes- und Kommunalpolitik müssen frühzeitig in Pflegepersonal, betreutes Wohnen, Barrierefreiheit und Gesundheitsdienste investieren, um eine würdige Versorgung der älteren Generation sicherzustellen. Gleichzeitig sollte der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen Jung und Alt durch Mehrgenerationenansätze gestärkt werden. Die Zunahme älterer Menschen verändert zudem auch das Bild und den Alltag von Familien, verbunden mit allen Chancen und Herausforderungen, die sich daraus für Erziehung, Pflege und gesellschaftlichen Zusammenhalt ergeben.

Migrationsarbeit: Zuwanderung ist zu einem Pfeiler der demografischen Stabilisierung geworden, stellt aber auch Anforderungen an die Integration. Viele Zugewanderte sind jung und im Familienalter, was einerseits hilft, dem Bevölkerungsschwund entgegenzuwirken, andererseits aber Integrationsmaßnahmen nötig macht. Dazu zählen Sprachkurse, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Arbeitsmarktintegration und spezifische Unterstützungsangebote für geflüchtete Familien. Die empirischen Daten – etwa der starke Anstieg von Geburten in Familien ohne deutschen Pass – zeigen, dass Migration ein integraler Bestandteil der Bevölkerungsentwicklung ist. Erfolgreiche Integration dieser Menschen ist somit nicht nur eine soziale Pflicht, sondern auch demografisch sinnvoll, um ihren Beitrag für Gesellschaft und Wirtschaft voll zur Geltung zu bringen und dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen.

Regionale Disparitäten und gleichwertige Lebensverhältnisse: Die stark unterschiedlichen Bevölkerungsdynamiken führen zu interkommunalen Disparitäten. Schrumpfende, überalterte Gemeinden haben oft mit Abwanderung junger Menschen, Leerständen und Finanzschwäche zu kämpfen, während wachsende Städte vor Wohnraummangel und vollem Infrastrukturbedarf stehen. Die Politik muss hier steuernd eingreifen, etwa durch Regionalentwicklungsprogramme und angepasste Finanzausgleichssysteme, um gleichwertige Lebensbedingungen zu fördern. So ist es wichtig, auch in peripheren oder strukturschwachen Regionen die Erreichbarkeit von Schulen, Ärzten, ÖPNV, Breitband und Jugendeinrichtungen sicherzustellen. Wo Bevölkerungsrückgang unvermeidbar ist, gilt es, innovative Versorgungslösungen zu finden und die Lebensqualität vor Ort möglichst zu erhalten, damit nicht noch mehr Familien abwandern.

Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt bei der Bewältigung dieser demografischen Herausforderungen eine zentrale Rolle ein. Sie muss zur Wahrnehmung ihrer Steuerungsaufgaben entsprechend gut aufgestellt sein. Zum einen ist eine belastbare Datengrundlage zu Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur unerlässlich für die Jugendhilfeplanung. Nur mit vorausschauender Planung können Kapazitäten (z. B. in Kitas, Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung) rechtzeitig an veränderte Bedarfe angepasst werden, um überall im Land ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und Familien sicherzustellen. Zum anderen muss die Kinder- und Jugendhilfe differenziert auf regionale Ausgangslagen reagieren: In urbanen Wachstumsgebieten mit vielen jungen Familien und hoher Diversität sind z. B. Ausbau von Betreuungsplätzen, Sprachförderung und Jugendintegrationsangebote gefragt. In ländlichen oder alternden Regionen hingegen liegt der Schwerpunkt darauf, verbleibenden Jugendlichen Perspektiven zu bieten und eine Grundversorgung an Freizeit-, Beratungs- und Bildungsangeboten wohnortnah aufrechtzuerhalten. Hier sind bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit entscheidend, um Abwanderung zu bremsen und die Attraktivität der Region für junge Menschen zu erhalten.

Wichtig ist, die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vernetzt zu denken und in die Lebenswelt der jungen Menschen zu integrieren, von frühkindlichen Hilfen über Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit bis hin zu familienunterstützenden Hilfen. Dadurch kann man Doppelstrukturen vermeiden, Zugänge erleichtern und präventiv wirken. Die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur trägt so dazu bei, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien [...] zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Insbesondere in den Landkreisen, wo junge Menschen schon jetzt deutlich in der Minderheit sind, sollte die Jugendhilfe als Interessenvertretung der Jugend fungieren und Beteiligungsstrukturen stärken. Denn es ist entscheidend, dass Kinder und Jugendliche auch in einer alternden Gesellschaft Gehör finden und aktiv an der Gestaltung ihres Umfeldes mitwirken können.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der demografische Wandel bereits jetzt konkrete Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Landes- und Kommunalpolitik hat. Die empirischen Daten liefern klare Orientierung für notwendige Maßnahmen von der Kita bis zur Altenpflege. Entscheidend wird sein, diese Fakten in strategische Planung und fachpolitisches Handeln umzusetzen. Eine vorausschauende, faktenbasierte Politik, die frühzeitig in Bildung, Familien, Integration und Daseinsvorsorge investiert, kann die Herausforderungen meistern und zugleich die Chancen des demografischen Wandels nutzen. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei als Schnittstelle vieler dieser Handlungsfelder eine besondere Bedeutung zu: Sie kann sowohl als Seismograf gesellschaftlicher Veränderungen dienen als auch mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag leisten, um ungleiche Startbedingungen auszugleichen und jungen Menschen in allen Teilen des Landes gerechte Entwicklungs- und Teilhabechancen zu sichern.

2. Sozialstruktur

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 55

Kernbefunde 58

Kinderarmut als Hilfe- und Unterstützungsbedarf generierende sozialstrukturelle Belastung in Rheinland-Pfalz 61

Bürgergeldbezug von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren als Indikator für Kinderarmut 63

Arbeitslosengeld I als Leistung der Arbeitslosenversicherung gem. SGB III 67

Die Entwicklung des Bezugs von Arbeitslosengeld I seit 2011 in Rheinland-Pfalz 67

Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II 69

Die Entwicklung des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) seit 2011 in Rheinland-Pfalz 70

Jugendarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz 72

Ausblick 78

Thematische Hinführung

Armut und prekäre Lebenslagen prägen die Lebenswirklichkeit vieler Familien und beeinflussen maßgeblich den Hilfebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere Kinderarmut stellt ein zentrales Querschnittsproblem dar, das alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Für eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz ist daher eine valide Datenbasis zu sozialstrukturellen Belastungen, allen voran zur Verbreitung von Kinderarmut, von zentraler Bedeutung. Mehr als jedes fünfte Kind in Deutschland wächst in Armut auf (vgl. BMAS 2021: 478), werden die Heranwachsenden bis 25 Jahre miterfasst, liegt die Armutsrisikoquote sogar bei über 25 % (vgl. ebd.). Dabei bestehen regionale und soziale Disparitäten: In sozioökonomisch benachteiligten Regionen und insbesondere in Städten ist das Armutsrisiko für Kinder deutlich höher als in ländlichen Kreisen. So sind in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz anteilig mehr als doppelt so viele unter 15-Jährige auf Sozialleistungen (Bürgergeld) angewiesen als in den Landkreisen. Überdies tragen bestimmte Familienkonstellationen ein besonders hohes Armutsrisiko: Nahezu 46 % der Alleinerziehenden in Rheinland-Pfalz gelten als armutsgefährdet, und bundesweit sind Kinder in Mehrkindfamilien sowie in Familien mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen (vgl. Andresen et al. 2022: 1). Laut dem aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht verfestigt sich soziale Ungleichheit zunehmend. Kinderarmut ist in Deutschland unmittelbar mit elterlicher Armut verbunden. Wer schon früh benachteiligt wird, hat auch später schlechtere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben in materieller Sicherheit. Somit ist das Kinderrecht auf Entwicklung und soziale Sicherheit unter den Bedingungen von Kinderarmut nicht gedeckt (vgl. Schlimbach et al. 2024: 7).

Bislang ist es in Deutschland nicht gelungen, Familienarmut wirksam zu verhindern oder allen Kindern Aufstiegschancen zu gewährleisten. Die Armutslagen bleiben trotz leicht rückläufiger Entwicklung seit Jahren hoch, wie die Armutsberichte von Bund und Ländern in bedrückender Regelmäßigkeit aufzeigen. Eine „Entwarnung" ist nicht in Sicht: „Kinderarmut ist seit Jahren ein ungelöstes strukturelles Problem in Deutschland" (Bertelsmann Stiftung 2020a: 1). Aktuelle Krisen und Preissteigerungen verschärfen diese Situation zusätzlich.

Ein Aufwachsen in Armut bedeutet für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhebliche Beeinträchtigungen in vielen Lebensbereichen. Bereits die Grundbedürfnisse sind zwar durch staatliche Leistungen abgesichert, doch reichen diese bei Weitem nicht aus, um soziale und kulturelle Teilhabe auf normalem Niveau zu ermöglichen (vgl. Mielck 2000; Lampert & Kuntz 2019). Materielle Entbehrungen übersetzen sich direkt in reduzierte Chancen und eingeschränkte Teilhabe: Kinder in einkommensschwachen Familien verfügen seltener über kindgerechte Rückzugs- und Lernräume zu Hause, etwa ein eigenes Zimmer oder einen ruhigen Schreibtischplatz. In Schule und Freizeit sind sie mitunter gezwungen, Stigmatisierung offenzulegen, etwa wenn für Klassenfahrten oder Vereinsangebote finanzielle Nachweise erbracht und Anträge gestellt werden müssen, was mit peinlichen Fragen zur familiären Lage verbunden sein kann. Um solchen beschämenden Situationen zu entgehen, ziehen sich arme Kinder und Jugendliche mitunter zurück oder erfinden Ausreden, warum sie bei Aktivitäten nicht dabei sein können. Die Folge dieser sozialen Ausschlüsse ist ein verstärktes Gefühl des Nicht-Dazugehörens; nicht selten geben sich die jungen Menschen dabei selbst die Schuld an ihrer Lage. Armut untergräbt somit fundamentale Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe. Wer in der Kindheit benachteiligt wird, dem werden häufig entscheidende Weichen für ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Sicherheit verbaut. Empirische Befunde bestätigen, dass armutsbetroffene junge Menschen im Bildungssystem systematisch benachteiligt sind: Selbst

bei gleichen schulischen Leistungen erhalten sie seltener eine Empfehlung für weiterführende Schulen (Gymnasium), erreichen im Schnitt geringere Kompetenzniveaus und müssen häufiger Klassenstufen wiederholen. Im weiteren Verlauf zeigen sich instabilere Bildungs- und Erwerbsbiografien; der Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf gelingt seltener reibungslos. Zusätzlich wachsen armutsgefährdete Kinder in einem deutlich anregungsärmeren Umfeld auf. Ihnen fehlen viele Erfahrungsräume, die Kindern aus finanziell besser gestellten Familien selbstverständlich sind. So ist es wenig überraschend, dass Kinderarmut mit einem erhöhten Risiko für Entwicklungsverzögerungen, gesundheitliche Probleme und bringen insgesamt verringertes Wohlbefinden mit sich (vgl. Lampert & Kuntz 2019; Ravens-Sieberer et al. 2022). All dies verringert langfristig ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf eine auskömmliche, stabile Berufstätigkeit im Erwachsenenalter. Die intergenerationale Reproduktion von Armutslagen ist die unmittelbare Konsequenz: Armut verfestigt sich über die Zeit, da den Betroffenen immer weniger Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Teufelskreis aus materieller Not, Bildungsbenachteiligung und eingeschränkten Zukunftsperspektiven zu durchbrechen.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Aufgabe, diesen strukturellen Benachteiligungen entschlossen entgegenzuwirken. Alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, von den frühen Hilfen und Kindertagesbetreuung über die Schulsozialarbeit und Jugendarbeit bis hin zu den erzieherischen Hilfen, müssen ihren jeweiligen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut leisten. Insbesondere niedrigschwellige Angebote der Beratung und Unterstützung sowie die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII nehmen hier eine Schlüsselrolle ein. Ihr Ziel ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen nachhaltig zu verbessern und Entwicklungsrisiken abzumildern. Sie können Betroffene dabei unterstützen, den beschriebenen Kreislauf aus Armut, belastenden Familienverhältnissen, Bildungsbenachteiligung, eingeschränkten Integrationschancen und erhöhtem Unterstützungsbedarf zu durchbrechen. Somit leisten erzieherische Hilfen einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Folgeschäden wie späterer Jugendarbeitslosigkeit und fördern Chancengerechtigkeit sowie gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen. Dieses armutssensible Handeln der Kinder- und Jugendhilfe erfordert allerdings ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie ein enges Zusammenwirken mit anderen sozialen Sicherungssystemen (Bildung, Gesundheit, Arbeitsförderung). Die übergreifenden Prinzipien umfassen dabei u. a. die Sensibilisierung der Fachkräfte für Armutsthemen, die Beteiligung und das Empowerment armutsbetroffener Familien sowie eine konsequente Berücksichtigung von Armutsaspekten in der Jugendhilfeplanung.

Die Ereignisse und Krisen der letzten Jahre haben die Problemlagen armer Familien weiter zugespitzt. Besonders die COVID-19-Pandemie hat tiefgreifende Spuren in der sozialen und wirtschaftlichen Struktur hinterlassen (vgl. Ravens-Sieberer et al. 2022). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene waren von den pandemiebedingten Einschränkungen in vielen Lebensbereichen besonders stark betroffen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020a: 9). Viele dieser Pandemie-Effekte wirken trotz Abklingens des Infektionsgeschehens fort und stellen die Jugendhilfe vor anhaltende Herausforderungen. Zusätzlich zu den Pandemiefolgen belasten aktuelle Krisen und Teuerungen die Situation armer Familien. Insbesondere der dramatische Preisanstieg, der seit 2022 infolge des Kriegs in der Ukraine die Energie- und Lebensmittelkosten in die Höhe treibt, trifft einkommensschwache Haushalte mit voller Wucht. Grundbedarfe wie Heizung, Strom und gesunde Ernährung wurden für finanzschwache Familien zeitweise unbezahlbar, da sie kaum Rücklagen bilden konnten. Dadurch drohten weitere Familien in Armut abzurutschen oder bestehende Armutslagen sich zu verschlimmern (vgl. Beznoska et al. 2022). Zugleich führte der Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine

im Jahr 2022 zu einem sprunghaften Anstieg der Unterstützungsleistungen: Geflüchtete Kinder und Erwachsene mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung besitzen, können seit Juni 2022 SGB-II-Leistungen beziehen und vergrößern die Gruppe der Leistungsberechtigten deutlich (vgl. Bertelsmann Stiftung 2023: 7). So lebten im Juni 2022 rund 1,9 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten, die SGB-II-Leistungen bezogen, was einem Anteil von 13,9 % an der Bevölkerung unter 18 Jahren in Deutschland entspricht (vgl. ebd.). Im Vorjahr 2021 lag ihr Anteil im Juni noch bei 13,4 % (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022). Allerdings fällt dieser Anteil jeweils im Juni der Jahre 2020 und 2019 mit 14,1 % bzw. 14,2 % noch höher aus (vgl. ebd.). Regional führte die Aufnahme Geflüchteter zu temporären Veränderungen in der Armutsverteilung, die sich ebenfalls auf die Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe auswirkten (vgl. Bertelsmann Stiftung 2023: 7).

Vor dem skizzierten Hintergrund wird deutlich, dass Kinderarmut als strukturelle Querschnittsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden muss (vgl. Butterwegge 2022). Armut beschränkt die Lebens- und Teilhabechancen junger Menschen in fundamentaler Weise und beeinflusst mittelbar sowohl die Inanspruchnahme als auch die Gestaltung nahezu aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig kann die Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Auswirkungen von Kinderarmut entgegenzutreten – allerdings vermag sie allein die Ursachen nicht zu beseitigen. Hier sind auch familienpolitische und sozialpolitische Weichenstellungen gefragt. Obwohl in Deutschland eine Vielzahl an Familienleistungen existiert, konnte das komplexe bisherige System das Armutsrisiko von Kindern nicht entscheidend senken. Gleichzeitig ist es unerlässlich, die Infrastruktur der Bildung, Betreuung und Förderung auszubauen, um allen Kindern – unabhängig vom Elternhaus – gute Entwicklungs- und Aufstiegschancen zu ermöglichen. Das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf gutes Aufwachsen, faire Bildungschancen und soziale Teilhabe muss leitend für das Handeln sein.

Eine kinderrechtlich fundierte Jugendhilfeplanung ist gefordert, diese Erkenntnisse und Entwicklungen konsequent zu berücksichtigen. Ziel ist es, den unmittelbaren und langfristigen Folgen von Kinderarmut entgegenzuwirken, zu denen die intergenerationale Reproduktion negativ privilegierter Lebenslagen/-umstände zählt (vgl. Bohler 2009; Kronauer & Häußermann 2019). In Rheinland-Pfalz bedeutet dies, die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in den Kommunen, insbesondere Ausmaß und Verteilung der Kinderarmut, kontinuierlich zu beobachten und in die Planung von Angeboten und Hilfen einfließen zu lassen. Im Folgenden werden daher zentrale Indikatoren für die Sozialstruktur und Armutsbetroffenheit junger Menschen auf Landesebene sowie in den 41 Jugendamtsbezirken Rheinland-Pfalz dargestellt. Diese Daten bilden die Grundlage, um Bedarfe vor Ort passgenau zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf die strukturelle Herausforderung Kinderarmut zu reagieren.

Kernbefunde

Die grundlegenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, reichen in Deutschland nicht aus, um ihre soziale und kulturelle Teilhabe zu gewährleisten: Junge Menschen in prekären Lebenslagen erhalten in Deutschland zwar eine elementare Grundversorgung, jedoch gelingt es dieser bislang nicht, bestehende Zugangsbarrieren zu außerschulischen Lebensbereichen, wie etwa Sport- oder Musikvereinen, wirksam abzubauen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017: 8). Dadurch bleiben gesellschaftliche Teilhabechancen für viele eingeschränkt (vgl. ebd.). „Kinder- und Jugendarmut ist seit Jahren ein ungelöstes strukturelles Problem in Deutschland" und wird durch die „aktuellen Krisen und die damit einhergehenden Preissteigerungen" weiter verschärft (Bertelsmann Stiftung 2023: 1). Zur Bekämpfung von Kinderarmut ist eine Zusammenarbeit „über Zuständigkeitsgrenzen und -ebenen von Verwaltungen und Politik hinweg" erforderlich, wobei der Bund die „Koordinierung sicherstellen und finanzielle Anreize setzen" muss (Deutsches Kinderhilfswerk 2023: 12).

Rund 11 % der unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2023 auf den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (ehem. Sozialgeld) angewiesen: Im Jahr 2023 erhielten in Rheinland-Pfalz 10,8 % der unter 15-Jährigen Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Damit ist ihr Anteil im Vergleich zum Jahr 2011 (11,8 %) leicht gesunken. Nachdem die Quote der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2017 (12,4 %) ihren Höchststand erreicht hatte, war bis 2021 (10,2 %) ein Rückgang zu verzeichnen. Im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 ist jedoch erneut ein Anstieg des Bürgergeldbezugs nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II[8] unter 15-Jähriger um 3,0 % zu beobachten. Dieser Anstieg ist vor dem Hintergrund der aus der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskriegs geflüchteten Kinder und Erwachsenen zu interpretieren, die „seit Juni [2022] SGB II-Leistungen beziehen können, sofern sie einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung besitzen" (Bertelsmann Stiftung 2023: 7).

In den rheinland-pfälzischen Landkreisen sind Kinder und Jugendliche deutlich seltener von Armut betroffen oder armutsgefährdet als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten: Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz leben in den Landkreisen tendenziell seltener unter materiell deprivierten Lebensbedingungen als in den Städten. Auch im Jahr 2023 zeigen sich deutliche Unterschiede: In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (169,9 bzw. 172,7) liegt die Anzahl unter 15-Jähriger mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte je 1.000 Kinder dieser Altersgruppe deutlich über dem entsprechenden Eckwert der Landkreise (80,7). Auffällig ist jedoch, dass der Eckwert des Bürgergeldbezugs für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren in den kreisangehörigen Städten im Zeitraum von 2011 (209,5) bis 2023 (172,7) mit einem Rückgang um 17,6 % am deutlichsten gesunken ist. Damit hat sich die Quote der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den kreisangehörigen Städten dem Niveau der kreisfreien Städte angenähert.

Im Jahresvergleich 2022/2023 zeigt sich anhand des Bezugs von Arbeitslosengeld I gem. SGB III[9] in Rheinland-Pfalz ein Anstieg der Arbeitsplatzverluste bei zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigten: Rechnerisch erhielten im Jahr 2023 von 1.000 der

8 Der Eckwert Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeldbezug) entspricht der bevölkerungsrelativierten Anzahl unter 15-Jähriger, die Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten, bezogen auf 1.000 Kinder und Jugendliche der Altersgruppe.

9 Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist. Im Folgenden SGB III.

15- bis unter 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz 14,6 Personen Arbeitslosengeld I, womit der Eckwert im Vergleich zu 2022 (13,6) um 7,5 % angestiegen ist. Damit bewegt sich der Arbeitslosengeld-I-Eckwert[10] weiterhin unter dem Niveau vom Jahr 2020, in dem der Wert aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den Höchststand im betrachteten Zeitraum mit 18,4 von 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen im Bezug von Arbeitslosengeld I angestiegen ist.

Langfristig ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz von 2011 (14,1) auf 2023 (14,6) um 3,3 % gestiegen: Der stärkste Anstieg des Arbeitslosengeld-I-Eckwertes zeigt sich in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2011/2023 mit einem Plus von 8,3 % in den kreisfreien Städten, wohingegen dieser in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten nur um rund 1 % gestiegen ist. Im Jahr 2023 beziehen auf Landkreisebene 14,2 von 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen Arbeitslosengeld I. Dieser Eckwert fällt etwas niedriger als auf Ebene der kreisfreien (15,4) und kreisangehörigen Städte (16,1) aus.

Seit 2011 liegt der Anteil der Langzeitarbeitslosen in Rheinland-Pfalz, die Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Arbeitslosengeld II) erhalten, relativ konstant bei etwa 6 % der erwerbsfähigen Bevölkerung: Der Bezug von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II dient als ein Indikator für Landzeitarbeitslosigkeit. Im Jahr 2023 waren 5,9 % der 15- bis unter 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz auf Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Grundsicherungsleistung angewiesen, sodass sich ihr Anteil leicht unter dem Niveau des Bezugs von ALG II im Jahr 2011 bewegt (6,1 %). Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Minus von 10,1 % seit 2011 den deutlichsten Rückgang der Bezugsquote von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf, während dieser in den kreisfreien Städten (minus 1,7 %) und Landkreisen (minus 2,1 %) schwächer ausfällt. Allerding ist die Langzeitarbeitslosigkeit in den rheinland-pfälzischen Städten wesentlich ausgeprägter als in den Landkreisen. Im Jahr 2023 erhielten in den Landkreisen 4,4 % der 15- bis unter 65-Jährigen Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. In den kreisfreien (9,1 %) und kreisangehörigen Städten (10,2 %) lag dieser Anteil mehr als doppelt so hoch.

Der Anteil 15- bis unter 65-Jähriger mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2022/2023 leicht angestiegen: Zwischen 2022 und 2023 hat die Langzeitarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz zugenommen. Der Anteil der 15- bis unter 65-Jährigen, die Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen, ist von 5,6 % auf 5,9 % gestiegen, wobei der Leistungsbezug als dauerhafter Indikator für Langzeitarbeitslosigkeit dient – im Unterschied zum kurzfristigen Arbeitslosengeld I. Regional zeigte sich zudem eine Differenzierung bei der Entwicklung des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Rheinland-Pfalz. In kreisfreien Städten liegt der prozentuale Anstieg des Anteils der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen 15- bis unter 65-Jährigen von 2022 auf 2023 bei 2,8 %, in den kreisangehörigen Städten bei 5,4 % und in den Landkreisen fällt dieser mit 8,1 % am stärksten aus. Absolut betrachtet fällt der Anstieg allerdings in den kreisangehörigen Städten am höchsten aus.

Im Jahresvergleich 2011 und 2023 ist der Eckwert junger Arbeitsloser zwischen 15 und unter 25 Jahren in Rheinland-Pfalz um 1,3 % gesunken: Landesweit verringerte sich die Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen je 1.000 Personen dieser Altersgruppe von 26,0 im Jahr 2011 auf 25,6 im Jahr 2023 – ein

10 Der Arbeitslosengeld-I-Eckwert gibt Auskunft über die Anzahl 15- bis unter 65-Jähriger mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 der Altersgruppe.

leichter Rückgang um 1,3 %. Die bevölkerungsbezogene Zahl junger Arbeitsloser ist von 2011 bis 2023 in den kreisfreien Städten mit einem Minus von 3,8 % etwas stärker zurückgegangen ist als in den Landkreisen und kreisfreien Städten (jeweils minus 1,3 %).

Auch im Jahr 2023 fällt der Anteil junger Arbeitsloser auf Ebene der rheinland-pfälzischen Städte höher aus als in den Landkreisen: So sind auf Ebene der Landkreise 2,3 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, während die Anteile in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 3,0 % bzw. 3,9 % im Jahr 2023 darüber liegen. Die sozialstrukturellen Belastungen sind in den rheinland-pfälzischen Städten tendenziell stärker ausgeprägt als in den Landkreisen. Hierfür sprechen die bei den Analysen zum Bezug von Arbeitslosengeld I, Bürgergeld und der Anzahl junger Arbeitsloser ersichtlichen Stadt-Land-Differenzen. Inwiefern sich diese strukturellen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen auch bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und den entsprechenden Auszahlungen im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke widerspiegeln, wird in Kapitel 6 „Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)“ des vorliegenden 8. Landesberichts untersucht.

Die Jugendarbeitslosigkeit verzeichnet von 2022 auf 2023 im Kontext der schwachen Konjunkturentwicklung eine Zunahme: Im Jahr 2023 waren 2,6 % der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, verglichen mit 2,2 % im Vorjahr, was einem Anstieg um 15,4 % entspricht. Dies ist vor dem Hintergrund der im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz um 8,5 % gesunkenen Anzahl an gemeldeten Arbeitsstellen, für die Arbeitskräfte gesucht werden, zu interpretieren (vgl. Hohlstein 2024: 361). Die bevölkerungsbezogene Zahl arbeitslos gemeldeter junger Menschen ist in den Landkreisen mit einem Plus von rund 19 % stärker gestiegen als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten, wo der entsprechende Eckwert um rund 13 % bzw. 11 % zugenommen hat. Trotz dieses Anstiegs fällt der Anteil junger Arbeitsloser auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise auch im Jahr 2023 niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

Tabelle 2 Datenübersicht zu sozialstrukturellen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

		2011	2014	2017	2020	2023
A	Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II pro 1.000 der Altersgruppe (ehem. Sozialgeldbezug)					
	kreisfreie Städte	195,7	200,8	202,7	184,7	169,9
	Landkreise	85,5	86,7	89,0	77,0	80,7
	kreisangehörige Städte	209,5	218,6	209,3	183,8	172,7
	Rheinland-Pfalz	118,1	121,1	123,9	110,0	107,8
B	Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige					
	kreisfreie Städte	14,2	16,3	14,3	19,5	15,4
	Landkreise	14,0	15,2	12,7	17,9	14,2
	kreisangehörige Städte	16,0	18,4	14,5	19,5	16,1
	Rheinland-Pfalz	14,1	15,6	13,2	18,4	14,6
C	Anzahl der Personen mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige (ehem. Arbeitslosengeld II)					
	kreisfreie Städte	92,2	92,4	99,0	93,3	90,6
	Landkreise	45,1	43,2	46,3	41,3	44,2
	kreisangehörige Städte	114,0	110,4	113,5	102,5	102,5
	Rheinland-Pfalz	60,6	59,1	63,4	58,2	59,4
D	Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe					
	kreisfreie Städte	31,3	31,5	31,2	35,0	30,1
	Landkreise	22,9	23,6	21,9	25,4	22,6
	kreisangehörige Städte	39,7	44,6	41,0	43,4	39,2
	Rheinland-Pfalz	26,0	26,8	25,5	29,1	25,6
			kreisfreie Städte	**Land-kreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
E	Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2022 auf 2023 in Prozent					
			11,4	19,0	13,9	15,8

Kinderarmut als Hilfe- und Unterstützungsbedarf generierende sozialstrukturelle Belastung in Rheinland-Pfalz

Die grundlegenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, reichen in Deutschland nicht aus, um ihre soziale und kulturelle Teilhabe zu gewährleisten

Der Expertenbeirat der Bertelsmann Stiftung spricht sich für eine Neugestaltung des Systems der Existenzsicherung in Deutschland aus (vgl. 2017: 8-11). Hintergrund ist, dass das bestehende System aus Sicht des Beirats nicht in der Lage ist, allen Kindern und Jugendlichen angemessene Entwicklungsbedingungen und faire Teilhabechancen zu bieten (vgl. ebd.). Aktuell lebt etwa ein Viertel der Kinder in Deutschland in Haushalten, die entweder staatliche Grundsicherungsleistungen beziehen oder deren Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegt, wobei Familien mit alleinerziehenden Eltern besonders häufig betroffen sind (vgl. ebd.: 8). Vor dem Hintergrund

globaler Krisen, insbesondere dem Krieg in der Ukraine und der COVID-19-Pandemie (vgl. Dörre 2020), haben sich die Lebensbedingungen für viele Menschen zusätzlich verschlechtert. Inflation, steigende Lebenshaltungskosten und anziehende Mieten (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b) erhöhen das Risiko, in eine armutsbedingte prekäre Lage zu geraten (vgl. Middendorf & Parchow 2024: 76).

Jedes Kind hat ein grundlegendes Recht auf soziale Sicherheit und persönliche Entwicklung, diesem wird allerdings unter den Bedingungen von Kinderarmut nicht im adäquaten Ausmaß begegnet. Zwar verfügen armutsbetroffene Kinder und Jugendliche durch den Bezug von staatlichen Sozialleistungen über eine grundlegende Versorgung, ihr Alltag ist jedoch häufig durch materielle Einschränkungen sowie begrenzte Möglichkeiten zur sozialen und kulturellen Teilhabe gekennzeichnet (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017: 8). Der materielle Mangel und der daraus resultierende Verzicht führen dazu, dass betroffene Kinder häufiger sozial exkludiert aufwachsen, schlechtere Bildungschancen haben, gesundheitlich stärker gefährdet sind und ein vermindertes Selbstwertgefühl haben (vgl. Schlimbach et al. 2024: 7). Armut stellt damit ein Risiko für die kindliche Entwicklung und die Zukunftschancen dar (vgl. ebd.). Insbesondere die Kopplung zwischen dem sozioökonomischen Status der Herkunftsfamilie und dem Bildungserfolg der Kinder in Deutschland verstetigt die soziale Ungleichheit und materielle Benachteiligung der Betroffenen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017: 10). Herkunftsspezifische Ungleichheiten entfalten somit eine besonders starke und langfristige Wirkung (vgl. Hradil 2006). Bildungsangebote außerhalb der Schule und informelle Lernorte sind für Kinder aus ökonomisch bessergestellten Familien deutlich leichter zugänglich (vgl. BMFSFJ 2020: 141f.). Auch die Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten geflüchteter Kinder und Jugendlicher sind eingeschränkt. Dadurch werden nicht nur Chancen der Integration untergraben, sondern auch langfristig gesellschaftliche Risiken erzeugt, insbesondere in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels (vgl. Karpenstein & Rohleder 2022).

Armut ist ein Phänomen, das sich (sowohl ontogenetisch als auch intergenerationell) verfestigt und verschärft (Prekarisierung) und zur graduellen Desintegration oder Exklusion bis zur sozialen Schließung bestimmter Gruppen/Schichten führen kann (vgl. Bohler 2009; Kronauer & Häußermann 2019). Ein langfristiges Risiko dieses Prozesses liegt darin, dass die gesellschaftlichen Kosten der (Re-)Integration bereits oder teilweilse ausgeschlossener Gruppen tendenziell überproportional zunehmen, da zur Überwindung der nun kumulierten negativen Privilegien eine Überkompensation im Verhältnis zum Status quo notwendig wird. Die gestiegenen Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe können als eine Ausprägung dieser Tendenz verstanden werden.

Grafik 2.1 veranschaulicht den Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen Belastungen und steigenden Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe anhand eines Erklärungsmodells, das auf dem Makro-Mikro-Makro-Modell von Coleman (vgl. 1986) basiert. Auf der gesellschaftlichen Makro-Ebene wird deutlich, dass ausgeprägte soziale Belastungslagen mit einem erhöhten Ressourceneinsatz der Kinder- und Jugendhilfe korrespondieren. Sozialstrukturelle Indikatoren gehen mit einer erhöhten Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen einher (vgl. Fendrich et al. 2023: 24). Auf der Mikro-Ebene lässt sich dies auf herausfordernde familiäre Lebensverhältnisse zurückführen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf nach sich ziehen. Die Kinder- und Jugendhilfe reagiert auf die Auswirkungen sozialer Belastungslagen mit erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27, 29-35, 41 SGB VIII, was mit entsprechend höheren Aufwendungen einhergeht. Das Aufwachsen unter Armutsbedingungen ist damit als sozialstrukturelle Belastung zu verstehen, die gesellschaftliche Teilhabe erschwert und einen wesentlichen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat.

Grafik 2.1 Erklärungsmodell des Zusammenhangs von sozialstrukturellen Belastungen und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe

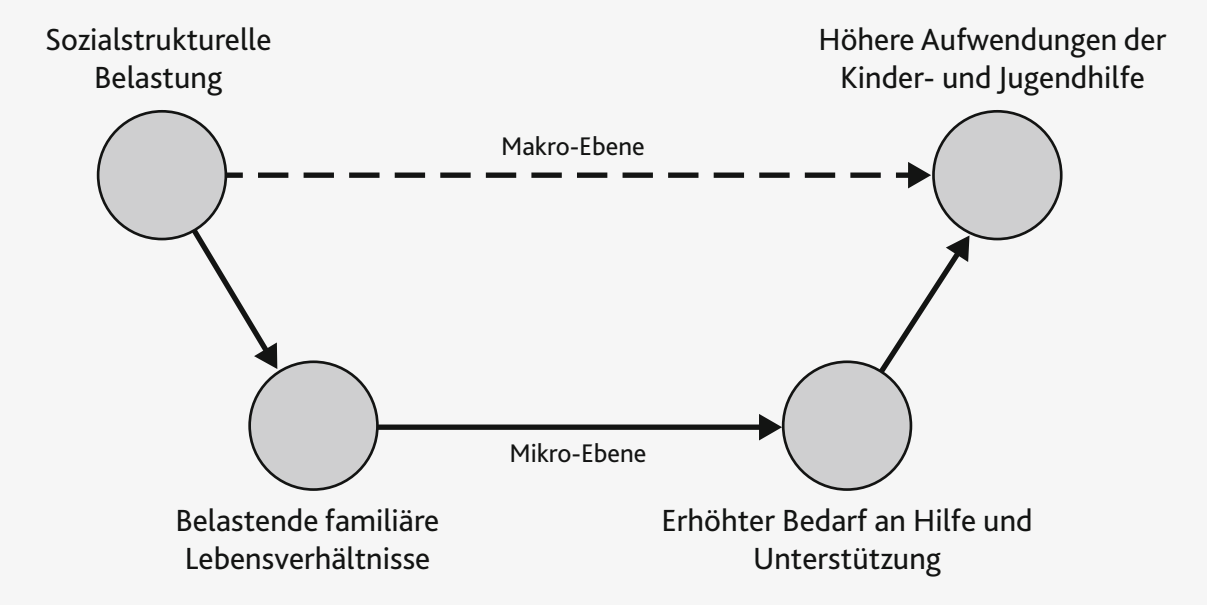

Im Folgenden wird das Ausmaß der Kinderarmut in Rheinland-Pfalz auf Ebene der Jugendamtsbezirke dargestellt. Als Indikator dient dabei der Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Dieser Indikator orientiert sich an der sozialstaatlich definierten Armutsgrenze: Demnach gelten Kinder als von Armut betroffen, „wenn sie in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (bis 2022 SGB II/Hartz IV – ab 2023 Bürgergeld) erhält" (vgl. Bertelsmann Stiftung 2023: 2).

Bürgergeldbezug von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren als Indikator für Kinderarmut

► **A in Tabelle 2** | Die Beobachtung der Inanspruchnahme sozialstaatlicher Leistungen stellt eine Möglichkeit dar, um prekäre materielle Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sichtbar zu machen. Dabei ist zu beachten, dass dieser Indikator „von politisch normierten Eckwerten abhängig ist" und somit das Ausmaß der politisch bekämpften Armut widerspiegelt (vgl. BMFSFJ 2013: 98). Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die mit Bürgergeld-Beziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II einen rechtlichen Anspruch auf Bürgergeld als Form der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen. Der Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren hängt folglich eng mit der Entwicklung der Inanspruchnahme des Bürgergeldes für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Arbeitslosengeld II) zusammen. Letzteres ist wiederum ein Indikator für die Langzeitarbeitslosigkeit in den Kommunen. In Grafik 2.2 wird die Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro 1.000 der Altersgruppe auf Landesebene in Rheinland-Pfalz sowie auf Ebene der Landkreise und der (kreisfreien/kreisangehörigen) Städte im Jahresvergleich dargestellt.

Rund 11 % der unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2023 auf den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (ehem. Sozialgeld) angewiesen

Im Jahr 2023 beziehen landesweit rund 108 von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Im Vergleich zum Jahr 2011 (118,1) verzeichnet der entsprechende Eckwert in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (107,8) zwar einen Rückgang um 8,8 %[11], im Vorjahresvergleich ist jedoch wieder ein leichter Anstieg zu beobachten. So ist der Eckwert Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeldbezug) unter 15 Jahren landesweit von 2022 (104,7) auf 2023 (107,8) um 3,0 % gestiegen. Absolut betrachtet liegt die Anzahl unter 15-Jähriger mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gem. SGB II im Jahr 2023 bei 63.034, was 10,8 % der Altersgruppe entspricht. Die Bertelsmann Stiftung begründet den Anstieg der Kinder und Jugendlichen, deren Familien SGB-II-Leistungen beziehen, damit, „dass geflüchtete Kinder und Erwachsene mit ukrainischer Staatsangehörigkeit seit Juni [2022] SGB II-Leistungen beziehen können, sofern sie einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung besitzen. Dies hat zu dem deutlichen Anstieg der Kinder im SGB II-Bezug insgesamt geführt" (Bertelsmann Stiftung 2023: 7). Der Höchststand der Quote im Jahr 2017 mit rund 124 von 1.000 unter 15-Jährigen, die Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeld) beziehen, ist jedoch nicht erreicht. Der Eckwert Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren fällt in den Jahren 2020 (110,0) bis 2023 (107,8) auch niedriger aus als im Vorkrisenjahr 2019 (113,4).

Grafik 2.2 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeldbezug) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

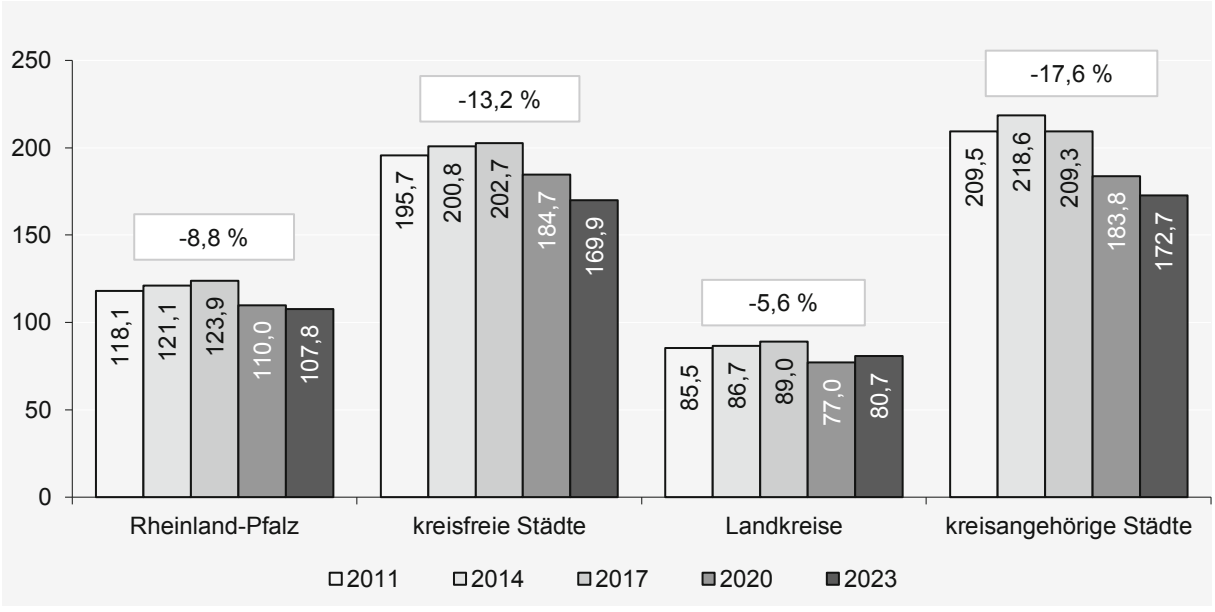

11 Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 legt fest, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeldbezug) eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeldbezugs in der Berichterstattung zur Folge.

In den rheinland-pfälzischen Landkreisen sind Kinder und Jugendliche deutlich seltener von Armut betroffen oder armutsgefährdet als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten

► **A in Tabelle 2** (Spalte 2023) | Zwischen den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten zeigt sich auch im Jahr 2023 eine deutliche Stadt-Land-Differenz in der Quote der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF-Quote). In den rheinland-pfälzischen Landkreisen erhielten 80,7 unter 15-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeld). Dies entspricht einem Anteil von 8,1 %, während er in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit 17,3 % bzw. 17,0 % deutlich höher ausfiel. Allerdings ist die Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro 1.000 der Altersgruppe von 2011 bis 2023 in den kreisangehörigen Städten (minus 17,6 %) und kreisfreien Städten (minus 13,2 %) stärker gesunken als in den Landkreisen (minus 5,6 %).

Im landesweiten Vergleich der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz verzeichnet der Landkreis Trier-Saarburg im Jahr 2023 die niedrigste NEF-Quote. 50,9 unter 15-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe bzw. 5,1 % aller unter 15-Jährigen beziehen im Landkreis Trier-Saarburg Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (siehe Grafik 2.3). Der höchste entsprechende Eckwert in der Gruppe der Landkreise ist mit 106,3 für den Landkreis Kusel zu berichten, womit hier 10,6 % der unter 15-Jährigen im Jahr 2023 auf den Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte angewiesen waren. Im Vergleich dazu liegt der Eckwert in fast allen kreisfreien und kreisangehörigen Städten über dem landesweiten Wert von 107,8. Ausnahmen bilden die kreisangehörige Stadt Andernach und die kreisfreie Stadt Speyer, in denen 98,9 bzw. 103,3 unter 15-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen. Die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein verzeichnet mit einem Anteil von 26,7 % die höchste Quote der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in ganz Rheinland-Pfalz. Hierauf folgt die kreisfreie Stadt Pirmasens in der rund 25 % und damit ein Viertel der unter 15-Jährigen Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten.

Grafik 2.3 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

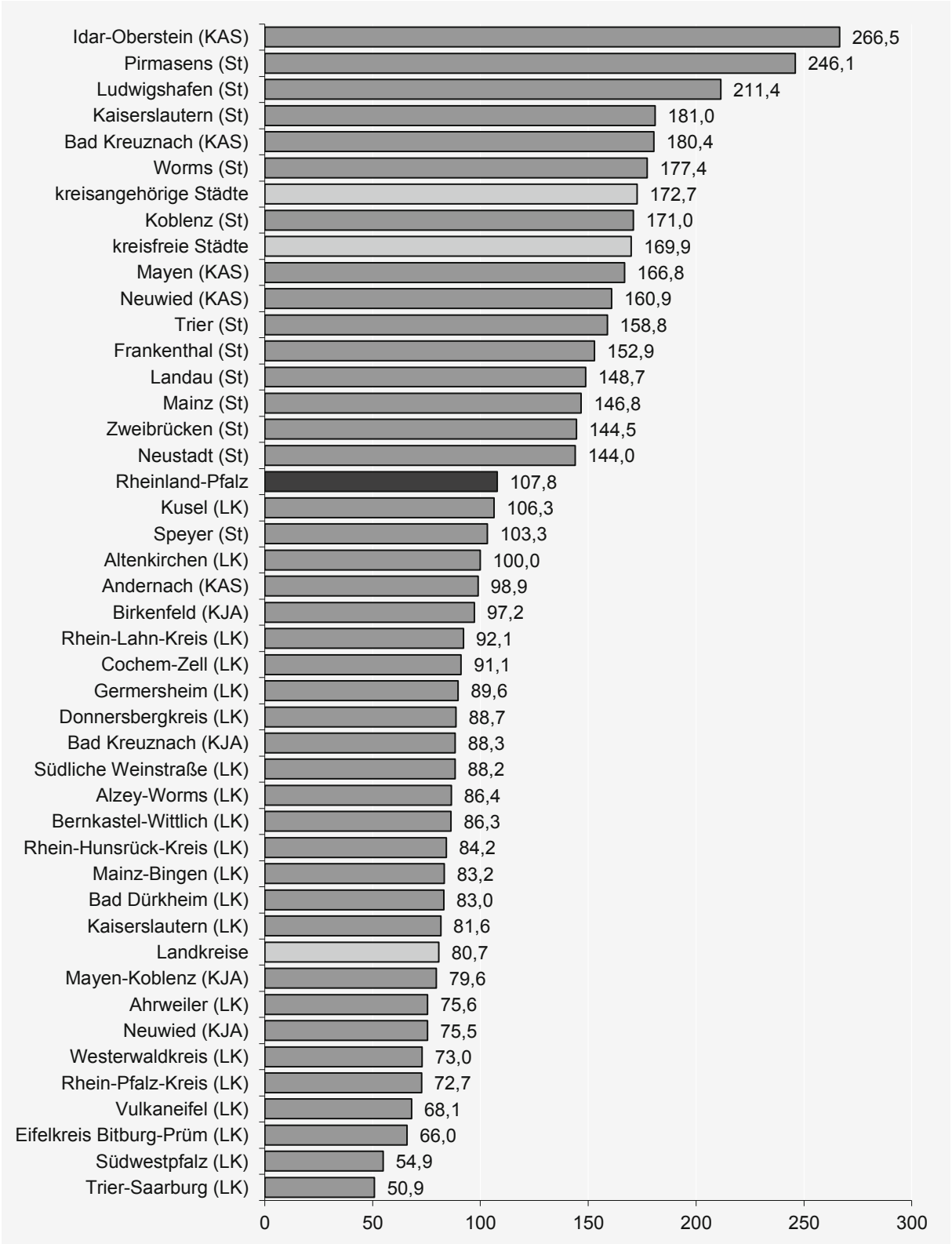

Arbeitslosengeld I als Leistung der Arbeitslosenversicherung gem. SGB III

Das Arbeitslosengeld I wird als eine Leistung der Arbeitslosenversicherung im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gesetzlich geregelt und durch obligatorische Beitragszahlungen versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse finanziert. Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht gemäß § 137 Abs. 1 SGB III, wenn eine Person „arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat". Letztere gilt als erfüllt, wenn innerhalb der letzten 30 Monate mindestens 12 Monate lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde (§ 142 Abs. 1 SGB III). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I sind zudem Bemühungen, „die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden" (§ 138 Abs. 1 SGB III). Im Rahmen beruflicher Weiterbildungen kann Arbeitslosengeld I beantragt werden (§ 136 Abs. 1 SGB III). Mit Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß SGB VI[12] endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Die Dauer des Anspruchs richtet sich nach dem Alter der arbeitslosen Person und der Dauer der vorangegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 147 Abs. 1 SGB III). Personen unter 50 Jahren können Arbeitslosengeld I maximal für 12 Monate beziehen, während sich die Höchstbezugsdauer für ältere Personen gestaffelt verlängert – bis auf maximal 24 Monate bei Vollendung des 58. Lebensjahres (§ 147 Abs. 2 SGB III).

Die Entwicklung des Bezugs von Arbeitslosengeld I seit 2011 in Rheinland-Pfalz

Im Jahresvergleich 2022/2023 zeigt sich anhand des Bezugs von Arbeitslosengeld I gem. SGB III in Rheinland-Pfalz ein Anstieg der Arbeitsplatzverluste bei zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Im Jahr 2023 erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahresdurchschnitt 38.491 Personen Arbeitslosengeld I und damit umgerechnet 14,6 von 1.000 Personen im Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren. Im Vergleich zum Jahr 2022, in dem dieser Eckwert bei 13,6 lag, entspricht dies einem Anstieg um 7,5 %. Der gestiegene Bezug von Arbeitslosengeld I als Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung ist auf anhaltende Krisen zurückzuführen, die eine Schwächung der Konjunktur bedingen. Allen voran der seit Februar 2022 andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit massiven humanitären Folgen und negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage im Inland (vgl. Vallizadeh & Deyerler 2024: 6; Statistisches Bundesamt, WZB & BiB 2024: 5). Dabei haben die negativen Folgen des im Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine die deutsche Wirtschaft in einer Phase der Erholung von der COVID-19-Pandemie getroffen (vgl. Bennewitz et al. 2023: 6). Der russische Angriffskrieg führte zu einer Fluchtbewegung in Richtung Europa, was die Herausforderung der Sicherstellung einer humanitären Grundversorgung für die Personen aus der Ukraine mit sich brachte (vgl. ebd.: 8). „Die wirtschaftlich negativ von den Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine betroffenen Betriebe in Deutschland waren am stärksten durch höhere Kosten für Energie und Treibstoffe sowie höhere Kosten für Vorleistungen oder Rohstoffe belastet" (vgl. ebd.: 11).

12 Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist. Im Folgenden SGB VI.

Die Vielzahl gleichzeitiger Krisen führte zu steigenden Lebenshaltungskosten und einer schwachen Konjunktur und somit zu einem Stellenabbau zahlreicher Unternehmen verschiedenster Branchen in Deutschland (vgl. Hohlstein 2024). In der Folge zeigt sich im Jahresdurchschnitt 2023 in Deutschland ein deutlicher Anstieg der Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) und Arbeitslosigkeit (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 5). „Während bis zur ersten Jahreshälfte 2023 der Anstieg der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahresmonat fast ausschließlich bei der ausländischen Bevölkerung, insbesondere bei Personen mit einer ukrainischen Staatsangehörigkeit, zu beobachten war, stieg ab dem zweiten Halbjahr die Arbeitslosigkeit sukzessive auch unter der deutschen Bevölkerung" (ebd.).

Ein Anstieg wird beim Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I vor dem Hintergrund der beschriebenen bundesweit schwachen Konjunkturentwicklung im Vorjahresvergleich 2022/2023 in nahezu allen rheinland-pfälzischen Kommunen sichtbar. Die prozentuale Zunahme der Arbeitslosengeld-I-Eckwerte variiert in Rheinland-Pfalz zwischen 1,3 % im Landkreis Südliche Weinstraße und 19,8 % im Landkreis Vulkaneifel. Nur in Neustadt an der Weinstraße (minus 4,4 %) und im Landkreis Kusel (minus 1,5 %) ist der Eckwert des Arbeitslosengeldes I in Rheinland-Pfalz im kurzfristigen Jahresvergleich von 2022 auf 2023 gesunken.

► **B in Tabelle 2 |** Die Arbeitslosengeld-I-Eckwerte[13] sind für Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Grafik 2.4 landesweit sowie auf Ebene der Städte und Landkreise mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 dargestellt. Von 2011 (14,1) auf 2014 (15,6) ist landesweit zunächst ein Anstieg des Arbeitslosengeld-I-Eckwerts zu verzeichnen, woraufhin dieser bis 2017 wieder auf 13,2 sinkt. Im Jahr 2020 zeigt sich ein deutlicher Zuwachs auf 18,4 Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I pro 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 ist die Zahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I bis auf 14,6 je 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen gesunken und hat sich damit dem Niveau von 2011 angenähert.

Langfristig ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz von 2011 (14,1) auf 2023 (14,6) um 3,3 % gestiegen

In den Jahren 2011 bis 2023 zeigt sich ein landesweiter Anstieg des Arbeitslosengeld-I-Eckwertes um 3,3 %. Den deutlichsten Anstieg verzeichnen die kreisfreien Städte mit einem Plus von 8,3 %. In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten lässt sich nur ein geringfügiger Anstieg des Arbeitslosengeld-I-Eckwertes um rund 1 % beobachten. Im Jahr 2023 liegt der Arbeitslosengeld-I-Eckwert in den Landkreisen bei 14,2 Personen je 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen und damit etwas unter den Eckwerten der kreisangehörigen Städte (16,1) und kreisfreien Städte (15,4).

13 Anzahl der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Arbeitslosengeld I gem. SGB III pro 1.000 der Altersgruppe

Grafik 2.4 Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

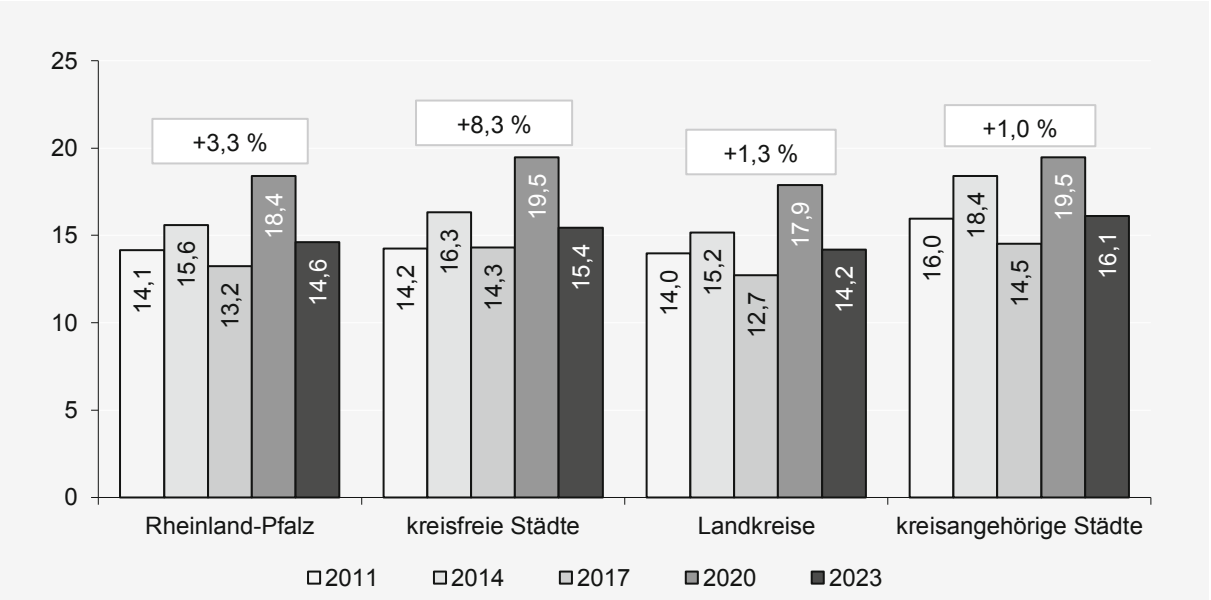

Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) als staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II

Beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine bis Ende 2022 gewährte staatliche Grundsicherungsleistung für Arbeitssuchende, die es den Leistungsberechtigten ermöglichen sollte, wie es in § 1 Abs. 1 SGB II heißt, „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht". Anspruch auf diese Leistung hatten erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die mindestens 15 Jahre alt waren und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht hatten (§ 7 Abs. 1 SGB II). Ziel der Grundsicherung war nicht nur die finanzielle „Sicherung des Lebensunterhalts", sondern auch die „Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit" (§ 1 Abs. 3 SGB II). Die gesetzlich verankerten Grundsätze des Förderns (§ 14 SGB II) und Forderns (§ 2 SGB II) betonten dabei die aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit. Seit dem 01. Januar 2023 hat das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II, auch Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte genannt, das Arbeitslosengeld II abgelöst. Das in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des SGB II fallende Bürgergeld stellt, in Abgrenzung zum Arbeitslosengeld I, keine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung dar. Es handelt sich um eine steuerfinanzierte Sozialleistung.

Unternehmen waren im Jahr 2023 aufgrund der schwachen konjunkturellen Entwicklung zurückhaltender mit Neueinstellungen, sodass die Chancen, aus der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufzunehmen, gesunken sind (vgl. BMWK 2024: 165). Der Bundesagentur für Arbeit (2024: 11) zufolge sind in Deutschland vergleichsweise häufig Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen, die geringqualifiziert sind, „sprachliche Defizite, gesundheitliche Einschränkungen oder ein hohes Lebensalter" aufweisen. Alleinerziehende stellen eine weitere große vulnerable

Gruppe dar. Rund 54 % der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigen gelten als Langzeitleistungsbezieherinnen oder -bezieher (vgl. ebd.: 23). Dabei ist zu betonen, dass nur „gut zwei Fünftel der Bürgergeld-Beziehenden als arbeitslos geführt" werden (ebd.: 22). Dies hat unterschiedliche Gründe, zu denen eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, der Besuch einer Schule oder die Betreuung von Kindern zählen (vgl. ebd.).

Die Entwicklung des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) seit 2011 in Rheinland-Pfalz

Seit 2011 liegt der Anteil der Langzeitarbeitslosen in Rheinland-Pfalz, die Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Arbeitslosengeld II) erhalten, relativ konstant bei etwa 6 % der erwerbsfähigen Bevölkerung

► **C in Tabelle 2** | Die Bezugsquote von Arbeitslosengeld II lag in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 bei rund 61 von 1.000 erwerbsfähigen Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren, wobei dieser Wert in Form von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 2023 leicht um 1,9 % auf rund 59 Personen pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige gesunken ist (siehe Grafik 2.5). Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise zeigt sich ein Rückgang des Arbeitslosengeld-II-Eckwertes von 2011 (45,1) im Vergleich zum Eckwert des Bürgergeldes für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2023 (44,2) um 2,1 %. Die Daten zum Bezug von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bringen zum Ausdruck, dass die Armutsgefährdung in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2023 mit einem Anteil von 4,4 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, die Bürgergeld beziehen, wesentlich niedriger ausgeprägt ist als auf Ebene der kreisfreien und kreisangehörigen Städte, in denen 9,1 % bzw. 10,2 % der 15- bis unter 65-Jährigen Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen. Die kreisangehörigen Städte verzeichnen im Zeitraum von 2011 bis 2023 zwar die höchsten Eckwerte des Bezugs von Arbeitslosengeld-II bzw. Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte – 114,0 im Jahr 2011 gegenüber 102,5 im Jahr 2023 –, gleichzeitig ist hier auch der deutlich stärkste Rückgang von 10,1 % zu beobachten. In den kreisfreien Städten sind die entsprechenden Eckwerte von 92,2 im Jahr 2011 (Arbeitslosengeld II) auf 90,6 im Jahr 2023 (Bürgergeld) gesunken, was einem leichten Rückgang um 1,7 % entspricht.

Landesweit zeigt sich ein geringfügiger Anstieg der Arbeitslosengeld-II-Eckwerte von 2019 (57,2) auf 2020 (58,2), mit einem anschließenden Rückgang bis zum Jahr 2022 (56,2). Der leichte Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit im Jahresvergleich 2019/2020 in Rheinland-Pfalz lässt sich in erster Linie auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zurückführen. Maßnahmen wie die Lockdowns führten in vielen Bereichen zum Stillstand wirtschaftlicher Aktivitäten. Besonders betroffen waren Branchen wie die Gastronomie, der Kultur- und Veranstaltungssektor sowie der Messebetrieb. Auch zahlreiche Selbstständige mussten ihren Beschäftigungsumfang erheblich einschränken. Dadurch entfielen viele Arbeitsplätze, die unter normalen Bedingungen gute Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geboten hätten. In der Folge blieben viele Menschen längerfristig ohne Beschäftigung (vgl. Wydra-Somaggio 2022: 16). Zusätzlich verschlechterte sich die Lage für Personen, die bereits vor der Pandemie arbeitslos waren. Ihre ohnehin begrenzten Integrationschancen am Arbeitsmarkt verringerten sich weiter (vgl. Räder et al. 2022: 4).

Grafik 2.5 Anzahl der Personen mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

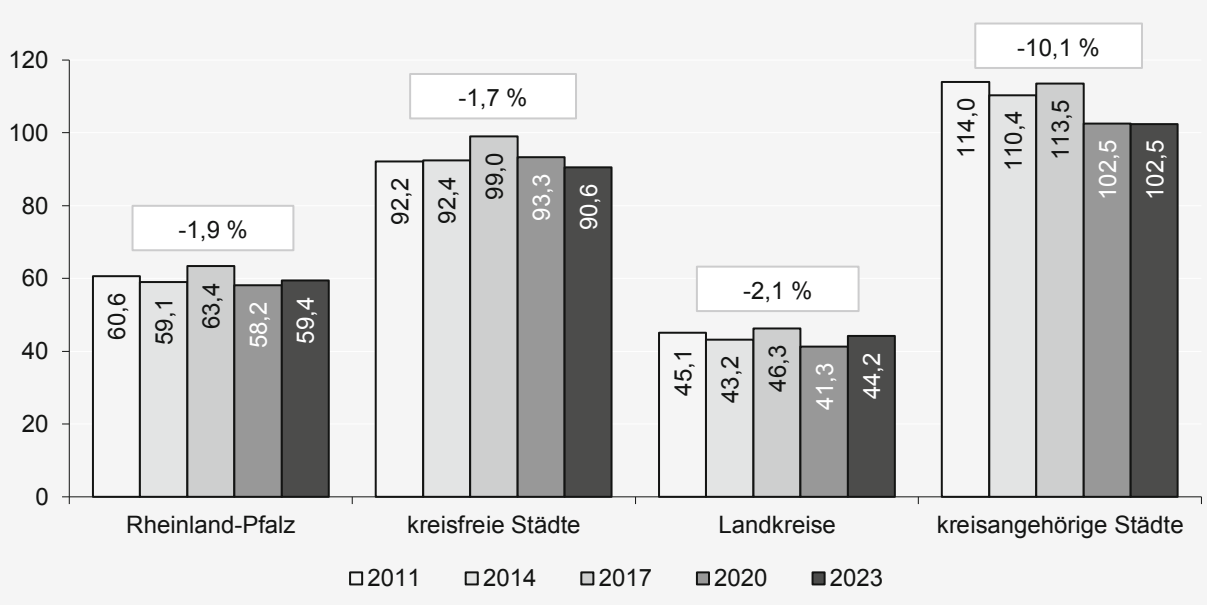

Der Anteil 15- bis unter 65-Jähriger mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2022/2023 leicht angestiegen

Im Vorjahresvergleich ist der Anteil der 15- bis unter 65-Jährigen mit Bezug von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Arbeitslosengeld II) in Rheinland-Pfalz von 5,6 % im Jahr 2022 auf 5,9 % im Jahr 2023 angestiegen. Im Unterschied zum Arbeitslosengeld I, das einen kurzfristigen Indikator für Arbeitslosigkeit in einer Kommune darstellt, kann das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Grundsicherungsleistung bei Bedürftigkeit auch dauerhaft gewährt werden.

Dementsprechend fällt der Anstieg des Bürgergeldes für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 65 Jahren pro 1.000 der Altersgruppe von 2022 auf 2023 mit einem Plus von 5,8 % im Vergleich zur Entwicklung beim Arbeitslosengeld I (plus 7,5 %) etwas geringer aus.

Prozentuale Zunahmen des Eckwerts von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zeigen sich im Jahresvergleich 2022/2023 auf Ebene der kreisfreien Städte (plus 2,8 %), der Landkreise (plus 8,1 %) und der kreisangehörigen Städte (plus 5,4 %). Dieser deutliche Anstieg ist unter anderem mit dem gestaffelten Zugang der aufgrund des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine geflohenen Menschen in den Arbeitsmarkt zu erklären (vgl. Vallizadeh & Deyerler 2024: 5). In der ersten Jahreshälfte ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit 2023 fast ausschließlich auf die ausländische Bevölkerung, insbesondere Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, zurückzuführen (vgl. ebd.). In der zweiten Jahreshälfte stieg der Anteil der Arbeitslosen mit deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund der verschlechterten Situation auf dem Arbeitsmarkt (vgl. ebd.). Die sich verschlechternde Konjunktur infolge des Ukrainekriegs führte zu einem Rückgang der Beschäftigungsperspektiven. Damit stieg auch das Risiko, nach zwölf Monaten Arbeitslosigkeit in Langzeitarbeitslosigkeit überzugehen (vgl. ebd.: 9).

Jugendarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz

Der 15. Kinder- und Jugendbericht (vgl. BMFSFJ 2017: 51) hebt hervor, dass die Arbeitsmarktsituation junger Menschen in Deutschland im europäischen Vergleich insgesamt günstig ist. Gleichzeitig zeigt sich eine zeitliche Ausdehnung der Übergangsphase in die ökonomische Selbstständigkeit, die sich zunehmend bis ins Erwachsenenalter hinein erstreckt. Diese Lebensphase ist häufig von Unsicherheiten in Bezug auf berufliche Perspektiven sowie durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie befristete und gering entlohnte Jobs geprägt (vgl. ebd.). Am Arbeitsmarkt stellen befristete Arbeitsverträge und niedriges Einkommen Belastungen dar, die insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene betreffen (vgl. ebd.: 417). Dies spiegelt die generationale Arbeitsmarktsegregation wider. Die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen sind dabei sozialstrukturell insbesondere mit Blick auf die Bereiche Bildung und Arbeitsmarktintegration ungleich verteilt und überwiegend von der sozialen Herkunft abhängig (vgl. ebd.: 94).

Die Jugendarbeitslosigkeit gibt an, wie viele 15- bis unter 25-Jährige sich gemäß SGB II und III offiziell als arbeitslos gemeldet haben, und stellt damit einen Indikator für Schwierigkeiten Jugendlicher und junger Erwachsener beim Übergang vom Bildungssystem in den Beruf dar. In den vergangenen 15 Jahren ist die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland, im Einklang mit der allgemeinen Arbeitslosigkeitsentwicklung, erheblich zurückgegangen (vgl. Dohmen et al. 2020: 6). Während im Jahr 2005 noch 15,5 % der 15- bis unter 25-Jährigen in Deutschland als arbeitslos registriert waren, reduzierte sich dieser Anteil bis 2019 auf 5,8 % (vgl. ebd.). Dabei lag die Arbeitslosenquote der 15- bis unter 25-Jährigen in den Jahren 2005 und 2019 um 4,5 bzw. 2,7 Prozentpunkte über der allgemeinen Arbeitslosenquote der 20- bis 64-Jährigen (vgl. ebd.). Die im europäischen Vergleich relativ niedrige Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland kommt jedoch nicht allen jungen Menschen gleichermaßen zugute, denn Jugendliche und junge Erwachsene aus prekären Lebensverhältnissen sind von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich oft betroffen (vgl. BMFSFJ 2017: 430).

Ein differenzierteres Bild zur Ungleichheit hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs liefert hier der Blick auf die Anstellungsverhältnisse anhand der Entwicklung sozialversicherungspflichtiger und nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeit. Die Existenz des niedriglohnorientierten Servicesektors schluckt in Deutschland einen signifikanten Teil der Jugendarbeitslosigkeit im Verhältnis zu anderen EU-Staaten, hat aber in der Regel wenig Aufstiegsperspektive und ist prekär. Das Schlagwort dazu ist die „Segregation des Arbeitsmarktes", die vor allem durch Generationsunterschiede geprägt ist. Der Bertelsmann Stiftung (vgl. 2020a: 22) zufolge fällt der Anteil der Beschäftigten, die im Niedriglohnsektor arbeiten, in Deutschland über alle Beobachtungsjahre hinweg bei den jungen Menschen bis zum Alter von 19 Jahren höher aus als bei den Altersgruppen der 30- bis 49-Jährigen und mindestens 50-Jährigen. Zwischen 1995 und 2007 stieg der Anteil der Berufsanfängerinnen und -anfänger im Niedriglohnsektor deutlich an – um etwa 15 Prozentpunkte auf rund 41 Prozent. In den Folgejahren blieb dieser Anteil zunächst weitgehend konstant und ging erst mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 leicht zurück, und zwar um etwa drei Prozentpunkte. Der langfristige Anstieg des Anteils junger Beschäftigter im Niedriglohnsektor wird jedoch von einem deutlich sinkenden Risiko der Arbeitslosigkeit begleitet, was sich in der im europäischen Vergleich niedrigen Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland widerspiegelt (vgl. ebd.).

Im Jahresvergleich 2011 und 2023 ist der Eckwert junger Arbeitsloser zwischen 15 und unter 25 Jahren in Rheinland-Pfalz um 1,3 % gesunken

► **D in Tabelle 2** | Die folgende Grafik 2.6 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger pro 1.000 der Altersgruppe für die Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023. Insgesamt ist im Vergleich der Jahre 2011 (26,0) und 2023 (25,6) in Rheinland-Pfalz ein Rückgang des Eckwerts junger Arbeitslose um 1,3 % zu berichten. Im Jahr 2011 waren in Rheinland-Pfalz 26,0 junge Menschen pro 1.000 der 15- bis unter 25-Jährigen arbeitslos gemeldet, was einem Anteil von 2,6 % entspricht. Dieser ist im Kontext der COVID-19-Pandemie bis auf 2,9 % im Jahr 2020 gestiegen und anschließend auf 2,2 % im Jahr 2022 gesunken, was den Tiefstand im betrachteten Zeitraum darstellt. Im Vorjahresvergleich ist der Anteil arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger in Rheinland-Pfalz von 2,2 % im Jahr 2022 auf 2,6 % im Jahr 2023 gestiegen und liegt damit gerundet wieder auf dem Niveau von 2011. Der Anstieg der registrierten Arbeitslosen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz ist auf die anhaltend schwierige wirtschaftliche Lage und das daraus resultierende rückläufige Stellenangebot infolge fortbestehender Krisen zurückführen (vgl. Hohlstein 2024: 354).

Grafik 2.6 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

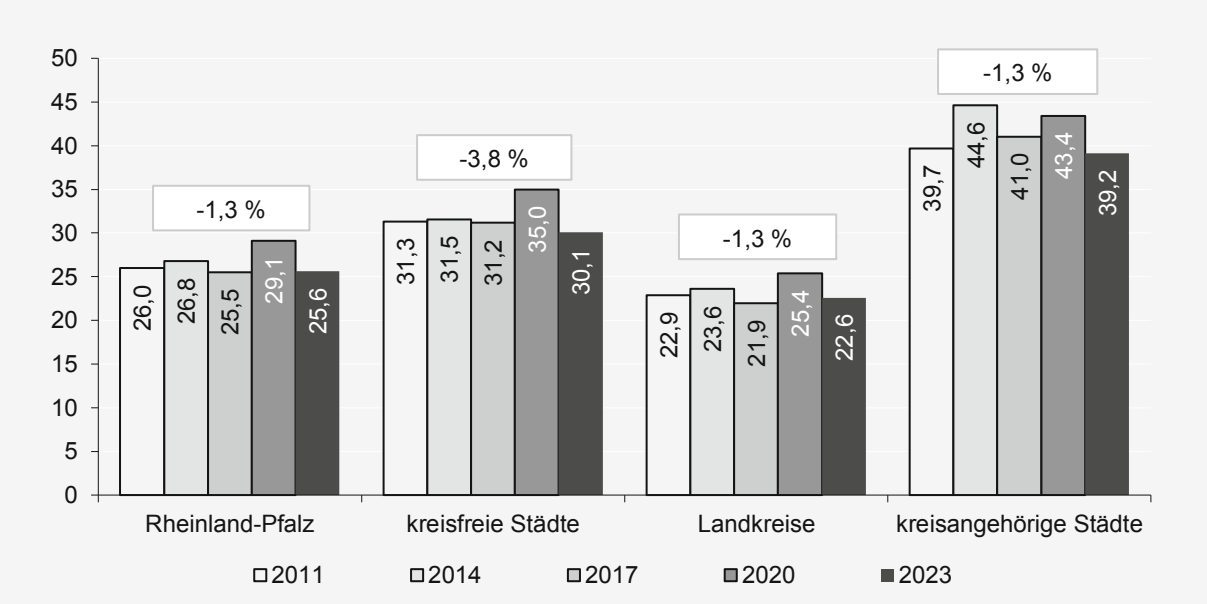

In den kreisfreien Städten ist der Rückgang arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger pro 1.000 der Altersgruppe mit minus 3,8 % von 2011 auf 2023 am höchsten. In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten ist der Eckwert junger Arbeitsloser mit einem Minus von jeweils 1,3 % etwas schwächer gesunken. Mit Blick auf die Entwicklung des Eckwertes junger Arbeitsloser von 2011 bis 2023 gilt es zu beachten, dass sich dieser in den kreisangehörigen Städten (39,7 bzw. 39,2) und kreisfreien Städten (31,3 bzw. 30,1) durchgehend auf einem höheren Niveau bewegt als in den Landkreisen (22,9 bzw. 22,6).

Auch im Jahr 2023 fällt der Anteil junger Arbeitsloser auf Ebene der rheinland-pfälzischen Städte höher aus als in den Landkreisen

► **D in Tabelle 2** (Spalte 2023) | Grafik 2.7 zeigt im interkommunalen Vergleich die bevölkerungsrelativierte Anzahl junger Arbeitsloser im Alter von 15 bis unter 25 Jahren für das Jahr 2023, womit die Stadt-Land-Differenz bei der Jugendarbeitslosigkeit zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken anschaulich wird. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen beträgt die Arbeitslosenquote bei den 15- bis unter 25-Jährigen 2,3 % im Jahr 2023, während der entsprechende Anteil in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit 3,0 % bzw. 3,9 % höher ausfällt. Damit liegt der Eckwert der jungen Arbeitslosen in den Städten, im Gegensatz zu den Landkreisen, über der landesweiten Arbeitslosenquote von 2,6 % der 15- bis unter 25-Jährigen in Rheinland-Pfalz. Zudem ist festzustellen, dass der Anteil junger Arbeitsloser in den kreisangehörigen Städten (3,9 %) etwas größer als in den kreisfreien Städten (3,0 %) ist.

Die Eckwerte junger Arbeitsloser variieren im Jahr 2023 bei den rheinland-pfälzischen Landkreisen zwischen dem landesweiten Minimum von 16,1 im Eifelkreis Bitburg-Prüm bis 28,6 jungen Arbeitslosen pro 1.000 der Altersgruppe im Donnersbergkreis. In den kreisfreien Städten reichen die Eckwerte junger Arbeitsloser zwischen 15 und unter 25 Jahren von 17,6 in Mainz bis 60,6 in der kreisfreien Stadt Pirmasens, womit die Spannweite der Jugendarbeitslosigkeitsquoten hier größer ausfällt als innerhalb der Gruppe der Landkreise. Bei den kreisangehörigen Städten zeigt sich der niedrigste Eckwert der jungen Arbeitslosen mit 19,8 in Andernach und das Maximum mit 58,6 jungen Arbeitslosen pro 1.000 der 15- bis unter 25-Jährigen in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein.

Grafik 2.7 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

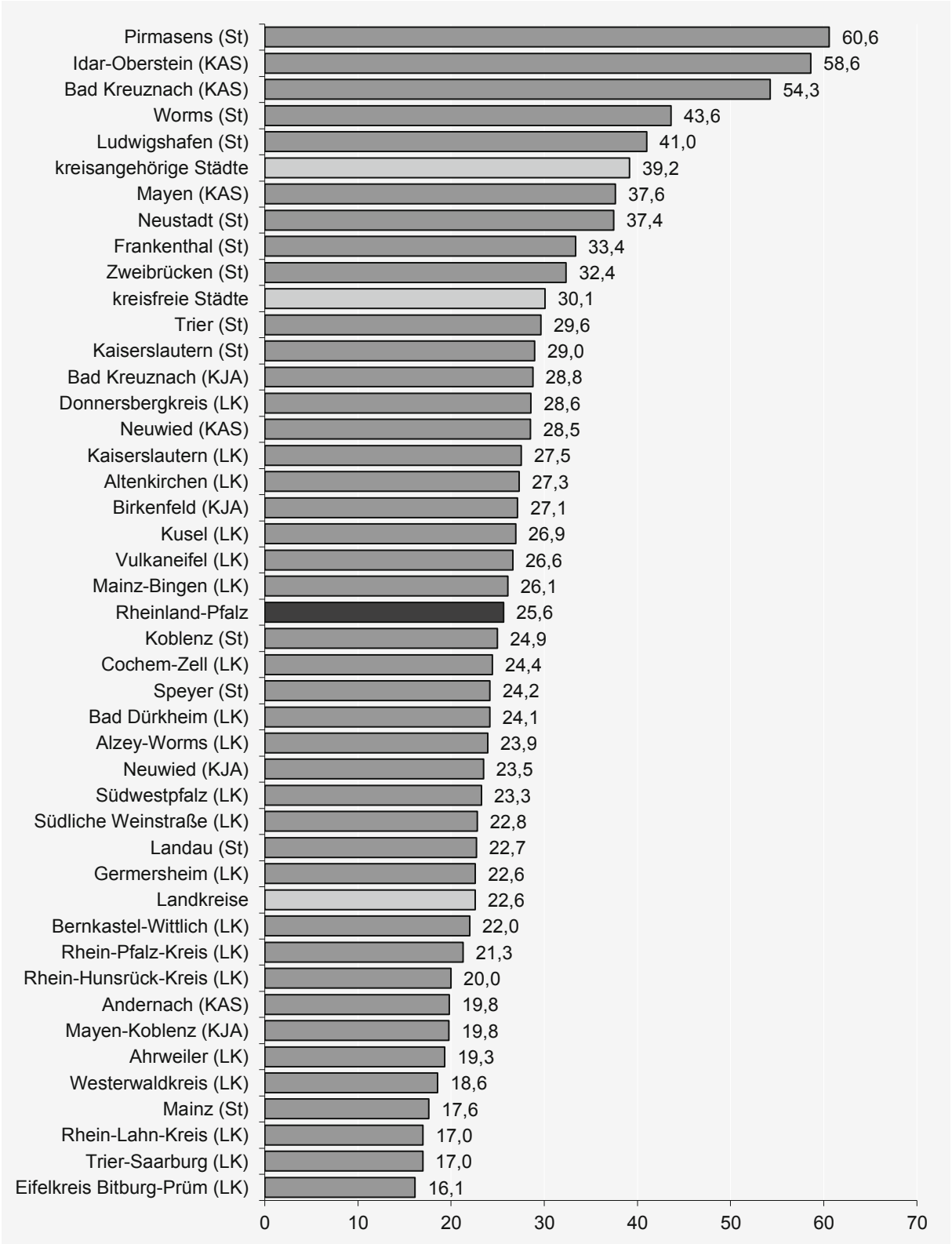

Die Jugendarbeitslosigkeit verzeichnet von 2022 auf 2023 im Kontext der schwachen Konjunkturentwicklung eine Zunahme

Im Jahr 2022 belief sich die Anzahl junger Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die in Rheinland-Pfalz als arbeitslos gemeldet waren, auf 9.081. Im Jahr 2023 ist die Zahl junger Arbeitsloser in dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz auf 10.514 angestiegen, was eine Zunahme um 15,8 % im Kontext der bundesweit gestiegenen Arbeitslosigkeit aufgrund der schwachen Konjunkturentwicklung darstellt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024: 5).

► **E in Tabelle 2** | Im Folgenden wird die in Grafik 2.8 dargestellte prozentuale Entwicklung der absoluten Anzahl junger Arbeitsloser auf kommunaler Ebene im Jahresvergleich 2022/2023 analysiert. Diese ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Beschäftigungssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rheinland-Pfalz zu interpretieren. Auffällig ist, dass die Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen in den Landkreisen im Vergleich zum Vorjahr um 19,0 % gestiegen ist und somit einen stärkeren Anstieg als landesweit in Rheinland-Pfalz (plus 15,8 %) verzeichnet. Obwohl der Zuwachs junger Arbeitsloser in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten von 2022 auf 2023 mit einem Plus von 11,4 % bzw. 13,9 % niedriger ausfällt, weisen diese wie bereits berichtet im Jahr 2023 einen deutlich höheren Anteil junger Arbeitsloser auf als die Landkreise.

Ein Blick auf die interkommunale Entwicklung der Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2022 und 2023 zeigt auch innerhalb der Gruppe der Landkreise deutliche Unterschiede: Während der Landkreis Alzey-Worms mit einem Anstieg von 0,7 % die geringste Zunahme junger Arbeitsloser zwischen 2022 und 2023 verzeichnet, weist der Landkreis Südwestpfalz im selben Zeitraum den mit Abstand stärksten Zuwachs um 49,2 % auf.

Die Entwicklung der Anzahl junger Arbeitsloser zwischen 2022 und 2023 in den kreisfreien Städten zeigt, dass für die Stadt Worms mit einem Plus von 18,8 % der höchste Anstieg zu berichten ist. In der kreisfreien Stadt Kaiserslautern ist die Zahl der 15- bis unter 25-Jährigen jungen Arbeitslosen nur leicht um 0,6 % gestiegen ist, was dem landesweit geringsten Zuwachs entspricht. Bei den kreisangehörigen Städten reicht die Spannweite der prozentualen Zunahmen junger Arbeitsloser im Jahresvergleich 2022/2023 von 9,7 % in der Stadt Bad Kreuznach bis zu 28,1 % in der Stadt Idar-Oberstein.

Grafik 2.8 Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2022 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen)

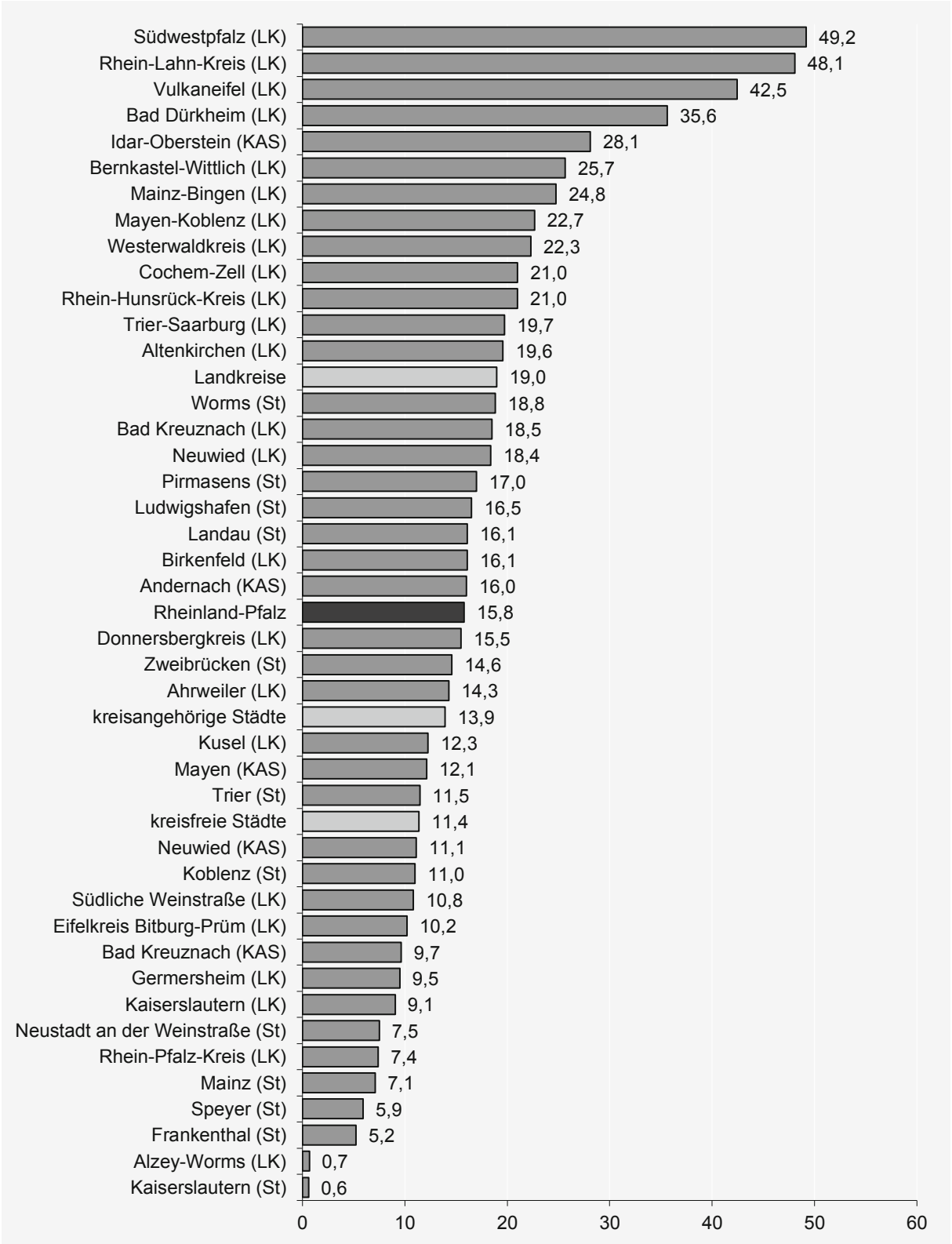

Ausblick

Kinderarmut stellt in Deutschland seit Jahren ein anhaltendes strukturelles Problem dar. In Rheinland-Pfalz ist jedes fünfte Kind von relativer Einkommensarmut betroffen. Laut Mikrozensus galten im Jahr 2023 rund 21 % der unter 18-Jährigen in Deutschland als armutsgefährdet, in Rheinland-Pfalz liegt die Quote bei 23,8 %. Deutlich günstigere Quoten verzeichnen wohlhabendere Bundesländer wie Bayern (ca. 13 %), während strukturschwache Länder viel höhere Werte aufweisen (z. B. Bremen über 40 % Kinderarmutsgefährdung) (vgl. Mikrozensus 2023, zit. nach Statista 2025). In absoluten Zahlen waren 2023 bundesweit knapp 2,1 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 armutsgefährdet (vgl. Statistisches Bundesamt 2024c), ein Alarmzeichen für den Wohlfahrtsstaat. Auch weitere Sozialindikatoren verdeutlichen die prekäre Lage vieler Familien. So leben in Rheinland-Pfalz viele Kinder in Familien, die auf Grundsicherung angewiesen sind. 2023 befanden sich etwa 11 % der Kinder in Rheinland-Pfalz in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (jetzt Bürgergeld).

„Kinderarmut ist Familienarmut." Kinder sind finanziell von ihren Eltern abhängig, sodass vor allem die Lebenslage der Familie die Chancen der Kinder bestimmt. Zentrale Ursachen von Kinderarmut sind ein niedriges Erwerbseinkommen oder Arbeitslosigkeit der Eltern sowie bestimmte Familienkonstellationen. In Rheinland-Pfalz wie bundesweit zählen insbesondere Alleinerziehende und Mehrkindfamilien zu den Risikogruppen. Laut einer aktuellen Analyse der Bertelsmann Stiftung lebten 2023 in Rheinland-Pfalz rund 46 % der Familien mit minderjährigen Kindern, die von einer alleinerziehenden Person geführt werden, in Einkommensarmut. Bundesweit liegt diese Armutsquote für Ein-Eltern-Haushalte bei etwa 41 % (vgl. Bertelsmann Stiftung 2024: 19). Auch Familien mit vielen Kindern sind signifikant häufiger armutsgefährdet: So lag 2021 das Armutsrisiko von Paarhaushalten mit drei oder mehr Kindern bei 31,6 %, mehr als drei Mal so hoch wie bei Paarfamilien mit nur einem Kind (vgl. Andresen et al. 2022: 10). Diese bekannten Befunde der Armutsforschung ziehen sich durch sämtliche Statistiken: Armutsgefährdet sind überproportional häufig Kinder aus Familien mit mehreren Geschwistern, Kinder von Alleinerziehenden, solche mit Migrationshintergrund (oft bedingt durch geringere Arbeitsmarktchancen der Eltern) sowie Kinder, deren Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss haben.

Die Folgen von Kinderarmut sind vielfältig und gravierend. Armut wirkt sich auf nahezu alle Lebensbereiche junger Menschen aus – wie Bildung, Gesundheit, soziale Teilhabe – und hat oft lebenslange Konsequenzen. Studien belegen, dass arme Kinder im Durchschnitt ungesünder leben, in der Schule schlechter abschneiden und häufiger psychische Probleme entwickeln; zudem tragen sie ein erhöhtes Risiko, als Erwachsene selbst wieder in Armut zu geraten (vgl. Richter 2010: 207 ff.). Armut vererbt sich also nicht genetisch, aber sozial: Benachteiligungen in der Kindheit (weniger Bildungs- und Fördermöglichkeiten, beengter Wohnraum, geringere soziale Netzwerke etc.) erschweren den sozialen Aufstieg und führen häufig zu einem Armutskreislauf, der von Generation zu Generation weitergegeben wird (vgl. Wagner 2017: 36).

Hinzu kommt in struktureller Perspektive der „Teufelskreis" finanzschwacher Kommunen. Sozialräumliche Analysen zeigen, dass sich Familienarmut räumlich konzentriert: Ärmere Familien leben überproportional häufig in ohnehin finanzschwachen Gemeinden oder Stadtteilen. Diese Kommunen tragen in der Regel die größten sozialen Lasten (z. B. hohe Arbeitslosen- und Transferleistungsquoten), verfügen aber zugleich über die geringsten finanziellen Spielräume für Investitionen (vgl. Alisch 2018: 510 f.). Die Folge ist eine gefährliche Schieflage: Gerade Kinder und Jugendliche in benachteiligten Wohnorten erhalten dadurch noch weniger Bildungs- und Förderchancen als Gleichaltrige in wohlhabenderen Gegenden. So fehlen ausgerechnet

dort oft gute Kitas, Ganztagsschulen, Freizeitangebote oder Beratungsstellen, wo sie am dringendsten benötigt würden. Dieser Mechanismus zementiert die Ungleichheit und untergräbt die Chancengerechtigkeit. Somit perpetuiert sich Armut in einem räumlichen Kontext: Finanzschwache Kommunen können mangels Ressourcen soziale Probleme nicht ausreichend bekämpfen, was wiederum die Belastungen und langfristig auch die Ausgaben (z. B. für Sozialhilfe) erhöht. Dieses Geflecht aus familiärer Armut und kommunaler Ressourcenknappheit stellt eine erhebliche strukturelle Herausforderung dar.

Angesichts der skizzierten Problemlagen sind umfassende Maßnahmen erforderlich, um den Teufelskreis der Kinderarmut zu durchbrechen. Aktuelle Armuts- und Reichtumsberichte und die Armutsforschung betonen übereinstimmend, dass punktuelle Hilfen nicht ausreichen. Nötig sind strukturelle Reformen und Investitionen sowohl vor Ort (kommunal) als auch auf Landes- und Bundesebene. Gemeinden und Städte müssen eine funktionierende soziale Infrastruktur sicherstellen, die Ungleichheiten ausgleicht und allen Kindern Teilhabe ermöglicht. Konkret bedeutet dies Investitionen in qualitativ hochwertige Kitas, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen und Freizeiteinrichtungen, insbesondere in sozial benachteiligten Vierteln. Niedrigschwellige Angebote (z. B. Familienzentren, offene Jugendarbeit, Sport- und Kulturangebote) sollten kostenfrei zugänglich sein, damit Kinder aus armen Familien nicht ausgeschlossen werden. Eine gute Infrastruktur frühkindlicher Bildung, vom Krippenplatz bis zur Ganztagsbetreuung, kann Entwicklungsnachteile verringern. Rheinland-Pfalz ist hier vorangegangen und hat seit 2020 beitragsfreie Plätze in Kitas ab zwei Jahren realisiert.

Um den beschriebenen Teufelskreis zu durchbrechen, ist eine auskömmliche Finanzierung armer Kommunen sicherzustellen. Modelle wie ein Altschuldenfonds oder erhöhte Bundesergänzungszuweisungen könnten hochverschuldeten Städten und Landkreisen Luft verschaffen. Die Länder und der Bund sind hier gemeinsam in der Verantwortung, zusätzliche Finanzspielräume zu schaffen, damit keine Kommune gezwungen ist, bei der Kinder- und Jugendhilfe oder Bildungsinfrastruktur zu kürzen. Denn Investitionen in Kinder und Jugendliche zahlen sich langfristig aus. Sie führen perspektivisch zu weniger Armut, höherer Wertschöpfung und mehr gesellschaftlichem Zusammenhalt. Parallel dazu sind weitere sozialstaatliche Stellschrauben relevant: Eine regelmäßige Anpassung der Regelsätze im Bürgergeld an die Preisentwicklung (insbesondere für Kinderbedarfe), die Verbesserung des Bildungs- und Teilhabepakets (z. B. unbürokratische Bereitstellung kostenloser Schulmaterialien, Sport- und Musikangebote) und eine flächendeckende Kostenfreiheit des Mittagessens in Schule und Kita für bedürftige Kinder. Solche Maßnahmen würden direkt die Lebenslage armer Kinder verbessern.

Bildungspolitik und Kinder- und Jugendhilfe müssen Hand in Hand arbeiten, um Chancenungleichheit abzubauen. Auf Landesebene kann z. B. durch Sozialindex-basierte Mittelverteilung an Schulen gewährleistet werden, dass Brennpunktschulen mehr Personal (Sozialarbeiterinnen, Schulpsychologinnen) und Förderressourcen erhalten. Programme zur Sprachförderung, Ganztagsschulausbau und inklusiven Bildung sollten besonders in Gemeinden mit hoher Kinderarmut intensiviert werden. Insbesondere die frühkindliche Bildung gilt als Schlüssel, um Entwicklungsrückstände armer Kinder aufzuholen (vgl. Baader et al. 2011: 25).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bekämpfung der Kinderarmut eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die koordiniertes Handeln auf allen Ebenen erfordert. Weder die Kommunen noch die Kinder- und Jugendhilfe alleine können das Problem lösen, solange strukturelle Ursachen bestehen bleiben. Armutsforschung und aktuelle Berichte mahnen, dass trotz geringer Verbesserungen (z. B. leicht sinkender Armutsquoten seit 2023) keine Entwarnung gegeben werden kann (Bertelsmann Stiftung 2020a: 1). Im Gegenteil: Um zu verhindern, dass

Armut Lebensläufe bestimmt und soziale Ausgrenzung vererbt wird, bedarf es einer Politik, die Kinder in den Mittelpunkt stellt. Investitionen in Kinder und Jugendliche, seien es finanzielle Transfers oder der Ausbau sozialer Infrastruktur, sind Investitionen in die Zukunft des Landes. Jedes Kind, das aus der Armutsspirale herausgeholt wird, gewinnt faire Chancen auf Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben, und genau das sollte in Rheinland-Pfalz wie in ganz Deutschland oberstes Ziel sein.

TEIL II:

ARBEITSFELDER DER KINDER- UND JUGENDHILFE

3. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 83

Kernbefunde 85

Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen und -pflege 87

Platzangebot für Kinder unter sechs Jahren 88

Anzahl der vorhandenen Plätze für Sechs- bis unter 14-jährige junge Menschen 92

Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt 95

Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) 98

Ausblick 101

Thematische Hinführung

Eine gut entwickelte kommunale Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für Familien trägt wesentlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Sicherung fairer Chancen im Aufwachsen bei. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst ein breites Spektrum an Regelangeboten für junge Menschen und deren Familien und leistet somit einen zentralen Beitrag zur Gestaltung dieser strukturellen Voraussetzungen. Die Kindertagesbetreuung stellt innerhalb dieses Gefüges ein zentrales Regelangebot für alle Kinder dar. Als gesetzlicher Auftrag umfasst sie die drei Kernelemente Erziehung, Bildung und Betreuung (vgl. § 22 Abs. 3 SGB VIII), die auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder abzielen (vgl. ebd.). Zugleich richtet sich die Kindertagesbetreuung auch an Eltern, indem sie einerseits zur Unterstützung bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder beiträgt und andererseits die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiärer Pflege erleichtert (vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII). Nach einer Darstellung der bisherigen rechtlichen Entwicklung werden im folgenden Kapitel die entsprechenden Angebote der Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz für die unterschiedlichen Altersgruppen systematisch aufgearbeitet.

Zum Spektrum der Kindertagesbetreuung zählen Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in diesen Kontexten gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII stellt das volumenmäßig bedeutendste Leistungsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Im Jahr 2023 beliefen sich die bundesweiten Ausgaben für diesen Bereich auf rund 71,9 Milliarden Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2025e). Im Jahr 2024 nutzten insgesamt rund 3,9 Millionen Kinder Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Gegenüber dem Jahr 2017 (damals ca. 3,5 Millionen Kinder) entspricht dies einem Zuwachs von rund 438.000 Kindern bzw. einer Steigerung von etwa 12,5 %. Seit 2020 (ca. 3,8 Millionen Kinder) stieg die Zahl um rund 185.000 Kinder bzw. 4,9 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2025g). Diese dynamische Entwicklung ist unter anderem auf die Einführung gesetzlicher Betreuungsansprüche zurückzuführen. Bereits 1996 wurde ein Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt etabliert. Im Jahr 2013 folgte die Erweiterung dieses Anspruchs auf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Kein anderes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat seither derart tiefgreifende und beschleunigte Veränderungen erfahren wie die Kindertagesbetreuung (vgl. Beneke 2016: 780). Rheinland-Pfalz hatte bereits im Jahr 2010 einen landesweiten Anspruch für zweijährige Kinder eingeführt. Zudem ist die Betreuung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen beitragsfrei. Diese gesetzlichen Entwicklungen reflektieren insbesondere die gesellschaftliche Transformation hin zu neuen Lebensentwürfen junger Frauen und deren Bestreben nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5). Gleichzeitig sind die gesetzlichen Regelungen bildungspolitisch motiviert und sollen durch frühzeitige, gezielte Förderung zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit beitragen, insbesondere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen (vgl. Münder et al. 2019: 306).

In den vergangenen zwanzig Jahren war der Bereich der Kindertagesbetreuung primär durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet: die Ausweitung des Angebots für unter Dreijährige und den quantitativen Ausbau ganztägiger Betreuungsformen – aktuell in Bezug auf Grundschulkinder auf Basis des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung (GaFöG). Kinder besuchen die Einrichtungen zunehmend in jüngerem Alter und über längere Zeiträume hinweg. Dadurch rückt die Frage nach der qualitativen Weiterentwicklung der Betreuung stärker in den Fokus, da sich institutionalisierte Bildungs- und Erziehungskontexte immer nachhaltiger auf die Biografie und Sozialisation von Kindern auswirken.

Der Bund definiert hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen, während die Länder für die inhaltliche Ausgestaltung durch eigene Gesetze und Bildungspläne zuständig sind.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG, „Gute-KiTa-Gesetz") stellte den Ländern bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Ziel war es, einerseits die Qualität der frühkindlichen Bildung bundesweit zu verbessern und andererseits insbesondere Familien mit geringem Einkommen durch finanzielle Entlastung zu unterstützen. Die Länder konnten auf Basis definierter Handlungsfelder individuelle Schwerpunkte setzen. Rheinland-Pfalz wählte dabei sieben Handlungsfelder sowie ergänzende Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG aus: die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die Stärkung der Einrichtungsleitung, die räumliche Optimierung, die Förderung sprachlicher Bildung, die verbesserte Systemsteuerung sowie die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf Zweijährige (vgl. BMFSFJ 2019: 59). Im Jahr 2024 wurde das Gesetz weiterentwickelt. Die neuen Regelungen, die seit dem 1. Januar 2025 gelten, fokussieren sich verstärkt auf die Qualitätsverbesserung. Sie umfassen sieben aktualisierte Handlungsfelder: das bedarfsgerechte Angebot, die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die Stärkung der Leitung, gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen, die Förderung der sprachlichen Entwicklung sowie die Stärkung der Kindertagespflege. Gleichzeitig entfällt ab 2025 die Möglichkeit, Bundesmittel zur Beitragsentlastung einzusetzen, mit einer Übergangsfrist bis Ende 2025. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2025 und 2026 jeweils rund zwei Milliarden Euro bereit. Langfristig zielt das Gesetz auf die Einführung bundesweiter Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung, um ein hohes und vergleichbares Niveau in allen Bundesländern zu gewährleisten (vgl. Bundesregierung 2024).

Mit dem seit dem 1. Juli 2021 geltenden Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurde die Grundlage für eine transparente und vergleichbare Personalbemessung in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen geschaffen und so überall im Land für eine ausgeglichene Personalausstattung gesorgt. Gleichzeitig stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ein Sozialraumbudget zur Verfügung, um über die reguläre Personalisierung der Kitas hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können.

Einrichtungen mit besonderem Bedarf erhalten auf konzeptioneller Grundlage zusätzliche personelle Ressourcen. Diese Maßnahmen knüpfen an Erfahrungen aus dem Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum" und aus Spiel- und Lernstuben an. Das Sozialraumbudget stellt dabei den sozialen Ausgleich in den Mittelpunkt (vgl. Roth & Westrich 2021: 227). Es folgt der wissenschaftlich fundierten Empfehlung, gezielte Maßnahmen zur Förderung von Kindern mit armutsbedingten Bildungsnachteilen umzusetzen (vgl. Holz et al. 2012).

Wie das Sozialraumbudget genau in den einzelnen Jugendamtsbezirken eingesetzt wird, obliegt den Jugendämtern. Sie steuern den Mitteleinsatz auf der Basis eines Konzeptes, dem eine Sozialraumanalyse zugrunde liegt. Dabei wird die Zielsetzung verfolgt, strukturelle Benachteiligung zu überwinden, die Zusammenarbeit mit Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen zu stärken und die Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu verbessern (vgl. Gesetzesbegründung zum KiTaG: 52). Darüber hinaus sollen Impulse aus den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Nachbarschafts-, Bildungs- und Kommunikationszentren aufgenommen werden. Mit Mitteln des Sozialraumbudgets wird erstmals flächendeckend Kita-Sozialarbeit ermöglicht.

Die zunehmende Entwicklung von Kindertageseinrichtungen hin zu zentralen familiären Anlaufstellen verdeutlicht deren wachsende Bedeutung als Angebote für die gesamte Familie. Ihre Potenziale liegen insbesondere in der niedrigschwelligen Zugänglichkeit für Eltern, der Förderung sozialer Netzwerke und nachbarschaftlicher Strukturen, der ganzheitlichen Begleitung familiärer Lebenslagen, der Bündelung systemübergreifender Fachkompetenzen sowie im erleichterten Zugang zu Bildungs- und Beratungsleistungen (vgl. BVdFZ 2018: 3; Meyn & Walther 2014). Auf diese Weise folgen die Einrichtungen einem präventiv ausgerichteten Ansatz und qualifizieren sich als sozialintegrative Unterstützungsangebote – insbesondere auch für Familien in belastenden Lebenssituationen (vgl. Schmutz & Schmenger 2017: 15).

Die Entwicklung des Bereichs der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz kann hier nur entlang der Platzkapazitäten abgebildet werden. Soweit nicht anders gekennzeichnet, beruhen die präsentierten Daten auf der jährlichen Datenerhebung im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. An ausgewählten Stellen werden diesen landesbezogenen Daten bundesweite Kennzahlen aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gegenübergestellt. Die dargestellten Informationen repräsentieren eine Momentaufnahme zum jeweiligen Erhebungsstichtag (31.12.), ermöglichen jedoch durch Vergleich über mehrere Jahre hinweg belastbare Aussagen über Entwicklungstrends in diesem dynamischen Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich im Zuge der Gesetzesnovellierung in Rheinland-Pfalz die Erhebungslogik im Projekt analog zu den gesetzlichen Grundlagen geändert hat. Dies betrifft insbesondere die Betrachtung der Ganztagsbetreuung. So ist im KiTaG nicht mehr von Ganztagsbetreuung die Rede, sondern der Rechtsanspruch als tägliche Betreuungszeit (Montag bis Freitag) von regelmäßig durchgängig sieben Stunden definiert (vgl. § 14 KiTaG). Die Erhebung wurde entsprechend auf den zeitlichen Umfang der Betreuung ausgerichtet (genau sieben Stunden bzw. mehr oder weniger als sieben Stunden).

Kernbefunde

Weiterer Ausbau der Plätze in der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz: Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz schreitet im Bereich der Plätze für unter Sechsjährige kontinuierlich voran. So ist hier in den Jahren 2011 bis 2023 ein deutlicher Zuwachs von 11,8 % zu verzeichnen. Die Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflegen verzeichnet ein Plus von 19,0 % im Vergleich zu 2011. Dieser quantitative Ausbau leistet einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt zugleich die Chancengleichheit für Kinder in Rheinland-Pfalz.

Das Angebot an Kita-Plätzen kann mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt halten: Die rechnerische Versorgungsquote bzgl. Kita-Plätzen unterliegt seit 2011 geringen Schwankungen. 2011 lag die rechnerische Versorgungsquote bei 78,1 %. Seitdem ist die Bevölkerungsgruppe der unter Sechsjährigen, die hier als Referenz maßgeblich ist, um 21,4 % angewachsen. Landesweit ergibt sich im Jahr 2023 dennoch ein ähnlicher Versorgungsgrad von rund 78 % für Kinder unter sechs Jahren.

Hortplätze für Schulkinder bis unter 14 Jahren weiterhin rückläufig: Die Anzahl an Hortplätzen für Schulkinder bis unter 14 Jahren ist in Rheinland-Pfalz zuletzt leicht rückläufig. Während im Jahr 2011 noch 8.625 Plätze in Horten zur Verfügung standen, waren es 2023 rund 1.125 weniger (7.500 Plätze). Die Betreuungsquote der Sechs- bis unter 14-Jährigen in Horten liegt

damit weiterhin deutlich unter der von jüngeren Kindern. Im Jahr 2023 beträgt der landesweite Eckwert rund 27 Plätze je 1.000 Kinder dieser Altersgruppe. Dieser Wert war nach Schwankungen bereits im Jahr 2022 rückläufig, wobei der Eckwert der Hortplätze nach einem weiteren deutlichen Rückgang im Jahr 2023 das niedrigste Niveau seit 2011 erreicht hat. Der Rückgang lässt sich auch in anderen westdeutschen Bundesländern beobachten. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass die Anzahl an Hortplätzen je 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe in den kreisfreien Städten mit rund 53,2 deutlich höher liegt als in den Landkreisen (16,3) und kreisangehörigen Städten (22,3).

Mit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 in Rheinland-Pfalz umfasst der Rechtsanspruch eine tägliche Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen von durchgängig sieben Stunden: An die Stelle der Erfassung von Ganztagsplätzen ist mit der Einführung des KiTaG im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz die Erhebung der Kita-Plätze differenziert nach Betreuungsumfang getreten. Damit wird gewissermaßen abgebildet, in welchem Maße Familien sich auf eine Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt zur Bewältigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlassen können. Im Jahr 2023 standen 164.802 Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuung für diese Altersgruppe zur Verfügung. Rund 76 % der Kinder bis zum Schuleintrittsalter hatten im Jahr 2023 rechnerisch in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Platz mit diesem Betreuungsumfang in einer Kindertageseinrichtung zu nutzen. Hinsichtlich der Betreuung über mindestens sieben Stunden für Kinder unter sechs Jahren bestehen regionale Unterschiede, die jedoch kleiner ausfallen als in anderen Bereichen: Im Jahr 2023 können in den Landkreisen etwa 79 % der Kinder ein mindestens siebenstündiges Betreuungsangebot nutzen, in den kreisfreien Städten liegt der Anteil bei rund 70 %.

Der Ausbau der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz ist rückläufig: Zwar zeigt der langfristige Jahresvergleich 2011/2023 ein Plus von 17,2 % beim Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflegen, gegenüber 2020 ist jedoch ein Rückgang um 9,2 % zu verzeichnen. Im Jahr 2023 stehen rund 18 Plätze je 1.000 Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung. Die vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege nimmt damit weiterhin eine vergleichsweise untergeordnete Rolle im Gesamtangebot der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Rheinland-Pfalz ein.

Tabelle 3 Datenübersicht zu Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

		2017	2020	2023
A	Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsform (absolute Zahlen)			
	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren/2023: unter zwei Jahren*	40.905	44.126	7.430
	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt/2023: ab zwei Jahren bis Schuleintritt	116.325	123.258	161.246
	Plätze in Kindertageseinrichtungen (Horte) für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren	7.850	7.503	7.500
	Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt/2023: Betreuung von mindestens sieben Stunden	87.012	96.396	164.802
	Plätze für vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege	9.288	8.955	8.687

		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
B	Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter sechs Jahren im Jahr 2023				
	Anzahl Plätze absolut	44.136	115.659	8.881	168.676
	Plätze pro 1.000 unter 6-Jährige	719,5	801,3	766,1	776,4
C	Plätze in Kindertageseinrichtungen (Horte) für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren im Jahr 2023				
	Anzahl Plätze absolut	4.101	3.060	339	7.500
	Plätze pro 1.000 6- bis unter 14-Jährige	53,2	16,3	22,3	26,8
D	Plätze in Kitas für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung im Jahr 2023				
	Anzahl Plätze absolut	42.708	113.321	8.773	164.802
	Plätze pro 1.000 unter 6-Jährige	696,3	785,1	756,8	758,5
E	Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege im Jahr 2023				
	Anzahl absolut	3.712	4.809	166	8.687
	Anzahl pro 1.000 unter 14-Jährige	26,8	14,5	6,2	17,5

* Achtung: Aufgrund der veränderten Darstellung der Plätze von unter drei Jahre auf unter zwei Jahre können die Platzzahlen der verschiedenen Jahre nicht miteinander verglichen werden.

Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen und -pflege

Weiterer Ausbau der Plätze in der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz

► **A in Tabelle 3** | Die aktuellen Daten aus dem Jahr 2023 bestätigen den fortlaufenden Ausbau der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz – wenn auch mit moderaterem Tempo als in den Jahren zuvor. So ist bei den Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintrittsalter ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten: Im Vergleich zum Jahr 2017 beträgt der Zuwachs 7,3 %, womit 2023 in Rheinland-Pfalz insgesamt 168.676 Plätze für diese Altersgruppe gemeldet sind.

Wie oben bereits dargestellt, wird mit der Gesetzesnovellierung zum KiTaG nicht mehr von Ganztagsbetreuung gesprochen. Vielmehr ist an diese Stelle eine durchgehende Betreuung von mindestens bzw. mehr als sieben Stunden täglich[14] getreten. Damit kann zugleich unterschiedlichen Betreuungsbedarfen von Familien hinsichtlich des zeitlichen Umfangs flexibler

14 Rechtlich unterschieden zwischen einem den Rechtsanspruch erfüllenden Halbtagsplatz (sieben Stunden) und Plätzen mit Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden. Im Folgenden werden diese gemeinsam dargestellt als Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuungsumfang.

entsprochen und Personal ggf. passgenauer eingesetzt werden. Wie die Erhebung 2023 zeigt, stehen für einen Betreuungsumfang von mindestens sieben Stunden inzwischen landesweit 164.802 Plätze zur Verfügung, gegenüber landesweit 96.396 Ganztagsplätzen im Jahr 2020. Damit kann – ausgehend von den Platzkapazitäten – deutlich mehr Kindern ein verlässliches Betreuungsangebot über den Vormittag hinaus gemacht werden. Insgesamt unterstreicht diese Entwicklung die weiterhin bestehende Dynamik beim quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz.

Im Gegensatz dazu ist im Bereich der Hortbetreuung ein leichter Rückgang festzustellen. Die Zahl der Plätze für Kinder ab dem Schuleintritt bis unter 14 Jahren liegt 2023 um 4,5 % unter dem Niveau von 2017. Landesweit stehen aktuell 7.500 Hortplätze in Kindertageseinrichtungen (ohne Spiel- und Lernstuben) zur Verfügung. Uneinheitlicher stellt sich die Entwicklung in der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege dar: Im Jahr 2023 sind 8.687 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen erfasst – das sind weniger als im Jahr 2020 (8.955), jedoch entspricht dies im längerfristigen Vergleich mit 2014 einem Anstieg von 3,2 %.

Grafik 3.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII nach Betreuungsform im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)[15]

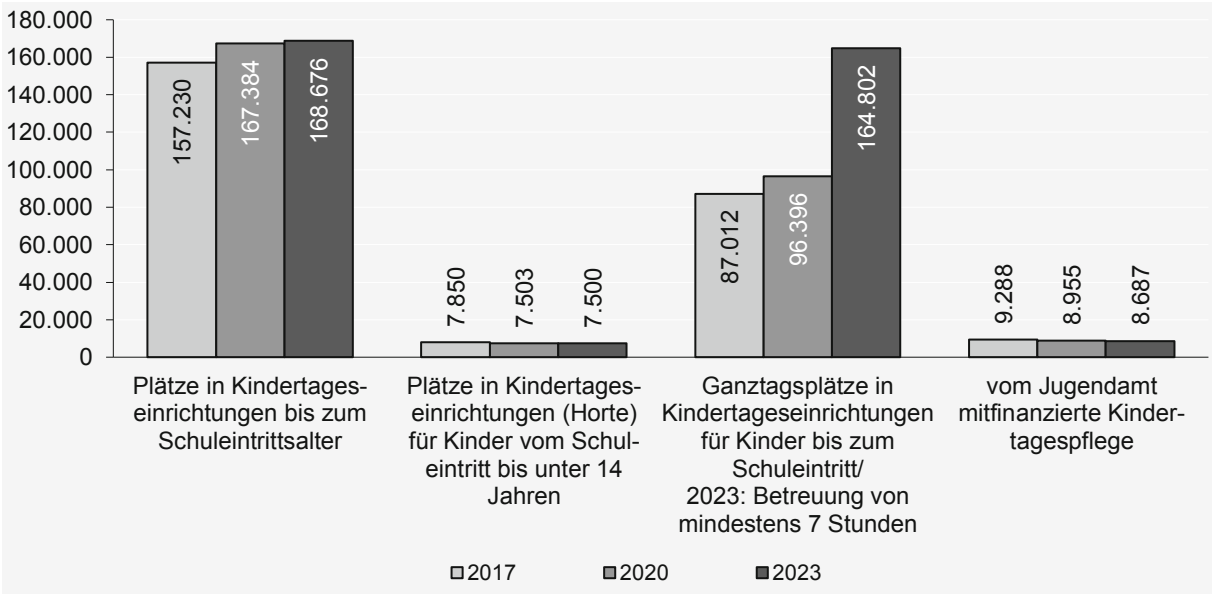

Platzangebot für Kinder unter sechs Jahren

Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Deutschland im Jahr 2013 wurde das Platzangebot für unter Dreijährige deutlich ausgebaut. So wurden im Jahr 2010 23,0 % der unter Dreijährigen Kinder in Deutschland in einer Kindertageseinrichtung oder der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, 2014 waren es bereits 32,3 % der Kinder. Bis 2017 stagnierte diese bundesweite Betreuungsquote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der öffentlich geförderten

15 Die Angaben beziehen sich auf 40 Jugendämter.

Kindertagespflege, bevor sie bis 2020 nochmals leicht anstieg. Im Jahr 2023 liegt die Betreuungsquote bei 36,4 %. Das heißt, gegenwärtig wird etwas mehr als ein Drittel der unter dreijährigen Kinder in der Bundesrepublik in einer Kindertageseinrichtung betreut (vgl. Statistisches Bundesamt 2025d). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Betreuungsquote in den neuen Bundesländern (mit Berlin) bei den unter Dreijährigen deutlich über der Quote der westlichen Bundesländer (ohne Berlin) liegt. Aufgrund des deutlich höheren Ausgangsniveaus ist der Wert in den ostdeutschen Bundesländern bis 2023 weniger stark angestiegen als im gesamtdeutschen Durchschnitt und liegt im Jahr 2023 bei 55,2 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2025f).

Anschließend soll nun das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betrachtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die genehmigten Plätze mit vorliegender Betriebserlaubnis erfasst werden. Welche der Plätze tatsächlich real zur Verfügung stehen und belegt werden können, hängt von weiteren Faktoren (Personalverfügbarkeit, bauliche Maßnahmen etc.) ab.

Das Angebot an Kita-Plätzen kann mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt halten

► **B in Tabelle 3** | Grafik 3.2 zeigt die rechnerisch vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz. Dabei zeigen sich im langfristigen Vergleich nur geringe Schwankungen, die jedoch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung interpretiert werden müssen. Diese stieg im betrachteten Zeitraum um mehr als ein Fünftel an.

Rechnerisch standen im Jahr 2011 pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren rund 781 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Der Eckwert erreichte 2014 einen Höhepunkt von rund 814 Plätzen je 1.000 Kinder und sank bis 2020 auf rund 767 Plätze. Seitdem ist ein Wiederanstieg der landesweiten rechnerischen Versorgungsquote zu verzeichnen. Landesweit ergibt sich im Jahr 2023 ein Versorgungsgrad von rund 78 % bei den Kindern unter sechs Jahren. Damit konnte trotz des erhöhten Bedarfs durch das Bevölkerungswachstum von 21,4 % in der Altersgruppe unter sechs Jahren eine nur wenig geringere rechnerische Versorgungsquote erreicht werden. Die verbleibende Versorgunglücke ist dabei, wie im Folgenden thematisiert wird, größtenteils auf fehlende Plätze für Kinder unter zwei Jahren zurückzuführen.

Grafik 3.2 Entwicklung der rechnerisch verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintrittsalter im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren)

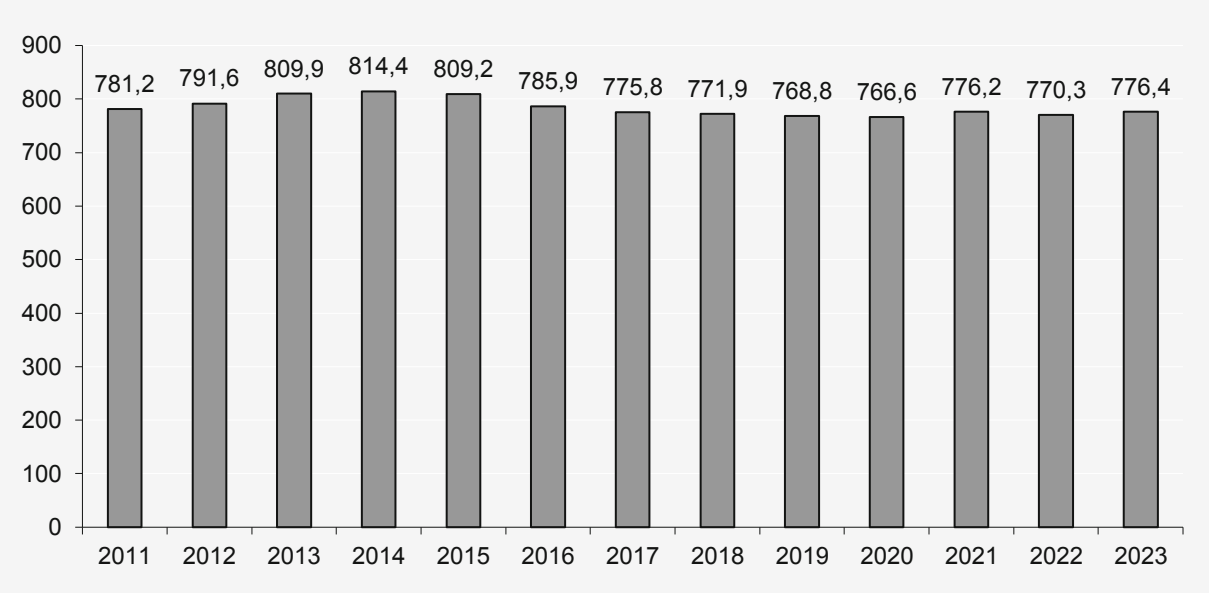

► **B in Tabelle 3** | Mit Inkrafttreten des KiTaG wurde die gruppenbezogene Personalisierung in eine platzbezogene überführt. In der Erhebung 2023 werden entsprechend die Altersgruppen unter zwei Jahren sowie ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt unterschieden. In der nachfolgenden Grafik sind die vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter zwei Jahren im Jahr 2023 dargestellt – differenziert nach rheinland-pfälzischen Kommunen und auf Basis der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis. Plätze in Kindertagespflege werden nicht berücksichtigt.

Landesweit stehen im Jahr 2023 rechnerisch rund 106 Plätze je 1.000 Kinder unter zwei Jahren zur Verfügung. Die Spannweite der Versorgungsquoten zwischen den Kommunen ist dabei jedoch groß: Den höchsten Eckwert verzeichnet der Landkreis Südwestpfalz mit etwa 239 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe, während der Landkreis Germersheim mit 25,4 Plätzen den niedrigsten Eckwert aufweist. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich zudem ein deutliches Gefälle zwischen Landkreisen und Städten. So liegt der Eckwert auf Ebene der Landkreise bei rund 100 Plätzen pro 1.000 unter Zweijährige, während er in den kreisangehörigen Städten bei rund 119 und in den kreisfreien Städten bei rund 117 Plätzen liegt. Diese Unterschiede verdeutlichen eine signifikante Stadt-Land-Diskrepanz im U2-Bereich. Während in den Landkreisen etwa 10 % der Kinder unter zwei Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut werden können, liegt dieser Anteil in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten bei rund 12 %.

Grafik 3.3 Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter zwei Jahren im interkommunalen Vergleich[16] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter zwei Jahren)

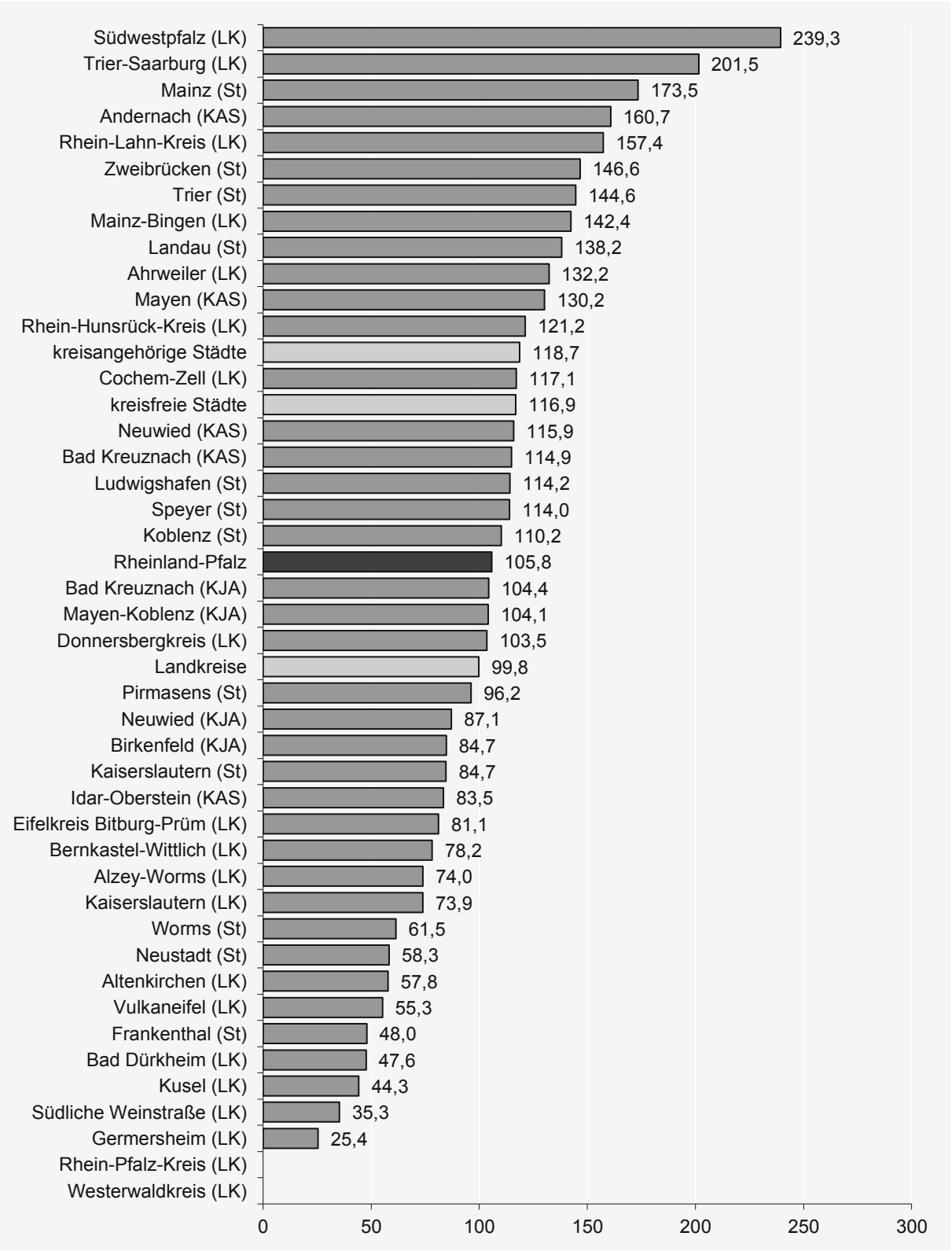

16 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Anzahl der vorhandenen Plätze für Sechs- bis unter 14-jährige junge Menschen

Hortplätze für Schulkinder bis unter 14 Jahren weiterhin rückläufig

► **C in Tabelle 3** | Für Kinder ab dem Schuleintritt bis unter 14 Jahren werden in den rheinland-pfälzischen Kommunen Betreuungsangebote innerhalb von Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Im Jahr 2023 standen landesweit insgesamt 7.500 Plätze für Schulkinder dieser Altersgruppe zur Verfügung (ohne Spiel- und Lernstuben). Im längerfristigen Vergleich zeigt sich ein leichter Rückgang: 2017 waren in Rheinland-Pfalz noch 7.850 Hortplätze verzeichnet – also 350 mehr als im Jahr 2023. Dies entspricht einem Rückgang von rund 4,5 %.

Der landesweite Eckwert liegt im Jahr 2023 bei rund 27 Hortplätzen je 1.000 Kinder im Alter von sechs bis unter 14 Jahren (vgl. Grafik 3.4). Parallel zur absoluten Entwicklung der Hortplätze ist auch der entsprechende Eckwert seit 2011 leicht um rund 8 % gesunken. 2011 lag er bei 29,1 Hort-Plätzen. Diese seit mehreren Jahren zu beobachtende rückläufige Tendenz zeigt sich ebenso in den westdeutschen Bundesländern insgesamt (vgl. Meiner-Teubner & Weischenberg 2022: 6). Dabei ist bei der Einordnung der Entwicklung zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Teil der ganztägigen Betreuungsangebote für diese Altersgruppe mittlerweile im schulischen Bereich bereitgestellt wird (vgl. ebd.), was in der hier zugrunde liegenden Erhebung nicht erfasst wird.

Grafik 3.4 Entwicklung der Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 14 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)

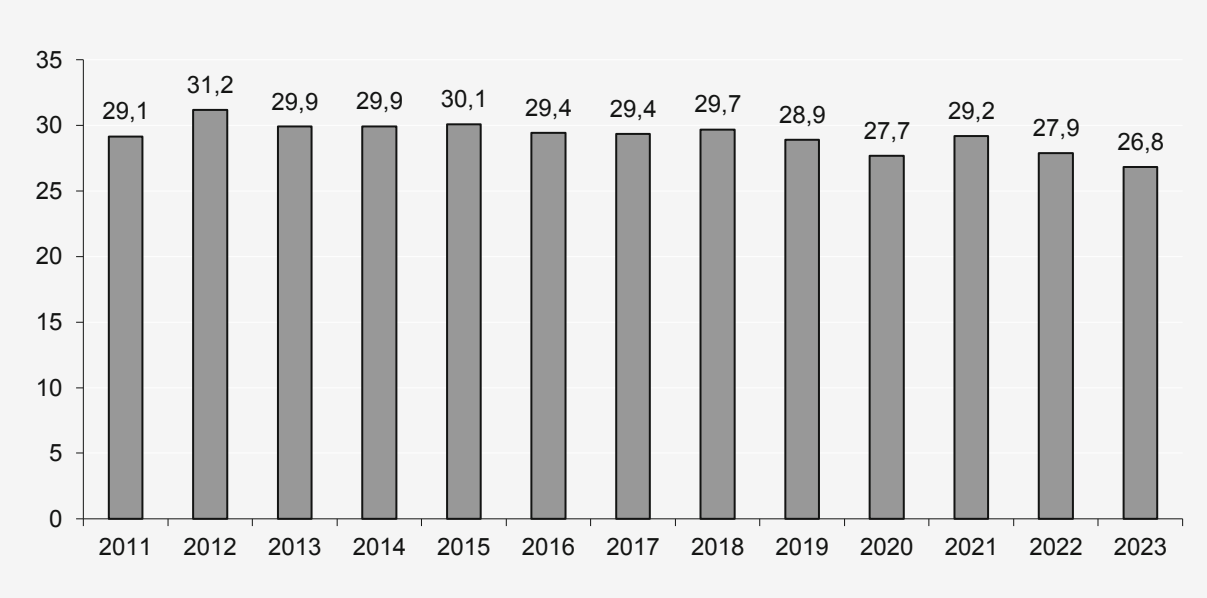

Auch bei dieser Betreuungsform zeigt sich in Rheinland-Pfalz eine deutliche Spannweite im interkommunalen Vergleich. Von sieben Kommunen wurde gemeldet, dass laut Betriebserlaubnis keine Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorliegen. Von zwei Jugendämtern liegen diesbezüglich keine Daten vor. Der höchste Eckwert ist für die kreisfreie

Stadt Speyer mit rund 109 Plätzen je 1.000 Kinder zwischen sechs bis unter 14 Jahren zu berichten. Insbesondere die kreisfreien Städte stellen in diesem Alterssegment überdurchschnittlich viele Plätze in Kindertageseinrichtungen und Horten zur Verfügung. Auf Ebene der kreisfreien Städte liegt der Eckwert der Plätze für Sechs- bis unter 14-Jährige bei 53,2, wohingegen dieser in den Landkreisen mit 16,3 und in den kreisangehörigen Städten mit 22,3 deutlich niedriger ausfällt. Landesweit wurden im Jahr 2023 rund 27 Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren pro 1.000 Kinder der Altersgruppe gemeldet.

Grafik 3.5 Anzahl der vorhandenen Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen im interkommunalen Vergleich[17] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 14 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)

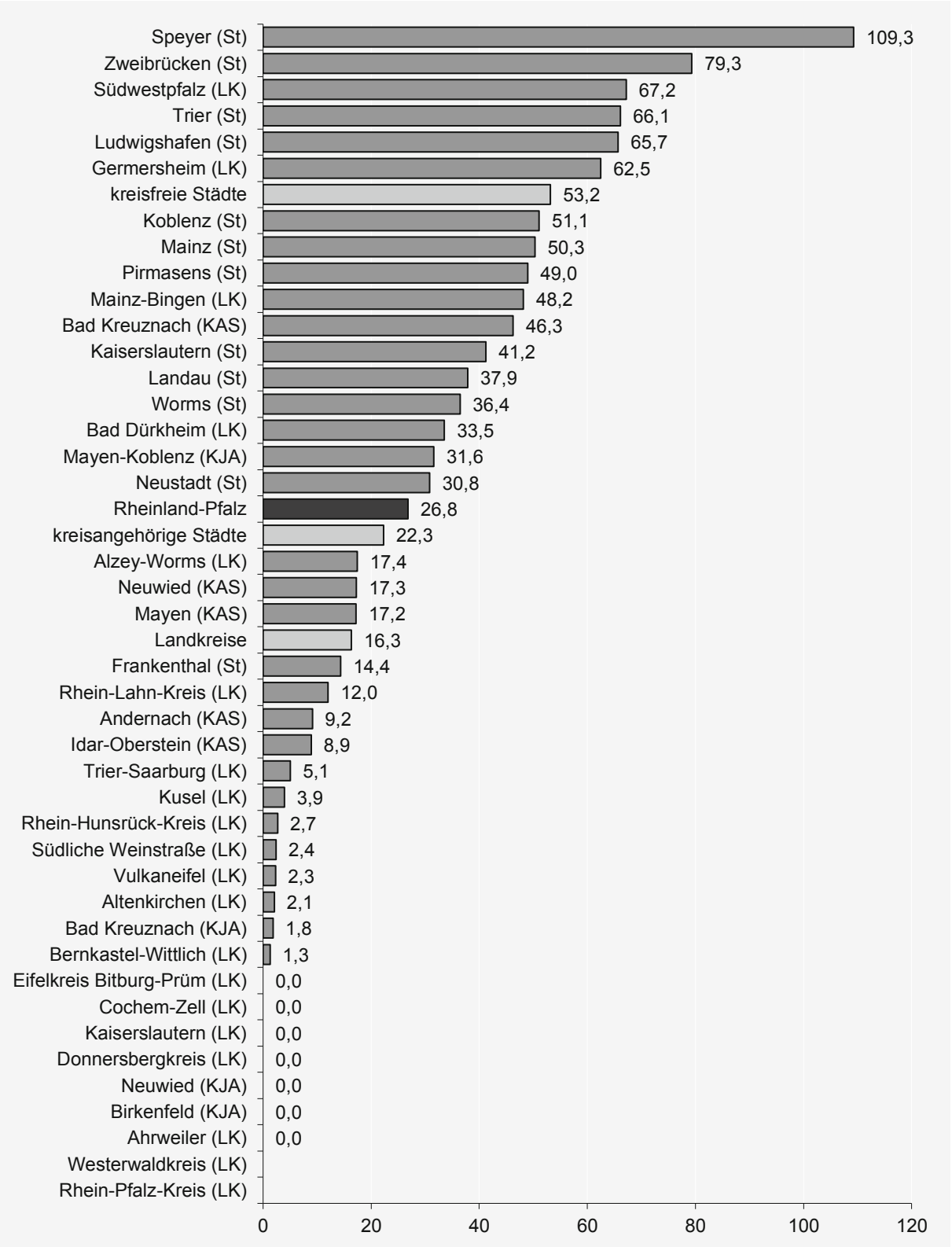

17 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt

Mit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 in Rheinland-Pfalz umfasst der Rechtsanspruch eine tägliche Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen von durchgängig sieben Stunden

► **D in Tabelle 3** | Die Betreuungsquote der Drei- bis unter Sechsjährigen liegt seit 2008 bundesweit konstant bei über 90 % und erreichte 2015 einen Höhepunkt. Seitdem ist die Quote auf bundesweit rund 91 % abgesunken (Rheinland-Pfalz 2024: etwa 92 %) (vgl. Ländermonitor 2023; Statistisches Bundesamt 2025f). Mit der gesetzlichen Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz ab drei Jahren im Jahr 1996 hat sich der Besuch einer Kindertageseinrichtung für nahezu alle Kinder dieser Altersgruppe und ihre Familien zur Selbstverständlichkeit entwickelt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind bei den Drei- bis unter Sechsjährigen deutlich geringer als bei den unter Dreijährigen. So ist der Kita-Besuch für diese Altersgruppe in ganz Deutschland inzwischen ein fester Bestandteil des kindlichen Alltags geworden.

In Rheinland-Pfalz werden seit dem Berichtsjahr 2010 die Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen systematisch erfasst (einschließlich ganztägiger Krippenplätze, jedoch ohne Kindertagespflege). Ab dem Jahr 2021 wurde die Erhebung dahingehen geändert, dass – analog zur Gesetzeslage – nicht mehr von Ganztagsplätzen gesprochen wird, stattdessen wird der stundenweise Betreuungsumfang erhoben. Im Jahr 2023 sind landesweit in Rheinland-Pfalz 164.802 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit einem Betreuungsumfang von sieben oder mehr Stunden dokumentiert[18]. Damit stehen aktuell rund 759 Plätze mit einer Betreuung im Umfang von mindestens sieben Stunden je 1.000 Kinder unter sechs Jahren zur Verfügung. Dies bedeutet, dass für etwa drei Viertel der Kinder bis zum Schuleintritt ein Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann. In den zurückliegenden Jahren lässt sich im Bereich der Ganztagsplätze bzw. mind. Sieben-Stunden-Plätze ein kontinuierlicher Zuwachs beobachten — auch bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Im Jahr 2017 lag der entsprechende Eckwert noch bei 443 Ganztagsplätzen je 1.000 Kinder unter sechs Jahren.

18 Es liegen keine validen Daten darüber vor, wie viele der gemeldeten Kita-Plätze über keine durchgängige siebenstündige Betreuung verfügen.

Grafik 3.6 Entwicklung der Ganztagsplätze bzw. Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Zeitraum 2017 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)

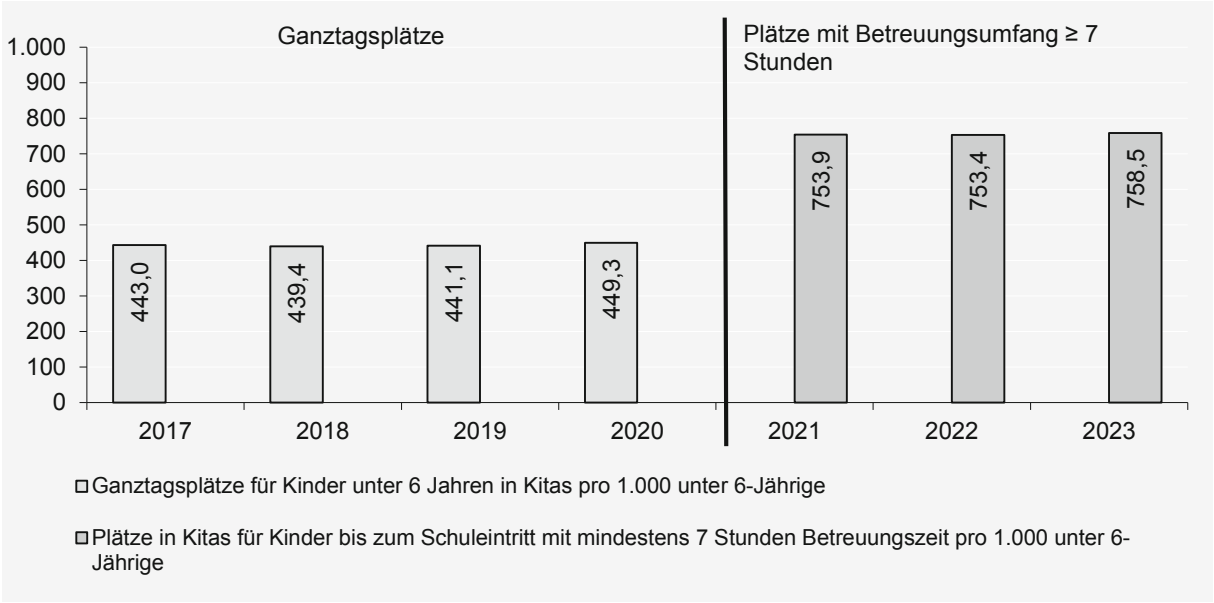

Auch im Bereich der Ganztagsbetreuung bestehen zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz, wie in Grafik 3.7 dargestellt. Im Jahr 2023 bietet der Landkreis Trier-Saarburg für rund 88 % der Kinder unter sechs Jahren einen Platz mit Betreuungsumfang von sieben oder mehr Stunden in einer Kindertageseinrichtung an (878,1 Plätze je 1.000 unter Sechsjährige). Deutlich geringer fällt das Angebot in der kreisfreien Stadt Primasens aus, wo etwa 50 % der Kinder einen solchen Platz in Anspruch nehmen können (rund 494 Plätze je 1.000 unter Sechsjährige). Am stärksten ist die Ganztagsbetreuung auf Ebene der Landkreise mit rund 785 Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung pro 1.000 unter Sechsjährige ausgebaut. Dahinter folgen die kreisangehörigen Städte mit einem Eckwert von rund 757 sowie die kreisfreien Städte mit rund 696 Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mindestens sieben Stunden je 1.000 Kinder unter sechs Jahren. Bei der Einordnung dieser Werte ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Kommunen im Bereich der Ganztagsbetreuung teilweise durch ergänzende Angebote, wie etwa die verlängerte Vormittagsbetreuung, kompensiert werden.

Grafik 3.7 Plätze mit Betreuungsumfang von mindestens sieben Stunden für Kinder bis zum Schuleintrittsalter im interkommunalen Vergleich[19] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren)

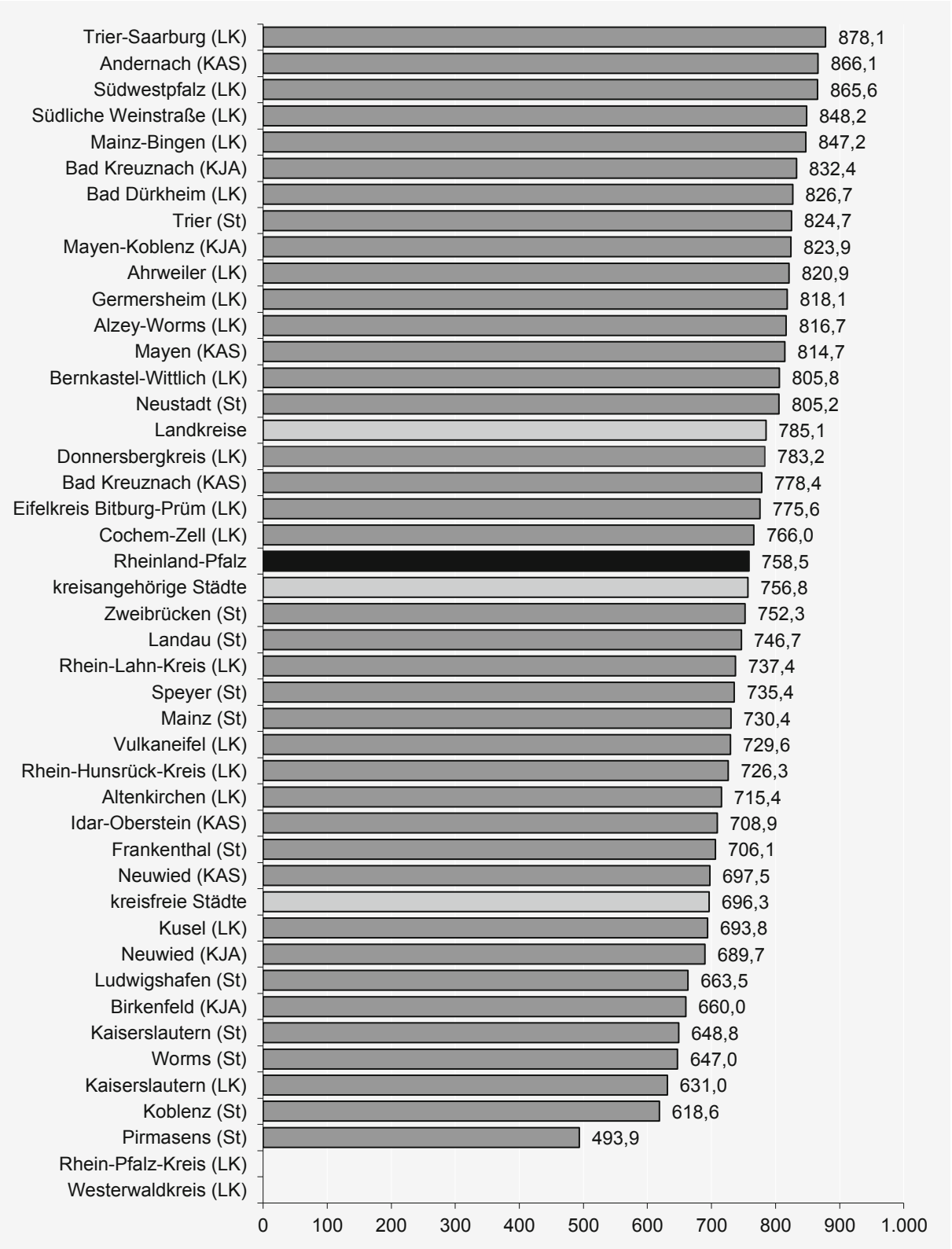

19 Für den Rhein-Pfalz-Kreis und den Westerwaldkreis liegen keine Angaben vor.

Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Der Ausbau der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz ist rückläufig

► **E in Tabelle 3** | Im Rahmen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erhalten Familien die Möglichkeit, zur Förderung und Entwicklung ihrer Kinder anstelle einer Kindertageseinrichtung eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen. Seit der Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 wird die Kindertagespflege rechtlich als gleichrangige Form der frühkindlichen Betreuung anerkannt (vgl. § 22 SGB VIII).

Ein Ziel des Kinderförderungsgesetzes ist es, das Angebot in der Kindertagespflege weiter auszubauen, um Familien eine größere Vielfalt und Flexibilität im Betreuungssystem zu bieten – etwa durch Angebote in Randzeiten. In diesem Sinne stellt die Kindertagespflege eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der bestehenden Betreuungslandschaft dar. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen dabei, geeignete Angebote bereitzustellen und die Qualität der Kindertagespflege kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 8.687 vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflegen gemeldet. Damit liegt die Zahl etwas unter dem Wert von 2020 (8.955) und verzeichnet damit einen leichten Rückgang um rund 3 %. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Stagnation bei rund 18 Kindertagespflegen je 1.000 Kinder unter 14 Jahren. Zusätzlich existieren privat finanzierte und organisierte Kindertagespflegen, die in den hier dargestellten Zahlen und Eckwerten nicht erfasst sind.

Grafik 3.8 Entwicklung der Anzahl vom Jugendamt mitfinanzierter Kindertagespflegen in den Jahren 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren)

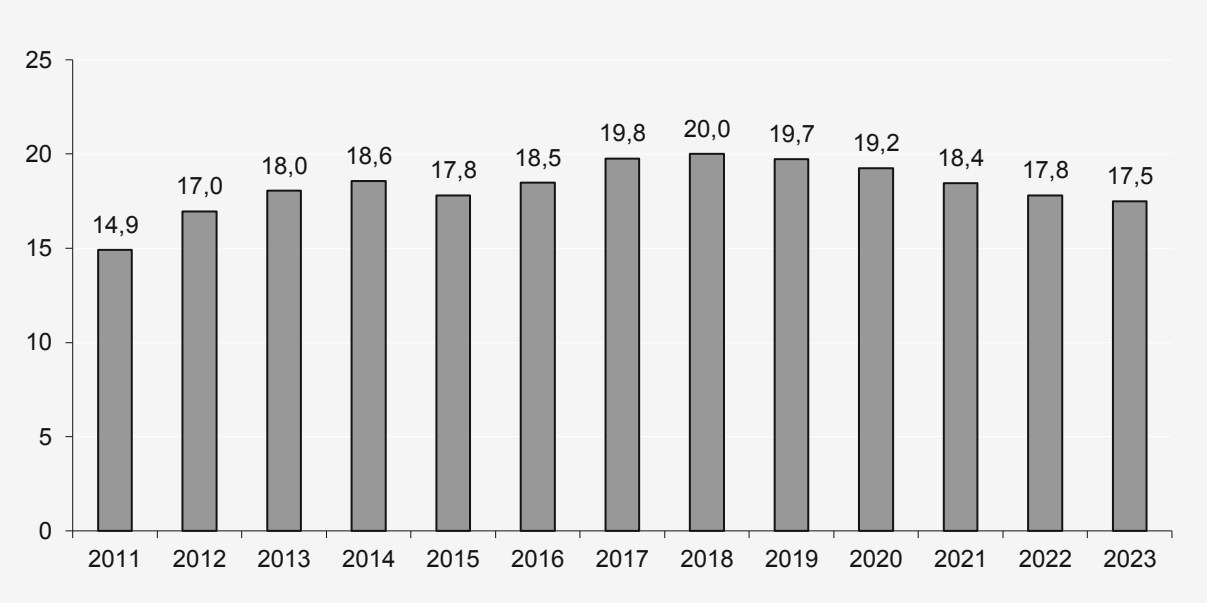

Der Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflegen variiert in Rheinland-Pfalz im interkommunalen Vergleich erheblich. Die höchsten Werte werden in der kreisfreien Stadt Worms mit rund 46 Plätzen pro 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe erreicht, während die kreisangehörigen Städte Bad Kreuznach und Idar-Oberstein mit lediglich 0,1 bzw. 0,0 mitfinanzierten Kindertagespflegen die niedrigsten Eckwerte verzeichnen. Landesweit werden 17,5 Kindertagespflegen pro 1.000 unter 14-Jährige in Rheinland-Pfalz von den Jugendämtern mitfinanziert. Den höchsten Eckwert weisen die kreisfreien Städte mit rund 27 vom Jugendamt mitfinanzierten Tagepflegen pro 1.000 unter 14-Jährige auf, wohingegen der entsprechende Eckwert in den Landkreisen mit 14,5 und kreisangehörigen Städten mit 6,2 deutlich niedriger ausfällt.

Grafik 3.9 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflegen im interkommunalen Vergleich[20] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren)

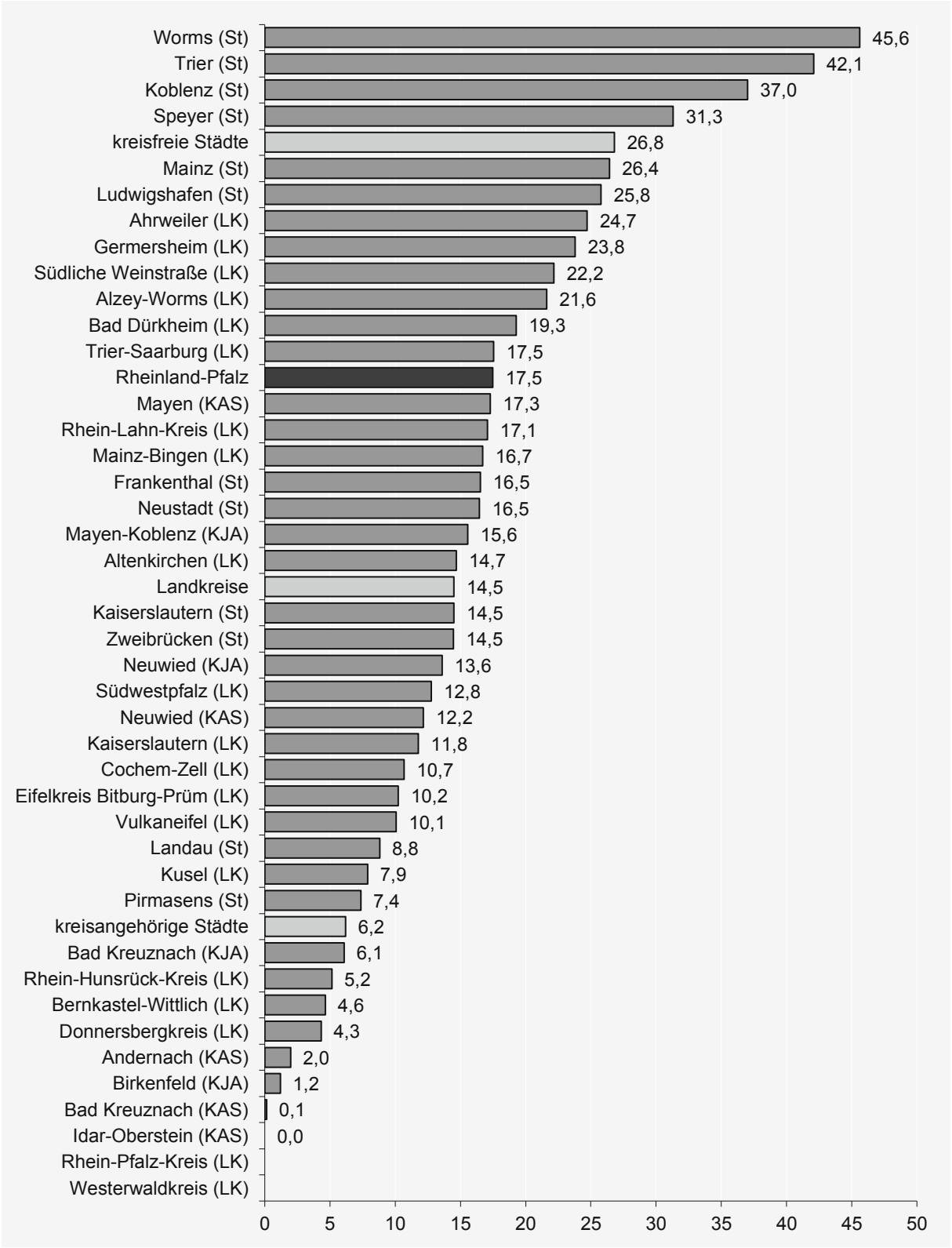

20 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Bedeutung institutionalisierter Kindertagesbetreuung wurde insbesondere im Zuge der COVID-19-Pandemie offenkundig. Sie erweist sich nicht nur als unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern leistet zugleich einen substanziellen Beitrag zum präventiven Kinderschutz. Kindertageseinrichtungen fungieren dabei als niedrigschwellige, nicht-stigmatisierende Anlaufstellen für alle Familien und sind integraler Bestandteil der Regelsysteme der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die gesetzlich verankerte Fördertrias aus Erziehung, Bildung und Betreuung tragen sie wesentlich zur Herstellung gleichwertiger Bedingungen des Aufwachsens bei. An dieser Stelle setzt auch das zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz an, das mit dem darin verankerten Sozialraumbudget gezielt durch den Sozialraum bedingten Benachteiligungen entgegenwirkt. Wie sich die Verwendung der Zuweisungen des Sozialraumbudgets entwickelt, soll Bestandteil der Evaluation des KiTaG sein.

Eine hinsichtlich des täglichen zeitlichen Umfangs ausreichende Kindertagesbetreuung stellt einen wesentlichen Beitrag für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Bis 2020 wurde hierzu als quantitatives Merkmal die Anzahl bzw. der Eckwert der Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen abgebildet. Ab 2021 wird diesbezüglich entsprechend den Regelungen des KiTaG der zeitliche Umfang von mindestens sieben Stunden Betreuung erfasst. Hier zeigt sich, dass rechnerisch für rund drei Viertel aller rheinland-pfälzischen Kinder ein solches Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Um diesen Betreuungsansatz über den Übergang zur Grundschule hinaus fortzuführen, wurde 2021 auf Bundesebene das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) verabschiedet. Es sieht ab dem Jahr 2026 eine stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter vor. Dieser Anspruch kann sowohl in schulischen Ganztagsangeboten als auch durch Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfüllt werden (vgl. BMFSFJ 2021: 65 f.). Die Einlösung des Rechtsanspruchs – sowohl für Kindergartenkinder als auch für Grundschulkinder – ist angesichts des Fachkräftemangels in der Umsetzung äußerst herausfordernd. So kommen verstärkt die Maßnahmenpläne der Kitas zum Einsatz, die regeln, welche Ausgleichsmaßnahmen bei personellen Engpässen unternommen werden. Im Extremfall kann es zur Einschränkung von Öffnungszeiten kommen, was Familien vor große Herausforderungen stellt.

Neben dem Fachkräftemangel spielt auch die räumliche Ausstattung in den Einrichtungen eine wichtige Rolle – dies gilt für die Kinder und gleichermaßen für das Personal und alle weiteren am Kita-Alltag Teilnehmenden. Die betreuten Kinder bleiben heute schon an vielen Orten länger in den Einrichtungen als es früher üblich war. Auch ein Vor- und Nachmittagsangebot, bei dem die Familien die Kinder mittags abholen müssen, entspricht in den meisten Fällen nicht mehr den Bedarfen der Familien. Hier braucht es tragfähige Lösungen für die Familien und Kinder. Die Kita-Bedarfsplanung sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ist vor diesem Hintergrund eine sehr komplexe Aufgabe, im Zuge derer es vielfältige Faktoren abzuwägen gilt, einschließlich der Vorsorge für eventuell neue Krisenlagen, die kurzfristige Anpassungen auch hinsichtlich der Platzkapazitäten erfordern können.

Ergänzend dazu formuliert der Koalitionsvertrag der Bundesregierung Vorhaben für die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung: Die Einführung eines bundesweiten Qualitätsentwicklungsgesetzes soll verbindliche Standards für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege schaffen. Vorgesehen ist zudem eine verpflichtende Sprach- und Entwicklungsdiagnostik für alle Vierjährigen, auf deren Grundlage gezielte Fördermaßnahmen erfolgen sollen. Die gezielte Unterstützung

sogenannter Startchancen-Kitas sowie die Ausweitung von Sprachförderprogrammen gehören ebenfalls zu den vorgesehenen Maßnahmen. Mit Blick auf die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zielt der Koalitionsvertrag auf eine enge Verzahnung von schulischen und außerschulischen Angeboten. Damit wird der Aufbau eines qualitativ hochwertigen, inklusiven und flächendeckenden Bildungs- und Betreuungssystems im Primarbereich weiter vorangetrieben – ein zentraler Baustein zur Sicherung von Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder.

Unterstützungs- und Fördermaßnahmen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie im Kontext der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder anzusiedeln, knüpft fachlich an Erkenntnisse zu den besonderen Herausforderungen des ländlichen Raums an. Daraus ergeben sich Anforderungen an bedarfsgerechte familienunterstützende Strukturen sowie an Ansätze aus der Armutsforschung, insbesondere im Hinblick auf geeignete Unterstützungsformen für Familien und Kinder in oder von Armut bedrohten Lebenslagen. Den Kindertageseinrichtungen kommen hier als Orte, an denen Eltern und Kinder alltäglich sind und Kontakte zu anderen Kindern, Eltern sowie Fachkräften pflegen, eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind besonders geeignet, über ihren Auftrag zur Erziehung, Betreuung und Bildung hinaus Anlaufstellen und Knotenpunkte für Angebote der Begegnung, Beratung und Bildung zu sein, die neben den Kindern auch die Eltern und die ganze Familie adressieren. Dies gilt bezogen auf ländliche Räume insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kindertageseinrichtungen die sozialen Einrichtungen sind, die am kleinräumigsten vorhanden sind. Bezogen auf die Unterstützung von Familien (auch) in prekären und/oder belasteten Lebenslagen liegt das Potenzial der Kindertageseinrichtungen in dem überwiegend von Vertrauen geprägten Kontakt und der Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften. Daraus leiten sich gute Gründe ab, hier alltagsnah und für Eltern leicht zugänglich Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangebote zu verankern, die Fragen und Themen rund um den Familienalltag und die Erziehungsaufgaben aufgreifen und die Selbsthilfepotenziale u. a. durch Impulse zur Vernetzung und wechselseitigen Unterstützung der Eltern untereinander stärken. Damit stellen die Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Glied in der Unterstützungskette dar, die mit den Frühen Hilfen beginnt und nach den Kindertageseinrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung fortgesetzt wird.

4. Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 104

Kernbefunde 107

Personalstellen in den Leistungsbereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz 111

Die Handlungsfelder der allgemeinen Jugendförderung: Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII 113

Personalressourcen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 116

Personalressourcen der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 119

Personalressourcen der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 122

Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII 124

Ausblick 128

Thematische Hinführung

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen und eine Größenordnung erreicht, die der des Schulwesens entspricht. Insbesondere die präventiv ausgerichteten Handlungsfelder – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (inklusive Schulsozialarbeit) sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz – bilden ein bedeutsames Fundament der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bieten jungen Menschen Räume zur Entfaltung außerhalb von Familie und Schule, unterstützen frühzeitig bei sozialen Problemlagen und fördern Teilhabe, Demokratiebildung und Inklusion. Angesichts einer jungen Generation, die so divers ist wie nie zuvor und in unsicheren Zeiten ein starkes Bedürfnis nach Orientierung und Sicherheit hat, kommt diesen Arbeitsfeldern eine Schlüsselfunktion zu. Der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2024a) unterstreicht entsprechend, dass Zuversicht Vertrauen braucht und fordert Politik, Gesellschaft sowie speziell die Kinder- und Jugendhilfe auf, verlässliche Rahmenbedingungen sowie starke, resiliente Angebote für alle jungen Menschen zu schaffen. Die Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) richtet sich als universelles Angebot an alle jungen Menschen und umfasst offene Jugendeinrichtungen, Jugendverbandsarbeit, kulturelle und politische Jugendbildung und vieles mehr. Ihr grundsätzlicher Wert für die Persönlichkeitsentwicklung, die Freizeitgestaltung und die informelle Bildung junger Menschen ist unbestritten. In der Jugendarbeit werden Erfahrungs- und Entwicklungsräume bereitgestellt, die an den Interessen der Jugend anknüpfen, von ihnen mitbestimmt werden und sie zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und Engagement anregen (vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII). Sie leistet unverzichtbare Beiträge, indem sie Offenheit, Engagement und demokratisches Miteinander fördert und Jugendlichen Lernerfahrungen ermöglicht. So können in außerschulischen Kontexten Teilhabekompetenzen und Beteiligungsgelegenheiten gleichzeitig demokratiebildend und als präventive Schutzfaktoren wirken (vgl. DJI 2024: 66 f.).

Dennoch befindet sich die Jugendarbeit in Deutschland seit Jahren in einer angespannten Lage. Die Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist bundesweit ausgehend von knapp 18.000 im Jahr 2006 auf 13.617 Einrichtungen im Jahr 2020 deutlich gesunken, was einen Rückgang um etwa ein Viertel (24,2 %) darstellt (vgl. BMFSFJ 2024a: 368). Demgegenüber zeigt sich bei der Anzahl der Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Vergleich der Jahre 2006 (33.719) und 2020 (31.576) ein deutlich geringerer Rückgang um 6,4 % (vgl. ebd.: 369). Diese Entwicklung – teils als „Häusersterben" der Jugendarbeit beschrieben – ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter strukturelle Finanzierungsprobleme und Investitionsstaus bei Jugendzentren, Bildungsstätten und Freizeiteinrichtungen. So stellte bereits der 16. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2020: 20 f.) einen Rückgang insbesondere von Jugendbildungsstätten fest und mahnte an, diese als infrastrukturelles Rückgrat der Jugendarbeit unbedingt zu erhalten. In der COVID-19-Pandemie rückte das Fehlen von Angeboten schlagartig ins Bewusstsein: Durch Kontaktbeschränkungen fehlten Kindern und Jugendlichen gemeinsame Erlebnisse, Begegnungen und Bewegung – typische Qualitäten der Jugendarbeit. Dem 17. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2024a: 377) zufolge konnten Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit während der Corona-Pandemie – etwa in den Jugendmigrationsdiensten – zügig auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass weniger junge Menschen Zugang zu entsprechenden Angeboten fanden und insbesondere sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die pandemiebedingte Schließung von Einrichtungen und Beratungsstellen zeitweise unterversorgt waren (vgl. ebd.).

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 könnte zwar neue Kooperationschancen zwischen Schule und Jugendarbeit eröffnen, doch ist unklar, ob diese Entwicklung der Jugendarbeit einen neuen Schub verleihen wird. Einerseits bestehen bereits zahlreiche lokale Kooperationen und ein hohes Ausbaupotenzial an außerunterrichtlichen Angeboten, andererseits eignen sich nicht alle Formate der offenen Jugendarbeit für eine institutionelle Verzahnung mit der Schule. Die Jugendarbeit steht somit vor der Aufgabe, ihren eigenständigen Bildungsauftrag zu bewahren und zugleich anschlussfähig an neue Strukturen (Ganztagsschule, Digitalisierung etc.) zu bleiben. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Primärprävention (etwa durch Freizeitangebote, die von riskanten Verhaltensalternativen abhalten) und zur Demokratieerziehung (z. B. durch Jugendparlamente oder Beteiligungsprojekte) – braucht dafür aber ausreichende Ressourcen und Anerkennung im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) zielt darauf ab, sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Sie bildet gewissermaßen die Brücke zwischen Jugendhilfe und anderen Systemen (Schule, Arbeitsmarkt, Ausbildung) und umfasst unterschiedliche Arbeitsansätze und Angebote.

Nach Daten der Autor:innengruppe der Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024: 166 f.) waren im Jahr 2020 insgesamt rund 13.893 Fachkräfte in den verschiedenen Bereichen der Jugendsozialarbeit tätig, 54,3 % davon in der Schulsozialarbeit. In den letzten Jahren erlebte die Jugendsozialarbeit eine teils dynamische Expansion, insbesondere im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Diese Form der Jugendsozialarbeit an Schulen hat sich bundesweit äußerst stark entwickelt: Zwischen 2006 (1.751) und 2020 (7.547) stieg die Zahl der in der Schulsozialarbeit beschäftigten Fachkräfte um 331 % an (vgl. ebd.). Zum Vergleich ist die Anzahl der Fachkräfte in der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit von 2006 (3.186) auf 2020 (3.613) nur leicht um rund 13 % gestiegen (vgl. ebd.).

Sehr viele Schulen in Deutschland haben mittlerweile ein Angebot der Schulsozialarbeit etabliert. Die Verankerung der Schulsozialarbeit durch den neuen § 13a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG 2021) stellt diese positive Entwicklung auch rechtlich auf eine solide Grundlage. Damit wird Schulsozialarbeit nun ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt, was eine engere Abstimmung mit den Jugendämtern ermöglicht.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) stellt das dritte präventive Handlungsfeld dar. Im Gegensatz zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz, der etwa Altersgrenzen für Medien oder Alkohol festlegt, zielt er auf pädagogische Prävention und Aufklärung ab. Sein Aufgabenspektrum umfasst Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung zu schützen. Diese Angebote gem. § 14 SGB VIII richten sich gleichermaßen an die jungen Menschen selbst wie an Eltern und andere Erziehungsverantwortliche. Inhaltlich hat sich der Fokus des Jugendschutzes im Laufe der Zeit kontinuierlich erweitert: Klassische Themen waren die Prävention gesundheitlicher Risiken (Alkohol, Tabak, Drogen) und die Vorbeugung vor problematischem Sozialverhalten (Gewalt, Mobbing). Heute stehen vermehrt Mediennutzung und Medienkonsum sowie digitale Gefährdungen im Zentrum, da die fortschreitende Digitalisierung neue Risiken (z. B. exzessive Bildschirmnutzung, Cybermobbing, Konfrontation mit extremistischen oder jugendgefährdenden Online-Inhalten) mit sich bringt. Generell folgt der erzieherische Jugendschutz dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu befähigen und zu stärken, mit möglichen Gefahren reflektiert umzugehen, und Eltern dabei zu unterstützen, ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden. Es geht also um Empowerment: Durch präventive Bildungsangebote sollen junge Menschen lernen, Risiken (von Suchtgefahren bis Extremismus) zu

erkennen, eigene Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme zu entwickeln und sich selbst sowie ihre Peers zu schützen. Zugleich sollen Eltern und andere Erwachsene für diese Themen sensibilisiert und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden.

Betrachtet man diese Entwicklungen insgesamt, wird deutlich, dass die genannten Arbeitsfelder – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (mit Schulsozialarbeit) und erzieherischer Jugendschutz – eine komplementäre Funktion zu den intervenierenden Hilfen (wie den Hilfen zur Erziehung) einnehmen. Sie sind das präventive Gerüst der Kinder- und Jugendhilfe: Durch frühzeitige Förderung und niedrigschwellige Beratung helfen sie, Problemlagen gar nicht erst entstehen zu lassen oder abzumildern. Der Kinder- und Jugendhilfereport 2024 hebt hervor, dass keine andere Sparte des Bildungs- und Sozialwesens zuletzt so an Bedeutung gewonnen hat wie die Kinder- und Jugendhilfe, unter anderem aufgrund eines verstärkten Kinderschutzes, einer zeitweise hohen Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer und des massiven Ausbaus der frühkindlichen Betreuung (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Diese Dynamik stellt aber auch hohe Anforderungen an die Infrastruktur und das Personal. Ein zentrales Thema der kommenden Jahre ist der Fachkräftemangel, der alle Bereiche der Jugendhilfe und besonders die Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit vor Engpässe stellt.

Inhaltlich ziehen sich die Leitmotive Prävention, Förderung von Entwicklungsräumen, Demokratiebildung und Inklusion quer durch alle genannten Handlungsfelder. Prävention bedeutet dabei nicht nur Gefahrenabwehr, sondern positiv gewendet die Förderung von Ressourcen und Lebenskompetenzen. Jugendarbeit schafft geschützte Freiräume, in denen junge Menschen sich erproben, Gemeinschaft erleben und eigene Interessen verfolgen können – ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, der spätere Interventionen oft unnötig macht. Jugendsozialarbeit erreicht diejenigen, die im regulären System durchs Raster zu fallen drohen, und eröffnet ihnen zweite Chancen in Bildung und Beruf (präventive Sozialpolitik), die langfristig gesellschaftliche Teilhabe sichert. Schulsozialarbeit wirkt täglichen kleinen Krisen entgegen (Konflikte, Leistungsdruck, familiäre Probleme) und stabilisiert Bildungsbiografien, bevor ernste Probleme entstehen. Und der erzieherische Jugendschutz stärkt die Resilienz junger Menschen gegenüber den Verlockungen und Gefahren einer komplexen Umwelt.

Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe zeigt sich exemplarisch in Jugendverbänden oder Jugendräten, wo junge Leute demokratische Prozesse unmittelbar erfahren und mitgestalten (vgl. Ahlrichs 2019). Sie findet aber ebenso statt, wenn Schulsozialarbeit Beteiligung in Bildungseinrichtungen fördert oder wenn Streetworker benachteiligte Jugendliche ermutigen, ihre Stimme im Gemeinwesen einzubringen. Angesichts gestiegener Bedrohungen durch Extremismus und Demokratieverdrossenheit betonen Bundesregierung und Sachverständige immer wieder die präventive Bedeutung dieser Bildungsarbeit. Der 4. Kinder und Jugendbericht des Landes Rheinland-Pfalz definiert Beteiligung „als prozesshaftes und alltägliches Geschehen in generationalen Machtverhältnissen“ und sieht darin „die grundlegende Perspektive für ein beteiligungssensibles und alltagsorientiertes kinder- und jugendpolitisches sowie pädagogisches Handeln“ (MFFKI 2025: 36).

Schließlich ist Inklusion ein leitendes Prinzip: Die Kinder- und Jugendhilfe soll grundlegend inklusiv ausgestaltet werden, wie es das KJSG im Jahr 2021 in Aussicht gestellt hat. Das bedeutet, alle jungen Menschen – unabhängig von Behinderung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht oder anderer Merkmale – sollen Zugang zu den Angeboten haben. In der Praxis gibt es hier noch Entwicklungsbedarf: Jugendliche mit Behinderungen etwa waren traditionell in separaten Hilfesystemen (Eingliederungshilfe) verortet; bis 2028 soll eine vollständige Zusammenführung mit der „regulären“ Jugendhilfe erfolgen, was erhebliche Anpassungen erfordert. Aber auch in

der Offenen Jugendarbeit, in Verbänden und Projekten gewinnt inklusive Pädagogik an Bedeutung, um z. B. barrierefreie Freizeitangebote oder interkulturelle Öffnung sicherzustellen.

Die bundesweiten Trends machen deutlich, dass Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz essenzielle Bausteine der Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendhilfe sind. Sie sichern die präventive Grundversorgung junger Menschen, gestalten Räume für positive Entwicklung, vermitteln demokratische Werte und streben die Teilhabe aller an. Allerdings stehen sie zugleich vor strukturellen Herausforderungen, von Finanzierungsfragen über Profilschärfung bis zum Fachkräftemangel. Für Politik, Fachpraxis und Wissenschaft ergibt sich der Auftrag, diese Handlungsfelder nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln. Der 17. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2024a) liefert hierzu wichtige empirische Befunde und Empfehlungen auf Bundesebene. Im folgenden Kapitel des rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendhilfemonitors werden die Entwicklungen in den genannten Arbeitsfeldern beleuchtet. Die aufgezeigten bundesweiten Trends und Leitmotive dienen dabei als Orientierungsrahmen, um die Situation vor Ort einordnen und zukünftige Handlungsbedarfe identifizieren zu können.

Kernbefunde

Beim öffentlichen Jugendhilfeträger zeigt sich im Vergleich der Jahre 2011 und 2023 ein leichter Ausbau der vorgesehenen Personalstellen für die Handlungsbereiche der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 14 SGB VIII, während die Anzahl der bei freien Trägern für Jugendarbeit (mit-)finanzierten Stellen geringfügig gesunken ist: Die gemeinsame Betrachtung der gemeldeten Personalstellen für den Leistungsbereich gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII inklusive der (mit-)finanzierten Personalstellen bei freien Trägern für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII in Rheinland-Pfalz zeigt, dass die Personalressourcen seit 2011 um ein Viertel ausgebaut wurden (plus 25,1 %). Damit sind in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2023 insgesamt 1.287 Stellen Personalstellen im Handlungsfeld gem. § 11, 13, 14 SGB VIII vorgesehen. Von diesen Personalstellen entfallen rund 531 Vollzeitäquivalente auf die Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII, deren Personalressourcen seit 2011 einen Zuwachs um 96,3 % verzeichnen. Die Anzahl der Personalstellen für Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII ist hingegen um 16,3 % gesunken (2011: 103,0 Stellen; 2023: 86,2 Stellen). Im Bereich der Jugendberufshilfe bewegt sich die Personalausstattung mit rund 92 Stellen im Jahr 2023 auf dem Niveau von 2011. Die Personalstellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) sind beim öffentlichen Jugendhilfeträger seit 2011 um 9,6 % bis auf 383,5 Stellen im Jahr 2023 gestiegen, wohingegen die (mit-)finanzierten Stellen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII bei freien Trägern einen Rückgang um 8,7 % verzeichnen.

Die Personalressourcen für schulbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wurden in Rheinland-Pfalz seit 2011 kontinuierlich ausgebaut, womit die Schulsozialarbeit eine deutlich expansive Entwicklung aufweist: In den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter sind für das Jahr 2023 rund 531 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) vorgesehen, womit sich ihre Anzahl ausgehend von rund 271 Stellen im Jahr 2011 nahezu verdoppelt hat (plus 96,3 %). Die Schulsozialarbeit befindet sich bundesweit in einem kontinuierlichen Wachstumsprozess, der eng mit einer gesellschaftlichen Normalisierung des Handlungsfeldes verknüpft ist, womit sich das Angebot ausgehend von Schulen in besonderes belasteten sozialen Kontexten auf sämtliche

Schulformen ausgeweitet hat (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 253). Diese strukturelle und fachliche Aufwertung wird auch im Kontext der Reform des SGB VIII sichtbar. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 wurde die Schulsozialarbeit durch die Einführung des § 13a SGB VIII rechtlich mit einem eigenen Paragrafen verankert.[21] Als flankierende pädagogische Hilfe für junge Menschen ist Schulsozialarbeit bereits im Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JuFöG) des Landes Rheinland-Pfalz (21. Dezember 1993) aufgeführt.

Die Städte in Rheinland-Pfalz verfügen auch im Jahr 2023 bevölkerungsrelativiert betrachtet über mehr (mit-)finanzierte Personalstellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) als die Landkreise: Für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind in Rheinland-Pfalz beim öffentlichen Jugendhilfeträger und bei freien Trägern im Jahr 2023 insgesamt rund 578 Vollzeitäquivalente eingeplant, die aus öffentlichen Mitteln (mit-) finanziert werden. Damit entfallen rechnerisch 7,80 Stellen im Handlungsfeld gem. § 11, 14 SGB VIII auf 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz. Die höchste bevölkerungsrelativierte Stellenzahl zeigt sich in den kreisfreien Städten mit 12,89 (mit-)finanzierten Personalstellen für die Leistungsbereiche gem. §§ 11, 14 SGB VIII pro 10.000 unter 21-Jährige, während der Personalstelleneckwert in den kreisangehörigen Städten bei 8,17 Stellen liegt. Auf Landkreisebene fällt die Anzahl der Stellen für Jugendarbeit und -schutz mit 5,74 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige niedriger aus als in den rheinland-pfälzischen Städten.

Im Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) wurden in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2023 insgesamt rund 86 Vollzeitäquivalente eingeplant, sodass rechnerisch 1,17 Stellen für 10.000 unter 21-Jährige zuständig waren: Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) in Rheinland-Pfalz umfasst im Jahr 2023 rund 86 Vollzeitäquivalente, die sowohl bei öffentlichen Jugendhilfeträgern als auch bei freien Trägern und Jugendverbänden verortet sind. Bevölkerungsrelativiert betrachtet entspricht dies 1,17 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz. Deutliche regionale Disparitäten bei der Personalausstattung werden im interkommunalen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke ersichtlich. In einer kreisfreien Stadt sind rechnerisch 7,95 Vollzeitäquivalente für Jugendsozialarbeit bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige eingeplant, was den landesweit höchsten Personalstelleneckwert darstellt. Demgegenüber haben elf Jugendämter für das Berichtsjahr 2023 keine Personalstellen für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) ausgewiesen, und von drei Jugendämtern liegen hierzu keine Angaben vor.

Landesweit meldeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter rund 531 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) im Jahr 2023, woraus ein Personalstelleneckwert von 7,14 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige resultiert: Im Bereich der Schulsozialarbeit wurden die Personalressourcen in Rheinland-Pfalz seit dem Berichtsjahr 2020 um 58,2 Stellen ausgebaut. Damit sind im Jahr 2023 landesweit 531,1 Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit in den Stellenplänen vorgesehen, von denen sich rund 71 % in öffentlicher Trägerschaft befinden. In den einzelnen Jugendamtsbezirken zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Personalausstattung im Bereich der Schulsozialarbeit. Der bevölkerungsrelativierte Personalstelleneckwert variiert im Bereich der Schulsozialarbeit landesweit zwischen

21 § 13a SGB VIII verortet die Schulsozialarbeit gesetzlich im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, womit im schulischen Kontext ein Zugang für bewährte sozialpädagogische Arbeitsprinzipien und Methoden besteht (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 254). Die Einführung des Begriffs „Schulsozialarbeit" in das SGB VIII schien auch längst überfällig, da sich hier ein gänzlich neues, eigenständiges und bedeutsames Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe herausgebildet hat. Diese Entwicklung und auch das Ausmaß konnte der Gesetzgeber vor drei Jahrzehnten noch nicht erahnen.

2,59 Stellen in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach und 15,61 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige in der kreisangehörigen Stadt Mayen. Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise fällt der Personalstelleneckwert der Schulsozialarbeit mit 6,75 Stellen niedriger aus als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit 7,57 bzw. 7,97 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige.

Für das Handlungsfeld der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) waren auf Ebene der kreisfreien Städte bevölkerungsrelativiert betrachtet im Jahr 2023 wesentlich mehr Personalstellen vorgesehen als in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten: Die rheinland-pfälzischen Jugendämter meldeten für die Jugendberufshilfe im Jahr 2023 insgesamt 92,2 Vollzeitäquivalente, was einem Eckwert von 1,24 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige entspricht. Im interkommunalen Vergleich wird ersichtlich, dass die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personalstellen für Jugendberufshilfe auf Ebene der kreisfreien Städte mit 2,51 Stellen deutlich höher ausfällt als in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit 0,75 bzw. 0,56 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige.

Die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) liegen im Jahr 2023 bei 34,5 Millionen Euro, womit sich diese seit 2015 mehr als verdoppelt haben: Der Ausbau der Personalstellen für Schulsozialarbeit geht mit einem entsprechenden Ausgabenanstieg einher. Im Jahr 2015 betrugen die Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz für Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) 14,7 Millionen Euro und stiegen bis 2023 um rund 134 % auf 34,5 Millionen Euro an. Der zweitgrößte Anteil der Auszahlungen im Leistungsbereich gem. § 11, 13, 14 SGB VIII entfällt auf die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII mit 29,1 Millionen Euro im Jahr 2023, wobei diese seit 2015 einen Zuwachs der Auszahlungen um rund 37 % verzeichnet. Die Auszahlungen für Jugendberufshilfe haben sich seit 2015 auf 4,1 Millionen Euro im Jahr 2023 verdoppelt (plus 111,7 %). Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zeigt sich seit 2015 ebenfalls ein deutlicher prozentualer Anstieg der Auszahlungen um rund 70 %, womit die Bruttoauszahlungen für § 14 SGB VIII im Jahr 2023 bei rund 2,8 Millionen Euro liegen. Die Auszahlungen für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) sind hingegen seit 2015 um 33,2 % bis auf 2,6 Millionen Euro im Jahr 2023 gesunken.

Für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) wurden im Jahr 2023 rechnerisch pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz rund 102 Euro aufgewendet: Landesweit investierten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2023 73,2 Millionen Euro für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Dies entspricht Auszahlungen in Höhe von rund 102 € pro unter 21-Jährigen. Die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen für das Handlungsfeld gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII fallen auf Ebene der Landkreise in Rheinland-Pfalz mit rund 68 Euro deutlich niedriger aus als auf Ebene der kreisfreien Städte mit rund 182 Euro und der kreisangehörigen Städte mit rund 123 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren. In Rheinland-Pfalz reichen die Auszahlungen pro unter 21-Jährigen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz von rund 43 Euro im Kreisjugendamt Neuwied bis rund 242 Euro in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen.

Tabelle 4 Datenübersicht zur Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz

		2014	2017	2020	2023
A	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (absolut)				
	Jugendarbeit, -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII)	347,3	367,1	362,2	383,5
	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	72,2	76,8	78,0	86,2
	Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	363,4	417,8	472,9	531,1
	Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)	85,1	103,6	103,3	92,2
	Jugendarbeit freie Träger (§ 11 SGB VIII)	203,4	220,4	204,8	194,1
		kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
B	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Jahr 2023 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
	beim öffentlichen Träger (§§ 11, 14 SGB VIII)	9,05	3,59	5,75	5,17
	bei freien Trägern (§ 11 SGB VIII)	3,83	2,15	2,42	2,63
C	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2023 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		2,17	0,77	1,00	1,17
D	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2023 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		7,97	6,75	7,57	7,14
E	Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2023 pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren				
		2,51	0,75	0,56	1,24
		2017	**2019**	**2021**	**2023**
F	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben (in Millionen Euro)				
	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	22,6	24,9	26,2	29,1
	Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	2,0	2,5	2,8	2,8
	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	2,8	3,2	3,6	2,6
	schulbezogene Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	17,4	22,6	27,4	34,5
	Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)	3,1	3,9	3,3	4,1
		kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
G	Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im Jahr 2023 pro jungem Menschen unter 21 Jahren				
		181,5	68,2	122,7	102,4

Personalstellen in den Leistungsbereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz

Mit diesen Leistungsbereichen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII wird allen jungen Menschen ein niedrigschwelliger Zugang zu präventiven Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Sie sind ein wichtiges Grundgerüst einer kommunalen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur für alle jungen Menschen unabhängig von ihrem Wohnort. Hierfür sind sowohl in städtischen Regionen als auch in weniger dicht besiedelten ländlichen Regionen Angebote zu schaffen, die sich im Sozialraum verankert eng an der Lebenswelt der jungen Menschen und ihren Interessen orientieren. Insbesondere die Schulsozialarbeit hat in den letzten Jahren einen erheblichen Ausbau erfahren, womit die Kinder- und Jugendhilfe im schulischen System zunehmend präsent ist und einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit im deutschen Bildungssystem leisten soll, indem förderliche Lern- und Entwicklungsmilieus geschaffen werden, die den Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft Möglichkeiten für informelles Lernen bieten. Hierbei umfasst die Schulsozialarbeit gem. § 13a SGB VIII alle sozialpädagogischen Angebote, „die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden".

Im Rahmen der jährlichen Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern werden die Personalstellen des öffentlichen Jugendhilfeträgers in den Leistungsbereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII erfasst. Für eine breitere Abbildung der kommunalen Landschaft werden zusätzlich die über öffentliche Mittel (mit-)finanzierten Personalstellen freier Träger in den Handlungsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11, 13 SGB VIII erhoben. Ausschließlich von freien Trägern finanzierte Personalstellen werden hingegen nicht erfasst und sind in den vorliegenden Auswertungen nicht enthalten. Für die Interpretation der nachfolgenden Daten gilt es damit zu beachten, dass diese die Personalressourcen der Jugend- und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nicht vollumfassend darstellen können.

Beim öffentlichen Jugendhilfeträger zeigt sich im Vergleich der Jahre 2011 und 2023 ein leichter Ausbau der vorgesehenen Personalstellen für die Handlungsbereiche der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Jugendschutzes gem. §§ 11, 14 SGB VIII, während die Anzahl der bei freien Trägern für Jugendarbeit (mit-)finanzierten Stellen geringfügig gesunken ist

► **A in Tabelle 4** | Die Entwicklung der vorgesehenen Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Handlungsfeldern gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII in Rheinland-Pfalz wird in Grafik 4.1 im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 dargestellt. Dabei werden die Stellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) beim öffentlichen Jugendhilfeträger zusammengefasst betrachtet und von den aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierten Personalstellen bei freien Trägern für Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) abgegrenzt. Die ausgewiesenen Personalstellen für die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) umfassen sowohl Stellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger als auch (mit-)finanzierte Stellen bei freien Trägern. Zusammengefasst betrachtet wurden von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern für den Leistungsbereich gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII inklusive der (mit-)finanzierten Personalstellen bei freien Trägern für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII im Jahr 2023 landesweit 1.287 Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte gemeldet. Damit zeigt sich ausgehend von 1.029 Stellen im Jahr 2011 bis zum Jahr 2023 ein Ausbau der Personalressourcen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz um rund ein Viertel (plus 25,1 %).

In Rheinland-Pfalz wurden für die Bereiche der Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Jahr 2023 beim öffentlichen Jugendhilfeträger insgesamt 383,5 Personalstellen vorgesehen, womit ihre Anzahl seit 2011 (349,9) um 9,6 % angestiegen ist. Demgegenüber verzeichnen die aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierten Personalstellen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII bei freien Trägern von 2011 auf 2023 einen Rückgang um 8,7 %.

Mit der differenzierten Betrachtung der Personalressourcen in den einzelnen Leistungssegmenten der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII werden sehr unterschiedliche Entwicklungen bei den Personalstellen der pädagogischen Fachkräfte für Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe in Rheinland-Pfalz ersichtlich. Im Jahr 2023 waren für den Bereich der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) insgesamt 86,2 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte vorgesehen, während es im Jahr 2011 noch 103,0 waren. In der Jugendsozialarbeit ist damit die Anzahl der Personalstellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger sowie der (mit-)finanzierten Stellen bei freien Trägern seit 2011 um 16,3 % gesunken.

Für die Jugendberufshilfe wurden von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Berichtsjahr 2023 insgesamt 92,2 Personalstellen gemeldet, was nahezu der Personalausstattung von 2011 (92,9) entspricht (minus 0,8 %). Eine deutliche Expansion der Personalressourcen um 96,3 % zeigt sich hingegen im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (von 270,5 im Jahr 2011 auf 531,1 im Jahr 2023), womit auch die Präsenz der Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule zunimmt und sich neue Fragen mit Blick auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule stellen.

Grafik 4.1 Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023

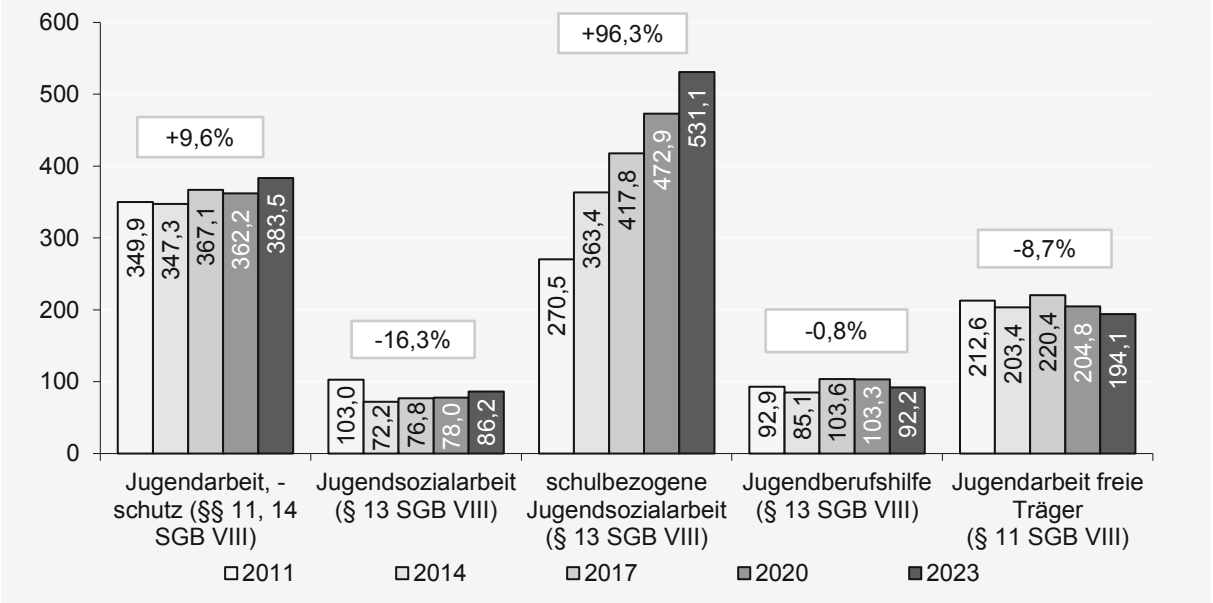

Die Personalressourcen für schulbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wurden in Rheinland-Pfalz seit 2011 kontinuierlich ausgebaut, womit die Schulsozialarbeit eine deutlich expansive Entwicklung aufweist

Im Bereich der Schulsozialarbeit waren landesweit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 insgesamt rund 531 Stellen für pädagogische Fachkräfte vorgesehen, was im Vergleich zum Jahr 2011 (270,5) einem Zuwachs um 96,3 % entspricht. Damit hat sich die Anzahl der gemeldeten Vollzeitäquivalente für die Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz seit 2011 nahezu verdoppelt, womit die Personalressourcen der Jugendhilfe im rheinland-pfälzischen Bildungssystem deutlich ausgebaut wurden. Dabei stellt der kontinuierliche Ausbau der Schulsozialarbeit, der sich bundesweit zeigt, eine Strategie im Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und an Schulen identifizierten Problemlagen dar (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 253). Mit dem Wachstum der Schulsozialarbeit geht eine „Verstetigung, Normalisierung und Anerkennung des Arbeitsfelds über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus" einher (ebd.: 254).

Die Handlungsfelder der allgemeinen Jugendförderung: Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII

Die Kinder- und Jugendarbeit stellt neben Kindertageseinrichtungen und erzieherischen Hilfen das dritte große Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. Sturzenhecker & Deinet 2018: 693). Sie umfasst Erziehung und Bildung außerhalb der Familie sowie der schulischen und beruflichen Bildungseinrichtungen (vgl. ebd.). Mit der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII soll die Entwicklung, Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und das soziale Engagement junger Menschen durch Angebote, die sie selbst mitgestalten können und die sich an ihren Interessen orientieren, gefördert werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit umfassen unter anderem die außerschulische Jugendbildung, die Jugendverbandsarbeit, die internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie die Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII). Dabei werden „zentrale Prozesse der Subjektbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen" durch die Kennzeichen und Strukturmerkmale der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht (Nick 2021: 139). Durch die Reform des SGB VIII, die im Juni 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft trat, wurde gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden" soll (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Für das Jahr 2023 meldeten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz rund 552 Vollzeitäquivalente im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), von denen rund 358 bei öffentlichen Trägern angesiedelt sind und rund 194 bei freien Trägern (mit-)finanziert werden. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 (541,8) zeigt sich damit ein Anstieg der Gesamtzahl der Stellen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII um 1,9 %.

§ 14 SGB VIII bildet die Gesetzesgrundlage für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Mittels präventiver Angebote soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz junge Menschen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen befähigen (vgl. Patjens 2020: 57). In den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter waren für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Jahr 2023 insgesamt 25,6 pädagogische Fachkräfte beim öffentlichen Jugendhilfeträger vorgesehen, womit deren Anzahl im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 (25,2) nahezu konstant geblieben ist. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz stellt eine nicht delegierbare hoheitliche Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar, womit für

diesen Bereich keine bei freien Trägern (mit-) finanzierten Personalstellen zu berichten sind.

Die Städte in Rheinland-Pfalz verfügen auch im Jahr 2023 bevölkerungsrelativiert betrachtet über mehr (mit-)finanzierte Personalstellen für Jugendarbeit und -schutz (§§ 11, 14 SGB VIII) als die Landkreise

► **B in Tabelle** | Regionale Unterschiede bei der Personalausstattung für die Jugendarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) werden mit der bevölkerungsrelativierten Betrachtung im interkommunalen Vergleich in Grafik 4.2 ersichtlich. Dargestellt wird die Anzahl der Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) pro 10.000 unter 21-Jährige auf Ebene der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke beim öffentlichen Jugendhilfeträger und bei freien Trägern im Jahr 2023.

Bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern waren im Jahr 2023 insgesamt rund 578 Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII vorgesehen, von denen rund 194 bei freien Trägern für Jugendarbeit (mit-) finanziert wurden. Landesweit liegt der bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz berechnete Personalstelleneckwert im Jahr 2023 bei 7,80 (davon 2,63 Stellen bei freien Trägern für § 11 SGB VIII). Der entsprechende Personalstelleneckwert fällt in den rheinland-pfälzischen Landkreisen deutlich niedriger aus als in den Städten. Auf Landkreisebene wurden rechnerisch 5,74 (mit-)finanzierte Stellen pädagogischer Fachkräfte für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII (davon 2,15 Stellen bei freien Trägern für § 11 SGB VIII) pro 10.000 unter 21-Jährige gemeldet. Die kreisangehörigen Städte weisen einen Personalstelleneckwert von 8,17 Stellen (davon 2,42 Stellen bei freien Trägern für § 11 SGB VIII) auf und verfügen im Vergleich zu den Landkreisen über einwohnerbezogen umfangreichere Personalressourcen für den Bereich gem. §§ 11, 14 SGB VIII. Für die kreisfreien Städte ist mit 12,89 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige (davon 3,83 Stellen bei freien Trägern für § 11 SGB VIII) landesweit die höchste bevölkerungsrelativierte Anzahl (mit-)finanzierter Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu berichten.

Mit Blick auf die Personalressourcen für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken zeigen sich interkommunal deutliche Unterschiede bei den vom öffentlichen Jugendhilfeträger (mit-)finanzierten Stellen pädagogischer Fachkräfte. Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der im Leistungsbereich gem. §§ 11, 14 SGB VIII vorgesehenen Personalstellen reicht von 0,09 Stellen für pädagogische Fachkräfte im Landkreis Kaiserslautern bis zu einem Maximum in Ludwigshafen mit 21,74 Stellen bezogen auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren (davon 7,67 Stellen bei freien Trägern für § 11 SGB VIII).

Grafik 4.2 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich[22] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

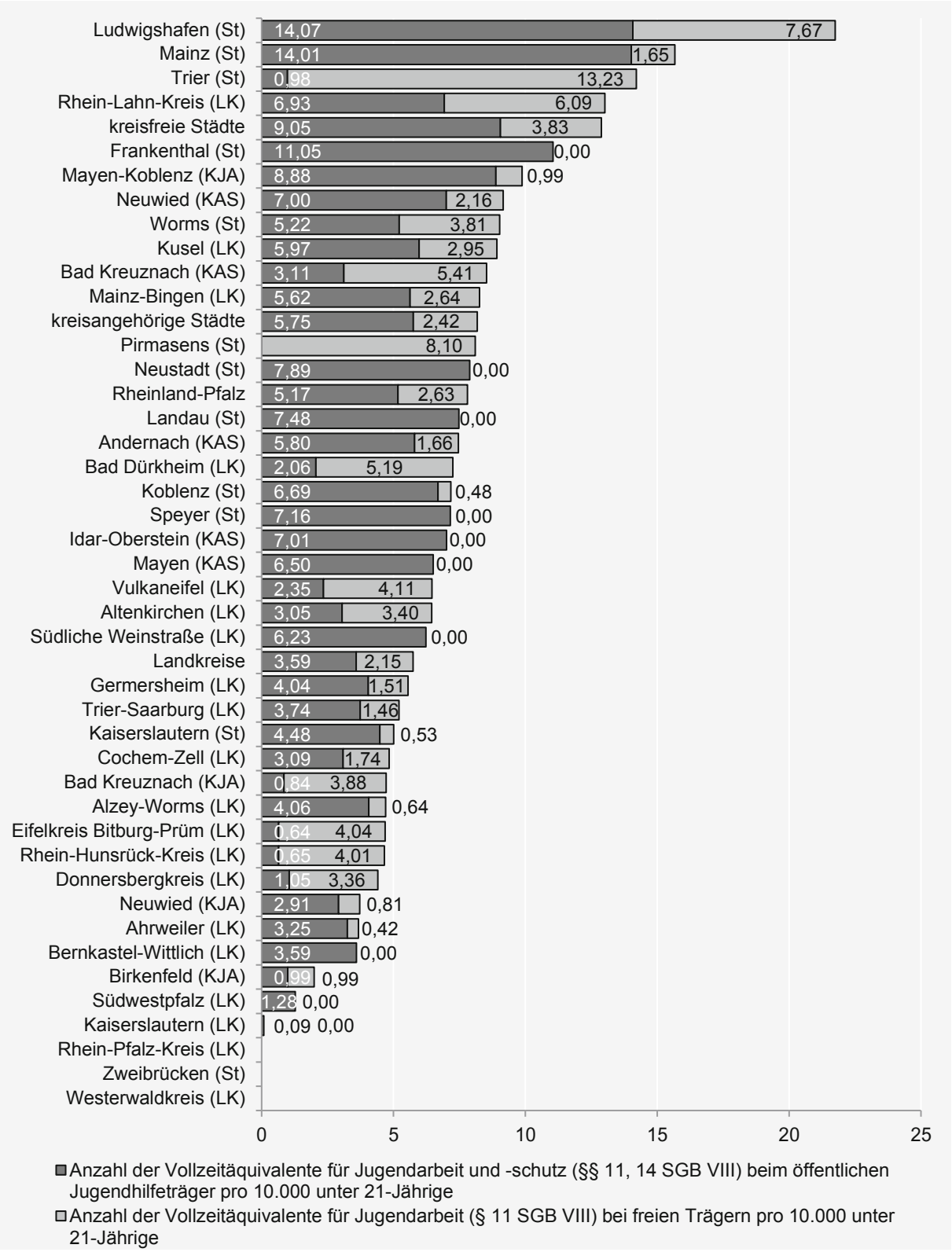

22 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK), Zweibrücken (St) und den Westerwaldkreis (LK) liegen hierzu keine Angaben vor.

Mit dem interkommunalen Vergleich der Personalstellen für Jugendarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII in Rheinland-Pfalz wird die regional sehr unterschiedliche Ausstattung der allgemeinen Jugendförderung, welche zum Präventionsbereich zählt, ersichtlich. Die städtischen Kommunen verfügen in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren tendenziell über mehr pädagogische Fachkräfte für die Jugendarbeit und den erzieherischen Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII als die rheinland-pfälzischen Landkreise. Dies spiegelt die traditionell städtisch geprägte Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe wider.

Personalressourcen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Jugendsozialarbeit verfolgt laut Definition des 17. Kinder- und Jugendberichts (BMFSFJ 2024: 67) das Ziel, „Ausgrenzungsmechanismen entgegenzuwirken und Teilhabechancen aller jungen Menschen in einer diversen Gesellschaft zu verbessern". Konkret lässt sich das breite Feld der Jugendsozialarbeit in fünf zentrale Bereiche unterteilen: (1) die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit bzw. Jugendberufshilfe, welche den Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf fördert, (2) die Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII), (3) die Mobile Jugendarbeit/Streetwork, (4) die Jugendmigrationsarbeit und (5) Jugendwohnen (vgl. ebd.). Diese Heterogenität zeigt bereits, dass Jugendsozialarbeit flexible, an individuellen Bedarfen orientierte Ansätze erfordert, um den vielfältigen Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten gerecht zu werden. Zentral ist ein ganzheitlicher Blick auf alle Lebensbereiche der jungen Menschen, ein Alleinstellungsmerkmal der Jugendsozialarbeit, das sie von rein schulischen oder arbeitsmarktlichen Hilfesystemen unterscheidet.

Je nach Ausprägung sozialstruktureller Belastungen unterscheiden sich die Lebenswelten und Bedarfe junger Menschen deutlich. Die Jugendhilfeplanung muss die Spezifika der unterschiedlichen Sozialräume der jungen Menschen bei der Konzeption von Angeboten sowie der Zuweisung finanzieller und personeller Ressourcen berücksichtigen, um Chancengerechtigkeit zu fördern. Entsprechend sollte die Jugend- und Jugendsozialarbeit lebensweltorientierte Angebote entwickeln, gestützt auf kommunale Daten als zentrale Entscheidungsgrundlage. Die folgenden Analysen der Personalstellen und Auszahlungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken für den Leistungsbereich gem. § 13 SGB VIII differenzieren zwischen der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe.

Im Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) wurden in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2023 insgesamt rund 86 Vollzeitäquivalente eingeplant, sodass rechnerisch 1,17 Stellen für 10.000 unter 21-Jährige zuständig waren

► **C in Tabelle 4** | Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personalstellen für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) beim öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern/Jugendverbänden in Rheinland-Pfalz wird in Grafik 4.3 differenziert nach Jugendamtsbezirken für das Jahr 2023 dargestellt.

Die rheinland-pfälzischen Jugendämter meldeten für das Jahr 2023 landesweit 86,2 Vollzeitäquivalente im Bereich der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe). Damit sind rechnerisch 1,17 Vollzeitäquivalente in der Jugendsozialarbeit für 10.000 unter 21-Jährige zuständig. Die

bevölkerungsrelativierte Betrachtung verdeutlicht die quantitativ begrenzten Personalressourcen der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe). Dabei ist die Personalausstattung ausschlaggebend für die Möglichkeiten dieses Handlungsfeldes, einen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten und die gesellschaftliche Teilhabe benachteiligter junger Menschen zu fördern. Die Entwicklung der personellen Ausstattung gilt es vor allem vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie insbesondere auf sozial benachteiligte junge Menschen genauer zu beobachten (vgl. Andresen et al. 2020, 2021; Dittmann et al. 2021d: 32 ff.; Müller et al. 2021: 16, 33). Im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 ist die absolute Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) in Rheinland-Pfalz von 78,0 Stellen auf 86,2 Stellen gestiegen, womit ihre Personalressourcen im Kontext der COVID-19-Pandemie um rund 10 % ausgebaut wurden.

Im interkommunalen Vergleich werden die regionalen Disparitäten beim Personalstelleneckwert der Jugendsozialarbeit in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz ersichtlich.

Insgesamt fällt der Personalstellen-Eckwert für Jugendsozialarbeit bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige auf Ebene der kreisfreien Städte (2,17) höher aus als in den kreisangehörigen Städten (1,00) und Landkreisen (0,77). Die kreisfreie Stadt Trier verfügt im Jahr 2023 mit 7,95 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige über die landesweit umfassendste Personalausstattung im Bereich der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe). Bei den rheinland-pfälzischen Landkreisen zeigt sich der höchste Personalstelleneckwert im Landkreis Kaiserslautern mit 6,38 Stellen für Jugendsozialarbeit pro 10.000 unter 21-Jährige, während das Maximum unter den kreisangehörigen Städten mit 2,60 Stellen in Mayen (KAS) erheblich niedriger ausfällt. Für das Berichtsjahr 2023 gaben 11 Jugendämter an, über keine Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) zu verfügen. Für drei Jugendämter liegen hierzu keine Angaben vor. Schwierigkeiten der Jugendämter, die Personalstellen(-anteile) für Jugendsozialarbeit genau zu quantifizieren bzw. abzugrenzen, führen zu unvollständigen Angaben, was es bei der Interpretation dieser Daten zu berücksichtigen gilt.

Grafik 4.3 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich[23] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

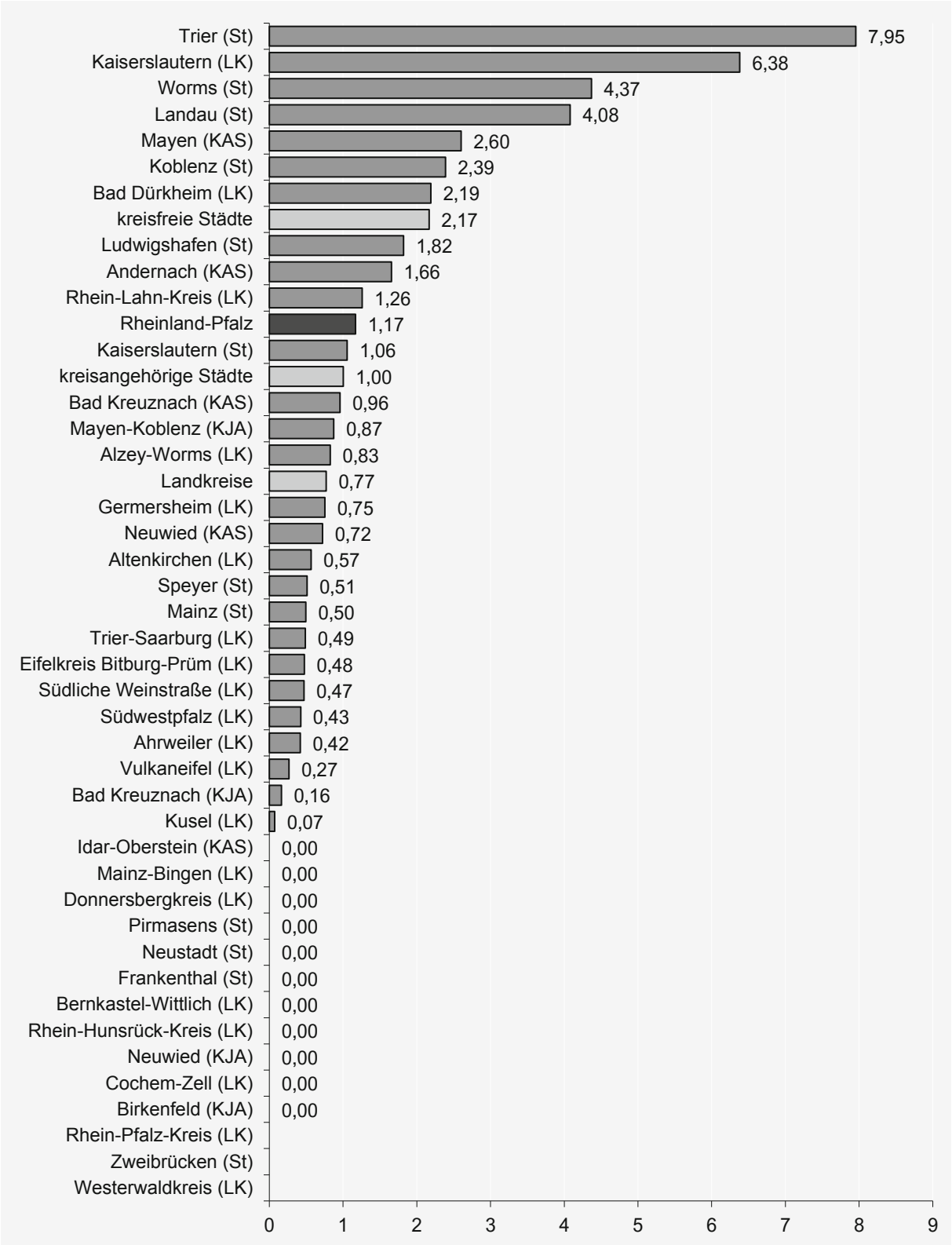

23 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK), Zweibrücken (St) und den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Personalressourcen der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Mit dem KJSG hat die Schulsozialarbeit im SGB VIII einen eigenen Paragrafen § 13a SGB VIII erhalten, womit auf ihre zunehmende Relevanz als Unterstützungsleistung der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen reagiert wurde. Die Schulsozialarbeit umfasst eigenständige Angebote an Schulen für alle jungen Menschen, die ihre Entwicklung fördern und auch Eltern sowie Lehrkräfte als Zielgruppen berücksichtigen (vgl. BMFSFJ 2024a: 380). Kindern und Jugendlichen bietet die Schulsozialarbeit direkt in ihrem schulischen Umfeld leicht zugängliche sozialpädagogische Unterstützung, dabei basiert sie auf enger Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule (vgl. Zipperle & Rahn 2020: 254). Während sie in den 1990er-Jahren vor allem als spezialisierte Hilfe an Schulen in herausfordernder Lage eingesetzt wurde, hat sie sich seither zu einem bundesweit flächendeckenden Infrastrukturangebot entwickelt (vgl. ebd.: 257). Mit dem Grundsatz der Lebensweltorientierung kann die Schulsozialarbeit ein essenzielles Scharnier bei der Vermittlung zwischen den Perspektiven von Jugendhilfe und Schule darstellen (vgl. Hettler 2021: 68). Sozialpädagogische Kompetenzen erweitern zunehmend auch das schulische Lern- und Entwicklungssetting. In Verbindung mit dem Ausbau der Ganztagsschule wird die Schule somit immer stärker mit der Lebenswelt junger Menschen verknüpft.

Landesweit meldeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter rund 531 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) im Jahr 2023, woraus ein Personalstelleneckwert von 7,14 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige resultiert

In den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter waren für das Jahr 2023 insgesamt 531,1 Vollzeitäquivalente für Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII vorgesehen, was einem Zuwachs um 58,2 Stellen bzw. 12,3 % seit dem Berichtsjahr 2020 entspricht. Von den 531,1 Personalstellen für Schulsozialarbeit entfallen rund 334 Stellen auf die rheinland-pfälzischen Landkreise. Für die kreisfreien Städte waren im Jahr 2023 rund 167 Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit vorgesehen, während ihre Anzahl in den fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt in Rheinland-Pfalz bei rund 30 liegt.

Der Zuwachs der pädagogischen Fachkräfte für Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII spiegelt sich mit einem Plus von rund 13 % sowohl in den Landkreisen als auch in den kreisfreien Städten wider, während die Anzahl der Personalstellen für Schulsozialarbeit im Jahresvergleich 2020/2023 in den kreisangehörigen Städten nahezu stagniert. Der Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt den stärksten prozentualen Zuwachs in den kreisfreien Städten (plus 113,2 %). In den kreisangehörigen Städten und Landkreisen wurde die Schulsozialarbeit ebenfalls deutlich ausgebaut, wobei sich die Anzahl der Personalstellen nahezu verdoppelte (plus 94,8 % bzw. plus 88,9 %). Demzufolge wird ein Bedeutungszuwachs der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz seit 2011 in städtischen und ländlichen Kommunen ersichtlich, wodurch die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren niedrigschwelligen und präventiven Angeboten an den Schulen präsenter wird.

Die Personalstellen für Schulsozialarbeit weisen unterschiedliche Trägerschaften auf. Die öffentliche Trägerschaft umfasst Personalstellen beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden und bei Schulen. Im Jahr 2023 entfallen 378,4 Stellen für Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, was einem Anteil von 71,2 % der Personalstellen entspricht. Bei freien Trägern/Jugendverbänden sind 152,7 Stellen für Schulsozialarbeit verortet. Damit sind 28,8 % der Gesamtstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII bei freien Trägern/Jugendverbänden angesiedelt.

► **D in Tabelle 4** | Landesweit waren im Jahr 2023 rechnerisch 7,14 Stellen für Schulsozialarbeit pro 10.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz vorgesehen. Im Jahr 2020 lag der entsprechende Eckwert noch bei 6,29 und ist damit um 0,85 Stellen in der Schulsozialarbeit bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige angestiegen. Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Jahr 2023 wird in Grafik 4.4 interkommunal dargestellt und ermöglicht den Vergleich der Personalressourcen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. Auf Ebene der kreisfreien und kreisangehörigen Städte fällt die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personalressourcen für Schulsozialarbeit mit 7,97 bzw. 7,57 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige tendenziell höher aus als in den Landkreisen mit 6,75 Vollzeitäquivalenten. Dabei werden auch innerhalb der Gruppen der Städte und Landkreise deutliche Unterschiede bei der Personalausstattung für die Schulsozialarbeit ersichtlich. Hierbei zeigt sich, dass die Personalstellen-Eckwerte im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz von 2,59 Stellen in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach bis hin zu 15,61 Stellen in der kreisangehörigen Stadt Mayen pro 10.000 junge Menschen unter 21-Jahren reichen. Dies entspricht einer Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Personalstelleneckwert der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke von 13,0 Vollzeitäquivalenten für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit pro 10.000 unter 21-Jährige.

Grafik 4.4 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich[24] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

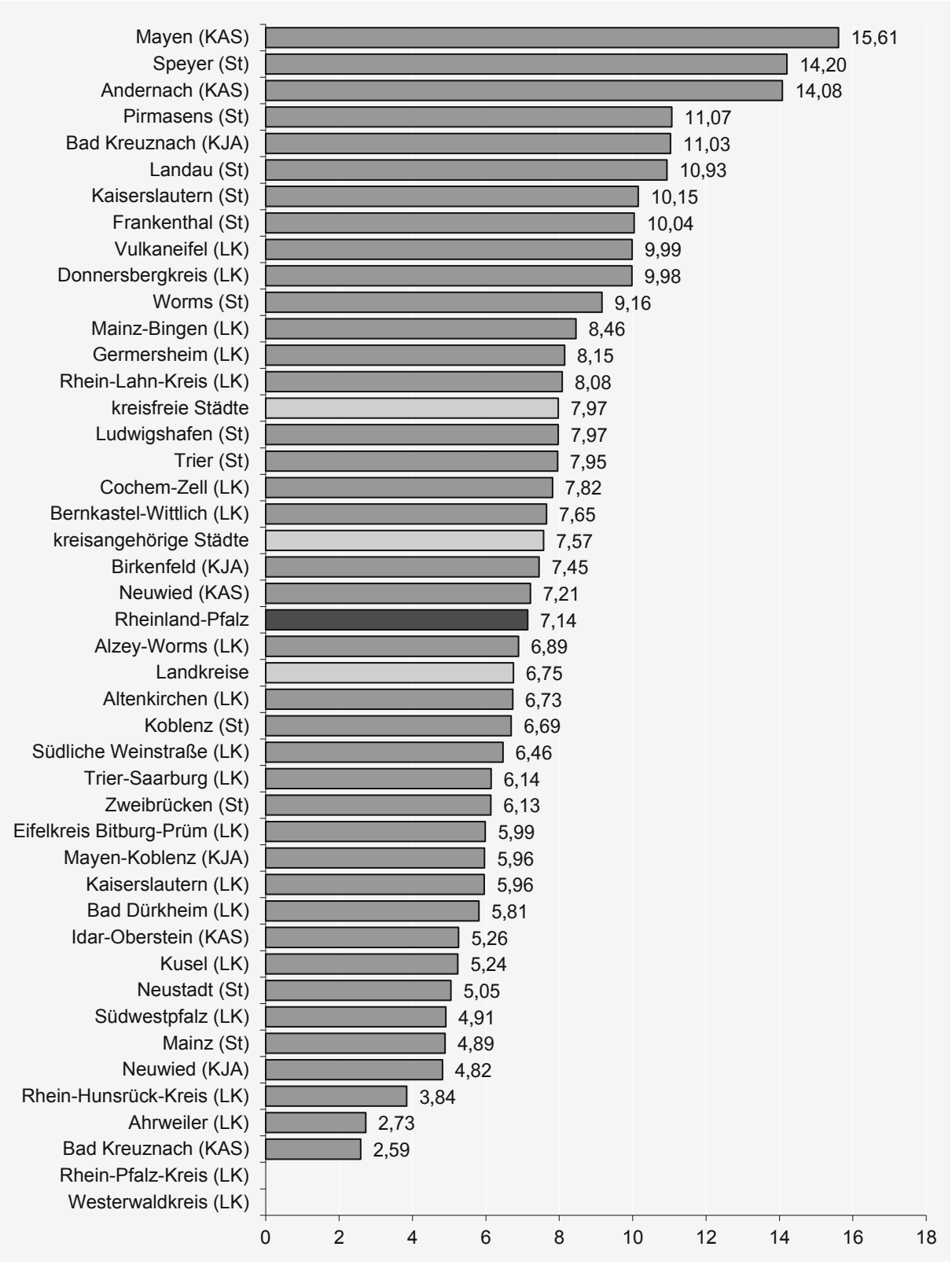

24 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Personalressourcen der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Jugendberufshilfe bildet einen zentralen Baustein der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII und kann definiert werden „als sozialpädagogische Angebote (für sozial benachteiligte Jugendliche) am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf" (Mairhofer 2017: 9). Die Jugendberufshilfe hat einen doppelten Auftrag, womit diese auch als Interessenvertretung der jungen Menschen agiert (vgl. BMFSFJ 2024a: 374). Sie kann einerseits Jugendliche an die Erwartungen der relevanten Systeme – wie Schule und Arbeitsmarkt – heranführen und andererseits darauf hinwirken, dass sich diese Systeme mit ihren Inklusionsanforderungen stärker an den Fähigkeiten und Interessen der Jugendlichen orientieren (vgl. ebd.). Die Zielsetzung der Jugendberufshilfe, benachteiligte junge Menschen bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, erfordert die Arbeit an den Schnittstellen der gesellschaftlichen Kernsysteme Bildung und Wirtschaft, was mit vielfältigen Kooperationsanforderungen einhergeht (vgl. Mairhofer 2017: 9). Die Kompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen gestärkt werden, sodass sie die Anforderungen im beruflichen Kontext bewältigen können (vgl. ebd.: 10).

Zu den rheinland-pfälzischen Projekten der Jugendberufshilfe zählen beispielsweise die Integrationsbegleitung geflüchteter bzw. neu zugewanderter junger Menschen im Übergang von Schule in den Beruf, die Jobfüxe, Jugendscouts sowie Berufsmentorinnen und -mentoren. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz landesweit von den Jugendämtern rund 92 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe angegeben, womit sich die personellen Ressourcen dieses Handlungsfelds im Vergleich zu 2020 (103,3 Stellen) deutlich reduziert haben.

Für das Handlungsfeld der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) waren auf Ebene der kreisfreien Städte bevölkerungsrelativiert betrachtet im Jahr 2023 wesentlich mehr Personalstellen vorgesehen als in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten

► **E in Tabelle 4** | Der interkommunale Vergleich der Personalstellen pädagogischer Fachkräfte in der Jugendberufshilfe pro 10.000 unter 21-Jährige in Grafik 4.5 veranschaulicht für das Jahr 2023 die deutlich divergierende Personalausstattung der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke in diesem Handlungsfeld. Die Personalstellen für Jugendberufshilfe sind bei den Jugendämtern, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen angesiedelt. Landesweit wurden von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern für die Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) 92,2 Vollzeitäquivalente gemeldet, woraus bezogen auf 10.000 unter 21-Jährige ein Personalstelleneckwert von 1,24 Stellen resultiert. In den kreisfreien Städten sind für 10.000 unter 21-Jährige rechnerisch 2,51 Vollzeitäquivalente der Jugendberufshilfe zuständig, womit sich die höchsten Personalstelleneckwerte in den städtischen Kommunen zeigen. In der kreisfreien Stadt Speyer entfallen im Jahr 2023 insgesamt 6,31 Vollzeitäquivalente der Jugendberufshilfe auf 10.000 unter 21-Jährige, was dem landesweit höchsten Personalstelleneckwert entspricht. Auf Ebene der Landkreise und kreisangehörigen Städte sind die entsprechenden Personalstelleneckwerte mit 0,75 bzw. 0,56 Vollzeitäquivalenten pro 10.000 unter 21-Jährige wesentlich niedriger. In drei kreisangehörigen Städten und vier Landkreisen wurden keine Personalstellen für die Jugendberufshilfe gemeldet. Für zwei Landreise liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Grafik 4.5 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich[25] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

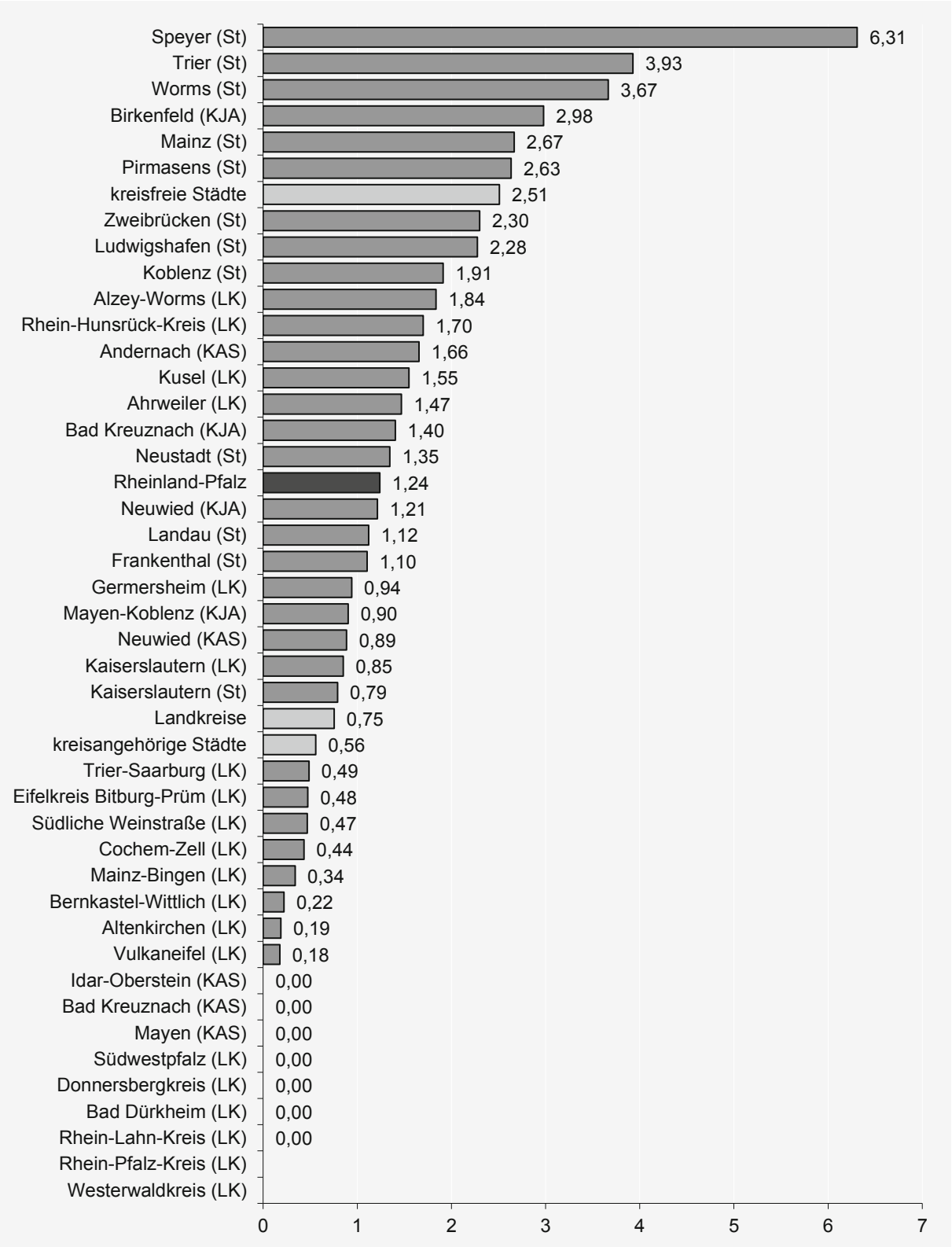

25 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Bruttoauszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Für die abgebildeten Handlungsfelder (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) melden die rheinland-pfälzischen Jugendämter ergänzend zu den Personalstellen jährlich die Auszahlungen für Zuschüsse, Sachkosten, Sonderausgaben sowie für im Jugendamt angefallene Personalkosten. Dabei werden keine Landesmittel, zu denen beispielsweise Zuschüsse zu sozialen Bildungsmaßnahmen zählen, erhoben. Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2023 insgesamt 73,2 Millionen Euro für den Leistungsbereich gemäß §§ 11, 13, 14 SGB VIII ausgezahlt. Davon entfielen 35,3 Millionen Euro auf im Jugendamt angefallene Personalkosten und 37,9 Millionen Euro auf Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben.

Die Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) liegen im Jahr 2023 bei 34,5 Millionen Euro, womit sich diese seit 2015 mehr als verdoppelt haben

► **F in Tabelle 4** | Die Entwicklung der Bruttoauszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für die Leistungsbereiche gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII wird in Grafik 4.6 im Vergleich der Jahre 2015, 2017, 2019, 2021 und 2023 dargestellt. Korrespondierend mit dem Ausbau der Personalstellen zeigt sich seit 2015 die stärkste Entwicklung der Bruttoauszahlungen im Bereich der Schulsozialarbeit. Im Jahr 2023 liegen die Bruttoauszahlungen für Schulsozialarbeit bei 34,5 Millionen, womit diese ausgehend von 14,7 Millionen Euro im Jahr 2015 um rund 134 % angestiegen sind und sich damit mehr als verdoppelt haben. Knapp die Hälfte (47,1 %) der Gesamtauszahlungen für den Leistungsbereich gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII entfallen damit auf die Schulsozialarbeit.

Gleichzeitig hat die landesseitige Unterstützung der Jugendämter bei der bedarfsgerechten Bereitstellung der Angebote von Schulsozialarbeit seit 2015 eine deutliche Ausweitung erfahren: Das Land erhöhte die Bezuschussung von Personalkosten für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen von insgesamt jährlich rund 7,5 Mio. Euro in 2015 auf jährlich rund 11,62 Mio. Euro. Weitere 8,38 Mio. Euro für sozialpädagogische Unterstützung an Schulen wurden in 2021 und 2022 im Rahmen des Corona-Aufholprogrammes des Landes CHANCEN@lernen.rlp bereitgestellt. Die Mittel konnten die Jugendämter in eigener Verantwortung auch für Schulsozialarbeit einsetzen, um junge Menschen bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie zu unterstützen. Im darauffolgenden Unterstützungsprogramm für Schulen im Schuljahr 2023/2024 stellte das Land den Jugendämtern weitere zwei Mio. Euro zur Verfügung.

Den landesweit zweitgrößten Anteil der Bruttoauszahlungen im Bereich §§ 11, 13, 14 SGB VIII machen die Auszahlungen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII mit rund 40 % aus. Im Jahr 2023 wurden 29,1 Millionen Euro für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII ausgezahlt, was im Vergleich zum Jahr 2015 mit 21,3 Millionen Euro einem Anstieg um 36,9 % entspricht. Auf die Bereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) entfallen die restlichen 9,6 Millionen Euro. Der stärkste prozentuale Anstieg seit dem Jahr 2015 zeigt sich hier in der Jugendberufshilfe. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 4,1 Millionen Euro für Jugendberufshilfe ausgezahlt, während es im Jahr 2015 noch 2,0 Millionen Euro waren, womit sich die Auszahlungen mehr als verdoppelt haben (plus 111,7 %). Die Bruttoauszahlungen für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII sind ausgehend von 1,7 Millionen im

Jahr 2015 bis auf 2,8 Millionen Euro im Jahr 2023 mit einem Plus von rund 70 % im betrachteten Zeitraum ebenfalls deutlich angestiegen. Ein Rückgang zeigt sich hingegen bei den Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe), welche seit 2015 um ein Drittel von 3,9 Millionen Euro auf 2,6 Millionen Euro im Jahr 2023 gesunken sind.

Grafik 4.6 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben in den Jahren 2015, 2017, 2019, 2021 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

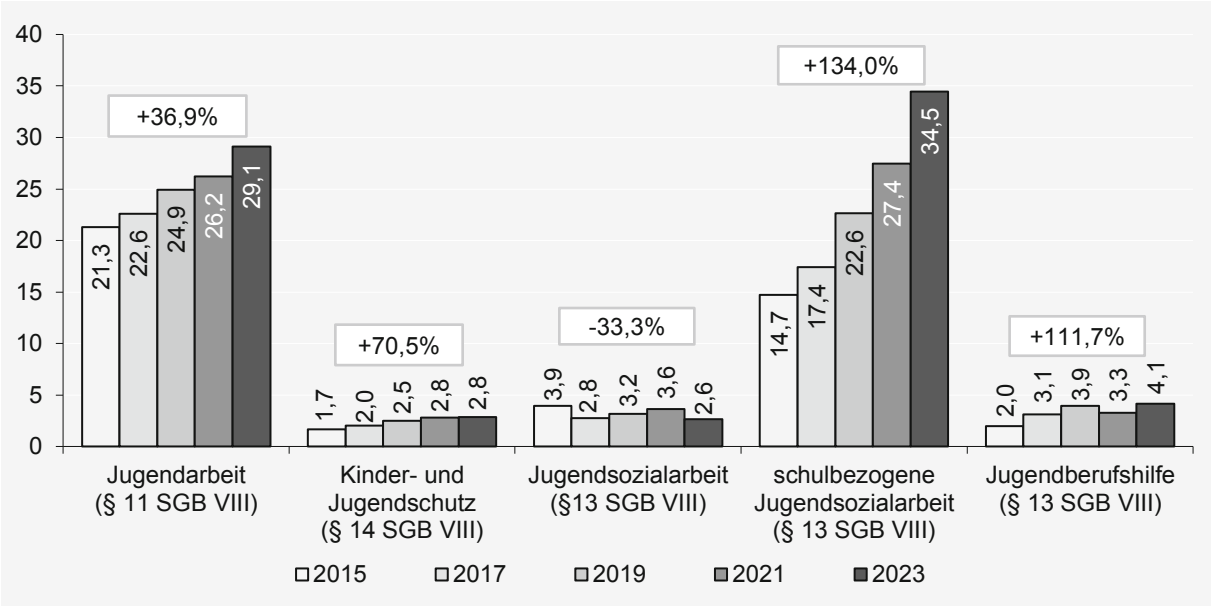

Für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) wurden im Jahr 2023 rechnerisch pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz rund 102 Euro aufgewendet

Werden die für Jugend- und Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Jahr 2023 investierten 73,2 Millionen auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen bezogen, ergeben sich Auszahlungen von rund 102 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Im Berichtsjahr 2020 wurden pro unter 21-Jährigen noch 80,0 Euro aufgewendet, womit diese Auszahlungen bis zum Jahr 2023 um rund 22 Euro angestiegen sind. Allerdings sind die Entwicklungen der Bruttoauszahlungen auch im Kontext von Tarifsteigerungen und damit verbundenen höheren Personalkosten zu sehen.

► **G in Tabelle 4** | Mit Grafik 4.7 werden die Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro jungem Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2023 interkommunal vergleichend dargestellt. Hierbei wird die erhebliche Varianz der bevölkerungsrelativierten Auszahlungen für den Leistungsbereich gem. § 11, 13, 14 SGB VIII veranschaulicht, welche in Rheinland-Pfalz von rund 43 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren im Kreisjugendamt Neuwied bis hin zu Auszahlungen in Höhe von rund 242 Euro pro unter 21-Jährigen in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen reichen. Zudem wird mit dem interkommunalen Vergleich eine Stad-Land-Differenz zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken ersichtlich, welche sich bereits bei den Personalstellen pädagogischer Fachkräfte gezeigt hat:

Die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen im Handlungsfeld gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII fallen auf Landkreisebene mit rund 68 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren wesentlich niedriger als auf Ebene der kreisfreien Städte (182 Euro) und der kreisangehörigen Städte (123 Euro) aus.

Grafik 4.7 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich[26] im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21-Jahren)

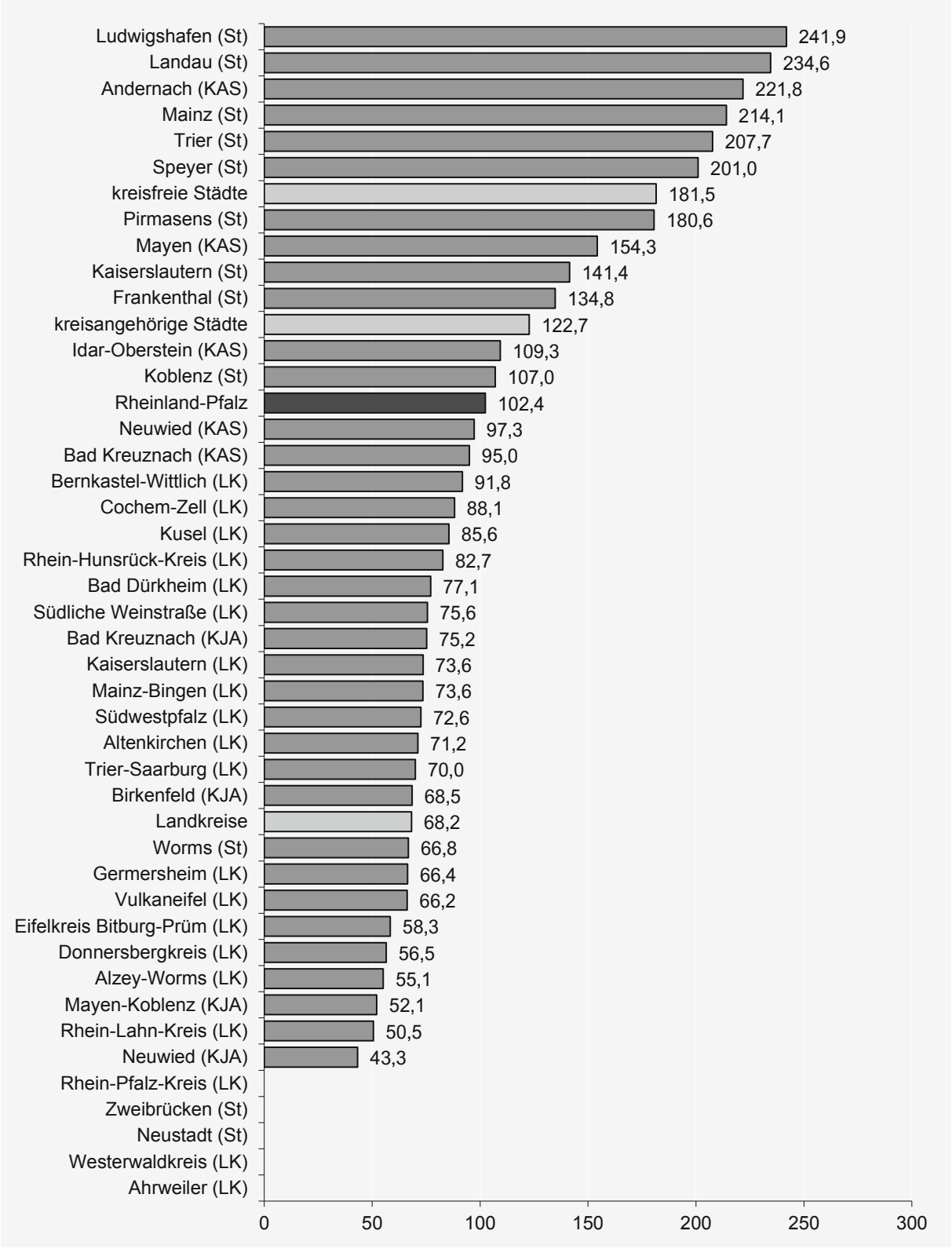

26 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK), Zweibrücken (St), Neustadt (St), den Westerwaldkreis (LK) und Ahrweiler (LK) liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (inkl. Schulsozialarbeit) und der erzieherische Jugendschutz haben sich in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. Insgesamt standen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2023 landesweit rund 1.287 Vollzeitäquivalente für diese präventiven Arbeitsfelder zur Verfügung, ein Zuwachs von rund 25 % gegenüber 2011. Besonders die Schulsozialarbeit verzeichnete einen deutlichen Ausbau: Etwa 531 Vollzeitäquivalente waren 2023 dafür vorgesehen, nahezu doppelt so viele wie 2011 (270,5 Stellen; plus 96,3 %). Die Jugendarbeit verfügte 2023 über ca. 552 Vollzeitäquivalente (§ 11 SGB VIII), davon rund 358 in öffentlicher und 194 in freier Trägerschaft. Gegenüber 2020 bedeutete das einen leichten Anstieg um 1,9 %, doch stagnierten die Kapazitäten zuvor über Jahre. Die Personalressourcen der Jugendsozialarbeit außerhalb von Schule und Berufsausbildung sind von 2011 (103,0 VZÄ) auf 2023 (86,2 VZÄ) um rund 16 % zurückgegangen, während die Jugendberufshilfe mit rund 92 Stellen weitgehend auf dem Niveau von 2011 verblieb. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist nach wie vor ein vergleichsweise kleines Handlungsfeld der Jugendämter in Rheinland-Pfalz: Im Jahr 2023 waren hier 25,6 Vollzeitäquivalente bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern gemäß Stellenplänen vorgesehen, eine nahezu konstante Zahl seit 2020.

Finanziell spiegelt sich der Personalausbau insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit wider: Die Bruttoauszahlungen der Jugendämter hierfür lagen 2023 bei 34,5 Mio. Euro und haben sich seit 2015 um 134 % mehr als verdoppelt. Auf die Jugendarbeit entfielen im Jahr 2023 29,1 Mio. Euro und damit rund 40 % der Auszahlungen in den Handlungsfeldern nach §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Sie sind seit 2015 um etwa 37 % gestiegen. Die Auszahlungen für Jugendberufshilfe und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verzeichnen von 2015 auf 2023 ebenfalls deutliche prozentuale Zuwächse, während jene für die übrige Jugendsozialarbeit sanken (minus 33 % seit 2015, auf 2,6 Mio. Euro). Auffällig sind regionale Disparitäten: Städte- und landkreisscharfe Vergleichszahlen zeigen ein deutlich unterschiedliches Versorgungsniveau. Diese große Spannweite verdeutlicht eine ungleiche Infrastruktur, die historisch gesehen in urbanen Räumen stärker ausgebaut ist. Rheinland-Pfalz steht mit Blick auf die Ressourcenausstattung im präventiven Handlungsfeld gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII im Jahr 2023 insgesamt besser da als noch vor einem Jahrzehnt – vor allem dank der massiv ausgebauten Schulsozialarbeit –, sieht sich jedoch mit unterschiedlichen Ausstattungsniveaus in den Regionen konfrontiert. Gleichzeitig bildet die präventive Grundstruktur der Jugendhilfe ein wichtiges Fundament: Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes sollen niedrigschwellig unterstützen, Teilhabe ermöglichen und Problemlagen gar nicht erst entstehen lassen.

Die Trends in Rheinland-Pfalz entsprechen weitgehend bundesweiten Entwicklungen, zeigen aber auch spezifische Dynamiken. Vor allem die Schulsozialarbeit verzeichnete einen exemplarischen Boom: Zwischen 2006 (1.751) und 2020 (7.547) stieg bundesweit die Anzahl der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit um 331 % (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 166). Bis 2022 hatte fast jeder Jugendamtsbezirk in Deutschland Schulsozialarbeit etabliert, was die flächendeckende Ausweitung dieses Angebots belegt. Diese Expansion wurde durch die Einführung des § 13a SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 auch rechtlich untermauert. „Seit 2006 sind in allen Feldern der Jugendsozialarbeit Steigerungen zu konstatieren", allerdings fallen diese in der Schulsozialarbeit am stärksten aus, womit sich dieser Bereich „zu dem mit Abstand größten Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit entwickelt" hat (ebd.: 167). In Rheinland-Pfalz zeigt sich diese Zweiteilung noch deutlicher: Während die Personalstellen in der Schulsozialarbeit seit 2011 massiv ausgebaut

wurden, musste die Jugendsozialarbeit Rückgänge hinnehmen, wohingegen die Personalressourcen der Jugendberufshilfe stagnieren. Im Bereich Jugendarbeit ist seit Jahren deutschlandweit ein Abbau der Infrastruktur mit einer sinkenden Anzahl der Einrichtungen zu beobachten (vgl. BMFSFJ 2024a: 368). Rheinland-Pfalz konnte zwar die Stellen in der Jugendarbeit seit 2011 leicht erhöhen, doch auch hier sank die Förderung freier Träger und es bedarf erheblicher Anstrengungen, Angebote aufrechtzuerhalten. Positiv zu vermerken ist, dass die öffentlichen Auszahlungen für Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII in Rheinland-Pfalz von 2015 bis 2023 um rund 37 % gewachsen sind und damit zumindest teilweise gegengesteuert wurde.

Auf Grundlage der Daten und Befunde lassen sich mehrere zentrale Herausforderungen für die kommenden Jahre identifizieren: Der Fachkräftemangel verschärft sich in nahezu allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Bereits jetzt gehören Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu den offiziellen Engpassberufen mit deutlich mehr offenen Stellen als Arbeitssuchenden (vgl. Müller 2025: 13). Infolge des demografischen Wandels droht die Personallücke weiter zu wachsen, da mehr Fachkräfte in Rente gehen als Nachwuchs nachrückt (vgl. Rauschenbach & Hartwich 2024: 16). Dieses Problem stellt insbesondere die Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit vor Engpässe, ist aber in der Jugendarbeit und anderen Tätigkeitsfeldern ebenso spürbar (vgl. ebd.).

Eine weitere Herausforderung liegt im Ausbau und der Qualitätssicherung der Angebote. Angesichts neuer Bedarfe (z. B. Inklusion, junge Geflüchtete, psychische Erkrankungen, Digitalisierung) muss die präventive Infrastruktur weiterentwickelt werden, ohne an fachlicher Qualität einzubüßen. Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule eröffnet Chancen für eine engere Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, etwa bei außerunterrichtlichen Angeboten. Allerdings eignet sich nicht jedes Format der offenen Jugendarbeit für die Einbindung in schulische Strukturen, und die Jugendarbeit muss ihren eigenständigen Bildungs- und Freizeitcharakter bewahren. Die Herausforderung besteht darin, die jeweilige Eigenlogik der Partner (Schule vs. außerschulische Jugendbildung) anzuerkennen und dennoch Synergien im Sinne der jungen Menschen zu schaffen. Ähnliche Kooperationsbedarfe zeigen sich an anderen Schnittstellen, etwa zwischen Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktakteuren (Übergang Schule-Beruf) oder zwischen Jugendschutz und Schulen in der Präventionsarbeit.

Zudem rückt das Querschnittsthema Inklusion verstärkt in den Fokus. Mit der SGB VIII-Reform 2021 wurde gesetzlich verankert, dass Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). In der Praxis stellt sich die Frage, wie inklusiv die vorhandenen Strukturen bereits sind und wo Barrieren abgebaut werden müssen. Dabei ist zu betonen, „dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht allein in den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit bewältigt werden kann“ (Przybylski et al. 2024: 250). Dafür sind ausreichende finanzielle Ressourcen sowie Rückhalt und Engagement politischer und administrativer Entscheidungsträger notwendig (vgl. ebd.). Perspektivisch soll bis 2028 eine inklusivere Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden, die Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen unter dem Dach des SGB VIII fördert. Dies erfordert erhebliche Anstrengungen: von baulicher Barrierefreiheit über angepasste pädagogische Konzepte bis zur interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Professionen, um allen jungen Menschen Teilhabe zu ermöglichen.

Darüber hinaus stellt die fortschreitende Digitalisierung eine weitere Herausforderung dar. Die Lebenswelt junger Menschen ist digitaler denn je – ein Trend, den die COVID-19-Pandemie nochmals beschleunigt hat. Digitale (Sozial-) Räume haben an Bedeutung gewonnen, und junge Menschen erwarten zeitgemäße Online-Angebote auch in der Jugendarbeit. Viele Träger

der Jugendhilfe stehen jedoch noch vor der Aufgabe, ihre technischen Infrastrukturen und digitalen Kompetenzen auszubauen. Erforderlich sind Konzepte für digitale Jugendarbeit (von Social Media über virtuelle Beratungsangebote bis hin zu medienpädagogischen Projekten), damit die Fachkräfte junge Menschen in deren digitaler Lebenswelt wirksam unterstützen können.

Schließlich bleibt die Demokratiebildung und Partizipation eine Daueraufgabe. Die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie haben offenbart, dass sich Jugendliche in Krisenzeiten häufig zu wenig gehört und beteiligt fühlten (vgl. BMFSFJ 2024a: 47). „Diese Erfahrungen haben bei vielen zu einem Verlust des Vertrauens in politische Systeme geführt" (ebd.). Jugendarbeit kann hier als „Lernort der Demokratie" fungieren und jungen Menschen ermöglichen, Mitbestimmung zu erleben. Jugendverbände, Jugendparlamente und Beteiligungsprojekte leisten wichtige Beiträge zur politischen Bildung, brauchen dafür aber Unterstützung und Raum. Gefordert wird neben direkten Beteiligungsformaten auch eine Kinder- und Jugendforschung, die die Lebenslagen, Bedürfnisse und Einstellungen junger Menschen systematisch erhebt und in die Politik zurückspiegelt. So kann verhindert werden, dass die Perspektiven der Jugend, etwa in Fragen von Klimawandel, Digitalisierung oder Bildung ungehört bleiben (vgl. MFFKI 2025).

Aus den skizzierten Entwicklungen ergeben sich erhebliche Anforderungen an Politik, Gesellschaft und Fachpraxis, um die präventiven Arbeitsfelder der Jugendhilfe zukunftsfähig aufzustellen. Politisch gilt es vor allem, Verlässlichkeit in doppelter Hinsicht zu stärken – durch langfristig gesicherte Finanzierung und durch strategische Weichenstellungen. Angesichts knapper öffentlicher Kassen wird der Ruf nach Priorisierung präventiver Angebote lauter, zumal deren Wirksamkeit langfristig Kosten in der Intervention sparen kann. Konkret braucht es ausreichende und möglichst verstetigte Mittel für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz, damit ein Abbau abgewendet und die Infrastruktur flächendeckend erhalten werden kann. Die großen regionalen Unterschiede machen deutlich, dass ein landesweiter Qualitätsrahmen und ggf. Ausgleichsmechanismen (Finanzierung) unter Zugrundelegung von Sozialstruktur- und Bildungsindikatoren nötig sind, damit nicht vom Wohnort abhängt, welche Unterstützungsangebote Jugendlichen offenstehen. Junge Menschen benötigen in unsicheren Zeiten verlässliche Rahmenbedingungen und starke, resiliente Angebote im Sinne der Stützung von Vertrauen und Zuversicht (vgl. BMBFSFJ 2025b: 7 f.). Die präventiven Handlungsfelder in Rheinland-Pfalz müssen durch entschlossenes Handeln nachhaltig gestärkt werden, damit sie ihrer Schlüsselrolle für das Aufwachsen junger Menschen auch in Zukunft gerecht werden können.

5. Die Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 132

Kernbefunde 135

Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz .. 136

Die regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 137

Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz 140

Die Alters- und Familienstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 141

Ausblick 143

Thematische Hinführung

Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung stellt einen zentralen Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe dar und fungiert als wichtiger Baustein der sozialen Infrastruktur für Familien. Anders als interventive Maßnahmen zielt Beratung darauf ab, Familien frühzeitig und präventiv zu unterstützen, bevor sich kleinere Schwierigkeiten zu manifesten Krisen ausweiten. Im Gefüge der Leistungen nach SGB VIII gehört sie zu den am häufigsten genutzten Angeboten: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) machte 2023 mit etwa 37 % aller Hilfen zur Erziehung den größten Anteil im Feld aus. Zum Vergleich: Sozialpädagogische Familienhilfen folgten mit rund 18 % an allen Hilfen zur Erziehung inkl. § 28 SGB VIII. Diese Zahlen unterstreichen die große Bedeutung der Beratung im Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2023 rund 23.262 Beratungen nach §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII durchgeführt. Das entspricht etwa 28,5 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Auffällig ist hierbei ein sozialräumliches Gefälle: In kreisfreien Städten lag die Inanspruchnahme mit ca. 38,5 pro 1.000 deutlich höher als in Landkreisen (25,0 pro 1.000). Diese Unterschiede weisen darauf hin, dass urbane Regionen einerseits mehr Beratungsstellen vorhalten und andererseits bestimmte Belastungsfaktoren (etwa Armut oder Alleinerziehen) häufiger auftreten, was die Bedeutung einer sozialräumlichen Orientierung in der Kinder- und Jugendhilfe unterstreicht. Insgesamt wird Beratung als grundlegender Bestandteil einer vorbeugenden sozialen Infrastruktur gesehen, die allen jungen Menschen und Eltern offensteht. Ihr Ausbau trägt dazu bei, Familien wohnortnah und alltagsnah zu begleiten und damit das Prinzip der Lebensweltorientierung umzusetzen. Damit erfüllen sie einen Doppelauftrag: Niedrigschwellige Unterstützung bei familiären Problemen zu bieten und zugleich einen Beitrag zur sozialräumlichen Infrastruktur zu leisten, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördert. Seit 2005 werden in Rheinland-Pfalz jährlich Daten zum Leistungsangebot der Erziehungsberatungsstellen sowie der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhoben. Dabei wird ausschließlich der fallbezogene Anteil des Leistungsspektrums erfasst, während Gruppenangebote, präventive und aufsuchende Maßnahmen sowie weitere über den Einzelfall hinausgehende Tätigkeiten unberücksichtigt bleiben. Rund 47 % der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz befinden sich in katholischer Trägerschaft. Weitere 27 % entfallen auf evangelische Träger. Von kommunalen oder weiteren Trägern werden 25 % der Beratungsstellen getragen. In den Beratungsstellen erfolgen niedrigschwellige und präventive Unterstützung sowie Beratung von Familien zu vielfältigen Themen. Ziel ist es etwa, Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken (vgl. Münder et al. 2019: 237). Die Beratungsleistungen umfassen insbesondere die Förderung der familiären Erziehung (§ 16 SGB VIII), Beratungen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Unterstützung bei Fragen der Obsorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII). Darüber hinaus werden gem. § 28 SGB VIII auch Erziehungsberatungen angeboten. Sie stellen den größten Teil der Beratungsleistungen dar. Sie gelten als niedrigschwelliger Zugang im Kanon der Hilfen zur Erziehung und können, im Unterschied zu den meisten anderen Hilfen, direkt und ohne förmliches Hilfeplanverfahren in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, Eltern können sich selbstständig an eine Beratungsstelle wenden, ohne vorherige Bedürftigkeitsprüfung oder Zuweisung durch das Jugendamt. Dieser unkomplizierte Zugang senkt Hürden und erreicht gerade auch Familien, die Hemmungen haben, amtliche Hilfe zu suchen.

Ergänzend kommt die Beratung junger Volljähriger (§ 41 SGB VIII) hinzu, um den Übergang ins eigenständige Leben zu begleiten. All diese Bestimmungen verankern gesetzliche Ansprüche auf Beratung und Hilfe, was die hohe

gesellschaftliche Wertigkeit dieser Leistungen deutlich macht. So haben Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte einen Anspruch darauf, bei Erziehungsfragen und familiären Konflikten Beratung zu erhalten. Durch diese rechtliche Verankerung ist Beratung kein Privileg, sondern ein reguläres, allen zugängliches Hilfesystem.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht hebt positiv hervor, dass es der Familienbildung und -beratung in den letzten Jahren gelungen ist, Familien in besonderen Lebenslagen besser anzusprechen und eine frühere Mittelschicht-Fokussierung zu überwinden (vgl. BMFSFJ 2024a: 14). Beratung ist also immer weniger ein Angebot ausschließlich für bildungsnahe Mittelschichtsfamilien, sondern wird zunehmend auch von Alleinerziehenden, Mehrkindfamilien oder finanziell belasteten Familien wahrgenommen. Damit leistet Beratung einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, indem sie Familien unabhängig von sozialer Lage oder Herkunft offensteht. Allerdings besteht weiterhin Aufholbedarf bei der sozialräumlichen Verteilung der Angebote, besonders im ländlichen Raum (vgl. ebd.). Hier zeigt sich, wie eng Lebenswelt- und Sozialraumorientierung verbunden sind: Um wirklich alle Lebenswelten zu erreichen, muss Beratung dezentral und ortsnah verfügbar sein. In der Praxis wird dies durch den Ausbau regionaler Beratungsnetzwerke und mobiler oder aufsuchender Angebote angestrebt. Auch eine bessere Vernetzung mit Schulen, Kitas und anderen lokalen Akteurinnen und Akteuren kann den Zugang zu Beratung erleichtern – ganz im Sinne einer integrierten, lebensweltorientierten Infrastruktur. Viele Beratungsstellen bieten präventive Gruppenangebote (Elternkurse, Trainings) oder offene Treffpunkte für Familien an, um frühzeitig Unterstützung zu leisten. Zwar wird statistisch oft nur die fallbezogene Einzelberatung erfasst, doch sind solche präventiven Aktivitäten fester Bestandteil der Arbeit. Die Wirksamkeit dieser präventiven Orientierung spiegelt sich in statistischen Trends wider: Nach einem pandemiebedingten Rückgang ist die Inanspruchnahme von Beratung zuletzt wieder deutlich gestiegen, was als Zeichen einer Normalisierung und Akzeptanz präventiver Hilfen gewertet werden kann. Bundesweit wurden im Jahr 2023 rund 500.000 junge Menschen in Erziehungsberatungen betreut, ein Höchststand, der die stetig wachsende Bedeutung dieser Hilfen belegt. Pro 10.000 unter 21-Jährige entspricht das etwa 298 Fällen im Jahr 2023, während zehn Jahre zuvor deutlich weniger Beratungen verzeichnet wurden (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023b).

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Familien sind im Wandel, was auch die Beratungsarbeit vor neue Herausforderungen stellt. Zu den maßgeblichen Entwicklungen zählen veränderte Familienkonstellationen: Familienformen sind diverser geworden (z. B. mehr Patchwork- und Ein-Eltern-Familien) und Trennungen bzw. Scheidungen sind häufiger. Allein im Jahr 2022 wurden in Deutschland rund 137.400 Ehen geschieden, und bei etwa jeder zweiten Scheidung waren minderjährige Kinder betroffen. Damit einher geht ein Anstieg der Zahl von Alleinerziehenden, die nicht selten Beratung und Unterstützung, etwa bei der Regelung von Unterhalt oder Umgang, benötigen. Die Beratungsstellen spüren diese Trends direkt: Fragen rund um Trennung und Umgang gehören mittlerweile zum Standardrepertoire, und der Bedarf an Paar- und Trennungsberatung (nach § 17 SGB VIII) ist hoch. Dies zeigt sich auch in Rheinland-Pfalz, wo etwa 21 % aller Beratungen im Jahr 2023 auf den Bereich Partnerschaft/Trennung/Scheidung bzw. Personensorge/Umgang entfielen. Beratung übernimmt hier die Funktion, Eltern in Konfliktsituationen zu begleiten, Einigungen zum Wohl der Kinder zu fördern und die Kooperationsfähigkeit getrennt erziehender Eltern zu stärken.

Ein weiterer Einflussfaktor ist die zunehmende soziale Ungleichheit und insbesondere Kinderarmut. Wirtschaftliche Prekarität, Arbeitslosigkeit oder beengter Wohnraum belasten Familien und können Erziehungsschwierigkeiten verschärfen. Hier gilt es, die Hemmschwelle der Inanspruchnahme zu überwinden. Daher wird verstärkt darauf geachtet, Beratungsangebote kultursensibel, mehrsprachig und inklusiv zu gestalten, um

Familien unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe anzusprechen. Auch die Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe für Adressatinnen und Adressaten mit Zuwanderungsgeschichte spielt eine Rolle. Migrantinnen und Migranten nutzen Beratung bislang unterproportional, was niedrigschwellige Brücken und interkulturelle Kompetenz erforderlich macht. Die empirischen Daten weisen darauf hin, dass inzwischen ein nennenswerter Teil der Ratsuchenden z. B. Transferleistungen bezieht oder einen Migrationshintergrund hat. So hatten 2021 etwa 14 % der Familien in der Erziehungsberatung Bezug von Sozialleistungen vorzuweisen und rund 25 % eine Migrationsgeschichte (vgl. Fendrich et al. 2023:68). Diese Quoten zeigen, dass Beratung nicht nur die Mittelschicht erreicht, sondern auch finanziell oder sozial benachteiligte Familien. Hier knüpft die Idee der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der Daseinsvorsorge an: Wie andere Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Gesundheitsdienste) muss auch Beratung gerade für sozial schwächere Milieus leicht zugänglich und bekannt sein, um soziale Ungleichheiten abzufedern.

Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich als Scharnier zwischen Familien und dem Unterstützungssystem beschreiben. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen, von neuen Familienformen über wachsende Ungleichheit bis zur Digitalisierung, wird die Beratungsarbeit weiter an Bedeutung gewinnen. Bundesweite Daten (vgl. Fendrich et al. 2023: 14) zeigen, dass über ein Drittel des Arbeitsvolumens im Kinder- und Jugendhilfesystem auf Beratung entfällt (2021: 38,5 %). Beratung ist damit kein Randphänomen, sondern ein tragendes Element der Kinder- und Jugendhilfe, das hilft, Schwierigkeiten früh zu bewältigen und somit nachhaltig zum Aufwachsen junger Menschen in gelingenden Lebenswelten beiträgt.

Kernbefunde

Es ist ein Wiederanstieg der Beratungen in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen beobachtbar: Bereits im dritten Jahr in Folge steigen die Zahlen der Beratungen: Im Jahr 2023 wurden 23.262 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt (2022: 22.934). Das entspricht 28,5 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Rückläufig ist hingegen die Anzahl der Beratungen in den rheinland-pfälzischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die keinem der o. g. Rechtsbereiche des SGB VIII zugeordnet werden können. Die Anzahl dieser Beratungen ist von 2022 auf 2023 um rund 10 % gesunken.

Beratungen werden häufiger in den Städten in Anspruch genommen: In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten wurden pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2023 25,0 bzw. 25,1 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII durchgeführt. Der Wert in den kreisfreien Städten liegt mit 38,5 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren deutlich darüber. Ein möglicher Grund für die häufigere Inanspruchnahme ist die häufige Ansiedlung von Beratungsstellen in urbaneren Regionen. Weiterhin sind einzelne Faktoren, die einen Beratungsbedarf erzeugen können, in größeren Städten stärker ausgeprägt als in ländlichen Gebieten (z. B. Armut, Alleinerziehende).

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat eine große Bedeutung im Angebot der Beratungsstellen: Im Vergleich der durchgeführten Beratungen der Rechtsbereiche §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII machen die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII mit rund 75 % den größten Anteil aus. Im Vergleich zu den Vorjahren erhöht sich der Anteil weiter. An zweiter Stelle folgen Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratungen und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) mit einem Anteil von rund 21 %. Beratungen nach § 16 SGB VIII und die Beratung junger Volljähriger nach § 41 SGB VIII nehmen jeweils einen Anteil von rund 2 % der Beratungen ein.

Bei den Beratungen gem. § 28 SGB VIII verändern sich die adressierten Altersgruppen nur geringfügig: Bei den Erziehungsberatungen ist der Anteil der Beratungen, bei denen es um die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen geht, ist auch im Jahr 2023 – wie bereits in den Vorjahren – weiter angestiegen. Am häufigsten werden mit 22,9 % Familien mit Kindern im Grundschulalter beraten. Der Trend sinkender Anteile der Beratungen für die Altersgruppe ab 12 bis unter 18 Jahren setzt sich 2023 weiter fort.

Kinderreiche Familien sind in Erziehungsberatungen im Vergleich zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert: Im Jahr 2023 entfallen rund 45 % der Beratungen gem. § 28 SGB VIII in Beratungsstellen auf Familien mit drei oder mehr Kindern. Der Anteil dieser Familien hat sich in der Erziehungsberatung damit im Vergleich zu 2015 mehr als verdoppelt. Damit sind kinderreiche Familien mit Blick auf den entsprechenden Anteil in der Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Im Jahr 2021 machen Familien mit drei und mehr Kindern 15,8 % aller Familien in Rheinland-Pfalz aus (Andresen et al. 2022: 1). Nachdem in den Jahren 2020 bis 2022 ein Anstieg bei der Inanspruchnahme der Beratung von Ein-Kind-Familien zu beobachten war, sind diese mit nunmehr 21 % der Beratungen gem. § 28 SGB VIII vertreten und damit weniger häufig als noch 2022 (39 %).

Tabelle 5 Datenübersicht zu Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) bei Beratungsstellen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz

		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
A	Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII gesamt (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	8.074	14.185	1003	23.262
	Beratungen pro 1.000 unter 21-Jährige	38,5	25,0	25,1	28,5
B	Beratungen gem. § 16 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	296	156	0	452
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	1,7	0,3	0	0,6
	Anteil an allen Beratungen	3,7 %	1,1 %	0,0 %	1,9 %
	Beratungen gem. §§ 17, 18 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	1.734	2.877	197	4.808
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	9,8	5,9	5,8	6,9
	Anteil an allen Beratungen	21,5 %	20,3 %	19,6 %	20,7 %
	Beratungen gem. § 28 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	5.792	10.928	789	17.509
	Beratungen pro 1.000 unter 18-Jährige	32,9	22,4	23,1	25,1
	Anteil an allen Beratungen	71,7 %	77,0 %	78,7 %	75,3 %
	Beratungen gem. § 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen; laufend und beendet)				
	Anzahl Beratungen	252	224	17	493
	Beratungen pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige	7,5	2,8	3,0	4,1
	Anteil an allen Beratungen	3,1 %	1,6 %	1,7 %	2,1 %
C	Anteil Beratungen gem. § 28 SGB VIII nach Altersgruppen (ohne Einmalberatungen)				
	unter 3-Jährige	10,6 %	9,9 %	13,2%	10,3 %
	3- bis unter 6-Jährige	19,7 %	20,0 %	19,3%	19,9 %
	6- bis unter 9-Jährige	23,2 %	22,8 %	22,1%	22,9 %
	9- bis unter 12-Jährige	20,1 %	20,5 %	18,9%	20,3 %
	12- bis unter 15-Jährige	15,2 %	16,5 %	15,3%	16,0 %
	15- bis unter 18-Jährige	11,1 %	10,2 %	11,2%	10,5 %
D	Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder (ohne Einmalberatungen)				
	ein Kind unter 18 Jahren	11,3 %	25,9 %	27,4 %	21,1 %
	zwei Kinder unter 18 Jahren	36,2 %	32,4 %	38,1 %	33,9 %
	drei Kinder unter 18 Jahren	36,2 %	29,8 %	22,3 %	31,6 %
	vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren	16,3 %	11,9 %	12,2 %	13,4 %

Die quantitative Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Es ist ein Wiederanstieg der Beratungen in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen beobachtbar

► **A in Tabelle 5** | Die nachfolgende Grafik stellt die absolute sowie die bevölkerungsrelativierte Anzahl von Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII dar, die seit 2011 in den Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz erbracht wurden.

Die dargestellten Zahlen umfassen sowohl laufende als auch abgeschlossene Beratungen im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich

Einmalberatungen). So wurden im Jahr 2011 insgesamt 23.456 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt, was bezogen auf die unter 21-Jährigen 29,4 Beratungen pro 1.000 junge Menschen entspricht. Nach einem leichten Rückgang der Beratungszahlen nach 2011 stieg der Gesamtwert im Zeitraum 2015 bis 2017 auf 24.463 Beratungen, was zugleich den höchsten Wert im untersuchten Zeitraum darstellt. Seit 2017 sank die Anzahl der durchgeführten Beratungen von Jahr zu Jahr zwischen 1,5 % und 4,8 %. Im Jahr 2020 wurden schließlich 21.935 Beratungen verzeichnet, was bevölkerungsbezogen 27,7 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren entspricht – der niedrigste Wert seit 2011. 2023 ist ein Anstieg auf 23.262 Beratungen in den Beratungsstellen zu verzeichnen, was einem Eckwert von 28,5 Beratungen entspricht und somit einem Aufwuchs um 6,0 % bzw. 1.327 Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII bedeutet. Die Anzahl der Beratungen im Jahr 2023 ist somit vergleichbar mit dem Jahr 2014.

Grafik 5.1 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

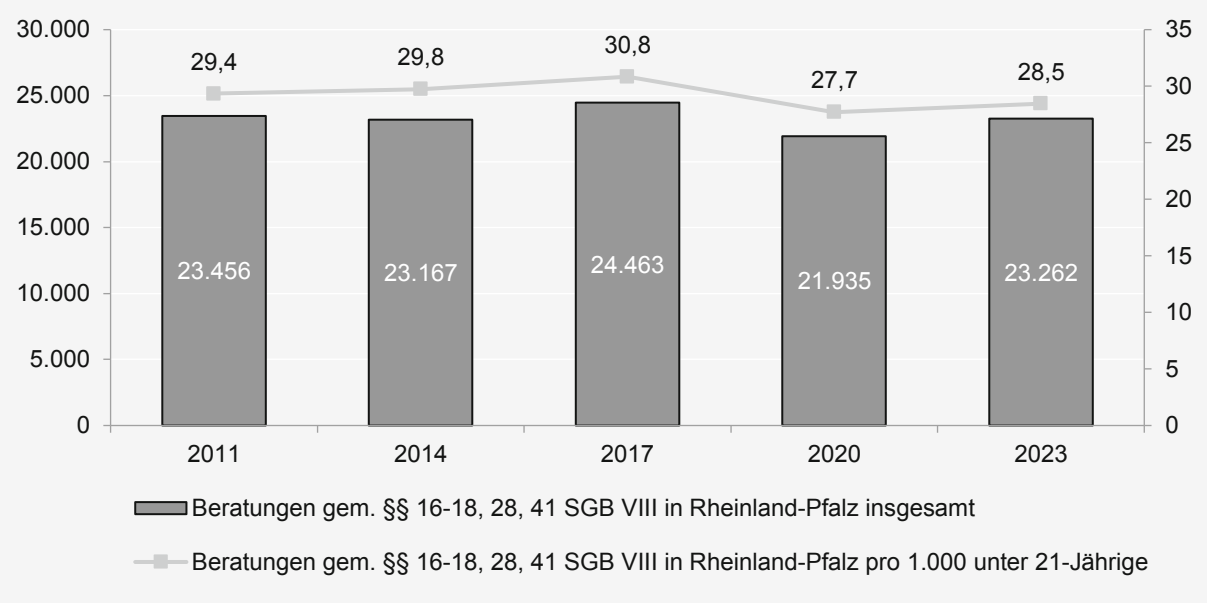

Die regionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Beratungen werden häufiger in den Städten in Anspruch genommen

► **A in Tabelle 5** | Die Beratungsleistungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII der rheinland-pfälzischen Beratungsstellen können nach dem Wohnort und somit nach dem Jugendamtsbezirk, in dem die Familie bzw. der junge Mensch lebt, ausgewertet werden. Grafik 5.2 zeigt die Anzahl der Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten. Diese bevölkerungsrelativierte Anzahl an Beratungen ist landesweit von 2020 auf 2023 um knapp einen Eckwertpunkt auf 28,5 angestiegen (2020: 27,7). Dieser Zuwachs ist vor allem auf die deutlich gestiegene Anzahl der Beratungen in den kreisangehörigen Städten zurückzuführen.

Hier stieg der Eckwert von 18,3 in 2020 auf 25,1 in 2023. Die Zahlen liegen damit jedoch weiterhin unter dem Niveau des Jahres 2017, in dem der Eckwert bei 29,7 lag. In den Landkreisen ist zwischen 2020 und 2023 ein Anstieg von knapp über einem Eckwertpunkt auf 25,0 zu berichten. In den kreisfreien Städten ist dagegen ein Rückgang erkennbar, der bereits seit 2017 anhält: So liegt der Eckwert für 2023 bei 38,5. Im Jahr 2017 wurden noch 42,8 Beratungen pro 1.000 junge Menschen durchgeführt. Trotz des Rückgangs nehmen die Beratungen in den kreisfreien Städten den Großteil der Beratungen ein. Dieser Befund lässt einerseits auf eine unterschiedliche Versorgungsstruktur von Beratungsstellen im ländlichen und städtischen Raum schließen. Andererseits sind Problemlagen, die die Inanspruchnahme einer Beratung wahrscheinlicher machen, in urbanen Regionen häufiger anzutreffen als im ländlichen Raum.

Grafik 5.2 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

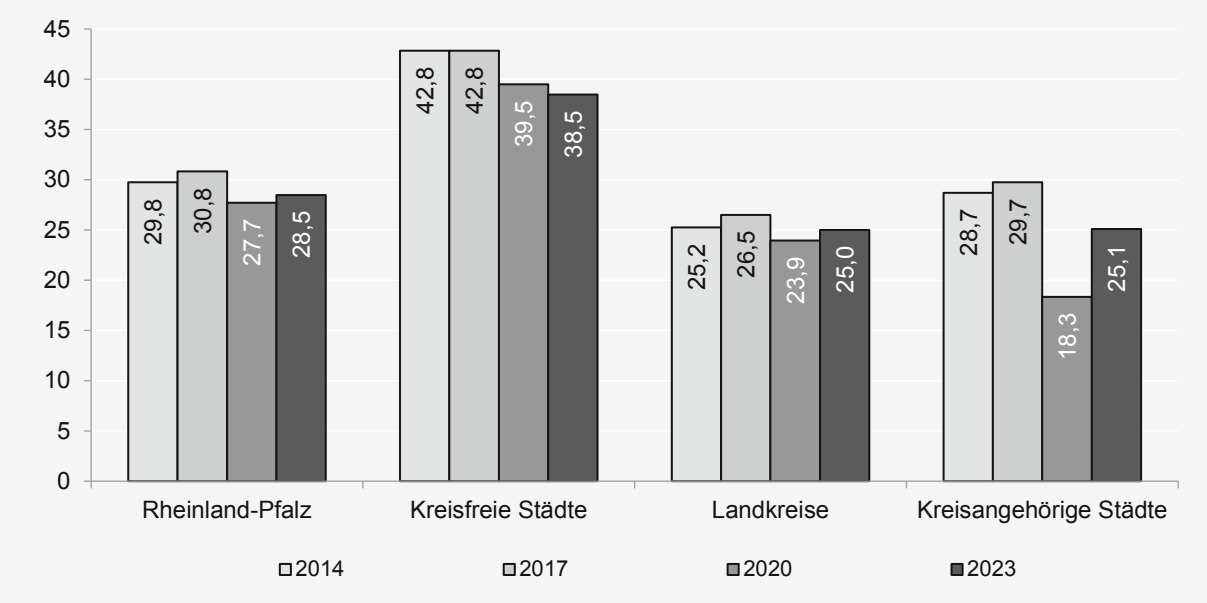

Im interkommunalen Vergleich werden ebenfalls die Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Jugendamtsbezirken deutlich (siehe Grafik 5.3). Die meisten Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen werden von den Beratungsstellen für Familien aus der Stadt Speyer erbracht. Hier liegt der Eckwert bei 64,1. Im Landkreis Ahrweiler werden pro 1.000 jungen Menschen hingegen rund 10 Beratungen durchgeführt.

Grafik 5.3 Eckwert der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

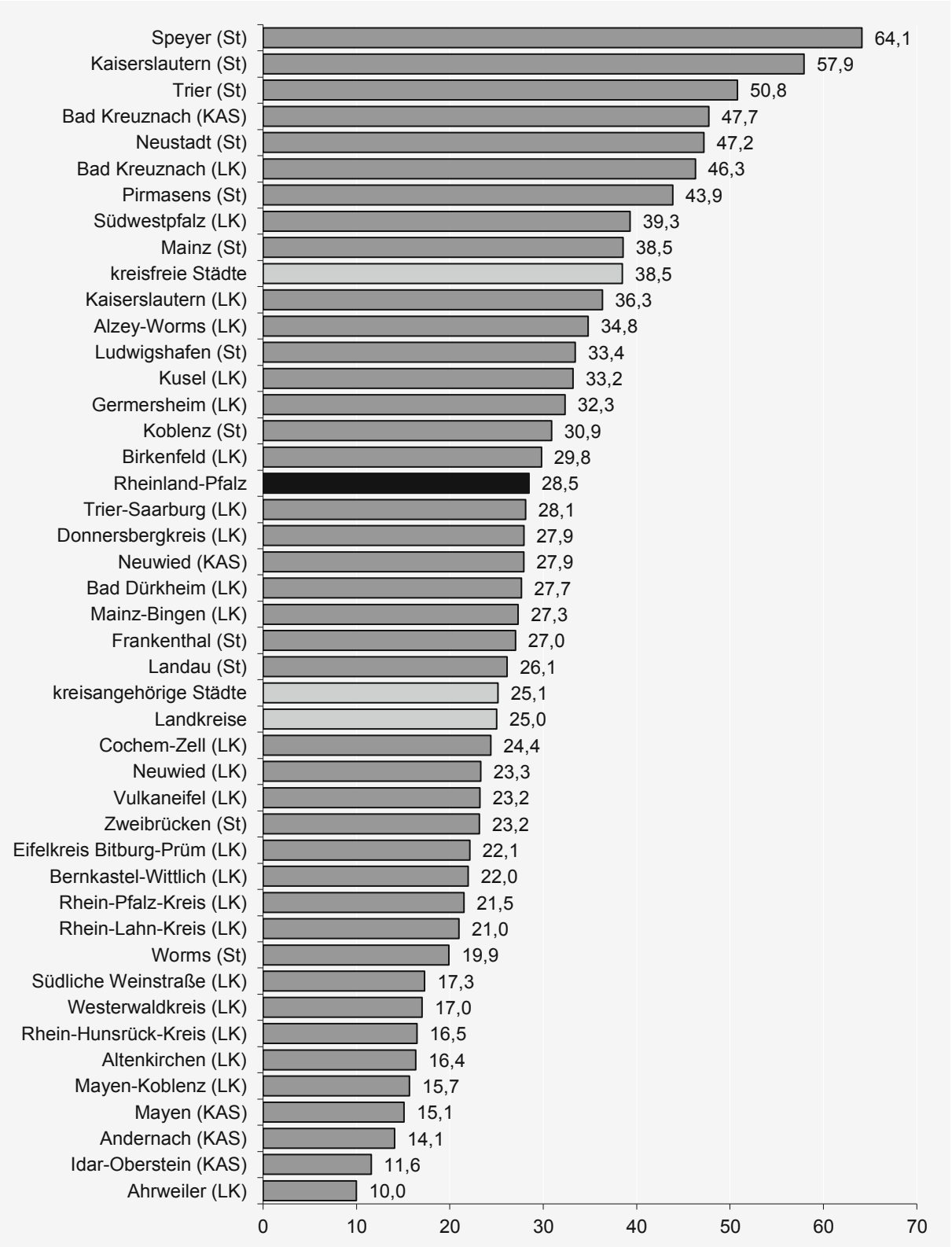

Das Angebotsspektrum der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat eine große Bedeutung im Angebot der Beratungsstellen

► **B in Tabelle 5** | Die Grafik 5.4 stellt die Verteilung der Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII in den Ehe, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz dar. Werden die Segmente verglichen, wird die Bedeutung der Erziehungsberatung deutlich: Die Beratung gem. § 28 SGB VIII machten im Jahr 2023 drei Viertel der Beratungen aus. Dieser Anteil ist im Vergleich zu 2020 angestiegen.

Der Anteil von Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie Beratungen und Unterstützungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) lag bei 21 %. Weitaus seltener wurden Beratungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) durchgeführt. Auf beide Beratungsformen entfiel jeweils ein Anteil von rund 2 %.

Grafik 5.4 Verteilung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (absolut und in Prozent)

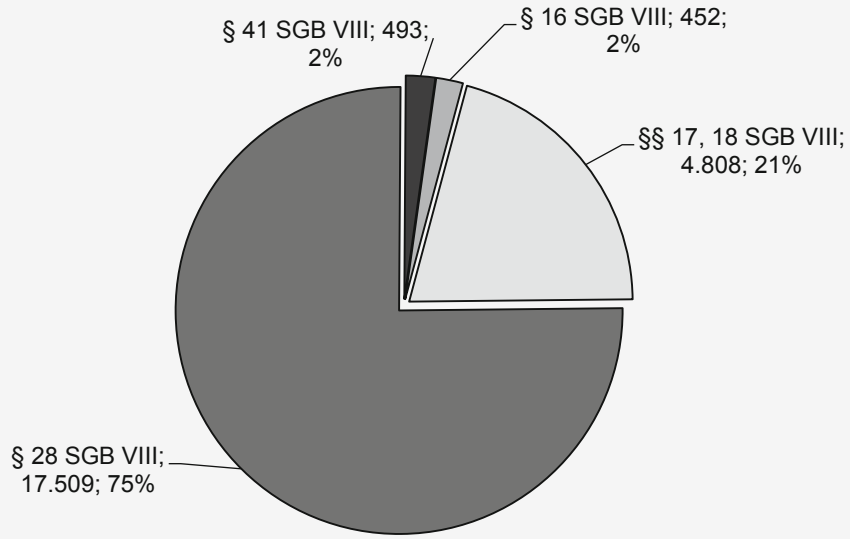

Neben den Beratungen gem. §§ 16 bis 18, 28 und 41 SGB VIII wurden von den Beratungsstellen weitere Beratungsleistungen erbracht, die nicht eindeutig den genannten Paragraphen zuzuordnen sind (z. B. persönliche Lebenskrise von Erwachsenen, Partnerschaftsprobleme bei Paaren ohne Kinder). Im Jahr 2023 wurden 4.017 solcher Beratungen in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Sie nehmen somit einen Anteil von rund 15 % an allen im Jahr 2023 erbrachten Beratungsleistungen in den Beratungsstellen ein.

Die Alters- und Familienstruktur in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Bei den Beratungen gem. § 28 SGB VIII verändern sich die adressierten Altersgruppen nur geringfügig

► **C in Tabelle 5** | In der nachfolgenden Grafik ist die Verteilung der Altersgruppen in der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (ohne Einmalberatungen) in Rheinland-Pfalz dargestellt. Wie in Grafik 5.5 zu sehen ist, waren Familien mit Kindern zwischen sechs und unter 12 Jahren (zu Beginn der Beratung) im Jahr 2023 die häufigsten Inanspruchnehmenden einer Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII. Rund 43 % der Beratungen entfallen auf diese Familien. Gleichzeitig ist der Anteil der Beratungen bei Familien mit Kindern unter drei Jahren im Vergleich zum Jahr 2020 gesunken; in der langfristigen Betrachtung ist in dieser Altersgruppe jedoch ein Zuwachs erkennbar. Ein möglicher Grund ist die Implementierung und Ausweitung der Netzwerke der Frühen Hilfen, welche einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern vor Eintritt in die Regelstrukturen leisten. Der Anteil der Beratungen bei Familien mit Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren ist weiter gewachsen und beträgt im Jahr 2023 rund 20 %, während der Anteil der Beratungen in der Altersgruppe von 12 bis unter 15 Jahren nach wie vor 16,0 % aller Beratungen ausmacht.

Die Entwicklung der Altersstruktur in der Erziehungsberatung folgt dabei in ihrer Tendenz der demografischen Entwicklung der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz: So ist der Anteil der 12- bis unter 18-Jährigen in der jungen Bevölkerung (unter 21 Jahren) in Rheinland-Pfalz von 37,3 % im Jahr 2014 auf 32,5 % im Jahr 2023 gesunken (minus 4,8 %). Eine weitere Erklärung könnte aber auch darin bestehen, dass durch den erfolgten Ausbau der Frühen Hilfen und Kinderschutznetzwerke der Zugang zu Erziehungsberatungen niedrigschwelliger und frühzeitiger möglich ist.

Grafik 5.5 Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

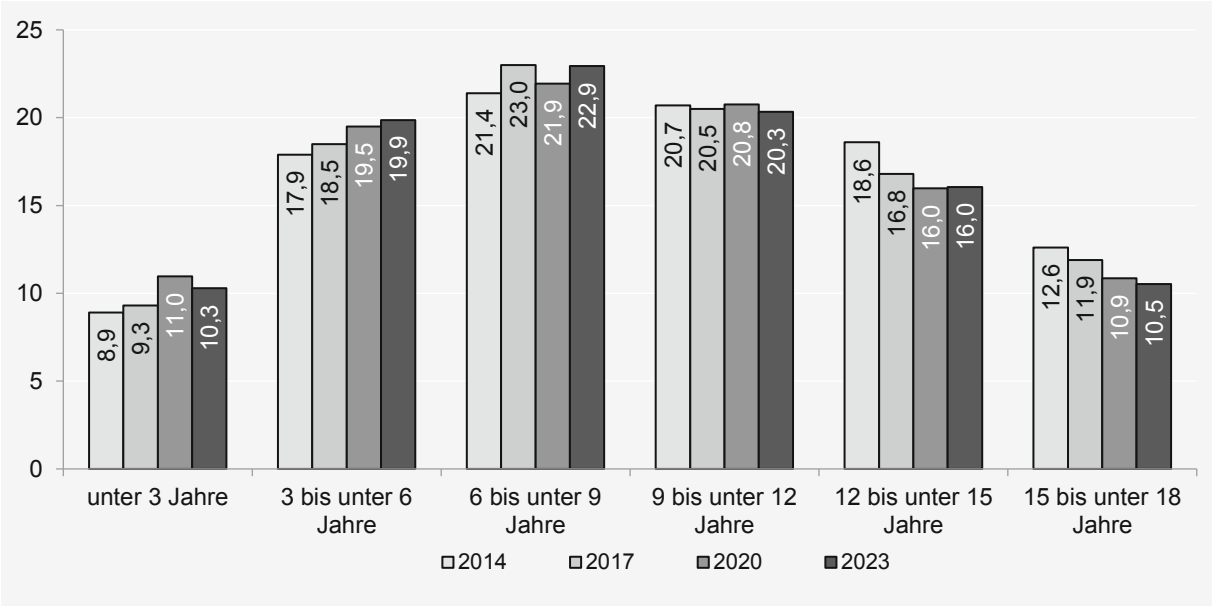

Kinderreiche Familien sind in Erziehungsberatungen im Vergleich zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert

► **D in Tabelle 5** | Abbildung 5.6 zeigt den Anteil der Familien, die Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in Anspruch nehmen, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren zu Beginn der Beratung (laufende und beendete Fälle, ohne Einmalberatungen). Besonders auffällig ist der Wandel der Familienzusammensetzung zwischen 2015 und 2016: Während sich der Anteil der Familien mit einem Kind in diesem Zeitraum etwa halbierte, stieg der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern nahezu auf das Doppelte. Im Vergleich zu 2011 weist die zugrundeliegende Statistik somit eine markante Profilveränderung auf. Für diese Entwicklung gibt es mehrere Erklärungsansätze. U. a. könnte die Entwicklung auch auf eine präzisere Erhebung der Anzahl der Kinder zurückzuführen sein. Im Jahr 2023 sind weiterhin kinderreiche Familien (drei und mehr Kinder) im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert und stellen mit rund 45 % knapp die Hälfte aller Ratsuchenden dar. Laut Familienreport 2024 (vgl. BMFSFJ 2024b: 74) wachsen dagegen nur 29,8 % der Kinder unter 18 Jahren mit zwei oder mehr Geschwistern auf.

Grafik 5.6 Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

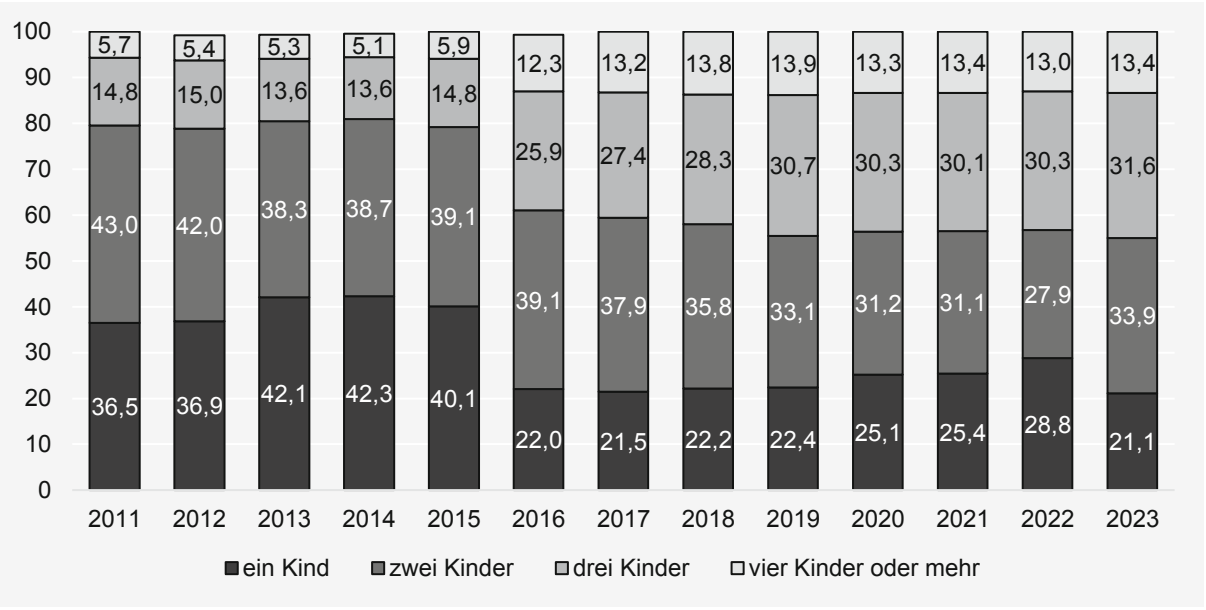

Ausblick

Die Beratungslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz umfasst insbesondere Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Eltern, Kindern und Jugendlichen niedrigschwellige Unterstützung anbieten. Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII stellt dabei den größten Anteil der Beratungsleistungen. Etwa 73 % aller durchgeführten Beratungsgespräche entfallen auf Erziehungsberatungen. Dies unterstreicht die zentrale Bedeutung von Erziehungs- und Familienberatung im Spektrum der Hilfen zur Erziehung. Die Inanspruchnahme dieser Angebote hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend normalisiert und der Bedarf wächst kontinuierlich. Nationale Analysen (u. a. der 14. Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ 2013: 306) zeigen allerdings, dass trotz des Ausbaus anderer Bereiche der Jugendhilfe die Ausstattung der Beratungsstellen nicht im gleichen Maße erweitert wurde.

Ein Blick auf Rheinland-Pfalz offenbart zudem räumliche Disparitäten in der Wahrnehmung von Beratungsangeboten. In städtischen Regionen werden deutlich mehr Beratungen pro 1.000 junge Menschen durchgeführt als in ländlichen Gebieten (z. B. 38,5 in kreisfreien Städten gegenüber 25,0 in Landkreisen pro 1.000 unter 21-Jährigen im Jahr 2023). Diese Unterschiede deuten auf eine sozialräumliche Ungleichheit hin: Familien im ländlichen Raum haben tendenziell einen erschwerten Zugang zu Beratungsangeboten, was ein besonderes Augenmerk in der Jugendhilfeplanung erfordert. Insgesamt ist die aktuelle Situation gekennzeichnet durch eine hohe Bedeutung der Beratung als Regelangebot der Jugendhilfe und gleichzeitig durch strukturelle Herausforderungen wie Fachkräftemangel und regionale Versorgungsunterschiede.

Angesichts der beschriebenen Ausgangslage lassen sich für die kommenden Jahre mehrere zentrale Entwicklungsaufgaben für die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe formulieren. Ein grundlegender Bezugsrahmen ist die Lebensweltorientierung (vgl. Thiersch 1992), die in der Beratungspraxis als Leitprinzip verankert ist. Beratung stellt immer auf den Alltag und die unmittelbare Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten ab. Sie bietet Orientierungshilfe bei der Klärung individueller und familiärer Probleme und Konflikte, die aus sozialen Anforderungen entstehen (vgl. ebd.: 129). Damit rückt der alltägliche Kontext der Ratsuchenden in den Fokus: Probleme werden dort sichtbar, wo junge Menschen leben, lernen und Beziehungen gestalten, und genau dort müssen auch Lösungen ansetzen. Dies geht einher mit einer konsequent sozialräumlichen Orientierung der Jugendhilfe. Beratung hebt die lebensweltlichen und sozialräumlichen Bezüge hervor und bewegt sich im Spannungsfeld zwischen privater Lebenswelt und öffentlichem Sozialraum. Konkret bedeutet das, Beratungsangebote noch stärker vor Ort in den Sozialräumen zu verankern, Zugänge niedrigschwellig zu gestalten und Netzwerke in den Kommunen auszubauen – insbesondere in ländlichen Räumen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Zukunftsgestaltung ist die Digitalisierung. Sowohl in den Lebenswelten junger Menschen als auch im Arbeitsalltag der Beratungsstellen ist die Digitalisierung längst Realität. Die technischen Möglichkeiten verändern die Kommunikation und eröffnen neue Zugänge zur Beratung. Schon heute ist Online-Beratung fest etabliert – von E-Mail-Beratung bis zu Einzel- und Gruppen-Chats für Jugendliche und Eltern. Studien der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zeigen, dass Fachkräfte gefordert sind, mit den digitalen Entwicklungen Schritt zu halten, die Chancen und Risiken neuer Medien für das Familienleben realistisch einzuschätzen und dabei selbst up to date zu bleiben (vgl. bke 2019). Insbesondere jüngere Ratsuchende erwarten zeitgemäße Kommunikationswege; die Chat-Beratung hat z. B. in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und ergänzt die klassische Beratung vor Ort. Die Corona-Pandemie wirkte hier als Katalysator: 2020 stieg die Nachfrage nach Online-Beratungsangeboten sprunghaft

an (vgl. bke 2021: 4). Diese Entwicklung zeigt das Potenzial digitaler Formate, flexibler auf Beratungsbedarfe zu reagieren. Die Herausforderung besteht darin, hybride Konzepte zu entwickeln, die Präsenz- und Onlineberatung sinnvoll verbinden, ohne die für Beratung essenzielle Vertrauensbeziehung zu gefährden. Dabei sind auch Datenschutz und Vertraulichkeit absolut zu gewährleisten – die fachlichen Standards der Schweigepflicht und Datensicherheit müssen uneingeschränkt auch digital gelten, um das Vertrauen der Adressatinnen und Adressaten nicht zu verspielen. Digitalisierung bietet somit große Chancen, erfordert aber konzeptionelle Weiterentwicklung und klare ethische Leitlinien in der Kinder- und Jugendhilfe.

Beratungsstellen werden künftig noch stärker mit Themen wie psychischer Belastung von Kindern und Jugendlichen, Auswirkungen von Flucht und Migration oder auch den Folgen des Klimawandels auf jugendliche Zukunftssorgen befasst sein. Hier gilt es, Angebote anzupassen und zugleich präventiv tätig zu werden, um Krisen frühzeitig abzufangen. Konzepte wie das der Lebensbewältigung (vgl. Böhnisch 2012) unterstreichen, dass Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen befähigen soll, mit den Risiken und Anforderungen der „zweiten Moderne" (vgl. Thiersch 2019) umzugehen, indem individuelle Bewältigungsstrategien gestärkt und strukturelle Barrieren abgebaut werden. Entsprechend ist Beratung immer auch Empowerment-Arbeit: Sie unterstützt dabei, Belastungen zu bewältigen, Ressourcen zu mobilisieren und die Handlungsfähigkeit der Adressatinnen und Adressaten zu fördern.

Auch der gesellschaftliche Diskurs (z. B. über Kindeswohlgefährdung, Mental Health oder Klimasorgen junger Menschen) beeinflusst, welche Themen vermehrt an Beratungsstellen herangetragen werden. Hier kann die Kinder- und Jugendhilfe proaktiv agieren und z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit enttabuisieren und über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz vor einem Balanceakt steht: Sie muss ihre bewährten Prinzipien wie Lebensweltorientierung, niedrigschwellige Zugänglichkeit und Vertraulichkeit bewahren und gleichzeitig innovativ auf neue Entwicklungen reagieren. Die analysierten Perspektiven machen deutlich, dass Beratung ein Schlüsselangebot für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe ist. Damit sie diese Rolle auch in den kommenden Jahren erfüllen kann, bedarf es einer vorausschauenden Jugendhilfeplanung, die qualitative und quantitative Bedarfe erkennt und deckt. Dies beinhaltet zum einen eine verlässliche Ressourcenplanung (ausreichend Fachpersonal, Finanzierung und Infrastruktur) und zum anderen die kontinuierliche Beobachtung gesellschaftlicher Trends.

6. Hilfen zur Erziehung

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 147

Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz 158

- Kernbefunde 159
- Fallzahlen und Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 160
- Bevölkerungsrelativierte Fallzahlen und Pro-Kopf-Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 163
- Interkommunale Disparitäten 165
- Erklärungsfaktoren für interkommunale Disparitäten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz 174

Gewährungspraxis in Rheinland-Pfalz: Hilfesegmente und Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung 175

- Kernbefunde 175
- Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 176
- Dauern der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 184

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung 187

- Kernbefunde 188
- Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung 190
- Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige 197
- Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung 200
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung 204

Exkurs: Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer 207

Kernbefunde 208

Ausblick 214

Hilfen zur Erziehung bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Bundesweit erhielten im Jahr 2023 rund 1,03 Millionen junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung (inkl. Beratungen) (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b). Die öffentliche Hand investierte im Jahr 2023 rund 72 Milliarden Euro in die Kinder- und Jugendhilfe. 23,6 % dieses Betrags (16,9 Mrd.) entfallen dabei auf die Hilfen zur Erziehung und die Erziehungsberatung (vgl. Statistisches Bundesamt 2025e). Ihre Entwicklung steht exemplarisch für die Transformation der Kinder- und Jugendhilfe von einem reaktiven Hilfe- und Eingriffssystem hin zu einem differenzierten, sozialräumlich verankerten und lebenslagenorientierten Infrastrukturangebot. Dabei geraten die Hilfen zur Erziehung zunehmend in ein Spannungsfeld: Einerseits sollen sie individuelle Entwicklung fördern, familiäre Erziehung stärken und Teilhabe ermöglichen. Andererseits sind sie Ausdruck gesellschaftlicher Problemlagen, systemischer Engpässe und steigender Erwartungen an das Kinder- und Jugendhilfesystem.

Die Zahl junger Menschen, die erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen, bleibt seit Jahren auf hohem Niveau. Dabei haben sich sowohl die Fallkonstellationen als auch die Anforderungen an die Fachpraxis deutlich verändert: Die Ursachen für Hilfen werden vielschichtiger, es gibt immer häufiger komplexe, interdisziplinär herausfordernde Situationen, die langfristige, passgenaue und flexible Unterstützungsformen erfordern. Gleichzeitig geraten die Systeme zunehmend an ihre Belastungsgrenzen: Fachkräftemangel, unzureichende Kapazitäten in Einrichtungen, fehlende Koordination mit benachbarten Hilfesystemen sowie unzureichend digitalisierte Verwaltungsprozesse wirken sich unmittelbar auf die Zugänglichkeit und Qualität von Hilfen aus. Damit ist der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung auch ein Seismograf für gesellschaftliche Ungleichheiten und zugleich ein Testfall für die Steuerungsfähigkeit kommunaler Kinder- und Jugendhilfepolitik.

Vor diesem Hintergrund wird im folgenden Kapitel die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz analysiert. Ausgangspunkt ist dabei das Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe als gestaltbare soziale Infrastruktur. Der Blick richtet sich daher nicht allein auf absolute Fallzahlen oder Ausgabenentwicklungen, sondern auf das Zusammenspiel verschiedener Einflussfaktoren: strukturelle, sozialräumliche, rechtliche und organisationale Bedingungen, die die Nachfrage, Ausgestaltung und Wirkung von Hilfen mitprägen. Dabei wird auch reflektiert, dass hohe Inanspruchnahmen nicht automatisch Indikatoren „mangelhafter Steuerung“ sind, sondern häufig Ausdruck eines aktiven Hilfezugangs, hoher Bedarfsdichte oder systemisch bedingter Zuständigkeitsverschiebungen.

Die in der Datenübersicht (Tabelle 6) dargestellten Zahlen finden sich in den jeweiligen Unterkapiteln wieder und werden dort kommentiert. Zu Beginn eines jeden Kapitels werden die zentralen Ergebnisse in Form von Kernbefunden zusammengefasst, bevor sie anschließend in den einzelnen Abschnitten ausführlich erläutert werden. Nach einer thematischen Einführung in den Bereich der Hilfen zur Erziehung werden in Kapitel 6.1 die Entwicklungen in diesem Leistungsbereich sowie die entsprechenden Auszahlungen dargestellt. Zudem erfolgt eine Analyse bevölkerungsbezogener Kennzahlen sowie interkommunaler Unterschiede. Aufbauend darauf beschreibt Kapitel 6.2 die Entwicklungen und Veränderungen in der Inanspruchnahme mit Blick auf die Gewährungspraxis. Kapitel 6.3 widmet sich den Zielgruppenmerkmalen, wobei auch gezielt auf die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII eingegangen wird. Kapitel 6.4 enthält einen Exkurs zu unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) im Kontext der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Abschließend gibt Kapitel 6.5 einen Ausblick auf die Weiterentwicklung des Leistungsbereichs, mit Blick auf aktuelle Anforderungen wie Inklusion, Kinderschutz in digitalen Lebenswelten sowie eine verlässliche Kooperation mit Bildungseinrichtungen,

Gesundheitsdiensten und anderen sozialen Trägern. Der Blick auf die Hilfen zur Erziehung eröffnet somit ein analytisches Fenster in die gegenwärtige Lage der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt: Wo gesellschaftliche Umbrüche, rechtliche Neuregelungen und strukturelle Spannungen zusammentreffen, werden die Hilfen zur Erziehung zum Gradmesser für gelingende oder misslingende Bedingungen für gutes Aufwachsen in einer sich wandelnden Gesellschaft.

Thematische Hinführung

Kinder- und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel: Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Deutschland befinden sich im stetigen Wandel. Zentrale gesellschaftliche Trends beeinflussen maßgeblich den Bedarf an Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. So steigt die soziale Ungleichheit: Armut und prekäre Lebensbedingungen erhöhen oft den Unterstützungsbedarf von Familien. Allein zwischen 2023 und 2024 stieg die Armutsquote MZ-SILC um 1,1 % (vgl. Der Paritätische 2025: 11). Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit niedrigem Bildungsstand sind dabei besonders häufig arm bzw. armutsgefährdet (vgl. ebd.: 14, 17). So hatten 2021 rund 33 % der Alleinerziehenden ein jährliches Nettoäquivalenzeinkommen von unter 16.300 Euro zur Verfügung (vgl. Deutscher Bundestag 2025, BT-Drs. 20/14510). Mehr als jedes fünfte Kind in Deutschland wächst in Armut auf (vgl. BMAS 2021: 478), werden die Heranwachsenden bis 25 Jahre miterfasst, liegt die Armutsrisikoquote sogar bei über 25 % (vgl. ebd.).

Der Zusammenhang zwischen Armutslagen und Bedarf an Hilfen zur Erziehung ist gut erforscht: Kinder und Jugendliche, die in Familien im Transferleistungsbezug aufwachsen, sind überproportional häufig Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung (vgl. Fendrich et al. 2023: 24 f.). Armut bedeutet lebensweltlich betrachtet nicht nur geringes Einkommen, sondern umfasst oft auch prekäre Wohnverhältnisse, Bildungsbenachteiligung, Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Belastungen oder fehlende soziale Netzwerke (siehe u. a. Rauschenbach et al. 2009, Laubstein et al. 2016, Höltmann 2025). Die kumulative Belastung durch materielle und soziale Benachteiligung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Fendrich et al. 2021: 10). Armut ist insofern nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung. Etwas mehr als die Hälfte der Familien, die im Jahr 2021 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen. Bezogen auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 66 % (vgl. Fendrich et al. 2023: 25).

Die Kinder- und Jugendhilfe steht häufig vor der Aufgabe, junge Menschen und Familien in prekären und deprivierten Lebenslagen zu unterstützen. Anhaltende und kumulierende Krisen haben Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien und formen neue Bedarfe. Solche strukturellen Rahmenbedingungen liegen weitgehend außerhalb des direkten Einflussbereichs der Kinder- und Jugendhilfe, dennoch ist sie unmittelbar mit deren Folgen konfrontiert. Denn Armut und Krisen wirken sich nicht nur materiell aus, sondern beeinflussen auch das familiäre Zusammenleben, erschweren Erziehung und erhöhen das Risiko von Überforderung.

Gleichzeitig stellen demografische Veränderungen neue Anforderungen, etwa regionale Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur oder die Tatsache,

dass die Zahl junger Menschen nach Phasen des Anstiegs langfristig wieder abnehmen könnte. Auch eine wachsende Diversität der jungen Menschen und Familien prägt die Ausgangslage: Unter anderem erfordert die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund passgenaue Angebote. Zudem haben externe Krisen (z. B. die COVID-19-Pandemie, der Krieg in Europa oder Klimaveränderungen) die Alltagsrealität vieler Familien belastet oder belasten sie weiterhin und rücken das Thema Kinderschutz und resiliente Unterstützungsstrukturen noch stärker in den Fokus.

Elternschaft und Familie ist heutzutage vielfältiger denn je. Zwar bleibt die Kleinfamilie mit verheirateten Eltern weiterhin die mit Abstand häufigste Familienform (vgl. BMFSFJ 2024b: 37), gleichzeitig hat sich die Gestaltung von Erziehung und Sozialisation in allen Familienformen und -konstellationen auch vor dem Hintergrund sich wandelnder Lebenslagen in der modernisierten und individualisierten Gesellschaft ausdifferenziert: Im Fokus voranschreitender Gleichberechtigung geht es um die faire Verteilung von Care-Arbeit an familiärem Alltag, während immer öfter beide Elternteile eine qualifizierte Berufstätigkeit anstreben. Die gestiegenen Anforderungen an die eigene Lebensgestaltung einerseits und erhöhten Ansprüchen an die Erziehung des Kindes andererseits führen zu Überforderung und Unsicherheit von Eltern (vgl. Thiele 2025: 24 ff.).

Vor diesem Hintergrund kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine wachsende Bedeutung zu. Sie ist längst mehr als eine reagierende Krisenhilfe. Vielmehr hat sie sich zu einer zentralen sozialen Infrastruktur entwickelt, die das Aufwachsen junger Menschen in vielfältigen Lebenslagen unterstützt (vgl. Böllert 2018). Von der Kindertagesbetreuung über die Jugendarbeit bis hin zu den erzieherischen Hilfen trägt sie dazu bei, gute, gerechte und entwicklungsfördernde Bedingungen des Aufwachsens zu gewährleisten. Diese breite infrastrukturelle Funktion bedeutet, dass gesellschaftliche Veränderungen unmittelbar auf den Leistungsbedarf durchschlagen: Steigende Belastungen in Familien, neue Herausforderungen wie digitale Medien oder psychische Krisen bei Jugendlichen, all das führt zu veränderten und oft komplexen Hilfebedarfen. Entsprechend wandelt sich die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe vom reaktiven Eingreifen hin zur proaktiven Gestaltung von Teilhabechancen für alle jungen Menschen in ihrem Sozialraum.

Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe vor einem sozialpolitischen Dilemma: Sie muss die unmittelbaren Folgen sozialer Schieflagen abfedern, ohne deren Entstehung beeinflussen zu können. Die Normalisierung der Hilfen zur Erziehung kann insofern als Indikator für den Zustand unserer Gesellschaft gelesen werden. Steigende Hilfezahlen bedeuten, dass strukturelle Problemlagen wie Kinderarmut oder familiäre Überforderung verbreitet sind. Dies unterstreicht die Dringlichkeit einer präventiven Politik: Wenn Hilfen zur Erziehung zunehmend zum „Normalfall" werden, ist es wichtig, die zugrundeliegenden Risiken zu reduzieren. Dazu gehören etwa verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Kinderarmut, bessere Bildungs- und Betreuungsangebote, bezahlbarer Wohnraum für Familien und unterstützende Infrastruktur im Sozialraum. Langfristig kann nur eine ganzheitliche Familienpolitik, die finanzielle Sicherheit, Bildungsbeteiligung und soziale Teilhabe fördert, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung wieder senken.

Gleichzeitig ist die Veralltäglichung der Hilfen zur Erziehung Ausdruck eines gesellschaftlichen Wertewandels im Umgang mit Erziehung und Familie. Staatliche Hilfen in Erziehungsfragen zu nutzen, wird immer normaler. Dies kann positiv gedeutet werden: Frühe Hilfen und Beratungsangebote werden eher angenommen, Überforderungen können rechtzeitig erkannt werden, und letztlich profitieren Kinderschutz und Kindeswohl, wenn Hilfen niedrigschwelliger zugänglich sind. Elternschaft und Familienleben werden so als geteilte Verantwortung von Familien und Gesellschaft begriffen. Im Idealfall entsteht ein Klima der Unterstützung, in dem Eltern sich Hilfe

holen können, ohne als Verlierer stigmatisiert zu werden. Allerdings stellt sich auch die Frage nach der Balance zwischen familiärer Eigenverantwortung und staatlicher Intervention: Wenn Hilfen zur Erziehung „normal" sind, wann endet dann die Erziehungsverantwortung der Familie? Hier ist ein öffentlicher Diskurs nötig, um Konsens darüber zu finden, wie viel staatliche Unterstützung gewünscht ist und wo präventive Rahmung aufhört und Einmischung beginnt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Hilfen zur Erziehung im gesellschaftlichen Wandel sowohl Symptom als auch Hebel sind: Sie sind Ausdruck zunehmender sozialer Belastungen (wie Armut, Diversität der Lebensformen, Krisen) und zugleich ein zentraler Hebel, um den Folgen dieser Belastungen zu begegnen und Teilhabechancen für alle jungen Menschen zu sichern. Die ehemals nur kurativ verstandenen Erziehungshilfen haben sich zu einem normalen Bestandteil des Aufwachsens entwickelt, mit weitreichenden Konsequenzen. Systemtheoretisch bedeutet dies eine Anpassung des Jugendhilfesystems an neue Umweltanforderungen; fachlich erfordert es eine Weiterentwicklung der Praxis und Professionalität; gesellschaftspolitisch schließlich mahnt es zur Bekämpfung der Ursachen und zur Anerkennung der Kinder- und Jugendhilfe als grundlegende soziale Infrastruktur. Diese Transformation birgt die Chance, Hilfen zur Erziehung als selbstverständlichen Teil eines präventiven Sozialstaats zu etablieren, der allen Kindern und Familien gerecht wird. Zugleich bleibt es eine gemeinsame Aufgabe von Politik, Profession und Gesellschaft, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Notwendigkeit solcher Hilfen perspektivisch wieder abnimmt, damit gute Erziehungs- und Aufwachsensbedingungen kein Ausnahmefall, sondern der eigentliche Normalfall werden.

Grafik 6.1 Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Wandel der Rahmenbedingungen: Strukturelle Herausforderungen und Überlastung der Systeme

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in Deutschland durch gesetzliche Rahmenbedingungen geprägt. Der Bundesgesetzgeber definiert vor allem durch das SGB VIII Anspruchsnormen und Leistungsrechte, die jungen Menschen und ihren Familien rechtlich verbriefte Unterstützung zusichern. In den vergangenen Jahren wurde dieser Rechtsrahmen weiterentwickelt, etwa durch das

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG 2021), das Verbesserungen beim Kinderschutz und der Beteiligung junger Menschen brachte und die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe stellte. Ab 2028 soll die Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständig sein, was erhebliche Konzeptions- und Koordinationsarbeit erfordert. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung wird weiter vorangetrieben, und mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaföG) zum Ausbau der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen (ab 2026) wächst die öffentliche Verantwortung zur Ausgestaltung guter Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern weiter. Der bevorstehende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter entfaltet bereits heute Auswirkungen auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders in der Schulsozialarbeit, aber auch an der Schnittstelle zu Hortangeboten und Familienzentren stellt sich die Frage nach integrierten Konzepten, multiprofessioneller Zusammenarbeit und einer sozialraumorientierten Angebotsstruktur. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfordert nicht nur einen quantitativen Ausbau von Betreuungsplätzen, sondern auch qualitative Weiterentwicklungen im Hinblick auf Bildungs-, Teilhabe- und Schutzperspektiven im Alltag von Grundschulkindern. Das Ganztagsförderungsgesetz kann im Sinne einer präventiven Infrastruktur längerfristig entlastende Effekte auf das Hilfesystem haben, etwa durch eine bessere Tagesstruktur, niedrigschwellige Prävention im Sozialraum und verbesserte Elternarbeit im Rahmen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Kurzfristig sind durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung zusätzliche Schnittstellen und Kooperationsbedarfe zu erwarten. Solche Reformen unterstreichen den gesellschaftlichen Konsens, dass die Unterstützung junger Menschen auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung ist.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Viele Jugendämter und freie Träger stoßen an Kapazitätsgrenzen, sodass die gesetzlich zugesicherten Leistungen nur eingeschränkt erfüllt werden können. Die Interpretation von Daten aus der Jugendhilfestatistik muss daher immer vor diesem Hintergrund erfolgen: Ein Rückgang oder eine Stagnation der Fallzahlen in bestimmten Hilfebereichen bedeutet nicht automatisch weniger Bedarf, sondern kann darauf hindeuten, dass Kapazitätsengpässe die Inanspruchnahme bremsen. Der Bedarf an Hilfen zur Erziehung ist durch gesellschaftliche Trends hoch, doch die tatsächlich in Anspruch genommenen Hilfen hängen von den verfügbaren Ressourcen ab. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Anspruchsnormen einen Rahmen gesetzt. Damit dieser jedoch überall mit Leben gefüllt werden kann, müssen die strukturellen Voraussetzungen Schritt halten.

Aktuell steht die Kinder- und Jugendhilfe vor erheblichen strukturellen Herausforderungen, die die Leistungsfähigkeit der sozialen Infrastruktur auf die Probe stellen. Trotz eines massiven Personalausbaus in den letzten zwei Jahrzehnten (die Zahl der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe hat sich nahezu verdoppelt) (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 246), fehlen qualifizierte Fachkräfte. Die Personaldecke ist so dünn geworden, dass Angebote eingeschränkt und Plätze nicht belegt werden können. Der Fachkräftemangel gehört zu den größten Gefährdungen für die Zukunftsfähigkeit der Jugendhilfe (vgl. Müller et al. 2024). In Westdeutschland sind einschlägige Arbeitsmärkte nahezu leergefegt, während in Ostdeutschland die Entspannung allenfalls für einzelne Bereiche (z. B. Kitas) in Sicht ist (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 271 f.). Die Folge: Bereits jetzt kann mancherorts nur mit Abstrichen der gesetzliche Auftrag erfüllt werden. Die Lage ist kritisch. Es steht sprichwörtlich „Spitz auf Knopf", inwiefern alle Leistungsbereiche von der Kindertagesbetreuung bis zum Kinderschutz auf Dauer im vollen Umfang erfüllt werden können.

Eng mit dem Fachkräftemangel verbunden sind fehlende Plätze und Angebote in vielen

Bereichen. Insbesondere bei intensiven Hilfen (z. B. stationäre Unterbringungen, Inobhutnahmen) kommt es zu einem Stau im System. Jugendämter können immer häufiger Kinder und Jugendliche teils nur mit enormem Aufwand in Obhut nehmen, weil geeignete Plätze fehlen. Immer häufiger müssen Notlösungen gefunden werden, etwa die Unterbringung in entfernten Einrichtungen oder provisorischen Settings, eine Belastung für alle Beteiligten. Gleichzeitig laufen mangels freier Kapazitäten Hilfen länger als nötig oder Entscheidungen werden verzögert, was wiederum Ressourcen bindet. Wenn z. B. ein Jugendamt kein freies Jugendhilfeangebot für einen jungen Menschen findet, bleibt der Fall länger im Verwaltungsverfahren (Hilfeplanungen ziehen sich, Übergänge stocken etc.). Dies führt zu Ineffizienzen und Mehrbelastung: Fachkräfte müssen sich gleichzeitig um neue Fälle und um Fälle kümmern, die eigentlich anderswo versorgt werden müssten. Die ohnehin knappen Ressourcen werden dadurch noch unschärfer verteilt (vgl. Müller et al. 2024).

Während die absolute Zahl der Hilfefälle nicht stark steigt, zeigt sich immer häufiger eine zunehmende Komplexität einzelner Fälle. Viele der Familien, die Unterstützung suchen, haben gleich mehrere Problemlagen gleichzeitig, z. B. kombinierte psychosoziale, gesundheitliche, behinderungsbedingte oder materielle Herausforderungen. Solche Fälle erfordern intensivere Betreuung über längere Zeiträume, was die Fallzahlenstatistik allein nicht abbildet. Ein Jugendamt kann beispielsweise insgesamt weniger Fälle betreuen, wenn ein größerer Anteil davon hochkomplex ist und viel Zeit bindet. Die Statistik weist dann zwar keine dramatische Steigerung der Fallzahl aus, doch die Arbeitsbelastung pro Fall ist deutlich erhöht. Hinzu kommt, dass einige Problemlagen heute präsenter sind: etwa psychische Auffälligkeiten bei Kindern, Missbrauch oder Traumatisierungen. Hier stoßen die Schnittstellen zu anderen Systemen, etwa zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, an ihre Grenzen, da diese ebenfalls überlastet sind und Wartelisten haben. Insgesamt nimmt die Zahl der aufwändigen Einzelfälle zu, was die Planung und Steuerung der Hilfen anspruchsvoller macht.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die häufig noch unzureichende Vernetzung der Systeme. Für viele dieser Teilsysteme, ob Bildung, Justiz, Gesundheit oder Arbeitsmarkt, sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen ein zentrales Instrument zur Bearbeitung kindlicher und jugendlicher Bewältigungsaufgaben, Benachteiligungen und Krisen: bei Schulverweigerung, psychischen Auffälligkeiten, schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz oder der Sicherung von Ausbildungswegen (vgl. BMFSFJ 2024a; Hopmann et al. 2023, Homfeldt 2022). Damit wächst der Handlungsdruck auf die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur durch die Ausweitung ihrer Angebote und Zielgruppen, sondern auch durch Anforderungen, die aus anderen Sozialleistungssystemen an sie herangetragen werden. Diese Entwicklung verdeutlicht: Je stärker gesellschaftliche Teilsysteme spezialisiert und segmentiert agieren, desto wichtiger werden kooperative und komplementäre Arbeitsbeziehungen an ihren Schnittstellen. Will die Kinder- und Jugendhilfe über passgenaue Einzelfallhilfen hinaus zu förderlichen Lebens- und Sozialisationsbedingungen beitragen, ist sie auf verbindliche, partnerschaftliche Kooperationen mit anderen Institutionen angewiesen.

Die Kinder- und Jugendhilfe agiert zwar vor Ort im Sozialraum, doch es fehlt oft an einer integrierten Gesamtstrategie, welche alle Leistungsangebote als sozialräumliche Infrastruktur verzahnt. Kooperationen mit Schule, Gesundheitswesen (insbesondere Kinder- und Jugendpsychiatrie) und anderen Partnern sind vielerorts noch projektförmig oder personengebunden, aber noch nicht ausreichend strukturell verankert. Dies führt dazu, dass Familien in komplexen Problemlagen an vielen unterschiedlichen Stellen zu ihrem Recht kommen, anstatt Hilfe aus einer Hand zu erhalten. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie sich abstimmen müssten: Gelingt das nicht, entstehen Brüche in der Unterstützung für Kinder und Familien. Mancherorts

werden Kinder nicht beschult, wenn kein(e) Integrationshelfer(in) zur Verfügung steht, oder eine Ausbildung kann nicht begonnen werden, da kein bezahlbarer Wohnraum am Ausbildungsort vorhanden ist. Aus systemtheoretischer Sicht operieren Teilsysteme wie Bildung, Gesundheit und Soziales mit je eigenen Funktionslogiken und Kommunikationscodes, was ihre Kooperation erschwert. Ohne verbindliche Schnittstellen kann jeder Sektor Probleme nur aus seiner Perspektive behandeln. Es fehlt eine gesamtverantwortliche Steuerung: Kein einzelner Akteur hat den Auftrag oder die Kompetenz, komplexe Problemlagen junger Menschen koordiniert zu steuern, wenn diese mehrere Ressorts berühren. Dadurch entstehen Steuerungsdefizite, und wichtige Querschnittsaufgaben (z. B. Gesundheitsförderung sozial benachteiligter Jugendlicher, inklusive Bildung) können nicht konsequent verfolgt werden.

Erforderlich sind verbindliche Kooperationen über Sektorengrenzen hinweg, die „vom Kind oder der Familie aus" gedacht werden, um Versorgungslücken zu schließen. Die politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung von Kooperationen ist jedoch anspruchsvoll. Sie erfordert geklärte Zuständigkeiten, transparente Kommunikations- und Entscheidungswege sowie strukturell verankerte Zeitressourcen. Machtasymmetrien, divergierende fachliche Perspektiven und unklare Verantwortlichkeiten können Kooperationen erschweren. Gelingende Kooperation und Netzwerkarbeit setzt daher stabile Rahmenbedingungen, gegenseitige Anerkennung und abgestimmte Arbeitsformen voraus (vgl. Dittrich et al. 2025). Hinzu kommt, dass rechtliche Kooperationsgebote bislang begrenzt sind. Zwar existieren Ansätze, etwa der Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) als koordinierendes Element, oder Vereinbarungen im Kinderschutz zwischen Jugendämtern und dem Gesundheitsbereich (§ 4 KKG). Eine „ressortübergreifende Verantwortung" für Kinder und Jugendliche müsste gesetzlich sichergestellt werden, nicht nur im SGB VIII, sondern auch in Kultus-, Gesundheits- und Sozialgesetzen. Ohne verbindliche Kooperation bleiben die Leistungsträger häufig auf ihre eigenen Ziele fokussiert; Gesamtziele, wie ganzheitliche Förderung oder Inklusion junger Menschen, geraten dann aus dem Blick.

Die Fragmentierung erschwert auch die strategische Steuerung. Eng damit verbunden ist der Digitalisierungsrückstand in der Jugendhilfe. Die Corona-Pandemie hat offengelegt, wie viel Nachholbedarf es bei digitalen Arbeitsprozessen und Angeboten gibt. Noch immer arbeiten viele Jugendämter mit veralteten IT-Strukturen; ein nahtloser Datenaustausch zwischen Jugendamt, Schulen, Kliniken etc. ist oft nicht gegeben. Auch digitale Kommunikationswege mit Adressatinnen und Adressaten (z. B. Online-Beratung, datensichere Messenger für Fachkraft-Klient-Kontakt) sind unterentwickelt. Dadurch werden Ressourcen vergeudet, etwa weil Informationen nicht effizient fließen oder weil persönliche Termine selbst dort nötig sind, wo digitale Lösungen Entlastung bieten könnten. Eine moderne, abgestimmte Infrastruktur – technisch wie organisatorisch – fehlt vielerorts, was die Bewältigung der komplexen Aufgaben zusätzlich erschwert.

Jugendämter: Verantwortungsbereiche, Einflussfaktoren und begrenzte Steuerungsmöglichkeiten

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kommunen haben gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Planungsverantwortung. Dies bedeutet, dass sie die lokalen Hilfsangebote strategisch planen, steuern und koordinieren müssen. Gleichzeitig schreibt § 79 SGB VIII den Jugendämtern eine Gewährleistungsverpflichtung vor. Sie müssen sicherstellen, dass notwendige und geeignete Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ergänzend verpflichtet § 80 SGB VIII die öffentlichen Träger zur Jugendhilfeplanung, welche als Instrument der qualitativen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausrichtung der Angebote dient. Mit anderen Worten: Die Jugendämter haben den Auftrag, eine Vielzahl an Leistungen

und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten, von frühen Hilfen über die Hilfen zur Erziehung bis hin zum Kinderschutz, und diese bedarfsgerecht und vorausschauend auszubauen. Ihre Steuerungsfunktionen erstrecken sich vom konzeptionellen Planen neuer Angebote bis zur Verantwortung, im Einzelfall die passenden Leistungen zu gewähren. Dabei steht ihnen das zweigliedrige System aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII) zur Verfügung, um sowohl fachliche als auch politische Entscheidungen zu verknüpfen.

Wichtig ist jedoch zu betrachten, was Jugendämter tatsächlich steuern können und wie weit ihr Einfluss reicht. Zwar besitzen sie formell die Planungshoheit und Gesamtverantwortung vor Ort, doch unterliegen sie zugleich rechtlichen Bindungen und externen Faktoren. So sind viele Hilfen als individuelle Rechtsansprüche ausgestaltet (z. B. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII), was bedeutet, dass das Jugendamt sie gewähren muss, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – unabhängig von den eigenen Haushaltsvorgaben. Gerade Leistungen mit Rechtsanspruch (z. B. Hilfen zur Erziehung) sind deshalb nicht oder nur bedingt beeinflussbar, da jeder Anspruchsberechtigte die Hilfe erhalten muss, selbst wenn der kommunale Haushalt bereits stark belastet ist. Das heißt, die Hilfegewährung und der Kinderschutz haben Vorrang. Deshalb wäre es falsch, Jugendämtern pauschal vorzuwerfen, sie würden „nicht richtig oder nicht genug steuern", nur weil die Ausgaben oder Fallzahlen steigen. Häufig liegen die Ursachen in strukturellen Rahmenbedingungen oder neuen gesellschaftlichen Herausforderungen, nicht in ineffizienter Verwaltungsarbeit. Natürlich sind Jugendämter gehalten, wirtschaftlich zu handeln und Angebote passgenau zu steuern. Doch ihr Spielraum ist eher klein, da viele Entscheidungen durch das Bedarfsgeschehen und gesetzliche Vorgaben determiniert sind. Dies sollte insbesondere von haushaltspolitischen Gremien berücksichtigt werden, wenn Kennzahlen analysiert werden.

Planen können die Jugendämter also vor allem in Bezug auf präventive Angebote, Infrastruktur und Qualitätsentwicklung; die Inanspruchnahme kostenintensiver Einzelfallhilfen lässt sich hingegen nur begrenzt durch kommunale Konzepte beeinflussen. Jugendämter können durch eine differenzierte Ausgestaltung von Hilfeangeboten, eine systematische Hilfeplanung und durch die Stärkung niedrigschwelliger, präventiver Maßnahmen auch unter Ressourcenknappheit Steuerungswirkung entfalten. Insbesondere der Ausbau von sozialräumlich verankerten und interdisziplinär angebundenen Angeboten im Sinne einer Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort erweist sich als tragfähige Strategie. Dabei ist die Orientierung an Bedarfslagen junger Menschen und Familien zentral, nicht als abstrakte Zielvorgabe, sondern als leitendes Prinzip für Fallverstehen, Angebotsentwicklung und Fachsteuerung.

Inhaltlich lassen sich Entwicklungsprozesse auch unter schwierigen Bedingungen gestalten, wenn sie in ein klares fachliches bzw. professionelles Handeln eingebettet sind: Die systematische Stärkung von Partizipation, die fachlich reflektierte Anwendung von Schutzkonzepten sowie die konsequente Umsetzung von inklusiven Arbeitsansätzen sind Beispiele für Themenfelder, in denen der öffentliche Jugendhilfeträger eigenständig Entwicklungsimpulse setzen kann. Die Orientierung an Qualitätsstandards, etwa im Kinderschutz, in der Hilfeplanung oder in der Zusammenarbeit mit freien Trägern, bietet dabei einen verbindlichen Referenzrahmen, der sowohl in der internen Steuerung als auch in der kommunalen Zusammenarbeit Wirkung entfalten kann.

Organisatorisch bleiben trotz enger Ressourcen wichtige Gestaltungsspielräume bestehen. Eine strategisch ausgerichtete Personalentwicklung, verbunden mit qualitätsgesicherten Fortbildungsangeboten, verbindlichen Einarbeitungs- und Begleitstrukturen und dem Ausbau interner Qualifizierung stärkt nicht nur die Handlungsfähigkeit, sondern trägt auch zur Personalbindung bei. Dabei sind Fortbildungsmaßnahmen nicht isoliert

zu betrachten, sondern als Teil einer integrierten Qualitätsstrategie zu verstehen, die Fachlichkeit, Organisationsentwicklung und Führungsverantwortung miteinander verzahnt (vgl. DIJuF 2025).

Zudem lässt sich über kluge Strukturentscheidungen etwa in der Aufgabenverteilung, der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen oder der Einrichtung multiprofessioneller Fachteams Effizienz gewinnen, ohne fachliche Standards aufzugeben. Wichtig ist dabei, dass Organisationen nicht ausschließlich im Krisenmodus agieren, sondern bewusst Räume für Reflexion, Planung und Entwicklung freihalten.

Grafik 6.2 Steuerungsspielräume der Jugendämter (§ 79, 80 SGB VIII)

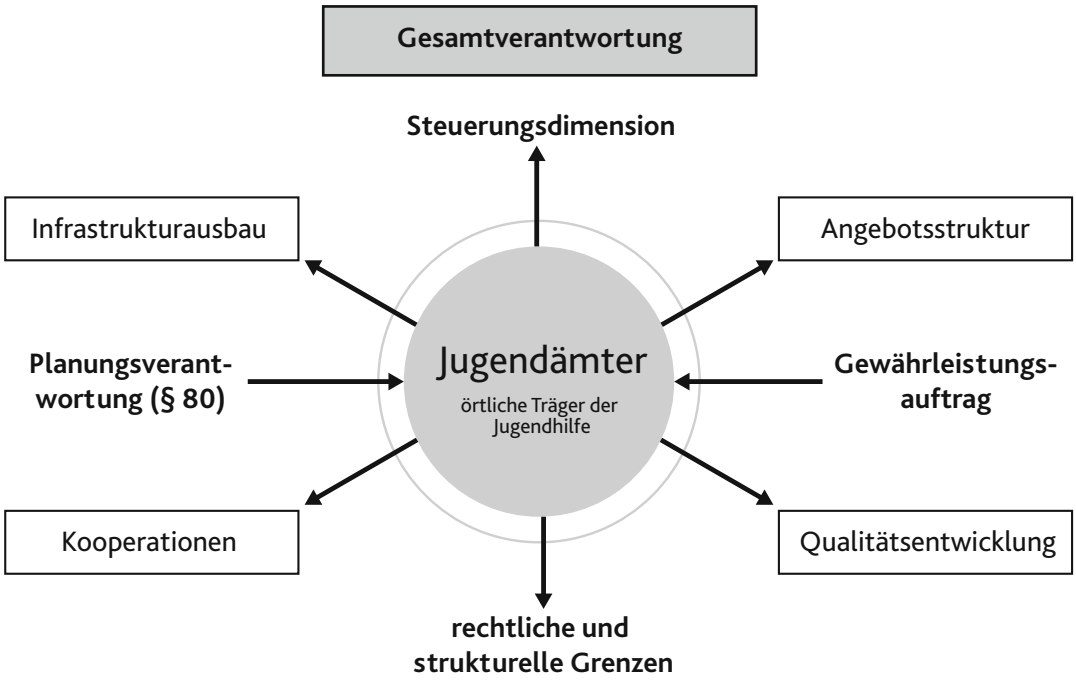

Die öffentliche Jugendhilfe ist somit nicht nur als passives Objekt struktureller Engpässe zu sehen, sondern aktiver Akteur kommunaler Entwicklung. Ihre Leistungsfähigkeit ist nicht beliebig dehnbar, aber sie ist gestaltbar. Eine strategisch handelnde Kinder- und Jugendhilfe, die ihre fachliche Ausrichtung klar kommuniziert, ihre Standards sichert und ihre Organisation vorausschauend weiterentwickelt, kann auch unter schwierigen Bedingungen wirksam bleiben. Was es dazu braucht, sind Verlässlichkeit, politischer Rückhalt und der Mut, Entwicklungen auch unter Unsicherheiten aktiv zu steuern.

Regionale Unterschiede und komplexe Einflussfaktoren auf Kennzahlen der Jugendhilfe: Worauf ist bei der Interpretation der Daten zu achten?

Vorsicht vor vorschnellen Bewertungen: Hohe Fallzahlen oder Ausgaben eines Jugendamts bedeuten nicht per se ein ineffizientes oder „schlechtes" Jugendamt, und niedrige Zahlen sind nicht automatisch ein Zeichen für optimale Verhältnisse. Die Einflussfaktoren auf die Statistik sind sehr komplex. Man darf nicht einfach „hoch = schlecht" und „niedrig = gut" assoziieren, ohne

die Hintergründe zu prüfen. Um Unterschiede in den Kennzahlen und Leistungen verschiedener Jugendämter richtig zu verstehen, muss man die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen vor Ort betrachten. Insbesondere gelten folgende Einflussgrößen:

Rheinland-Pfalz ist regional vielfältig: Was junge Menschen und Familien benötigen, hängt stark von lokalen Gegebenheiten ab, etwa der sozialen Struktur, der Wirtschaftskraft und dem Ausbau der sozialen Infrastruktur in der jeweiligen Kommune. So stehen städtische Jugendämter oft vor anderen Herausforderungen als ländliche: In Großstädten gibt es tendenziell mehr Familien in beengten sozialen Verhältnissen und prekären Lebenslagen, höhere Jugendarbeitslosigkeit oder Anonymität, was zu einem höheren Hilfebedarf führen kann. In ländlichen Kreisen dagegen sind Wege länger, Angebote ggf. seltener, und bestimmte Problemlagen treten vielleicht weniger oft auf, während andere (z. B. fehlende ÖPNV-Anbindung für Jugendliche) im Fokus stehen.

Wo viele Kinder in **einkommensarmen Familien** aufwachsen, besteht ein höheres Risiko, dass Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen nötig werden. Armut geht oft einher mit multiplen Problemlagen (Wohnumfeld, Bildungsbenachteiligung, Gesundheitsproblemen), die mehr Unterstützung erforderlich machen. Ein Jugendamt in einem sozial belasteten Sozialraum wird daher zwangsläufig höhere Fallzahlen in einigen Hilfebereichen haben als ein Amt in einer wohlhabenderen Kleinstadt. Untersuchungen zeigen, dass Jugendamtsbezirke mit höherer Kinderarmut im Durchschnitt auch höhere Ausgaben und Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung aufweisen. Umgekehrt bedeutet ein geringerer Hilfeeckwert in einer Region nicht automatisch, dass das Jugendamt dort besser steuert. Oftmals ist dort schlicht die Sozialstruktur günstiger (weniger belastete Familien) oder es existieren bereits mehr präventive Angebote im Sozialraum.

Die Anzahl der **Kinderschutzfälle** (Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen) variiert ebenfalls regional. In Gegenden mit einem dichten Netzwerk an Melde- und Beratungsstellen (z. B. Schulen, Kitas, freie Träger) werden Gefährdungen womöglich früher und häufiger erkannt, was zunächst die Werte in der Statistik erhöht. Ein hoher Wert an Inobhutnahmen kann bedeuten, dass junge Menschen und ihr Umfeld wissen, dass sie sich in Notlagen an das Jugendamt wenden können, was positiv im Sinne des Kinderschutzes ist, während ein niedriger Wert nicht automatisch heißt, dass es keine Gefährdungen gibt, sondern eventuell, dass Fälle unentdeckt bleiben. Zudem können besonders tragische Ereignisse im Zusammenhang mit Kinderschutzthemen lokal zu einem Anstieg der Meldungen führen, da die Sensibilität steigt.

Die **Personalressourcen** des Jugendamts beeinflussen die Abläufe: Ein Amt mit ausreichend Personal und geringer Fluktuation kann proaktiv mit Familien arbeiten, Hilfen besser steuern und auch präventive Maßnahmen intensiver verfolgen. Wo hingegen Fachkräftemangel herrscht, müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Oft liegt der Fokus dann auf dem absoluten Pflichtbereich Kinderschutz, während präventive Angebote oder weniger dringliche Hilfen hintenanstehen. Unterschiedliche Personalausstattungen (z. B. Fachkräfte-Schlüssel im Allgemeinen Sozialen Dienst) können dazu führen, dass Hilfen besser oder weniger gut in einer Kommune gesteuert werden. Bundesweit hatten 2022 rund drei Viertel aller Jugendämter offene Stellen im ASD, im Schnitt waren 7 % der Stellen unbesetzt (Mairhofer et al. 2024: 25). Dieser Mangel kann lokale Leistungsverzögerungen verursachen (etwa Wartezeiten für Hilfeplangespräche), weil Kapazitäten fehlen. Kurz: Unterschiede in den Kennzahlen können zum Teil darauf zurückzuführen sein, wie viel Personal ein Jugendamt hat und wo es die personellen Schwerpunkte setzt. Eine gute Personalausstattung geht in der Regel mit einer besseren Fachsteuerung, kürzeren Verweildauern in Hilfen und unterdurchschnittlichen Ausgaben einher.

Gesetzesänderungen oder neue Verordnungen können sprunghafte Nachfrageschübe auslösen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterliegt einem steten Reformprozess, und wenn der Gesetzgeber neue Ansprüche einführt, muss das Jugendamt diese umsetzen. Wenn der Gesetzgeber die neue Funktion der Verfahrenslotsen im Gesetz festschreibt (KJSG), dann muss die Kommune sie umsetzen. Ebenso hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) den Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige (bis 21, in Ausnahmen bis 27 Jahre) gestärkt, was in vielen Kommunen einen Anstieg der Fälle in diesem Bereich nach sich zieht. Solche Änderungen erklären Nachfrageschwankungen, ohne dass das Jugendamt sie selbst verursacht hat.

Zusammenfassend ist es wichtig, hohe oder niedrige Kennzahlen stets differenziert zu interpretieren. Die Leistung der Jugendämter zeigt sich nicht allein in der Statistik, sondern darin, wie sie unter den gegebenen Bedingungen ihre Planungs-, Gewährleistungs- und Gesamtverantwortung wahrnehmen. Durch diesen Bericht wird deutlich, in welchem Spannungsfeld die Jugendämter agieren. Sie tragen umfassende Verantwortung, können ihre Arbeit aber nur im Rahmen der komplexen Einflussfaktoren gestalten. Es braucht also stets einen Blick auf das „Warum" hinter den Zahlen, um die Arbeit der Jugendämter sachgerecht zu beurteilen. Die Analyse der Einflussfaktoren verdeutlicht, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die entsprechenden Ausgaben durch ein komplexes, multifaktorielles Gefüge bestimmt wird. Für die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter ist es deshalb zentral, diese Zusammenhänge differenziert in den Blick zu nehmen. Dabei wird deutlich, dass viele der relevanten Einflussgrößen nur eingeschränkt und vielfach nur in Kooperation mit anderen Institutionen gestaltbar sind. Diese Rahmenbedingungen sind bei der Interpretation der nachfolgenden (interkommunalen) Befunde stets mitzudenken.

Diese Einleitung beleuchtet den Kontext, der für das Verständnis der folgenden Kapitel unerlässlich ist. Im weiteren Verlauf des Monitors werden die Daten und Befunde zu Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungsbereichen vorgestellt und vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Entwicklungen interpretiert. Dabei zeigt sich: Die Transformation der Kinder- und Jugendhilfe zur tragfähigen sozialen Infrastruktur ist in vollem Gange, doch sie wird von erheblichen Herausforderungen begleitet. Welche Schlüsse und Handlungsbedarfe sich daraus für Politik und Praxis ergeben, wird im Ausblick des Berichts formuliert. Zunächst aber liefern die nachfolgenden Datenkapitel eine evidenzbasierte Grundlage, um die Leistungsfähigkeit, Trends und Engpässe der Kinder- und Jugendhilfe im Detail zu analysieren.

Tabelle 6 Datenübersicht zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz

		kreisfreie Städte	Landkreise	kreis-angehörige Städte	Rheinland-Pfalz
	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA)				
A	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gesamt	8.993	18.626	1.910	29.529
B	Anzahl der Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	42,8	32,8	47,9	36,1
	Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Euro (ohne umA)				
C	absolute Bruttoauszahlungen	181,5 Mio.	359,2 Mio.	36,0 Mio.	576,6 Mio.
D	Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen unter 21 Jahren	864,5	633,3	901,4	705,8
E	Absolute Fallzahlen nach Hilfesegmenten und Verteilung der Hilfesegmente in Prozent (ohne umA)				
	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	4.737 / 52,7 %	11.080 / 59,5 %	1.012 / 53,0 %	16.829 / 57,0 %
	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	716 / 8,0 %	1049 / 5,6 %	142 / 7,4 %	1.907 / 6,5 %
	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	1.839 / 20,4 %	3.519 / 18,9 %	347 / 18,2 %	5.705 / 19,3 %
	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, in eigener Kostenträgerschaft)	1.701 / 18,9 %	2.978 / 16,0 %	409 / 21,4 %	5.088 / 17,2 %
F	Anteile der Hilfesegmente an den Bruttoauszahlungen in Prozent (ohne umA)				
	ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31 SGB VIII)	19,8 %	20,7 %	16,5 %	20,2 %
	teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	10,1 %	8,1 %	9,8 %	8,8 %
	stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)	52,4 %	53,3 %	52,8 %	53,0 %
	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	14,4 %	15,0 %	19,6 %	15,1 %
	Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	2,1 %	1,9 %	0,3 %	1,9 %
	Hilfen gem. § 35 SGB VIII	1,1 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
G	Hilfedauer (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Anteile in Prozent (ohne umA)				
	bis unter 3 Monate	15,5 %	12,7 %	10,4 %	13,5 %
	3 bis unter 6 Monate	13,9 %	12,2 %	10,9 %	12,7 %
	6 bis unter 12 Monate	22,1 %	20,6 %	22,1 %	21,2 %
	12 bis unter 18 Monate	12,9 %	14,9 %	14,5 %	14,2 %
	18 bis unter 24 Monate	9,2 %	10,5 %	10,6 %	10,1 %
	24 bis unter 36 Monate	12,3 %	13,4 %	12,9 %	13,0 %
	3 bis unter 5 Jahre	9,1 %	10,1 %	11,6 %	9,9 %
	länger als 5 Jahre	5,1 %	5,6 %	6,9 %	5,5 %
	Zielgruppenmerkmale (jeweils Anteil an allen Hilfen zur Erziehung) in Prozent (ohne umA)				
H	unter 3-Jährige	15,2 %	13,9 %	17,6 %	14,5 %
	3- bis unter 6-Jährige	12,9 %	12,6 %	14,1 %	12,8 %
	6- bis unter 9-Jährige	16,3 %	17,7 %	17,4 %	17,3 %
	9- bis unter 12-Jährige	18,0 %	18,2 %	17,3 %	18,1 %
	12- bis unter 15-Jährige	17,3 %	18,3 %	16,6 %	17,8 %
	15- bis unter 18-Jährige	14,5 %	13,1 %	11,6 %	13,5 %
	18-Jährige und Ältere	5,9 %	6,0 %	5,4 %	5,9 %
I	weibliche Hilfeempfangende	42,5 %	44,0 %	45,8 %	43,6 %
J	junge Menschen mit Migrationshintergrund	35,4 %	21,0 %	20,3 %	25,0 %
K	Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (absolute Fallzahlen)				
	gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII)	523	1.325	110	1.958
	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	102	324	22	448
	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilst., 32, 35 teilst. SGB VIII)	0	1	1	2
	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat. SGB VIII)	387	923	83	1.393
	Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) (in eigener Kostenträgerschaft)	34	77	4	115

Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

Die im vorliegenden Kapitel dargestellten Fallzahlen und Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden seit 2002 jährlich bei allen 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" erhoben. Bei der Darstellung einbezogen werden dabei die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten sowie die am 31.12. laufenden Hilfen in Form von

- sonstigen erzieherischen Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII),
- sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
- intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Die Daten werden dabei sowohl landesweit als auch interkommunal sowie absolut und bevölkerungsrelativiert als Eckwerte dargestellt. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Daten ohne Hilfen und Auszahlungen für umA berichtet.[27] Eine Analyse der Hilfen zur Erziehung umA erfolgt gesondert in Kapitel 6.4.

27 Eine entsprechende Erhebung der Leistungsdaten für umA in Bezug auf Fremdunterbringungen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII und für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII erfolgt seit 2012. Die übrigen Hilfebereiche (s. o.) wurden für umA seit 2015 erhoben.

Kernbefunde

Rund 29.500 Hilfen zur Erziehung wurden 2023 in Rheinland-Pfalz gewährt – eine leichte Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr: Im Jahr 2023 wurden durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter 29.529 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gewährt. Verglichen zur ersten Erhebung im Jahr 2002 entspricht dies einer Steigerung um 14.159 Hilfen bzw. 92,1 %. Nach einem leichten Rückgang zwischen 2020 und 2022 stieg die Fallzahl von 2022 auf 2023 um 370 Hilfen zur Erziehung (plus 1,3 %). Im langfristigen Verlauf kann seit 2019 von einer Stabilisierung der Hilfen zur Erziehung auf hohem Niveau gesprochen werden.

Rund 3,6 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII): In Rheinland-Pfalz werden je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren 36,1 Hilfen zur Erziehung gewährt. Somit erhalten rund 3,6 % dieser Altersgruppe eine Hilfe. Dieser sogenannte Eckwert hat sich seit 2002 bis zum Jahr 2023 mehr als verdoppelt bzw. ist um 114,2 % gestiegen. Das bedeutet, dass sich auch faktisch der Hilfebedarf in Familien massiv erhöht hat. Von 2022 auf 2023 ist die absolute Anzahl der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 1,3 % angestiegen, während der Eckwert um 1,4 % sank. Dies ist auf einen Bevölkerungsanstieg der jungen Menschen unter 21 im Beobachtungszeitraum zurückzuführen.

Weiterhin starker Anstieg der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung, wobei Inflationseffekte eine große Rolle spielen: Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz rund 577 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Auszahlungen liegen damit im Vergleich zu 2005 um rund 344 Millionen Euro bzw. 148 % höher. Neben dem Anstieg der Fallzahlen im selben Zeitraum werden dabei Inflationseffekte sichtbar. Im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 ist ein deutlicher Kostenanstieg zu verzeichnen, der bei einer Steigerung von rund 32,4 Millionen Euro bzw. 6 % liegt.

Inflationsbereinigt entwickeln sich die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung ähnlich stark wie die Anzahl der Hilfen zur Erziehung: Die reine Fallzahlentwicklung ist kein ausreichender Indikator für die Entwicklung der Auszahlungen. Auch die Entwicklung der Tariflöhne beeinflusst die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung. Als ein Maßstab gilt der Verbraucherpreisindex (VPI). Der VPI zeigt die durchschnittlichen prozentualen Veränderungen in den Preisen von Waren und Dienstleistungen und stellt somit die Inflation dar. Insbesondere seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine ist der Verbraucherpreisindex stark angestiegen. Wird der Anstieg der Auszahlungen inflationsbereinigt betrachtet, so wird deutlich, dass die Entwicklungen der Fallzahlen und inflationsbereinigten Auszahlungen weitgehen parallel verlaufen.

Pro jungem Menschen in Rheinland-Pfalz investieren rheinland-pfälzische Jugendämter im Jahr 2023 rund 706 Euro in Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII): Werden die Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von rund 576,6 Mio. Euro auf die relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen bezogen, dann ergeben sich landesweit im Jahr 2023 Auszahlungen von rund 706 Euro pro jungem Menschen. Seit dem Erhebungsjahr 2005 sind diese Pro-Kopf-Auszahlungen um rund 444 Euro gestiegen. Im Jahresvergleich mit 2022 zeigt sich ebenso eine Zunahme der Auszahlungen pro jungem Menschen (plus 3,2 % bzw. 22 Euro).

Ähnlich der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen weisen kreisangehörige und kreisfreie Städte höhere Pro-Kopf-Auszahlungen auf als die rheinland-pfälzischen Landkreise: Landesweit liegen die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen unter 21 Jahren bei rund 706 Euro. Unter dem

Landesdurchschnitt liegen die Landkreise mit Auszahlungen pro Kopf in Höhe von rund 633 Euro, darüber die kreisfreien Städte mit rund 865 Euro. Die höchsten Auszahlungen pro Kopf ergeben sich für die kreisangehörigen Städte, die bei rund 901 Euro liegen.

Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sinkt im Landestrend leicht, während sich kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen weiter annähern: Die Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen in den Landkreisen liegt im Jahr 2023 bei 32,8 und damit unter dem landesweiten Eckwert von 36,1. Die kreisfreien Städte weisen einen Wert von 42,8 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren auf. Am höchsten fällt die Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen mit rund 48 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährigen in kreisangehörigen Städten aus. Für die kreisangehörigen Städte zeigt sich seit 2019 ein stärkerer Rückgang des Eckwerts.

Fallzahlen und Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Rund 29.500 Hilfen zur Erziehung wurden 2023 in Rheinland-Pfalz gewährt – eine leichte Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr

► **A in Tabelle 6.1** | Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz durch die Jugendämter 29.529 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) gewährt. Im langfristen Vergleich der Hilfezahlen (Grafik 6.3) zeichnet sich eine starke Steigerung der Fallzahlen der erzieherischen Hilfen seit Beginn der Erfassung im Jahr 2002 ab. Die Fallzahl ist in diesem Zeitraum um 14.159 Hilfen angestiegen, was einem Zuwachs von 92,1 % entspricht.

Insbesondere bis 2010 zeigt sich eine starke Expansion der Hilfen: Allein in diesem Zeitraum wuchs die Anzahl der Hilfen um 9.936 bzw. rund 65 %. Danach flacht die Entwicklungskurve bis 2014 ab, bevor zwischen 2015 und 2019 wieder ein stärkerer Anstieg der Hilfezahlen erfasst wurde. In dieser starken Expansion zeigen sich u. a. Auswirkungen der Kinderschutzdebatte auf die Fallzahlentwicklung. Seit 2019 haben sich Zahlen auf einem hohen Niveau eingependelt und schwanken knapp unter der Marke von 30.000 Hilfen. Nach einem leichten Absinken zwischen 2021 und 2022 sind die Gewährungszahlen zuletzt von 29.159 Hilfen (2022) um 370 gestiegen, was einem Zuwachs von 1,3 % entspricht.

Grafik 6.3 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)

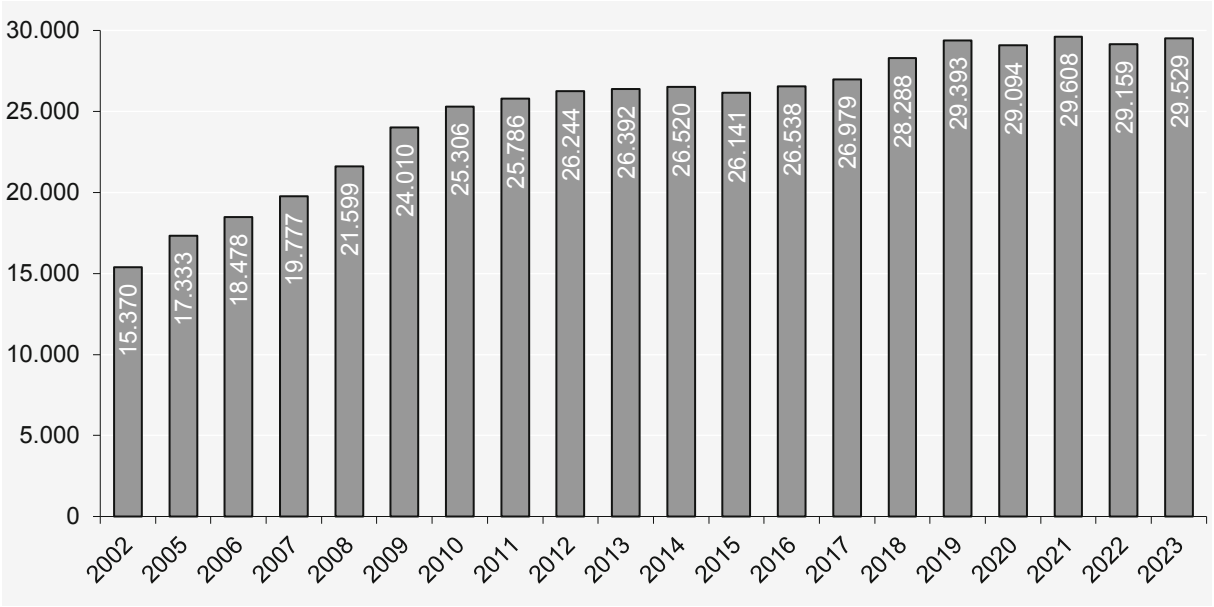

Bundesweit zeigen sich ähnliche Entwicklungen: „Der kontinuierliche Anstieg der Hilfezahlen im letzten Jahrzehnt, bei dem 2018 sogar die Millionengrenze überschritten wurde, setzt sich demnach weiterhin nicht fort." (Fendrich et al. 2023: 12). Im Jahresvergleich 2022 zu 2023 zeigt sich in der Bundesstatistik jedoch ein Anstieg von 3 % (vgl. Fendrich et al. 2025: 2), während der Wert für Rheinland-Pfalz bei 1,3 % (s. o.) liegt. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich die Datenbasis insoweit unterschiedet, als dass in der Bundesstatistik umA standardmäßig berücksichtigt werden. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" hingegen weist umA getrennt aus (vgl. Kap. 6.4).

Zu den 29.529 erzieherischen Hilfen wurden im Jahr 2023 1.958 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA gewährt. Im Erhebungsjahr 2022 lag die Anzahl der Hilfen für umA bei 1.224, somit ergibt sich ein Anstieg um 734 Hilfen bzw. 60,0 %. Unter Berücksichtigung der erzieherischen Hilfen für umA ergibt sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 eine Gesamtfallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 31.487 Hilfen. Weitere Daten zu umA werden im Kapitel 6.4 dargestellt.

Weiterhin starker Anstieg der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung, wobei Inflationseffekte eine große Rolle spielen

► **C in Tabelle 6.1** | Während die Fallzahlen in den letzten Jahren wenig Veränderung aufweisen, ist der Aufwärtstrend bei den Auszahlungen ungebrochen und liegen für das Jahr 2023 bei rund 577 Mio. Euro. Alleine im Vergleich zum Jahr 2022 ergibt sich ein Mehr an Auszahlungen in Höhe von rund 32,4 Mio. Euro bzw. 6,0 %. Damit ergibt sich der vierthöchste Anstieg innerhalb eines Jahres. Größere prozentuale Anstiege wurde im Jahresvergleich 2008/2009 (plus 11,5 %) sowie in den Folgejahren 2009/2010 (plus 7,5 %) und 2019/2020 (plus 8,7 %) erfasst. Im langfristigen Vergleich haben sich die Kosten gegenüber dem Jahr 2005 um 148 % erhöht.

Grafik 6.4 Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

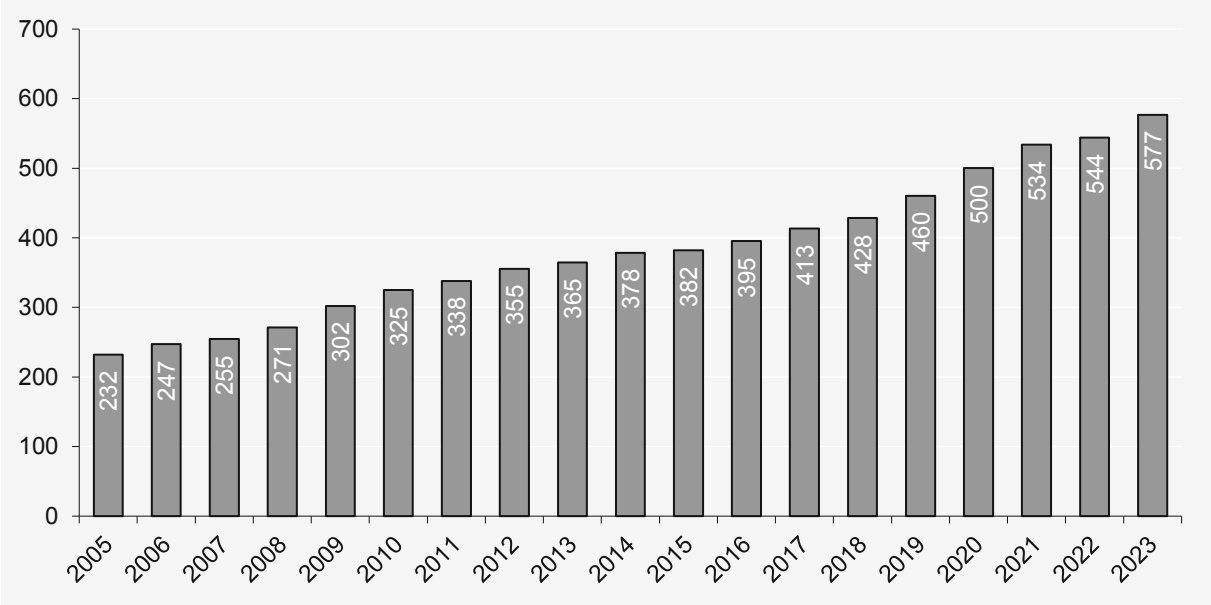

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Kommunen gibt es Rechtsgrundlagen (vgl. § 26 AGKJHG und § 9a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b LFAG), die eine Mitfinanzierung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfen (gem. § 35a SGB VIII) sowie einen Ausgleich der finanziellen Belastungen zugunsten der Kommunen regeln. Die Landesregierung beteiligt sich mit rund 50 Mio. Euro an den Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).

Inflationsbereinigt entwickeln sich die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung ähnlich stark wie die Anzahl der Hilfen zur Erziehung.

Eine präzise Quantifizierung des Einflusses von Tarifabschlüssen auf die Auszahlungsvolumina im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist aufgrund der Vielfalt der Leistungsträger nicht möglich. Angesichts der hohen Inflationsraten der letzten Jahre ist jedoch davon auszugehen, dass die Entwicklung der Geldwerte einen wesentlichen Beitrag zum Anstieg der Auszahlungen geleistet hat. Der deutsche Verbraucherpreisindex (VPI) erfüllt die Anforderungen als zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung und eignet sich als Orientierungsmaßstab bei Lohnverhandlungen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023c: 6 f.). Mithilfe des VPI lassen sich damit die nominalen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung um den gleichzeitigen Inflationsprozess bereinigen, sodass auch tarifliche Effekte zumindest anteilig berücksichtigt werden. Die folgende Grafik zeigt die prozentuale Entwicklung des VPI, der Fallzahlen, der Bruttoauszahlungen sowie der inflationsbereinigten Auszahlungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Seit 2005 sind die Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 148,3 % gewachsen, während die Fallzahlen im selben Zeitraum nur um 70,4 % zugenommen haben. Betrachtet man die Auszahlungen jedoch inflationsbereinigt, rücken sie deutlich näher an die Fallzahlentwicklung heran: Der Verbraucherpreisindex stieg seit 2005 um 43,2 %, wobei insbesondere ab Ausbruch des Ukraine-Krieges ein stärkerer Anstieg zu verzeichnen war. Nach Abzug der Preissteigerungen verbleibt eine reale Kostensteigerung von 73,4 %, die nur geringfügig über dem Anstieg der Fallzahlen liegt. 2021 erreichten die inflationsbereinigten Auszahlungen

ihren Höchststand; für 2022 und 2023 zeigt sich ein moderater Rückgang. Zu erkennen ist jedoch auch, dass die Fallzahlentwicklung im Jahr 2011 noch deutlich über der inflationsbereinigten Entwicklung der Auszahlungen liegt, während sich der Abstand der beiden Entwicklungen in den Folgejahren deutlich verringert.

Grafik 6.5 Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindexes[28] seit 2005 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (2005 = 100 %)

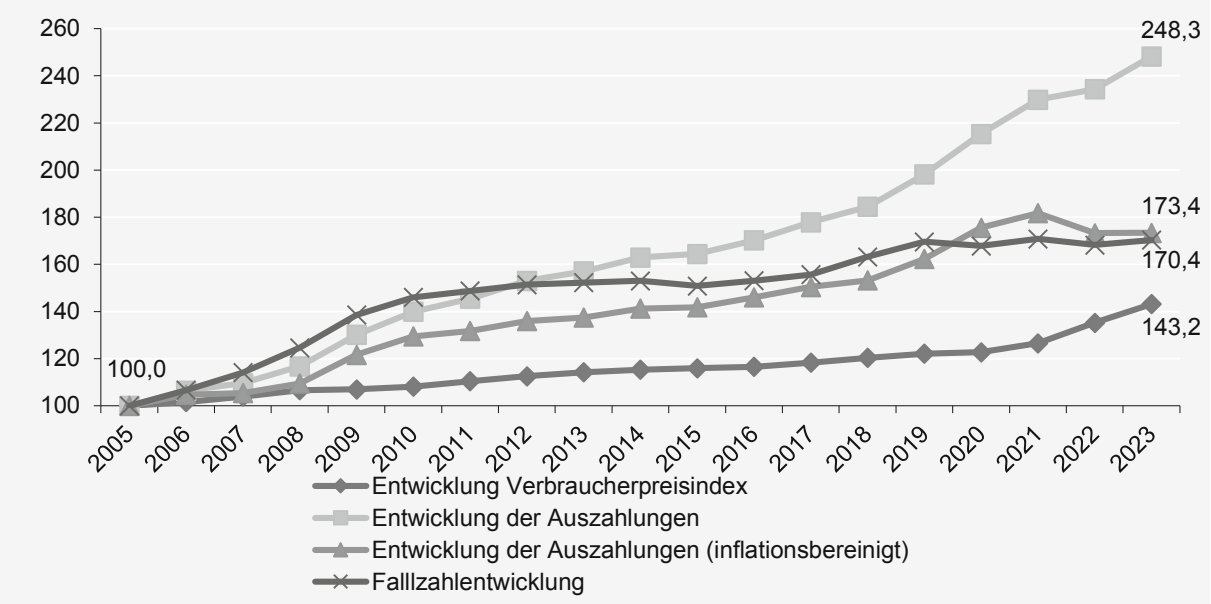

Bevölkerungsrelativierte Fallzahlen und Pro-Kopf-Auszahlungen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Rund 3,6 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Um die Entwicklung der Fallzahlen in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung zu interpretieren, werden im Folgenden die Eckwerte zu den Hilfen zur Erziehung berichtet. Der Eckwert stellt die Anzahl an erzieherischen Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren dar. Für das Jahr 2023 ergibt sich mit den 29.529 gewährten Hilfen zur Erziehung ein Eckwert von 36,1. In Rheinland-Pfalz erhielten damit rund 36 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren Hilfe im Rahmen der Paragrafen 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII. Anders ausgedrückt sind dies 3,6 % der Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz (siehe Grafik 6.6).

Aufgrund des Anstiegs der unter 21-jährigen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz seit 2022 (siehe zur demografischen Entwicklung Kapitel 1) und der damit einhergehenden Vergrößerung der für die Hilfen zur Erziehung relevanten Altersgruppe ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung seit 2022 gesunken, während die Fallzahl anstieg. Im langfristigen Vergleich mit dem Jahr 2002 zeigt

28 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022, eigene Berechnungen.

sich hingegen ein Anstieg der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen um 19,3 Eckwertpunkte, der Wert hat sich damit mehr als verdoppelt. So ergibt sich ein prozentualer Zuwachs um 114,9 %.

Pro jungem Menschen in Rheinland-Pfalz investieren rheinland-pfälzische Jugendämter im Jahr 2023 rund 706 Euro in Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Auch die Auszahlungen für erzieherische Hilfen lassen sich auf die Bevölkerungszahl beziehen, sodass sich Ausgaben pro jungem Menschen unter 21 ergeben (Pro-Kopf-Ausgaben). Bei knapp 577 Millionen Euro Gesamtaufwand für Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29–35 und 41 SGB VIII (ohne umA) und rund 817.000 unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz ergeben sich Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung von etwa 706 Euro. Seit Beginn der Erhebung der Daten zu Auszahlungen im Jahr 2005 ist dieser Wert um rund 444 Euro gestiegen – das entspricht einem Anstieg von etwa 170 %. Auch im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein weiterer Zuwachs: Seit 2022 sind die durchschnittlichen Auszahlungen je unter 21-Jährigem um 22,0 Euro bzw. 3,2 % gewachsen.

Grafik 6.6 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)

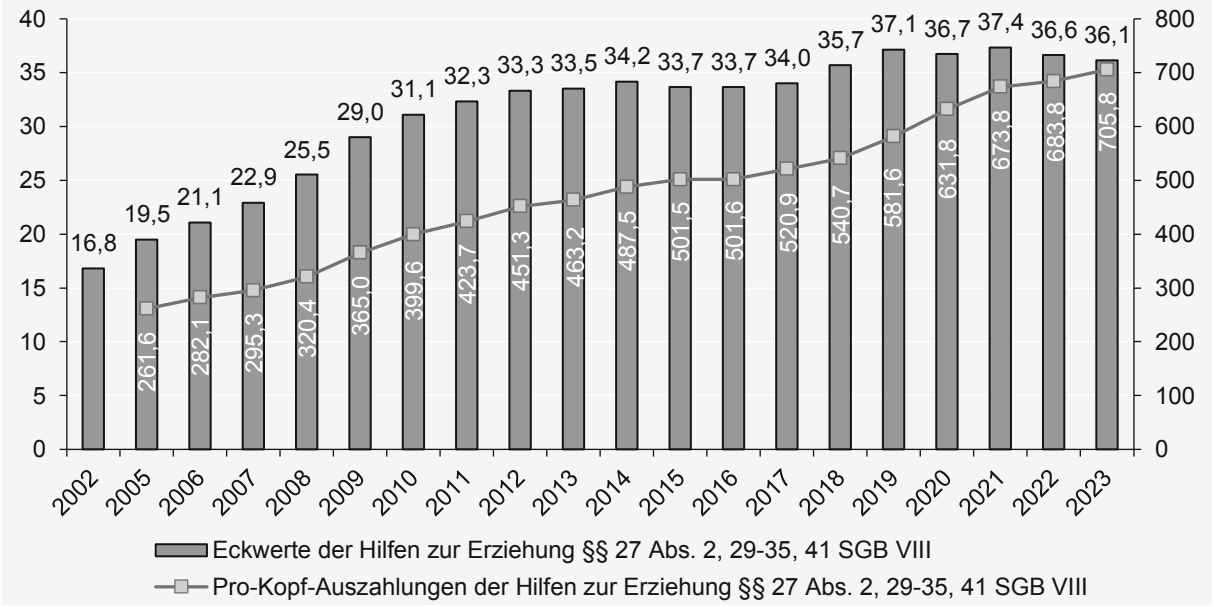

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt mithilfe interkommunaler Analysen in Bezug auf die Verteilung der Hilfeformen und Gewährungspraxen sowie zu Zielgruppenmerkmalen ein vertiefter Blick auf die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Dabei wird neben den aktuellen Daten des Erhebungsjahres 2023 wie bereits oben ebenso auf Veränderungen seit Beginn der Erhebung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 eingegangen.

Interkommunale Disparitäten

Bereits die langfristige Fallzahlentwicklung von 2002 auf 2023 fällt bei differenzierter Analyse in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken teils deutlich unterschiedlich aus. Die Entwicklungen sind jedoch auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangsniveaus im Jahr 2002 zu interpretieren. In diesem Zusammenhang wird im weiteren Verlauf näher auf die Entwicklung der Fallzahlen im interkommunalen Vergleich eingegangen. Seit 2002 haben fast alle Jugendamtsbezirke steigende Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Lediglich in zwei kreisfreien Städten sind die Fallzahlen im Vergleich zu 2002 rückläufig. Die Spannweite der Zunahme der Fälle in den verbleibenden 39 Jugendamtsbezirken reicht von einem Plus von 2,2 % bis zu einem Anstieg um 431,2 %. Den größten Anstieg verzeichnen die Landkreise mit einem Plus von 145,1 % - wobei hier im Jahr 2002 auch der niedrigste Ausgangswert erfasst wurde. Die Spannweite der Landkreise reicht dabei von einem Fallzuwachs von 14,7 % bis hin 431,2 %. Das Ausmaß des Fallzuwachses in den kreisfreien Städten reicht von einem prozentualen Rückgang von 31,9 % bis zu einem Plus von 164,1 %, für die kreisangehörigen Städten bewegt sich der Zuwachs im Rahmen von 12,5 % bis 209,8 %.

Im kurzfristigen Vergleich der Fallzahlen von 2022 und 2023 ist ein anderes Bild zu erkennen (siehe Grafik 6.7). Hier zeigt sich ebenfalls eine interkommunale Differenz, diese ist jedoch im Gegensatz zum langfristigen Vergleich nicht durch eine fast ausschließlich vorliegende Expansion geprägt. Der landesweite leichte Anstieg der Fallzahlen um 1,3 % im Zeitraum 2022 bis 2023 setzt sich dabei aus unterschiedlichen sowie teils entgegengesetzten Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den einzelnen Jugendamtsbezirken zusammen. Die Spannbreite reicht von einem Anstieg der Fallzahlen um 18,1 % im Rhein-Hunsrück-Kreis bis zu einem noch stärkeren Rückgang von 22,2 % in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Grafik 6.7 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) von 2022 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

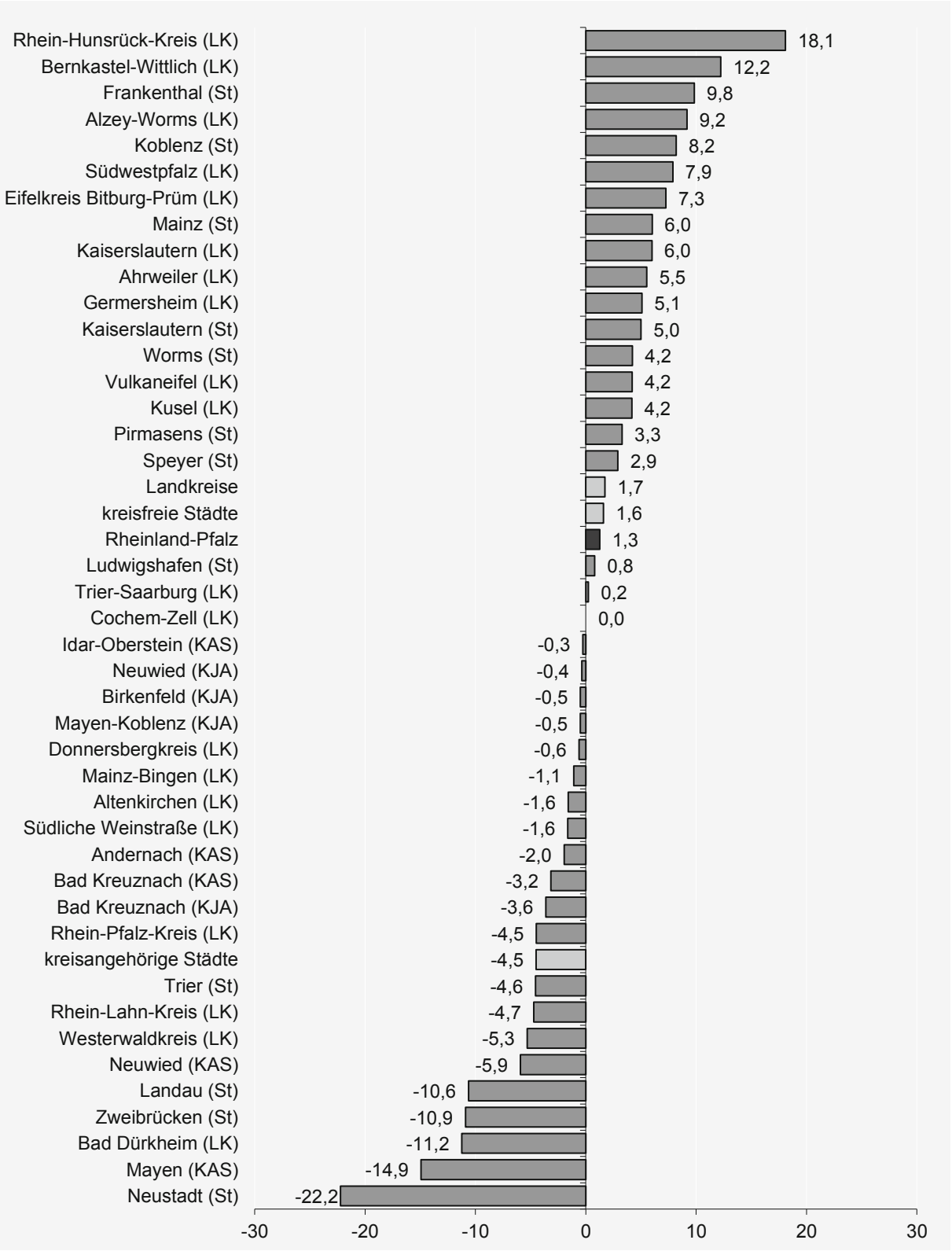

Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sinkt im Landestrend leicht, während sich kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Quote der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen weiter annähern

► **B in Tabelle 6.1** | Für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist für das Jahr 2023 ein Eckwert der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von rund 36 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren festzustellen. Werden die aggregierten Werte für die rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreise betrachtet, zeigen sich deutliche Unterschiede in der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Dies ist kein neues Phänomen, sondern gilt so schon seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002.

Bei der Betrachtung der Eckwerte für das Jahr 2023 nach Gebietskörperschaft (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Landkreise) wird zunächst deutlich, dass die kreisfreien und kreisangehörigen Städte einen deutlich höheren Eckwert aufweisen als die Landkreise. So beträgt der Wert für die Landkreise 32,8 Hilfen, während dieser in den kreisangehörigen Städten bei 47,9 liegt. Der Eckwert für die kreisfreien Städte liegt mit 42,8 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Eckwert. Die Grafik 6.8 weist dabei die Eckwerte im Zeitverlauf aus. Hierbei zeigt sich von 2002 bis 2009 eine Expansionsphase in allen Aggregaten. Ab da stabilisiert sich der Eckwert der kreisfreien Städte weitgehend bei einem Wert von knapp über 40 Hilfen. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2002 ergibt sich 2023 ein Anstieg von 62,3 % bzw. 16,4 Eckwertpunkten. Bei den kreisangehörigen Städten expandieren die Hilfen bis zum Jahr 2015, anschließend folgt eine vierjährige Stagnation. Seit 2019 zeigt sich für die kreisangehörigen Städte ein Rückgang der bevölkerungsrelativierten Hilfezahlen. Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigt sich eine Steigerung des Eckwerts von 25,3 Eckwertpunkten bzw. 111,9 %. Die Entwicklung in den Landkreisen erfolgt weitgehend parallel zur Entwicklung des Landes. Zwischen 2009 und 2019 steigt der entsprechende Eckwert leicht weiter an, seitdem verändert sich der Eckwert nur noch in geringem Maße und in der Tendenz rückläufig. Im langfristigen Vergleich mit 2002 ergibt sich für die rheinland-pfälzischen Landkreise ein Plus von rund 145 % und 19,4 Eckwertpunkten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Eckwerte der kreisangehörigen Städte sich nach einer weiteren Expansionsphase in den Jahren 2012 bis 2015 nunmehr wieder an das Aggregat der kreisfreien Städte annähern. Sowohl das Aggregat der kreisfreien Städte als auch der Landkreise zeigen seit 2019 nur noch wenig Änderung, während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten seit 2020 deutlich zurückgegangen ist. Insofern zeigen sich weiterhin strukturelle Unterschiede in der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme von Hilfen zu Erziehung in den jeweiligen Aggregaten.

Grafik 6.8 Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

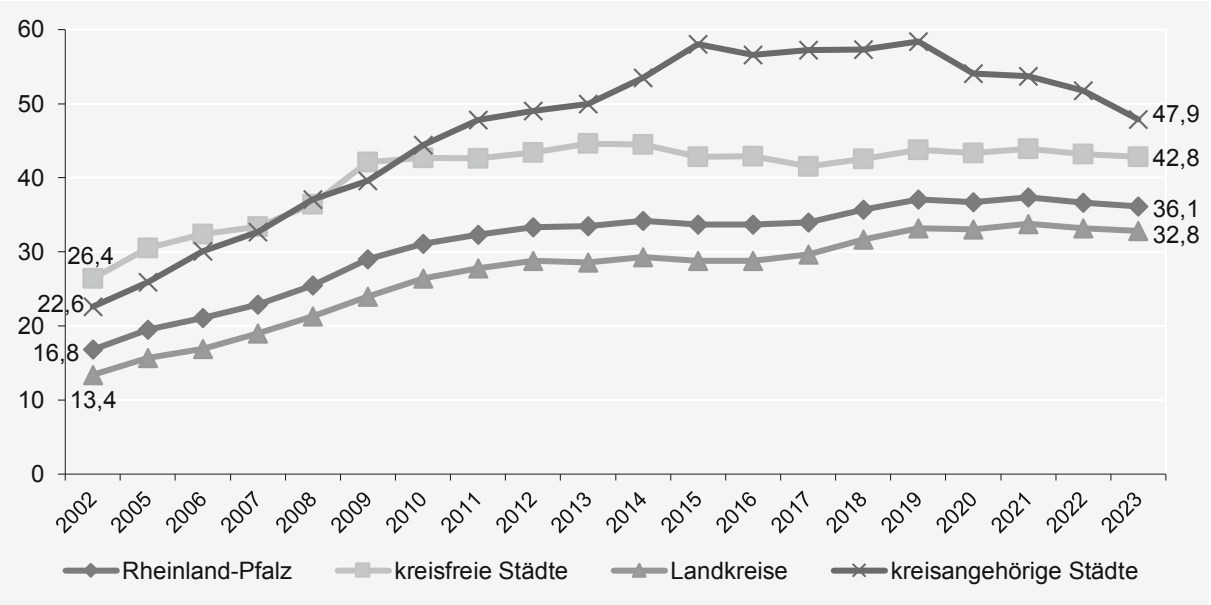

Auch der interkommunale Vergleich der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Jugendämter zeigt die Unterschiede in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Vergleich zu den Landkreisen in Rheinland-Pfalz (siehe Grafik 6.9).

Die Spannweite der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Jahr 2023 in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz reicht von einem Eckwert von 17,9 Hilfen in Mayen-Koblenz – dem Minimum im Rheinland-Pfalz – bis zu 63,7 Hilfen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Eckwerte der kreisangehörigen Städte rangieren zwischen 33,3 in Andernach und 64,1 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in Idar-Oberstein. Den höchsten Eckwert der Städte und gleichzeitig für das gesamte Bundesland weist die Stadt Pirmasens mit 78,6 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren auf. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt mit einem Eckwert von 22,2 Hilfen deutlich darunter und ist die kreisfreie Stadt mit der niedrigsten Inanspruchnahmequote. Insgesamt ergibt sich somit eine Spannweite der Eckwerte von 17,9 Hilfen im Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bis hin zu 78,6 Hilfen in der Stadt Primasens.

Grafik 6.9 Eckwert der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

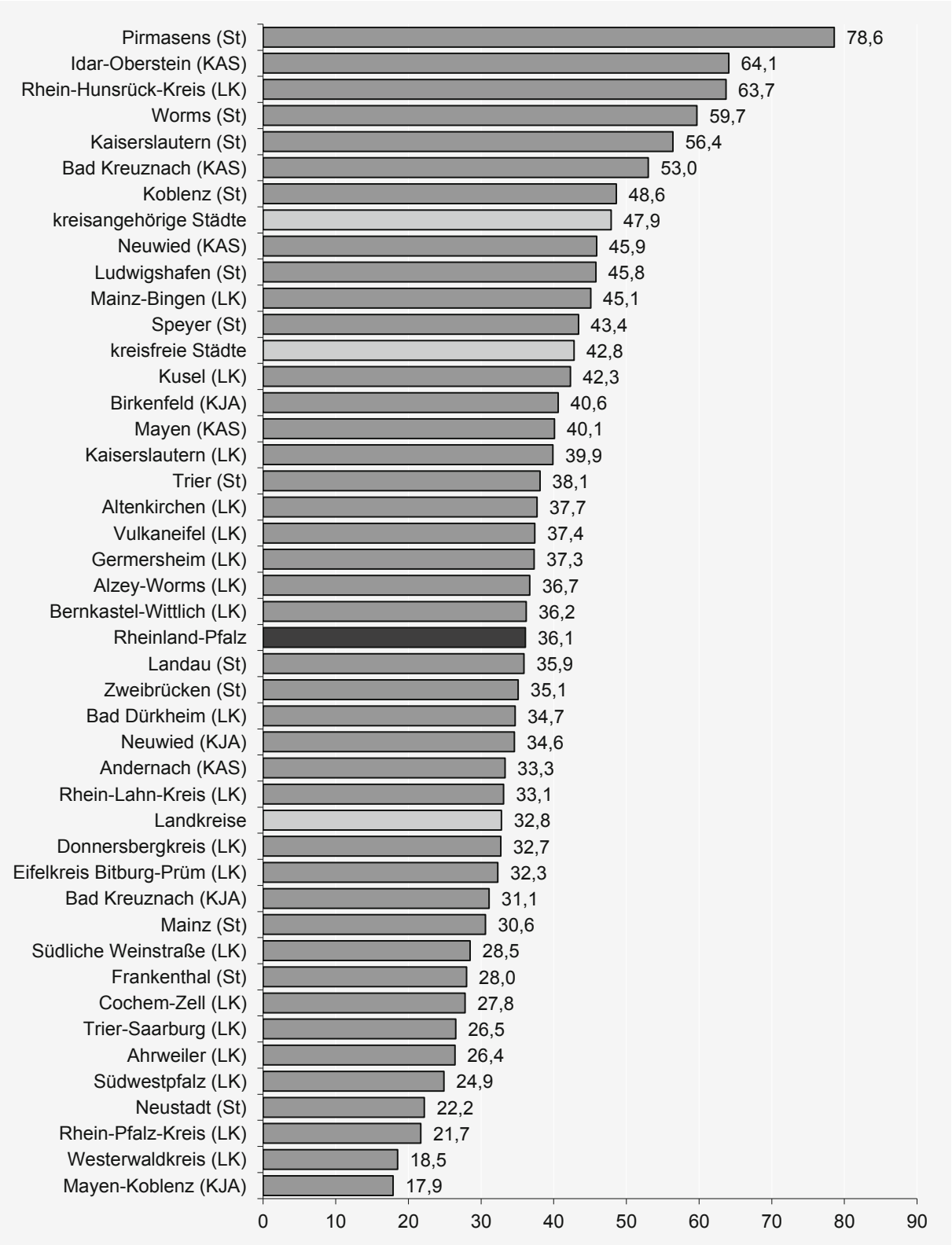

Nachfolgende Grafik stellt das Ausgangsniveau des Eckwerts der erzieherischen Hilfen im Jahr 2002 gemeinsam mit der prozentualen Veränderung des Eckwerts im Zeitraum von 2002 bis 2023 für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke dar. Die Jugendamtsbezirke sind dabei in aufsteigender Reihenfolge nach der Höhe des Eckwertanstiegs dargestellt. Dabei wird deutlich, dass es häufig diejenigen Jugendämter mit niedrigen Ausgangswerten für 2002 sind, die prozentual höhere Eckwertanstiege aufweisen. Ebenso zeigt sich, dass die Landkreise im Durchschnitt mit 145,1 % den größten prozentualen Anstieg verzeichnen.

Die Landkreise Mainz-Bingen und Kusel weisen mit rund 431 % bzw. 381 % die höchsten Eckwertentwicklungen auf, gleichzeitig bewegen sie sich jedoch mit Blick auf den Ausgangswert im Jahr 2002 mit Eckwerten von unter neun auf niedrigem Niveau. Für die Städte Frankenthal und Neustadt an der Weinstraße hingegen entwickeln sich die Eckwerte rückläufig (minus 3,4 % bzw. minus 31,9 %), gleichzeitig liegt der Ausgangswert hier bei über 25 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren.

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass die Zahl der gewährten Hilfen in den betrachteten 21 Jahren in Rheinland-Pfalz immer weiter zugenommen haben, jedoch sowohl in den unterschiedlichen Jugendämtern als auch bei den aggregierten Daten weiterhin eine große Disparität in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen konstatiert werden kann. Einerseits zeigt sich bei den Landkreisen eine Art Aufholeffekt, andererseits gleicht sich die noch vor fünf Jahren deutlich höhere Quote der kreisangehörigen Städte wieder mehr an die anderen Aggregate bzw. den Landeswert an. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen stellt sich nun die Frage, welche Faktoren die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz bestimmen und beeinflussen, was im weiteren Verlauf des Kapitels diskutiert wird.

Grafik 6.10 Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung von 2002 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

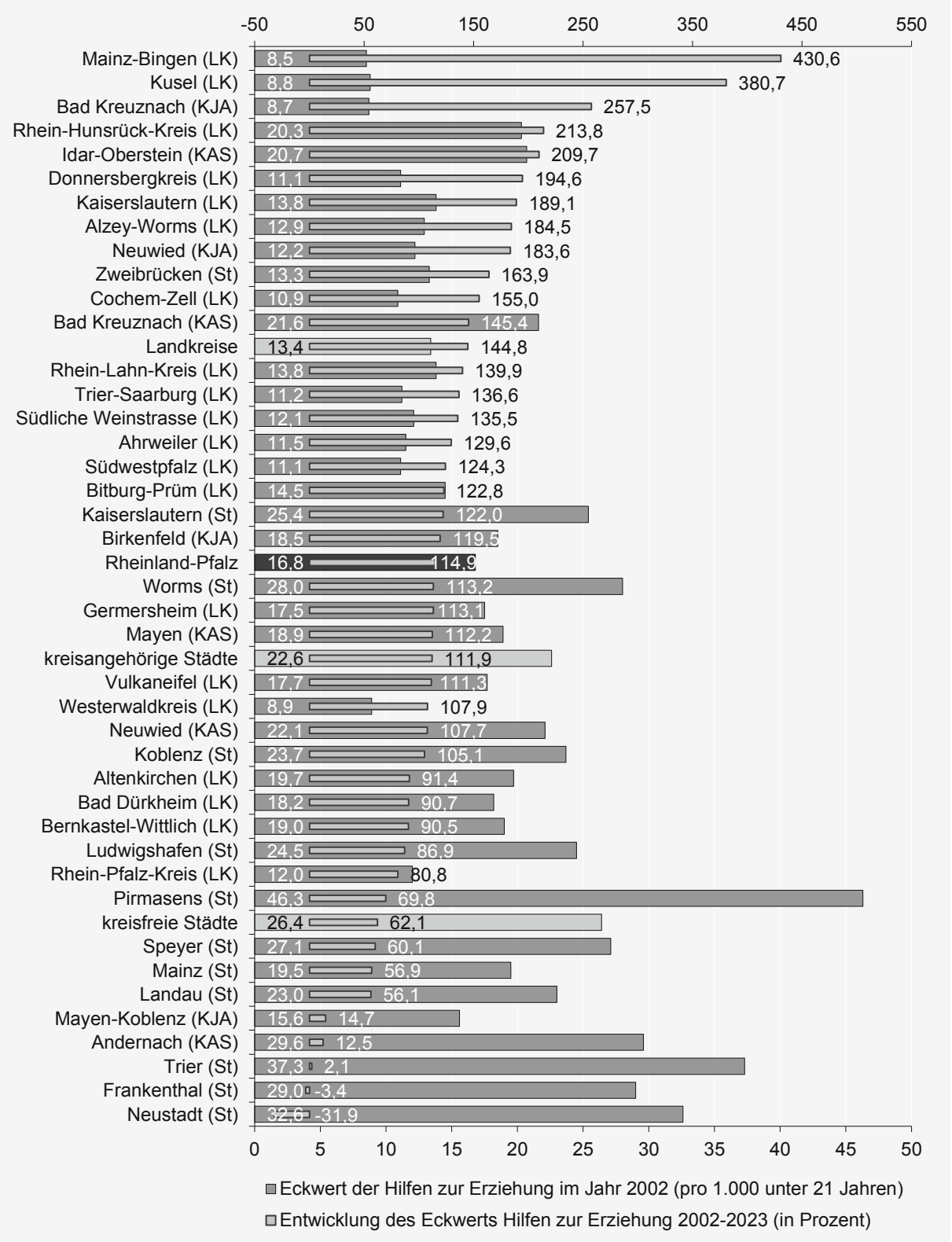

Ähnlich der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen weisen kreisangehörige und kreisfreie Städte höhere Pro-Kopf-Auszahlungen auf als die rheinland-pfälzischen Landkreise:

► **D in Tabelle 6.1** | Die Daten aus dem Jahr 2023 zeigen, dass wie bei den Inanspruchnahmequoten auch die Auszahlungen pro Kopf zwischen Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten variieren. Der Landeswert der Aufwendungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) beläuft sich dabei auf 705,8 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren. Wie beim Vergleich der Eckwerte der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegen die kreisangehörigen Städte bei den Pro-Kopf-Auszahlungen mit 901,4 Euro über dem Landeswert, ebenso die kreisfreien Städte mit 864,5 Euro. Unter dem landesweiten Wert rangieren die Landkreise, die für erzieherische Hilfen durchschnittlich 633,3 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren aufwenden.

Wie bei den Eckwerten der Hilfen zur Erziehung zeigt sich für die Pro-Kopf-Auszahlungen die stärkste Steigerung im Aggregat der Landkreise. Im Jahr 2023 liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen in den Landkreisen rund 214 % höher als noch 2005. In den kreisangehörigen Städten liegt der prozentuale Anstieg der Auszahlungen mit rund 179 % darunter, für die kreisfreien Städte liegt die Steigerung der Pro-Kopf-Auszahlungen von 2005 bis 2023 bei 96,6 %.

Auch bei einer interkommunalen Auswertung der Daten für das Jahr 2023 (siehe Grafik 6.11) zeigen sich in kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten höhere Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29–35 und 41 SGB VIII im Vergleich zu den Landkreisen. Innerhalb dieser drei Gebietstypen variieren die Pro-Kopf-Beträge jedoch erheblich. Bei den Landkreisen bewegen sich die Auszahlungen zwischen etwa 315 Euro im Kreis Mayen-Koblenz und rund 905 Euro im Landkreis Mainz-Bingen. Die kreisfreie Stadt mit den geringsten Pro-Kopf-Zahlungen, Frankenthal, liegt mit circa 643 Euro bereits über dem Durchschnitt der Landkreise. Den Spitzenwert unter den kreisfreien Städten weist Pirmasens mit etwa 1.690 Euro pro Kind bzw. Jugendlichem unter 21 Jahren auf. Die größte Spannweite ist 2023 bei den kreisangehörigen Städten zu beobachten: Hier reichen die Pro-Kopf-Auszahlungen von rund 639 Euro in Andernach bis zu rund 1.346 Euro in Idar-Oberstein.

Die kommunalen Unterschiede in den Auszahlungen lassen sich durch verschiedene Faktoren erklären: Neben der Inanspruchnahme von Hilfen ist auch die Zusammensetzung der Hilfearten ein Faktor bei den Auszahlungen. So sind beispielsweise stationäre Hilfen deutlich kostenintensiver als ambulante, ebenso spielt die Dauer der Hilfe eine Rolle. Sozialstrukturelle Faktoren wie die Kinderarmutsquote in der jeweiligen Kommune sind ebenso erklärend für Auszahlungen und die Inanspruchnahmequote wie der Stellenwert des Kinderschutzes, respektive die Kinderschutzverdachtsmeldungen, die das Jugendamt zu bearbeiten hat.

Grafik 6.11 Pro-Kopf-Auszahlungen der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren)

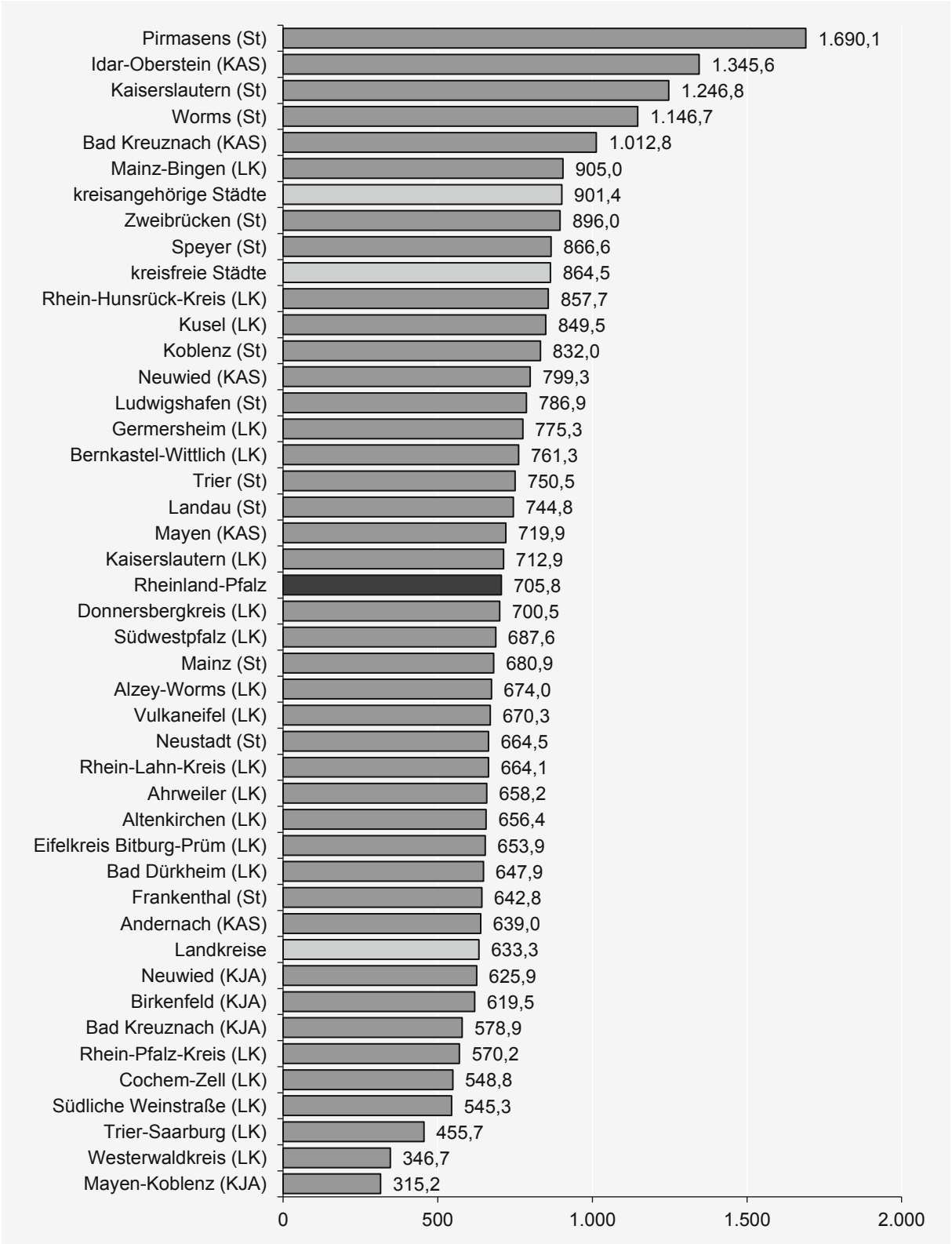

Erklärungsfaktoren für interkommunale Disparitäten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

Bei der Analyse der Daten zu Hilfen zur Erziehung zeigen sich, wie oben beschrieben, große Differenzen im Vergleich zwischen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich ergeben sich zwei Argumentationslinien bei der Erklärung dieser Differenzen: Einerseits ist eine vielfältige Leistungserbringung gesetzlich vorgesehen und erwünscht (§ 3 SGB VIII), anderseits zeigen sich vor dem Hintergrund divergierender sozialstruktureller Gegebenheiten und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Hilfebedarfe (vgl. Teil I und Einleitung dieses Kapitels). Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Fendrich et al. 2023: 32) hält fest, dass sich kommunale Disparitäten „aus der Unterschiedlichkeit der Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen zwingend [ergeben]."

Ein besonders entscheidender Einflussfaktor auf die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung ist dabei die Kinderarmutsquote. Für Rheinland-Pfalz können Unterschiede in den Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung statistisch zu über 56 % erklärt werden, werden diese mit dem Sozialgeldbezug junger Menschen unter 21 Jahren in Beziehung gebracht.[29] Dieser liegt in Rheinland-Pfalz bei einem Eckwert von 107,8. Dabei sind die Landkreise ausnahmslos unter dem Landesdurchschnitt verortet und weisen Eckwerte von 50,9 bis 106,3 auf. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen Quoten von 98,9 bis 266,5 auf, wobei sich in 12 der 17 Städte in Rheinland-Pfalz der Eckwert des Sozialgeldbezugs unter 15-Jähriger im Bereich zwischen 144 bis 181 von 1.000 Kinder derselben Altersgruppe bewegt. Auch in der bundesweiten Statistik zeigt sich, dass arme Familien in den Hilfen deutlich überrepräsentiert sind (vgl. ebd.): 54 % der Familien in den Hilfen zur Erziehung bezogen 2021 Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung, während in der bundesdeutschen Bevölkerung lediglich 8 % der Bevölkerung in der Mindestsicherung sind (vgl. ebd.: 25 f.). Ebenso überrepräsentiert sind Familienkonstellationen, in denen ein Elternteil alleinerziehend ist. So entfallen bei einem Anteil von Alleinerziehenden von 18 % in der Grundgesamtheit der Bevölkerung (2021) rund 49 % der gewährten Hilfen zur Erziehung auf diese Gruppe (vgl. ebd.: 22 f.).

Die Auswertung der Daten macht jedoch deutlich, dass sozialstrukturelle Rahmenbedingungen allein nicht die kommunal variierenden Raten der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erklären können. Hinzu kommen verschiedene historische Traditionen und fachliche Konzeptausrichtungen, die regional zu unterschiedlichen Angebotsstrukturen und Nutzungsquoten führen. Eine umfassende Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten erfordert daher stets eine Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und lokalen Rahmenbedingungen. Interkommunale Vergleiche müssen die Komplexität der lokalen Gegebenheiten und die spezifische Situation jeder Kommune berücksichtigen.

29 Bei einer linearen Regression ergibt sich ein Wert für $R^2 = 0{,}562$

Gewährungspraxis in Rheinland-Pfalz: Hilfesegmente und Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Im Fokus des folgenden Kapitels steht die differenzierte Betrachtung der Struktur und Entwicklung der einzelnen Hilfesegmente im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Analysiert werden sowohl ambulante als auch teilstationäre Hilfen sowie Maßnahmen der Fremdunterbringung. Ergänzend dazu erfolgt eine Betrachtung der durchschnittlichen Dauern der Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich.

Kernbefunde

Im Zeitraum von 2002 bis 2023 lässt sich ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen feststellen, der vor allem auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen ist: So wurden im Jahr 2023 insgesamt 14.159 mehr Hilfen zur Erziehung von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gemeldet als zu Beginn der Erhebung im Jahr 2002. Ein erheblicher Teil dieses Anstiegs (11.668 Hilfen) entfällt auf den Ausbau des ambulanten Hilfesegments, dessen Fallzahlen sich innerhalb der letzten 18 Jahre mehr als verdreifacht haben. Für das Jahr 2023 sind insgesamt 16.829 ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu berichten. Im Vergleich dazu haben sich die Fallzahlen teilstationärer Hilfen nur geringfügig verändert (minus 3,5 %), während im Bereich der stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege prozentuale Zuwächse um rund 15 % bzw. 56 % verzeichnet werden konnten.

In Rheinland-Pfalz machen familienunterstützende ambulante Hilfen mehr als die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus, während rund 37 % der Hilfen auf Fremdunterbringungen entfallen: Im Jahr 2023 wurden rund 57 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich gewährt. Dieser Anteil lag im Jahr 2002 noch bei rund einem Drittel. Teilstationäre Hilfen spielen eine vergleichsweise geringe Rolle und stellen nur etwa 7 % der im Jahr 2023 beendeten und zum Stichtag 31. Dezember 2023 noch laufenden Hilfen dar. Die gemeinsame Betrachtung ambulanter und teilstationärer Hilfen zur Erziehung zeigt, dass rund 63 % der Hilfen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 familienunterstützend erbracht werden, womit die familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme erhalten bleiben. Die verbleibenden rund 37 % verteilen sich auf stationäre Hilfen zur Erziehung (19,3 %) und Vollzeitpflegen (17,2 %), bei denen die betroffenen Kinder und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien untergebracht werden.

Trotz ihres vergleichsweise geringeren Anteils an den Fallzahlen verursachen stationäre Hilfen zur Erziehung den Großteil der Auszahlungen: So entfallen rund 53 % der Gesamtauszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung aufgrund der höheren Kostenintensität auf die stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII. Diese stehen jedoch lediglich für knapp ein Fünftel aller gewährten Hilfen zur Erziehung. Im Gegensatz dazu entfallen auf die ambulanten Hilfen gem. §§ 29-31 SGB VIII nur 20,2 % der Auszahlungen, obwohl diese gut die Hälfte der erzieherischen Hilfen ausmachen.

Die strukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz spiegeln sich in der Verteilung der Hilfesegmente mit einem höheren Anteil ambulanter Hilfen in ländlichen Jugendamtsbezirken wider: Im Jahr 2023 ist der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII) an allen durchgeführten Hilfen zur Erziehung

auf Ebene der Landkreise mit 59,5 % deutlich höher als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten, wo dieser jeweils bei rund 53 % liegt. Im Gegenzug ist der Anteil an Fremdunterbringungen, bei denen junge Menschen außerhalb ihrer Familie stationär bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht werden, in den Städten stärker ausgeprägt. Während dieser in den Landkreisen etwa 35 % beträgt, liegt er in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten bei rund 39 % bzw. 40 %.

Etwa ein Viertel der im Jahr 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz hatten eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten, was auf eine Vielzahl von kurzfristigen Interventionen hinweist: Knapp die Hälfte (47,4 %) der im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz beendeten Hilfen dauerten weniger als zwölf Monate, wobei rund 26 % der Hilfen eine Dauer von weniger als sechs Monaten aufwiesen. Im Gegensatz dazu sind längere Hilfen, wie etwa bei Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII, seltener. Nur rund 10 % der beendeten Hilfen hatten eine Dauer von drei bis unter fünf Jahren und lediglich 5,5 % der beendeten Hilfen dauerten fünf Jahre oder länger. Diese Daten verdeutlichen, dass der Großteil der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zeitlich begrenzte Maßnahmen wie Clearings, vorübergehende Unterbringungen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzfristige pädagogische Betreuungen und Begleitungen umfasst. Allerdings können diese Daten keine Hilfeabbrüche mit entsprechend kurzen Hilfedauern oder neue Hilfeversuche im Rahmen längerfristiger Hilfeverläufe abbilden.

Fremdunterbringungen und teilstationäre Hilfen weisen im Durchschnitt längere Hilfedauern auf als ambulante Erziehungshilfen: Die Dauer der im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz beendeten Hilfen zur Erziehung variiert dabei je nach Art der Unterstützung. Während ambulante Hilfen gem. §§ 29 bis 31 SGB VIII durchschnittlich relativ kurze Dauern zwischen 14,8 und 19,6 Monaten aufweisen, werden teilstationäre und stationäre Hilfen erwartungsgemäß über längere Zeiträume hinweg in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche Dauer einer teilstationären Betreuung gem. § 32 SGB VIII bei rund 23 Monaten und bei einer stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII bei rund 24 Monaten. Besonders auffällig ist, dass Unterbringungen in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII im Durchschnitt mit rund 32 Monaten deutlich länger andauerten.

Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Im Zeitraum von 2002 bis 2023 lässt sich ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen feststellen, der vor allem auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen ist

► **E in Tabelle 6.1** | Die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung hat sich seit Beginn der Erhebung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 zugunsten der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiterentwickelt. Durch die Ausdifferenzierung und Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung seit Einführung des SGB VIII hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings fand ein starker Ausbau v. a. ambulanter Hilfen statt, was anhand der Grafik 6.12 verdeutlicht wird. Diese Grafik veranschaulicht die Fallzahlentwicklung der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2023. Besonders auffällig ist der starke Anstieg der ambulanten Hilfen. Im Jahr 2002 wurden 5.161 ambulante Hilfen gemäß den §§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII verzeichnet, während es im Jahr 2023 bereits 16.829 waren, was mehr als einer Verdreifachung entspricht. Dieser erhebliche Anstieg der ambulanten Hilfen von rund 226 %

seit 2002 steht im Gegensatz zu den anderen Hilfesegmenten, die in diesem Zeitraum entweder deutlich geringere Zuwächse oder sogar Rückgänge verzeichneten. Der überwiegende Teil des insgesamt beobachteten Anstiegs der Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung geht somit auf den Ausbau der ambulanten Hilfen zurück.

Bei den teilstationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII zeigt sich ein anderes Bild. In den letzten 20 Jahren gab es nur geringe Veränderungen in ihrer Anzahl. Seit 2002 schwankt die Anzahl der teilstationären Hilfen zwischen etwa 1.800 und 2.000. Für das Jahr 2023 sind 1.907 teilstationäre Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu berichten und somit 69 Hilfen bzw. 3,5 % weniger als im Jahr 2002. Zugleich bilden die teilstationären Hilfen nach wie vor das Hilfesegment mit den niedrigsten Fallzahlen im gesamten Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.

Bei den Fremdunterbringungen ist, anders als bei den teilstationären Hilfen, ein Anstieg der Fallzahlen seit 2002 zu verzeichnen, wenn auch in deutlich geringerem Maße als bei den ambulanten Hilfen. Die Fallzahlen im Bereich der stationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII sind von 2002 bis 2023 um 738 Hilfen bzw. 14,9 % gestiegen und liegen im Jahr 2023 bei 5.705. Auch bei den stationären Hilfen sind im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnten Schwankungen der Fallzahlen festzustellen. Während die Fallzahlen zwischen 2007 und 2012 kontinuierlich zunahmen, kam es anschließend bis 2017 zu jährlichen Rückgängen. Ab 2018 ist die Anzahl der stationären Hilfen zur Erziehung bis 2021 wieder gestiegen. In den Jahren 2022 und 2023 sind die stationären Hilfen hingegen erneut gesunken, zuletzt im Jahresvergleich 2022/2023 um rund 2 %.

Im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (in eigener Kostenträgerschaft) lässt sich ein Anstieg der Fallzahlen beobachten. Ausgehend von 3.266 Vollzeitpflegen im Jahr 2002 ist ihre Anzahl bis zum Jahr 2023 um rund 56 % auf 5.088 Vollzeitpflegen gestiegen, was einem absoluten Zuwachs um 1.822 Hilfen gem. § 33 SGB VIII entspricht. Damit stellt der Zuwachs in der Vollzeitpflege, neben den ambulanten Hilfen, den zweithöchsten Fallzahlanstieg aller Hilfesegmente dar. Im Gegensatz zu den stationären Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII, bei denen Schwankungen zu beobachten sind, weisen die Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nahezu kontinuierliche Zuwächse auf. Eine Ausnahme bildet jedoch der Jahresvergleich 2017/18, in dem die Anzahl der Vollzeitpflegen um 0,4 % zurückging. Darauffolgend sind bis einschließlich 2021 Zuwächse zu verzeichnen. In den Jahren 2022 und 2023 ist die Anzahl der Vollzeitpflegen im Vorjahresvergleich hingegen jeweils um 1,2 % gesunken.

Bis zum Jahr 2017 näherten sich die Fallzahlen der Hilfesegmente im Bereich der Fremdunterbringung (stationäre Hilfen und Vollzeitpflege) einander an. Dieser Trend resultiert ab 2013 aus einem Rückgang der stationären Hilfen bei gleichzeitig kontinuierlichem Anstieg der Fallzahlen in der Vollzeitpflege. Während im Jahr 2002 noch 1.701 mehr stationäre Hilfen als Vollzeitpflegen gewährt wurden, lag der Unterschied im Jahr 2017 nur noch bei 362 Hilfen. Diese Annäherung wurde in den Jahren 2018 bis 2020 unterbrochen, in denen der Abstand zwischen stationären Hilfen und Vollzeitpflegen etwas größer wurde. Anschließend haben sich in den Jahren 2021 bis 2023 ihre Fallzahlen wieder angenähert. Im Jahr 2023 übersteigt die Anzahl der stationären Hilfen die der Vollzeitpflegen um 617 Hilfen.

Im Vorjahresvergleich 2022/2023 zeigt sich ausschließlich im ambulanten Hilfesegment ein leichter Fallzahlanstieg. Die Anzahl der teilstationären und stationären Hilfen (minus 1,7 % bzw. minus 2,0 %) sowie der Vollzeitpflegen (minus 1,2 %) ist von 2022 auf 2023 leicht gesunken, wohingegen die ambulanten Hilfen zur Erziehung einen leichten Anstieg um 3,6 % verzeichnen. Folglich setzt sich der

in der langfristigen Betrachtung seit 2002 zu beobachtende Ausbau des niedrigschwelligen und auf die präventive Unterstützung der Familien ausgerichteten Hilfesegments auch in der kurzfristigen Entwicklung weiter fort, womit im Jahr 2023 ein neuer Höchststand der ambulanten Hilfen erreicht wurde. Der im Jahr des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie 2020 zu beobachtende Rückgang der ambulanten Hilfen (minus 2,1 %) im Vergleich zu 2019 hat folglich zu keinem längerfristigen Trend rückläufiger Fallzahlen geführt. Damals war der Großteil des Rückgangs ambulanter Hilfen auf die soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII zurückzuführen, deren Umsetzung sich aufgrund der zeitweise geltenden Kontaktbeschränkungen im Kontext der COVID-19-Pandemie besonders schwierig gestaltete.

Grafik 6.12 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)

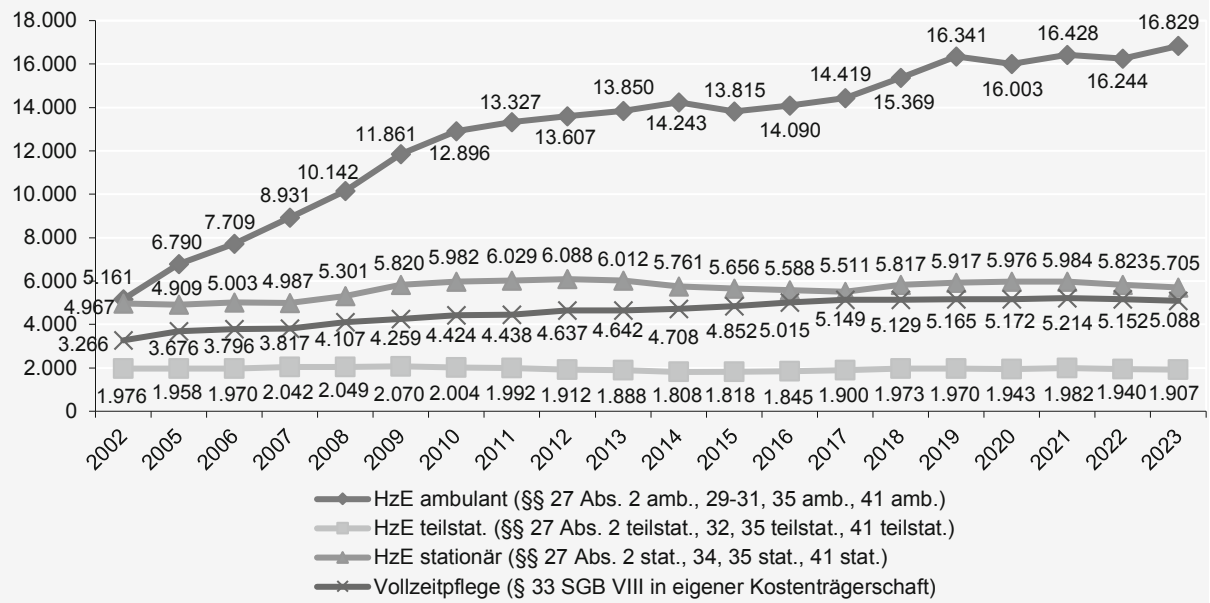

In Rheinland-Pfalz machen familienunterstützende ambulante Hilfen mehr als die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus, während rund 37 % der Hilfen auf Fremdunterbringungen entfallen

Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 wird mittlerweile mehr als die Hälfte der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich gewährt. Die Expansion der familienunterstützenden ambulanten Hilfen wird besonders deutlich, wenn die Verteilung der Hilfesegmente in den Jahren 2002 und 2023 miteinander verglichen wird (siehe Grafik 6.13). Während im Jahr 2002 der Anteil ambulanter Hilfen an allen am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung bei rund einem Drittel lag, beträgt dieser Anteil im Jahr 2023 57,0 %.

Der Anteil der teilstationären Hilfen an den Hilfen zur Erziehung ist im Zeitverlauf zwischen 2002 und 2023 um 6,4 Prozentpunkte gesunken. Während im Jahr 2002 noch rund 13 % aller Hilfen diesem Leistungssegment zuzurechnen waren, lag der entsprechende Anteil im Jahr 2023 bei nur noch etwa 7 %. Damit weist die teilstationäre Hilfeform im gesamten Betrachtungszeitraum die geringste Bedeutung innerhalb des Hilfespektrums auf. Die Fallzahlen der teilstationären

Hilfen blieben dabei nahezu konstant: Zwischen 2002 und 2023 ist lediglich ein leichter Rückgang um 69 Fälle zu verzeichnen. Der deutlich gesunkene Anteil an allen Hilfen ist folglich nicht auf eine Reduktion des Fallaufkommens im teilstationären Hilfesegment zurückzuführen, sondern in erster Linie auf die stark angestiegenen Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfen. Betrachtet man beide Leistungsbereiche – ambulante und teilstationäre Hilfen – in ihrer Gesamtheit, so zeigt sich, dass im Jahr 2023 rund 63 % aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz familienunterstützend erbracht wurden. Diese Hilfen erfolgen unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme.

Zwischen 2002 und 2023 ist in Rheinland-Pfalz eine deutliche Verschiebung innerhalb des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Der kontinuierliche Ausbau ambulanter Angebote in diesem Zeitraum ging mit einer relativen Abnahme stationärer Unterbringungsformen einher. Während im Jahr 2002 noch knapp jede dritte Hilfe im stationären Bereich gewährt wurde (32,3 %), war es im Jahr 2023 hingegen nur noch knapp jede fünfte Hilfe (19,3 %).

Im Zeitraum 2002 bis 2023 ist auch der Anteil der Vollzeitpflege an den insgesamt gewährten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz leicht von rund 21 % auf 17 % zurückgegangen. Dieser Rückgang vollzog sich jedoch aufgrund des kontinuierlichen Fallzahlanstiegs im Bereich der Vollzeitpflege in deutlich geringerem Umfang als bei den stationären Hilfen insgesamt. Der fortlaufende Anstieg der Fallzahlen bei den Vollzeitpflegen wirkte einer stärkeren relativen Abnahme vor dem Hintergrund des erheblichen quantitativen Ausbaus ambulanter Hilfen entgegen. Insgesamt waren somit im Jahr 2023 etwa 37 % aller erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz mit einer Fremdunterbringung junger Menschen außerhalb der Herkunftsfamilie verbunden – entweder im Rahmen stationärer Hilfen in Einrichtungen oder durch Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Grafik 6.13 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

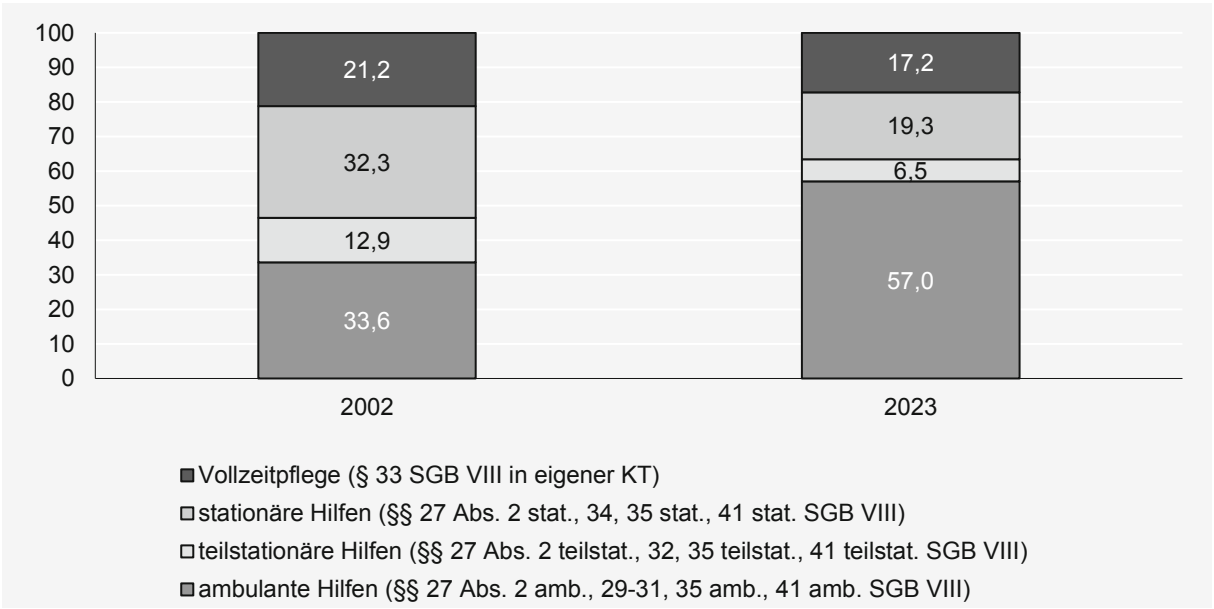

Trotz ihres vergleichsweise geringeren Anteils an den Fallzahlen verursachen stationäre Hilfen zur Erziehung den Großteil der Auszahlungen

► **F in Tabelle 6.1** | Die mit den Hilfen zur Erziehung verbundenen finanziellen Aufwendungen variieren je nach Hilfeform erheblich. Insbesondere im Vergleich zwischen ambulanten Hilfen einerseits und stationären Unterbringungsformen andererseits zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Anteilen der Hilfesegmente im Bereich der Fallzahlen und der Auszahlungen. Im Jahr 2023 beliefen sich die landesweiten Auszahlungen für erzieherische Hilfen in Rheinland-Pfalz auf rund 577 Millionen Euro. Davon entfielen etwa 53 % auf die stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII. Diese Hilfeform verursacht damit über die Hälfte der Gesamtauszahlungen, obwohl stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII bei den Fallzahlen lediglich mit einem Anteil von rund 19 % vertreten sind. Während ambulante Maßnahmen zahlenmäßig dominieren, konzentrieren sich die finanziellen Ressourcen stark auf die vergleichsweise fallzahlärmeren, aber kostenintensiveren stationären Leistungen.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-31 SGB VIII wird ein gegenläufiges Verhältnis von Fallzahlen und Auszahlungen im Vergleich zu stationären Leistungen ersichtlich. Im Jahr 2023 wurden über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung (51,9 %) in Rheinland-Pfalz im Rahmen dieser ambulanten Hilfeformen (§§ 29-31 SGB VIII) erbracht. Demgegenüber lag ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen für erzieherische Hilfen lediglich bei rund einem Fünftel (20,2 %). Dies verdeutlich die vergleichsweise niedrigen Kosten ambulanter Hilfen bei gleichzeitig hoher Inanspruchnahme. Keine größeren Abweichungen zwischen dem Anteil an den Hilfen zur Erziehung und dem Anteil an den Gesamtauszahlungen zeigen sich bei Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 32, 33 und 35 SGB VIII (flexible Hilfen, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Für diese Hilfeformen gilt, dass ihr Anteil am Gesamtvolumen der gewährten Hilfen zur Erziehung annähernd dem Anteil an allen Auszahlungen entspricht.

Grafik 6.14 Anteile der Auszahlungen für einzelne Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Auszahlungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

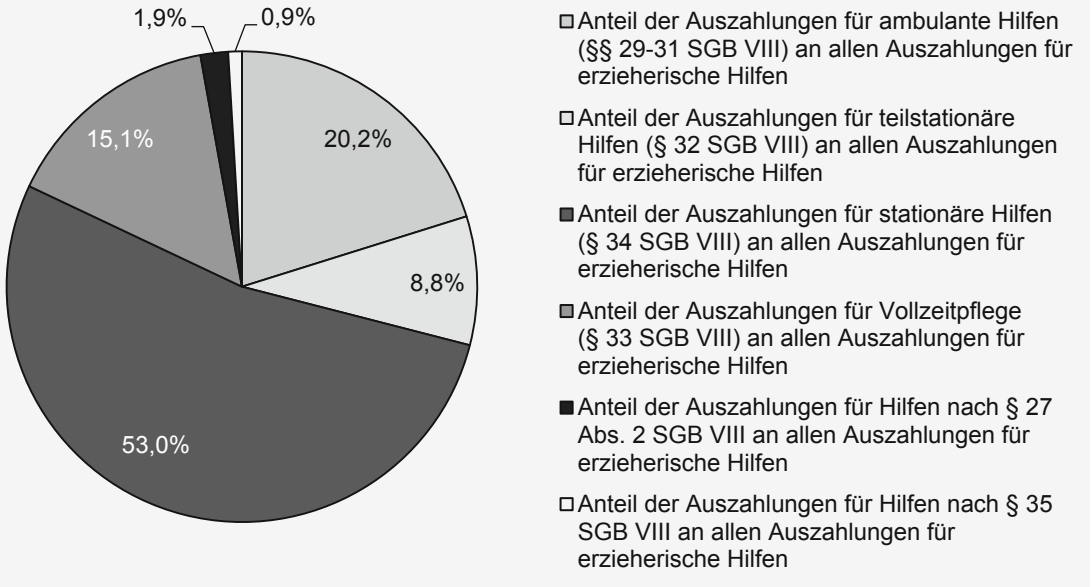

Die strukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz spiegeln sich in der Verteilung der Hilfesegmente mit einem höheren Anteil ambulanter Hilfen in ländlichen Jugendamtsbezirken wider

Wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt, lassen sich auch im Jahr 2023 deutliche strukturelle Unterschiede in der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zwischen den Jugendamtsbezirken feststellen. Interkommunale Disparitäten zeigen sich mit Blick auf Grafik 6.15 ebenfalls bei der Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung. Landesweit liegt der Anteil ambulanter Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei rund 57 %. Auf Landkreisebene fällt der Anteil ambulanter Hilfen mit 59,5 % am höchsten aus. In den kreisangehörigen sowie den kreisfreien Städten ist dieser Anteil mit jeweils rund 53 % hingegen deutlich niedriger.

Spiegelbildlich dazu ist in städtischen Jugendamtsbezirken der Anteil kostenintensiver Hilfen mit Fremdunterbringung höher ausgeprägt. So liegt der Anteil der stationären Hilfen und Vollzeitpflegen im Jahr 2023 auf Ebene der Landkreise bei etwa 35 %, während er in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit rund 40 % bzw. 39 % höher ausfällt. Dies deutet auf unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen und Versorgungslogiken in urbanen und ländlich geprägten Regionen hin, die sich auch in der Ausgestaltung des Hilfeportfolios manifestieren.

Bei der Betrachtung der Verteilung der Hilfesegmente lassen sich allerdings auch Unterschiede innerhalb der Landkreisjugendämter und der Stadtjugendämter in Rheinland-Pfalz feststellen. So lag der Anteil ambulanter Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 über alle kreisfreien Städte hinweg bei rund 53 %. In den zwölf Jugendamtsbezirken der kreisfreien Städte zeigt sich jedoch ein stark differenziertes Bild: Während in der kreisfreien Stadt Pirmasens im Jahr 2023 rund 37 % aller Hilfen ambulant erbracht wurden, ist der Anteil ambulanter Hilfen in Mainz mit rund 65 % wesentlich größer. Auch die Anteile von Fremdunterbringungen variieren erheblich zwischen den Stadtjugendämtern. In Speyer lag der Anteil der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege im Jahr 2023 bei rund 31 %, in Pirmasens hingegen bei rund 54 %.

Innerhalb der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise zeigen sich im Jahr 2023 ebenfalls deutliche Unterschiede bei der Verteilung der Hilfestrukturen. Der Anteil ambulant gewährter Hilfen zur Erziehung liegt über alle Landkreise hinweg bei 59,5 %. Im Westerwaldkreis wurden rund 42 % der Hilfen zur Erziehung ambulant durchgeführt, während im Rhein-Hunsrück-Kreis mit rund 72 % der landesweit höchste Anteil ambulanter Hilfen festzustellen ist. Die Anteile der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung variieren innerhalb der Landkreisjugendämter ebenfalls deutlich: Der Eifelkreis Bitburg-Prüm verzeichnet im Vergleich der Landkreise mit rund 51 % den höchsten Anteil an Hilfen mit stationärer Unterbringung oder Vollzeitpflege. Im Landkreis Mainz-Bingen entfallen rund 27 % der Hilfen zur Erziehung auf Fremdunterbringungen, was dem landesweit niedrigsten Anteil entspricht.

Die Auswertungen zu den Anteilen der einzelnen Hilfesegmente im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke verdeutlichen die ausgeprägte Heterogenität der Hilfestruktur auch innerhalb der Gruppen der Landkreis- und Stadtjugendämter und verweisen auf unterschiedliche konzeptionelle Schwerpunktsetzungen sowie regionale Bedarfslagen. Wie bereits zu Beginn des Kapitels im Zusammenhang mit interkommunalen Disparitäten bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen thematisiert, sind auch hinsichtlich der unterschiedlichen Verteilung der Hilfesegmente zwischen den Jugendamtsbezirken sozialstrukturelle Belastungsfaktoren (siehe Kapitel 2) von Bedeutung. Auch Analysen

der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Bundesebene weisen darauf hin, dass gerade mit Blick auf stationäre Hilfen die interkommunalen Disparitäten durch ungleich verteilte Risiken des Aufwachsens in den einzelnen Jugendamtsbezirken (z. B. Armutsrisiken, soziale Risikolage aufgrund geringer Qualifizierung oder fehlender Erwerbsbeteiligung der Eltern) erklärbar sind (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 95 f.).

Die konkrete Ausgestaltung des Gesamtleistungsspektrums eines Jugendamts lässt sich jedoch nicht monokausal auf einzelne Einflussfaktoren zurückführen. Vielmehr ist von einem komplexen Zusammenspiel verschiedener struktureller, demografischer und sozialräumlicher Bedingungen auszugehen. Insgesamt ist zu beachten, dass eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraussetzt und dass interkommunale Vergleiche stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die jeweilige individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen müssen.

Grafik 6.15 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

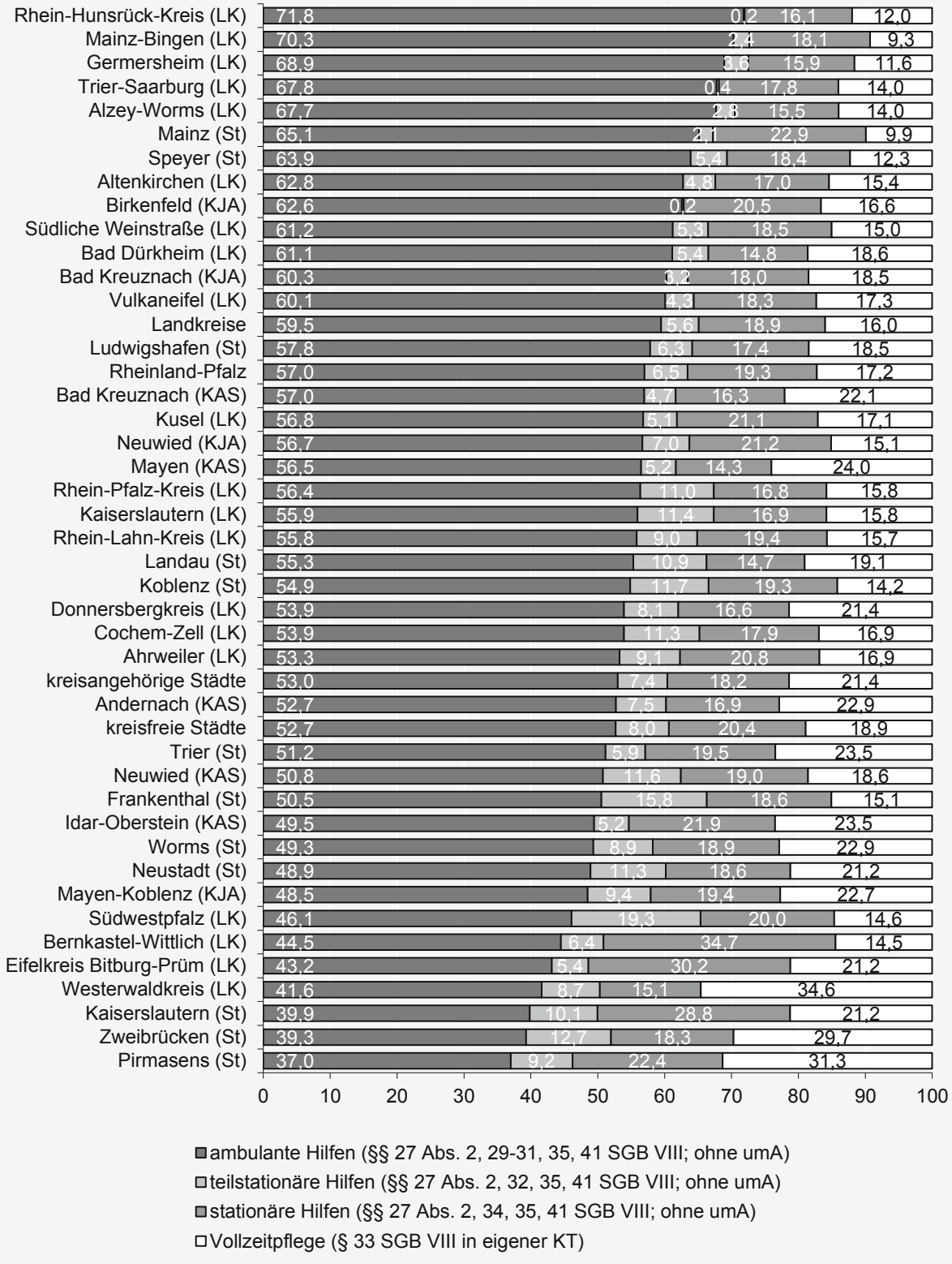

Dauern der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Etwa ein Viertel der im Jahr 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz hatten eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten, was auf eine Vielzahl von kurzfristigen Interventionen hinweist

► **G in Tabelle 6.1** | Im Jahr 2023 endete nahezu jede zweite Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten. Der Anteil dieser kurzfristigen Hilfen lag bei 47,4 % aller im Berichtsjahr beendeten Hilfen zur Erziehung. Innerhalb dieser Gruppe verteilten sich die Hilfedauern wie folgt: 13,5 % der Hilfen wiesen eine Laufzeit von unter drei Monaten auf, weitere 12,7 % dauerten zwischen drei und unter sechs Monaten. Ein größerer Teil der Hilfen – gut ein Fünftel (21,2 %) – endete nach einer Laufzeit zwischen sechs und unter zwölf Monaten. Längere Hilfeverläufe sind deutlich seltener: Lediglich rund 15 % der im Jahr 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung dauerten drei Jahre oder länger. Darunter stellten Hilfen mit besonders langer Laufzeit von fünf Jahren oder mehr mit 5,5 % nur einen vergleichsweise geringen Anteil dar.

Die Hilfedauern verdeutlichen, dass ein Großteil der Hilfen zur Erziehung als kurzfristige, zeitlich begrenzte Unterstützungsmaßnahmen ausgestaltet ist. Dazu zählen unter anderem Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige ambulante Interventionen und pädagogische Betreuungen und Begleitungen. Nicht abgebildet werden in der Statistik Hilfeabbrüche, die mit kurzen Laufzeiten verbunden sind, ebenso wenig wie erneute Hilfeaufnahmen im Rahmen komplexer, längerfristiger Hilfeverläufe.

Die Verteilung der Hilfedauern beendeter Hilfen zur Erziehung hat sich im längerfristigen Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 insgesamt nur geringfügig verändert. Die grundsätzliche Struktur blieb dabei über die Zeit hinweg stabil. Im Vergleich zu 2020 sind im Berichtsjahr 2023 jedoch in zwei Laufzeitgruppen leichte Verschiebungen der Anteile der beendeten Hilfen von mindestens einem Prozentpunkt zu verzeichnen: Der Anteil beendeter Hilfen mit einer Dauer von zwölf bis unter achtzehn Monaten ging um 1,6 Prozentpunkte zurück, während der Anteil der Hilfen mit einer Laufzeit von drei bis unter fünf Jahren um 1,1 Prozentpunkte anstieg. In den übrigen Laufzeitgruppen lagen die Veränderungen der Anteilswerte im Jahresvergleich 2020/2023 bei unter einem Prozentpunkt. Ein längerfristiger Entwicklungstrend lässt sich einzig in der Dauergruppe von drei bis unter fünf Jahren beobachten. Der Anteil dieser Hilfedauer an allen beendeten Hilfen zur Erziehung ist zwischen 2011 und 2023 zwar nur leicht, jedoch kontinuierlich von 7,4 % auf 9,9 % angestiegen.

Im Vergleich der ländlichen und städtischen Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz wird für 2023 ersichtlich, dass der Anteil der beendeten Hilfen mit einer durchschnittlichen Dauer von unter einem Jahr in den kreisfreien Städten mit 51,4 % höher ausfällt als in den Landkreisen (45,5 %) und kreisangehörigen Städten (43,5 %). Die tendenziell kürzere durchschnittliche Hilfedauer in den kreisfreien Städten geht mit einem geringeren Anteil der beendeten Hilfen mit einer durchschnittlichen Dauer von mindestens drei Jahren (14,2 %) als in den Landkreisen (15,8 %) und kreisangehörigen Städten (18,5 %) einher.

Grafik 6.16 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz[30] (in Prozent)

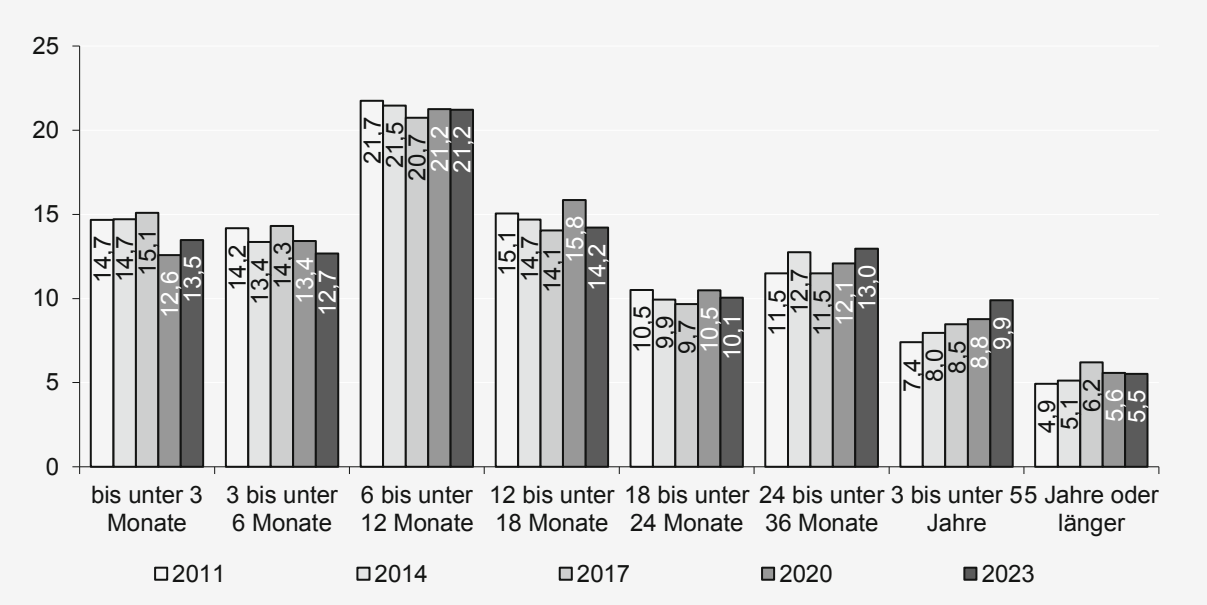

Fremdunterbringungen und teilstationäre Hilfen weisen im Durchschnitt längere Hilfedauern auf als ambulante Erziehungshilfen

Die Betrachtung der Anteile der Hilfedauern aller im Jahr 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz bietet zunächst einen Gesamtüberblick hinsichtlich der Verteilung von Laufzeiten im Hilfesystem. Da die statistische Auswertung deutlich macht, dass die durchschnittliche Dauer beendeter Hilfen stark von der jeweiligen Hilfeart abhängt, wird im Folgenden eine differenzierte Darstellung der Dauern für die einzelnen Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII vorgenommen.

Die im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz beendeten ambulanten Hilfen zur Erziehung weisen je nach Hilfeart Unterschiede in der durchschnittlichen Dauer der Inanspruchnahme auf: Die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) erreicht mit durchschnittlich 19,6 Monaten im ambulanten Hilfesegment die längste Hilfedauer. Demgegenüber fallen die durchschnittlichen Laufzeiten der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) mit 16,3 Monaten sowie im Bereich Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) mit 14,8 Monaten kürzer aus.

Erwartungsgemäß zeigen die im Jahr 2023 beendeten teilstationären Hilfen sowie Fremdunterbringungen längere Hilfedauern als ambulante Maßnahmen. Die Betreuung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII erstreckt sich im Durchschnitt über rund 23 Monate. Vergleichbare Laufzeiten weisen stationäre Unterbringungen in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) auf, die durchschnittlich rund 24 Monate dauern. Eine deutlich längere Inanspruchnahme ist mit einer durchschnittlichen Laufzeit von etwa 32 Monaten bei den im Jahr 2023 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII zu beobachten.

In den Jahren 2011 bis 2023 ist die durchschnittliche Dauer der beendeten ambulanten Hilfen gem. §§ 29-31 SGB VIII gestiegen. Ein deutlicher Zuwachs der Hilfedauer um rund fünf Monate ist für die stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII zu berichten. Gleichzeitig zeigen sich bei einzelnen

30 Die Darstellungen der Hilfedauer der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz basiert jeweils auf den Angaben von 39 Jugendämtern.

Hilfeformen Abnahmen der durchschnittlichen Dauer der beendeten Hilfen. Die durchschnittliche Dauer der beendeten teilstationären Hilfen gem. § 32 SGB VIII ist im Jahresvergleich 2011/2023 um rund einen Monat gesunken. Bei den beendeten Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII wird ein Rückgang der durchschnittlichen Hilfedauer um rund drei Monate und bei den Hilfen gem. § 35 SGB VIII um rund vier Monate ersichtlich.

Im kurzfristigen Vergleich der Jahre 2020 und 2023 ist bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) ein leichter Rückgang der durchschnittlichen Hilfedauer um rund einen Monat zu beobachten, wohingegen diese bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 30, 31 SGB VIII um rund einen Monat gestiegen ist. Die durchschnittliche Dauer der stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII verzeichnet mit einem Plus von rund drei Monaten einen etwas stärkeren Zuwachs von 2020 auf 2023. Bei den Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII zeigt sich ein Rückgang um rund fünf Monate. Die durchschnittliche Dauer den Hilfen gem. § 32, 35 SGB VIII hat sich im Jahresvergleich 2020/2023 hingegen kaum verändert.

Für das Jahr 2023 lassen sich Unterschiede in der durchschnittlichen Dauer erzieherischer Hilfe zwischen städtischen und ländlichen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz feststellen: Die durchschnittliche Hilfedauer fällt in den kreisfreien Städten bei den Hilfen gem. §§ 30, 31, 34 SGB VIII tendenziell kürzer aus als in den rheinland-pfälzischen Landkreisen, während die Hilfen gem. § 29, 32, 33, 35 SGB VIII in den kreisfreien Städten im Durchschnitt längere Hilfedauern aufweisen.

Grafik 6.17 Durchschnittliche Dauern[31] der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)

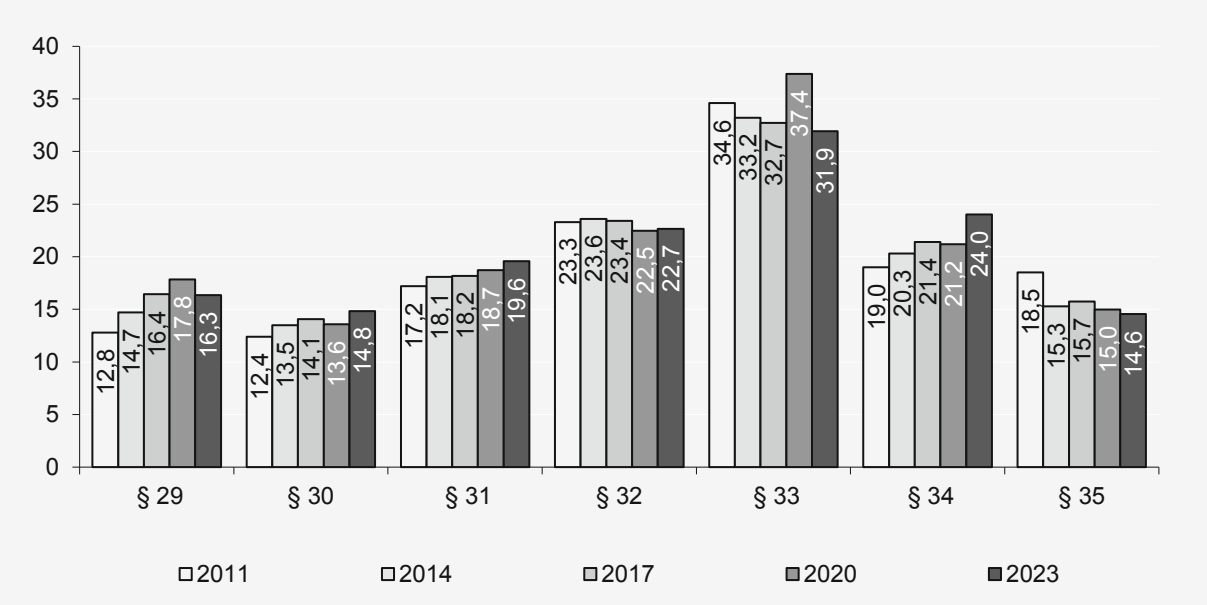

31 Die durchschnittliche Dauer wurde berechnet aus der Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragrafen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als fünf Jahre" verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen.

Die Auswertungen für das Berichtsjahr 2023 unterstreichen erneut die markante Differenzierung der durchschnittlichen Hilfedauern nach Art der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Dauer einzelner Hilfen auch innerhalb einer Hilfeform erheblich variieren kann. Diese Spannbreite der Hilfedauern ist wesentlich auf fallbezogene Einflussfaktoren zurückzuführen – insbesondere auf den Anlass und das Ziel der Maßnahme, auf vorhandene familiale Ressourcen und Bindungen sowie auf die vorliegenden individuellen Problemlagen und Bewältigungsaufgaben der betroffenen jungen Menschen.

Die Anforderungen an Dauer und Intensität unterscheiden sich dabei zwischen den Hilfeformen grundlegend: Während etwa bei einer dauerhaften Unterbringung junger Menschen im Kontext des Ausfalls der elterlichen Erziehung eine langfristige Perspektive im Vordergrund steht, sind bei akuten und vorübergehender Not- und Konfliktlagen zur Überbrückung eher kompakte, zeitlich befristete Interventionen erforderlich. Wiederum individuelle und intensivere zeitliche Erfordernisse sind bei nachhaltigen Bearbeitungen von traumatisierenden Erfahrungen nach Gewalt, Misshandlung und Missbrauch oder bei der Kompensation von Erziehungsproblemen bei psychisch- und suchterkrankten Eltern sowie bei auf Verselbstständigung zielenden Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige zu erwarten. Angesichts dieser komplexen Ausgangslagen sind pauschale Zeitvorgaben für bestimmte Hilfearten fachlich nicht zu rechtfertigen. Ebenso ist eine standardisierte zeitliche Befristung der Hilfen – unabhängig vom individuellen Bedarf und den vereinbarten Hilfezielen – nicht mit den Prinzipien bedarfsgerechter und wirkungsorientierter Hilfegestaltung vereinbar.

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Ergänzend zu den in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Leistungsdaten der Hilfen zur Erziehung – darunter Fallzahlen, Auszahlungen, Hilfesegmente sowie Hilfedauern – werden im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" alle drei Jahre Zielgruppenmerkmale der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung erfasst. Im Fokus stehen hierbei Angaben zum Alter, zum Geschlecht sowie zum Migrationshintergrund der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.[32] Diese Daten stellen eine wichtige Planungsgrundlage für die Gestaltung einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe dar und werden daher im vorliegenden Kapitel genauer betrachtet. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln werden auch in der nachfolgenden Darstellung der Zielgruppenmerkmale die Daten ohne die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) berichtet.

32 Nicht alle Jugendämter konnten diese Hilfe nach den genannten Merkmalen differenziert ausweisen. Die Ergeb-nisse bilden dennoch ein repräsentatives Bild für Rheinland-Pfalz ab.

Kernbefunde

Die Altersgruppe der Neun- bis unter 12-Jährigen – und damit Kinder am Übergang zur weiterführenden Schule – weist den höchsten Anteil unter den neu begonnenen Hilfen zur Erziehung auf: In Rheinland-Pfalz wurden Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 am häufigsten bei Kindern im Alter von neun bis unter zwölf Jahren begonnen. Mit einem Anteil von 18,1 % stellen sie die größte Altersgruppe unter den Hilfeeintritten dar. Nahezu gleichauf folgt die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen mit einem Anteil von 17,8 %. Auch Kinder im Grundschulalter (sechs bis unter neun Jahre) sind bei den neu begonnen Hilfen mit einem Anteil von 17,3 % deutlich vertreten und spielen damit eine entscheidende Rolle im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung. Insgesamt entfällt gut jede zweite neu begonnene erzieherische Hilfe (53,3 %) auf Sechs- bis unter 15-Jährige – eine Altersspanne, die maßgeblich durch Bildungsübergänge geprägt ist. Im Vergleich zum Jahr 2011 sind die Anteile der jüngeren Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung gestiegen, was vor dem Hintergrund der deutlichen Bevölkerungszuwächse bei den unter Neun-Jährigen zu interpretieren ist.

Im Vergleich zur Altersverteilung der unter 21-Jährigen in der Bevölkerung von Rheinland-Pfalz sind die Drei- bis unter Sechsjährigen sowie insbesondere die jungen Volljährigen in den Hilfen zur Erziehung deutlich unterrepräsentiert: Ein Vergleich der Altersstruktur innerhalb der Hilfen zur Erziehung mit der demografischen Verteilung der unter 21-Jährigen in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung zeigt deutliche Abweichungen. Überrepräsentiert sind in den Hilfen zur Erziehung Kinder und Jugendliche im Schulalter zwischen sechs und unter 15 Jahren. Demgegenüber sind junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahre) deutlich unterrepräsentiert. Auch im Altersbereich der drei- bis unter sechsjährigen Kinder – also jener Altersgruppe, die üblicherweise eine Kindertageseinrichtung besucht – zeigt sich eine Unterrepräsentanz. Ihr Anteil an den Hilfen zur Erziehung liegt ebenfalls unterhalb ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung.

Den deutlichsten Anstieg der Hilfen zur Erziehung verzeichnen von 2020 auf 2023 die jungen Volljährigen, während sich bei den unter Dreijährigen ein leichter Rückgang der Fallzahlen zeigt: Im Vergleich der Altersgruppen werden weiterhin die wenigsten Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (18 Jahre und älter) gewährt. Dennoch sind die Fallzahlen bei den jungen Volljährigen im Zeitraum von 2020 bis 2023 mit einem Plus von 15,3 % prozentual am stärksten gestiegen. Demgegenüber zeigt sich in der Altersgruppe mit den meisten Hilfen zur Erziehung – den Neun- bis unter 12-Jährigen – ein minimaler Fallzahlrückgang um 0,8 %. Zudem sind die Fallzahlen bei den unter Dreijährigen leicht um 3,3 % gesunken.

Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen zur Erziehung zeigt eine ausgeprägte Altersspezifik in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsprofil: So werden Hilfen gem. §§ 29 und 32 SGB VIII überwiegend im Kindesalter zwischen sechs und unter 12 Jahren begonnen. Jugendliche im Alter von 12 bis unter 15 Jahren stellen bei diesen Hilfeformen zudem noch rund ein Fünftel der Fälle. Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII werden hingegen vor allen für Kinder der jüngsten Altersgruppen (unter Dreijährige und Drei- bis unter Sechsjährige) gewährt. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) werden über 60 % der Hilfen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter durchgeführt. Demgegenüber stellen Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren die Hauptzielgruppe der Hilfen nach §§ 30 und 35 SGB VIII dar, wobei es sich auch um die Hilfeformen mit dem größten Anteil junger Volljähriger handelt.

Vor allem bei der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) zeigt sich ein Anstieg des Anteils von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2,

29-35, 41 SGB VIII): In Rheinland-Pfalz entfallen 9,8 % der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 auf Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), womit ihr Anteil seit 2020 um 0,2 Prozentpunkte gestiegen ist. Die intensive sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) weist mit 30,3 % den höchsten Anteil an Hilfen für junge Volljährige auf. Im Bereich Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) ist mit rund einem Viertel der zweithöchste Anteil an Hilfen für junge Volljährige festzustellen. Ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII zeigt sich seit 2014 im Handlungsfeld der Fremdunterbringungen (§§ 33 und 34 SGB VIII).

Während Jungen nach wie vor die Mehrheit unter den Hilfeempfangenden stellen, ist ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung zu beobachten: Der Anteil weiblicher Hilfeempfangender ist in Rheinland-Pfalz stetig von rund 36 % im Jahr 2002 auf rund 44 % im Jahr 2023 angestiegen. Mädchen und junge Frauen weisen von 2020 auf 2023 einen Fallzahlanstieg um 4,5 % auf, wohingegen die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für Jungen/junge Männer stagniert. Dennoch ist der Anteil weiblicher Hilfeempfangender in den Hilfen zur Erziehung auch im Berichtsjahr 2023 mit 43,6 % weiterhin niedriger als der von männlichen Hilfeempfangender mit 56,3 %.

In den Hilfen zur Erziehung variiert der Anteil von Mädchen und jungen Frauen stark je nach Art der Hilfe und Alter der Hilfeempfangenden: Im Jahr 2023 ist das Geschlechterverhältnis in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) landesweit in Rheinland-Pfalz ausgeglichen. Bei den stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) liegt der Anteil weiblicher Hilfeempfangender bei 47,3 %. Ähnlich hoch ist ihr Anteil bei Hilfen gem. §§ 30 und 31 SGB VIII. Deutlich geringer ist der Anteil von Mädchen und jungen Frauen mit etwa einem Drittel hingegen bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Die teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII weisen mit rund einem Viertel Hilfen für Mädchen und junge Frauen den landesweit niedrigsten Anteil weiblicher Hilfeempfangender auf.

Zwischen den Jahren 2020 und 2023 ist in Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Anteils junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung um rund fünf Prozentpunkte zu verzeichnen: Während bereits im Zeitraum von 2011 bis 2014 ein moderater Zuwachs in dieser Gruppe festgestellt werden konnte – der Anteil stieg von etwa 16 % im Jahr 2011 auf rund 20 % im Jahr 2014 – blieb das Niveau in den Folgejahren 2017 und 2020 weitgehend konstant. In beiden Jahren entfiel etwa jede fünfte erzieherische Hilfe auf junge Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2023 ist hingegen ein Anstieg auf etwa 25 % festzustellen, womit junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung allerdings weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind. In der unter 18-Jährigen Bevölkerung liegt ihr Anteil laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz bei rund 44 %.

Am deutlichsten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII unterrepräsentiert: Mit Blick auf die im Jahr 2023 für junge Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführten Hilfen zur Erziehung zeigen sich zwischen den einzelnen Hilfearten deutliche Unterschiede in der Inanspruchnahme. Insgesamt ist diese Zielgruppe in den erzieherischen Hilfen im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil allerdings unterrepräsentiert. Mit einem Anteil von rund 16 % sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII am seltensten vertreten. Vergleichsweise höher fällt der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) mit rund einem Drittel bzw. 29,2 % aus.

Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Die Altersgruppe der Neun- bis unter 12-Jährigen – und damit Kinder am Übergang zur weiterführenden Schule – weist den höchsten Anteil unter den neu begonnenen Hilfen zur Erziehung auf

► **H in Tabelle 6.1** | Mit Blick auf Grafik 6.18 wird die Altersverteilung der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz – bezogen auf das Alter zu Beginn der Hilfe – für die Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 ersichtlich. Diese wird nachfolgend zunächst für das Jahr 2023 dargestellt. Im Jahr 2023 sind Kinder im Alter von neun bis unter 12 Jahren mit einem Anteil von 18,1 % an allen im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen am stärksten vertreten. Auswertungen der Bundesstatistik zeigen ebenfalls die höchste Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei der Altersgruppe der Kinder im Alter von neun bis zu 12 Jahren, die sich am Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule befinden (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024: 95).

Den Neun- bis unter 12-Jährigen folgen hinsichtlich ihres Anteils an den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz die 12- bis unter 15-Jährigen mit 17,8 % sowie die Sechs- bis unter Neunjährigen mit 17,3 %. Auf die jüngste Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren entfallen 14,5 % der Hilfen zur Erziehung. 13,5 % der Hilfen betreffen Jugendliche im Alter von 15- bis unter 18 Jahren. Für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren ergibt sich ein Anteil von 12,8 %. Den geringsten Anteil an den Hilfen zur Erziehung verzeichnen junge Volljährige mit 5,9 %, also Hilfeempfangende, die bei Beginn der Maßnahme 18 Jahre oder älter waren.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Altersangaben auf den Zeitpunkt des Hilfebeginns beziehen. Dadurch kann es zu einer statistischen Verzerrung zugunsten der jüngeren Altersgruppen unter 18 Jahren kommen, sofern junge Menschen die Hilfe bereits vor Erreichen der Volljährigkeit erhalten haben. Zudem fließen auch die Hilfen nach § 32 SGB VIII, bei denen Hilfen für junge Volljährige nicht vorgesehen sind, in die Berechnung der Anteile der Altersgruppen zu Hilfebeginn ein.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich betrachtet. Bei den Anteilen der Altersgruppen an allen Hilfen zur Erziehung zeigt sich seit 2011 eine Verschiebung zugunsten der jüngeren Kinder, die vor dem Hintergrund der starken Bevölkerungszuwächse bei den unter Neunjährigen zu interpretieren sind (siehe Kapitel 1). Bei den Anteilen der unter Dreijährigen, Drei- bis unter Sechsjährigen sowie der Sechs- bis unter Neunjährigen zeigen sich Zuwächse je um rund zwei Prozentpunkte. Rückläufig sind die Anteile der 12- bis unter 15-Jährigen sowie der 15- bis unter 18-Jährigen, die im Vergleich zu 2011 um rund zwei bzw. vier Prozentpunkte gesunken sind. Auf diese beiden Altersgruppen entfielen im Jahr 2011 mit 20,1 % und 18,0 % noch die größten Anteile der am 31.12 laufenden und im Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung. Im kurzfristigen Vergleich der Jahre 2020 und 2023 zeigt sich jedoch eine abweichende Entwicklung bei den unter Dreijährigen und den 12- bis unter 15-Jährigen: Während der Anteil der unter Dreijährigen von 15,0 % auf 14,5 % zurückging, stieg der Anteil der 12- bis unter 15-Jährigen im selben Zeitraum von 17,3 % auf 17,8 % an.

Grafik 6.18 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

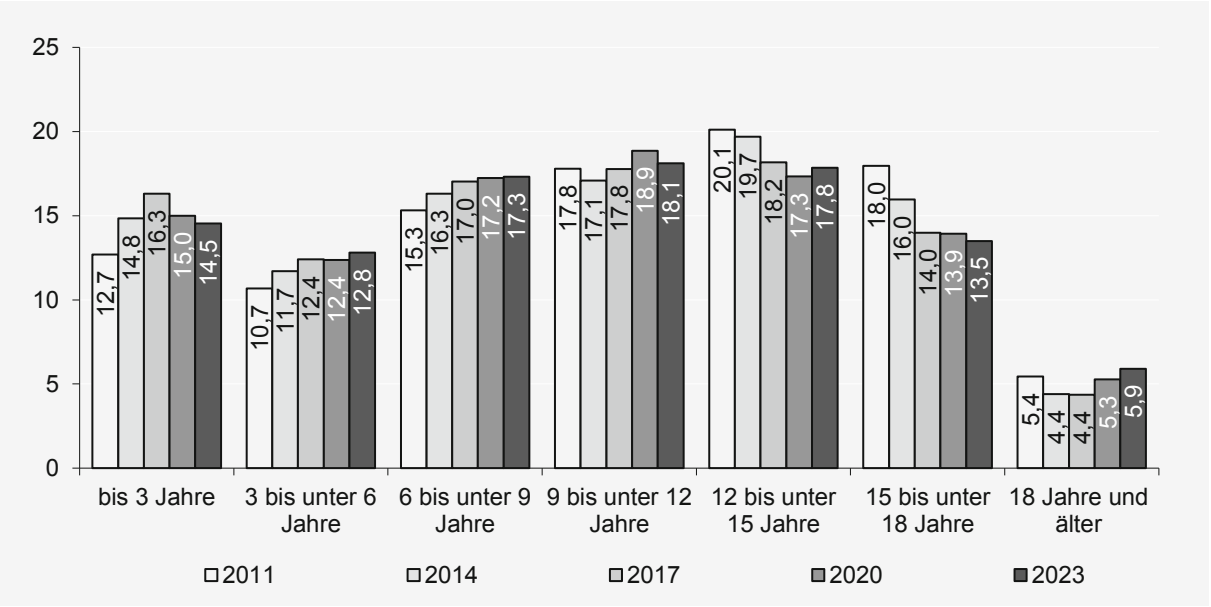

Die Daten zur Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zeigen, dass 53,3 % der jungen Menschen, die im Jahr 2023 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, zu Beginn der Hilfe zwischen sechs bis unter 15 Jahre alt waren. Damit konzentriert sich ein erheblicher Anteil der Hilfen zur Erziehung auf eine Altersspanne, die in besonderem Maße durch entwicklungsbedingte Übergänge, Transitionen und Veränderungsprozesse geprägt ist. Dazu zählen insbesondere der Wechsel von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, der Übergang in weiterführende Schulformen sowie der Beginn der Pubertät.

Im Vergleich zur Altersverteilung der unter 21-Jährigen in der Bevölkerung von Rheinland-Pfalz sind die Drei bis unter Sechsjährigen sowie insbesondere die jungen Volljährigen in den Hilfen zur Erziehung deutlich unterrepräsentiert

Die Altersverteilung innerhalb der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz weicht bei einzelnen Altersgruppen deutlich von der Altersstruktur der unter 21-jährigen Bevölkerung ab. Dies bedeutet, dass bestimmte Altersgruppen im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung mit größerem oder kleinerem Anteil vertreten sind als in der unter 21-jährigen Bevölkerung und damit über- bzw. unterrepräsentiert sind. Grafik 6.19 stellt die Anteile der Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung und in der unter 21-Jährigen Bevölkerung vergleichend für das Jahr 2023 dar. Hierbei wird ersichtlich, dass die Anteile der jüngsten Kinder (unter drei Jahren) und der 15- bis unter 18-Jährigen in den Hilfen zur Erziehung etwa den Anteilen in der Bevölkerung (unter 21 Jahren) entsprechen. Demgegenüber ist insbesondere die Alterskohorte der Sechs- bis unter 15-Jährigen – also der Kinder und Jugendlichen im Schulalter – innerhalb der erzieherischen Hilfen im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert. Dieser Überhang manifestiert sich am deutlichsten bei den Neun- bis unter 12-Jährigen sowie den 12- bis unter 15-Jährigen, die in den Hilfen zur Erziehung am stärksten vertreten sind.

Ein deutlich gegenläufiges Bild zeigt sich hingegen bei den jungen Volljährigen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, bei denen die Diskrepanz zwischen den Anteilen in den Hilfen zur Erziehung und der unter 21-Jährigen Bevölkerung am

größten ist. Trotz ihres drittgrößten Anteils von 14,7 % an der unter 21-jährigen Bevölkerung entfallen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz lediglich 5,9 % der Hilfen zur Erziehung auf junge Menschen, die zu Beginn der Hilfe 18 bis unter 21 Jahre alt waren. Damit stellen die jungen Volljährigen die am stärksten unterrepräsentierte Altersgruppe innerhalb der Hilfen zur Erziehung dar. Auch im Altersbereich der drei- bis unter sechsjährigen Kinder zeigt sich eine auffällige Abweichung zwischen der demografischen Verteilung und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Diese Altersgruppe, die typischerweise in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, ist in den Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert.

Ein Vergleich der Anteile aus Grafik 6.19 für das Jahr 2023 mit den entsprechenden Werten aus dem Jahr 2020 zeigt bei den 18- bis unter 21-Jährigen tendenziell eine Annäherung zwischen ihrem Anteil an den Hilfen zur Erziehung und ihrem Anteil an der unter 21-jährigen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. Dies ist vor dem Hintergrund des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes (KJSG) zu interpretieren, mit dem die Hilfen für junge Volljährige im SGB VIII an Bedeutung gewonnen haben.

Allerdings sind junge Volljährige in den Hilfen zur Erziehung weiterhin stark unterrepräsentiert. Darüber hinaus ist bei den Altersgruppen der Drei- bis unter 12-Jährigen im Zeitvergleich eine Annäherung der Anteile an allen Hilfen zur Erziehung an die demografische Verteilung innerhalb der unter 21-jährigen Bevölkerung zu beobachten. Dieses Entwicklungsmuster kann als Hinweis auf eine zunehmende fachliche differenzierte Wahrnehmung von Hilfebedarfen in diesem Altersbereich gewertet werden. Abweichend davon zeigt sich bei den unter Dreijährigen sowie bei den 12- bis unter 15-Jährigen und 15- bis unter 18-Jährigen eine gegenläufige Tendenz: In diesen Altersgruppen hat sich die Differenz zwischen dem Anteil an den Hilfen zur Erziehung und dem jeweiligen Bevölkerungsanteil im Vergleich zum Jahr 2020 leicht vergrößert. Die Auswertung der Daten der kommenden Jahre wird klären, ob es sich bei diesem Befund speziell bei den jungen Volljährigen um einen beständigen Trend oder eine temporäre Entwicklung handelt. Für einen langfristigen Entwicklungstrend spricht, dass die Fallzahlen erzieherischer Hilfen bei jungen Volljährigen (ab 18 Jahren) bereits zwischen 2017 und 2020 um 30,8 % zulegten, was den stärksten Anstieg im Vergleich zu den anderen Altersgruppen darstellt.

Grafik 6.19 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) und in der unter 21-Jährigen Bevölkerung im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

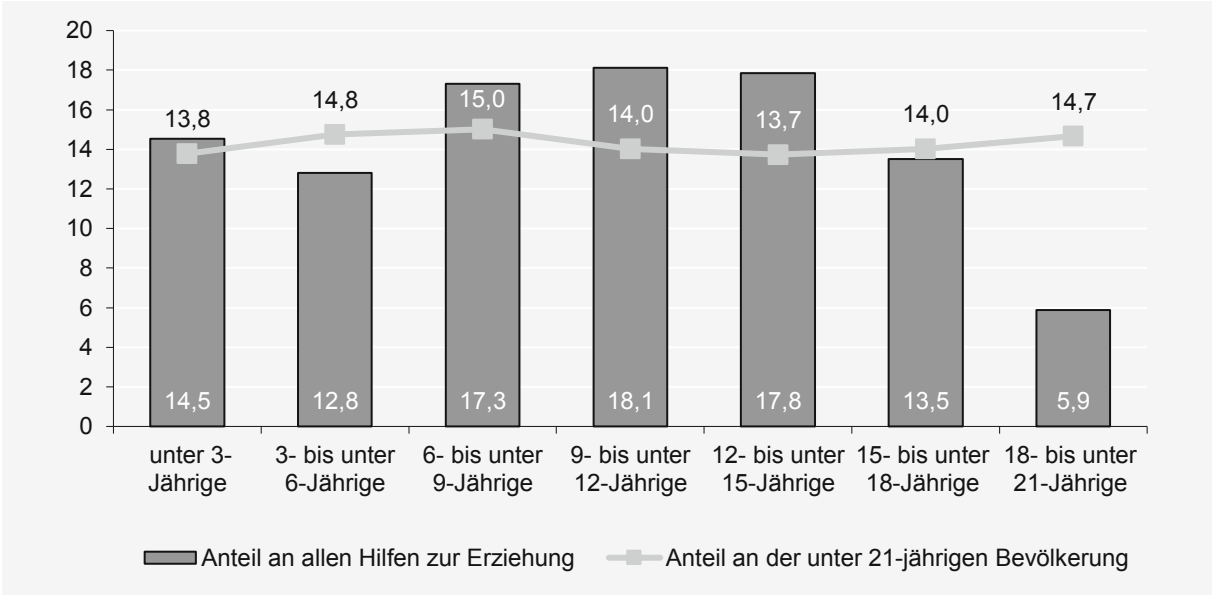

Die vergleichsweise geringe Fallzahl erzieherischer Hilfen im Altersbereich der Drei- bis unter Sechsjährigen gegenüber den benachbarten Altersgruppen stellt kein neues Phänomen dar, sondern ist bereits seit dem Jahr 2014 in den Daten erkennbar. Eine mögliche Erklärung für die Unterrepräsentanz der Drei- bis unter Sechsjährigen in den Hilfen zur Erziehung liegt im flächendeckenden Ausbau und der hohen Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen. Die Betreuungsquote der Drei- bis unter Sechsjährigen lag im Jahr 2023 sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundesweit bei 91,3 (vgl. BMFSFJ 2023: 29 ff.).

Wie in Kapitel 3 erläutert, stellen Kindertageseinrichtungen ein zentrales Infrastrukturangebot für die ganze Familie dar und haben sich zu wichtigen Anlaufstellen für Eltern entwickelt. In ihnen werden verschiedene Aspekte vereint, wie die Erreichbarkeit von Angeboten für Eltern, die Stärkung von Netzwerken und Nachbarschaft, die ganzheitliche Begleitung von Familien, die Zusammenführung von systemübergreifenden Kompetenzen sowie die Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Bildungs- und Beratungsangeboten für Eltern (vgl. BVdFZ 2018: 10; Meyn & Walther 2014). Damit folgen Kindertageseinrichtungen einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (vgl. Schmutz & Schmenger 2017: 15). Eine begründete Vermutung liegt daher darin, dass durch den niedrigschwelligen Zugang zu Begleitungs- und Unterstützungsangeboten in Kindertageseinrichtungen bereits ein Teil des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von Familien aufgefangen wird, was sich entsprechend in einem niedrigeren Anteil der Hilfen für Erziehung für Drei- bis unter Sechsjährige widerspiegelt. Zudem kann vermutet werden, dass durch den Ausbau der Frühen Hilfen in den vergangenen Jahren Familien früher Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsleistungen erhalten (vgl. Menne 2019: 68) und somit bei einem festgestellten Bedarf an Hilfen zur Erziehung diese bereits vor einem Alter der Kinder von drei Jahren installiert werden.

Den deutlichsten Anstieg der Hilfen zur Erziehung verzeichnen von 2020 auf 2023 die jungen Volljährigen, während sich bei den unter Dreijährigen ein leichter Rückgang der Fallzahlen zeigt

Grafik 6.20 stellt die prozentuale Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für die einzelnen Altersgruppen der unter 21-Jährigen von 2020 auf 2023 in Rheinland-Pfalz dar. Mit einem Anstieg von rund 15 % verzeichnen die jungen Volljährigen (ab 18 Jahren) in diesem Zeitraum den größten relativen Zuwachs bei den Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur prozentualen Fallzahlentwicklung in den anderen Altersgruppen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Zeitraum von 2017 bis 2020 bereits ein deutlich stärkerer Fallzahlanstieg um knapp ein Drittel (30,8 %) bei den mindestens 18-Jährigen zu verzeichnen war, sodass der jüngste Zuwachs als abgeschwächte Fortsetzung einer bereits zuvor beobachteten Entwicklung zu interpretieren ist. Der zweitstärkste prozentuale Anstieg der Fallzahlen im Zeitraum 2020 bis 2023 zeigt sich bei der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen mit einem Zuwachs von rund 8 %. Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen haben die Fallzahlen um rund 5 % zugenommen. Vergleichsweise gering fallen die Zuwächse bei den Hilfen zur Erziehung in den Altersgruppen der Sechs- bis unter Neunjährigen (plus 3,1 %) sowie der 15- bis unter 18-Jährigen (plus 2,3 %) aus.

Bei der Altersgruppe der Neun- bis unter 12-Jährigen, die den höchsten Anteil an den Hilfen zur Erziehung aufweist, ist zwischen 2020 und 2023 nahezu eine Stagnation der Fallzahlen zu beobachten (minus 0,8 %). Damit unterscheidet sich die aktuelle Entwicklung in dieser Altersgruppe deutlich von dem Fallzahlzuwachs bei den Neun- bis unter 12-Jährigen um rund 18 % im Vergleich der Jahre 2017 und 2020 (vgl. MFFKI 2022: 164). Einen Fallzahlrückgang weisen von 2020 auf 2023 die unter Dreijährigen auf, bei denen die Anzahl der Hilfen zur Erziehung um 3,3 % gesunken ist.

Grafik 6.20 Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) von 2020 zu 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)[33]

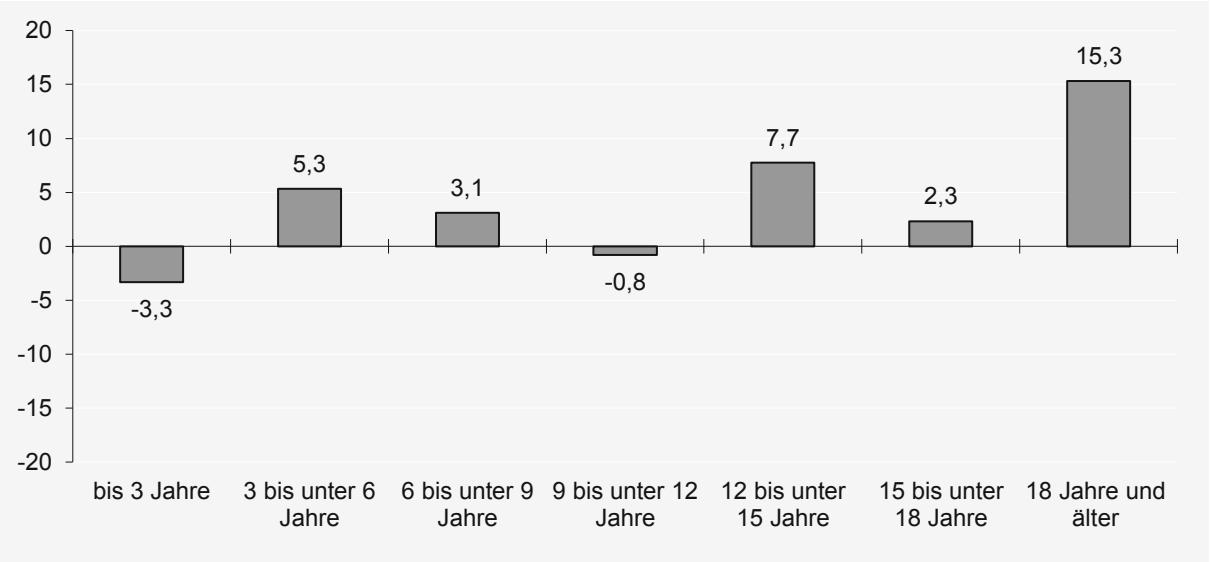

Ein Abgleich der demografischen Entwicklung mit der Fallzahlentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2020 bis 2023 macht deutlich, dass in einzelnen Altersgruppen der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz divergierende Trends bestehen: Bei den 9- bis unter 12-Jährigen ist trotz eines Anstiegs der Bevölkerungszahl um rund 8 % (vgl. Kapitel 1) im Jahresvergleich 2020/2023 ein minimaler Rückgang der Hilfen zur Erziehung festzustellen (minus 0,8 %). Der Bevölkerungszuwachs der 6- bis unter 9-jährigen Kinder liegt bei etwa 13 %, dem steht jedoch ein vergleichsweise geringer Anstieg der Hilfen zur Erziehung von 3,1 % gegenüber. Besonders markant ist die gegensätzliche Entwicklung der Bevölkerungszahl und Fallzahl im jungen Erwachsenenalter. Während die Anzahl der jungen Volljährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 leicht gesunken ist (minus 2,2 %), nahm die Anzahl der Hilfen für 18- bis unter 21-Jährige um rund 15 % zu. Dies verweist auf eine gestiegene Bedeutung von Unterstützungsleistungen im Übergang zur Selbstständigkeit und ins Erwachsenenleben.

Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen zur Erziehung zeigt eine ausgeprägte Altersspezifik in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsprofil

Die Analyse der Altersstruktur und ihrer zeitlichen Veränderungen stellt eine zentrale Grundlage für die fachliche Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung sowie für die bedarfsgerechte Planung und Steuerung des Gesamtleistungsspektrums in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken dar. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der Altersverteilung nach Hilfearten vorgenommen. Dabei zeigen sich – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen früherer Berichtsjahre – erwartungsgemäß deutliche Unterschiede bei der Altersstruktur der Hilfeempfangenden zwischen den einzelnen Hilfeformen, was maßgeblich auf deren spezifische Zielsetzungen und Einsatzkontexte zurückzuführen ist. Die Ergebnisse der Auswertungen zur Altersstruktur in den einzelnen Hilfeformen der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz werden im Folgenden berichtet:

33 Da nicht alle Jugendämter in den Jahren 2020 und 2023 für alle Hilfen zur Erziehung Angaben zum Alter der jungen Menschen machen konnten, bezieht sich die beschriebene Fallzahlentwicklung auf 30 Jugendämter.

- Ein Schwerpunkt der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2023 bei den Neun- bis unter 12-Jährigen, die mit einem Anteil von 30,9 % fast ein Drittel aller Hilfen in diesem Bereich ausmachen. Die Sechs- bis unter Neunjährigen sind mit 30,0 % nahezu ebenso stark bei der Sozialen Gruppenarbeit vertreten, und ihr Anteil hat im Vergleich zu 2020 um 1,3 Prozentpunkte zugenommen. Darüber hinaus entfallen 21,1 % auf Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis unter 15 Jahren. Somit wird ein Großteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz – rund 82 % – für junge Menschen im schulpflichtigen Alter zwischen sechs bis unter 15 Jahren gewährt, was den gesetzlichen Vorgaben, mit der sozialen Gruppenarbeit „älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen" zu helfen, entspricht. Jüngere Altersgruppen unter sechs Jahren spielen bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII so gut wie keine Rolle, und die mindestens 15-Jährigen sind nur in vergleichsweise geringem Umfang vertreten.

- Die Bedeutung der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) steigt mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit deutlich an. So ist mit rund einem Drittel (33,1 %) der Großteil der Hilfeempfangenden zu Beginn der Hilfe 15 bis unter 18 Jahre alt. Die zweitgrößte Altersgruppe bilden die 12- bis unter 15-Jährigen mit einem Anteil von rund 29 %. Im Vergleich zu anderen Hilfearten innerhalb der Hilfen zur Erziehung verzeichnet § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) den höchsten Anteil an Fällen, bei denen die Hilfeempfangenden zu Beginn der Maßnahme im jungen Erwachsenenalter waren. Die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ist bei den Hilfen gem. § 30 SGB VIII mit einem Anteil von rund einem Fünftel (19,7 %) vertreten, was auf die Bedeutung dieser Unterstützung im Übergang von jungen Volljährigen in die Selbstständigkeit verweist.

- Die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) wird anteilig am häufigsten bei jüngeren Kindern eingesetzt. Mit zunehmendem Alter der Hilfeempfangenden nimmt der relative Anteil an den begonnenen Hilfen kontinuierlich ab. So entfällt der höchste Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII mit 22,2 % auf Kinder im Alter von unter drei Jahren. Damit zählt die sozialpädagogische Familienhilfe – neben der Vollzeitpflege – zu den Leistungsformen, die vorrangig bei jüngeren Kindern initiiert werden. Die 3- bis unter 6-Jährigen sowie Sechs- bis unter Neunjährigen sind mit Anteilen von rund 21 % bzw. 19 % in der sozialpädagogischen Familienhilfe ebenfalls stark vertreten. Insgesamt zeigt sich, dass über 60 % der Hilfen zur Erziehung gemäß § 31 SGB VIII für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter gewährt werden, was auf eine besondere Relevanz dieser Hilfeform in frühen Entwicklungsphasen hinweist.

- Gemäß der Rechtsgrundlage soll die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) „[…] die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen […]". Die Auswertungen zeigen, dass rund drei Viertel (75,4 %) der Hilfeempfangenden zu Beginn einer teilstationären Hilfe nach § 32 SGB VIII im Alter von sechs bis unter 12 Jahren waren. Damit konzentriert sich die Erziehung in einer Tagesgruppe in Rheinland-Pfalz deutlich auf Kinder im Grundschulalter sowie auf ältere Kinder im Übergang zur weiterführenden Schule.

- Die Altersverteilung der begonnenen Hilfen in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zeigt eine ausgeprägte Fokussierung auf die frühe Kindheit, während ältere Altersgruppen deutlich seltener von dieser Hilfeform erreicht werden. So entfällt mehr als ein Drittel (35,8 %) der im Jahr 2023 begonnenen Vollzeitpflegen auf Kinder im Alter von unter

drei Jahren. Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren sind mit einem Anteil von gut einem Fünftel (22,0 %) bei den Hilfen gem. § 33 SGB VIII ebenfalls stark vertreten. Mit steigendem Alter nimmt die Relevanz der Vollzeitpflege als Hilfeform deutlich ab. Insbesondere Jugendliche ab zwölf Jahren sowie junge Erwachsene sind im Bereich der Vollzeitpflegen nur mit geringen Anteilen zu finden.

- Die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) weisen im Handlungsfeld der Fremdunterbringungen eine entgegengesetzte Altersstruktur im Vergleich zu den Vollzeitpflegen auf. Die Jugendlichen im Alter von 12 bis unter 15 Jahren sowie diejenigen zwischen 15 und unter 18 Jahren stellen mit Anteilen von rund 24 % bzw. 22 % die größten Altersgruppen unter den im Jahr 2023 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII in Rheinland-Pfalz dar. Im Vergleich der Jahre 2020 bis 2023 ist der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen allerdings um etwa drei Prozentpunkte gesunken. Rund 18 % der jungen Menschen waren zu Beginn der stationären Hilfe gem. § 34 SGB VIII zwischen neun und unter 12 Jahren alt. Dagegen ist die Bedeutung dieser Hilfeform für Kinder unter sechs Jahren sowie für junge Volljährige vergleichsweise gering.

- Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII richtet sich insbesondere an ältere Jugendliche, mit dem Ziel, sie in ihrer „sozialen Integration" sowie in der Entwicklung „einer eigenverantwortlichen Lebensführung" zu unterstützen. Hauptzielgruppe der Hilfen gem. § 35 SGB VIII sind entsprechend dieses Hilfeprofils ältere Jugendliche. Der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen liegt hier im Jahr 2023 bei rund 42 %, womit dieser im Vergleich zu 2020 allerdings um etwa vier Prozentpunkte gesunken ist. Rund 29 % der Hilfen nach § 35 SGB VIII entfallen in Rheinland-Pfalz auf die etwas jüngeren Jugendlichen zwischen 12 bis unter 15 Jahren. Junge Volljährige sind mit einem Anteil von rund 18 % bei den im Jahr 2023 begonnen Hilfen gem. § 35 SGB VIII vertreten.

Tabelle 6.1 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Hilfeart	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	über 18 Jahre
§ 29	0,0	0,7	30,0	30,9	21,1	12,7	4,5
§ 30	0,6	1,1	4,5	12,0	28,9	33,1	19,7
§ 31	22,2	21,0	19,0	16,7	13,5	6,7	0,9
§ 32	1,4	1,8	34,0	41,5	19,1	2,4	/
§ 33	35,8	22,0	14,2	10,5	8,0	6,0	3,4
§ 34	3,3	8,1	15,5	17,8	23,5	22,0	9,8
§ 35	1,4	0,0	0,0	10,0	28,6	42,1	17,9

Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige

Vor allem bei der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) zeigt sich ein Anstieg des Anteils von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Auch auf Bundesebene ist – wie in Rheinland-Pfalz – ein markanter Einbruch der Fallzahlen mit dem Übergang in die Volljährigkeit zu beobachten. Zwar ist ein abnehmender Anteil junger Volljähriger an den Gesamtleistungen der Hilfen zur Erziehung mit Blick auf die wachsende Autonomieentwicklung grundsätzlich erwartbar. Allerdings fällt der abrupte Rückgang auf, „denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf junger Menschen verändert sich weder (bildungs-) biografisch noch entwicklungspsychologisch von einem Tag auf den anderen; auch ist der Prozess des Erwachsenwerdens mit dem 18. Geburtstag nicht abgeschlossen" (Mühlmann & Fendrich 2017: 22). Darauf hat der Gesetzgeber im Zuge der SGB VIII-Reform mit einer Spezifizierung des § 41 SGB VIII sowie einer Neuimplementierung des § 41a SGB VIII reagiert. Gleichzeitig lässt sich – wie zuvor ausgeführt – eine Zunahme der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch junge Volljährige feststellen. Eine differenzierte Betrachtung macht allerdings deutlich, dass sich der Anteil der Hilfen für junge Volljährige je nach Hilfeform in Rheinland-Pfalz unterschiedlich entwickelt.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung des Anteils der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Bezogen auf alle Hilfeformen liegt der Anteil der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Jahr 2023 bei 9,8 %. Gegenüber dem Jahr 2014 (9,2 %) zeigt sich ein leichter Anstieg. Den höchsten Anteil verzeichnen junge Volljährige bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII. Hier entfallen 30,3 % der Hilfen auf Leistungsberechtigte nach § 41 SGB VIII. An zweiter Stelle folgt der Bereich Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) mit einem Anteil junger Volljähriger von etwa einem Viertel. Im Bereich der stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII beträgt der Anteil der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII rund 18 %.

Die Analyse der Verteilung nach Hilfeformen verdeutlicht, dass der seit dem Jahr 2014 zu beobachtende leichte Anstieg des Anteils der Hilfen für junge Volljährige an den Hilfen zur Erziehung insbesondere durch eine Zunahme im Bereich der Fremdunterbringungen (§§ 33 und 34 SGB VIII) getragen wird. Auch bei den Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII ist ein leichter Anstieg des Anteils der Hilfen für junge Volljährige festzustellen. Demgegenüber verzeichnet die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII tendenziell seit 2014 einen Rückgang in ihrer Bedeutung für junge Volljährige, wobei ihr Anteil hier im Jahresvergleich 2020/2023 minimal gestiegen ist. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 zeigt sich darüber hinaus ein deutlicher Rückgang des Anteils der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen gem. § 35 SGB VIII um rund zehn Prozentpunkte.

Grafik 6.21 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

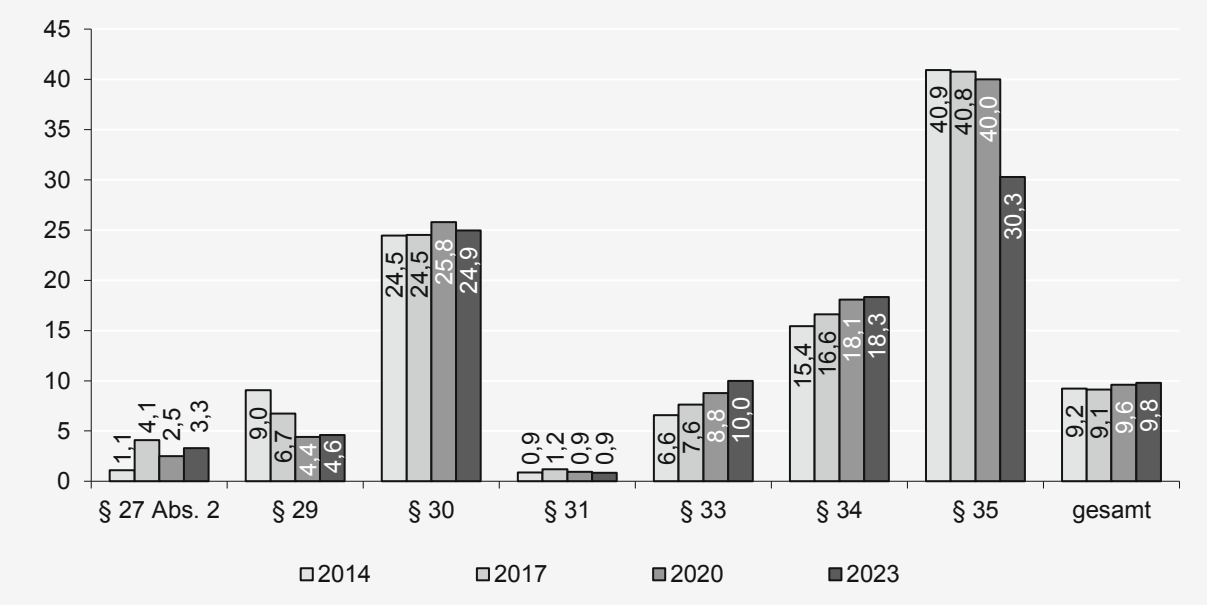

Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII fällt im Jahr 2023 auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte vergleichsweise einheitlich aus. Während der Anteil landesweit in Rheinland-Pfalz bei 9,8 % liegt, werden auf Aggregationsebene nur geringe Abweichungen ersichtlich: In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten beträgt der Anteil jeweils 10,1 %, in den kreisfreien Städten liegt der Anteil der Hilfen für junge Volljährige mit 9,1 % leicht darunter. Deutlich größere Unterschiede zeigen sich hingegen mit Blick auf Grafik 6.22 im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke. So variiert der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 0,9 % in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße und 15,1 % im Landkreis Germersheim – ein Hinweis auf unterschiedliche regionale Ausprägungen und Steuerungspraxen in der Gewährung entsprechender Hilfen.

Grafik 6.22 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich[34] in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

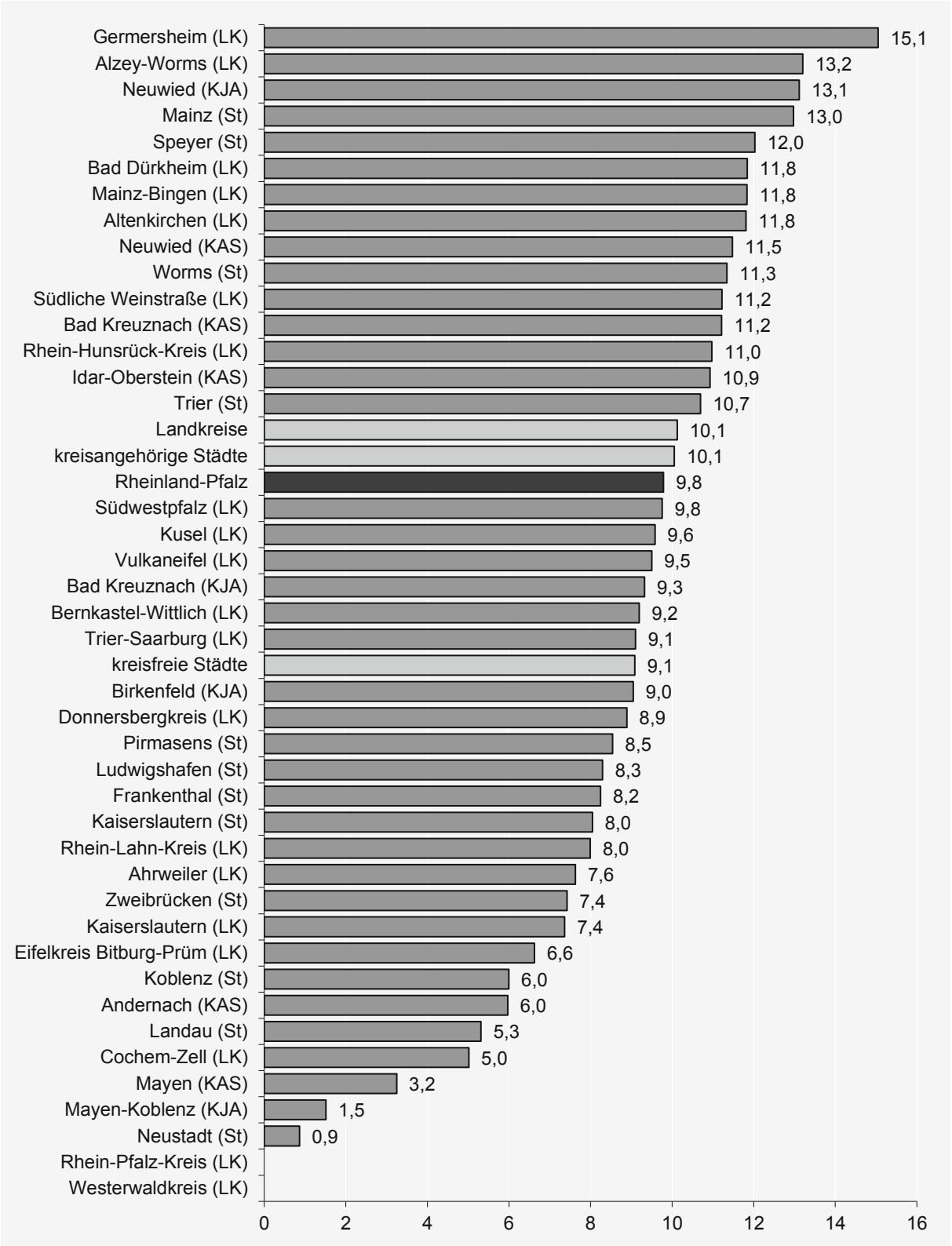

34 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung

Während Jungen nach wie vor die Mehrheit unter den Hilfeempfangenden stellen, ist ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung zu beobachten

► **I in Tabelle 6.1 |** Von den insgesamt 28.584 im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Zusatzvariablen gemeldeter Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII[35] entfallen 15.961 Hilfen auf männliche und 12.623 Hilfen auf weibliche Hilfeempfangende. Während die Anzahl der Hilfen zur Erziehung bei Jungen im Vergleich zum Erhebungsjahr 2020 stagniert, ist bei den weiblichen Hilfeempfangenden ein Anstieg um 545 Fälle zu verzeichnen. Dies entspricht einem Zuwachs bei den Hilfen zur Erziehung für Mädchen/junge Frauen um 4,5 % innerhalb des Dreijahreszeitraums. Trotz dieses Anstiegs sind männliche junge Menschen mit einem Anteil von rund 56 % weiterhin häufiger in den Hilfen zur Erziehung vertreten als weibliche (rund 44 %).

Seit der Einführung einer dritten Geschlechtskategorie im Rahmen der Statistik im Jahr 2020 können Hilfeempfangende neben den Angaben „männlich" und „weiblich" auch dem Geschlecht „divers" zugeordnet werden. Im Berichtsjahr 2023 wurde insgesamt für 23 junge Menschen die Geschlechtskategorie „divers" angegeben. Dies entspricht einem Anteil von 0,08 % aller jungen Menschen, die in Rheinland-Pfalz eine Hilfe zur Erziehung erhielten. Aufgrund der sehr niedrigen Fallzahlen mit der Geschlechtsangabe „divers" sind diese in Grafik 6.23 und 6.24 nicht abgebildet.

Grafik 6.23 Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl)

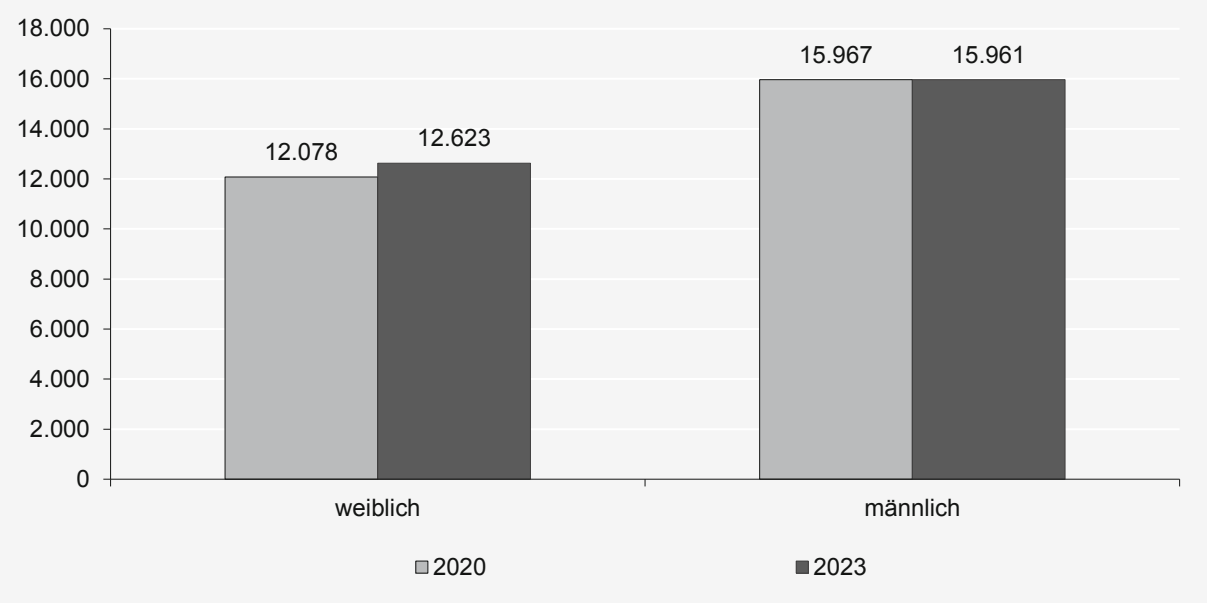

35 Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung weicht an dieser Stelle von den in den vorherigen Kapiteln genannten 29.529 Hilfen ab. Zum einen wird in diesem Zusammenhang bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen die Anzahl der Hilfen gezählt, während bei den Angaben zu Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund die Daten zu den von den Hilfen betroffenen jungen Menschen vorliegen. Zum anderen werden in die Betrachtung der Fallzahlentwicklung bei Grafik 6.23 nur die Daten der Jugendämter einbezogen, die für die Jahre 2020 und 2023 Angaben zu den Merkmalen Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund machen konnten.

Seit Beginn der Erhebung im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ im Jahr 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz mit den Auswertungen zum Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung ein überdauerndes Muster: Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung durchgängig häufiger vertreten als Mädchen. Gleichzeitig lässt sich über den betrachteten Zeitraum hinweg ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils weiblicher Hilfeempfangender feststellen. Die langfristige Betrachtung macht somit eine stetige Annäherung der Geschlechterverhältnisse innerhalb der erzieherischen Hilfen sichtbar.

Im Jahr 2002 lag der Anteil der Hilfen zur Erziehung, die für Mädchen und junge Frauen gewährt wurden, bei rund 36 %. Bis zum Jahr 2023 ist dieser Anteil kontinuierlich auf etwa 44 % gestiegen. Im Gegenzug verringerte sich der Anteil männlicher Hilfeempfangender im selben Zeitraum von knapp 64 % im Jahr 2002 auf rund 56 % im Jahr 2023. Besonders deutlich zeigt sich die Veränderung im Zeitraum bis zum Jahr 2008, in dem der Anteil weiblicher Hilfeempfangender um 5,6 Prozentpunkte zunahm. Seit 2011 verläuft der Anstieg weiterhin kontinuierlich, jedoch deutlich abgeschwächt: Zwischen 2011 und 2023 beträgt der Zuwachs beim Anteil weiblicher Hilfeempfangender 2,1 Prozentpunkte. Die insgesamt gestiegene Fallzahl in den Hilfen zur Erziehung ist somit zumindest teilweise auf die fortschreitende Angleichung des Geschlechterverhältnisses zurückzuführen. Dennoch sind Mädchen und junge Frauen in den Hilfen zur Erziehung weiterhin unterrepräsentiert: Während ihr Anteil an den Hilfen im Jahr 2023 bei rund 44 % liegt, machen sie 48,4 % der unter 21-jährigen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz aus.[36]

Mit Blick auf die Auswertungen zur Bundesstatistik für das Jahr 2021 zeigt sich ebenfalls, dass Jungen und junge Männer mit einem Anteil von 53,9 % in den Hilfen zur Erziehung häufiger zu finden sind als Mädchen und junge Frauen (46,1 %) (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024: 96). Diese Verteilung ist seit Jahren in Deutschland weitgehend stabil und betrifft alle Hilfearten (vgl. ebd.).

36 Quelle: Landesinformationssystem RLP (LIS), Stand 31.12.2023, eigene Berechnung

Grafik 6.24 Geschlechteranteile in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)[37]

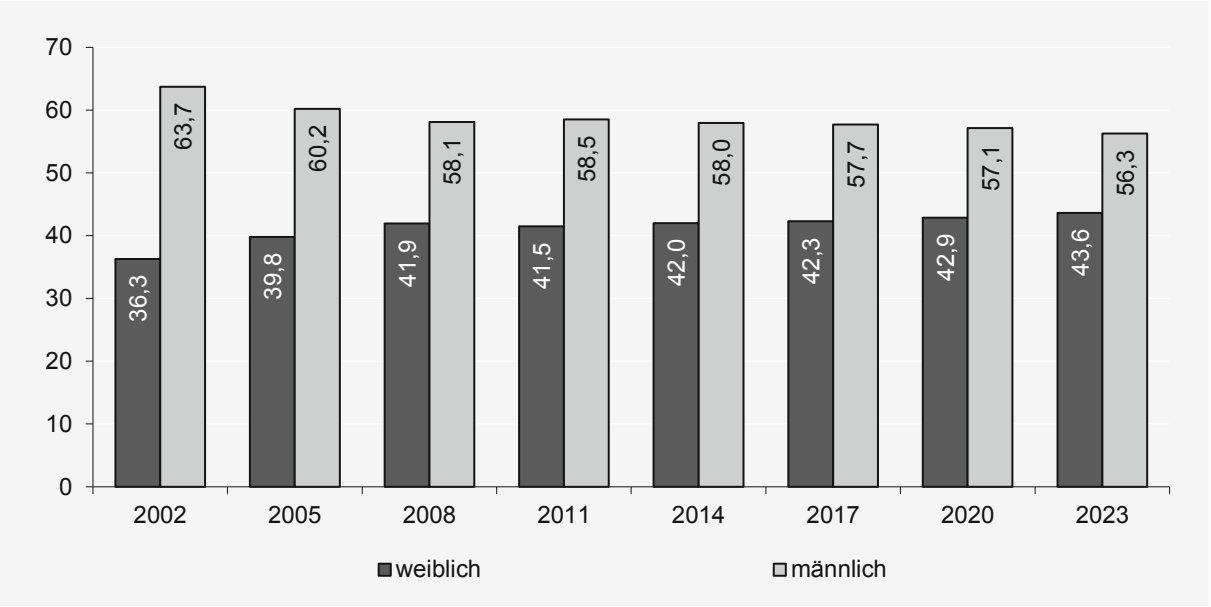

In den Hilfen zur Erziehung variiert der Anteil von Mädchen und jungen Frauen stark je nach Art der Hilfe und Alter der Hilfeempfangenden

Die Analyse des Geschlechterverhältnisses differenziert nach Art der Hilfe zur Erziehung zeigt, dass der Anteil weiblicher Hilfeempfangender je nach Hilfekategorie variiert (siehe Grafik 6.25). Besonders auffällig ist der über die Jahre hinweg konstant relativ hohe Anteil von Mädchen und jungen Frauen bei der Fremdunterbringung. Damit ist das Geschlechterverhältnis im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) im Jahr 2023 landesweit ausgeglichen. Im Bereich der Heimunterbringung und der betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfangenden bei 47,3 % und damit leicht unterhalb der paritätischen Verteilung.

Im Jahr 2023 entfallen bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer) rund 45 % auf Mädchen und junge Frauen. Ein vergleichbarer Anteil zeigt sich mit 43,7 % bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Demgegenüber sind die Anteile weiblicher Hilfeempfangender bei anderen Hilfeformen deutlich niedriger: Bei der Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfangenden im Jahr 2023 bei 34,5 %, wobei hier im Vergleich zu 2020 ein Anstieg um 4,1 Prozentpunkte zu verzeichnen ist. Noch niedriger fällt der Anteil der Mädchen und jungen Frauen mit 32,1 % bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) aus. Am deutlichsten sind weibliche Hilfeempfangende mit einem Anteil von gut einem Viertel (26,3 %) im Bereich der teilstationären Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) unterrepräsentiert.

Entsprechend werden in der Bundesstatistik besonders hohe Jungenanteile bei den ambulanten Hilfeformen, insbesondere in der Tagesgruppenerziehung (72,0 %), der Sozialen Gruppenarbeit (69,6 %), den Betreuungshilfen (64,0 %) sowie bei der intensiven

37 Im Jahr 2023 entfallen auf junge Menschen der Geschlechtskategorie „divers“ 0,08 % der am 31.12. laufenden und im Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.

sozialpädagogischen Einzelbetreuung (58,1 %) ersichtlich (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 96).

Grafik 6.25 Anteil der Mädchen/jungen Frauen nach Hilfearten differenziert nach den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

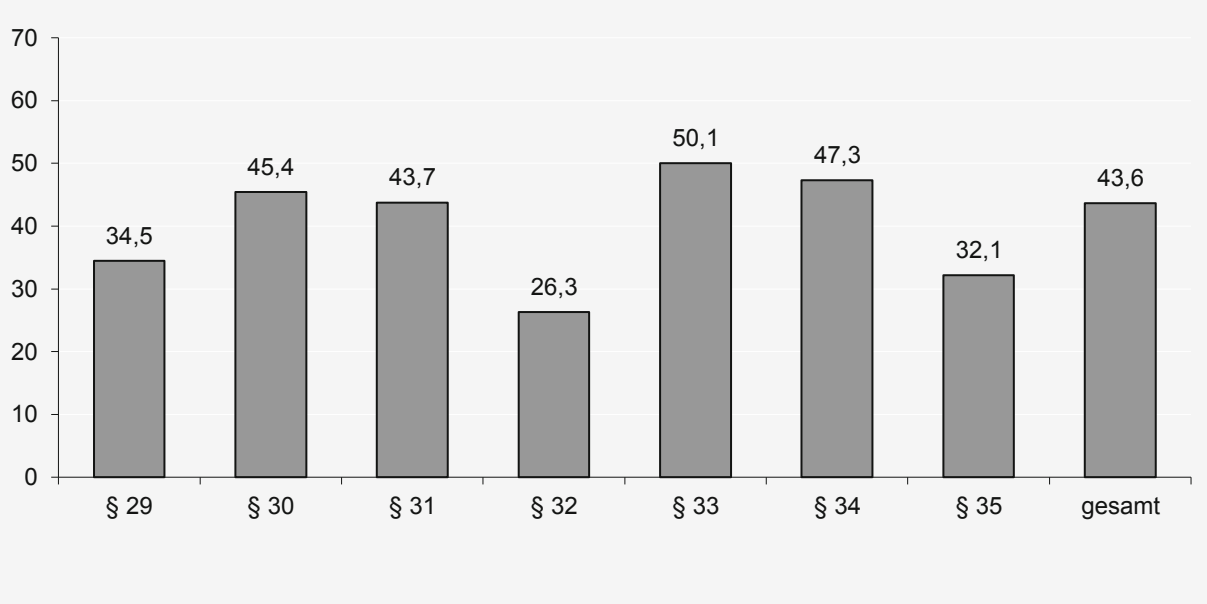

Die Auswertungen für das Erhebungsjahr 2023 zeigen erneut, dass sich das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz nicht nur zwischen den verschiedenen Hilfearten unterscheidet, sondern auch in Abhängigkeit vom Alter bei Hilfebeginn variiert. Während in der jüngsten Altersgruppe der unter Dreijährigen sowie bei den älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 12 bis unter 21 Jahren weibliche und männliche Hilfeempfangende annähernd gleich häufig in den Hilfen zur Erziehung vertreten sind (Anteil der Mädchen und jungen Frauen zwischen rund 46 % und 49 %), zeigen sich in der mittleren Kindheit deutlichere Unterschiede. In den Altersgruppen der Sechs- bis unter Neunjährigen sowie der Neun- bis unter 12-Jährigen liegt der Anteil der Mädchen bei rund 39 % und fällt damit deutlich niedriger aus als der Anteil der Jungen (rund 61 %). Folglich werden insbesondere mit dem Schuleintritt sowie im Grundschulalter und beim Übergang in die weiterführende Schule Hilfen zur Erziehung deutlich häufiger für Jungen gewährt als für Mädchen.

Bei den Anteilen der Mädchen und jungen Frauen in den Hilfen zur Erziehung zeigen sich auch auf Ebene der kreisangehörigen Städte (45,8 %), Landkreise (44,0 %) sowie der kreisfreien Städte (42,5 %) keine wesentlichen Unterschiede. Der Großteil der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz hat einen Anteil an weiblichen Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung von rund 40 % bis 50 %. Die Werte liegen somit relativ eng beieinander, größere regionale Abweichungen sind die Ausnahme. Der Anteil weiblicher Hilfeempfangender variiert landesweit zwischen 33,6 % in der kreisfreien Stadt Mainz und 51,3 % in der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

Zwischen den Jahren 2020 und 2023 ist in Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Anteils junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung um rund fünf Prozentpunkte zu verzeichnen

Wie die Merkmale Alter und Geschlecht wird auch der Migrationshintergrund[38] von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz alle drei Jahre bei den Jugendämtern erhoben. Es handelt sich dabei um ein statistisches Konstrukt, das die Vielschichtigkeit von Migrationsbiografien sowie die Heterogenität der Zielgruppe nur eingeschränkt abbilden kann. Insbesondere die Vielfalt elterlicher Herkunftsländer, unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Situationen und individuelle Lebenslagen lassen sich unter diesem Sammelbegriff nur unzureichend differenzieren. Hinzu kommt, dass jeder Mensch vielfache Zugehörigkeiten hat (z. B. Milieu, Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer Status) und die (ethnische/nationale) Kultur nur eine von vielen Dimensionen ist, über die Menschen sich definieren (vgl. de Paz Martínez & Artz 2017: 3). Mittels der erhobenen Daten zum Migrationshintergrund lassen sich dennoch zentrale Erkenntnisse gewinnen, die Hinweise darauf liefern, in welchem Umfang junge Menschen und Familien mit Migrationshintergrund Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Ob und inwieweit Kultur und Migration im Einzelfall relevant sind, lässt sich dabei nur in fachlicher Auseinandersetzung im Dialog mit Eltern und jungen Menschen klären (vgl. de Paz Martínez & Teupe 2023; de Paz Martínez 2022; Müller et al. 2018).[39]

Junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Familien gehören bereits seit Jahrzehnten zu den Zielgruppen im Zuge der Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei stellt das Merkmal Migrationshintergrund an sich „keine Benachteiligung dar und begründet auch keinen besonderen Hilfebedarf" (de Paz Martínez et al. 2019: 51). Dennoch stellen Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem dar. Zudem sind diese Familien in deutlich höherem Maße vom Transferleistungsbezug betroffen als Familien ohne Migrationshintergrund (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 24), was einen wesentlichen Risikofaktor für den Bedarf an Hilfen zur Erziehung darstellt.

► **J in Tabelle 6.1** | Zwischen 2011 und 2014 ist der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz von rund 16 % auf 20 % gestiegen. Auch in den Jahren 2017 und 2020 entfiel rund jede fünfte erzieherische Hilfe auf diese Zielgruppe. Im Jahr 2023 zeigt sich hingegen ein Anstieg des Anteils der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung, der nun bei etwa 25 % liegt.

Da auch die Daten zu den jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen für umA berichtet werden, ist an dieser Stelle zu beachten, dass die Hilfeempfangenden bei den Hilfen zur Erziehung für umA ebenfalls einen Migrationshintergrund aufweisen. Die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden zum Abschluss des Kapitels „Hilfen zur Erziehung" als Exkurs thematisiert. Einschränkend ist hinsichtlich der Datenqualität zum Merkmal Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Erfassungssystematik von einer gewissen Untererfassung auszugehen ist, die allerdings nicht genauer quantifiziert werden kann.

38 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, das heißt, aus dem Ausland stammt. Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist dabei nicht maßgeblich.
39 Vgl. hierzu auch das EU-geförderte Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt „Migrationsspezifischer Kinderschutz", abrufbar unter https://www.kinderschutz-kultur-migration.de/

Darüber hinaus ist aufgrund unterschiedlicher Erfassungsstrukturen ein direkter Vergleich der berichteten Anteile junger Menschen mit Migrationshintergrund in den verschiedenen Hilfearten mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und ihrem Bevölkerungsanteil nicht möglich. Es bleibt jedoch erkennbar, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz liegt der Anteil unter 18-Jähriger mit Migrationshintergrund im Jahr 2023 bei rund 44 %.[40]

Grafik 6.26 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

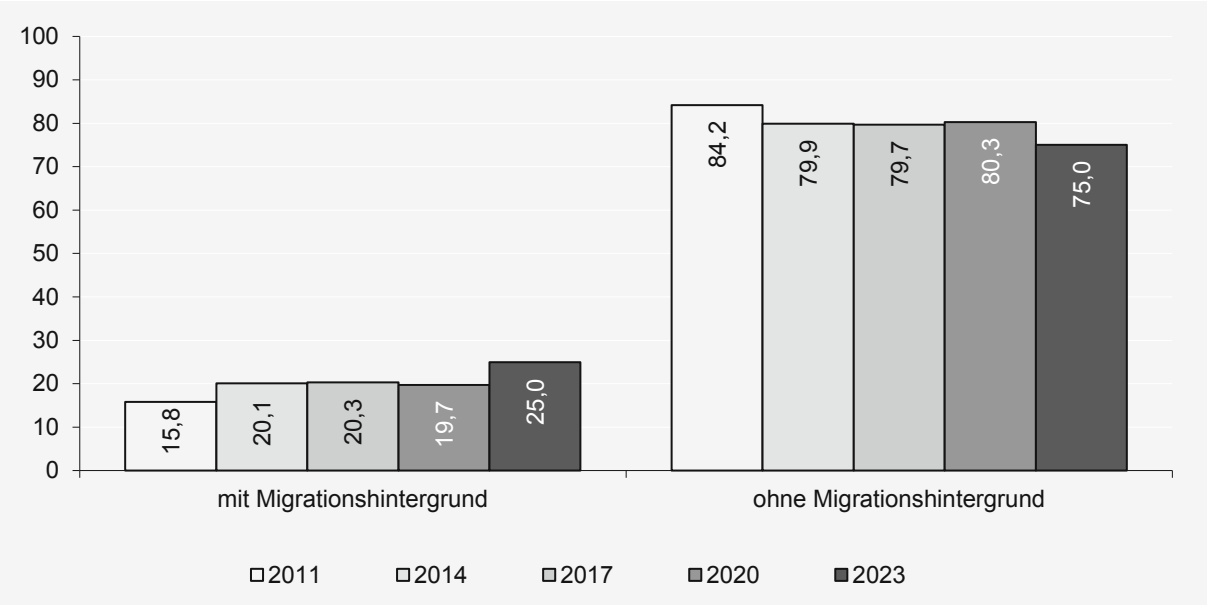

Am deutlichsten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII unterrepräsentiert

Auch im Jahr 2023 zeigen sich bei der Gesamtbetrachtung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz erhebliche Unterschiede im Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund, abhängig von der Art der Hilfe. Am höchsten ist der Anteil dieser Zielgruppe in den ambulanten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe), wo er bei knapp einem Drittel und 29,2 % liegt. In der teilstationären Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) ist der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund mit je rund 21 % deutlich niedriger. Vergleichbare Anteile von knapp einem Fünftel entfallen auf junge Menschen mit Migrationshintergrund bei den Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer; 19,5 %) und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII; 18,5 %). Die Zielgruppe der jungen Menschen mit Migrationshintergrund ist mit einem Anteil von 16 % am wenigsten in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vertreten.

40 Vgl. zur zugrundeliegenden Definition Statistisches Bundesamt 2021: 20.

Grafik 6.27 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfeform in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

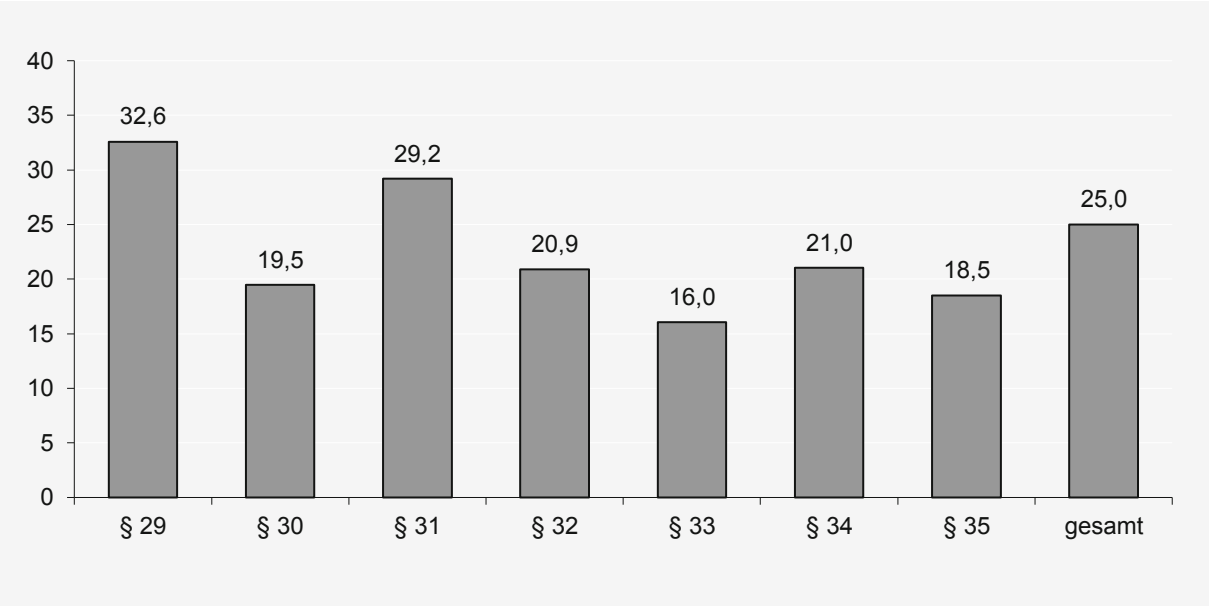

Hinsichtlich des Anteils der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz werden im interkommunalen Vergleich deutliche Unterschiede ersichtlich. Auf Ebene der Landkreise und kreisangehörigen Städte liegt ihr Anteil bei rund 21 % bzw. 20 %, während über alle kreisfreien Städte hinweg 35,4 % der Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt werden. Die Landkreise und kreisangehörigen Städte weisen damit einen wesentlich niedrigeren Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung auf als die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

Die Befunde zeigen, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund eine bedeutende und wachsende Zielgruppe für die Hilfen zur Erziehung darstellen, obwohl eine Untererfassung anzunehmen ist. Es wird jedoch weiterhin deutlich, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterrepräsentiert sind. Dies wirft die Frage auf, wie der Zugang zu geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf bei der migrationssensiblen Ausgestaltung von Angeboten, wobei es hierfür vielfältige Ansätze und Strategien gibt. Dazu gehören unter anderem der Ausbau lebensort- und alltagsnaher Angebote, der verstärkte Einsatz von Fachkräften mit Migrationshintergrund und Dolmetschern sowie die stärkere Einbindung relevanter Akteure des Integrations- und Migrationsbereichs (vgl. auch für weitere Maßnahmenvorschläge und Praxisbeispiele de Paz Martínez et al. 2019: 55 ff.).

Exkurs: Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Unbegleitete ausländische Minderjährige (umA) zählen zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe und haben – wie alle jungen Menschen in Deutschland – ein gesetzlich verankertes Recht auf Schutz vor Gefährdungen, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (vgl. Gossen & Mühlmann 2024: 27). Aufgrund ihrer akuten Schutzbedürftigkeit sind im Falle ihrer Einreise nach Deutschland die Jugendämter gesetzlich verpflichtet, umgehend Schutzmaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme einzuleiten und geeignete Anschlusshilfen, wie die Unterbringung in Pflegefamilien, stationären Einrichtungen oder betreuten Wohnformen, bereitzustellen (vgl. ebd.: 27 f.). Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts stark schwankender Zugangszahlen minderjähriger Geflüchteter vor erheblichen Herausforderungen hinsichtlich des kurzfristigen Auf- und Ausbaus von personellen und infrastrukturellen Ressourcen (vgl. ebd.: 28). Temporäre Rückgänge der Fallzahlen führen nicht selten zu einem Abbau von Personal, was bei erneutem Anstieg der Zugangszahlen die Handlungsfähigkeit der Strukturen erheblich beeinträchtigen kann (vgl. ebd.).

Seit Jahren steigt die Anzahl der aus ihren Heimatländern flüchtenden Menschen kontinuierlich an und lag Ende 2023 weltweit bei rund 117 Millionen Menschen (vgl. UNHCR 2023: 2). Von den über Grenzen hinweg vertriebenen Menschen waren Ende 2023 40 % unter 18 Jahre alt (vgl. ebd.: 3). Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 329.120 Asylerstanträge gestellt, womit ihre Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 51,1 % gestiegen ist (vgl. BAMF 2023: 16). Nachdem die Zahl der asylsuchenden Menschen in den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 rückläufig war, ist seit 2021 ein deutlicher Anstieg zu berichten (vgl. ebd.: 19).

103.517 (31,5 %) der im Jahr 2023 in Deutschland gestellten Asylerstanträge sind auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zurückzuführen (vgl. BAMF 2023: 27). Auch die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ist von 2022 (7.277) auf 2023 (15.269) deutlich angestiegen (vgl. ebd.: 29). 833 der 15.269 Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen entfallen dabei im Jahr 2023 auf Rheinland-Pfalz (vgl. ebd.).[41] Die Anzahl der Asylanträge ist dabei lediglich als eine Annäherung an die tatsächliche Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu betrachten. Die tatsächliche Zahl der Schutzsuchenden dürfte höher ausfallen.

Im Jahr 2023 stellten – wie schon im Vorjahr – ukrainische Staatsangehörige mit 286.555 Zuzügen bundesweit die größte Gruppe unter den ausländischen Zuwandernden dar, was 17,9 % aller Zuzüge entspricht (vgl. BAMF 2023: 95). Im Vergleich zum Jahr 2022, in dem die Zahl aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark angestiegen war (1.140.680 Zuzüge), ist die Zuwanderung aus der Ukraine jedoch deutlich zurückgegangen (vgl. ebd.). Insgesamt sind seit Beginn des Kriegs im Februar 2022 rund 1,65 Millionen Menschen (Stand: 31. März 2024) aus der Ukraine nach Deutschland eingereist (vgl. ebd.: 83).

Im Rahmen einer bundesweiten Befragung der Jugendämter wurde ermittelt, dass 5,2 % der Erstaufnahmen (ohne Übernahmen der Zuständigkeit

41 Ein ausführliches Monitoring der Entwicklungen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) im bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich mit Auswertungen der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt sowie weitere Publikationen zu der Thematik sind auf der Projekthomepage der „Servicestelle junge Geflüchtete" zu finden (www.servicestelle-junge-gefluechtete.de).

von einem anderen Jugendamt) im Berichtszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 auf unbegleitete ausländische Minderjährige (umA) aus der Ukraine entfielen, was den drittgrößten Anteil an umA darstellt (vgl. BMBFSFJ 2025b: 17, 51 f.). „Die Antworten der Jugendämter zu den Herkunftsstaaten der in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommenen UMA bestätigen Syrien und Afghanistan als Hauptherkunftsstaaten, wenngleich hier der Anteil der UMA aus Afghanistan (41 Prozent) die der UMA aus Syrien (27 Prozent) bei den Angaben der Jugendämter – im Unterschied zu den Asylerstantragszahlen – weit übersteigt" (ebd.: 17). Die Länder wurden nach einer Bewertung der Situation der umA aus der Ukraine befragt, wobei berichtet wurde, dass „die meisten Minderjährigen aus der Ukraine in Begleitung" einreisen und „die Anzahl der UMA aus der Ukraine im Vergleich zur Anzahl von UMA aus anderen Herkunftsstaaten gering sei" (ebd.: 40).

Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, werden von der Kinder- und Jugendhilfe zunächst gem. §§ 42, 42a SGB VIII in Obhut genommen. Anschließend ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass diese jungen Menschen bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsformen erhalten (vgl. Brinks & Dittmann 2018: 148 ff.). Zudem ergeben sich Herausforderungen im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – etwa in Bezug auf sprachliche Verständigung, rechtliche Bedingungen oder Schnittstellenangebote. Ebenso stellen sich Fragen zur qualitativen und quantitativen Steuerung und Planung von Unterbringungs- und anderen Hilfemöglichkeiten (vgl. ebd.: 145, 153 f.). Wie sich die Hilfen zur Erziehung für umA in den vergangenen Jahren entwickelt haben, wird im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

Die Erhebung aller erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) erfolgt im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2015, womit für den 8. Landesbericht Daten aus neun Erhebungsjahren vorliegen. Nachfolgend werden neben den allgemeinen Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für umA auch die Entwicklung der einzelnen Hilfesegmente sowie die Dauer der Hilfen und Merkmale der Hilfeempfangenden berichtet und dargestellt.

Kernbefunde

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist in den Jahren 2022 und 2023 deutlich gestiegen: Nach einem Anstieg der Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf 3.592 Hilfen im Jahr 2017 ist deren Anzahl seither bis zum Jahr 2021 kontinuierlich auf 1.070 gesunken. In den darauffolgenden Jahren 2022 und 2023 verzeichnen die Hilfen für umA wieder deutliche Zuwächse. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 1.958 erzieherische Hilfen für umA gezählt, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 888 Hilfen (plus 83,0 %) entspricht. Insgesamt machen Hilfen zur Erziehung für umA landesweit in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 6,2 % an allen im Jahr 2023 beendeten oder am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung aus.

Im Jahr 2023 wurden rund 23 % der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer als ambulante Hilfen gewährt: Nachdem der Anteil ambulanter Hilfen für umA von 15,6 % im Jahr 2015 auf 33,4 % im Jahr 2020 gestiegen ist, lässt sich seit 2021 wieder ein Rückgang bis auf 22,9 % im Jahr 2023 beobachten. Im Jahresvergleich 2015/2023 zeigt sich ein Rückgang des Anteils stationärer Hilfen für umA von 81,6 % auf 71,1 % im Jahr 2023, wobei dies keine kontinuierliche Entwicklung darstellt. Seit 2020

ist der Anteil stationärer Hilfen für umA wieder gestiegen. Im Jahr 2023 wurden rund 86 % der ambulanten Hilfen zur Erziehung für umA gem. § 30 SGB VIII durchgeführt (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und -helfer). Diese nehmen eine bedeutende Rolle bei der Übergangsgestaltung in ein eigenständiges Erwachsenenleben außerhalb der Jugendhilfe ein (vgl. Bonewitz et al. 2020: 53 ff.).

Die durchschnittliche Hilfedauer der beendeten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich gesunken, womit diese Zielgruppe im Jahr 2023 die Hilfen tendenziell kürzer in Anspruch nimmt als andere Hilfeempfangende: Mit Blick auf die Dauern der Hilfen zur Erziehung wird ersichtlich, dass die Hilfen für umA im Jahr 2023 tendenziell kürzere Hilfedauern aufweisen. Rund 61 % der beendeten Hilfen für umA dauerten kürzer als ein Jahr (ohne umA: rund 47 %). Rund 15 % der im Jahr 2023 beendeten Hilfen für umA dauerten zwischen zwei und unter fünf Jahren, während dieser Anteil bei beendeten Hilfen ohne umA mit rund 23 % höher ausfällt. Eine sehr lange Hilfedauer von fünf Jahren oder mehr ist auch bei umA äußerst selten und beschränkt sich auf Einzelfälle.

Die Zielgruppenmerkmale von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich deutlich von anderen Hilfeempfangenden: In Anknüpfung an die Altersstruktur bei den Inobhutnahmen von umA zeigt sich auch in den anschließenden Hilfen zur Erziehung, dass der überwiegende Teil der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz 15 Jahre oder älter ist. Im Jahr 2023 entfallen rund 64 % der Hilfen für umA auf die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen, weitere 23 % betreffen junge Volljährige, womit die Altersverteilung der umA in den Hilfen zur Erziehung die Bedeutung der Gestaltung von Übergängen aus der Jugendhilfe heraus hervorhebt (vgl. Reckhaus & Moos 2016; Bonewitz et al. 2020). Der Anteil weiblicher Hilfeempfangender an den Hilfen zur Erziehung für umA beträgt 8,9 % und ist damit auch im Jahr 2023 deutlich niedriger als bei den Hilfen zur Erziehung ohne umA (43,6 %).

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist in den Jahren 2022 und 2023 deutlich gestiegen

► **K in Tabelle 6.1** | Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz neben den insgesamt bereits berichteten 29.529 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) zusätzlich 1.958 erzieherische Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) registriert. Mit Grafik 6.28 wird ersichtlich, dass die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für umA nach einem deutlichen Anstieg in den Jahren 2015 (691) bis 2017 (3.592) wieder kontinuierlich bis zum Jahr 2021 gesunken sind. Seit 2022 zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Hilfen zur Erziehung für umA. Von den 1.958 Hilfen zur Erziehung für umA im Jahr 2023 wurden gut zwei Drittel (67,7 %) in den rheinland-pfälzischen Landkreisen, gut ein Viertel (26,7 %) in den kreisfreien Städten und weitere 5,6 % in den kreisangehörigen Städten durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist im Jahr 2023 ein Anstieg des Anteils an Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen. Während dieser Anteil 2015 bei rund 59 % lag, entfallen inzwischen rund 68 % der Hilfen zur Erziehung für umA auf die rheinland-pfälzischen Landkreise.

Auch im Hinblick auf den Anteil der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer an allen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern durchgeführten erzieherischen Hilfen zeigen sich leichte Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Der Anteil der Hilfen für umA an allen Hilfen zur Erziehung liegt im Jahr 2023 in den Landkreisen bei 6,6 % und damit etwas über dem Niveau der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen

Städte mit Anteilen von 5,5 % bzw. 5,4 %. Landesweit machen die Hilfen zur Erziehung für umA insgesamt 6,2 % aller von den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz gemeldeten Hilfen zur Erziehung aus.

Grafik 6.28 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)

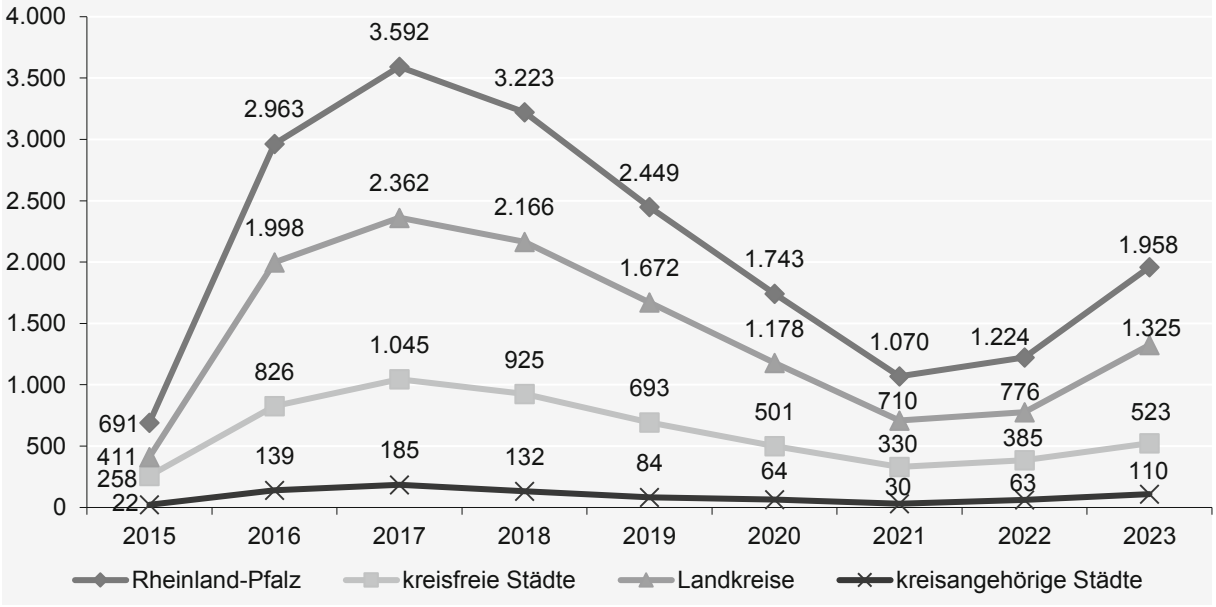

Im Jahr 2023 wurden rund 23 % der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer als ambulante Hilfen gewährt

Grafik 6.29 visualisiert differenziert nach Hilfesegmenten die Entwicklung der absoluten Anzahl der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in den Jahren 2015 bis 2023. Dabei werden Unterschiede bei der Entwicklung der Fallzahlen für umA zwischen den Hilfesegmenten ersichtlich. Die Anzahl der stationären Hilfen für umA hat im Jahr 2017 mit 2.782 Hilfen das Maximum erreicht und verzeichnet anschließend bis zum Jahr 2021 einen starken Rückgang. Im ambulanten Hilfesegment zeigt sich hingegen ein Anstieg der Fallzahlen bis 2018 auf 826 ambulante Hilfen für umA, woraufhin diese in deutlich geringerem Umfang als die stationären Hilfen für umA sinken.

In den Jahren 2022 und 2023 lässt sich bei fast allen Hilfesegmenten – mit Ausnahme der teilstationären Hilfen, die meistens einstellige Fallzahlen bei umA aufweisen – ein erheblicher Anstieg beobachten. Die Anzahl der stationären Hilfen für umA ist ausgehend von 715 Hilfen im Jahr 2021 auf 829 im Jahr 2022 gestiegen und verzeichnet anschließend nochmal einen wesentlichen Zuwachs auf 1.393 Hilfen im Jahr 2023. Damit hat sich die Anzahl stationärer Hilfen für umA im Jahresvergleich 2021/2023 nahezu verdoppelt (plus 94,8 %). Zuletzt wurden im Jahr 2023 für umA 448 ambulante Hilfen in Rheinland-Pfalz durchgeführt, womit ihre Anzahl im Vergleich zum Jahr 2021 um 149 Hilfen bzw. rund 50 % gestiegen ist. Die Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII für umA hat sich im Vergleich der Jahre 2021 und 2023 mehr als verdoppelt (plus 117,0 %), womit 115 Vollzeitpflegen für umA im Jahr 2023 zu berichten sind, während es im Jahr 2021 noch 53 waren.

Im längerfristigen Vergleich der Jahre 2015 und 2023 fällt auf, dass der Anteil ambulanter Hilfen für umA von 15,6 % im Jahr 2015 auf 22,9 % im Jahr 2023 gestiegen ist, wobei es sich hier um keine kontinuierliche Entwicklung handelt, weil der Anteil in den Jahren 2021 bis 2023 Rückgänge aufweist. Im Gegenzug ist der Anteil der stationären Hilfen deutlich von 81,6 % im Jahr 2015 auf 71,1 % im Jahr 2023 gesunken. Teilstationäre Hilfen gem. § 32 SGB VIII sowie Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nehmen bei den Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) deutlich geringere Anteile ein – insgesamt 6,0 % im Jahr 2023.

Der Anteil der Hilfen zur Erziehung, die auf das stationäre Hilfesegment entfallen, ist erwartungsgemäß auch im Jahr 2023 bei der Zielgruppe der umA (71,1 %) erheblich höher als bei den anderen Hilfeempfangenden (19,3 %). Entsprechend fällt der Anteil ambulanter Hilfen bei den Hilfen für umA (22,9 %) deutlich niedriger aus als bei den Hilfen ohne umA (57,0 %). Bei genauerer Betrachtung des ambulanten Hilfesegments für umA zeigt sich, dass die Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und -helfer) mit einem Anteil von rund 86 % einen deutlichen Schwerpunkt bilden. Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII spielt eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung in der Übergangsphase zu einem eigenständigen Erwachsenenleben außerhalb der Jugendhilfe (vgl. Bonewitz et al. 2020: 65 ff.). Vor diesem Hintergrund ist der Anstieg des Anteils ambulanter Hilfen für umA in den Jahren 2017 bis 2020 zu interpretieren: Junge Volljährige der Fluchtjahre 2015/2016 haben den Übergang in die Verselbstständigung angetreten. Werden stationäre Hilfen für umA betrachtet, so fällt auf, dass 98,9 % der Hilfen hierbei gem. § 34 SGB VIII gewährt werden. Davon erfolgten im Jahr 2023 rund drei Viertel als Heimerziehung und ein Viertel in betreuten Wohnformen.

Grafik 6.29 Entwicklung der Hilfesegmente der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)

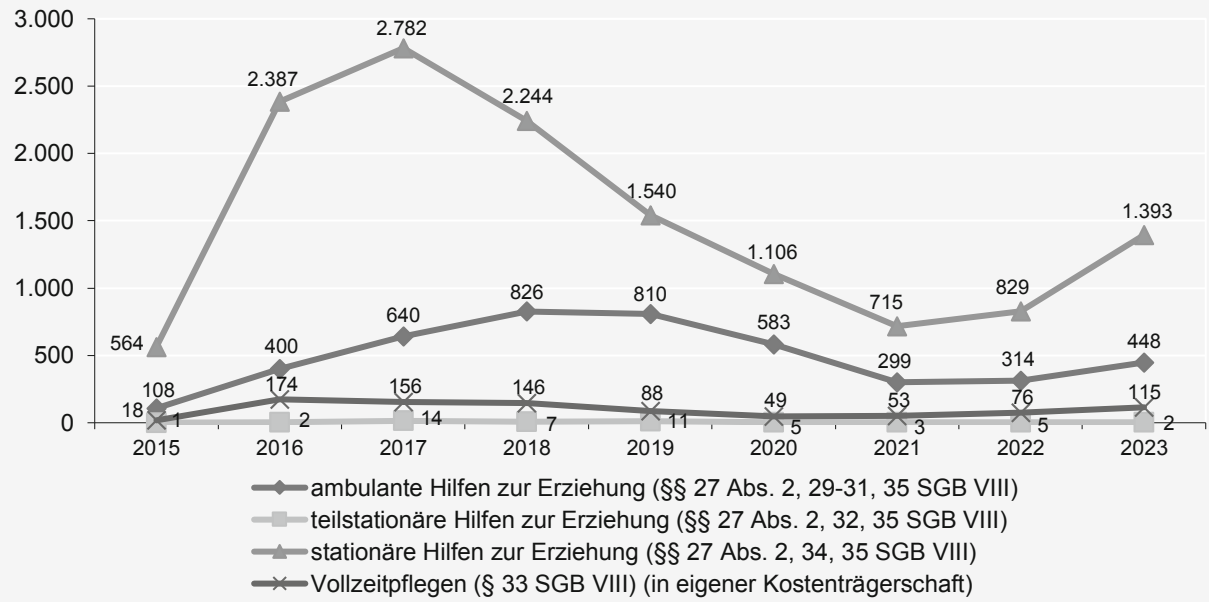

Die durchschnittliche Hilfedauer der beendeten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich gesunken, womit diese Zielgruppe im Jahr 2023 die Hilfen tendenziell kürzer in Anspruch nimmt als andere Hilfeempfangende

Mit Grafik 6.30 werden die Anteile der verschiedenen Hilfedauern der im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz beendeten Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Vergleich zu den beendeten Hilfen ohne umA veranschaulicht. Dabei wird deutlich, dass die Hilfen für umA im Jahr 2023 tendenziell kürzere Hilfedauern aufweisen und sich die beendeten Hilfen mit stark variierenden Anteilen insgesamt auf alle Hilfedauern verteilen.

In den Jahren 2020 bis 2023 ist die Dauer der beendeten Hilfen für umA kontinuierlich gesunken, was in einem erheblichen Anstieg des Anteils der beendeten Hilfen mit einer Dauer von unter einem Jahr (34,9 % zu 60,5 %) und gleichzeitig einem wesentlichen Rückgang der Hilfen für umA mit einer Dauer zwischen zwei und unter fünf Jahren (38,5 % zu 14,6 %) zum Ausdruck kommt. Im Jahr 2023 fällt damit der Anteil der beendeten Hilfen mit einer Dauer von unter einem Jahr bei umA mit rund 60 % deutlich höher aus als bei den anderen Hilfeempfangen (47,4 %). Eine Hilfedauer zwischen zwei und unter fünf Jahren weisen im Jahr rund 15 % der Hilfen zur Erziehung für umA auf, während dieser Anteil bei beendeten Hilfen ohne umA mit rund 23 % höher ausfällt. Eine Hilfedauer von fünf Jahren oder länger ist bei umA äußerst selten und tritt nur in Einzelfällen auf.

Grafik 6.30 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

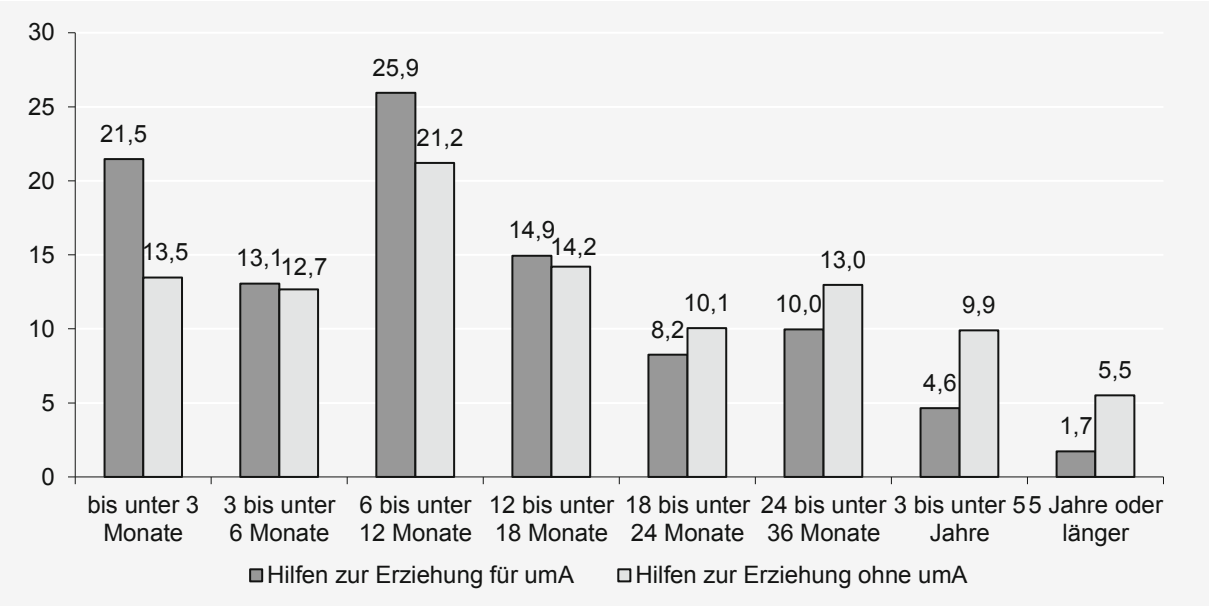

Die Zielgruppenmerkmale von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich deutlich von anderen Hilfeempfangenden

Bundesweit waren im Jahr 2023 8,7 % der in Obhut genommenen umA weiblich (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a). Der Großteil (93,4 %) aller umA in Deutschland war zum Zeitpunkt der Inobhutnahme (gem. §§ 42, 42a SGB VIII) zwischen 14 und 18 Jahre alt (vgl. ebd.).

Wie die folgende Grafik 6.31 für Rheinland-Pfalz zeigt, fällt die Verteilung der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) nach dem Alter der Hilfeempfangenden im Vergleich zur Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung ohne umA deutlich unterschiedlich aus. Entsprechend der bundesweiten Altersverteilung bei den Inobhutnahmen ist der Großteil (86,4 %) der umA in Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung) in Rheinland-Pfalz 15 Jahre oder älter. Rund 23 % der Hilfen für umA entfallen davon im Jahr 2023 auf junge Volljährige. Die jüngeren Altersgruppen, insbesondere Kinder unter 12 Jahren, sind hingegen kaum vertreten.

Die Gruppe der jungen Volljährigen ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Hilfen für umA gerückt (vgl. Bonewitz et al. 2020: 16). Für unbegleitete junge Menschen mit Fluchtgeschichte ist die Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus „für eine gelingende soziale und gesellschaftliche Integration" (ebd.: 17) entscheidend. Vor allem während des Übergangs von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit junger Geflüchteter verschärfen sich asyl- und aufenthaltsrechtliche Problematiken, wobei ihre Situation durch das Ende oder die Nicht-Weiterführung von Hilfen zur Erziehung zusätzlich belastet wird (vgl. Sundermeyer 2022: 35 ff.). Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Unterstützung durch Erziehungsbeistandschaften bzw. Betreuungshelferinnen und -helfer (§ 30 SGB VIII). Im Jahr 2023 entfielen rund 34 % der Hilfen für junge volljährige umA auf Hilfen gem. § 30 SGB VIII. Weitere rund 59 % der Hilfen für junge volljährige umA wurden als stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII durchgeführt.

Grafik 6.31 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

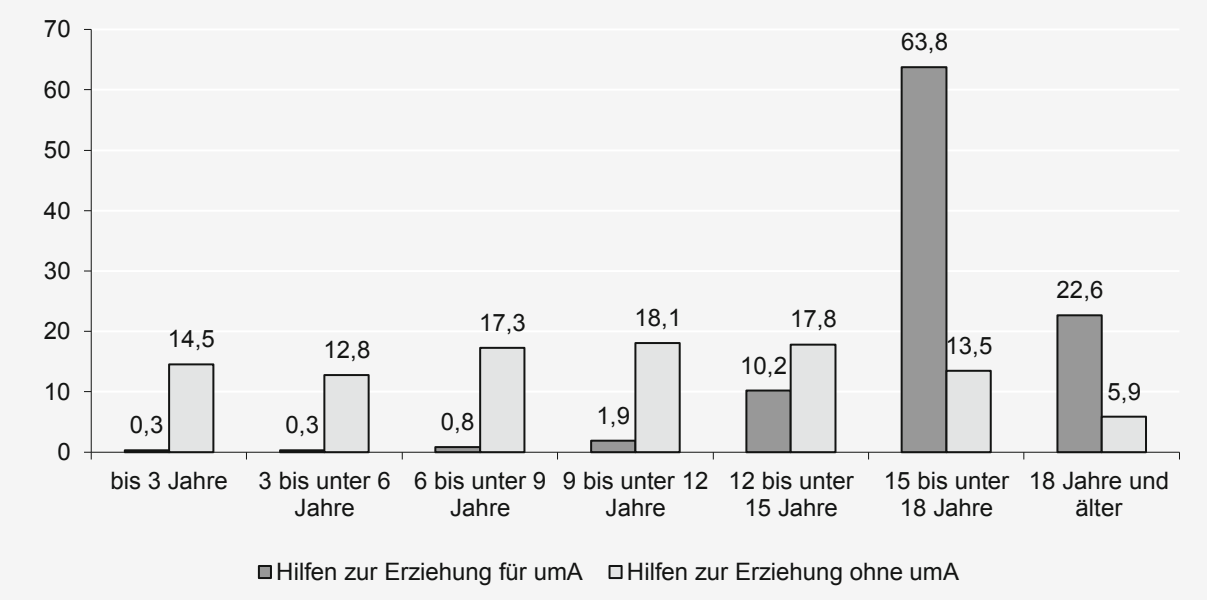

Zusätzlich zum Alter werden auch Angaben zum Geschlecht der umA in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz erhoben. Demnach liegt der Anteil weiblicher umA in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 bei 8,9 % und somit deutlich unter dem Anteil weiblicher Hilfeempfangender ohne umA (43,6 %). Im Vergleich zu 2020 (12,5 %) ist der weibliche Anteil innerhalb der Hilfen zur Erziehung für umA jedoch gesunken, wohingegen ihr Anteil bei den Hilfen zur Erziehung ohne umA leicht gestiegen ist. Der Anteil weiblicher umA in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz entspricht im Jahr 2023 nahezu dem bundesweiten Anteil der in Deutschland in Obhut genommenen weiblichen umA (siehe oben).

Ausblick

Hilfen zur Erziehung haben sich in den letzten Jahren strukturell weiterentwickelt und bilden heute eine unverzichtbare Säule für Teilhabe, soziale Gerechtigkeit und Kinderschutz. Sie unterstützen Eltern in der Erziehung und fördern die Entwicklung junger Menschen, tragen so zu gerechten Entwicklungsbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen bei und kompensieren soziale Benachteiligungen, wo familiäre Ressourcen nicht ausreichen. Damit haben die Hilfen zur Erziehung eine klare sozialpolitische Dimension: Indem sie benachteiligte Familien stärken und Kindern in schwierigen Verhältnissen Chancen eröffnen, leisten sie einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit (Münder et al. 2019: 306).

Die Hilfen zur Erziehung stellen in Rheinland-Pfalz nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe dar und haben in den letzten zwei Jahrzehnten einen erheblichen Zuwachs erfahren. Sowohl die Fallzahlen als auch die Auszahlungen sind langfristig deutlich gestiegen. Seit Beginn der systematischen Erhebung im Jahr 2002 hat sich die Anzahl der gewährten Hilfen landesweit fast verdoppelt. Nach Phasen des starken Ausbaus (v. a. bis 2010) folgt eine Phase der Konsolidierung mit moderateren Anstiegen. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt knapp 30.000 Hilfen zur Erziehung gezählt (inkl. Hilfen für junge Volljährige), womit das Niveau der Vor-Corona-Jahre wieder erreicht oder übertroffen wurde. Die öffentlichen Auszahlungen stiegen dabei auf rund 577 Mio. Euro im Jahr 2023 (ohne umA), ein Zuwachs um über 6 % gegenüber dem Vorjahr und mehr als eine Verdopplung seit Mitte der 2000er Jahre. Damit investierten die rheinland-pfälzischen Jugendämter 2023 pro jungem Menschen unter 21 Jahren im Schnitt etwa 700 Euro in erzieherische Hilfen, ein Hinweis auf den hohen Stellenwert dieser Leistungen.

Parallel zum quantitativen Wachstum kam es zu deutlichen Strukturveränderungen im Hilfesystem. Ein zentrales Merkmal ist die Verschiebung hin zu ambulanten Hilfen. Mittlerweile werden fast 70 % aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ambulant/teilstationär im sozialen Umfeld der Familie erbracht. Dieser Trend zu „Hilfe im Lebensalltag" ist politisch und fachlich gewollt. Ambulante Leistungen sind niederschwelliger, familiennäher und oft auch kostengünstiger. Tatsächlich ist der Anteil ambulanter Hilfen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, während der Anteil stationärer Unterbringungen tendenziell abnahm. Dennoch bleiben Heimerziehung und Vollzeitpflege unverzichtbare Bestandteile für jene Fälle, in denen das familiäre Umfeld (vorübergehend) nicht als sicherer Ort gewährleistet ist.

Die Analysen offenbaren zudem erhebliche interkommunale Disparitäten in der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung. In Rheinland-Pfalz schwankt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 zwischen 17,9 und 78,6 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren, also um mehr als das Vierfache. Solche Unterschiede zwischen

Jugendamtsbezirken lassen sich seit Beginn der Auswertungen nachweisen und sind kein Zufall, sondern folgen multifaktoriellen Ursachen. Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen spielen eine entscheidende Rolle: Städte und Landkreise mit höheren Armutsrisiken und sozialen Problemlagen verzeichnen in der Regel auch höhere Hilfequoten, da dort der Bedarf an Unterstützung größer ist. Während das Kinder- und Jugendhilferecht bundesweit einheitliche Rechtsansprüche (§§ 27 ff. SGB VIII) garantiert, hängt die faktische Inanspruchnahme dieser Hilfen wesentlich von lokalen Bedingungen ab, insbesondere von der Sozialstruktur, der Finanzlage der Kommune und der Verfügbarkeit geeigneter Angebote. Die große Spannweite der Inanspruchnahme zeigt nicht nur ungleiche Bedarfslagen auf, sondern auch die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Jugendhilfestrukturen und der kommunalpolitischen Steuerungspraxis.

Die hohe Inanspruchnahmequote in sozial belasteten Kommunen ist weder Ausdruck ineffizienter Steuerung noch übermäßiger Gewährungspraxis, sondern ein realistisches Abbild der dortigen Lebensverhältnisse: Wo Kinderarmut, Arbeitslosigkeit, beengter Wohnraum und Bildungsausgrenzung zusammentreffen, steigt das Risiko familialer Überforderung und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Erziehungshilfen notwendig werden. Damit aber drohen sich strukturelle Ungleichheiten zu verfestigen: Gerade jene Kommunen, die mit den größten sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, müssen überproportional viele und oft auch kostenintensive Hilfen zur Erziehung finanzieren. Dies belastet ihre kommunalen Haushalte, reduziert den Spielraum für präventive Investitionen und führt zu einer dauerhaften Reaktionslogik: Auf Symptome wird mit Einzelfallhilfe reagiert, ohne die strukturellen Ursachen systematisch zu bearbeiten.

Diese Entwicklung widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot gleichwertiger Lebensverhältnisse, wie es in Art. 72 Abs. 2 GG und im Rahmen des kooperativen Föderalismus politisch normiert ist. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedeutet dabei nicht Uniformität, sondern eine gesamtstaatliche Verantwortung dafür, dass grundlegende soziale Teilhabechancen etwa im Hinblick auf Bildung, Gesundheit, Wohnen und Aufwachsen nicht vom Wohnort abhängen dürfen (vgl. Troeger-Weiß 2022). Wenn aber insbesondere finanzschwache Kommunen hohe Fallzahlen in der Jugendhilfe aufweisen und zugleich kaum Ressourcen für präventive Infrastrukturen haben, entsteht ein Teufelskreis, der strukturell zu wachsender Ungleichheit beiträgt.

Die Konsequenz kann daher nicht darin bestehen, lediglich die Einzelfallhilfen quantitativ weiter auszubauen. Vielmehr bedarf es einer kommunalen Infrastrukturpolitik, die armen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, jene sozialräumlichen Voraussetzungen zu schaffen, die das Entstehen von Einzelfallhilfen reduzieren. Nur wo diese präventiven Strukturen existieren, können Hilfebedarfe frühzeitig erkannt, Risiken abgefedert werden und Unterstützungsprozesse koordiniert verlaufen. Andernfalls bleibt die Kinder- und Jugendhilfe im Reparaturmodus und die Kommune im strukturellen Nachteil. Die empirischen Daten zeigen, dass Einzelfallhilfen oft vermieden werden können, wo frühe Bildung, Elternberatung und sozialpädagogische Unterstützung in der Infrastruktur verankert sind. Denn es zeigt sich eine auffällig geringe Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Kita-Alter. Daraus ergibt sich ein wichtiger Hinweis für die Weiterentwicklung: Die gezielte Stärkung früher, niedrigschwelliger Unterstützungsangebote in Kitas und im Sozialraum trägt zur Entlastung der Hilfesysteme bei und erhöht die Teilhabechancen von Kindern in belasteten Lebenslagen nachhaltig.

Eine solche Perspektive erfordert nicht nur eine neue Balance zwischen Fall- und Infrastrukturarbeit, sondern auch eine strategische Neuausrichtung der Finanzierungslogik. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob der heutige bundesstaatliche Rahmen ausreichend geeignet ist, um strukturschwache Kommunen bei dieser sozialpolitischen Aufgabe zu unterstützen oder

ob es langfristig eines stärkeren Mechanismus der interkommunalen Ausgleichsfinanzierung bedarf. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert mehr als nur die Sicherung rechtlicher Anspruchsnormen im SGB VIII. Sie braucht eine proaktive Sozialpolitik, die auch unterhalb der Schwelle des Einzelfalls ansetzt und die Bedingungen gestaltet, unter denen Hilfe überhaupt erforderlich wird.

Angesichts der skizzierten Entwicklungen gewinnen die Hilfen zur Erziehung auch als Schnittstelle zu anderen Unterstützungssystemen immer mehr an Bedeutung. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet inzwischen „an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind", in enger Kooperation mit Schule, Gesundheitswesen, Arbeitsagenturen, Justiz, Polizei und weiteren Institutionen. Viele Hilfen spiegeln multidimensionale Problemlagen wider, die ohne Vernetzung der Systeme kaum zu bewältigen sind: Verhaltensauffälligkeiten in der Schule, psychische Belastungen, familiäre Konflikte oder drohende Ausbildungsabbrüche. Damit werden Hilfen zur Erziehung immer mehr zu einem integralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur, die auch Aufgaben übernimmt, die ursprünglich in anderen Systemen verortet waren. Diese Tendenz bringt große Chancen, aber auch Anforderungen mit sich: Je komplexer die Problemlagen, desto wichtiger sind komplementäre und kooperative Arbeitsbündnisse an den Systemgrenzen. Eine wirksame Hilfeplanung muss heute regelmäßig Akteurinnen aus verschiedenen Bereichen an einen Tisch bringen, sei es im Hilfeplanverfahren, in Netzwerkkonferenzen oder durch gemeinsame Fallsteuerung. In Rheinland-Pfalz existieren hierzu bereits viele gute Ansätze, etwa regionale Netzwerke Frühe Hilfen/ Kinderschutz, Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinderpsychiatrie oder Familienbildung im Netzwerk. Zentrale Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Gestaltung der Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sind eine integrierte Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungsplanung, koordiniert und finanziert durch Land und Kommune, sowie die strategische Weiterentwicklung der Jugendämter zu ressortübergreifenden Steuerungszentren (vgl. Müller 2025: 16).

Dennoch gibt es hier weiteres Potenzial: Die Weiterentwicklung der Kooperation mit Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem sollte strategisch vorangetrieben werden, um Brüche zu vermeiden. Die Komplexität der sozialstaatlichen Leistungen in Deutschland erfordert erhebliche Ressourcen sowohl von öffentlichen und freien Trägern als auch von den Adressaten selbst, ohne dass dadurch die Unterstützung spürbar verbessert wird (vgl. Müller et al. 2024: 9). Besonders herausfordernd ist die Koordination und Abstimmung der Vielzahl von Hilfsangeboten, die etwa in Familien durch Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter, Krankenkassen, Schulen, Kitas und verschiedene Integrationshilfen bereitgestellt werden (vgl. ebd.). Die Ausdifferenzierung dieser Einzelhilfen in den Sozialgesetzbüchern ist zwar eine äußerst wichtige sozialpolitische Errungenschaft, allerdings sind für ihre Inanspruchnahme häufig Mangellagen oder Defizite Voraussetzung, sodass sie zu einer Stigmatisierung der betroffenen Familien führen können (vgl. ebd.). Um diese Ressourcen effizienter und teilhabeorientierter einzusetzen, könnte eine rechtskreisübergreifende Koordination der Leistungen entwickelt und erprobt werden, wofür ebenfalls ein stark steuerndes, planendes und koordinierendes Jugendamt notwendig ist (vgl. ebd.: 9 f.). Vor dem Hintergrund der Inklusionsdiskussion stellt sich zunehmend die Frage, ob eine teilhabeorientierte und barriereärmere soziale Infrastruktur mit anders eingesetzten Ressourcen mehr soziale Gerechtigkeit schaffen könnte als die steigende Zahl spezialisierter Einzelfallhilfen (vgl. ebd.: 10). Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe begreift Hilfebedarfe nicht als individuelles Defizit, sondern als Ausdruck normaler Entwicklungs- und Belastungsprozesse (vgl. Müller 2025: 16).

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung folgt einer ausgeprägt sozial selektiven Logik. Bundesweit beziehen über 50 % der Familien in den Hilfen zur Erziehung Transferleistungen, bei Alleinerziehenden liegt der Anteil bei rund

zwei Dritteln (vgl. Fendrich et al. 2023). Gleichzeitig zeigen die Daten eine unterproportionale Beteiligung bestimmter Gruppen: So sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz klar unterrepräsentiert. Hier deuten sich strukturelle Zugangshürden, fehlende interkulturelle Öffnung und kulturelle Differenzen in Erziehungsvorstellungen als Erklärungsfaktoren an. Auch nach Geschlecht bestehen Unterschiede: Jungen sind nach wie vor häufiger Empfangende von Hilfen, doch ist der Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den letzten Jahren angestiegen, ein Hinweis auf eine wachsende Sensibilität für geschlechtsspezifische Bedarfe.

Ein besonderer Blick gilt den Hilfen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umA). Schwankungen der umA-Zahlen je nach weltpolitischer Lage erfordern innerhalb kürzester Zeit den Aufbau neuer Kapazitäten. Zudem setzt die Versorgung dieser jungen Menschen spezialisierte Fachlichkeit, etwa in der Traumapädagogik, Sprachmittlung und Übergangsbegleitung voraus. Die Jugendhilfe gewährleistet hier nicht nur Schutz, sondern eröffnet auch Integrationschancen, etwa beim Zugang zu Ausbildung und Wohnen. Die Entwicklung im Bereich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) verdeutlicht exemplarisch, warum es in der Kinder- und Jugendhilfe nicht allein um das Vorhalten einzelner Leistungen, sondern um den Aufbau und die Pflege einer „mitschwingenden sozialen Infrastruktur" geht, also um ein System, das in der Lage ist, dynamisch auf neue Bedarfslagen zu reagieren, ohne in Überforderung zu geraten. Eine mitschwingende Infrastruktur umfasst mehr als flexible Plätze in Einrichtungen. Sie benötigt integrierte Steuerungsstrukturen, verbindliche Kooperationsbeziehungen mit Gesundheits- und Bildungswesen, interkulturell kompetente Fachkräfte, funktionierende Vormundschaftssysteme und verankerbare Übergangshilfen für junge Volljährige. All das lässt sich nicht ad hoc im Krisenfall organisieren, sondern muss als strukturpolitische Daueraufgabe verstanden werden, im Sinne einer lern- und anpassungsfähigen Jugendhilfe, die auf neue Herausforderungen vorbereitet ist. Diese Perspektive ist nicht exklusiv auf Fluchtmigration begrenzt, sondern gilt ebenso für andere gesellschaftliche Transformationsprozesse, etwa bei der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe, bei digitalem Kinderschutz oder bei Krisen wie der Pandemie.

Ein auffälliger Entwicklungstrend zeigt sich bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige, die seit 2020 trotz eines leichten Rückgangs bei den Bevölkerungszahlen der 18- bis unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz gestiegen sind. Dies deutet darauf hin, dass Unterstützungsangebote beim Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben an Bedeutung gewonnen haben, was im Sinne des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wäre. Im mit dem KJSG neugefassten § 41 SGB VIII findet sich beispielsweise mit der „Coming-Back-Option" (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) eine Stärkung der Unterstützungsleistungen für junge Volljährige und Care Leaver wieder. Eine besondere Bedeutung hat im KJSG zudem die Nachbetreuung junger Volljähriger erhalten (§ 41a SGB VIII). Diese muss neu ausgestaltet werden und unter Beteiligung der jungen Menschen erfolgen. Rechtzeitig geprüft werden muss zudem, „ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt" (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Die gemeinsame Übergangsplanung mit der Eingliederungshilfe (§ 36b SGB VIII) und das Jobcenter sind hierbei wichtige Schnittstellen.

Der Fachkräftemangel offenbart strukturelle Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die über die bisherigen Entwicklungslinien von Ausbau, Spezialisierung und Ökonomisierung hinaus neu gedacht werden müssen (vgl. Müller et al. 2024: 2). Jugendämter benötigen neue Ideen und Rahmenbedingungen, um von einer Mangel- und Notverwaltung zu einer teilhabeorientierten, rechtebasierten und inklusiven Weiterentwicklung der Infrastruktur überzugehen

(vgl. ebd.: 5). Neben der Ausbildung und Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte (was kurzfristig nur begrenzt wirken kann) wird diskutiert, wie durch Entbürokratisierung, bessere digitale Unterstützung und kluge Arbeitsorganisationsmodelle die vorhandenen Fachkräfte entlastet und effizienter eingesetzt werden können (vgl. ebd.: 2024). Gleichzeitig sollte über neue multiprofessionelle Teams nachgedacht werden, in denen Fachkräfte mit unterschiedlicher Qualifikation gemeinsam Hilfen gestalten, um dem Personalmangel in einzelnen Berufsgruppen zu begegnen.

Die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen erfordert eine integrierte soziale Infrastruktur, die allen Familien niedrigschwellig und alltagsnah zur Verfügung steht (vgl. Müller 2025: 16 f.). Unterstützung soll in Lebenswelten wie Schulen, Kitas, Familienzentren und Stadtteileinrichtungen verankert sein und als selbstverständlicher Bestandteil kommunaler Infrastruktur verstanden werden, womit die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur neu gedacht wird (vgl. ebd.). Dies schließt umfassende Reformen sowohl innerhalb des Systems als auch an den Schnittstellen zu anderen Handlungsfeldern ein, um wirksame und zukunftsfähige Unterstützungsstrukturen zu schaffen (vgl. ebd.). Der beschriebene Transformationsprozess der Kinder- und Jugendhilfe umfasst drei wesentliche Dimensionen: Erstens einen fachlichen Diskurs, der ein neues Leitbild entwickelt, das auf Inklusion, Teilhabe, Prävention und Vernetzung basiert und die Lebensweltorientierung erweitert (vgl. ebd.). Zweitens ist ein politisch-rechtlicher Reformpfad notwendig, der durch koordinierte Änderungen in Sozialgesetzbüchern und Schulgesetzen eine verlässliche, fachlich fundierte und rechtebasierte Infrastruktur schafft, die die Teilhabechancen für verschiedene Lebenslagen verbessert (vgl. ebd.). Drittens muss der Wandel durch organisatorische und praktische Veränderungen in Jugendämtern sowie bei freien Trägern und Einrichtungen begleitet werden, wobei die Fachkräfte qualifiziert und die Perspektiven der Adressatinnen und Adressaten gleichwertig eingebunden werden (vgl. ebd.). Eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe wird viertens das System nachhaltig verändern und bietet die Chance, noch stärker ganzheitliche Hilfen aus einer Hand zu liefern (vgl. Müller 2023; Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Die enge Verbindung von Politik, Fachpraxis und Zivilgesellschaft bietet Potenziale für innovative Ansätze im Sinne einer übergreifenden Gesamtstrategie, die die strukturellen Herausforderungen in ihrem Zusammenspiel erfasst und in eine kohärente Reformperspektive überführt (vgl. ebd.: 17 f.).

7. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 220

Kernbefunde 222

Die quantitative Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 225

Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII 227

Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII 230

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich 231

Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII 234

Ausblick 237

Thematische Hinführung

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bilden einen eigenständigen und zugleich hochdynamischen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII besteht, wenn eine (drohende) seelische Behinderung bei einem Kind oder Jugendlichen festgestellt wird. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass die festgestellte Behinderung die Teilhabe des bzw. der Betroffenen beeinträchtigt. Als ‚zweigliedriger Behinderungsbegriff' ist somit eine Diagnose nach ICD 10 – betreffend die seelische Gesundheit – maßgeblich, allerdings besteht nur in Verbindung mit einer anhand der ICF-CY bestimmten Teilhabebeeinträchtigung ein Anspruch auf eine Leistung gem. § 35a SGB VIII (vgl. von Boetticher 2022: 434). Somit wird, so eine kritische Betrachtung, „trotz Betonung der Wechselwirkung zwischen personen- und umweltbedingten Barrieren […] die Kausalität zwischen Beeinträchtigung und Behinderung nicht überwunden" (Hopmann 2024: 19).

Die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt, das als Rehabilitationsträger eigenständig zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und externe Gutachten nicht ungeprüft übernehmen darf. Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung ist im Fall der Eingliederungshilfen der junge Mensch selbst anspruchsberechtigt und nicht die Personensorgeberechtigten, wenngleich eine Gewährung von Maßnahmen dabei auch für Eltern in Frage kommt, wenn „dies reflexiv die Teilhabechancen des Kindes verbessert" oder anderweitig erzieherischer Bedarf vorliegt (von Boetticher 2022: 442). Erbracht wird die Eingliederungshilfe in diversen Formen: Welche im Einzelfall geeignet und notwendig ist, soll dabei unter Mitwirkung der Hilfeempfangenden abgewogen werden.

Mit der Reform des SGB IX im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich der Behinderungsbegriff von einer primär medizinischen Sichtweise hin zu einer biopsychosozialen Definition verschoben. Behinderung wird nun als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Barrieren verstanden, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behindern. § 35a SGB VIII markiert eine Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach SGB IX. Damit werden die für eine Rehabilitation relevanten verfahrensrechtlichen Maßgaben in Teil eins des SGB IX für die Leistungen gem. § 35a SGB VIII gültig. Ebenso werden Personenkreis, Art und Form der Leistungen vom SGB IX bestimmt.

Mit der geplanten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sollen bis 2028 alle Leistungen für junge Menschen mit Behinderung – unabhängig von der Art der Beeinträchtigung – in der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Die Voraussetzung ist dabei ein eigenständiges Gesetz zur Schaffung leistungsrechtlicher Regelungen, die unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarfen bezogen auf die persönliche Entwicklung junger Menschen, der Gewährleistung von Teilhaberechten für alle junge Menschen, der Erziehungskompetenz der Eltern und der Schutzrechte junger Menschen Rechnung tragen. Die Zusammenführung von Jugend- und Eingliederungshilfe bedeutet dabei „die größte Organisationsreform der kommunalen Jugendämter seit dem Inkrafttreten des SGB VIII 1990/91" (Schön 2024: 435) und erfordert sowohl strukturelle als auch fachliche Neuaufstellungen.

In Rheinland-Pfalz entfallen ca. 19 % der Hilfen nach § 35a SGB VIII auf die interdisziplinäre Frühförderung. Diese wird überwiegend in Sozialpädiatrischen Zentren mit angeschlossenen Frühförderstellen erbracht. Sie kombiniert diagnostische, therapeutische und heilpädagogische Leistungen mit Elternberatung und kann als Komplexleistung Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie einbeziehen. Fachlich gilt die

Frühförderung als präventiv ausgerichtetes, ressourcenorientiertes Instrument, das Teilhabechancen bereits im Vorschulalter verbessert, Entwicklungsrückstände abbaut und langfristig kostenintensive Folgeleistungen vermeiden kann (vgl. Röhm et al. 2024: 132). Dabei wird berücksichtigt, dass im Vorschulalter oft nicht klar zwischen Arten (drohender) Behinderungen und alterstypischen Entwicklungsherausforderungen unterschieden werden kann.

Der § 35a SGB VIII ist Gegenstand kritischer Fachdebatten. Besonders umstritten ist die Zugangsvoraussetzung einer formalen Diagnose schon in sehr frühem Alter. Einerseits eröffnet dies betroffenen Kindern und Familien frühzeitig den Zugang zu Leistungen, andererseits birgt es das Risiko einer vorschnellen Pathologisierung von entwicklungsbedingten Besonderheiten. Entwicklungsverzögerungen im Vorschulalter lassen sich häufig nur schwer von typischen Abweichungen unterscheiden, sodass die medizinische Diagnostik hier Grenzen hat. Fachlich wird deshalb gefordert, stärker präventive, niedrigschwellige und sozialräumliche Unterstützungsformen zu etablieren, die nicht allein von einer medizinischen Klassifikation abhängen (vgl. Moos & Müller 2007).

Empirisch betrachtet zeigt die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik seit Beginn der Erfassung einen kontinuierlichen und deutlichen Anstieg der Hilfen nach § 35a SGB VIII. Bundesweit stieg die Zahl der Leistungsfälle von rund 43.000 im Jahr 2008 auf über 142.000 im Jahr 2021, bei einem gleichzeitigen Anstieg der Ausgaben von 0,57 Mrd. Euro auf 2,3 Mrd. Euro (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 118). In Rheinland-Pfalz erhöhte sich die Fallzahl von rund 5.400 im Jahr 2009 auf über 9.700 Fälle im Jahr 2023. Die Ursachen dieses Wachstums sind vielschichtig: Eine gestiegene gesellschaftliche Sensibilität für seelische Gesundheit, steigende Nachfrage nach Schul- und Kita-Begleitungen, verbesserte Diagnostik und Meldewege, aber auch eine verstärkte Rechtsdurchsetzung durch Eltern und eine zunehmende Bekanntheit der Leistung bei Fachkräften und Institutionen. Regionale Unterschiede in der Auslegung und Umsetzungspraxis verdeutlichen, dass nicht allein die Bedarfe, sondern auch institutionelle Strukturen und fachliche Kulturen die Inanspruchnahme prägen (vgl. MFFKI 2025: 120).

Damit nehmen die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe eine Doppelfunktion ein: Sie sind zum einen ein zentrales Instrument zur Sicherung der Teilhabe für junge Menschen mit seelischer Behinderung, zum anderen ein Indikator für den Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur. Ihre Entwicklung verweist auf den strukturellen Wandel hin zu einem Leistungssystem, in dem die Jugendämter nicht nur Schutz und Förderung, sondern auch umfassende Teilhabesicherung leisten. Vor diesem Hintergrund untersucht das folgende Kapitel die quantitative Entwicklung in Rheinland-Pfalz, analysiert die Binnenstruktur, Dauer und Ausgaben der Leistungen, vergleicht regionale Unterschiede und schließt mit einer Betrachtung der Zielgruppen und den Implikationen der „großen Lösung“ für Praxis, Steuerung und Fachpolitik.

Kernbefunde

Die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz wächst an – sowohl die absolute als auch die bevölkerungsrelativierte Anzahl: Nach kurzer Stagnation setzt sich das Wachstum der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII seit 2020 fort. 2023 liegt die absolute Fallzahl bei 9.752 Hilfen, was einem bevölkerungsrelativierten Eckwert von 11,9 Hilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren entspricht. 2009 lag die Fallzahl bei 5.357 Hilfen und einem Eckwert von 6,5 Hilfen. Somit ergibt sich ein absoluter Fallzuwachs von 82,0 % im langfristigen Vergleich. Insbesondere in den letzten drei Jahren hat die Entwicklung an Dynamik gewonnen. Im Vergleich zu 2020 zeigt sich eine Entwicklung von 8.017 auf 9.752 Fälle, was einer Steigerung von rund 22 % entspricht. Der Eckwert ist im selben Zeitraum von 10,1 auf 11,9 Fälle je 1.000 Jugendliche unter 21 angestiegen.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz am häufigsten in Form von ambulanten Hilfen gewährt. Dahingegen reduziert sich der Anteil an Frühförderfällen: Wie auch in den Vorjahren werden Hilfen am häufigsten als ambulante Hilfen erbracht. Der Anteil (ohne Kita/Schule) beträgt mit 4.119 Fällen rund 43 % an allen Eingliederungshilfen. Während sich die Hilfen im Segment der Frühförderung seit 2020 um 334 Hilfen auf 1.857 reduzierten, ist bei den ambulanten Leistungen an Schulen ein Zuwachs um 549 Hilfen auf nunmehr 2.525 Hilfen zu berichten. Damit sind Integrationshilfen an Schulen (26,2 %) die zweihäufigste Form der Hilfegewährung, gefolgt von der Frühförderung (19,3 %).

Ein deutliches Wachstum zeigt sich bei Hilfen gem. §35a SGB VIII, die als ambulante Leistungen und am Ort Schule erbracht werden. Der stationäre Bereich hingegen stagniert: Die Entwicklung der Fallzahlen ist vor allem auf das ambulante Segment zurückzuführen. Die Anzahl der Fälle im ambulanten Setting ist zwischen 2020 und 2023 von 2.713 auf 4.119 und somit um 1.406 Hilfen (51,8 %) angewachsen. Auch Hilfen am Ort Schule wurden deutlich häufiger gewährt, ihre Zahl stieg von 1.976 (2020) um rund 29 % auf 2.525 Hilfen. Zwar ist die absolute Anzahl der I-Hilfen in Kitas deutlich geringer (2023: 266 Hilfen, 2020: 146 Hilfen), jedoch ist auch hier ein starker Anstieg um rund 82 % zu berichten. Weitaus weniger dynamisch stellt sich die Entwicklung im stationären Segment dar. Hier ist ein Rückgang von 617 erfassten Hilfen im Jahr 2020 auf 565 Hilfen im Jahr 2023 zu verzeichnen, wobei sich im längerfristigen Vergleich mit dem Jahr 2017 (525 stationäre Hilfen) keine eindeutige Entwicklungstendenz ablesen lässt.

Für den ambulanten Bereich zeichnet sich ab, dass kurze und lange Hilfedauern in Rheinland-Pfalz zugenommen haben, während mittlere Hilfedauern deutlich abgenommen haben. Ein gegenläufiger Trend zeigt sich bei teilstationären und stationären Hilfen: Diese dauern tendenziell immer länger an: Während ambulante Hilfen mit einer Dauer von unter einem Jahr in 2020 einen Anteil von rund 29 % aller beendeten Hilfen einnahmen, sind es im Jahr 2023 rund 41 %. Ambulante Hilfen mit einer Dauer zwischen 12 und unter 24 Monaten nehmen 2023 einen Anteil von 22,2 % ein. 2020 lag ihr Anteil noch bei knapp 37 %. 37,2 % der beendeten ambulanten Hilfen dauern zwei Jahre und länger (2020: 34,5 %). Im teilstationären und stationären Bereich der Eingliederungshilfen hingegen zeigen sich tendenziell längere Hilfedauern, insbesondere stationäre Hilfen mit einer Dauer von sechs bis unter 36 Monate sind häufiger als noch in den letzten Jahren.

Die Falldynamik spiegelt sich auch in gestiegenen Auszahlungen für Leistungen gem. § 35a SGB VIII wider: Im Jahr 2023 wurden landesweit rund 125 Millionen Euro für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ausgezahlt. Seit 2016 haben sich die Auszahlungen damit in etwa verdoppelt und seit 2009 mehr als

vervierfacht. Auch die Pro-Kopf-Auszahlungen steigen und belaufen sich im Jahr 2023 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt auf rund 152 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren.

Die Struktur der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ist von deutlichen regionalen Disparitäten geprägt: Ein Vergleich der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme zwischen Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zeigt für Rheinland-Pfalz deutliche Unterschiede. Im Jahr 2023 verzeichneten die Landkreise mit 12,6 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährigen den höchsten Wert. Es folgen die kreisfreien Städte mit 10,7 Hilfen je 1.000 jungen Menschen. Am niedrigsten liegt der Wert in den kreisangehörigen Städten mit 9,1 Hilfen pro 1.000. Seit 2020 steigen die Eckwerte in allen Gebietstypen kontinuierlich an. Damit setzt sich der Rückgang, der in den kreisangehörigen Städten zwischen 2017 und 2020 zu beobachten war, nicht fort.

Auch der interkommunale Vergleich der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt eine deutliche Varianz: Unterschiede in der Inanspruchnahme zeigen sich nicht nur im Vergleich der Städte und Landkreise, sondern auch im Vergleich der Kommunen: Die Spannweite reicht dabei von einem Minimum von 3,7 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren bis zu einem Maximum von 27,7 Hilfen. Die hohe Varianz zeichnet sich dabei schon seit Beginn der Erhebung ab und ist auf Unterschiede in der Diagnostik, Gewährungspraxis, Bedarfsplanung und auch lokalen Infrastrukturen zurückzuführen (vgl. Fendrich et al. 2023: 36 ff.). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Varianz deutlich niedriger ausfällt, wenn die Frühförderfälle herausgerechnet werden. In diesem Zuschnitt ergibt sich eine Spannweite von 3,7 bis 18,7 Hilfen.

Die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz steigen im Jahr 2023 weiter an. Dabei liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten deutlich über denen der Landkreise und kreisangehörigen Städte: Die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen sind zwischen 2017 und 2023 von rund 116 Euro auf etwa 152 Euro gestiegen. In den Landkreisen (135,4 Euro) und den kreisangehörigen Städten (121,8 Euro) liegen die Werte unter dem Landesdurchschnitt. Deutlich darüber liegen die kreisfreien Städte mit 204,1 Euro pro Kopf. Der hohe Wert in den kreisfreien Städten erklärt sich vor allem dadurch, dass dort anteilig mehr kostenintensive teilstationäre und stationäre Hilfen bewilligt werden, während in Landkreisen und kreisangehörigen Städten häufiger ambulante Leistungen und Frühfördermaßnahmen erbracht werden.

Die primäre Zielgruppe der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind weiterhin vorwiegend männliche Hilfesuchende ohne Migrationshintergrund im Alter von sechs bis unter 12 Jahren: Am häufigsten werden Leistungen der Eingliederungshilfe (ohne den Bereich Frühförderung) von Grundschulkindern sowie von Kindern im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule in Anspruch genommen. Es entfallen etwa 60 % aller Hilfen auf die Altersgruppe von sechs bis 12 Jahren. Jungen sind mit rund 74 % an allen Eingliederungshilfen (ohne Frühförderung) deutlich überrepräsentiert. Diese Verteilung entspricht den bereits in den Vorjahren beobachteten Entwicklungen und kann daher als stabil eingestuft werden.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Eingliederungshilfen deutlich unterrepräsentiert: Lediglich rund 18 % der jungen Hilfeempfangenden im Jahr 2023 stammen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist – ein Anteil, der im Vergleich zum Gesamtanteil von 44 % in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung erheblich geringer ist. Auch dieser Befund weist im Vergleich zu 2020 auf eine unveränderte Situation hin.

Tabelle 7 Datenübersicht zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz					
			2017	**2020**	**2023**
A	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet)				
	Anzahl der Eingliederungshilfen		7.602	8.017	9.752
	Eingliederungshilfen pro 1.000 unter 21-Jährige		9,6	10,1	11,9
B	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) differenziert nach Hilfesegment				
	Frühförderung		31,4%	27,8%	19,3%
	Ambulant (ohne Kita/Schule)		37,5%	34,4%	42,8%
	Ambulant Kita		1,9%	1,9%	2,8%
	Ambulant Schule		19,5%	25,1%	26,2%
	Teilstationär		2,6%	3,1%	3,1%
	Stationär		7,1%	7,8%	5,9%
C	Dauer beendeter Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA)				
	bis unter 3 Monate		9,9%	6,6%	13,4%
	3 bis unter 6 Monate		8,0%	7,2%	7,8%
	6 bis unter 12 Monate		15,8%	15,5%	18,4%
	12 bis unter 18 Monate		16,5%	19,5%	11,6%
	18 bis unter 24 Monate		15,2%	15,6%	11,0%
	24 bis unter 36 Monate		17,2%	17,4%	16,3%
	3 bis unter 5 Jahre		12,3%	12,4%	13,9%
	5 Jahre oder länger		5,0%	5,7%	7,7%
D	Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA)				
	Aufwendungen (in Millionen Euro)		66,1	92,3	124,5
	pro jungem Menschen unter 21 Jahren (in Euro)		83,4	116,5	152,4
		kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
E	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in der regionalen Differenzierung				
	Anzahl der Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige	10,7	12,6	9,1	11,9
	Pro-Kopf-Aufwendungen	204,1	135,4	121,8	152,4
			2017	**2020**	**2023**
F	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet) differenziert nach Geschlecht				
	männlich		75,8%	74,1%	73,8%
	weiblich		24,2%	25,9%	26,2%
	divers (Erhebung seit 2020)			0,0%	0,1%
	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) (laufend und beendet) differenziert nach Migrationshintergrund				
	mit Migrationshintergrund		11,2%	15,2%	17,7%
	ohne Migrationshintergrund		88,8%	84,8%	82,3%

Die quantitative Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz wächst – sowohl die absolute als auch die bevölkerungsrelativierte Anzahl

► **A in Tabelle 7** | Die nachfolgende Grafik weist die absolute sowie bevölkerungsrelativierte Anzahl von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aus, die seit 2009 in Rheinland-Pfalz erbracht wurden.

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 9.752 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt.[42] Im langfristigen Vergleich zeigt sich damit eine deutliche Steigerung der Fallzahlen im Bereich des § 35a SGB VIII. Entsprechend der Entwicklung der absoluten Fallzahlen lässt sich auch hinsichtlich der bevölkerungsrelativierten Betrachtung der Fallzahlen für Rheinland-Pfalz ein steigender Trend ablesen. Hierzu wird der Eckwert, d. h. die Anzahl der Eingliederungshilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren, ausgewiesen. Dieser Eckwert liegt im Jahr 2023 für Rheinland-Pfalz bei 11,9 und damit um 0,7 Eckwertpunkte über dem Wert des Vorjahres. Im Zeitraum von 2009 bis 2023 ist der Eckwert – mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2020 – kontinuierlich gestiegen.

Grafik 7.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2009 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und Anzahl pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

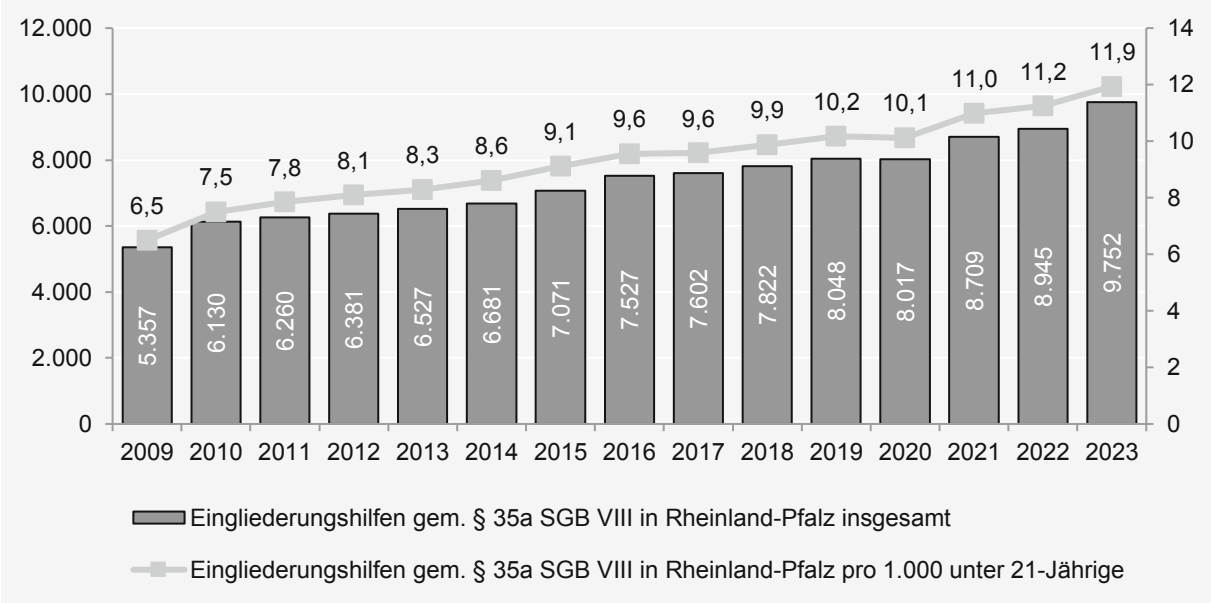

42 Aufsummierung der am 31.12. laufenden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen.

Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz folgt dabei – was die generelle Steigerung der Hilfezahlen angeht – dem Bundestrend. Von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wird für 2022 eine Fallzahl von 150.639 Hilfen gem. § 35a SGB VIII ausgewiesen. Damit steigen die Fallzahlen seit 2013 bundesweit um 104 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023a, eigene Berechnungen). In Rheinland-Pfalz liegt der Zuwachs im selben Zeitraum (2013 bis 2022) bei rund 37 % und damit deutlich niedriger.

Wird die Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII bevölkerungsrelativiert betrachtet, liegt Rheinland-Pfalz im Eckwert jedoch höher als der Durchschnitt des Bundes: Bundesweit wurden pro 1.000 Jugendlichen im Jahr 2022 rund neun Hilfen gewährt, in Rheinland-Pfalz waren es im selben Jahr rund 11 Hilfen. Dieser Unterschied geht mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Erfassungen der Frühförderung in den Bundesländern einher.

Die Binnenstruktur und Dauer der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz am häufigsten in Form von ambulanten Hilfen gewährt. Dahingegen reduziert sich der Anteil an Frühförderfällen

► **B in Tabelle 7** | Die Grafik 7.2 stellt die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz differenziert nach Hilfeformen dar. Dabei stellen ambulante Hilfen, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen oder Schulen durchgeführt werden, die am häufigsten gewährte Form der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dar. Die ambulante Erbringung (außerhalb von Schulen und Kindertageseinrichtungen) macht damit rund 43 % der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz aus. Augenfällig ist der geradezu sprunghafte Anstieg in diesem Segment auf nunmehr 4.119 Hilfen. War im Jahr 2020 Frühförderung die zweithäufigste Form der Erbringung einer Leistung der Eingliederungshilfe, ist hier eine rückläufige Entwicklung auf 1.857 Hilfen im Jahr 2023 zu verzeichnen, was rund 19 % aller Hilfen gem. § 35a SGB VIII entspricht. Im Zuge eines Anstiegs von ambulanten Integrationshilfen an Schulen auf 2.525 Hilfen nehmen diese nun ein prozentuales Volumen von rund 26 % aller Eingliederungshilfen ein. Auf (teil-)stationäre Hilfen entfällt ein Anteil von 9 %. Davon sind 5,9 % stationäre Eingliederungshilfen (565 Hilfen) und 3,1 % teilstationäre Hilfen (302 Hilfen). 2,8 % (266) aller Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in Rheinland-Pfalz als ambulante Hilfen in Kindertageseinrichtungen erbracht.

Grafik 7.2 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen)[43]

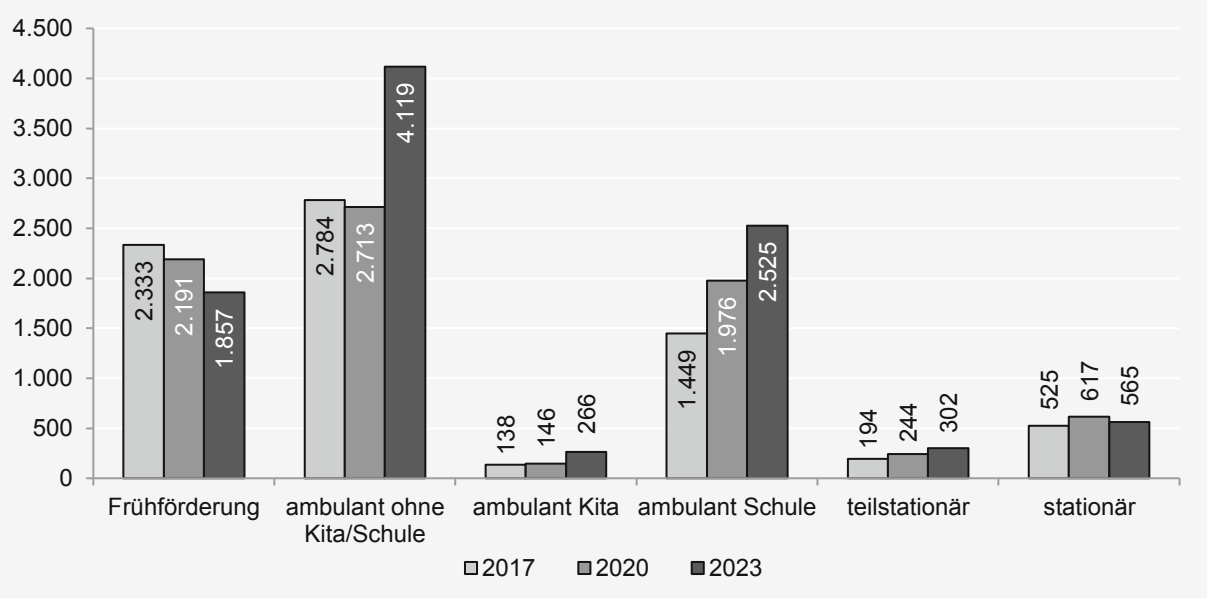

43 Die Summe der abgebildeten Fälle entspricht nicht der in Grafik 7.1 angegeben Gesamtfallzahl, da nicht alle Jugendämter die Eingliederungshilfen differenziert nach Hilfeform ausweisen.

Ein deutliches Wachstum zeigt sich bei Hilfen gem. §35a SGB VIII, die als ambulante Leistungen und am Ort Schule erbracht werden. Der stationäre Bereich hingegen stagniert

► **B in Tabelle 7** | Je nach Hilfesegment zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen. Besonders auffällig sind diese im Bereich der Schulen und im ambulanten Bereich. Bei letztgenannten Hilfen ist eine geradezu ungebremste Entwicklungsdynamik erkennbar. So wuchs die Zahl der ambulanten Hilfen (außerhalb von Kindertagseinrichtungen und Schulen) von 2021 auf 2022 um 1.294 Hilfen (plus 26,9 %), von 2022 auf 2023 kamen nochmals 821 Fälle hinzu, was einem Zuwachs von rund 13,5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die Fallsteigerung kann durchaus im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie gesehen werden. So konstatiert der Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche beispielsweise „teilweise erheblich gestiegene Förderbedarfe in den Bereichen Sprache, Motorik und sozial-emotionale Entwicklung" (IMA 2023: 10). Dies deckt sich mit den Befunden einer Auswertung von Versichertendaten der KKH: In einem Zehnjahresvergleich (2013 bis 2023) wurde ein Anstieg der Sprachstörungen um 53,0 % festgestellt, motorische Störungen wurden 2023 37,4 % häufiger diagnostiziert als noch 2013 (vgl. Deutsches Ärzteblatt 2024, KKH 2024). Es ist denkbar, dass resultierende ‚Aufholbedarfe' auch über ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aufgefangen werden, zumal sozial benachteiligte Familien stärker von o. g. Effekten betroffen sind (IMA 2023).

Stetig und stark steigt auch die Anzahl der ambulanten Hilfen an Schulen, zwischen 2020 und 2023 ergibt sich ein Zuwachs um 549 Hilfen (plus 27,8 %). Auch die Zahl der Hilfen in Kindertagseinrichtungen hat sich deutlich erhöht: Mit 120 Fällen mehr als noch 2020 ist ein Fallanstieg von rund 82 % zu verzeichnen. Die absoluten Fallzahlen im Vergleich zur Frühförderung, ambulanten Hilfen und schulischen Eingliederungshilfen fallen weit geringer aus. Tabel und Fendrich interpretieren das starke Wachstum bei den schulischen Eingliederungshilfen darüber hinaus als Beleg der „wachsenden Schnittmenge[n] zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe" (2024: 6). Durch das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (auch genannt Kita-Zukunftsgesetz, abgekürzt KiTaG) wurde 2021 im Einklang mit dem Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ein inklusiver Anspruch für die Kindertagesbetreuung geschaffen (vgl. BM RLP 2021: 39), der ebenfalls zu einer Wachstumsdynamik der Eingliederungshilfen in diesem Bereich beträgt.

Gegenläufig ist die Entwicklung im Bereich der Frühförderung. Insbesondere zwischen 2020 und 2021 reduzierte sich die Fallzahl (minus 392 Fälle; minus 17,9 %). Im Jahresvergleich mit 2022 ist die Anzahl jedoch wieder leicht angestiegen: 2023 wurden 1.857 Fälle von Frühförderung erfasst, was einem Zuwachs von 75 Hilfen (plus 4,2 %) gegenüber 2022 entspricht.

Auch im teilstationären Segment zeigt sich ein Zuwachs an Fällen: Waren 2020 noch 244 Fälle in teilstationärem Setting gemeldet, waren es im Jahr 2023 302 Hilfen und damit etwa ein Viertel mehr. Für das stationäre Setting ergibt sich ein leichter Rückgang um rund 8 % (2020: 617; 2023: 565 Fälle). Im langfristigen Vergleich ist hier keine klare Tendenz der Fallentwicklung erkennbar.

Für den ambulanten Bereich zeichnet sich ab, dass kurze und lange Hilfedauern in Rheinland-Pfalz zugenommen haben, während mittlere Hilfedauern deutlich abgenommen haben. Ein gegenläufiger Trend zeigt sich bei teilstationären und stationären Hilfen: Diese dauern tendenziell immer länger an

► **C in Tabelle 7** | Die Grafiken 7.3 und 7.4 stellen die Dauer von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Zeitvergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 für Rheinland-Pfalz dar. Entsprechend werden hier ausschließlich die im jeweiligen Jahr beendeten

Hilfen herangezogen. Um die unterschiedlichen Hilfedauern im (teil-)stationären und ambulanten Bereich abbilden zu können, sind die Grafiken differenziert nach ambulanten Eingliederungshilfen (7.3) sowie teilstationären und stationären Eingliederungshilfen (7.4).

Unstet in ihrer Entwicklung zeigen sich insbesondere die kürzesten Hilfen mit einer Dauer unter drei Monaten. Waren diese im Jahr 2020 mit 5,7 % an allen Hilfen vertreten, so stieg der Anteil auf 13,8 % im Berichtsjahr 2023. Weit weniger Hilfen als noch 2020 dauern dagegen zwischen einem Jahr und zwei Jahren an. Ein Zuwachs auf 13,4 % bzw. 7,7 % Anteil an allen Hilfen zeigen sich im Beobachtungzeitraum bei denjenigen ambulanten Hilfen, die nach drei bis unter fünf Jahren bzw. fünf Jahren und mehr beendet wurden. In der Gesamtschau zeigt sich ein Trend hin zu entweder eher kurzfristigen Unterstützungen bis zu einem Jahr oder aber langfristig angelegten Hilfen im Bereich des § 35a SGB VIII. Hilfen mit einer mittleren Dauer zwischen einem Jahr und bis zu zwei Jahren verlieren an Bedeutung.

Grafik 7.3 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

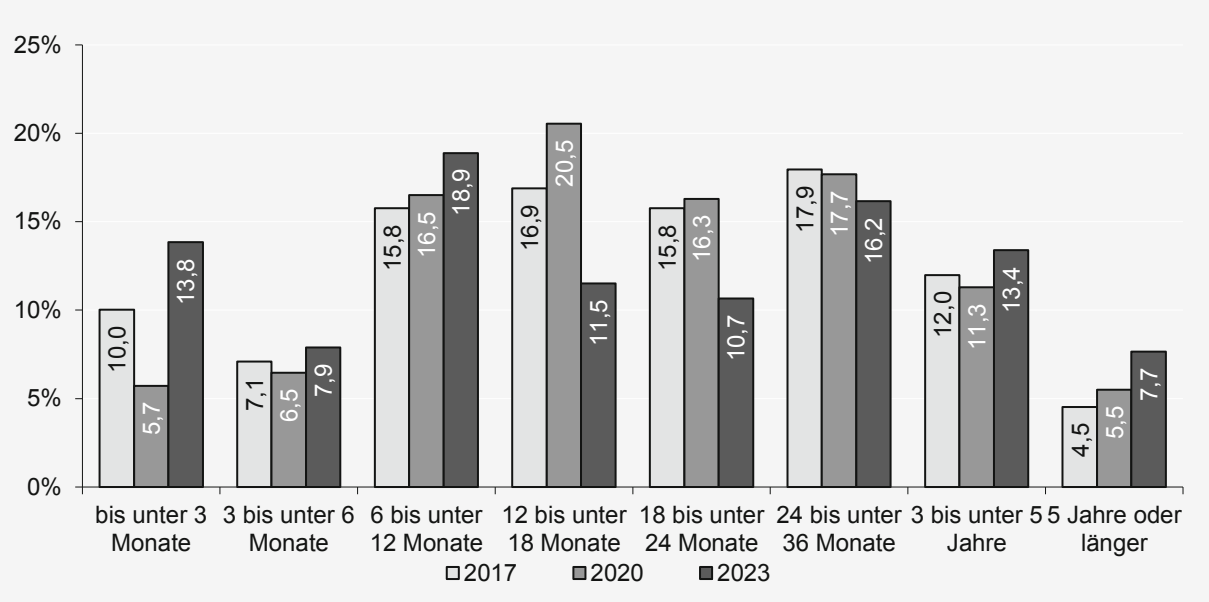

Im Bereich der teilstationären und stationären Hilfen zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung: Hier dominierten bereits 2020 die längeren Hilfedauern, im Vergleich zu 2023 haben sich die Hilfen mit einer Dauer von unter einem halben Jahr weiter reduziert und nehmen nunmehr rund 17 % an allen beendeten (teil-)stationären Hilfen ein. Hilfen mit einer Dauer von sechs bis unter 12 Monaten gleichen sich nach einer deutlichen Reduktion im Erhebungsjahr 2020 wieder an den Wert von 2017 an und liegen bei einem Anteil von 14,5 % der beendeten Hilfen.

Grafik 7.4 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

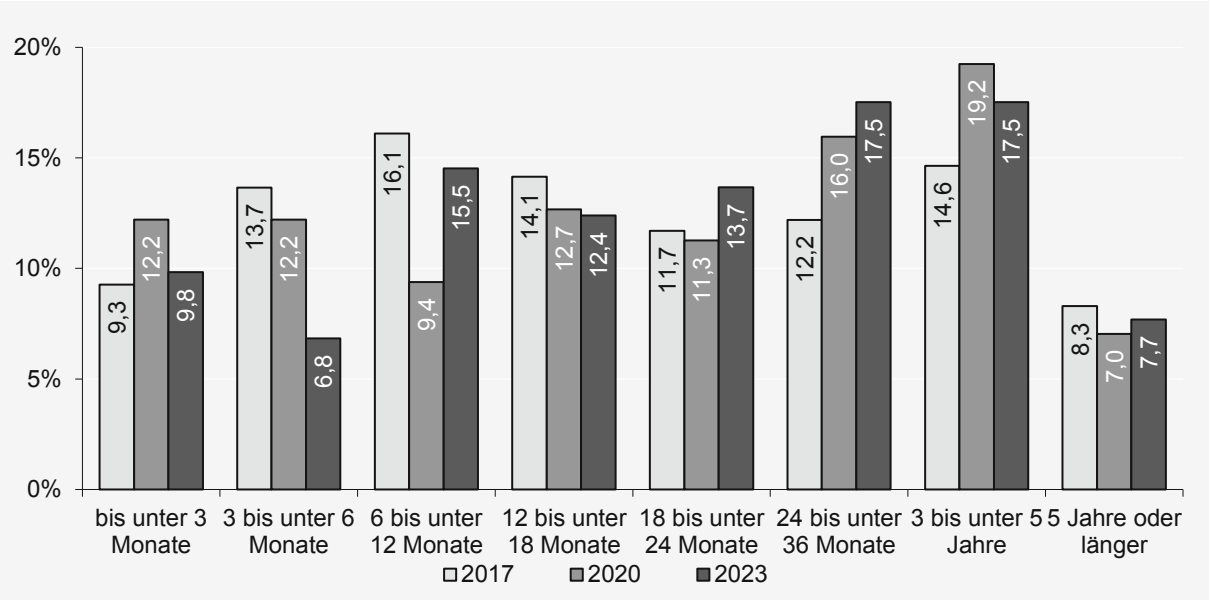

Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Die Falldynamik spiegelt sich auch in gestiegenen Auszahlungen für Leistungen gem. § 35a SGB VIII wider.

► **D in Tabelle 7** | Grafik 7.5 stellt die Entwicklung der Auszahlungen sowie der Pro-Kopf-Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2023 dar. Wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, hat die Fallzahl insbesondere von 2022 auf 2023 nochmals deutlichen zugenommen (vgl. hierzu Grafik 7.1). Entsprechendes spiegelt sich auch in den Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wider. Hierbei lässt sich gleichzeitig feststellen, dass die Steigerung der Auszahlungen nicht linear zu den Fallzahlen verläuft.

Die Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) belaufen sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 auf rund 125 Millionen Euro. Seit 2009 haben sich die Auszahlungen vervierfacht – ebenso die Pro-Kopf-Auszahlungen, die sich im Jahr 2023 auf rund 152 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren belaufen. Seit 2009 sind die Pro-Kopf-Auszahlungen um den Faktor 4,2 gewachsen. Allein im Vergleich zum letzten Jahr zeigt sich eine Steigerung der Auszahlungen um rund 12,5 % und ein Plus von 9,6 % bei den Pro-Kopf-Auszahlungen.

Grafik 7.5 Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro sowie pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

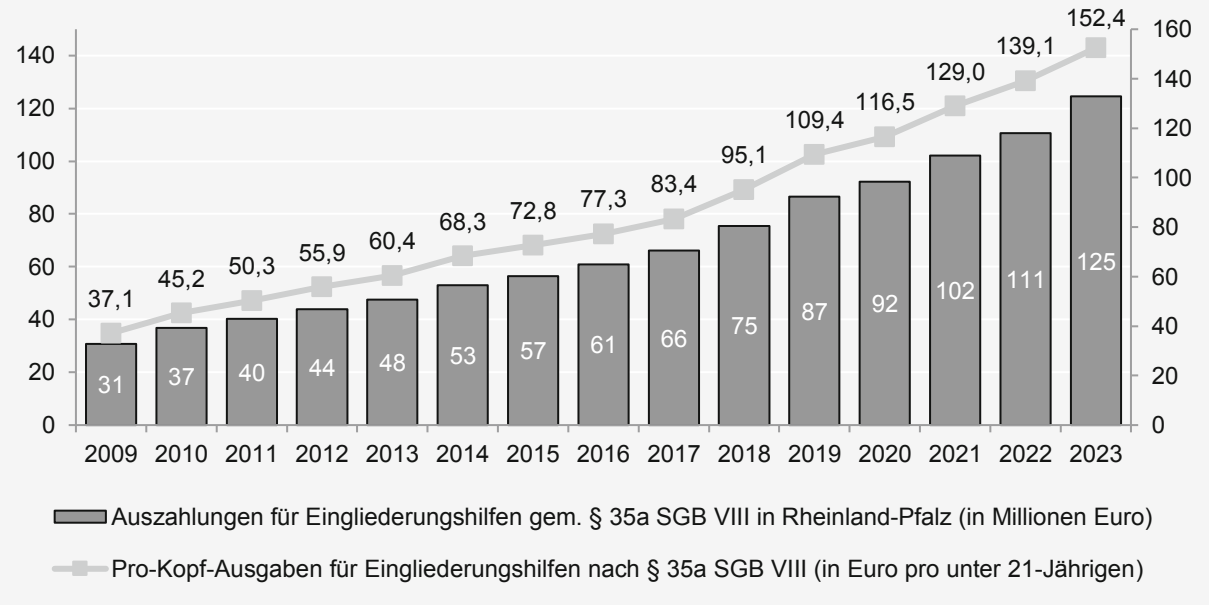

Eine zunehmende Zahl von Leistungsberechtigten führt zu einem höheren Versorgungsaufwand, womit die Gesamtkosten wachsen.

Der Kostenanstieg liegt auch in der Tarifentwicklung bei den Gehältern begründet.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im regionalen Vergleich

Die Struktur der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ist von deutlichen regionalen Disparitäten geprägt

► **E in Tabelle 7** | Grafik 7.6 zeigt die Anzahl der Eingliederungshilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt.

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 12 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren gewährt. Der aggregierte Eckwert der Jugendämter in Landkreisen (12,6) liegt damit über dem landesweiten Wert, während der Eckwert in den kreisfreien Städten bei 10,7 liegt. In den kreisangehörigen Städten erhalten etwa neun von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe.

Nachdem sich die kreisangehörigen Städte zwischen 2011 und 2016 von einem niedrigen Niveau aus zunehmend dem Landesschnitt annäherten und die Zahlen bis einschließlich 2020 wieder rückläufig waren, ist seitdem ein neuer Trend erkennbar. Für den Zeitraum von 2020 bis 2023 ist eine erneute Steigung der Fallzahlen zu beobachten. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte bleibt dabei in den letzten Jahren jedoch deutlich hinter dem Landesschnitt zurück. Seit 2016 liegen die Landkreise durchgängig über dem Landesschnitt. Eine uneindeutige Entwicklungstendenz der Inanspruchnahme in den kreisfreien Städten zwischen 2011 und 2020 wurde in den letzten drei Erhebungsjahren

abgelöst von einer Steigerungstendenz. Für den Zeitraum seit 2020 zeigt sich somit über alle Aggregate hinweg ausnahmslos ein Wachstum der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

Grafik 7.6 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 jungen Menschen unter 21-Jahren)

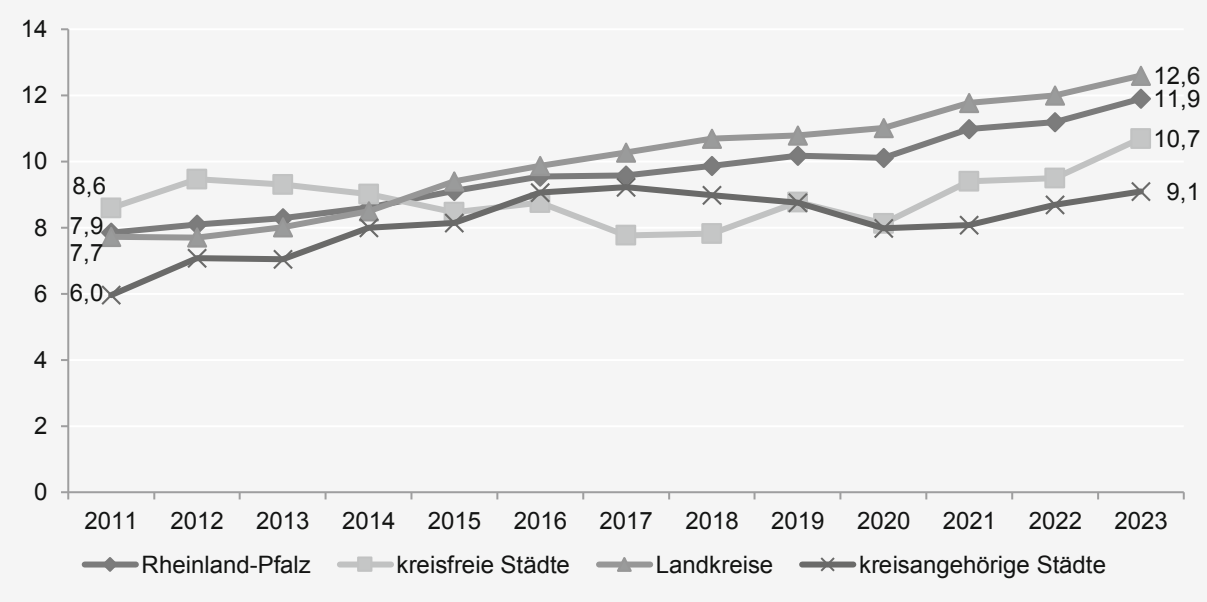

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt eine deutliche Varianz: Unterschiede in der Inanspruchnahme zeigen sich nicht nur im Vergleich der Städte und Landkreise, sondern auch im Vergleich der Kommunen

Die folgende Grafik 7.7 stellt die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Vergleich der Kommunen in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2023 dar. Die Spannweite der Eckwerte aller Kommunen reicht hierbei von 3,7 Hilfen im Rhein-Pfalz-Kreis bis zu 27,7 Hilfen je 1.000 jungen Menschen im Vulkaneifelkreis. Diese Werte stellen gleichzeitig die niedrigste und höchste Inanspruchnahmequote für die rheinland-pfälzischen Landkreise dar. Der Landkreis Vulkaneifel bildet dabei einen Ausreißer und liegt mit einem Wert von 27,7 weit über dem nachfolgendem Landkreis Bitburg-Prüm, der einen Eckwert von 20,9 aufweist. Die Eckwerte für kreisangehörige Städte rangieren zwischen 5,8 Hilfen in Bad Kreuznach bis 19,5 Hilfen in Mayen, für die kreisfreien Städte liegt das Minimum bei 6,0 Hilfen in Kaiserslautern und das Maximum bei 14,3 Hilfen je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Zweibrücken.

Grafik 7.7 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)

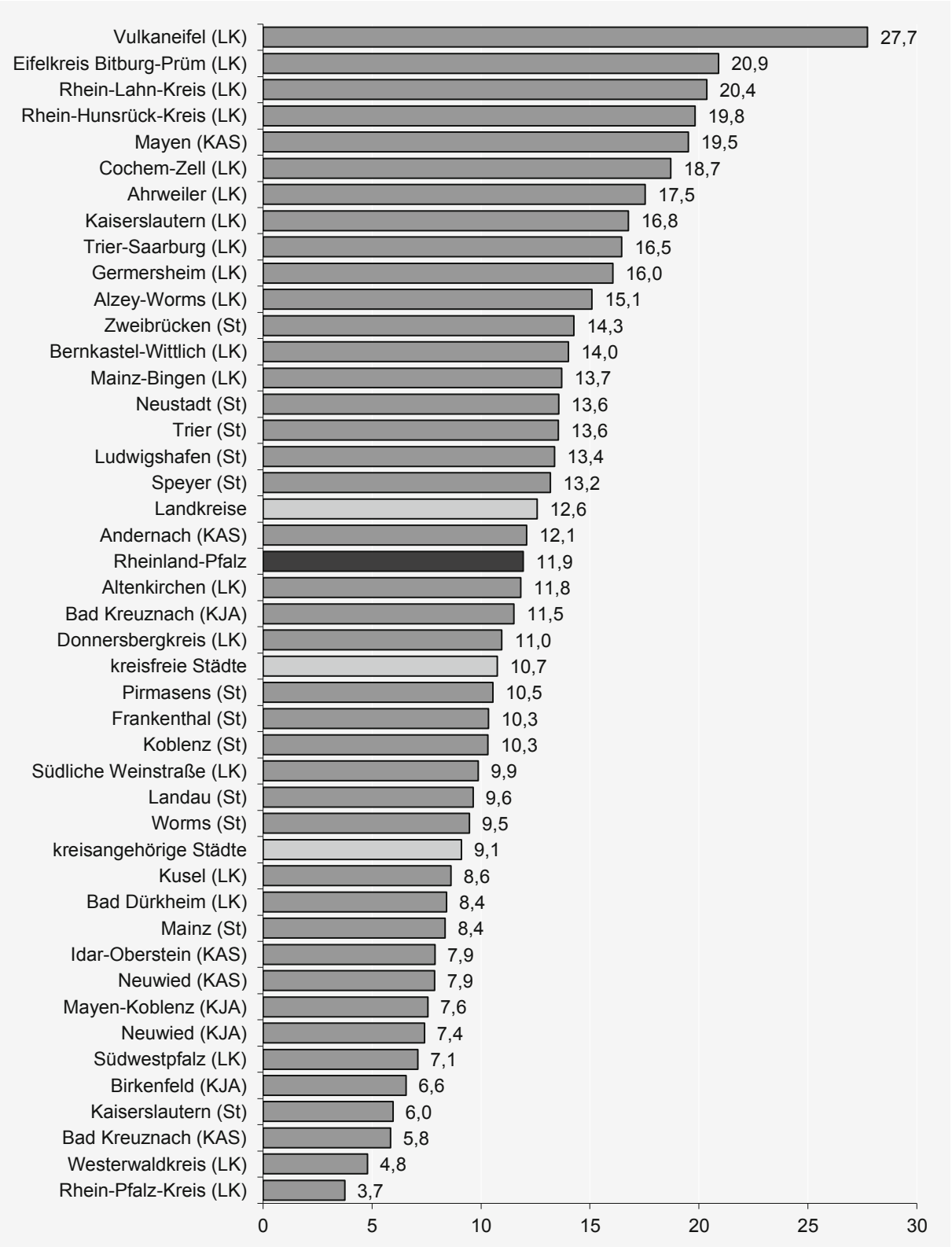

Die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz steigen im Jahr 2023 weiter an. Dabei liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten deutlich über denen der Landkreise und kreisangehörigen Städte

Grafik 7.8 bildet die Auszahlungen für Eingliederungshilfen pro jungem Menschen unter 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt für die Jahre 2014, 2017, 2020 und 2023 ab.

Wie bereits in den Vorjahren zeigt sich, dass die Auszahlungen pro Kopf in den kreisfreien Städten 2023 mit 204,1 Euro etwa 50 Euro höher liegen als der Landesdurchschnitt (152,4 Euro). Die Pro-Kopf-Auszahlungen in den Landkreisen (135,4 Euro) und kreisangehörigen Städten (121,8 Euro) liegen dagegen unter dem Durchschnitt für Rheinland-Pfalz. Im Vergleich mit 2020 sind die Kosten dabei deutlich angestiegen. Die absolute Kostensteigerung des rheinland-pfälzischen Wertes beträgt 35,9 Euro bzw. rund 31 %. Werden die Kostensteigerungen regional betrachtet, liegen diese in den kreisfreien Städten bei 52,6 Euro (plus 34,7 %) und in den Landkreisen bei 30,4 Euro (plus 28,9 %). In den kreisangehörigen Städten fallen pro Kopf um 28,0 Euro (plus 29,9 %) höhere Auszahlungen an.

Grafik 7.8 Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

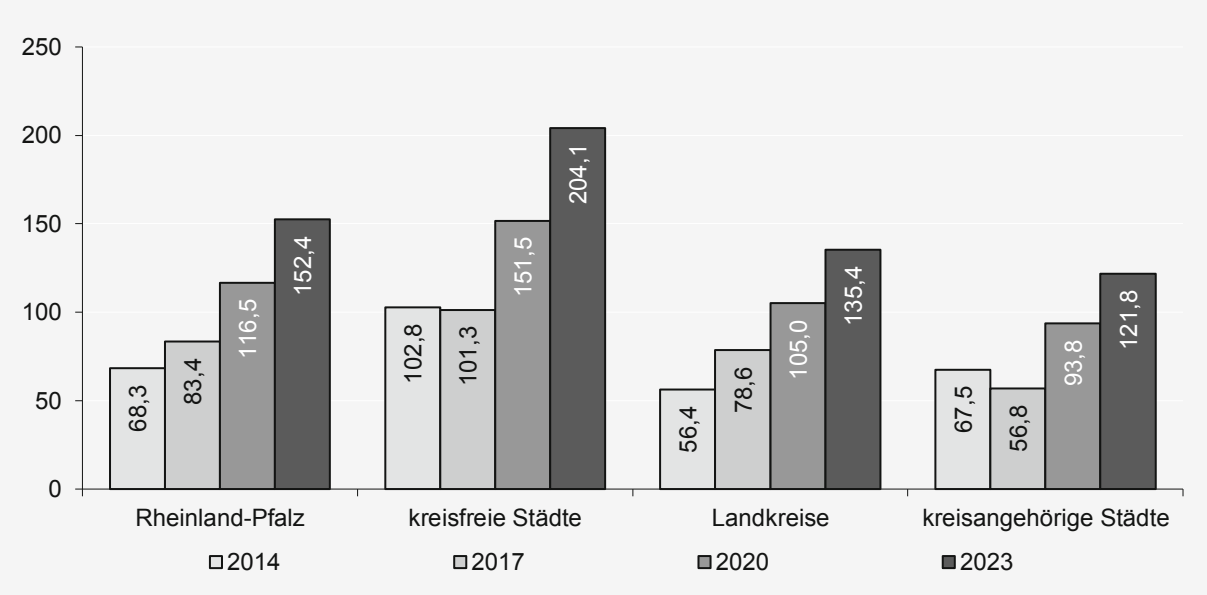

Zielgruppen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabeeinschränkung wird im Folgenden hinsichtlich Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen betrachtet, die sie in Anspruch nehmen.[44] Grundlage hierfür bilden die im Jahr 2023 laufenden und beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Die Frühförderungen

44 Nicht alle Jugendämter konnten diese Hilfe nach den genannten Merkmalen differenziert ausweisen. Die Ergebnisse bilden dennoch ein repräsentatives Bild für Rheinland-Pfalz ab.

für Kinder im Vorschulalter fließen dabei nicht in die Fallzahlen ein.

Die primäre Zielgruppe der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind weiterhin vorwiegend männliche Hilfesuchende ohne Migrationshintergrund im Alter von sechs bis unter 12 Jahren

Grafik 7.9 bildet das Alter und Geschlecht der jungen Menschen bei Hilfebeginn ab. Demnach entfielen 60,4 % aller Eingliederungshilfen (4.377 Fälle) auf Kinder im Alter von sechs bis unter 12 Jahren – eine Phase, in der der Übergang von der Kita in die Grundschule und später in weiterführende Schulen ansteht. Weitere 17,0 % (1.231) der Hilfeempfangenden waren zum Beginn der Hilfe zwischen 12 und unter 15 Jahre alt. Deutlich seltener erhielten unter Sechsjährige ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen (839 Fälle; 11,6 %), auch weil Bedarfe in diesem Alter auch über Frühförderung abgedeckt werden. Eingliederungshilfen für Jugendliche ab 15 Jahren machten mit 799 Fällen (11,0 %) ebenfalls nur einen kleinen Anteil aus.

► **F in Tabelle 7** | Im Hinblick auf das Geschlecht zeigt sich darüber hinaus, dass – wie auch in den Vorjahren – Jungen mit einem Anteil von 73,8 % (5.341) im Spektrum der Eingliederungshilfen weiterhin stark überrepräsentiert sind. Dieser Umstand entspricht auch den Beobachtungen im Bereich der Erziehungshilfen, die insbesondere ab Schuleintritt und im Grundschulalter deutlich häufiger für Jungen als für Mädchen in Anspruch genommen werden (siehe Kapitel 6). Im Erhebungsjahr 2023 wurden fünf Personen mit diverser Geschlechtsidentität erfasst, die mindestens 12 Jahre alt waren.

Dass insbesondere Mädchen unterrepräsentiert sind, könnte in Zusammenhang damit stehen, dass in Bezug auf psychische Erkrankungen Mädchen seltener Diagnosen erhalten als Jungen im selben Alter (vgl. z. B. für die Diagnose ADHS Göbel et. al. 2018: 48). Für das Jahr 2017 weist eine Analyse von Krankenkassendaten aus, dass mindestens eine F-Diagnose gem. ICD 10 für 31,4 % der Jungen vorliegt, wohingegen selbiges nur auf 24,2 % der Mädchen zutrifft (Steffen et al. 2017: 10).

Grafik 7.9 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=7.242)

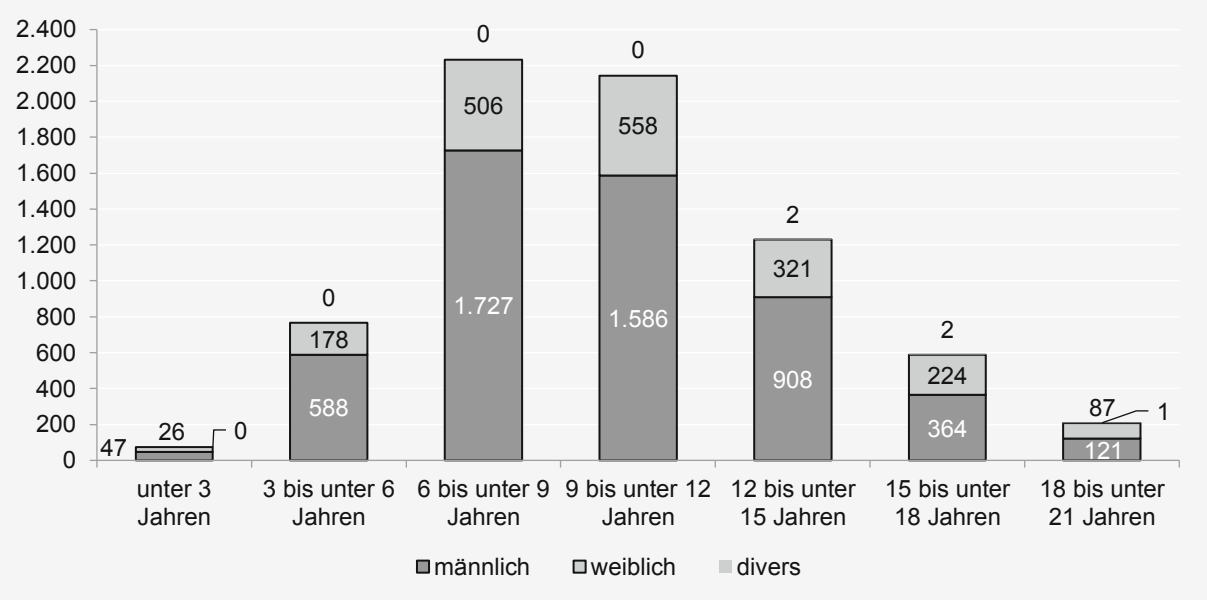

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Eingliederungshilfen deutlich unterrepräsentiert

Im Berichtsjahr 2023 entfielen 82,3 % der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII auf junge Menschen ohne Migrationshintergrund, während 17,7 % aus Familien mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft stammten. Dabei ist zu beachten, dass eine vollständige Erfassung des Migrationshintergrunds nicht garantiert werden kann. Im Vergleich zum Jahr 2020, in dem der Anteil der jungen Hilfeempfangenden mit Migrationshintergrund bei 15,2 % lag, ist ein moderater Anstieg erkennbar. Analog erhöhte sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der unter 18Jährigen von 40,5 % (2020) auf 44 % (2023). Insgesamt bleiben junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Eingliederungshilfen weiterhin unterrepräsentiert – in stärkerem Maße als im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Grafik 7.10 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund[45] für die in den Jahren 2020 und 2023 beendeten und am 31.12.2020 bzw. 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

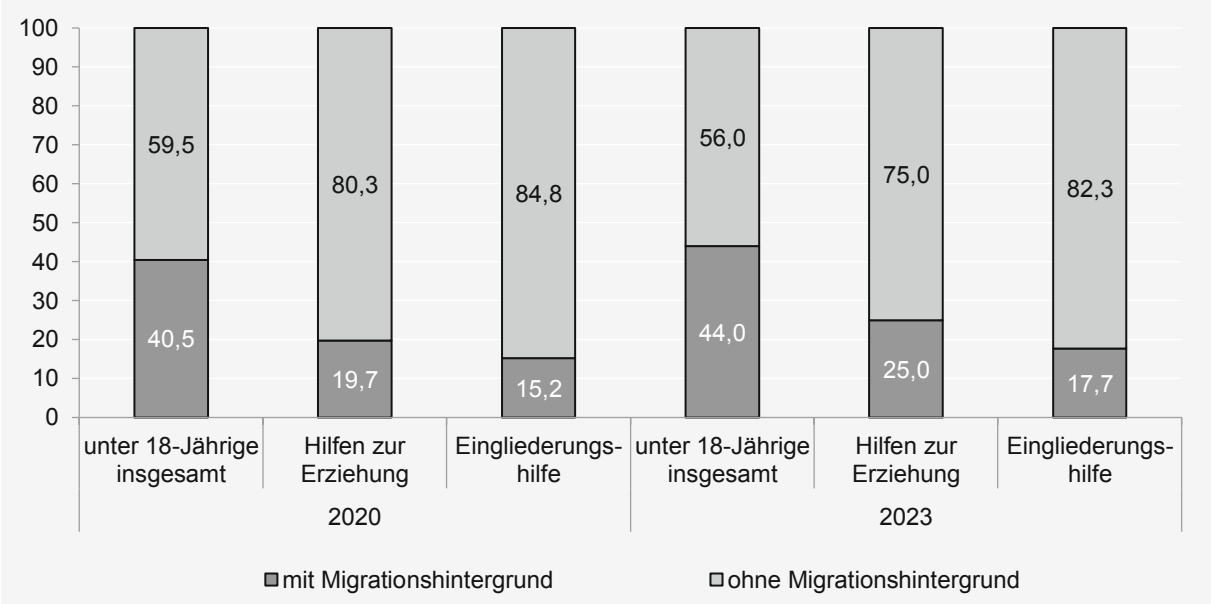

Hinsichtlich der Merkmale Geschlecht und Migrationshintergrund lässt sich für die Erfassung festhalten, dass sowohl Jungen als auch junge Menschen ohne Migrationshintergrund in den Eingliederungshilfen deutlich überrepräsentiert sind. Hinsichtlich des Alters werden die meisten Hilfen in den von Übergängen geprägten Lebensphasen zwischen Einschulung und Eintritt in die weiterführende Schule gewährt. Die häufigsten Anspruchsberechtigten der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII sind somit männliche Hilfeempfangende ohne Migrationshintergrund im Alter zwischen sechs und unter 12 Jahren. Diese Befunde sind dabei über den Beobachtungzeitraum stabil.

45 Ein Migrationshintergrund liegt nach der hier angewandten Definition dann vor, wenn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist.

Ausblick

Die Fallzahlen im Bereich des § 35a SGB VIII steigen seit 2020 wieder deutlich an und liegen damit im langfristigen Vergleich klar über früheren Niveaus. So wurden 2023 knapp unter 10.000 Fälle und rund 11,9 Fälle pro 1.000 unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz erfasst, bei denen eine Eingliederungshilfe gewährt wurde. Die fortgesetzte Steigerungsdynamik wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie verschiedentlich prognostiziert (vgl. z. B. Cappelmann 2021: 178; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2020; Lindmeier et al. 2022, Müller et al. 2021: 20; Grossart & Kühnel 2022: 45 ff.) und schlägt sich nun auch empirisch nieder. Gleichzeitig zeigen sich für den Bereich große regionale Disparitäten und hohe Steigerungsraten bei den Auszahlungen.

Mit der Steigerungsdynamik geht eine veränderte Binnenstruktur einher: Ambulante Hilfen (außerhalb von Kita/Schule) bilden inzwischen das größte Segment, schulische Integrationshilfen wachsen weiter, während Frühförderungen, bei nach wie vor zentraler Bedeutung, relativ an Anteil verlieren. Diese Verschiebung verweist auf eine stärkere Schul- und Alltagsnähe der Hilfen sowie auf eine Verdichtung von Teilhabeunterstützung im Kindesalter; sie ist zugleich Teil des Bundestrends, in Rheinland-Pfalz aber durch die landesspezifische Erfassungspraxis der Frühförderung besonders sichtbar.

Rheinland-Pfalz bleibt durch einen hohen Stellenwert der Frühförderung geprägt. Dass deren relativer Anteil sinkt, verweist auf eine doppelte Bewegung: Einerseits rückt Teilhabeunterstützung in Schule und wohnortnahen ambulanten Kontexten stärker in den Fokus; andererseits bleibt der Vorschulbereich ein zentraler Ort frühzeitiger Entwicklungsförderung. Zugleich wird damit die Zugangsdebatte evident: Der formalisierte Zugang über frühe Diagnosen eröffnet Leistungen, birgt aber das Risiko einer vorschnellen Pathologisierung von Entwicklungsvariationen, ein Spannungsfeld, das die Ausgestaltung präventiver, sozialräumlicher Unterstützungssysteme weiter in den Vordergrund rückt. Darüber hinaus ist hier allerdings auch zu beachten, dass seit Jahren lange Wartezeiten bei den SPZ bemängelt werden. Insofern ist auch davon auszugehen, dass ein Teil der Bedarfe an Diagnostik und Leistungserbringung mangels Kapazitäten nicht erbracht werden kann.

Zusätzlich zur Falldynamik stehen die Jugendämter im Zuge von Fachkräftemangel und der angestrebten Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2028 vor Herausforderungen, den Hilfeanspruch von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen umzusetzen bzw. als öffentliche Infrastruktur auch für diese Zielgruppe selbstbestimmte Lebensentwürfe und gesellschaftliche Teilhabe strukturell zu fördern (vgl. Böllert 2019: 4).

Im Zusammentreffen unterschiedlicher Rechtskreise mit je eigenem Selbstverständnis gilt es neben administrativen Fragen des Übergangs auch, den fachlich-inhaltlichen Implikationen einer inklusiven Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Wie die konkrete Ausgestaltung einer inklusiven Angebotslandschaft aussieht, ist dabei nicht nur aufgrund der noch fehlenden Gesetzesgrundlage ein offener Arbeitsauftrag auch für die Jugendämter. Im besonderen Fokus stehen dabei die 2024 eingeführten Verfahrenslotsen. Dabei wird häufig betont, dass die Entwicklung eines gemeinsamen Inklusionsverständnisses ein erster Schritt sein sollte. Zuvorderst bleibt Inklusion „eine menschenrechtliche Zielvorgabe, die den bestehenden Strukturen und Konzepten als kritisches Korrektiv gegenübertritt“ (Rohrmann 2023: 19). Der Inklusionsbegriff erweitert damit „die Menschenrechtsorientierung in der Ausgestaltung von Hilfen“ (ebd.). In diesem Sinne kann sich die Jugendhilfeplanung in der Wahrnehmung des Auftrags gem. § 80 Abs. 2 SGB VIII „zu einem Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickeln“ (ebd.: 28 f.).

Somit bietet sich im Reformprozess nicht nur die neue Verpflichtung zur gesetzesgemäßen Versorgung (in diesem Fall die Deckung von individuellen menschenrechtlichen Ansprüchen im Sinne der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe) einer neuen Gruppe von Klientinnen und Klienten, sondern auch die Chance für eine Aktualisierung des Verständnisses von Diversität in der Jugendhilfe: „Es gilt die Kinder- und Jugendhilfe als organisationalen Handlungsrahmen zu betrachten, der mit den jungen Menschen in aller Diversität gestaltet wird und in dem diese ihre Sorge-, Erziehungs- und Bildungsprozesse, Übergänge und ihre eigenen Formen von Arbeit entfalten können“ (Oehme & Schröer 2019: 276).

Im größeren Systemkontext lässt sich die Entwicklung als Vorzeichen der anstehenden gesetzlichen Neuordnung lesen. Mit der „inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ soll, vorbehaltlich eines leistungsrechtlichen Bundesgesetzes, bis 2028 die Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit (drohender) Behinderung im Jugendamt gebündelt werden. Die beobachtete Verschiebung hin zu ambulanten und schulnahen Settings, die Verdichtung im Kindesalter sowie die anhaltende Mengendynamik deuten auf eine Kinder- und Jugendhilfe als Teilhabesicherung im Lebenslauf, deren Steuerungslogik stärker auf Schnittstellenmanagement, multiprofessionelle Kooperation und sozialräumliche Infrastruktur angewiesen sein dürfte. In Summe entsteht das Bild einer Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, die getragen von wachsender Inanspruchnahme, veränderten Angebotsstrukturen und regional unterschiedlicher Infrastruktur weiter in die Rolle einer tragenden sozialen Infrastruktur für Teilhabe hineinwächst. Der Übergang zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verleiht dieser Entwicklung zusätzlichen Schub. Zugleich macht die Heterogenität der regionalen Profile deutlich, dass Steuerung künftig noch stärker auf differenzierende Analysen und lebenslauforientierte Kooperationsarchitekturen angewiesen sein wird.

8. Exkurs: Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 240

Kernbefunde 243

Die quantitative Entwicklung der Fallzahlen von und Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz 246

Zeitstruktur der Integrationshilfen an Schulen nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX: Entwicklung von Dauer und Umfang in Rheinland-Pfalz 249

Schulbezogene Inanspruchnahme der Integrationshilfe an Schulen gemäß § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz 250

Ausblick 252

Thematische Hinführung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) hat sich Deutschland verpflichtet, gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen sicherzustellen; die Schule ist dabei ein zentraler Ort der inklusiven Transformation. Integrationshilfen an Schulen, rechtlich verortet als Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX, bilden eine Schlüsselstelle im Zusammenspiel von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Bildungssystem. Diese Tatsache wird durch die Schaffung der „inklusiven Lösung" zusätzlich geschärft: Mit dem KJSG (2021) wurden erste Weichen gestellt, Verfahrenslotsen sind seit 2024 implementiert. Bis 2027 sollen die bundesrechtlichen Detailregelungen vorliegen, damit 2028 die vollständige Zuständigkeitsübernahme der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden kann.

Integrationshilfen, auch Schulbegleitung oder Schulassistenz genannt, werden als individuelle Einzelfallhilfe bewilligt, wenn ein Kind „aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung" der individuellen Unterstützung bedarf. Ziel ist stets, den Schulbesuch und die Bildungsteilhabe des Kindes mit all ihren sozialen Aspekten überhaupt zu ermöglichen. Welche konkreten Aufgaben eine Schulbegleitung übernimmt, variiert stark nach Einzelfall: Sie reichen von lebenspraktischer Hilfe (z. B. Assistenz bei Mobilität, Toilettengang, Nahrungsaufnahme) über Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags, bei Konzentrations- und Motivationsproblemen bis hin zur Konfliktprävention und -deeskalation. In vielen Fällen beziehen sich die Hilfemaßnahmen auf psychische und entwicklungsbedingte Faktoren (etwa Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS oder soziale Auffälligkeiten). Auffällig ist der hohe Anteil von Jungen (etwa 73 %) unter den Leistungsempfängerinnen und -empfängern (vgl. Dittmann & Kühnel 2021: 28).

Strukturell sind die Hilfen auf zwei Rechtskreise verteilt: Für seelisch behinderte Kinder greifen Leistungen der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII), während körperliche oder geistige Beeinträchtigungen über die (seit 2020 in das SGB IX überführte) Eingliederungshilfe (§ 112 SGB IX) abgedeckt werden. Diese Trennung führte in der Vergangenheit zu Schnittstellenproblemen zwischen Jugendämtern und Eingliederungshilfeträgern. Bis 2028 sollen alle Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden. Diese Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe würde die bisherigen Rechtskreisgrenzen verschieben und die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bündeln. Bereits der 17. Kinder- und Jugendbericht (2024) der Bundesregierung sowie die Jugendministerkonferenz betonen die Bedeutung dieser Reform, um die Unterstützungslücken zu schließen und die Lebenssituation der betroffenen Familien zu verbessern (vgl. BMFSFJ 2024a; JFMK 2024).

Integrationshilfen werden grundsätzlich personenbezogen gewährt, sodass jedes Kind in der Regel seine eigene Schulbegleitung erhält. Diese Einzelfallorientierung sichert im Idealfall die passgenaue Unterstützung des Kindes, entspricht jedoch nicht dem Grundgedanken der Inklusion. Inklusive Bildung ist eine Aufgabe der Verantwortungsgemeinschaft rund um die Schülerinnen und Schüler. Diese Verantwortungsgemeinschaft könnte gemeinsam neue Wege gehen, um die Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern. Es wird vielfach angemerkt, dass die individuelle Fixierung auf einzelne Schülerinnen und Schüler eine Integration erschwert, weil sie die Verantwortung für Teilhabe aus dem Schulsystem auslagert und das Kind gleichzeitig stigmatisiert oder in Abhängigkeit bringt, was die eigenständige Entwicklung hemmt (vgl. Deutscher Verein 2021: 13). Wirksamer sei eine Klassen- oder Schulassistenz, die der ganzen Lerngruppe zugutekommt statt isoliert nur einem Kind (Dittmann

et al. 2021e: 185 f., Dworschak 2025: 131). Wird eine Integrationshilfe gleichzeitig für zwei oder drei Kinder in der Klasse eingesetzt, steigt der Stellenwert der Assistenzkraft in der Gruppe, und Hilfe anzunehmen wirkt „normaler", da nicht mehr eine Schülerin bzw. ein Schüler allein herausgehoben wird. Ähnlich verhält es sich bei einer Klassenassistenz, die flexibel allen Kindern mit Förder- und Unterstützungsbedarfen in der Klasse hilft. Hier werden diese Assistenzen Teil des Klassenverbandes, arbeiten eng mit der Lehrkraft zusammen und wirken so Ausgrenzungseffekten entgegen. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde zum 1. Januar 2020 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Eingliederungshilfen für mehrere Kinder gemeinsam zu erbringen (§ 112 SGB IX Abs. 4), ein erster Schritt weg von rein individueller Fallhilfe.

Kurzum: Einzelfallhilfe ist nicht gleich inklusive Bildung. Das KJSG dürfte „auch für das Themenfeld schulischer Teilhabe Motor der Inklusion und für das System öffentlicher Verwaltung eine ressourcenintensive Chance zur organisatorischen und fachlichen Profilschärfung sein" (Ulrich 2021: 61). Gefordert ist ein Paradigmenwechsel von der einzelfallorientierten Schulbegleitung zur auf die Lerngemeinschaft bezogenen Schulassistenz im inklusiven Schulsystem (vgl. Deutscher Verein 2016), bei dem Assistenz nicht mehr als persönlicher „Schatten" eines einzelnen Kindes, sondern als integraler Bestandteil des Unterrichts für alle Kinder mit Bedarf gedacht wird.

Auch in anderen Bundesländern gibt es Bewegungen: Einige Länder (z. B. Nordrhein-Westfalen) experimentieren mit sogenannten Inklusionsbudgets bzw. -pauschalen, die Kommunen für schulische Assistenz bereitgestellt bekommen. Dadurch können Schulen unbürokratischer unterstützt werden, etwa indem direkt Pool-Lösungen finanziert werden (ohne dass Eltern erst Einzelanträge stellen müssen). Dieser Trend, weg von der fallweisen Kostenerstattung hin zu vorausgreifenden, systemischen Finanzierungen, unterstreicht den politischen Willen, inklusives Lernen praktisch werden zu lassen.

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben im Schulbereich durch den jährlich auszuzahlenden Unterstützungsfonds von 10 Millionen Euro (§ 109 b SchulG). Dazu stehen gemäß § 109 b Schulgesetz jährlich Mittel im Umfang von 10 Millionen Euro zur Verfügung. Seit 2015 erfolgt die Auszahlung zum 1. März eines Kalenderjahres nach einem in der Vereinbarung festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Zuweisung erfolgt als Pauschale. Im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel. Nach Auskünften einzelner Kommunen werden mit den Geldern insbesondere Einsätze der Integrationshilfe und der Schulsozialarbeit finanziert, darüber hinaus auch soziale Gruppenarbeit am Nachmittag sowie räumliche und sächliche Ausstattung von Schulen.

Allerdings fordern die Kommunen zugleich eine bessere Kostenübernahme durch die Länder, da die stark steigenden Fallzahlen und Ausgaben vielerorts die Jugend- und Sozialetats erheblich belasten. Der Diskurs um Inklusion dreht sich daher auch um Finanzierung: Inklusive Bildung soll nicht an Haushaltshürden scheitern. Jetzt kommt es darauf an, diese Reformansätze mit konkreten Modellen für den Schulalltag zu füllen.

Die nachfolgenden Daten zeigen, dass auch in Rheinland-Pfalz die Dynamik der Fallzahlen und Kosten für schulische Integrationshilfen in den letzten zehn Jahren stark zugenommen hat: Von 2012 bis 2023 stieg die Anzahl der gewährten Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX insgesamt um rund 170 % (2023: 4.469 Hilfen), die Auszahlungen erhöhten sich im selben Zeitraum um etwa 262 % (2023: 85,8 Mio. Euro).

Mit dem quantitativen Wachstum treten Strukturfragen hervor: Die primär einzelfallorientierte Leistungserbringung bindet erhebliche Ressourcen, ohne automatisch die schulische Organisations und Unterrichtsentwicklung zu stärken. In der Praxis bestehen heterogene Gewährungspraxen

zwischen Jugendämtern und Sozialämtern, Qualifikationsfragen bei eingesetzten Kräften sowie Schnittstellenprobleme (u. a. Dienst/Fachaufsicht, Kooperation mit Schule und Eltern) und die oben ausgeführten fachlichen Kritiken an Einzelfallhilfen.

Vor diesem Hintergrund gewinnen PoolModelle und infrastrukturelle Ansätze an Gewicht. Ziel ist es, Unterstützung systemischer zu verankern, multiprofessionelle Zusammenarbeit zu stärken, Bedarfe kooperativ zu planen und Ressourcen effizient zu bündeln, ohne den Individualanspruch zu schmälern. Explizit als Möglichkeit festgehalten ist das „Poolen" im § 112 Abs. 4 SGB IX, laut dem Leistungen „an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden" können, soweit dies fachlich sinnvoll ist, die Leistungsberechtigten zustimmen und eine entspreche Vereinbarung mit einem Leistungserbringer getroffen werden kann. Nach geltendem Recht muss auch die gemeinsame Leistungserbringung „der Erfüllung des Individualanspruchs dienen" (Deutscher Verein 2021: 11). Die Erfüllung des Individualanspruches ist somit nicht gleichbedeutend mit einer 1:1 Personalisierung.

In Anbetracht der skizzierten Entwicklungen soll im vorliegenden Exkurs eine empirische Betrachtung der schulischen Integrationshilfe erfolgen. Um die schulischen Eingliederungshilfen zu erfassen, werden im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" auch Leistungsdaten der Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB IX, die am Ort Schule durchgeführt werden, erhoben und somit eine rechtskreisübergreifende Betrachtung ermöglicht.[46] Auf dieser Datenbasis werden die an Schulen geleisteten Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (SGB VIII) einerseits und mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (SGB IX) andererseits gegenübergestellt.

Kernbefunde

Die Fallzahlen der schulischen Eingliederungshilfen in beiden Rechtskreisen steigen seit Jahren kontinuierlich. Selbiges gilt für die Auszahlungen im Bereich der Eingliederungshilfen an Schulen: Im Vergleich der Jahre 2012 und 2023 ergibt sich ein Wachstum der Fallzahlen um 2.808 Fälle bzw. rund 170 %. Im Bereich der schulischen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ergibt sich ein Wachstum von 1.724 Fällen (215 %), im Bereich des SGB IX wurden 1.084 mehr Hilfen (126 %) gemeldet als noch 2012. In Bezug auf die Auszahlungen ist ein Wachstum von rund 262 % zu verzeichnen.

Auch im Jahr 2023 zeigen sich im Bereich schulischer Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz deutliche regionale Unterschiede: Die Spannweite der Inanspruchnahme von schulischen Integrationshilfen gem. SGB VIII und SGB IX reicht von 5,0 Hilfen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren bis hin zu einem maximalen Eckwert von 13,8 Hilfen. Die Hilfen im Bereich des SGB VIII rangieren dabei zwischen Eckwerten von 1,2 bis 6,6 Hilfen, der Bereich des SGB IX weist eine Spannweite von 1,3 bis hin zu 10,5 Hilfen je 1.000 Menschen unter 21 Jahren auf. Damit zeigt sich, wie bei den Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung auch, eine deutliche regionale Disparität in der Inanspruchnahme schulischer Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz.

Schulische Eingliederungshilfen sind häufig auf eine längerfristige Dauer ausgelegt und weisen dabei auch hohe Stundenumfänge auf. Fälle im Rechtsbereich des SGB IX dauern tendenziell länger an als schulische Hilfen des SGB VIII und umfassen mehr wöchentliche Leistungsstunden: Wird die Dauer schulischer

46 Die Daten sind aufgrund der gleichen Erhebungssystematik in beiden Rechtskreisen vergleichbar. Da die kreisangehörigen Städte nicht über eigenständige Sozialämter verfügen, werden die Daten der Jugendämter der kreisangehörigen Städte für den rechtskreisübergreifenden Vergleich den jeweiligen Landkreisen zugeordnet. In der regionalisierten Darstellung enthalten die Zahlen für die Landkreise demnach die kreisangehörigen Städte. Da die Erhebung für die Sozialämter nicht verpflichtend stattfindet, werden jedoch nicht von allen Standorten Zahlen zugeliefert.

Eingliederungshilfen betrachtet, fällt auf, dass sich rund 45 % (SGB VIII) bzw. 47 % (SGB IX) der Hilfen über eine Dauer von zwei oder mehr Jahren erstreckt. Somit kann konstatiert werden, dass Integrationshilfen in der Schule nicht etwa kurzfristige Leistungen sind, sondern häufig eine dauerhafte Unterstützung darstellen. Leistungen nach dem SGB IX dauern dabei im Durchschnitt länger als Hilfen, die nach dem SGB VIII gewährt werden. Auch für die Stundenumfänge der Hilfen ist festzustellen, dass diese im Rechtskreis des SGB IX höher ausfallen als die des SGB VIII. Nichtdestotrotz sind Hilfen mit einem Umfang von bis unter 15 Stunden in beiden Rechtsgebieten eher die Ausnahme als die Regel. Mehr als drei Viertel der Hilfen umfassen zwischen 15 bis unter 35 Stunden.

Integrationshilfen finden in Rheinland-Pfalz an allen Schulformen statt. Unterrepräsentiert sind schulische Eingliederungshilfen an Gymnasien, während an Förderschulen und Grundschulen häufiger Eingliederungshilfen gewährt werden: Die gewährten Integrationshilfen werden an sämtlichen Schularten der Primar- und Sekundarstufe durchgeführt. Die meisten der Integrationshilfen gem. SGB IX finden dabei mit 39,7 % an Förderschulen statt, darauf folgen mit 37,2 % die Grundschulen. Bei den Hilfen gem. SGB VIII sind Hilfen an Grundschulen mit 47,7 % am häufigsten anzutreffen. Deutlich seltener werden Integrationshilfen an Gymnasien erbracht, hier stehen 5,5 % (SGB VIII) bzw. 2,3 % (SGB IX) der Hilfen einem Anteil von 28,4 % der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler entgegen, die ein Gymnasium besuchen.

Tabelle 8 Datenübersicht zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz				
		2017	**2020**	**2023**
A	Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet)			
	gem. § 35a SGB VIII	1.453	1.976	2.525
	gem. § 54 SGB XII bzw. § 112 SGB IX	1.253	1.595	1.944
B	Aufwendungen für Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet) in Millionen			
	gem. § 35a SGB VIII	21,4	33,5	45,3
	gem. § 54 SGB XII bzw. § 112 SGB IX	20,6	28,6	40,5
			SGB VIII	**SGB IX**
C	Dauer der zum 31.12.2023 beendeten Integrationshilfen an Schulen			
	unter 3 Monate		9,2%	5,5%
	3 bis unter 6 Monate		8,0%	11,4%
	6 bis unter 12 Monate		19,5%	14,3%
	12 bis unter 18 Monate		8,7%	11,7%
	18 bis unter 24 Monate		10,0%	10,6%
	24 bis unter 36 Monate		15,4%	11,7%
	3 bis unter 5 Jahre		17,8%	21,6%
	5 Jahre oder länger		11,4%	13,2%
D	Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2023 laufenden Integrationshilfen an Schulen			
	unter 5 Stunden		2,5%	6,4%
	5 bis unter 15 Stunden		18,6%	7,9%
	15 bis unter 25 Stunden		44,4%	33,2%
	25 bis unter 35 Stunden		31,1%	45,4%
	länger als 35 Stunden		3,4%	7,2%
E	Integrationshilfen an Schulen (laufend und beendet) differenziert nach Schulform			
	Förderschule		10,7%	39,7%
	Grundschule		47,7%	37,2%
	Gymnasium		5,5%	2,3%
	Integrierte Gesamtschule		14,2%	7,4%
	Realschule Plus		13,0%	7,1%
	Sonstige Schulformen		8,8%	6,3%

Die quantitative Entwicklung der Fallzahlen von und Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in Rheinland-Pfalz

Die Fallzahlen der schulischen Eingliederungshilfen in beiden Rechtskreisen steigen seit Jahren kontinuierlich. Selbiges gilt für die Auszahlungen im Bereich der Eingliederungshilfen an Schulen

► **A in Tabelle 8** | Grafik 8.1 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen schulischer Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX (vormals SGB XII)[47] von 2012 bis 2023. Über diesen Zeitraum fällt ein durchgängiger Anstieg ins Auge: Von zunächst 1.661 gewährten Hilfen im Jahr 2012 stieg die Gesamtzahl bis 2023 auf 4.469 an – ein Plus von 169,1 %. Besonders ausgeprägt ist das Wachstum im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Leistungsbereich des § 35a SGB VIII), dessen Fallzahlen um 215,2 % zulegten, während die Hilfen gemäß SGB XII/IX um 126 % zunahmen. Infolgedessen hat sich auch die Verteilung der Anteile verschoben: Entfielen 2012 noch 51,8 % aller Hilfen auf den SGB XII/IX-Bereich und 48,2 % auf § 35a SGB VIII, zeigt sich für 2023 ein umgekehrtes Verhältnis: 56,5 % der Leistungen wurden in diesem Jahr nach § 35a SGB VIII erbracht, dem gegenüber stehen 43,4 % der schulischen Hilfen, die nach dem SGB XII/IX gewährt werden. Insgesamt verdeutlichen die Zahlen, dass schulische Integrationshilfe sich sowohl im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als auch in der Eingliederungshilfe (SGB IX) zu einer festen Größe entwickelt hat.

Grafik 8.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012, 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

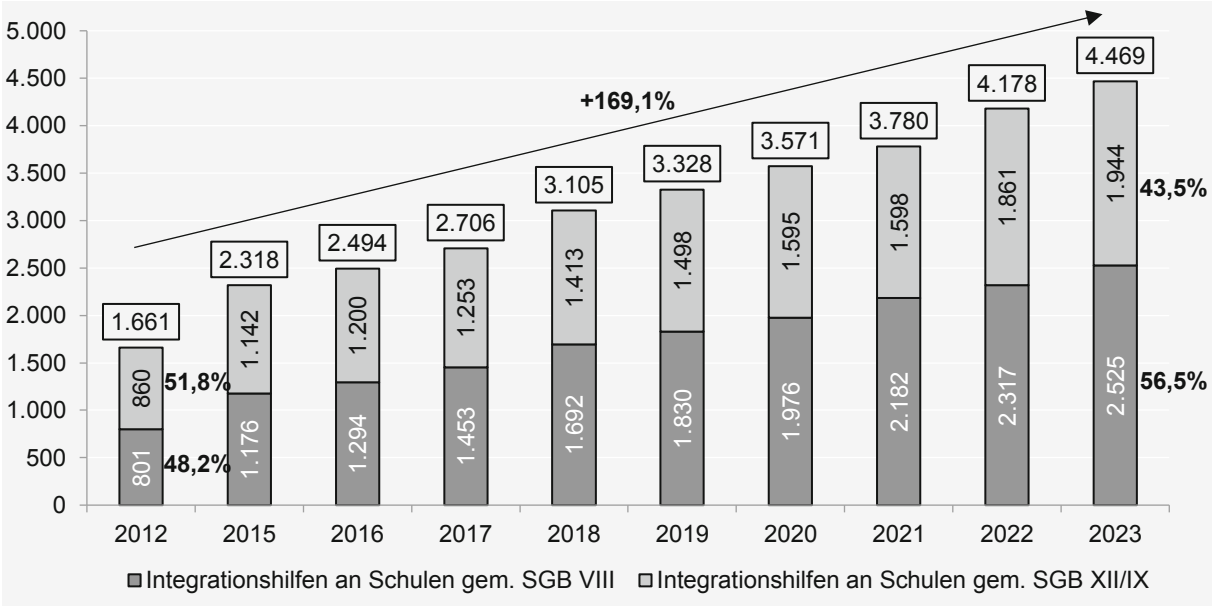

47 Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der letzten Reformstufe im Jahr 2023 finden sich alle Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX und nicht mehr im SGB XII.

► **B in Tabelle 8** | Analog zur Fallzahlentwicklung zeigt sich ebenfalls eine deutliche Steigerung der Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen. Im Jahr 2023 wurden für Integrationshilfen an Schulen rechtskreisübergreifend 85,8 Millionen Euro ausgezahlt. Gegenüber dem Jahr 2012 entspricht dies einer Kostensteigerung von rund 262 %.

Tabelle 8.1 Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro, gerundet)

Jahr	2012	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SGB VIII	11,4 Mio.	25,9 Mio.	30,1 Mio.	33,5 Mio.	35,4 Mio.	38,5 Mio.	45,3 Mio.
SGB XII/IX	12,3 Mio.	24,0 Mio.	27,0 Mio.	28,6 Mio.	35,7 Mio.	39,9 Mio.	40,5 Mio.
Summe	**23,7 Mio.**	**49,9 Mio.**	**57,1 Mio.**	**62,1 Mio.**	**71,0 Mio.**	**78,4 Mio.**	**85,8 Mio.**

Auch im Jahr 2023 zeigen sich im Bereich schulischer Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz deutliche regionale Unterschiede

Grafik 8.2 veranschaulicht für das Jahr 2023, wie viele schulische Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX pro 1.000 junge Menschen im Alter von sechs bis unter 18 Jahren in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken geleistet wurden. Landesweit lag dieser Wert bei 7,8 Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX pro 1.000 Sechs- bis unter 18-Jährige. Die regionalen Unterschiede sind mit Blick auf die Kommunen, die Daten zu den Integrationshilfen aus beiden Rechtsbereichen gemeldet haben, jedoch auffällig: So verzeichnete der Landkreis Birkenfeld mit 5,0 Hilfen die geringste und die kreisfreie Stadt Mainz mit 13,8 Hilfen die höchste Anzahl pro 1.000 Sechs- bis unter 18-Jährige. Darüber hinaus variiert das Verhältnis der Leistungen nach SGB VIII zu SGB IX deutlich zwischen den Bezirken. Während beispielsweise im Rhein-Lahn-Kreis der überwiegende Teil der Integrationshilfen über § 35a SGB VIII gewährt wird, dominieren in der Südwestpfalz die Hilfen aus dem SGB IX. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Gewährungspraxis der Jugend- und Sozialämter innerhalb des Landes erheblich auseinandergeht.

Grafik 8.2 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen am Ort Schule gem. SGB VIII und SGB IX im kommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von sechs bis unter 18 Jahren)[48]

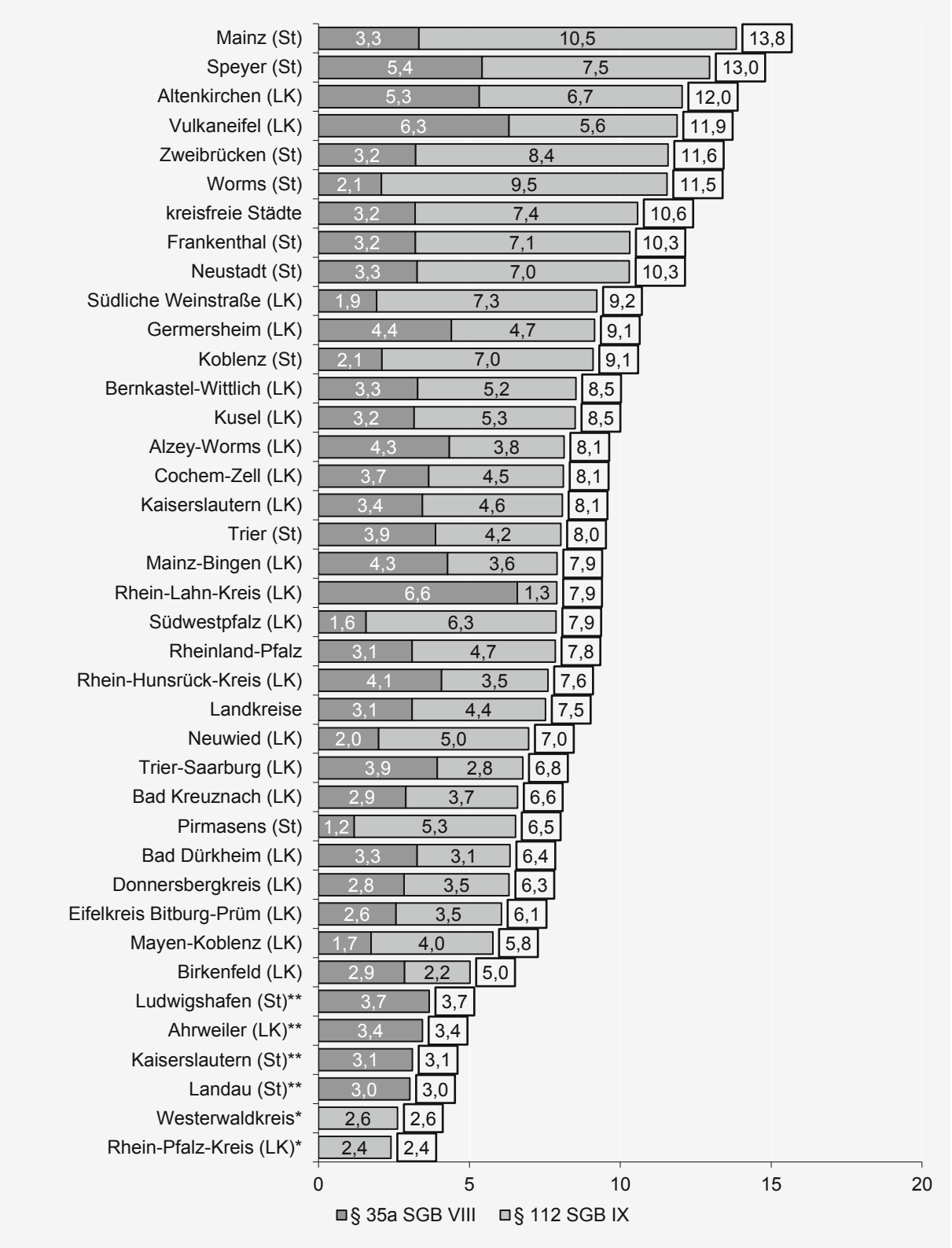

48 Bei Kommunen, die mit * markiert sind, fehlen die Angaben der Hilfen aus dem SGB VIII. ** kennzeichnet Kommunen, die keine Zahlen in Bezug auf Hilfen gem. SGB IX gemeldet haben.

Zeitstruktur der Integrationshilfen an Schulen nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX: Entwicklung von Dauer und Umfang in Rheinland-Pfalz

Nachdem die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen dargestellt wurde, folgt nun ein Blick auf die Dauer der Hilfen. Erhoben wurde dabei, wie lange eine im Jahr 2023 beendete Hilfe andauerte. Dies kann fallabhängig sehr unterschiedlich ausfallen und richtet sich nach den spezifischen Hilfebedarfen im jeweiligen Einzelfall. Maßgeblich sind dabei neben der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen bzw. der Problemlagen, die mittels der Hilfe adressiert werden sollen, die Art der Beeinträchtigung, aber auch die in der Hilfeplanung festgelegten Ziele.

Schulische Eingliederungshilfen sind häufig auf eine längerfristige Dauer ausgelegt und weisen dabei auch hohe Stundenumfänge auf. Fälle im Rechtsbereich des SGB IX dauern tendenziell länger an als schulische Hilfen des SGB VIII und umfassen mehr wöchentliche Leistungsstunden

► **C in Tabelle 8** | Grafik 8.3 bildet die Dauer der zum 31.12.2023 beendeten Integrationshilfen an Schulen differenziert nach Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz ab. Werden die Dauern betrachtet, so fällt auf, dass viele der schulischen Integrationshilfen, insbesondere jene, die nach dem SGB IX gewährt werden, längerfristig angelegt sind, also häufig die Dauer von einem Schuljahr überschreiten und nicht selten über zwei Schuljahre hinaus durchgeführt werden. Bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII entfällt ein Anteil von 44,5 % auf Hilfen mit einer Dauer von über zwei Jahren. Bei den Hilfen gem. § 112 SGB IX sind es 46,5 % der Hilfen mit dieser Dauer. Während bei den Hilfedauern von drei oder mehr Jahren das Rechtsgebiet des SGB IX dominiert, sind kürzere Hilfedauern häufiger in der Gewährungspraxis des SGB VIII verortet. Trotz kleiner Unterschiede bei der Betrachtung nach Rechtskreis kann von einer ‚typischen' Hilfedauer einer schulischen Eingliederungshilfe nicht wirklich die Rede sein.

Grafik 8.3 Dauer der zum 31.12.2023 beendeten Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

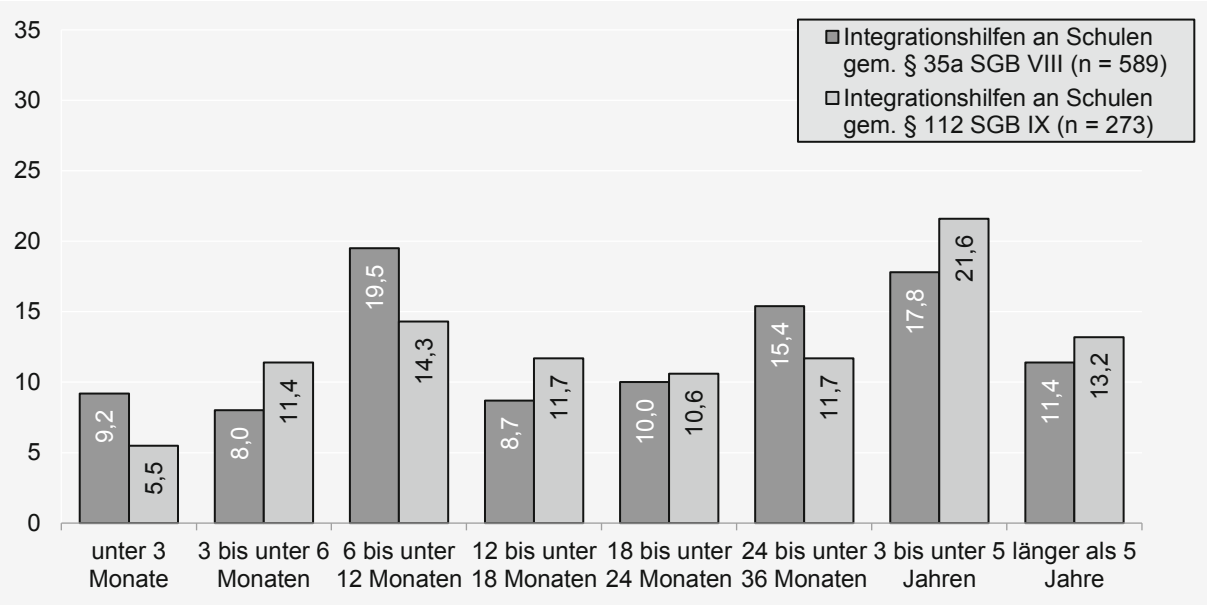

► **D in Tabelle 8** | Grafik 8.4 stellt den wöchentlichen Stundenumfang der im Jahr 2023 laufenden Integrationshilfen an Schulen differenziert nach Hilfen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz dar. Am häufigsten für den Gewährungsbereich SGB VIII sind dabei mit einem Anteil von 44,4 % Hilfen mit einem Stundenumfang von 15 bis unter 25 Stunden vertreten, bei einer Gewährung gem. SGB IX sind es 25 bis unter 35 Stunden, die den größten Anteil der gewährten Hilfen ausmachen (45,4 %). Etwa drei von vier Hilfen weisen einen Umfang von 15 bis unter 35 Stunden aus. Der Anteil an Hilfen mit einer Dauer von fünf bis unter 15 Stunden beträgt für Hilfen gem. § 35a SGB VIII 18,6 % und für Hilfen gem. § 112 SGB IX 7,9 %. Sehr geringe bzw. sehr hohe Stundenumfänge von unter fünf oder aber über 35 Stunden pro Woche hingegen sind nur zu einem geringen Anteil anzutreffen. Dabei ist festzuhalten, dass schulische Hilfen gem. SGB IX im Vergleich höhere Umfänge aufweisen als Eingliederungshilfen im schulischen Kontext, die auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII gewährt werden.

Grafik 8.4 Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2023 laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

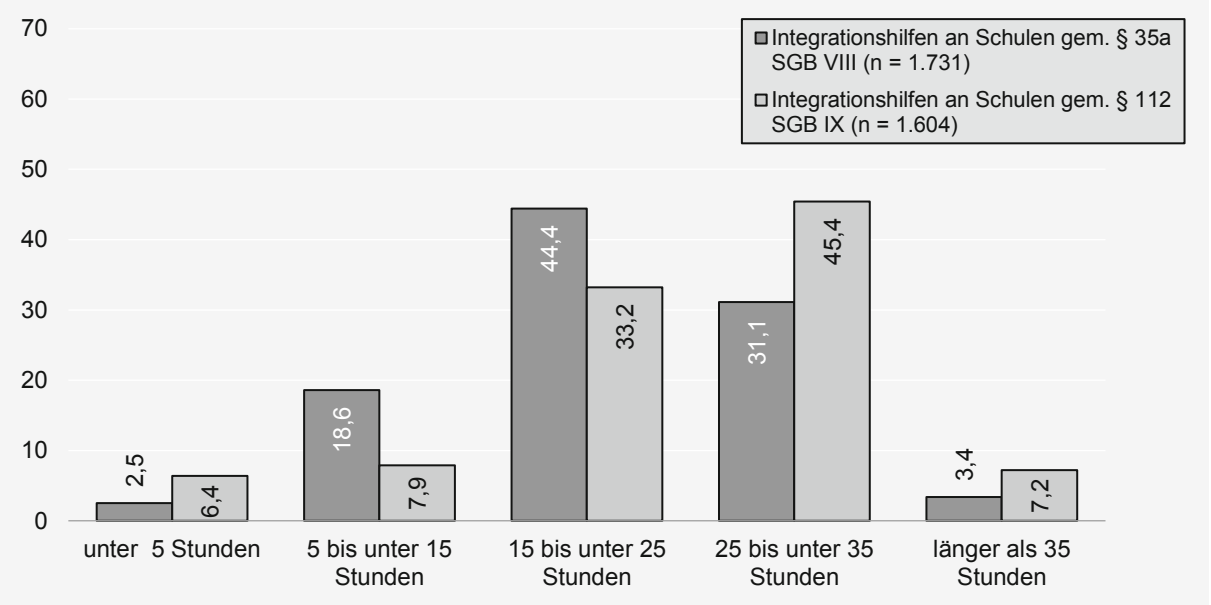

Schulbezogene Inanspruchnahme der Integrationshilfe an Schulen gemäß § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz

Integrationshilfen finden in Rheinland-Pfalz an allen Schulformen statt. Unterrepräsentiert sind schulische Eingliederungshilfen an Gymnasien, während an Förderschulen und Grundschulen häufiger Eingliederungshilfen gewährt werden

► **E in Tabelle 8** | Grafik 8.5 enthält die Verteilung sämtlicher Schülerinnen und Schüler am Schulsitz auf die Schulform im Schuljahr 2023/2024 sowie die Verteilung der Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX auf die Schulformen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz.

Zuletzt wird auf die Verteilung der schulischen Integrationshilfen auf die verschiedenen Schularten eingegangen. Insgesamt zeigt sich: Integrationshilfen nach SGB VIII und SGB IX werden an sämtlichen Schulformen, in den meisten Fällen jedoch an Grundschulen durchgeführt. Rund 48 % der Integrationshilfen aus dem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie 37 % der Hilfen gem. § 112 SGB IX sind Unterstützungsleistungen für Grundschülerinnen und -schüler. Hilfen gem. § 112 SGB IX entfallen am häufigsten auf Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (39,7 %), während nur der 10,7 % der SGB VIII-Hilfen an Förderschulen erbracht werden. Am seltensten – unabhängig vom Rechtskreis – sind Eingliederungshilfen an Gymnasien anzutreffen. Obwohl mittlerweile rund 28 % der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ein Gymnasium besuchen, liegt der Anteil der Integrationshilfen an Gymnasien nur bei 5,5 % (SGB VIII) bzw. 2,3 % (SGB IX). Weitgehend im Einklang mit den Schülerinnen- und Schülerzahlen an dieser Schulform steht der Anteil der Hilfen an Integrierten Gesamtschulen.

Grafik 8.5 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, nach Schulform im Schuljahr 2023/2024 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX nach Schulform im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)[49]

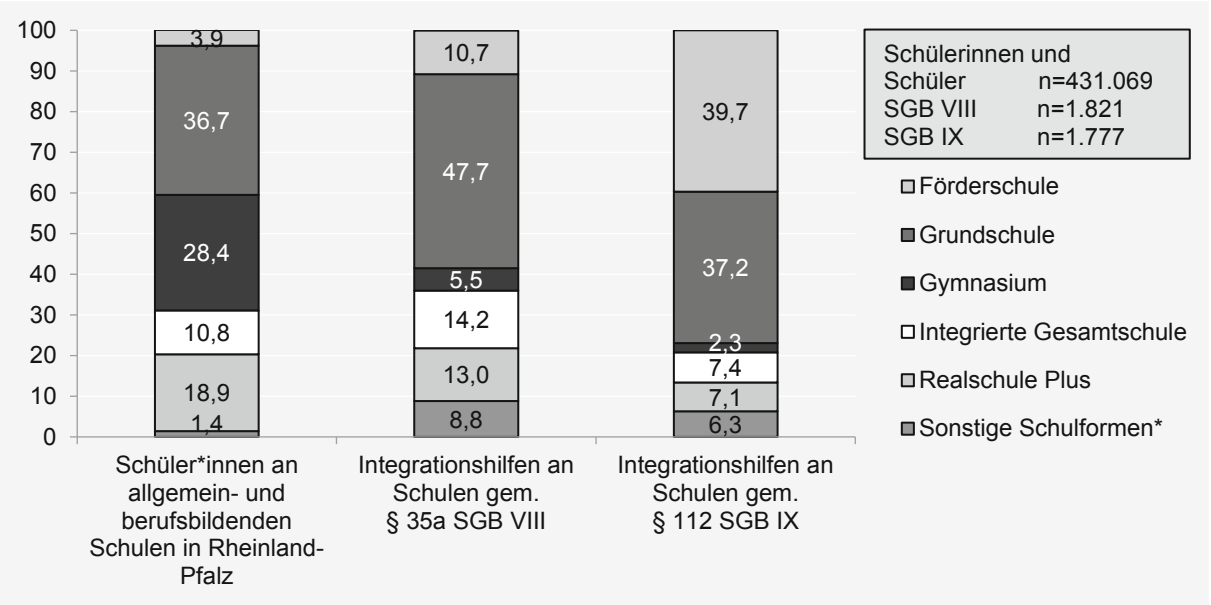

49 *Unter „Sonstige Schulformen" sind folgende Schulformen zusammengefasst: Realschulen, organisatorisch verbundene Realschulen Plus und Fachoberschulen, Freie Waldorfschulen, Berufsbildende Schulen, Kollegs, organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen sowie organisatorisch verbundene Grundschulen und Realschulen Plus.

Ausblick

Die Inanspruchnahme von Integrationshilfen (Schulbegleitungen) ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Nach Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich die Zahl der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII innerhalb eines Jahrzehnts um 156 % erhöht, von rund 42.600 Fällen im Jahr 2009 auf 109.200 im Jahr 2019 (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Auch die Integrationshilfen für junge Menschen mit Behinderungen nach SGB IX (Eingliederungshilfe) weisen ähnlich dynamische Zuwächse auf. Integrationshilfen beginnen oft in der späten Grundschulphase bzw. zum Übergang in weiterführende Schulen. Knapp die Hälfte der Hilfen richtet sich an Kinder von neun bis 13 Jahren. Die durchschnittliche Dauer einer Integrationshilfe beträgt dabei fast zwei Jahre, was auf einen fortgesetzten Unterstützungsbedarf vieler Kinder hindeutet (vgl. ebd.).

Die Befunde für Rheinland-Pfalz zeigen ein quantitativ stark wachsendes und zugleich strukturell heterogenes Feld: In RheinlandPfalz nahm die Zahl der schulischen Integrationshilfen gem. SGB VIII bzw. SGB XII/IX zwischen 2012 und 2023 um rund 170 % zu; die Auszahlungen stiegen im selben Zeitraum um etwa 262 % auf 85,8 Mio. Euro. Ein pandemiebedingter Rückgang ist nicht erkennbar. Die Leistungen sind überwiegend langfristig angelegt. Über rund 45 % der Hilfen dauern zwei Jahre oder länger – und werden meist mit 15 bis unter 35 Wochenstunden erbracht. Zugleich verschiebt sich die Verteilung in Richtung der Hilfen nach § 35a SGB VIII, womit im Jahr 2023 rund 57 % der Integrationshilfen an Schulen auf den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen.

Die Entwicklung der Integrationshilfen verläuft regional sehr unterschiedlich. Zwischen den Bundesländern bestehen erhebliche Varianzen bei der Inanspruchnahme von Hilfen. Beispielsweise installieren einige Länder verstärkt Einzelfallhilfen, während andere Pool-, Klassenassistenz- oder Infrastrukturmodelle erproben. Auch innerhalb der Länder zeigen sich Unterschiede auf kommunaler Ebene, je nach lokaler Finanzkraft, Gewährungspraxis und Gestaltungsspielraum. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es deutliche regionale Disparitäten (4,0 bis 9,6 Hilfen je 1.000 junge Menschen) und eine ungleiche Verteilung nach Schularten: Grund- und Förderschulen sind mit der höchsten Anzahl an Integrationshilfen stark vertreten. Diese Muster deuten darauf hin, dass Integrationshilfen zwar im System „angekommen" sind, allerdings vorwiegend in Form von einzelfallbezogener Unterstützung mit hoher Ressourcenbindung. Kurz: Die Integrationshilfe an Schulen ist ein dynamisch wachsendes, aber in seinen Strukturen noch uneinheitliches und sich wandelndes Feld.

Mit der Expansion der Integrationshilfen an Schulen werden Strukturfragen sichtbar, die über Einzelfälle hinausreichen. Die einzelfallorientierte Steuerungslogik ist nicht an schulische Organisations und Unterrichtsentwicklung gekoppelt. Es bleiben Schnittstellenprobleme zwischen Jugendhilfe/Eingliederungshilfe und Schule (u. a. Dienst und Fachaufsicht, Rollen, Kommunikation) sowie Unterschiede in den Gewährungspraxen zwischen Regionen bestehen. Mit einer quantitativen Ausweitung der Hilfen werden diese größer und führen dann unweigerlich zu Strukturproblemen. Qualifikations- und Rollenprofile der Begleitungen sind unklar; der Ausbau multiprofessioneller Zusammenarbeit befindet sich noch am Anfang. Insgesamt entsteht ein Bild einer vermeintlich strukturellen Normalisierung eines Leistungssegments der Jugend- und Eingliederungshilfe, ohne dass ihre Einbettung, Funktion und Aufgaben geklärt sind (vgl. Dittmann et al. 2021a: 8 ff.).

Vor dem skizzierten Hintergrund zeichnen sich mehrere Ansatzpunkte ab, um Integrationshilfen auf eine zukunftsfähige, inklusive Grundlage zu stellen. Auch mit Blick auf den Fachkräftemangel, durch den bereits jetzt Hilfen teilweise nur sehr zeitverzögert umgesetzt werden, sollte an strukturellen Lösungen gearbeitet werden. Statt

Einzelfallhilfen ausschließlich individuell für ein Kind zu gewähren, sollten Infrastruktur, Schul-, Klassen- oder Poolmodelle ausgebaut werden. Eine mögliche Pool-Lösung ist die Einrichtung einer Art „Helferpool" an der Schule oder in einer Klasse. Dieser ermöglich den Fachkräften eine flexiblere Unterstützung mehrerer Kinder.

In zahlreichen aktuellen Modellprojekten wird deutlich, dass die sogenannte Poollösung bei der Schulbegleitung als ein festes Personalteam an der Schule organisiert ist, das sich um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf kümmert (vgl. Dittmann et al. 2021b: 85). Diese veränderte Form des Personaleinsatzes trägt oft zu einer verbesserten Umsetzung und höheren Qualität der Unterstützung bei (vgl. ebd.). „Der wichtigste Qualifizierungsschritt der Hilfe ist diesbezüglich struktureller Natur und betrifft die Entkopplung des Beschäftigungsumfangs der Schulbegleitung vom festgestellten und gewährten Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf des jungen Menschen" (ebd.).

Infrastrukturmodelle gehen noch einen Schritt weiter: Hier finanziert der Träger (z. B. Kommune; Land; Mischfinanzierung) vorsorglich Assistenzstellen an ausgewählten Schulen in ausgewählten Sozialräumen oder flächendeckend, losgelöst von Einzelanträgen. Schulen des gemeinsamen Lernens steht dann ein fester Personalpool zur Verfügung, den sie nach Bedarf einsetzen können. Für Eltern bedeutet das weniger bürokratischen Aufwand, für Schulen und Verwaltung eine spürbare Entlastung, da langwierige individuelle Hilfeplanverfahren entfallen.

Inklusive Beschulung erfordert das Zusammenwirken verschiedener Professionen. Integrationshilfen dürfen nicht isolierte „Fremdkörper" im Klassenzimmer sein, sondern müssen fester Bestandteil multiprofessioneller Teams werden. Sie sollten flexibel entscheiden können, welches Kind wann welche Unterstützung benötigt, und die Assistenz dynamisch verteilen. Um dies zu erreichen, ist eine klare Aufgaben- und Rollenabgrenzung nötig (vgl. Ehlers 2021), die auch eine entsprechende Qualifikation voraussetzt: Hier besteht die Notwendigkeit, dass entsprechende Konzepte entwickelt und verbindlich festgehalten werden müssen (etwa in Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule) und gleichberechtigte Teilhabe in inklusiven Strukturen nicht nur bei Bedarf Thema wird, sondern als kooperatives Organisationsentwicklungsprojekt angenommen wird.

Die Finanzierungslogik sollte verstärkt von der reaktiven Einzelfallfinanzierung hin zu proaktiver Ressourcensteuerung wechseln. Inklusionsbudgets, feste Mittelzuweisungen pro Schule oder pro Kommune für inklusionsbezogene Unterstützung ermöglichen es, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten und präventiv zu arbeiten. Denkbar wäre die Einführung eines landesweiten Programms „Inklusionsbudget", das Kommunen zweckgebunden Mittel bereitstellt, um Schulassistenz in anderer Form als 1:1-Begleitung zu organisieren. Wichtig dabei: Die Finanzierung sollte ergänzend wirken, um präventiv und unbürokratisch unterstützen zu können. Ein solches Budget würde den Schulen, Jugendämtern und Sozialämtern Planungssicherheit geben und könnte innovative Projekte anschieben.

Eine häufig beklagte Baustelle im Feld der Schulbegleitung ist der Mangel an einheitlichen Qualitätsstandards. Bislang gibt es weder eine klar definierte Berufsausbildung noch flächendeckende Qualifikationsanforderungen oder qualifizierte Weiterbildungspflichten für Schulbegleiterinnen und -begleiter. Die Folge sind heterogene Kompetenzniveaus und Unsicherheit über die eigene Rolle im Kontext Unterricht. Auch hier besteht Handlungsbedarf. Schon eine einheitliche Begriffsbezeichnung für dieses Aufgabenfeld fehlt.

In Rheinland-Pfalz konnten im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der Integrationshilfen in Schule und Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz" unter Beteiligung aller zuständigen Ministerien (Bildung, Soziales, Familie) und den kommunalen Spitzenverbänden

wichtige Weiterentwicklungen in der Gestaltung inklusiver Schulsysteme erreicht werden (vgl. Döbrich et al. 2025). Die Herausforderungen wie wachsende Fallzahlen, komplexe Bedarfe und begrenzte Ressourcen lassen sich nur durch strukturinnovative Lösungen bewältigen. Soweit in sämtlichen Systemen strukturelle Inklusion bevorzugt behandelt wird, haben Integrationshilfen künftig nicht mehr den Charakter einer Lösung im Einzelfall, sondern werden zum Bestandteil eines umfassenden Unterstützungssystems, das jedem Kind im gemeinsamen Unterricht zugutekommt. So könnten Pool- bzw. Infrastrukturlösungen einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer inklusiven Bildungslandschaft darstellen. Auch hier zeigt sich, dass Teilhabe an inklusiver Bildung nicht eine alleinige Aufgabe der Sozialhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist, sondern ein Querschnittsthema, das alle schulischen und schulnahen Akteurinnen und Akteure etwas angeht (vgl. Dworschak 2025: 133).

TEIL III:

WEITERE AUFGABENBEREICHE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

9. Ergebnisse aus dem Monitoring zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 257

Kernbefunde 259

Die Struktur der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz 263

Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der lokalen Netzwerke 264

Akteurinnen und Akteure sowie Themen der lokalen Netzwerke 266

Finanzierung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz 269

Ausblick 271

Thematische Hinführung

Vor dem Hintergrund tragisch verlaufener Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode kamen (z. B. die Fälle Kevin im Jahr 2006 und Lea-Sophie im Jahr 2008), hat das Thema Kinderschutz bereits zu Beginn der 2000er Jahren einen deutlichen Bedeutungszuwachs in Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft erfahren. In den letzten 20 Jahren sind vor diesem Hintergrund eine Reihe von Maßnahmen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt worden. Dabei ist die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig ist durch die Kinderschutzdebatte an vielen Stellen deutlich geworden, dass ein wirksamer Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, deren Bewältigung nur durch eine systemübergreifende Kooperation aller Akteurinnen und Akteure, die in ihrem beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. In Deutschland lassen sich die Bemühungen der letzten Jahrzehnte um einen besseren Kinderschutz insbesondere in drei Handlungsstrategien bündeln, die einerseits Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung und der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen sollen und andererseits auf eine Qualifizierung der Verfahren aller im Kinderschutz beteiligten Dienste und Organisationen abzielen.

- Die erste Strategie hat den Auf- und Ausbau Früher Hilfen zum Ziel: Dabei sollen (werdende) Eltern frühzeitig hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Versorgung, Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Ziel ist es, die Eltern präventiv in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu fördern, die als zentraler Schlüssel für das gesunde Aufwachsen von Kindern gelten. Dabei wird angenommen, dass Erfahrungen in der frühen Kindheit die sozial-emotionale, psychische und physische Entwicklung zentral beeinflussen und sich auf die Lebenschancen von jungen Menschen auswirken.

- Eine zweite Strategie bezieht sich auf die Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von kommunalen bzw. regionalen multidisziplinären Netzwerken: Durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren, die mit Familien mit (jüngeren) Kindern in Kontakt stehen, sollen Unterstützungsbedarfe oder auch Hinweise auf Gefährdungslagen von Kindern frühzeitig erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden.

- Die dritte Strategie betrifft die Qualifizierung der Verfahren, Standards und professionellen Handlungsmuster. In den Jugendämtern wurden auf der Basis der Neuregelungen durch den § 8a SGB VIII Verfahren, Methoden und (Organisations-)Konzepte qualifiziert. Hierzu gehören die Präzisierung des Schutzauftrags im Zuge der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005, die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 mit der Novellierung des §8a, b SGB VIII sowie die Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021.

In Rheinland-Pfalz wurde die mediale und fachliche Kinderschutzdebatte früh durch die Landesregierung aufgegriffen und wesentliche Elemente der späteren bundesweiten Entwicklung vorweggenommen: Insbesondere die beiden ersten nationalen Strategien wurden in Rheinland-Pfalz bereits im März 2008 im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) umgesetzt. Das Gesetz „regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung“ (§ 1 Abs. 2 LKindSchuG). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass das Recht jedes Kindes „auf eine positive Entwicklung und

Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit" (§ 1 Abs. 1 LKindSchuG) gewährleistet wird. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes erhalten die Kommunen jährlich sieben Euro für jedes Kind unter sechs Jahren, das im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebt. Die Träger der Gesundheitsämter erhalten gem. § 13 LKindSchuG eine Erstattung von drei Euro pro Jahr für jedes Kind unter sechs Jahren im jeweiligen Dienstbezirk. Für Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherungsschutz übernimmt das Land außerdem die Kosten für die Früherkennungsuntersuchung sowie für ggfs. notwendige Impfungen. Im Dezember 2020 wurde das Landeskinderschutzgesetz um den Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern" ergänzt und um weitere 750.000 Euro verstärkt. Es nimmt damit eine Zielgruppe in den Blick, von der schon länger bekannt ist, dass es besonderer Unterstützungsmaßnahmen für ihr gesundes Aufwachsen bedarf (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2021: 60; Wiegand-Grefe et al. 2019). Mit den zusätzlichen Geldern werden spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe gefördert.

Die zentralen und seit 2008 landesweit gültigen Strukturelemente des Landeskinderschutzgesetzes sind folgende: Durch den Aufbau lokaler Netzwerke soll erstens das systematische Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der Jugend- und Gesundheitshilfe, zur Stärkung der frühen Förderung und des Schutzes von Kindern unterstützt werden. Zweitens wurde ein verbindliches Einladungs- und Erinnerungswesen (EEW) zu den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 sowie ein verbindliches Einladungswesen zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1) eingeführt. Die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes wird gem. § 11 LKindSchuG regelmäßig evaluiert. Die daraus resultierenden Ergebnisse bestätigen die Wirksamkeit und Wichtigkeit der Maßnahmen. So nehmen durch das verbindliche EEW jährlich rund 97 Prozent der Kinder und Jugendlichen an den Früherkennungsuntersuchungen teil. Im Folgenden sollen insbesondere der Aufbau der lokalen Netzwerke und die Entwicklung Früher Hilfen im letzten Jahrzehnt skizziert werden. Für weiterführende Ergebnisse zum EEW wird auf die jährlichen erscheinenden Monitoringberichte des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH verwiesen (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2024; 2025).

Insbesondere der Aufbau der kommunalen lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz hat einen Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen, v. a. mit dem Gesundheitswesen, gelegt. Hier war Rheinland-Pfalz Vorreiter und hat Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der darauffolgenden bundeslandbezogenen Kinderschutzgesetze vorweggenommen (vgl. Müller & de Paz Martínez 2020). Außerdem wurden 2006 im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben" an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011). Neben dem Aufbau von Netzwerkstrukturen gehört hierzu insbesondere die Entwicklung eines Lotsendienstes aus der Geburtshilfe in die Frühen Hilfen bzw. weitere Unterstützungsangebote. „Guter Start ins Kinderleben" wurde seit 2008 sukzessive in einem Großteil der Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert. Derzeit nehmen 23 rheinland-pfälzische Geburtskliniken am Programm teil. Dabei steht die Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflegenden und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Eltern von Neugeborenen im Fokus, um bedarfsorientiert gezielt in Frühe Hilfen und andere Hilfesysteme vermitteln zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen sind seit 2012 Standards gesetzt und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, die diese Strukturen auf Dauer ermöglichen. Neben den Mitteln, die den Kommunen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung stehen, nutzen diese auch Mittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. der Bundesstiftung Frühe Hilfen), um Angebote für den Bereich der Frühen Hilfen zu finanzieren, insbesondere für den aufsuchenden Einsatz von Familienhebammen, für Projekte der Frühen Hilfen sowie für die Einbindung von

Freiwilligen zur Entlastung von Familien (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2024; 2025). Mittlerweile gibt es in nahezu allen Bundesländern sich voneinander unterscheidende Lotsendienste aus der Gesundheitshilfe in das System der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. NZFH 2019; 2024). Kernelement aller Dienste ist jedoch eine möglichst frühe, systematische Wahrnehmung von Familien mit Unterstützungsbedarfen in der Geburtsklinik sowie bei Bedarf deren Vermittlung in weiterführende Hilfen. Dabei spielt die Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle.

Auch im Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern" trägt das LKindSchuG zu einer Verstetigung der Finanzierung bei und ermöglicht vor allem die kontinuierliche Fortführung von (noch) nicht regelhaft finanzierten Angeboten. So zeigt die Auswertung der Daten aus 2023, dass die Jugendämter über 85 % der Mittel für die Finanzierung von Gruppenangeboten verwenden (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 88). Damit wird zugleich der Ausbau dieses von mehreren Evaluationsstudien nachweislich wirksamen Unterstützungsangebotes ermöglicht. Daneben zeigen die Daten des Monitorings, dass in den Kommunen sukzessive auch Koordinationsressourcen geschaffen werden und damit ein wesentliches Element zur Entwicklung kommunaler Gesamtkonzepte implementiert wird. Die Mittel aus dem Landeskinderschutzgesetz erlauben hier eine Erweiterung der Koordinationsressourcen mit Fokus auf dieses Themenfeld. Auch flankierende Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte, die regelhaft in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen, sind bedeutsam. Hierzu gibt es unter anderem bewährte Programme (z. B. „COA-Aktionswoche", „Woche der Seelischen Gesundheit", „Verrückt? Na und!", „Kind s/Sucht Familie").

Die lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen haben sich insgesamt erweitert und integrieren neben dem Bereich Gesundheitswesen eine ganze Reihe weiterer Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz u. a. (für detaillierte Auswertungen zu den Akteurinnen und Akteuren sowie jeweils der Bewertung der Zusammenarbeit vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 65 ff.).

Die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke überträgt das Gesetz den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. In den nachfolgenden Abschnitten werden die aktuellen, im Rahmen der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes erhobenen Daten zu den seit 2009 geschaffenen Netzwerkstrukturen in den Gebietskörperschaften dargestellt.

Kernbefunde

Seit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes haben sich die lokalen Netzwerke als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen in Rheinland-Pfalz etabliert und entwickeln sich stetig weiter: Die Strukturen der lokalen Netzwerke konnten seit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit im Jahr 2008 kontinuierlich verstetigt und weiterentwickelt werden, was an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich wird. Gleichzeitig sind die Netzwerke stetig in Bewegung: Arbeitsgruppen werden neu gebildet oder beendet und jedes Jahr werden im Zusammenhang mit dem Landeskinderschutzgesetz bereits vorhandene Angebote bzw. Dienstleistungen ausgebaut und neu geschaffen. Insgesamt bewerten die Jugendämter die Arbeit der Netzwerke 2023 fortwährend als (sehr) gut.

Die Jugendämter tragen die Verantwortung für die Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination und sehen sich aufgrund der Dynamik der lokalen Netzwerke mit gesteigerten Anforderungen konfrontiert: Mit der Ausdifferenzierung der Strukturen und Aufgaben, aber auch durch die Erweiterung auf besondere Zielgruppen, wie im neuen Schwerpunkt Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern, sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden, wodurch sich auch das Profil der Netzwerkkoordination weiterentwickelt hat. Die Tätigkeiten des Aufgabenprofils sind von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt kaum „nebenher" zu bewältigen, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen. Auch die zusätzlichen Mittel aus dem neuen Schwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern" im Landeskinderschutzgesetz ermöglichen eine Verstetigung der Netzwerkkoordination und wurden (auch) in den Auf- oder Ausbau von Personalstellen investiert.

Im Jahr 2023 sind die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Arbeit in den Netzwerken überwunden, gleichwohl wirkt die Pandemiezeit in verschiedener Hinsicht nach: Insbesondere der im Frühjahr 2020 verhängte Lockdown sowie die über das gesamte Jahr eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führten dazu, dass sich Arbeits- und Kommunikationsstrukturen der Netzwerke in den Jahren 2020, 2021 und z. T. auch noch 2022 erheblich verändern mussten. Netzwerkkonferenzen, Runde Tische und weitere Veranstaltungen der Netzwerkarbeit mussten phasenweise verschoben oder abgesagt werden. Gerade zu Beginn der COVID-19-Pandemie stand bei Jugendämtern und Netzwerkpartnerinnen und -partnern nicht überall zeitnah die notwendige digitale Infrastruktur zur Verfügung, um die Arbeit im Netzwerk ins Digitale zu übertragen. Z. T. standen hier auch Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes im Wege. Diese Einschränkungen konnten im Verlaufe des Jahres 2020 jedoch weitgehend abgebaut werden. In der Pandemiezeit entdeckte digitale Formate werden in vielen Kommunen ergänzend zu Aktivitäten in Präsenz auch 2023 weiter umgesetzt. Gleichzeitig erleben auch die Fachkräfte in den Netzwerken die Nachwirkungen der Pandemiezeit auf Kinder, Jugendliche und Familien.

Obwohl die Jahre 2020 bis 2022 von pandemiebedingten Einschränkungen geprägt waren, kam die Dynamik in den Netzwerken nicht zum Erliegen. Vielerorts ist es trotz der großen Herausforderungen gelungen, auf die neuen Bedingungen zu reagieren und handlungsfähig zu bleiben: Auch im Berichtsjahr 2020 wurden z. B. in knapp einem Drittel der Jugendämter (31,7 %; 13 Kommunen) neue Arbeitsgruppen bzw. -kreise gebildet. In den darauffolgenden Jahren 2021, 2022 und 2023 zeigte sich große Aktivität, nicht zuletzt auch durch die neue Förderung des Schwerpunkts Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern seit 2020. Netzwerkkonferenzen fanden 2023 bereits wieder in 36 Kommunen statt (z. T. auch mehrere im Jahr). Etwa jede sechste Netzwerkkonferenz (16,4 %; 11) wurde im Jahr 2023 als Online-Veranstaltung organisiert und digital oder auch hybrid durchgeführt. In den Vorjahren lagen die entsprechenden Anteile – pandemiebedingt – mit 62,2 % im Jahr 2021 und 34,7 % im Jahr 2022 noch deutlich darüber.

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen und Kinderschutz beteiligt, die Netzwerke zeichnen sich auch 2023 durch Multiprofessionalität und -institutionalität aus: Seit Beginn der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und der Etablierung der Netzwerke beteiligt sich eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern, Einrichtungen und Diensten an den Netzwerken. Diese Vielfalt macht die Stärke der lokalen Netzwerke aus.

Die lokalen Netzwerke bearbeiten eine wachsende Anzahl an Themen und differenzieren sich weiter aus: Wichtige Themen waren gerade zu Beginn des Netzwerkaufbaus die Frühen Hilfen, die Themen Landeskinderschutzgesetz und Kindeswohlgefährdung, das Kennenlernen der Netzwerkpartnerinnen und -partner der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Identifikation möglicher Versorgungslücken. Ihren inhaltlichen Schwerpunkt legten die Netzwerke im Jahr 2023 neben den Frühen Hilfen (33 Netzwerke) vor allem auf spezielle Zielgruppen wie z. B. Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern (30 Netzwerke). Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit in den Netzwerkkonferenzen und sonstigen Arbeitszusammenhängen liegt immer auch auf der Auseinandersetzung mit den eigenen Zielen und Aufgaben für die weitere Netzwerkarbeit. So gaben im Jahr 2023 35 Netzwerke an, hierzu gearbeitet zu haben. Außerdem gehört die Vorstellung regionaler Beratungs- und Unterstützungsangebote in fast allen Netzwerken zum Kern der thematischen Arbeit (33 Netzwerke). Stetig an Bedeutung gewonnen hat die Öffentlichkeitsarbeit, die in 26 Netzwerken Bestandteil der Arbeit ist (2021 noch in lediglich 21).

Die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Fördermittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden weiterhin hauptsächlich zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt: Die erfolgreiche Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen erfordert eine verlässliche und kontinuierliche Steuerung, Koordination und Moderation der Zusammenarbeit im Netzwerk. Für diese müssen entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. 2023 konnten rund 20 Vollzeitäquivalente – insbesondere in der Netzwerkkoordination (15,7) – aus den Fördermitteln finanziert werden.

Über die zusätzlichen Mittel für den Schwerpunkt Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern konnten im Jahr 2023 in sieben Jugendämtern Stellen neu geschaffen werden (2022 waren dies noch acht, 2021 nur zwei): Bereits seit dem Jahr 2020 liegt mit der Gesetzesänderung des LKindSchuG ein Schwerpunkt auf der Zielgruppe der Kinder, die mit einem psychisch und/oder suchterkrankten Elternteil aufwachsen. Zur Unterstützung dieser Kinder und zur Verbesserung ihrer Lebenssituation werden den Kommunen seit 2020 jährlich zusätzliche Fördermittel in Höhe von 750.000 Euro durch das Land zur Verfügung gestellt. In diesem Zuge wurde das Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz im Jahr 2021 um Fragen zur Verwendung dieser Mittel erweitert, die im Folgenden dargestellt werden.

Der Großteil der Mittel für den Schwerpunkt Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern (85,3 %) wurde 2023 für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen, familienunterstützenden Angeboten und Projekten in den Kommunen aufgewendet. Damit liegt dieser Anteil deutlich höher als vom Land vorgegeben (mindestens 50% der Mittel für niedrigschwellige, familienunterstützende Angebote). Der größte Anteil der Mittel wurde für Gruppenangebote für psychisch oder suchterkrankte Eltern und/oder ihre Kinder eingesetzt (71,3 %). Ein kleinerer Teil der Mittel (8,0 %) floss in Einzelangebote (beratende Angebote und Trainings). Auf die Konzepterarbeitung/-erstellung, Bedarfserhebung und Angebotsentwicklung – in die 2020/2021 noch etwa ein Viertel der Fördermittel investiert wurde – entfallen im Jahr 2023 (ebenso wie 2022) lediglich 5,3 %.

Tabelle 9 Datenübersicht zu Struktur und Aktivitäten der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz (Auswertungen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz)[50]

		2014	2023[51]
A	Teilnehmende bei den Netzwerkkonferenzen in RLP		
	durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden	107	122
B	Die am häufigsten vertretenen Akteurinnen und Akteure in den lokalen Netzwerken aus dem Bereich Gesundheitswesen (Angaben in absoluter Anzahl der Netzwerke)		
	Familienhebammen/Familien-/Gesundheits-/Kinderkrankenpflegende (FGKiKPs)	40	40
	Gesundheitsamt	41	39
	Kinderärztliche Praxen	35	35
	Kinder- & jugendpsychiatrische bzw. -psychotherapeutische Praxen	26/30	34
	Geburtskliniken	40	34
	Sozialpsychiatrischer Dienst	--*	33
C	Die am häufigsten bearbeiteten Themen der Netzwerkarbeit (Angaben in absoluter Anzahl der Netzwerke)		
	Ziele und Aufgaben für die weitere Netzwerkarbeit	31	35
	Vorstellung reg. Beratungs- und Unterstützungsangebote	35	33
	Frühe Hilfen	39	33
	Aufgabe, Organisation, Angebote des Jugendamtes	31	26
	Öffentlichkeitsarbeit	--*	26
	Schnittstelle Jugendamt und Gesundheitshilfe	14	22
D	Wofür wurden die Gelder zur Umsetzung des LKindSchuG eingesetzt? (Angaben in Prozent der gesamten eingesetzten Mittel)		
	Personalmittel im Jugendamt	85,4 %	71,3 %
	Förderung konkreter Projekte	5,7 %	12,8 %
	Mittel für Personal bei freien Trägern	0,8 %	7,3 %
	Infrastrukturkosten für die Netzwerkarbeit	2,6 %	4,9 %
	Sonstiges	3,1 %	2,2 %
	Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildung	2,5 %	1,5 %

* 2014 noch nicht erhoben.

50 Da die Daten des Monitorings zwischen den einzelnen Berichtsjahren eine hohe Konstanz aufweisen, wurde für den Zeitvergleich ein größerer Zeitraum von neun Jahren gewählt. Die Daten aus 2023 und 2014 sind ausführlich dargestellt in de Paz Martinez & Kühnel 2025 und de Paz Martinez & Schmutz 2015.

51 Für 2023 liegen nur Antworten von 40 statt 41 Ämtern vor.

Die Struktur der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz[52]

Seit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes haben sich die lokalen Netzwerke in Rheinland-Pfalz als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen etabliert und entwickeln sich stetig weiter

Seit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit im Jahr 2008 konnten die Strukturen der lokalen Netzwerke kontinuierlich verstetigt und weiterentwickelt werden. Die Etablierung und Ausdifferenzierung der Netzwerke wird an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich. Entsprechend des regionalen Bedarfes setzen die Jugendämter jedes Jahr individuelle Akzente. 2023 sind die lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen in 25 Kommunen stadt-/landkreisweit strukturiert; 15 Kommunen weisen alternativ oder ergänzend gemeinsame Netzwerke mit Nachbarkommunen – also stadt- bzw. landkreisübergreifende – Netzwerke auf. 38 Jugendämter arbeiten 2023 zudem in themenspezifischen Arbeitsgruppen, 32 haben zielgruppenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet. Stadtteilbezogene Arbeitskreise, Runde Tische und Arbeitskreise etc. in Verbandsgemeinden bzw. von größeren Sozialräumen wurden 2023 in 15 bzw. 19 Netzwerken organisiert.

Die Vielfalt an Aufgaben der lokalen Netzwerke hat über die Jahre kontinuierlich zugenommen. Von den zuständigen Fachkräften werden neben der (den) jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenz(en) eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen initiiert, die teils stadtteilbezogen, teils auf der Ebene von Verbandsgemeinden oder größeren Sozialräumen durchgeführt werden.

Die Jugendämter tragen die Verantwortung für die Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination und sehen sich aufgrund der Dynamik der lokalen Netzwerke mit gesteigerten Anforderungen konfrontiert

► **A in Tabelle 9** | Insbesondere die jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen werden von den Fachkräften der Jugendämter als Höhepunkte der Netzwerkarbeit benannt. 2023 nahmen im Durchschnitt 122 Personen an den Netzwerkkonferenzen teil, in den Jahren davor lag der Mittelwert meist zwischen 80 und 100 Personen mit einem Tiefstand von 81 im Jahr 2021 inmitten der COVID-19-Pandemie. Mittlerweile ist die Zahl der Teilnehmenden mit 122 wieder auf das Niveau vor der Pandemie angestiegen (2019: 124). Die Netzwerkkonferenzen zielen als eigenständiges Instrument der Netzwerkarbeit vor allem auf Information und Fortbildung zu relevanten Themen im Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes und fungieren gleichzeitig als Plattform, um Themen und Ergebnisse der Netzwerkarbeit einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Wichtig ist auch ihre Funktion als Forum für den Austausch mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern, Wissenschaft und Praxis. Dabei erfolgt die Erarbeitung von Vereinbarungen und Verfahrensweisen oder die Entwicklung von Konzepten eher in kleineren, zeitlich dichteren Arbeitszusammenhängen, die inzwischen nahezu überall aufgebaut worden sind. Die entstandenen vielfältigen Arbeitsstrukturen dokumentieren die Weiterentwicklung der lokalen Netzwerke von losen Vernetzungs- zu konkreten Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen.

Vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung der Strukturen und Aufgaben sind die Planung und Koordinierung der Netzwerke, die der Gesetzgeber

52 Soweit nicht anders ausgewiesen, stammen die hier angegebenen Zahlen aus eigenen Erhebungen der ism gGmbH.

dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden, wodurch sich auch das Profil der Netzwerkkoordination weiterentwickelt hat. Aktuell gehören zu den zentralen Aufgaben der Netzwerkkoordination insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Netzwerkkonferenzen und weiterer kleiner Veranstaltungsformen (Fachtage, Fortbildungsreihen u. ä.), die Steuerung der Arbeitsgruppen und sozialräumlichen Netzwerke sowie die Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit in politischen Gremien oder anderen Settings. Wie bereits dargestellt können die Tätigkeiten des Aufgabenprofils von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt kaum „nebenher" bewältigt werden, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. -koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen. Die Daten im Berichtsjahr 2023 belegen, dass die Mehrzahl der Jugendämter einen Spezialdienst „Kinderschutz/Netzwerkkoordination" eingerichtet hat: 2023 wurden in 36 Jugendämtern Stellen im Bereich der Netzwerkkoordination aus den Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert.

Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der lokalen Netzwerke

Im Jahr 2023 sind die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Arbeit in den Netzwerken überwunden, gleichwohl wirkt die Pandemiezeit in verschiedener Hinsicht nach

Wie in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe standen die Jugendämter 2020 vor der Herausforderung, auch die lokale Netzwerkarbeit unter Pandemiebedingungen fortzuführen. Im Monitoring nutzten 2020 daher 32 Jugendämter (89,0 %) das offene Textfeld „sonstige Probleme bzw. Schwierigkeiten" dafür, die Einflüsse der COVID-19-Pandemie auf ihre Arbeit zu beschreiben. Darüber gerieten andere Herausforderungen wie die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartnerinnen und -partner (22 Jugendämter) und/oder mangelnde zeitliche Ressourcen für eine regelmäßige Beteiligung (zehn Jugendämter) in den Hintergrund. Vor allem der im Frühjahr 2020 verhängte Lockdown sowie die über das gesamte Jahr vorherrschenden eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führten dazu, dass sich Arbeits- und Kommunikationsstrukturen erheblich verändern mussten. Netzwerkkonferenzen, Runde Tische und weitere Veranstaltungen der Netzwerkarbeit mussten verschoben, abgesagt oder ins Digitale übertragen werden. Auch die kleineren Arbeitszusammenhänge wie Arbeitskreise und -gruppen waren pandemiebedingt gezwungen, ihre Arbeit (zumindest zeitweise) zu pausieren oder gesetzeskonform umzusetzen.

Daher gestaltete sich auch der Austausch mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern 2020 und 2021 schwierig. So war beispielsweise der Kontakt zum Teil nur sehr eingeschränkt und über weite Strecken ausschließlich digital möglich. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen gaben an, dass insbesondere Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die sich zeitweise im Lockdown befanden, nur schwer erreicht und über ggf. stattfindende Angebote informiert werden konnten. Mancherorts geriet die Netzwerkarbeit in den Hintergrund, da viele Partnerinnen und Partner damit befasst waren, personelle Ausfälle auszugleichen, Strukturen anzupassen und Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Eine notwendige digitale Infrastruktur, um die Arbeit im Netzwerk ins Digitale zu übertragen,

stand zu Beginn der COVID-19-Pandemie bei Jugendämtern und Netzwerkpartnerinnen und -partnern nicht überall zeitnah zur Verfügung. Z. T. standen hier auch Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes im Wege. Diese Einschränkungen konnten im Verlauf des Jahres 2020 und spätestens 2021 weitgehend abgebaut werden. Die in den zwei Pandemie-Jahren neu entwickelten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen konnten an geeigneten Stellen fortgesetzt werden, und gleichzeitig wurden vielerorts wieder verstärkt analoge Angebote umgesetzt. Die während der Pandemie aufgebaute digitale Infrastruktur wird dabei weiterhin bei der Organisation und Gestaltung zentraler Arbeitsformate im Netzwerk, wie z. B. Konferenzen, Arbeitsgruppen und -kreise, (ergänzend) genutzt. Etwa jede sechste Netzwerkkonferenz (16,4 %; 11) wurde im Jahr 2023 als Online-Veranstaltung organisiert und digital oder auch hybrid durchgeführt. In den Vorjahren lagen die entsprechenden Anteile – pandemiebedingt – mit 62,2 % im Jahr 2021 und 34,7 % im Jahr 2022 noch deutlich darüber.

Die Ergebnisse der Netzwerkarbeit fanden im Jahr 2023 in 18 Jugendämtern Eingang in fachpolitische Gremien und wurden insbesondere in Jugendhilfeausschüssen (17 Kommunen) oder im Kreistag aufgegriffen (5 Kommunen).

Obwohl die Jahre 2020 bis 2022 von pandemiebedingten Einschränkungen geprägt waren, kam die Dynamik in den Netzwerken nicht zum Erliegen. Vielerorts ist es trotz der großen Herausforderungen gelungen, auf die neuen Bedingungen zu reagieren und handlungsfähig zu bleiben

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen waren die Netzwerke auch in den Jahren 2020, 2021 und 2022 aktiv (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 80 ff.). Im Berichtsjahr 2023 ist eine Normalisierung eingetreten. In vielen Jugendämtern wurden neue Arbeitsgruppen bzw. -kreise gebildet. Darüber hinaus wurden auch Angebote und Maßnahmen der Netzwerke ausgebaut und/oder neu initiiert. Deutlich wird, dass es in sehr vielen Netzwerken einen festen „Stamm" an Angeboten gibt, die im Jahr 2023 zum Teil weiter ausgebaut wurden. Hierzu gehören insbesondere Informationsmaterialen zu den Themen Kinderschutz, Frühe Hilfen für Eltern/Kinder/Jugendliche und/oder Fachkräfte (2023 in 30 Netzwerken vorhanden, in weiteren vier ausgebaut und weiteren sechs neu geschaffen), ein Überblick über familienunterstützende Angebote in Form von Flyern, Datenbanken, Beratungsführern, Familien Apps etc. (2023 in 30 Netzwerken vorhanden, in weiteren zwei ausgebaut und weiteren sieben neu geschaffen) sowie Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Familien (universelle Prävention) und für Familien in Problemlagen. Darüber hinaus hat im Jahr 2023 wie schon im Vorjahr ein deutlicher Ausbau im Bereich der zielgruppenspezifischen Angebote bzw. Dienstleistungen für Kinder psychisch oder suchterkrankter Eltern stattgefunden. Hier geben mittlerweile 27 Jugendämter an, diese im Jahr 2023 bereits vorzuhalten (2022 noch 20), weitere zwei Jugendämter berichten von einem diesbezüglichen Ausbau und in neun weiteren Jugendamtsbezirken wurden Angebote für diese Zielgruppe im Jahr 2023 neu geschaffen (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 82 f.). Wie schon bei der Themensetzung der Netzwerke zeigt sich auch bei der Angebotsausweitung, dass an der Umsetzung der Schwerpunktlegung im Rahmen der Novellierung des Landeskinderschutzgesetzes aus dem Jahr 2020 intensiv weitergearbeitet wurde. Außerdem fällt auf, dass 2023 insgesamt fünf Jugendämter neue Fortbildungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen haben. Im Jahr 2022 traf dies auf acht, im Jahr 2021 auf drei Netzwerke zu. Dieser Bereich befindet sich demnach in den letzten drei Jahren stark im Ausbau. Auch interdisziplinäre Fortbildungen wurden weiter ausgebaut (zwei) oder neu geschaffen (drei), so dass nun über die Hälfte der Netzwerke diese anbietet. Interdisziplinäre anonyme Fallberatungen/-besprechungen waren hingegen leicht rückläufig und werden 2023 in einigen Netzwerken nicht mehr angeboten (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 82 f.). Digitale Angebote spielten im Jahr 2023 im Vergleich zu

den beiden Vorjahren (insb. 2021) eine deutlich geringere Rolle: Während im Jahr 2021 Angebote in fast allen Jugendämtern auch digital umgesetzt wurden (90,2 %; 37) und im Jahr 2022 immerhin noch 61,0%, trifft dies im Jahr 2023 nur noch auf 45,0 % (18 von 40) der Jugendämter zu. Somit werden bei nicht ganz der Hälfte der Jugendämter nach wie vor Angebote digital vorgehalten. Gleichzeitig ist drei Jahre nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie deutlich eine Rückkehr zu analogen Angeboten erkennbar.

Die Fachkräfte der Netzwerke haben im Rahmen des Monitorings die Möglichkeit, Stolpersteine/Schwierigkeiten und Highlights der Netzwerkarbeit zu benennen. So berichten auch im Jahr 2023 16 Jugendämter von besonderen Highlights in ihrer Netzwerkarbeit. Die beschriebenen Highlights beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte: Am häufigsten wurde von großem Interesse an und hoher Beteiligung bei (Fach-)Veranstaltungen und Netzwerkkonferenzen berichtet, die die Netzwerkarbeit belebt haben und nach dem Aussetzen von Präsenzveranstaltungen in der Corona-Pandemie nun sehr stark nachgefragt sind. Auch die Entwicklung neuer Projekte und Angebote wird als Highlight beschrieben sowie Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit/Sensibilisierung von Fachkräften und Öffentlichkeit für das Thema Kinderschutz und innovative und nachhaltige Netzwerkaktivitäten[53]. Insgesamt bewerten die Jugendämter die Arbeit der Netzwerke 2023 fortwährend als (sehr) gut (vgl. ebd.: 78).

Akteurinnen und Akteure sowie Themen der lokalen Netzwerke

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen beteiligt, die Netzwerke zeichnen sich auch 2023 durch Multiprofessionalität und -institutionalität aus

► **B in Tabelle 9** | Zur Ausgestaltung eines aktiven Kinderschutzes und bedarfsgerechter Früher Hilfen sind leistungsbereichsübergreifende Netzwerkstrukturen zentral. Dabei sollen die lokalen Netzwerke alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Bereich des Kinderschutzes einbinden und ihre Zusammenarbeit fördern. Seit Beginn der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und der Etablierung der Netzwerke beteiligt sich eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern, Einrichtungen und Diensten an den Netzwerken (vgl. Grafik 9.1). Um der Dynamik im Feld und der Ausweitung der Netzwerke Rechnung zu tragen, können seit 2021 im Erhebungsbogen (Netzwerkbogen) eine ganze Reihe von Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen dokumentiert werden. Statt wie bisher aus einer Liste von 31 können die Fachkräfte aus einer Liste von 57 Netzwerkpartnerinnen und -partner auswählen. Diese sind in Gruppen zusammengefasst und gehen im Einzelnen aus den folgenden Grafiken hervor: Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, sonstige Bereiche. In Grafik 9.1 sind die im Jahr 2023 am häufigsten beteiligten Akteurinnen und Akteure aus den verschiedenen Bereichen in ihrer Entwicklung dargestellt. Insbesondere die Beteiligung von Professionen und Institutionen aus dem Bereich der Gesundheitshilfe hat sich im Verlauf des Monitorings positiv entwickelt, stellt aber gleichzeitig in der Einschätzung der Fachkräfte eine der großen Herausforderungen der Netzwerkarbeit und somit eine „Daueraufgabe“ dar.

Auch in der Gruppe der teilnehmenden Akteurinnen und Akteure ist Bewegung. Die Zusammensetzung verändert sich stetig, es kommen jährlich einzelne neue hinzu und andere scheiden aus. Damit reagieren die Netzwerke in

53 Vgl. ausführliche Beispiele im Monitoringbericht 2023 (de Paz Martínez & Kühnel 2025: 79 f.)

ihrer Zusammensetzung auf individuelle lokale Bedarfslagen und verändern sich je nach Zielgruppen und Themen vor Ort. Auch Gesetzesänderungen sind relevant, seit Inkrafttreten des KJSG ist z. B. die Gruppe der Verfahrenslotsinnen und -lotsen neu im Feld. Im Jahr 2023 waren Gesundheitsämter und Familienhebammen bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP) in den lokalen Netzwerken sämtlicher Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz vertreten. Die Einbindung der Gesundheitshilfe ist somit über die Jahre gut gelungen. Im Jahr 2023 ist jedoch bei einem Teil der Kooperationspartnerinnen und -partner ein Rückgang der Beteiligung sichtbar. Während zu sozialpädiatrischen Zentren im Jahr 2021 noch in 37 Netzwerken Kooperationsbezüge bestanden, trifft dies im Jahr 2023 nur noch auf 29 Netzwerke zu (ein Jugendamt hat für 2023 keine Angaben gemacht). Hinzu kommt, dass nicht alle Institutionen vor Ort überall vorhanden sind: Im Jahr 2023 geben z. B. sieben Netzwerke an, dass vor Ort kein sozialpädiatrisches Zentrum vorhanden sei. Gesunken ist in einzelnen Netzwerken auch die Beteiligung der niedergelassenen Hebammen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder der Geburtskliniken. Die meisten Kooperationspartnerinnen und -partner sind jedoch im Vorjahresvergleich konstant geblieben oder sogar gestiegen: so z. B. Kinderkliniken, Krankenhaussozialdienste, die Koordination für Gemeindepsychiatrie, gynäkologische Praxen, Kinderschutzambulanzen und Krankenkassen.[54]

Die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartnerinnen und -partner mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verstetigung eines lebendigen Netzwerks bleibt insgesamt eine anspruchsvolle Daueraufgabe der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren.

Grafik 9.1 Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Akteurinnen und Akteure dem lokalen Netzwerk angehören, im Vergleich der Jahre 2014 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

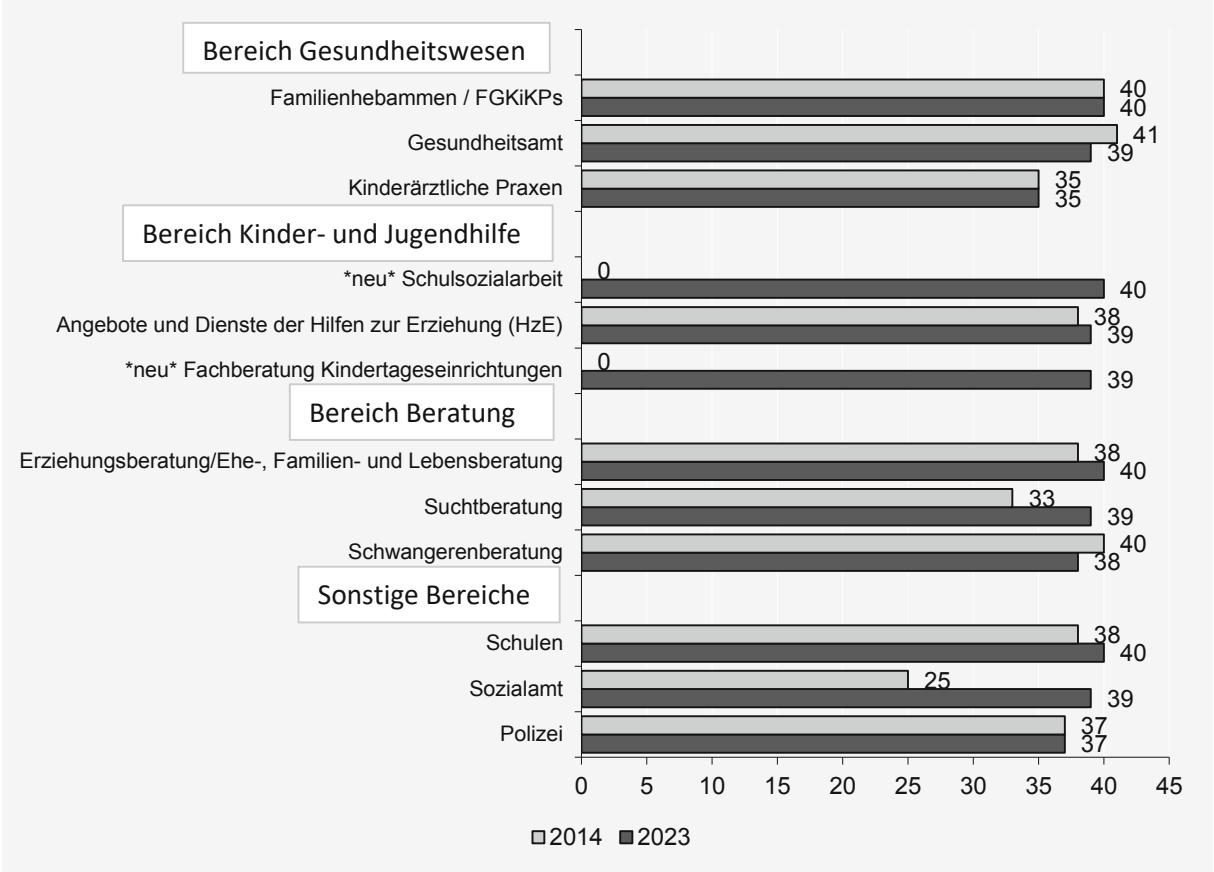

54 Die Entwicklung der Beteiligung der Akteurinnen und Akteure aus den anderen Bereichen sowie eine Bewertung der Zufriedenheit mit der Kooperation finden sich im Monitoringbericht 2023 (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 65 ff.)

Die lokalen Netzwerke bearbeiten eine wachsende Anzahl an Themen und differenzieren sich weiter aus

► **C in Tabelle 9** | Im Laufe der letzten 15 Jahre haben die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit viele gemeinsame Formate und Angebote geschaffen und durchgeführt. Wichtige Themen waren gerade zu Beginn des Netzwerkaufbaus die Frühen Hilfen als zentraler Gegenstand der Netzwerkarbeit, außerdem die Themen Landeskinderschutzgesetz und Kindeswohlgefährdung sowie das Kennenlernen der Netzwerkpartnerinnen und -partner und der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (vgl. Müller & de Paz Martínez 2020: 44).

Neben den Frühen Hilfen (33 Netzwerke) legen die Netzwerke im Jahr 2023 ihren inhaltlichen Schwerpunkt vor allem auf spezielle Zielgruppen wie z. B. Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern (30 Netzwerke). Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit in den Netzwerkkonferenzen und sonstigen Arbeitszusammenhängen liegt immer auch auf der Auseinandersetzung mit den eigenen Zielen und Aufgaben für die weitere Netzwerkarbeit. So geben im Jahr 2023 35 Netzwerke an, hierzu gearbeitet zu haben. Außerdem gehört die Vorstellung regionaler Beratungs- und Unterstützungsangeboten in fast allen Netzwerken zum Kern der thematischen Arbeit (33 Netzwerke), ein wichtiges Thema gerade auch vor dem Hintergrund des aktuellen Generationenwechsels, der sich in vielen Institutionen vollzieht. Stetig an Bedeutung gewonnen hat die Öffentlichkeitsarbeit, die mittlerweile in 26 Netzwerken Bestandteil der Arbeit ist (2021 noch in lediglich 21). Auch das Interesse an Aufgaben, Organisation und Angeboten des Jugendamtes sowie des Gesundheitsamtes ist anhaltend oder steigend hoch, auch mit Blick auf Schnittstellenfragen zwischen den beiden Bereichen: Leicht gestiegenes Interesse lässt sich im Hinblick auf die Bearbeitung und Gestaltung der Schnittstellen zwischen Jugendamt und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern (22 Netzwerke) sowie dem Gesundheitsamt und seinen Aufgaben (z. B. Rolle und Aufgaben des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes) feststellen (10 Netzwerke). Zu den im Rahmen der Netzwerkarbeit behandelten Themen gehören auch die Aufgaben der Jugendämter, hierzu zählen beispielsweise das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und die Gestaltung der Schnittstelle zum intervenierenden Kinderschutz (Begriffsklärung, Meldeverfahren, Interventionen etc.). Bei den sonstigen Themen benennen die Jugendämter neben inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. Traumata, Eltern-Kind-Bindung, Jungenpädagogik, Armutsfamilien, Kinderschutz bei Familien mit Migrationshintergrund/Fluchthintergrund, Übergang Kita – Grundschule bzw. Schule – Beruf, Trauer und Tod) auch verschiedene Methoden (Kommunikation, Medienkompetenz in der Einrichtung/Familie) (vgl. Grafik 9.2).

Im Vergleich zu 2014 ist insbesondere das Interesse an der Schnittstelle Jugendamt und Gesundheitsamt gestiegen. Die Ausgestaltung dieser Schnittstelle ist politisch, fachlich und organisatorisch anspruchsvoll. Trotz weitgehend identischer Zielgruppen erschweren unterschiedliche Perspektiven, gesetzliche Grundlagen, Systemlogiken, Zuständigkeiten, Aufgaben und Funktionen die Netzwerkarbeit. Die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz sind in diesem Sinne in Rheinland-Pfalz Vorreiter für die anstehenden Herausforderungen der weiteren Vernetzung auch über das Thema Kinderschutz und den Partner Gesundheitsamt hinaus, verfügen bereits über jahrelange Erfahrung und können daher wichtige Impulse für die Entwicklung innovativer Strategien für die Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus angrenzenden Systemen geben.

Grafik 9.2 Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Themen in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet wurden, im Vergleich der Jahre 2014 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

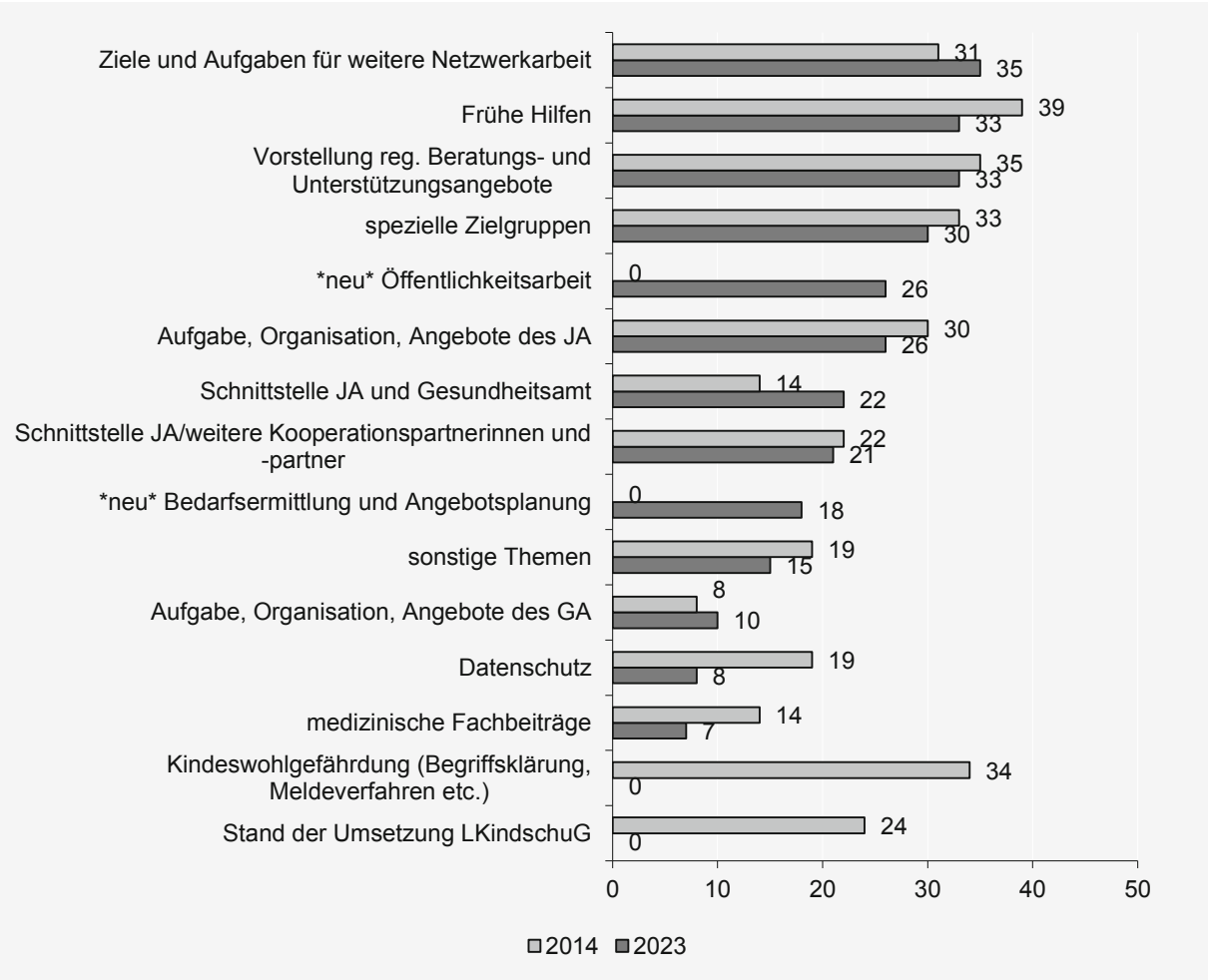

Finanzierung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Fördermittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden weiterhin hauptsächlich zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt

► **D in Tabelle 9** | Die erfolgreiche Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen erfordert eine verlässliche und kontinuierliche Steuerung, Koordination und Moderation der Zusammenarbeit im Netzwerk. Für diese müssen entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wie auch schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2023 daher die zur Verfügung gestellten Mittel von den Jugendämtern hauptsächlich für Personalmittel aufgewendet (71,3 % der finanziellen Mittel). In 36 der 41 Jugendämter wurden Personalstellen im Jugendamt aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert (40 Ämter haben Angaben gemacht). Dabei konnten rund 19,5 Vollzeitäquivalente – insbesondere in der Netzwerkkoordination (15,7) – finanziert werden.

Grafik 9.3 Verteilung der Mittel zur Umsetzung des LKindSchuG im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz[55] (in Prozent)

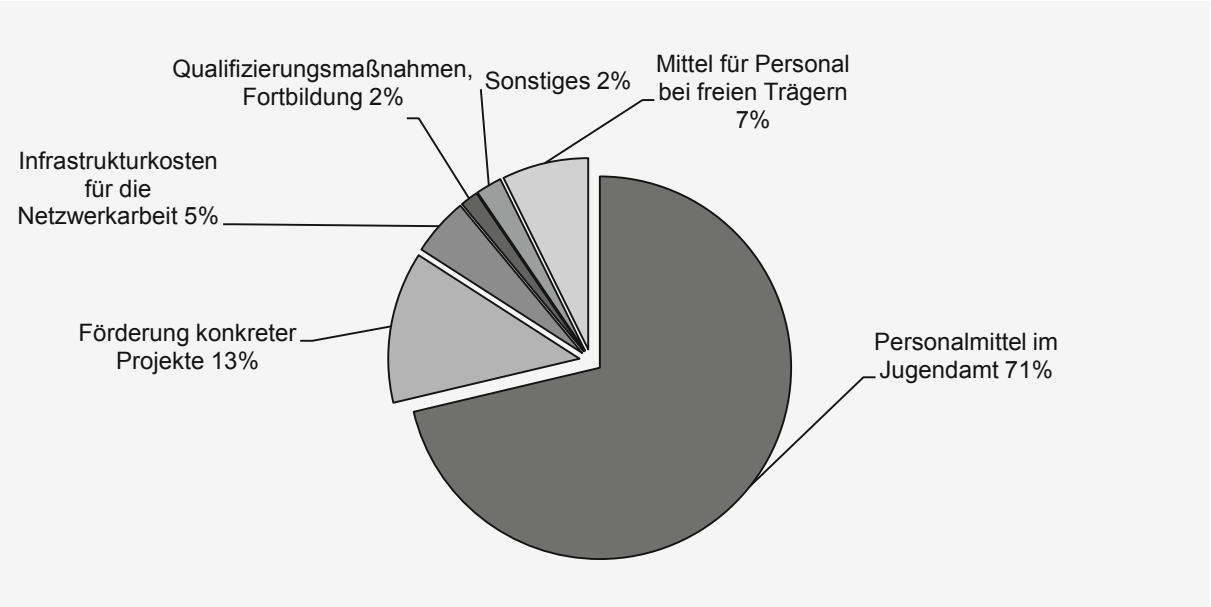

Über die zusätzlichen Mittel für den Schwerpunkt Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern konnten im Jahr 2023 in sieben Jugendämtern Stellen neu geschaffen werden (2022 waren dies noch acht, 2021 nur zwei)

Seit dem Jahr 2020 liegt mit der Gesetzesänderung des LKindSchuG ein Schwerpunkt auf der Zielgruppe der Kinder, die mit einem psychisch und/oder suchterkrankten Elternteil aufwachsen. Zur Unterstützung dieser Kinder und zur Verbesserung ihrer Lebenssituation werden den Kommunen seit 2020 jährlich zusätzliche Fördermittel in Höhe von 750.000 Euro durch das Land zur Verfügung gestellt. In diesem Zuge wurde das Monitoring zum Landeskinderschutz im Jahr 2021 um Fragen zur Verwendung dieser Mittel erweitert, die im Folgenden dargestellt werden (vgl. auch de Paz Martínez & Kühnel 2025: 86 ff.). Der Großteil der Mittel für den neuen Schwerpunkt wurde für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen, familienunterstützenden Angeboten und Projekten in den Kommunen aufgewendet (85,3 %). Damit liegt dieser Anteil deutlich höher als vom Land vorgegeben (mindestens 50 % der Mittel für niedrigschwellige, familienunterstützende Angebote). Der größte Anteil der Mittel wurde für Gruppenangebote für psychisch oder suchterkrankte Eltern und/oder ihre Kinder eingesetzt (71,3 %). Ein kleinerer Teil der Mittel (8,0 %) floss in Einzelangebote (beratende Angebote und Trainings). Auf die Konzepterarbeitung/-erstellung, Bedarfserhebung und Angebotsentwicklung – in die 2020/2021 noch etwa ein Viertel der Mittel investiert wurde – entfallen im Jahr 2023 (ebenso wie 2022) 5,3 %. In die Sensibilisierung von Fachkräften und sonstigen Verantwortlichen für die besonderen Belange von Kindern psychisch oder suchterkrankter Eltern wurden 5,0 % der Mittel investiert. Hierzu wurden insbesondere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fachtage im Netzwerk oder institutionenübergreifende Fortbildungsangebote) organisiert. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 (10,0 %) leicht gesunken. Für die strukturelle Qualifizierung des bestehenden Hilfesystems durch den Auf- oder Ausbau von Personalstellen wurden 2023 4,2 % der Mittel verausgabt, weitere 5,5 % der Mittel flossen 2023 in Öffentlichkeitsarbeit zum Thema psychische

55 Die Daten beziehen sich auf Angaben von 40 Jugendämtern.

und Suchterkrankungen mit dem Ziel der Information und Enttabuisierung (z. B. Aktivitäten im Rahmen der Aktionswoche zur seelischen Gesundheit). Nach einem leichten Absinken in 2022 (2,7 %) steigt dieser Anteil 2023 wieder.

Insgesamt konnten 2023 über die zusätzlichen Mittel für den Schwerpunkt Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern in sieben Jugendämtern Stellen neu geschaffen werden (2022 waren dies noch acht, 2021 nur zwei). In fünf Ämtern konnten 2023 Personalstellen bei freien Trägern finanziert werden (2022: sechs Jugendamtsbezirke; 2021: fünf Jugendamtsbezirke). Die Jugendämter verwenden 2023 den größten Anteil der Mittel für die Finanzierung von Gruppenangeboten. Damit wird zugleich der Ausbau dieses von mehreren Evaluationsstudien nachweislich wirksamen Unterstützungsangebotes ermöglicht.

Ausblick

Zusammenfassend verweisen die Ergebnisse aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz des Jahres 2023 darauf, dass beide Bausteine – das Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie der Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke – erfolgreich umgesetzt werden konnten und die Verfahren und Strukturen fest etabliert sind. So zeigt sich hinsichtlich des Aufbaus der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen eine hohe Kontinuität der Ergebnisse im Zeitverlauf. Die gut etablierten und lebendigen Strukturen der Netzwerke konnten auch unter pandemiebedingten Einschränkungen fortgeführt werden. Im Jahr 2023 wurde vielerorts an die durch pandemiebedingte Herausforderungen entwickelten Formate angeknüpft: Neben der Rückkehr zu Präsenzformaten werden auch bewährte digitale Strukturen weitergeführt. Inhaltlich liegt ein besonderer Fokus auf dem Aufbau von Angeboten für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern – ein Schwerpunkt, der im Zuge der Novellierung des Landeskinderschutzgesetzes weiterhin verstärkt in den Blick genommen wird.

Mit Blick auf die weitere Ausgestaltung der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen gilt es, insbesondere die bereits erreichte Kooperation und Zusammenarbeit der Einrichtungen und Dienste in der Jugend- und Gesundheitshilfe zu festigen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass sich eine Reihe neuer Vernetzungsaufgaben mit angrenzenden Systemen stellen: So sind auch im Bereich Schule oder mit Blick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe Kooperationen mit der Eingliederungshilfe und den Sozialämtern auf den Weg zu bringen. Die Netzwerkarbeit ermöglicht und erleichtert es den Fachkräften der Jugend- und Gesundheitshilfe, aber auch aus den weiteren angrenzenden Bereichen, in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen miteinander in den fachlichen Austausch zu treten und Fragen des Kinderschutzes sowie der Frühen Hilfen gemeinsam zu bearbeiten. Mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ erweitern die Netzwerke den Kreis ihrer Zielgruppen.

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und den daraus resultierenden Anforderungen an die inklusive Kinder- und Jugendhilfe stellen sich weitere Themen und Aufgaben für die Netzwerke, z. B. rund um Fragen des Kinderschutzes im Kontext von Behinderung (vgl. Bange 2020). Mit dem KJSG ist die Zusammenführung der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX vorgesehen. In einem dreistufigen Reformprozess sollen bis 2028 alle Leistungen für junge Menschen, unabhängig ob mit oder ohne Behinderung, in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden (vgl. Beckmann & Lohse 2021).

Einen weiteren Schwerpunkt des KJSG stellt die Stärkung und Betonung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. ebd.). Auch hier stellen sich Anforderungen an die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit, beispielsweise durch die Ansprache neuer Akteurinnen und Akteure, die bislang wenig beachtet wurden. Dazu gehören z. B. Selbstvertretungen von Eltern (z. B. Stadt-/Kreiselternbeirat, Elternausschüsse/-vertretungen von Kindertageseinrichtungen), Selbstvertretungen junger Menschen (z. B. Schülerinnen- und Schülervertretungen, Jugendbeiräte, Zusammenschlüsse von Care Leaverinnen und Care Leavern), Kinderbeauftragte und Freiwilligendienste/ Selbsthilfeorganisationen. Im erweiterten Erhebungsinstrument des Monitorings zum Landeskinderschutzgesetz (Netzwerkbogen) werden neben diesen viele neue Partnerinnen und Partner abgefragt, so dass nachgezeichnet werden kann, dass die zuvor benannten Akteurinnen und Akteure zunehmend in der Netzwerkarbeit der Kommunen in Erscheinung treten (vgl. de Paz Martínez & Kühnel 2025: 73).

Die gemeinsamen thematischen Bezugspunkte der Akteurinnen und Akteure in den lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen sind das gesunde Aufwachsen und die gesunde Entwicklung der Kinder sowie die Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern. Zur Erreichung beider Ziele leisten sowohl das Verfahren des Einladungs- und Erinnerungswesens mit den Früherkennungsuntersuchungen als auch die Arbeit der lokalen Netzwerke zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit seit über 17 Jahren einen wichtigen Beitrag. Dieser Beitrag wird auch vor dem Hintergrund der Nachwirkungen der Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien durch die COVID-19-Pandemie nochmals bedeutsamer.

10. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 274

Kernbefunde 276

Quantitative Entwicklung und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 279

Meldende Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz 284

Betroffene von Gefährdungseinschätzungen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund 286

Merkmale der Lebenssituation betroffener Familien in Rheinland-Pfalz: familiäre Lebensform, Einkommen, Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt 290

Junge Menschen mit Behinderung im Kinderschutz 292

Ausblick 294

Thematische Hinführung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine der zentralen Aufgaben der Jugendämter in Deutschland. Laut Grundgesetz liegt die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der natürlichen Verantwortung der Eltern. Dieses Recht verpflichtet Eltern zugleich, für den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen (vgl. Wiesner 2006). Der Staat hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass Eltern dieser Pflicht nachkommen – dies wird als „staatliches Wächteramt" bezeichnet. Die Kinder- und Jugendhilfe wird tätig, wenn Eltern aus unterschiedlichen Gründen ihre Erziehungsverantwortung nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen können. Sie bietet gezielte Unterstützung an, um Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken und sie zu befähigen, ihre Verantwortung (wieder) angemessen zu übernehmen. Liegen konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor und bestätigt sich der Verdacht, greift das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf Grundlage seiner Garantenpflicht ein. Dieser Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. ebd.: 9, 14).

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wird aktiviert, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden. Darunter versteht man begründete Vermutungen oder ernstzunehmende Hinweise, die darauf hindeuten, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte. Ein Nachweis der Gefährdung ist in diesem Stadium nicht erforderlich – die begründete Annahme genügt (vgl. Münder et al. 2019: 122 ff.). Sobald das Jugendamt von solchen Hinweisen Kenntnis erhält, sind die Fachkräfte verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese erfolgt im Team unter Einbindung der Erziehungsberechtigten, der betroffenen jungen Menschen sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Personen oder Institutionen, sofern dadurch keine Gefährdung für das Kind ausgeht (vgl. ebd.). Falls die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu der Einschätzung gelangen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die Bereitstellung geeigneter und notwendiger Hilfen Vorrang vor einem Eingriff in das Elternrecht. Solche Hilfen können beispielsweise in einem gemeinsam erarbeiteten Schutzplan bestehen (vgl. ebd.). Sind die Eltern jedoch nicht bereit oder nicht in der Lage, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, und ist die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB erreicht, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde der Schutzauftrag der Jugendämter präzisiert und die Mitverantwortung von Trägern von Einrichtungen und Diensten stärker betont. Verfahrensschritte wurden weiter konkretisiert, die nach einer Meldung oder einem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erfolgen haben. Empfehlungen und Richtlinien für ein abgestimmtes und standardisiertes Vorgehen bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen wurden weiterentwickelt. Zunehmend wurden durch Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII oder sogenannte „Analog-8a-Vereinbarungen" (z. B. in Schulen) tragfähige Kinderschutzkonzepte geschaffen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Trägern und Diensten sowie mit Akteurinnen und Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe fördern. Mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde der Schutzauftrag durch eine Novellierung des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert, ebenso wurde der § 8b SGB VIII (fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Kinder- und Jugendhilfestatistik erweitert: Seit 2012 besteht eine bundesweite Pflicht zur Erhebung statistischer Daten über die in den Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII. Zusätzliche rechtliche Anpassungen erfolgten mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das 2021 verabschiedet wurde. Es brachte weitere Verbesserungen mit sich, insbesondere durch eine optimierte Zusammenarbeit an den Schnittstellen

verschiedener Akteurinnen und Akteure (vgl. Beckmann & Lohse 2021: 1 ff.).

Im Jahr 2023 gingen bei den 559 Jugendämtern in Deutschland 211.695 Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen ein (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 225; Statistisches Bundesamt 2025h; Müller 2020). Diese betrafen Fälle von Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch und wurden von Personen aus dem Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder von Institutionen wie Schulen, Kitas, der Polizei bzw. auch von jungen Menschen selbst gemeldet (vgl. Statistisches Bundesamt 2024d).

Das jährliche Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII ist in Rheinland-Pfalz seit 2010 fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und wird im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" durchgeführt. Dieses Monitoring der § 8a SGB VIII-Verfahren trägt zur systematischen Wissensgenerierung bei und bildet die Grundlage für weiterführende fachliche Analysen. Es kann Impulse für die fachliche Weiterentwicklung vor Ort setzen und unterstützt eine datenbasierte Qualitätsverbesserung. Durch das regelmäßige Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ergeben sich wertvolle Erkenntnisse für die Evaluation und Optimierung der Kinderschutzpraxis sowohl auf kommunaler als auch auf landesweiter Ebene. So können unter anderem das Meldeverhalten der Bevölkerung, der Umgang mit Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern, die Lebenssituation und spezifischen Merkmale der betroffenen jungen Menschen analysiert und aktuelle Entwicklungen zeitnah empirisch fundiert werden.

Durch das jährliche Monitoring war es möglich, auch die Entwicklungen im Kinderschutz während der COVID-19-Pandemie abzubilden. Insbesondere zu Beginn der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen im öffentlichen Leben war die Verunsicherung groß, welche Folgen Schließungen von Schulen, Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer Institutionen sowie das „Herunterfahren" des gesellschaftlichen Lebens insgesamt für den Kinderschutz haben würden (vgl. Mairhofer et al. 2020, Jentsch & Schnock 2020; Langmeyer et al. 2020; Deutscher Kinderschutzbund 2020). Befürchtet wurde insbesondere, dass die Schließung öffentlicher Orte und Institutionen (z. B. Kita, Schule, Jugendzentren, Beratungsstellen) die Möglichkeiten verringern würden, Gefährdungen zu entdecken und abzuwenden. Im Rahmen der Auswertungen der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie" ließ sich diese Hypothese jedoch nicht bestätigen (vgl. Erdmann & Mühlmann 2022, de Paz Martínez et al. 2021b). Mit Blick auf mögliche Spätfolgen der Pandemie für das Zusammenleben der Familien sowie für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erweist sich das Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen als bedeutsam (vgl. Kaman et al. 2025).

Die im folgenden dargestellte Auswahl an Ergebnissen basiert auf der Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII bei 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz[56]. Hier werden über die Bundesstatistik hinaus zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen. Diese werden für das Jahr 2023 sowie in Zeitreihen ausgehend vom Jahr 2010 dargestellt.

56 Ein Jugendamt hat sich nicht beteiligt.

Kernbefunde

2023 wurden in Rheinland-Pfalz 9.305 Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt: Das entspricht einem Anstieg von rund 8 % gegenüber dem Vorjahr. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert liegt 2023 bei 14,0 Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren. Im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022, in denen der bevölkerungsrelativierte Wert jeweils bei 13,4 lag, ist er wieder leicht gestiegen und entspricht etwa dem Eckwert von 2020 (14,1).

Die bevölkerungsrelativierten Eckwerte für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte liegen über dem Eckwert der Landkreise: Während der bevölkerungsrelativierte Eckwert in den Landkreisen 13,3 beträgt, liegt er in den kreisfreien Städten bei 15,3 und in den kreisangehörigen Städten sogar bei 17,7. Diese Unterschiede lassen sich insbesondere durch einen höheren Anteil an Familien mit mehrfachen Belastungen und sozioökonomisch belasteter Lebenslage in städtischen Räumen erklären.

In rund einem Drittel der Fälle (36,2 %) lag eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vor: In weiteren 28,3 % ließ sich keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf feststellen. In 35,4 % wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf eingeschätzt. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert von bestätigten akuten oder latenten Gefährdungen liegt bei 5,0. Das bedeutet, dass bei etwa fünf von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.

Am häufigsten wurde 2023 – wie in den Vorjahren – die Vernachlässigung als Art der Gefährdung festgestellt (57,1 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (43,3 %): Körperliche Misshandlung wurde in rund 27 % der Fälle als Gefährdungsart festgestellt, sexuelle Gewalt wurde in 5,2 % der Fälle benannt. Gefährdungen treten dabei häufig im Kontext unangemessenen oder inkonsistenten Erziehungsverhaltens, psychischer Auffälligkeiten oder Suchtproblematiken der Sorgeberechtigten, auffälliger Verhaltensweisen oder Selbstgefährdung des Kindes sowie partnerschaftlicher Konflikte bzw. Gewalt auf.

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen: Rund 61 % der Gefährdungseinschätzungen gehen 2023 – wie auch in den Vorjahren – auf Mitteilungen von Institutionen zurück. Hier ist insbesondere die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft mit einem Anteil von 30,0 % aller Meldungen zu nennen. Einrichtungen/Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (dazu gehören u. a. Beratungsstellen, Jugendämter/Soziale Dienste, Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe) melden mit insgesamt 13,3 % ebenso häufig den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wie Schulen und Kitas mit in der Summe ebenfalls 13,3 %. Aus dem „erweiterten sozialen Umfeld" stammt etwa jede vierte Meldung (21,6 %). Dazu zählen neben „Bekannten/Nachbarn" (8,9 %) auch Eltern oder andere Sorgeberechtigte (6,1 %), Verwandte (4,7 %) sowie die Kinder und Jugendlichen selbst (1,9 %).

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen, jüngere Altersgruppen sind jedoch häufiger Adressaten von Gefährdungseinschätzungen als ältere: Rund jedes fünfte betroffene Kind (20,2 %) ist unter drei Jahre alt, in Bezug auf die Bevölkerung sind in Rheinland-Pfalz rund 2 % von einer Gefährdungseinschätzung betroffen (Eckwert: 19,1 pro 1.000 junge Menschen unter drei Jahren). Mehr als die Hälfte (54,1 %) der Verfahren beziehen sich auf Kinder zwischen drei und unter zwölf Jahren. Mit steigendem Alter sind junge Menschen seltener von Gefährdungseinschätzungen betroffen. Trotzdem bezieht sich mit 10,9 % etwa jede zehnte Gefährdungseinschätzung auf einen jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren.

Im Jahr 2023 waren Jungen mit 52,8 % leicht häufiger von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen als Mädchen (47,0 %): Im Vergleich zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichener.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch im Jahr 2023 ungefähr entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil bei § 8a SGB VIII-Verfahren vertreten: Im Berichtsjahr betrafen 41,2 % der Gefährdungseinschätzungen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – ein Anteil, der in etwa dem Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der minderjährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz entspricht. Vertiefte Auswertungen zu diesem Merkmal zeigen, dass es zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund gibt. Fachlich stellen sich daher primär allgemeine Fragen des Kinderschutzes. Gleichzeitig zeigen sich Unterschiede, die es näher in den Blick zu nehmen lohnt: Ob und inwieweit Kultur und Migration im Einzelfall relevant sind, lässt sich dabei nur in fachlicher Auseinandersetzung und im Dialog mit Eltern und jungen Menschen klären.

Kindeswohlgefährdungen entstehen oftmals im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Familien, die von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffen sind, leben überdurchschnittlich häufig in Armut, sind alleinerziehend oder haben mehrere Kinder. Diese Konstellationen zeigen sich seit Jahren mit hoher Stabilität in den Daten. In der wissenschaftlichen Literatur gelten Armut und damit verbundene Entwicklungsrisiken als zentrale Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen.

Die Bedeutung des Merkmals Behinderung als weitere Facette der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird im fachlichen Diskurs zum Kinderschutz zunehmend betont – für 2023 liegen erstmals Ergebnisse zur Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe bei den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII vor: In 3,5 % der Gefährdungseinschätzungen erhielten die jungen Menschen eine Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Bei diesen jungen Menschen wurde vergleichsweise häufiger eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt als bei jungen Menschen, die keine Eingliederungshilfe in Anspruch nahmen.

Tabelle 10 Datenübersicht zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023

		kreisfreie Städte		Landkreise		kreis-angehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
A	Gefährdungseinschätzungen/„§ 8a SGB VIII-Verfahren“								
	Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.689		6.010		606		9.305	
	Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	15,3		13,3		17,7		14,0	
B	Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
	Kindeswohlgefährdung	524	19,5%	925	15,4%	142	23,4%	1.591	17,1%
	latente Kindeswohlgefährdung	416	15,5%	1.191	19,8%	93	15,3%	1.700	18,3%
	keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	822	30,6%	1.568	26,1%	181	29,9%	2.571	27,6%
	keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	927	34,5%	2.096	34,9%	190	31,4%	3.213	34,5%
	keine Angabe	0	0%	230	3,8%	0	0%	230	2,5%
C	Art der Kindeswohlgefährdung								
	Anzeichen für Vernachlässigung	527	56,1%	1.227	58,0%	126	53,6%	1.880	57,1%
	Anzeichen für psychische Misshandlung	424	45,1%	912	43,1%	87	37,0%	1.423	43,3%
	Anzeichen für körperliche Misshandlung	272	28,9%	566	26,8%	63	26,8%	901	27,4%
	Anzeichen für sexuelle Gewalt	48	5,1%	113	5,3%	9	3,8%	170	5,2%
D	Die häufigsten Meldenden								
	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	863	32,1%	1.653	28,6%	206	34,0%	2.722	30,0%
	Anonyme Meldung	368	13,7%	751	13,0%	62	10,2%	1.181	13,0%
	Schule	243	9,0%	521	9,0%	52	8,6%	816	9,0%
E	Alter								
	unter 3 Jahren	587	21,9%	1.051	18,6%	165	27,2%	1.803	20,2%
	3 bis unter 6 Jahren	489	18,2%	1.161	20,5%	120	19,8%	1.770	19,8%
	6 bis unter 12 Jahren	931	34,7%	1.980	35,1%	159	26,2%	3.070	34,3%
	über 12 Jahre	677	25,2%	1.458	25,8%	162	26,7%	2.297	25,7%
F	Geschlecht								
	weiblich	1.282	47,7%	2.696	46,6%	284	46,9%	4.262	47,0%
	männlich	1.394	51,8%	3.076	53,2%	321	53,0%	4.791	52,8%
	divers	2	0,1%	2	0,0%	0	0,0%	4	0,0%
	ohne Angabe	11	0,4%	6	0,1%	1	0,2%	18	0,2%
G	Migrationshintergrund								
	Migrationshintergrund	1.237	50,6%	2.071	36,6%	283	46,7%	3.591	41,2%
	kein Migrationshintergrund	888	36,3%	2.590	45,8%	310	51,2%	3.788	43,5%
	unbekannt	321	13,1%	994	17,6%	13	2,1%	1.328	15,3%
H	Lebenssituation								
	Anteil Alleinerziehende	39,5%		34,4%		34,2%		35,9%	
	Anteil Transferleistungsbezug	35,9%		27,1%		46,2%		30,9%	

Quantitative Entwicklung und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz[57]

2023 wurden in Rheinland-Pfalz 9.305 Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt

► **A in Tabelle 10** | Im Jahr 2023 führten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz insgesamt 9.305 Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII durch. Ein durch eine Kindeswohlverdachtsmeldung eingeleitetes § 8a SGB VIII-Verfahren ist zunächst ergebnisoffen. Erst im Zuge der Gefährdungseinschätzung treffen die Fachkräfte des Jugendamtes eine fundierte Bewertung, ob sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt oder nicht.

Die Zahl der bei den Jugendämtern eingehenden Meldungen und bearbeiteten Verfahren zeigt eine kontinuierliche Zunahme bis 2020 (vgl. Grafik 10.1). 2023 setzt sich die Steigerung der Fallzahlen fort und erreicht in Rheinland-Pfalz einen neuen Höchststand. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch im bundesweiten Vergleich (vgl. Statistisches Bundesamt 2025h). Als Ursache hierfür werden Nachholeffekte aufgrund zuvor unentdeckter Fälle während der COVID-19-Pandemie diskutiert (vgl. Erdmann & Pudelko 2024). Im Zuge der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie" ließ sich diese Hypothese jedoch nicht bestätigen (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a). Steigerungen von körperlicher Gewalt an Kindern aufgrund erhöhter Belastungen der Familien im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden befürchtet, konnten aber nicht bestätigt werden (vgl. Reim & Kindler 2023). Gleichwohl belegen verschiedene Studien erhöhte Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie anderer gesellschaftlicher Krisen der letzten Jahre (vgl. Kaman et al. 2025; Orban et al. 2024). Diese Entwicklungen gilt es weiterhin aufmerksam zu beobachten. Dafür stellt auch das Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ein geeignetes Instrument dar.

Bevölkerungsrelativiert ergab sich im Jahr 2023 ein Eckwert von 14,0 § 8a SGB VIII-Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Auch wenn wiederholte Meldungen zu denselben jungen Menschen herausgerechnet werden, stand damit 2023 mehr als 1 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz im Fokus eines § 8a SGB VIII-Verfahrens. Im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022, in denen der Eckwert jeweils bei 13,4 lag, ist der Eckwert zum Jahr 2023 wieder leicht angestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2020 liegt der bevölkerungsrelativierte Eckwert 2023 auf einem ähnlichen Niveau.

Ob die kontinuierlich gestiegene Zahl der Gefährdungseinschätzungen auf eine gestiegene Zahl von Kindeswohlgefährdungen hindeutet oder mehr Kindeswohlgefährdungen entdeckt oder abgewendet werden (Verringerung des Dunkelfeldes), lässt sich anhand dieser Daten nicht eindeutig beantworten. Sicherlich haben die Qualifizierung von Netzwerken, der Ausbau Früher Hilfen sowie eine höhere Achtsamkeit von Fachkräften und Bürgerinnen und Bürgern dazu beigetragen, dass früher und ggf. auch häufiger gemeldet wird. Zudem verdeutlichen die Zahlen der Hilfen zur Erziehung, dass nicht nur § 8a SGB VIII-Verfahren langfristig gestiegen sind, sondern der Zugang zu den Jugendämtern auch für hilfesuchende Familien bekannter und niedrigschwelliger geworden ist (Kapitel 6). Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.

Die bevölkerungsrelativierten Eckwerte für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte liegen über dem Eckwert der Landkreise

57 Soweit nicht anders ausgewiesen, stammen die hier angegebenen Zahlen aus eigenen Erhebungen der ism gGmbH.

Die Spanne des bevölkerungsrelativierten Eckwerts aller § 8a SGB VIII-Verfahren variiert im Jahr 2023 zwischen den Jugendamtsbezirken deutlich und liegt zwischen einem Minimum von 0,8 und einem Maximum von 25,5. Wie bereits in den Vorjahren zeigen auch 2023 die kreisfreien und kreisangehörigen Städte höhere Eckwerte als die Landkreise. Während der durchschnittliche Eckwert aller Gefährdungseinschätzungen in den Landkreisen bei 13,3 liegt, sind die Vergleichswerte in den kreisfreien Städten mit 15,3 und in kreisangehörigen Städten mit 17,7 deutlich höher (vgl. Grafik 10.1). Diese Unterschiede können auf den höheren Anteil von Familien mit multiplen Belastungen und sozioökonomisch schwierigen Lebensverhältnissen in Städten zurückzuführen sein (vgl. hierzu auch Kapitel 2). Armut und prekäre Lebensbedingungen gelten als wesentliche Risikofaktoren im Kinderschutz (vgl. Zander 2021; Galm et al. 2010: 15; Reinhold & Kindler 2006).

Grafik 10.1 Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII im Zeitraum 2010 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)

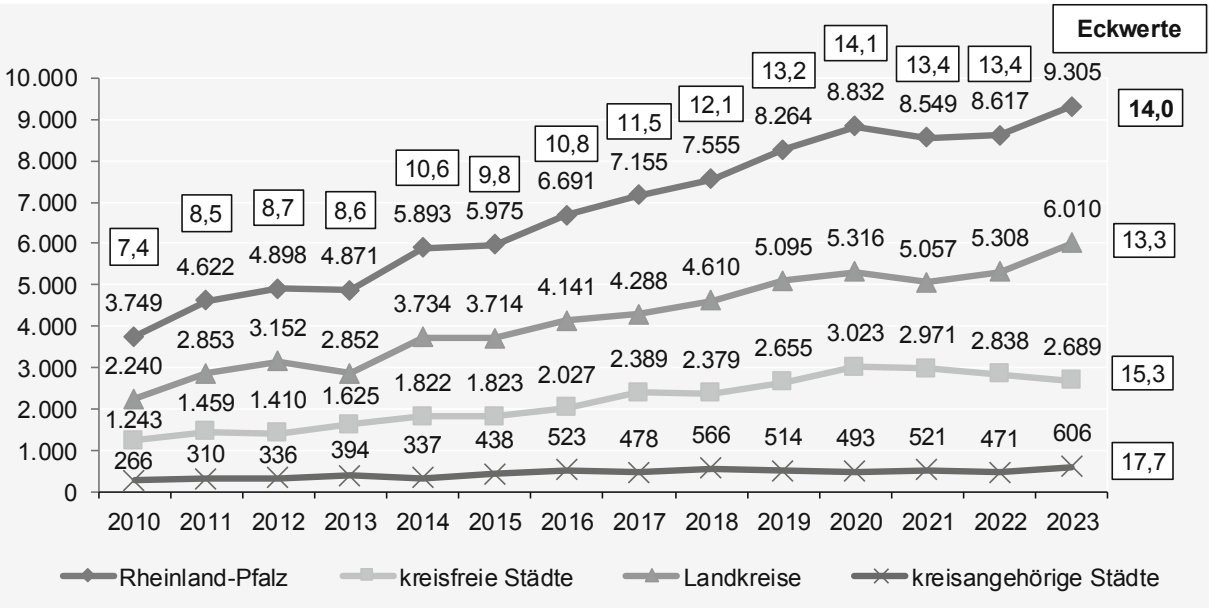

In rund einem Drittel der Fälle (36,2 %) lag eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vor

► **B in Tabelle 10** | Im Jahr 2023 wurde bei etwa einem Drittel der Fälle eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt (36,2 %)[58]. In 28,3 % der Fälle bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2023 zwar nicht, allerdings wurde Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 35,4 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor. Das schließt auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war. Bei etwa zwei Drittel der jungen Menschen, die im Jahr 2023 von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, wurde somit mindestens ein Hilfebedarf sichtbar. Insgesamt lassen sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Verschiebungen beobachten.

58 Die Prozentwerte beziehen sich auf die gültigen Fälle (ohne fehlende Angaben), daher können sie leicht von den Werten in der Tabelle 10 abweichen, wenn es dort Fälle mit „keine Angabe" gibt.

Grafik 10.2 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation der § 8a SGB VIII-Verfahren für die Jahren 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

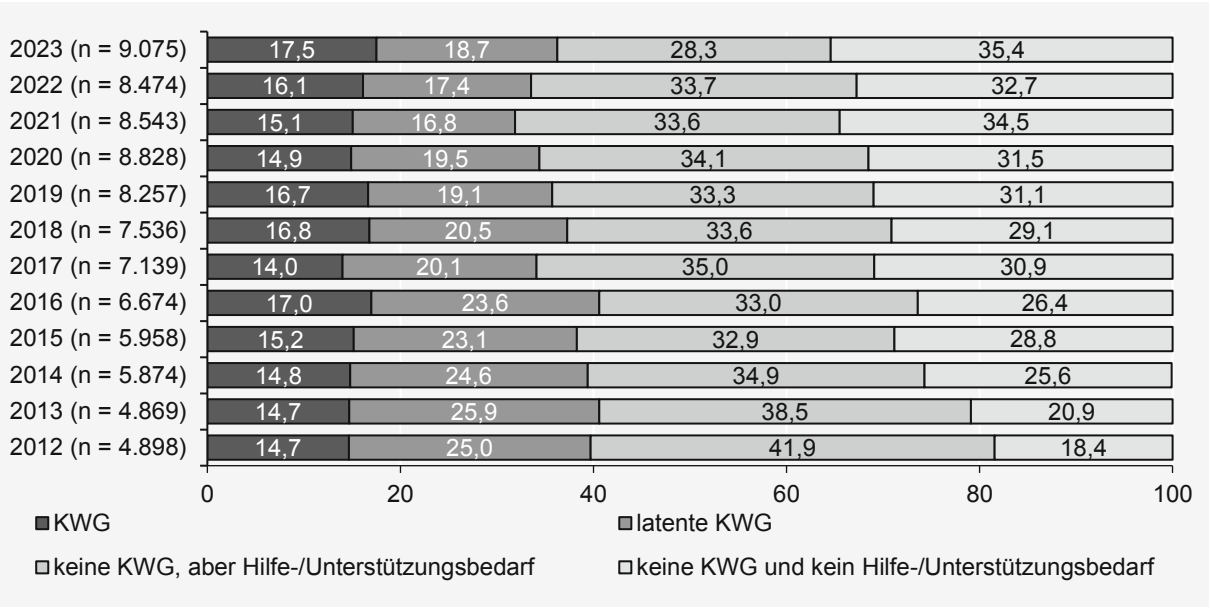

Seit 2012 liegt der Anteil bestätigter Kindeswohlgefährdungen (Kindeswohlgefährdung und latente Kindeswohlgefährdung) in einem Bereich zwischen 32 % und 41 % (vgl. Grafik 10.2). Seit 2013 ist in der langfristigen Tendenz ein Rückgang der Anteile an „latenten" Gefährdungen zu beobachten. Gerber und Lillig (vgl. NZFH 2018) betrachten die Einstufung als „latente" Gefährdung, die auch als „Graubereich" bezeichnet wird, als Risikofaktor im Kinderschutz. Unsichere Risikoeinschätzungen und eine hohe Ambivalenz der Fachkräfte zwischen „Freiwilligkeit" und „Zwang" können zu Unsicherheiten im Kontakt mit den Familien führen und Misstrauen bei den Eltern auslösen (vgl. ebd.: 52 f.; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2019).

Eine klare und fundierte Gefährdungseinschätzung bildet daher eine wesentliche Grundlage für die Bereitstellung wirksamer Hilfen, die Entwicklung konkreter Schutzpläne und eine erfolgreiche Unterstützung der betroffenen Kinder und Familien. Bei der Kategorie „keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf" lässt sich langfristig ebenfalls ein Rückgang beobachten, während sich der Anteil der Fälle, bei denen weder Hilfe-/Unterstützungsbedarf noch eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, langfristig erhöht hat. In absoluten Zahlen zeigt sich dennoch eine kontinuierliche Steigerung der Zahl entdeckter akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen, dies deutet auf eine Verringerung des Dunkelfeldes hin (vgl. Grafik 10.3).

Grafik 10.3 Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in absoluten Zahlen)

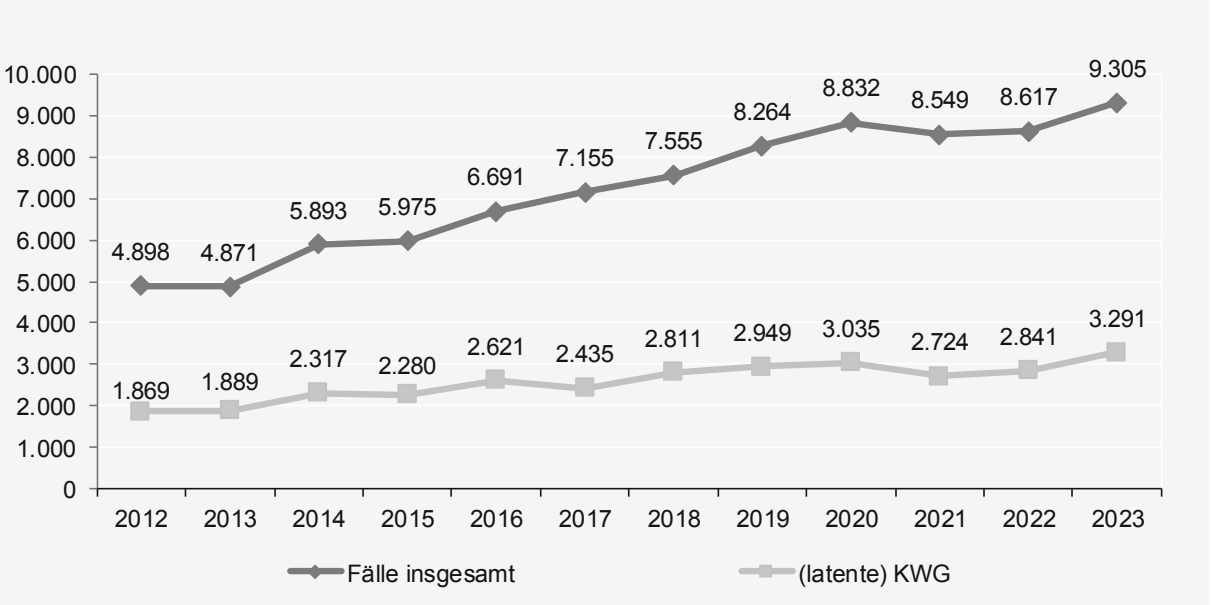

Im Jahr 2023 wurden in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern 14,0 § 8a SGB VIII-Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert für Gefährdungseinschätzungen, bei denen die Fachkräfte eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt haben, liegt in Rheinland-Pfalz bei 5,0. Das bedeutet, dass bei etwa fünf von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung diagnostiziert wurde (vgl. Grafik 10.4).

Im interkommunalen Vergleich der bestätigten Fälle zeigt sich, dass der Eckwert der festgestellten akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen in kreisangehörigen Städten mit 6,9 und in kreisfreien Städten mit 5,3 vergleichsweise hoch liegt (vgl. Grafik 10.4). In den Landkreisen ist dieser Anteil mit 4,7 geringer. Diese Unterschiede lassen sich vor allem durch den höheren Anteil von Familien mit mehrfachen Belastungen und sozioökonomisch schwierigen Lebensverhältnissen in Städten erklären (s. o. sowie Kapitel 2).

Grafik 10.4 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2023 eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, im interkommunalen Vergleich[59] in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)

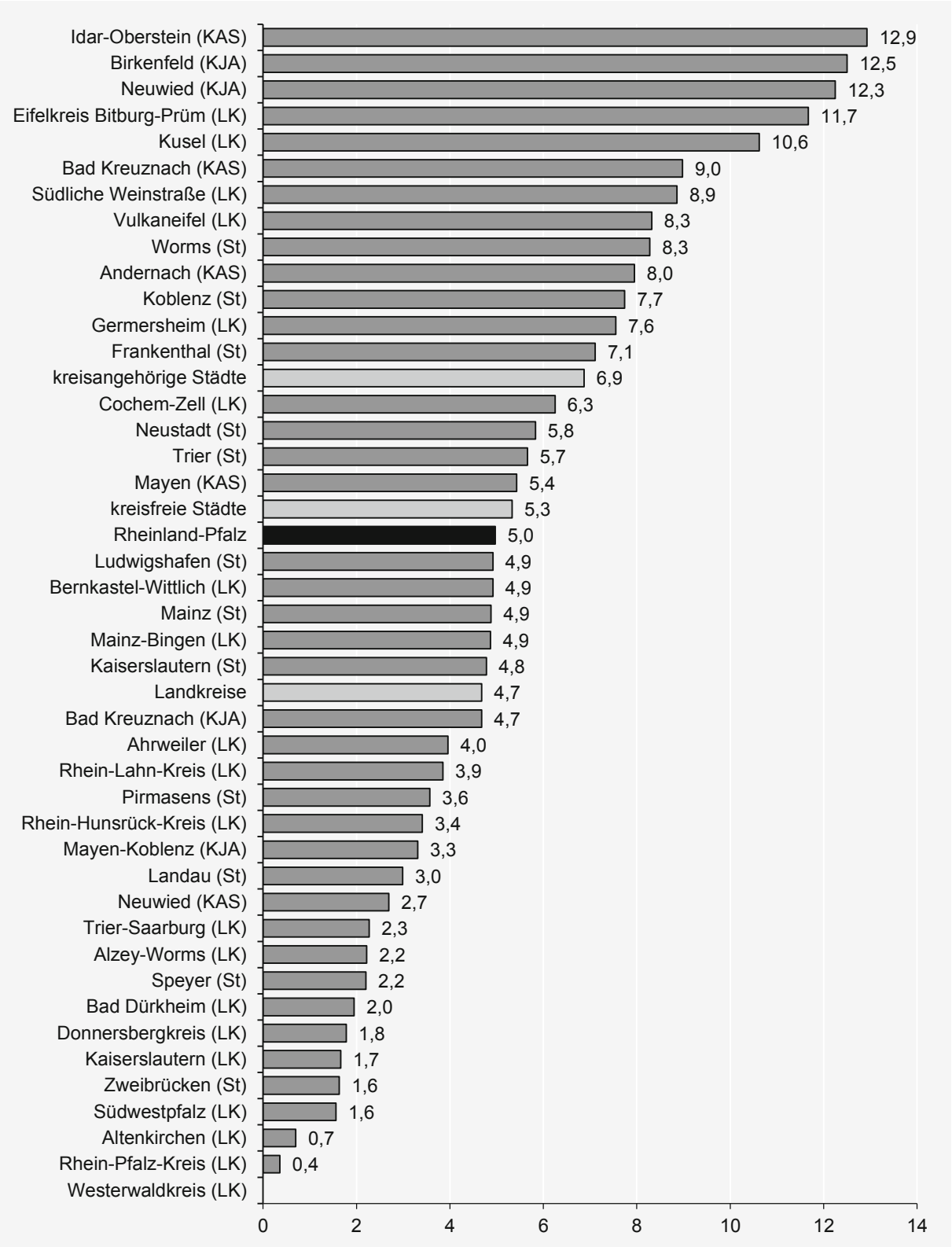

59 Für den Westerwaldkreis (LK) liegen keine Angaben vor.

Am häufigsten wurde 2023 – wie in den Vorjahren – die Vernachlässigung als Art der Gefährdung festgestellt (57,1 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (43,3 %)

► **C in Tabelle 10** | Bei bestätigten Gefährdungen werden die Fachkräfte gebeten, die Art der Kindeswohlgefährdung zu spezifizieren. Dabei stehen die Antwortkategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt zur Auswahl, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Wie bereits in den Vorjahren war auch im Jahr 2023 Vernachlässigung mit rund 57 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung. Häufig treten dabei Überschneidungen mit weiteren Gefährdungslagen auf. Dieses Ergebnis deckt sich mit zahlreichen deutschen und internationalen Studien (vgl. Galm et al. 2010: 7, 40). In 43,3 % der Fälle wurde eine psychische Misshandlung festgestellt, in 27,4 % eine körperliche Misshandlung. Sexuelle Gewalt wurde in 5,2 % der Fälle als Form der Kindeswohlgefährdung angegeben. Auffällig ist die zunehmende Erfassung psychischer Misshandlungen in den letzten Berichtsjahren. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass Fachkräfte in der Einschätzung dieser schwer zu operationalisierenden Gefährdung sicherer geworden sind. Dazu könnten unter anderem fachliche Debatten über die (schädigenden) Auswirkungen bestimmter Risikofaktoren wie hochstrittige Elternkonflikte, Schulabsentismus oder psychische Erkrankungen der erziehenden Personen beigetragen haben (vgl. Wiegand-Greve et al. 2019).

Im §8a SGB VIII-Monitoring für Rheinland-Pfalz werden die globalen Gefährdungskategorien durch die zusätzliche Angabe „festgestellter Anhaltspunkte für eine Gefährdung" weiter präzisiert. Diese Differenzierung ermöglicht eine genauere Einschätzung der Gefährdungslage. Besonders häufig werden Gefährdungen im Zusammenhang mit unangemessenem oder inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten oder Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten oder -gewalt dokumentiert (vgl. ausführlich de Paz Martínez & Lellig 2025).

Meldende Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen

► **D in Tabelle 10** | Rund 61 % der Meldungen wegen eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung stammen im Jahr 2023 aus institutionellen Kontexten (vgl. Grafik 10.5). Aus dem erweiterten sozialen Umfeld des betroffenen jungen Menschen stammen 21,6 % der Meldungen. Zu dieser Meldegruppe zählen neben Bekannten und Nachbarn (8,9 %) auch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (6,1 %), Verwandte (4,7 %) sowie der junge Mensch selbst (1,9 %).

Seit dem Jahr 2012 sind Veränderungen in der Struktur der Meldenden zu beobachten – insbesondere in Bezug auf die Gruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft. Während diese 2012 noch 16,7 % aller Meldungen ausmachte, war sie im Jahr 2023 bereits für rund ein Drittel der Fälle verantwortlich (vgl. Grafik 10.5). Dieser deutliche Anstieg lässt sich laut Rückmeldungen aus der Praxis damit begründen, dass vor allem die Polizei im Handlungsfeld „Gewalt in engen sozialen Beziehungen" die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern intensiviert hat. War es früher unüblich, das Jugendamt bei häuslicher Gewalt einzuschalten, wenn das Kind nicht direkt anwesend war, bestehen mittlerweile in vielen Regionen Vereinbarungen, wonach die Polizei das

Jugendamt informiert, sobald bekannt ist, dass Minderjährige im Haushalt leben – unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Vorfalls vor Ort waren. In Rheinland-Pfalz wie auch bundesweit stellt die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft inzwischen den größten Anteil an den eingehenden Meldungen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024). Ein Rückgang des Anteils lässt sich bei Bekannten/Nachbarn feststellen. Die absolute Zahl der Meldungen aus dieser Gruppe ist im Vergleich der Jahre allerdings weitgehend konstant geblieben. Nach wie vor ist die öffentliche Aufmerksamkeit durch medial aufbereitete Kinderschutzfälle hoch (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2019; Brandhorst 2015).

Ein Blick auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen in Abhängigkeit von den Hinweisgebenden verdeutlicht die besondere Bedeutung von Meldungen aus Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, sozialen Diensten, dem Gesundheitswesen, Schulen sowie durch Selbstmeldungen. Bei Hinweisen aus diesen Quellen stellen die Fachkräfte der Jugendämter überdurchschnittlich häufig tatsächlich eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest. Demgegenüber führen Meldungen von Bekannten, Nachbarn, anonymen Hinweisgebenden oder aus der Gruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft vergleichsweise seltener zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung.

Grafik 10.5 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben, für die Jahre 2012 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

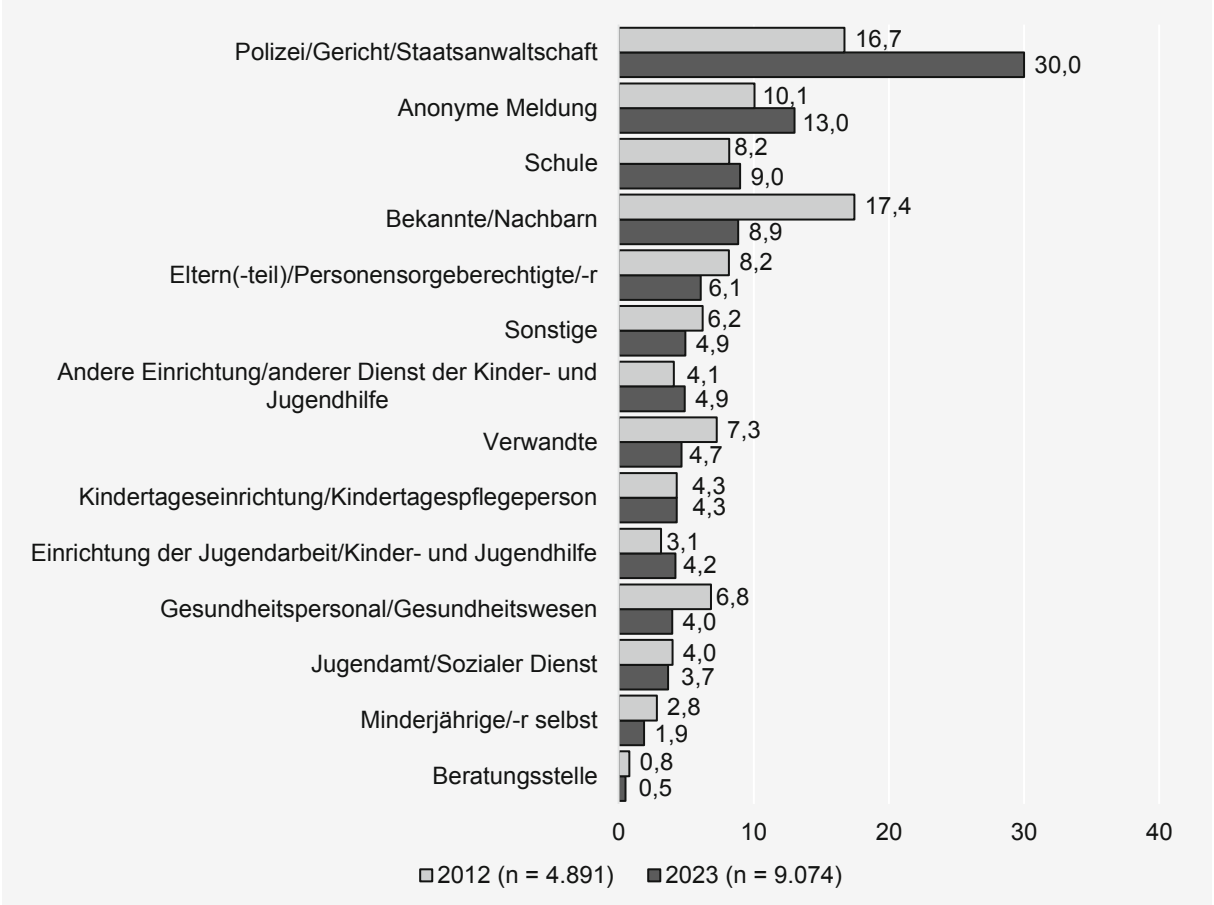

Betroffene von Gefährdungseinschätzungen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen, jüngere Altersgruppen sind jedoch häufiger Adressaten von Gefährdungseinschätzungen als ältere

► **E in Tabelle 10** | Grafik 10.6 zeigt die Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde. Auch im Jahr 2023 sind alle Altersgruppen des Kindes- und Jugendalters vertreten: Etwa jedes fünfte betroffene Kind (20,2 %) war unter drei Jahre alt. Über die Hälfte der Gefährdungseinschätzungen (54,1 %) bezog sich auf Kinder im Alter zwischen drei und unter zwölf Jahren. Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der jungen Menschen, für die ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet wurde, mit steigendem Alter abnimmt. Ein Anteil von 10,9 % entfiel auf Jugendliche im Alter zwischen 15 und unter 18 Jahren. Die vergleichsweise hohe Repräsentanz der unter Dreijährigen in Verfahren nach § 8a SGB VIII ermöglicht Jugendämtern ein frühes Eingreifen bei Kindeswohlgefährdungen oder Hilfebedarf. So können belastete Familien idealerweise frühzeitig an die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe angebunden und Kindeswohlgefährdungen oder nachhaltige Schäden durch Chronifizierungen von Gefährdungslagen vermieden werden.

Seit 2010 lässt sich eine sinkende Tendenz der Anteile der Altersgruppen unter sechs Jahren beobachten: So waren 2010 48,7 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen unter sechs Jahren alt, 2023 waren es 40,0 %. Dies kann auf eine erhöhte Sensibilisierung der Meldenden in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen auch bei Schulkindern und Jugendlichen zurückzuführen sein. Auch Veränderungen in der Meldendenstruktur könnten zu gestiegenen Anteilen in den älteren Altersgruppen geführt haben (vgl. Grafik 10.5): Anteile der Meldungen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. anderen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, die vermehrt ältere Kinder und Jugendliche melden, sind im letzten Jahrzehnt stark gestiegen, während die Anteile der Meldungen aus dem Gesundheitswesen oder von Bekannten/Nachbarn, die vermehrt jüngere Kinder melden, gesunken sind. Auch eine verbesserte Infrastruktur insbesondere aufgrund des Ausbaus von Kitas könnte im letzten Jahrzehnt zu einer Entlastung von Familien mit jüngeren Kindern beigetragen und somit zu einer Verringerung tatsächlicher Kindeswohlgefährdungen in diesen Altersgruppen geführt haben. Dafür spricht auch das Ergebnis, dass sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in den Altersgruppen zwischen einem und unter sechs Jahren vergleichsweise seltener bestätigt: Bei den Zwei- bis unter Dreijährigen beispielsweise liegt der Anteil akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen bei 28,8 %, während er bei 15- bis unter 18-Jährigen bei 45,0 % liegt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die absoluten Zahlen in allen Altersgruppen steigen und insgesamt immer mehr Kindeswohlgefährdungen aufgedeckt werden.

Bezogen auf die Bevölkerungszahl der jeweiligen Altersgruppe in Rheinland-Pfalz ergibt sich für das Jahr 2023 ein Eckwert von 19,1 bei den unter Dreijährigen. Das bedeutet, dass etwa 2 % aller Kinder in dieser Altersgruppe im Verlauf des Jahres in einem Verfahren wegen eines möglichen Schutzbedarfs nach § 8a SGB VIII erfasst wurden. Betrachtet man alle Kinder und Jugendlichen insgesamt, liegt der entsprechende Wert bei 14,0.

Grafik 10.6 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2023 (in Prozent)

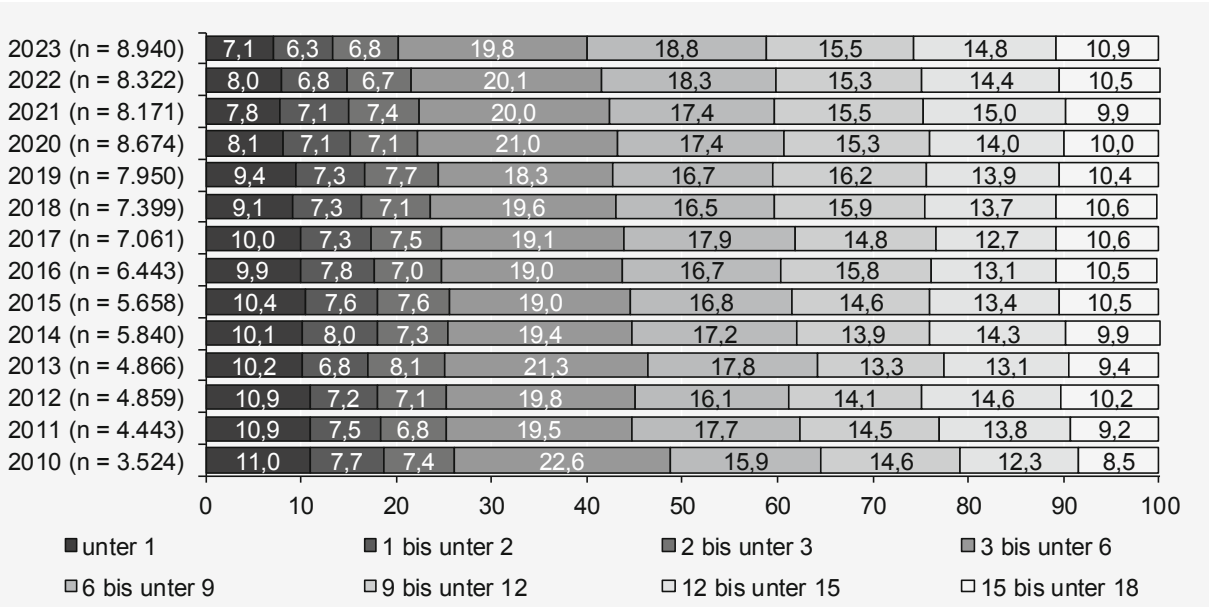

Im Jahr 2023 waren Jungen mit 52,8 % leicht häufiger von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII betroffen als Mädchen (47,0 %)

► **F in Tabelle 10** | Während bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung deutliche Geschlechterunterschiede bestehen (56,3 % männlich, 43,6 % weiblich), zeigt sich bei den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII ein ausgewogeneres Bild, jedoch sind Jungen auch hier etwas häufiger vertreten: 52,8 % der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind Jungen, 47,0 % Mädchen (vgl. Grafik 10.7). Eine differenzierte Betrachtung der Verfahren nach Altersgruppen und Geschlecht verdeutlicht, dass in den jüngeren Altersgruppen (bis 12 Jahre) etwas häufiger Jungen betroffen sind, während in den höheren Altersgruppen – insbesondere zwischen 15 und 18 Jahren – vermehrt Mädchen in den Fokus kommen.

Grafik 10.7 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

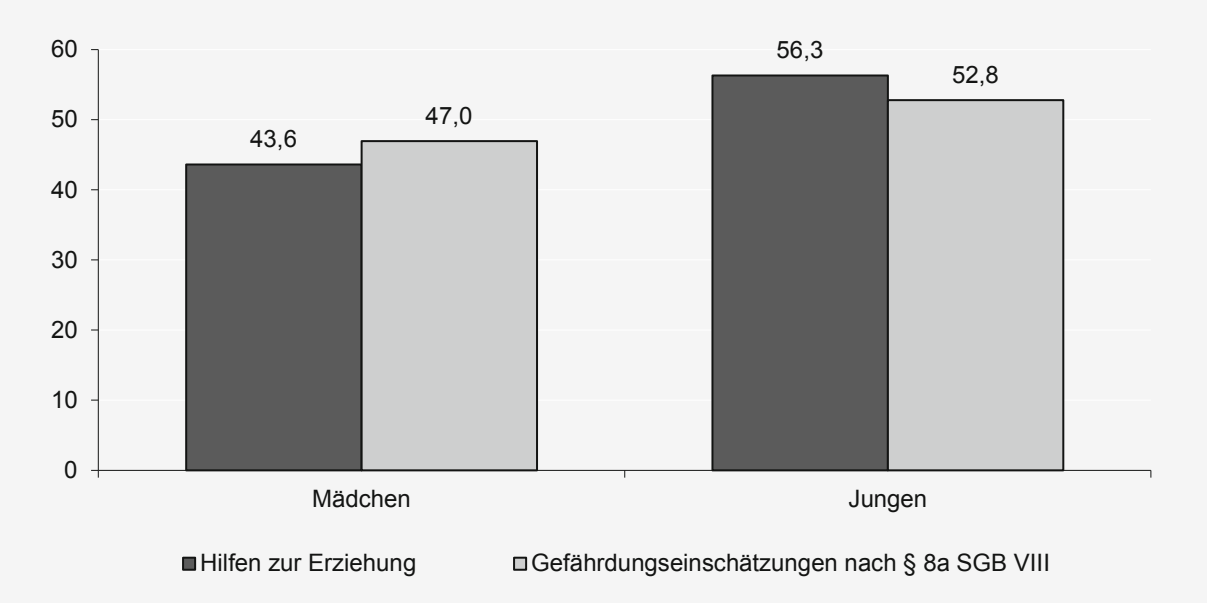

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch im Jahr 2023 ungefähr entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil bei § 8a SGB VIII-Verfahren vertreten

► **G in Tabelle 10** | Im Berichtsjahr 2023 betrafen 41,2 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII junge Menschen mit Migrationshintergrund. Der entsprechende Anteil lag im Vorjahr mit 38,6 % auf etwas niedrigerem Niveau. Betrachtet man den Bevölkerungsanteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz, so lag dieser im Jahr 2023 bei rund 44 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024). Die kontinuierlich steigende Präsenz von Familien mit Migrationshintergrund bei den Gefährdungseinschätzungen passt zur Entwicklung dieser Gruppe in der Gesamtbevölkerung (vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, o. D.). Familien mit Migrationshintergrund stellen damit zunehmend eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar – jedoch nicht, weil sie weniger gut in der Lage wären, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie einen zunehmend hohen Anteil an der Bevölkerung ausmachen. Einschränkend erwähnt werden muss bei diesen Ergebnissen der Anteil junger Menschen mit unbekanntem Migrationshintergrund, der mit den Jahren gestiegen ist. Dies deutet darauf hin, dass der Migrationshintergrund nicht zwingend festgestellt wird, weil er nicht immer direkt ersichtlich ist.

Vertiefte Auswertungen entlang des Merkmals „Migrationshintergrund" zeigen, dass es zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund vor allem viele Gemeinsamkeiten gibt. Auch in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund stehen somit vor allem allgemeine fachliche Fragen des Kinderschutzes im Mittelpunkt. Gleichzeitig zeigen sich Unterschiede, die es näher in den Blick zu nehmen lohnt: Ob und inwieweit Kultur und Migration im Einzelfall relevant sind, lässt sich dabei nur in fachlicher Auseinandersetzung im Dialog mit Eltern und jungen Menschen klären (vgl. ausführlich in de Paz Martínez & Teupe 2023; de Paz Martínez 2022; Müller et al. 2018; Pöter & Wazlawik 2016 sowie im EU-geförderten Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt „Migrationsspezifischer Kinderschutz" unter https://www.kinderschutz-kultur-migration.de/).

Grafik 10.8 Anteil der jungen Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen für die Jahre 2010 bis 2023 (in Prozent)

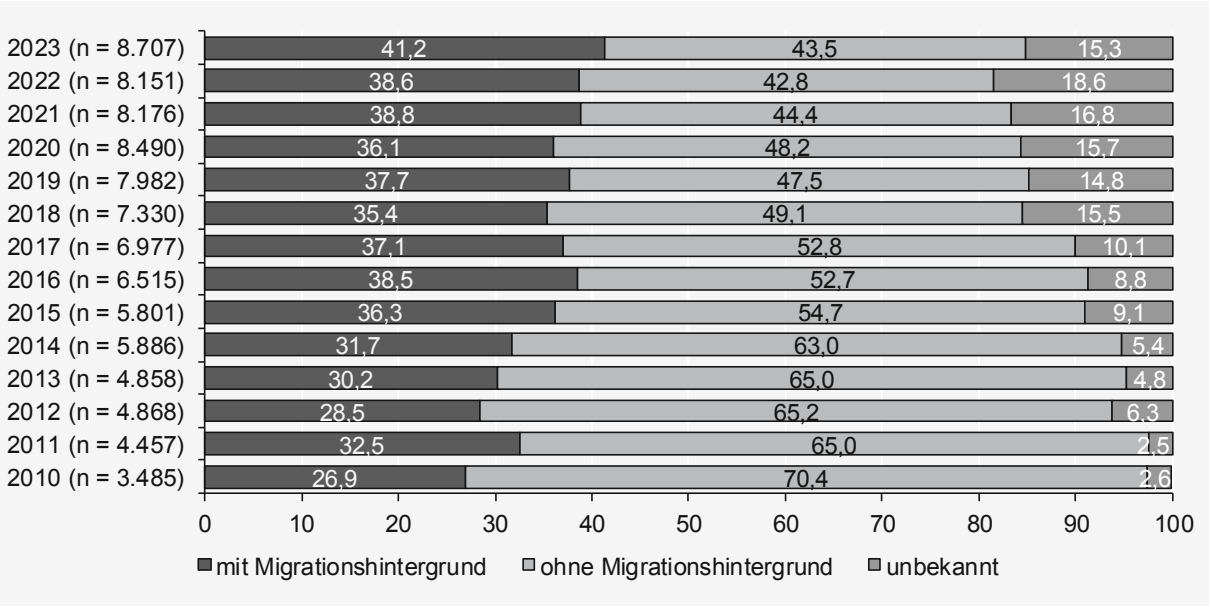

Hinsichtlich der Altersverteilung der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zeigt sich sowohl bei Familien mit Migrationshintergrund als auch bei Familien ohne Migrationshintergrund, dass in den jüngeren Altersgruppen bis unter zwölf Jahren häufiger Jungen Adressaten einer Gefährdungseinschätzung werden, bei den älteren Altersgruppen vermehrt Mädchen. Ein Unterschied zeigt sich bei der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen: Dort sind häufiger junge Menschen mit Migrationshintergrund vertreten, und seltener bei den unter 15-Jährigen (vgl. Grafik 10.9). Mit Blick auf die 15- bis unter 18-Jährigen zeigt sich, dass gerade Selbstmeldungen bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit rund 12 % der Meldungen etwa doppelt so häufig sind wie bei Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund mit rund 6 % der Gefährdungseinschätzungen.

Diese Befunde könnten auf Familienkonstellationen hindeuten, bei denen sich im Zuge der Adoleszenz und der damit verbundenen Entwicklungsaufgaben wie Autonomieentwicklung, Ablösungsprozesse oder Generationenkonflikte innerfamiliäre Spannungen aufbauen, die gegebenenfalls (auch) durch die Dimensionen Migration und Kultur beeinflusst oder verstärkt werden können. In der Zusammenarbeit mit den Familien kann ein migrations- bzw. kultursensibles Fallverstehen dazu beitragen, Gefährdungen gemeinsam abzuwenden (vgl. Kadera & Kindler 2024; Paz Martínez & Teupe 2023). Hierbei ist es wichtig, im Dialog mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien zu erarbeiten, ob und in welcher Weise Kategorien wie Migration oder kulturelle Zugehörigkeit im Erziehungsgeschehen oder in der Gefährdungslage eine Rolle spielen (vgl. ebd.). Hierzu sind angemessene strukturelle Bedingungen, wie z. B. die Verfügbarkeit von Dolmetschenden bei Sprachbarrieren, essentiell (vgl. ausführlich de Paz Martínez 2022).

Grafik 10.9 Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent der jeweiligen Altersgruppe)

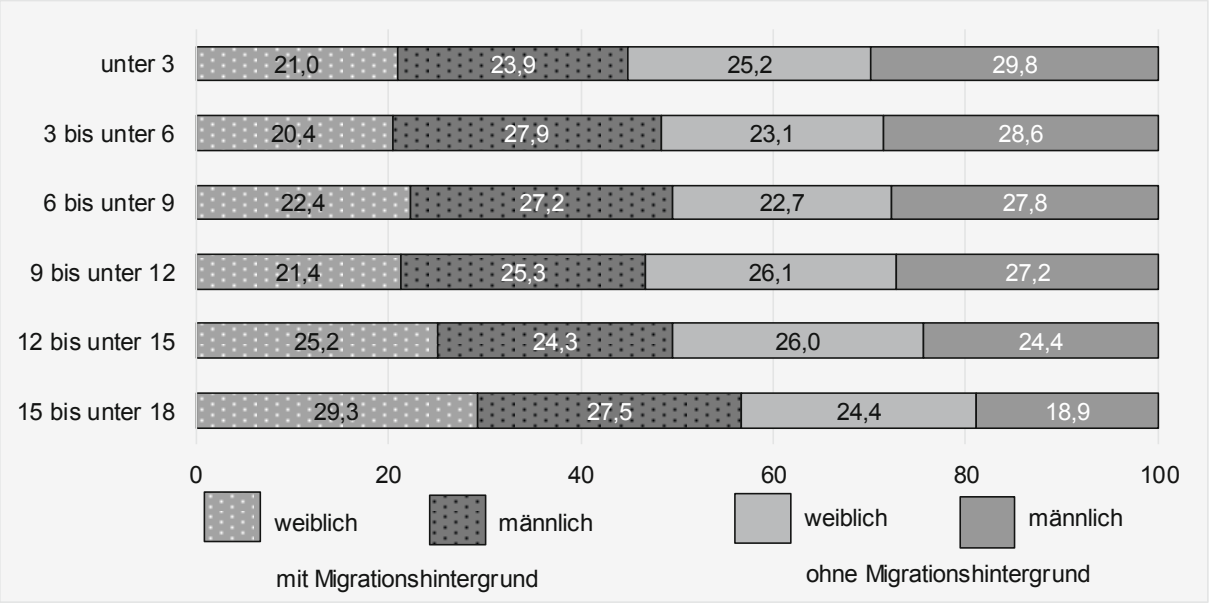

Merkmale der Lebenssituation betroffener Familien in Rheinland-Pfalz: familiäre Lebensform, Einkommen, Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt

Kindeswohlgefährdungen entstehen oftmals im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

► **H in Tabelle 10** | In der Fachliteratur wird eine Reihe von Risikofaktoren beschrieben, die mit prekären Lebenslagen einhergehen und potenziell das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung erhöhen können. Besonders häufig stehen Armut und damit verbundene Entwicklungsrisiken im Fokus der Forschung. Armut kann mit einer erhöhten Stressbelastung der Eltern in Verbindung stehen, die wiederum zu gesteigerter Reizbarkeit, erhöhter Strafbereitschaft und einem geringeren Einfühlungsvermögen in Überforderungssituationen führen kann. Dieses Verhalten kann sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken und in Unterversorgung, Vernachlässigung oder sozialer Ausgrenzung münden (vgl. Galm et al. 2010: 15; Reinhold & Kindler 2006: 19-21; Kindler 2016). Risikofaktoren treten häufig nicht isoliert auf, sondern können sich gegenseitig bedingen und verstärken. Gleichzeitig existieren auch schützende Faktoren, sogenannte Ressourcen, die einer negativen Entwicklung entgegenwirken können. Dazu zählen unter anderem ein positives Familienklima, stabile soziale Netzwerke oder eine sichere Eltern-Kind-Bindung. Solche Ressourcen können die Auswirkungen von Armut auf das Familienleben und die kindliche Entwicklung abmildern (vgl. Galm et al. 2010; Kindler 2016). Daraus ergibt sich: Eine prekäre Lebenslage allein führt nicht zwangsläufig zu einer Kindeswohlgefährdung. Vielmehr ist das Zusammenspiel verschiedener belastender wie auch protektiver Faktoren sowie die jeweilige Lebenssituation der Familie entscheidend für das Entstehen oder Abwenden von Gefährdungen des Kindeswohls.[60]

60 In der Forschungsliteratur gibt es einige Vertreterinnen und Vertreter, die die Vorhersagekraft von (vor allem relativer) Armut für Gefährdungen relativieren und davor warnen, die Bedeutung zu überschätzen (vgl. Galm et al. 2010: 13ff.). In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind, mitberücksichtigt, um auf diese Weise die Bedeutung der Lebenssituation im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abbilden zu können. Zu diesen Merkmalen zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes wird auch in der Bundesstatistik erhoben.

Wie bereits in den Vorjahren lebte auch im Jahr 2023 etwa die Hälfte der von einem Verfahren nach § 8a SGB VIII betroffenen jungen Menschen in Haushalten mit einem alleinerziehenden Elternteil (35,9 %) oder in Stiefelternkonstellationen (14,5 %). Zusammengenommen sind diese Familienformen mit einem Anteil von 50,4 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert – insbesondere im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, in der 2023 laut Statistischem Landesamt rund 24 % der Familien alleinerziehend und 8 % Lebensgemeinschaften mit Kindern bzw. Stiefelternkonstellationen waren (insgesamt 146.000 Alleinerziehende und 52.000 entsprechende Partnerschaften; vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024).

Auch Familien, die Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld", bis 2022 „Arbeitslosengeld II" sowie „Sozialgeld") beziehen, sind unter den von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien deutlich überrepräsentiert: Im Jahr 2023 lag ihr Anteil bei 29,3 % (vgl. Grafik 10.10). Zum Vergleich: Landesweit erhielten in Rheinland-Pfalz im selben Jahr lediglich 16,7 % der Bevölkerung unter 65 Jahren Bürgergeld (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024).

Mit Blick auf die Familiengröße zeigt sich eine Überrepräsentanz kinderreicher Familien im Kinderschutz: In mehr als einem Drittel (39,5 %) der im Jahr 2023 von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Familien lebten drei oder mehr Kinder. In der Gesamtbevölkerung lag der entsprechende Anteil im selben Jahr deutlich niedriger – bei lediglich 12,2 % (vgl. vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024). Weitere Erkenntnisse zur Lebenssituation betroffener Familien befinden sich in den jährlichen Monitoringberichten zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII (vgl. de Paz Martínez & Lellig 2025, im Erscheinen).

Grafik 10.10 Einkommensarten der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts für die Jahre 2012 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)

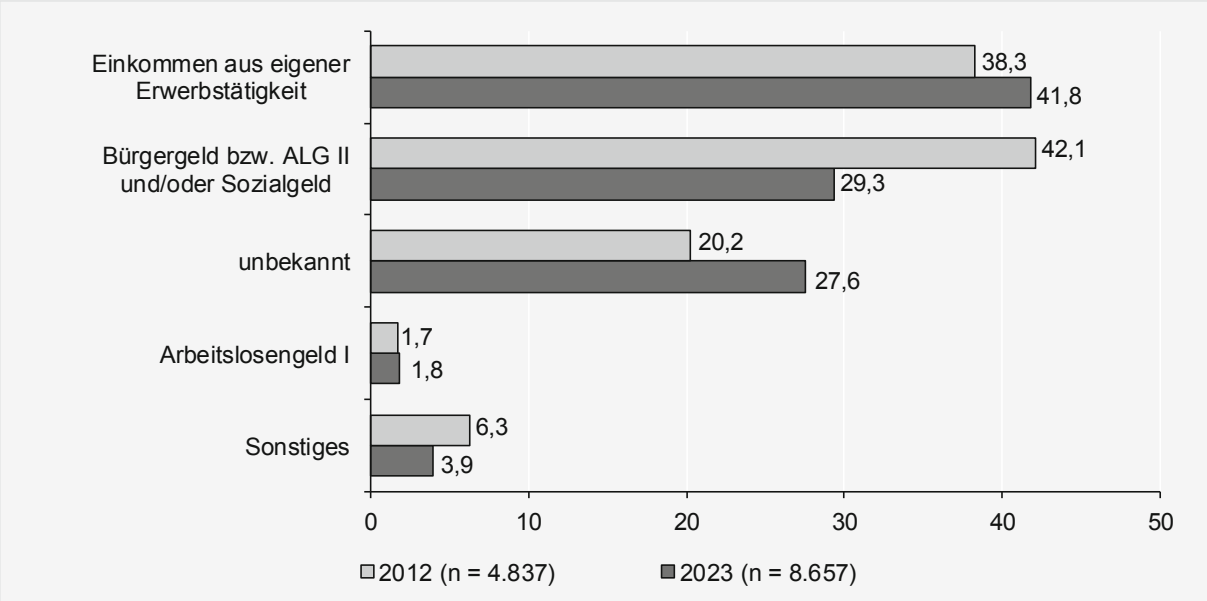

Junge Menschen mit Behinderung im Kinderschutz

Die Bedeutung des Merkmals Behinderung als weitere Facette der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird im fachlichen Diskurs zum Kinderschutz zunehmend betont – für 2023 liegen erstmals Ergebnisse zur Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe bei den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII vor

Die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bringt für Fachkräfte besondere Herausforderungen mit sich: Einschätzungen von Gefährdung, Ressourcen und Risiken sowie die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen sind häufig komplexer (vgl. Bange 2020). Gleichzeitig tragen Kinder mit Behinderungen aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität ein besonderes Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2024; Bange 2020). Schätzungen gehen von einem drei bis viermal erhöhten Risiko aus (vgl. ebd.). Trotz der nachgewiesenen Risiken wurde Kindern mit Behinderungen in der deutschen Kinderschutzdiskussion erst in den letzten Jahren mehr Beachtung geschenkt, und auch die Datenlage zu jungen Menschen mit Behinderung erweist sich als ausbaufähig (vgl. ebd.). Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass bundesweit bei 1,4 % der unter 15-Jährigen und bei 2,4 % der 15- bis 25-Jährigen im Jahr 2021 ein festgestellter Grad der Behinderung vorlag (vgl. Statistisches Bundesamt 2024e). Dabei sind die Anzahl der festgestellten Behinderungen und der Bezug von Eingliederungshilfe keine deckungsgleichen Kriterien. Nach dem SGB IX erhielten 8.475 junge Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2023 Eingliederungshilfe. Nach dem SGB VIII waren es 9.752 junge Menschen unter 21 Jahren, wovon sich etwa 97,1 % auf unter 18-Jährige bezogen (vgl. Kapitel 7). Insgesamt erhielten 2023 somit etwa 1,4 % der jungen Menschen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung und 1,2 % aufgrund einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung.

In der Statistik zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII kann für das Jahr 2023 erstmals die Zahl der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung ausgewiesen werden, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Eingliederungshilfe erhielten. Insgesamt erhielten 321 bzw. 3,5 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen mindestens eine Eingliederungshilfe. Im Jahr 2023 erhielten 2,1 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung. Eine Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung erhielten 1,7 % (Mehrfachnennungen möglich). Die Zahlen der jungen Menschen, die eine entsprechende Eingliederungshilfe erhalten, liegen somit bei den Gefährdungseinschätzungen etwas über den Zahlen in der Bevölkerung. Mit Blick auf ihr um ein vielfaches erhöhtes Risiko, Opfer von verschiedenen Formen der Gewalt zu werden, stellt sich die Frage, ob bei dieser Gruppe bei den Gefährdungseinschätzungen dennoch eine Unterrepräsentanz vorliegt.

Es zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Meldenden einer Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit oder ohne Eingliederungshilfe. 53,5 % der Meldungen entstammen bei jungen Menschen, die eine Eingliederungshilfe in Anspruch nahmen, aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen und Schulen, während es bei jungen Menschen, die keine Eingliederungshilfe erhielten, 36,3 % der Meldungen waren. Deutlich weniger Meldungen stammen bei der Gruppe der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (17,4 % versus 28,7 % bei Personen, die keine Eingliederungshilfe erhielten). Bekannte/Nachbarn meldeten 2,1 % der jungen Menschen, die

eine Eingliederungshilfe erhielten, während sie bei jungen Menschen, die keine Eingliederungshilfe erhielten, für 6,1 % der Meldungen verantwortlich waren. Dies könnte auf Unsicherheiten im Erkennen von Kindeswohlgefährdungen bei jungen Menschen mit Behinderung oder auf eine geringere Sichtbarkeit von jungen Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft hindeuten.

In Bezug auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung lässt sich festhalten, dass bei jungen Menschen im Eingliederungshilfe-Bezug häufiger eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (in der Summe 44,9 %). Bei jungen Menschen, die keine Eingliederungshilfe erhielten, verteilt sich das Ergebnis regelmäßig mit je etwa einem Drittel auf die Kategorien akute oder latente Gefährdung, Hilfebedarf ohne Kindeswohlgefährdung und keine Kindeswohlgefährdung/kein Hilfebedarf. Bei 22,7 % der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe-Bezug wurde eine akute Gefährdung festgestellt (latent: 22,2 %). (Weiterer) Hilfebedarf zeigte sich bei 34,0 %. Gefährdungseinschätzungen, bei denen die Fachkräfte zu dem Ergebnis kamen, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorlag, wurden in 21,2 % der Fälle berichtet.

Auch die im Zuge eines Verfahrens gem. § 8a SGB VIII eingeleiteten Hilfen unterscheiden sich zwischen jungen Menschen, die eine Eingliederungshilfe erhalten und jenen, die keine erhalten. Seltener wurden bei jungen Menschen, die bereits eine Eingliederungshilfe erhielten, insbesondere Sozialpädagogische Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII eingeleitet. Deutlich häufiger wurden hingegen neue Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie andere, oben nicht genannte Hilfen (unter denen sich auch Eingliederungshilfen gem. SGB IX befinden würden) gewährt. Mit dem KJSG wurden inklusive Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert (vgl. DIJuF 2023). Stellungnahmen weisen jedoch auf Herausforderungen der Umsetzung einer inklusiven Hilfe-Infrastruktur hin (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2024). Die Ergebnisse stützen die Hypothese der Notwendigkeit eines Ausbaus inklusiver Hilfen sowie der Notwendigkeit des inklusiven Ausbaus präventiver Strukturen wie (Erziehungs-)Beratungsstellen, Jugendarbeit, Ombudsstellen etc.

Ausblick

Die Wirksamkeit des Kinderschutzes hängt entscheidend von einem abgestimmten Zusammenwirken aller beteiligten Akteure und Strukturen ab. Effektiver Kinderschutz gelingt nur im Zusammenwirken aller Stellen, Einrichtungen und Dienste. Dementsprechend versteht sich § 8a SGB VIII nicht als isolierte Pflichtaufgabe, sondern als Kernstück eines ganzheitlichen Schutzsystems, das an den Rechten des Kindes ausgerichtet ist. International ist das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung verankert (u. a. in Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention); national konkretisiert § 8a SGB VIII den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und bindet zugleich die freien Träger in die Mitverantwortung ein. Seit der Einführung von § 8a SGB VIII wurden verbindliche Verfahrensabläufe etabliert und durch Vereinbarungen, teils sogar über die Jugendhilfe hinaus (z. B. Schulen, Kliniken), tragfähige Kinderschutzkonzepte geschaffen. Der Grundsatz „Kinderschutz wirkt nur im Ganzen gut" impliziert, dass Prävention, Gefährdungseinschätzung und Intervention als gemeinschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden müssen. Kein Akteur alleine kann umfassenden Schutz gewährleisten; erst im vernetzten Zusammenwirken zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungseinrichtungen und Justiz lässt sich ein effektives Sicherheitsnetz für Kinder spannen.

Der kontinuierliche Anstieg von Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII stellt für die Jugendämter eine tiefgreifende Veränderung ihres Alltags dar und prägt ihre Arbeit nachhaltig. Diese Entwicklung ist eine Folge der intensiv geführten öffentlichen Kinderschutzdebatte und der damit verbundenen gestiegenen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit sowie Sensibilität für das Thema. Die breitere Übernahme von Verantwortung durch die Gesellschaft bringt zugleich einen „öffentlichen Blick" auf das Handeln der Jugendämter mit sich. Insbesondere bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar Kindstötungen werden deren Entscheidungen und Handlungen hinterfragt – mitunter auch infrage gestellt. Dabei steht häufig die Frage im Raum, ob rechtzeitig die angemessene Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen wurde und ob die Fachkräfte „nach den Regeln der Kunst" gehandelt haben.

Für die Fachkräfte der Jugendämter bedeutet dies eine erhebliche Herausforderung: Einerseits im Hinblick auf die steigende Zahl der Meldungen, die zügig und sorgfältig geprüft werden müssen, andererseits in Bezug auf die zunehmenden Anforderungen an die Qualität fachlichen Handelns. Zwar gehörte der Kinderschutz schon immer zum originären Aufgabenspektrum der Jugendämter, jedoch steigen die Ansprüche an das hierfür notwendige fachliche Wissen und Können stetig. Die Gefährdungseinschätzung erfordert zunehmend ein breites Fachwissen zu unterschiedlichsten Aspekten des Kinderschutzes, etwa im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen (vgl. Wiegand-Grefe et al. 2019) oder Behinderung (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2024) und Migration (vgl. de Paz Martínez & Teupe 2023). Hinzu kommen erhöhte Belastungen in den Familien: Studien belegen einen Anstieg psychischer Belastungen sowie eine Abnahme der Lebensqualität bei Kindern, Jugendlichen und Eltern (vgl. z. B. Andresen et al. 2020; Ravens-Sieberer et al. 2021; für Rheinland-Pfalz: Dittmann et al. 2021c). Nicht nur die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie, auch andere aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, wie Kriege in Europa und dem Nahen Osten, wirtschaftliche Unsicherheiten und die Klimakrise, stehen im Zusammenhang mit psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen (vgl. Kaman et al. 2025). Auch methodisch stehen die Fachkräfte vor der Aufgabe, das Recht auf die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien in den Prozessen der Gefährdungseinschätzung und anschließenden Hilfegewährung zu wahren – insbesondere bei sehr jungen Kindern, bei jungen Menschen mit Behinderung oder bei Familien mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen.

Die Jugendämter sehen sich durch die steigende Zahl an Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII und die hohe öffentliche Aufmerksamkeit in Kinderschutzfällen erheblich gefordert. Jede Meldung löst ein arbeitsintensives Prüf- und Beteiligungsverfahren aus. Dies erfordert zum einen ein vertieftes Fallverstehen: Die Fachkräfte müssen komplexe Familiensituationen beurteilen und vielfältige Risikofaktoren (von psychischen Erkrankungen der Eltern bis zu sozio-kulturellen Aspekten) fachkundig einordnen. Zum anderen gewinnt die Schnittstellenarbeit an Bedeutung, etwa die Abstimmung mit Schulen, Polizei, Gesundheitswesen oder Familiengerichten, da effektiver Kinderschutz nur gelingen kann, wenn Informationen und Hilfen bereichsübergreifend zusammengeführt werden. Die Novellierungen durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 tragen dieser Notwendigkeit Rechnung, indem sie auf eine optimierte Zusammenarbeit an den Schnittstellen verschiedener Beteiligter abzielen.

Ungeachtet dieser Verbesserungen bleibt die Sicherung einer hohen Entscheidungsqualität im Einzelfall eine anspruchsvolle Aufgabe. Fachkräfte müssen unter oftmals hohem Zeitdruck einschneidende Entscheidungen treffen und dabei rechtliche Vorgaben sowie das Kindeswohl ausgewogen berücksichtigen. Hinzu kommt, dass Überlastung und Personalmangel die Bedingungen erschweren: Aktuelle Befragungen (vgl. Hollbach-Grömig et al. 2024) zeigen, dass Mitarbeitende in den Jugendämtern häufig von Überlastung betroffen sind. Dies kann zu Bearbeitungsstaus führen und die Qualität der Gefährdungseinschätzungen beeinträchtigen. Auch strukturelle Defizite – etwa unzureichende Personalressourcen, hohe Fluktuation oder Mangel an geeigneten Hilfeangeboten und Unterbringungsmöglichkeiten – setzen Grenzen. Diese Befunde unterstreichen, dass die Qualität des Kinderschutzes unmittelbar von fachlichen und strukturellen Rahmenbedingungen abhängt: Hohe Fallzahlen und Arbeitsbelastung treffen auf einen Fachkräftemangel, was die anspruchsvolle Aufgabe der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung weiter kompliziert. Zugleich wächst der Druck, transparente und fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen, da gravierende Fehlentscheidungen ein großes öffentliches Echo und berechtigte Nachfragen zur Arbeitsweise der Jugendämter auslösen.

Aus fachpolitischer Sicht ergibt sich hieraus ein doppelter Handlungsauftrag: zum einen, die bestehenden Strukturen zu stärken und weiterzuentwickeln, zum anderen, neue Konzepte zur Bewältigung künftiger Herausforderungen zu fördern. Ein zentrales Anliegen besteht in der ausreichenden Ausstattung der Jugendämter mit qualifiziertem Personal und Ressourcen. Angesichts der beschriebenen Arbeitsbelastung und Verantwortung darf die Fachkraftgewinnung und -bindung als politisches Querschnittsthema gelten. Darüber hinaus gilt es, die interdisziplinären Netzwerke im Kinderschutz weiter zu festigen. Verbindliche Kooperationsstrukturen (z. B. kommunale Netzwerke) und regelmäßiger Fachaustausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Justiz und Bildungseinrichtungen sind eine notwendige Rahmung. Präventive Ansätze sind auszubauen: Frühzeitige Hilfen für belastete Familien, niedrigschwellige Beratungsangebote und eine Stärkung der aufsuchenden Sozialarbeit können dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, bevor ein Eingreifen nach § 8a SGB VIII notwendig wird. Rheinland-Pfalz hat mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ einen innovativen Weg beschritten, der die systematische datenbasierte Weiterentwicklung der Praxis ermöglicht. Dieses kontinuierliche Monitoring der § 8a SGB VIII-Verfahren liefert empirische Erkenntnisse, um lokale wie überregionale Trends zu erkennen und gezielt darauf zu reagieren. Abschließend lässt sich festhalten, dass § 8a SGB VIII auch künftig als wesentlicher Baustein eines kinderrechteorientierten Schutzsystems zu betrachten ist, seine Wirksamkeit wird jedoch davon abhängen, ob es gelingt, Kinderschutz als Gesamtaufgabe zu verankern. Die Herausforderung und zugleich Perspektive besteht darin, eine belastbare Infrastruktur zu schaffen, in der alle Beteiligten – von

den Fachkräften im Jugendamt bis zu den freien Trägern und angrenzenden Systemen – im besten Interesse der Kinder handeln können. So eröffnet sich die Chance, die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu stärken und die Rechte von Kindern auf Schutz und Förderung tatsächlich einzulösen.

11. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 298

Kernbefunde 299

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 301

Personenbezogene Merkmale bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 303

Inobhutnahmen von umA nach §§ 42, 42a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 306

Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz 306

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII 307

Ausblick 309

Thematische Hinführung

Das Jugendamt ist gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefährdung vorliegt, der junge Mensch selbst um Schutz bittet oder wenn ausländische Minderjährige unbegleitet nach Deutschland einreisen und sich keine sorge- oder erziehungsberechtigten Personen im Inland befinden. Eine Inobhutnahme muss grundsätzlich im Einverständnis mit den Eltern erfolgen (§ 42 Abs. 1 Nur 2 a SGB VIII), ist aber auch ohne diese möglich: In akuten Gefährdungslagen muss das Jugendamt ein Kind zunächst auch ohne familiengerichtliche Zustimmung in Obhut nehmen. Eine gerichtliche Entscheidung ist in diesem Fall jedoch unverzüglich einzuholen. Auch die Familiengerichte verfügen über unterschiedliche Handlungsoptionen zum Schutz von jungen Menschen. Wenn Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung abzuwenden, kann das Gericht geeignete Maßnahmen anordnen, wie den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB. Dabei prüft das Gericht im Einzelfall, dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sind und nicht mehr als zwingend notwendig in das Elternrecht eingreifen. D. h., ein Eingriff muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Bei „allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen", unterstützen die Jugendämter die Familiengerichte (§ 50 SGB VIII). Die Beteiligung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie auch jungen Menschen wurde mit dem KJSG gestärkt. So wurden in § 42 Abs. 2 SGB VIII und § 42 Abs. 3 SGB VIII Formulierungen ergänzt, die auf eine umfassende und transparente Aufklärung und Information zielen, die in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form" zu erfolgen hat. Die Inobhutnahme endet entweder mit einer Rückführung des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Bei der Interpretation der Zahlen, insbesondere im Vergleich der Jugendämter, sind verschiedene Einflussfaktoren zu beachten. Hohe Werte können auf vielfältige Problemlagen der Familien hindeuten oder darauf, dass sich insbesondere Jugendliche vertrauensvoll an Jugendämter wenden. Auch eine gelingende Kooperation von potenziellen Meldenden von Kinderschutzfällen wie Schulen, Kindertagesstätten, dem Gesundheitswesen oder der Polizei mit den Jugendämtern sowie eine gute Infrastruktur aus Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Kinderschutzfälle aufmerksam machen können, kann ebenso in Zusammenhang mit hohen Werten stehen wie eine durch vorangegangene Kinderschutzfälle erhöhte Sensibilität der Bevölkerung und damit einhergehend mehr Meldungen. Auch unterschiedliche Vorgehensweisen bei den Fachkräften, die im Sinne des § 42 SGB VIII das Vorliegen einer „dringenden Gefahr", also die Notwendigkeit einer Inobhutnahme einschätzen, können mit hohen oder niedrigen Fallzahlen in Verbindung gebracht werden, auch wenn zahlreiche Maßnahmen zur Kontrolle in den Jugendämtern bereits das Risiko einer Fehleinschätzung reduzieren (vgl. Kapitel 10). Gleichzeitig können niedrige Fallzahlen sowohl auf seltene Kinderschutzfälle wie auch auf unentdeckte Gefährdungen hindeuten oder auf Fachkräfte, die die Eltern gut an Bord holen, so dass diese in einer Gefährdungssituation einer Unterbringung zustimmen.

Kernbefunde

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen stiegen in Rheinland-Pfalz bis 2018 und waren danach leicht rückläufig. 2023 ist wieder eine leichte Steigerung zu beobachten: Von 2002 bis 2018 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen mehr als verdoppelt – von 784 auf 1.698. Seitdem sind die Zahlen insgesamt rückläufig, auch wenn sich 2023 im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 71 Inobhutnahmen, beziehungsweise 4,9 % beobachten lässt. So wurden 2023 in Rheinland-Pfalz 1.530 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt.

Bevölkerungsrelativiert steigt der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr in geringerem Maße, und es zeigen sich kommunale Unterschiede: Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen wurden von 1.000 jungen Menschen 2,2 in Obhut genommen. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert ist von 2022 zu 2023 leicht gestiegen. Im Vergleich der Kommunen zeigen sich deutliche Unterschiede. So beträgt der Eckwert in den kreisfreien Städten 3,1, in den kreisangehörigen Städten 2,3 und in den Landkreisen 1,9. Im langfristigen Vergleich zeigt sich in den kreisfreien Städten ein kontinuierlicher Anstieg, während sich der Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen als weitgehend stabil erweist.

Ältere Kinder und Jugendliche sind häufiger von Inobhutnahmen betroffen als jüngere: Mit etwa 52 % war mehr als die Hälfte der betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme mindestens 12 Jahre alt. Rund 29,1 % waren 15 bis unter 18 Jahre alt. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist der Anteil der unter Dreijährigen mit 17,0 % – ein deutlich höherer Wert als in den übrigen Altersgruppen unter zwölf Jahren.

Mädchen und Jungen werden etwa gleich häufig in Obhut genommen: Im Jahr 2023 waren 50,4 % der in Obhut genommenen jungen Menschen weiblich, 49,4 % männlich. Seit 2017 nähern sich die Geschlechteranteile an – damals betrug der Anteil der Mädchen noch 53,7 %. Deutlichere Unterschiede zeigen sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt: Hier sind nur rund 44 % der Hilfeempfangenden weiblich (vgl. Kapitel 6).

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kontext der Inobhutnahmen ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert: Etwa 26 % der betroffenen jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund – ein ähnlicher Anteil wie bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt (rund 25 %). Verglichen mit ihrem Anteil an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz (etwa 44 %) sind sie somit deutlich seltener vertreten.

In 2.264 Fällen nahmen die rheinland-pfälzischen Jugendämter 2023 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (vorläufig) in Obhut: Nach dem Höchststand 2016 (3.319) sanken die Zahlen bis 2020 auf 403 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und stiegen seitdem jedoch wieder stark an. Die Fallzahlen sind damit 2023 etwa auf dem Niveau von 2015 (2.261).

Die bevölkerungsrelativierte Zahl der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB schwankt seit 2008 auf ähnlichem Niveau: Der bevölkerungsrelativierte Eckwert liegt für 2023 bei 1,0 pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren, was auf dem gleichen Niveau wie der Eckwert im Jahr 2008 liegt. Hier gab es in den Jahren dazwischen nur leichte Schwankungen.

Im Jahr 2023 wirkten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz bei 6.418 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII mit: Dies entspricht einem Eckwert von 10,4 pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Die Eckwerte variieren zwischen den Gebietseinheiten: In den kreisangehörigen Städten liegt der Wert bei 27,2, während er in den Landkreisen bei 9,8 und in den kreisfreien Städten bei 8,8 liegt.

Tabelle 11 Datenübersicht zu Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

		2014	2017	2020	2023
A	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz				
	Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (absolut, ohne umA)	1.297	1.368	1.526	1.530
	Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von umA nach §§ 42, 42a SGB VIII (absolut)	/	1 .307	403	2.264
B	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren				
	kreisfreie Städte	2,63	2,72	2,89	3,10
	Landkreise	1,76	1,89	2,08	1,90
	kreisangehörige Städte	2,63	2,77	2,30	2,30
	Rheinland-Pfalz	2,01	2,15	2,30	2,20
		2023			
C	Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	unter 3-Jährige	17,0 %			
	3- bis unter 6-Jährige	8,5 %			
	6- bis unter 9-Jährige	10,7 %			
	9- bis unter 12-Jährige	11,6 %			
	12- bis unter 15-Jährige	23,2 %			
	15- bis unter 18-Jährige	29,1 %			
D	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	Mädchen/Jungen in den Hilfen insgesamt	43,6 % / 56,3 %			
	Mädchen/Jungen in den Inobhutnahmen	50,4 % / 49,4 %			
E	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	mit/ohne Migrationshintergrund in den Hilfen insgesamt	25,0 % / 75,0 %			
	mit/ohne Migrationshintergrund in den Inobhutnahmen	26,4 % / 73,6 %			
		2014	**2017**	**2020**	**2023**
F	Entwicklung der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz				
	Anzahl der Sorgerechtsentzüge (absolut)	668	620	662	726
	Anzahl der Sorgerechtsentzüge pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	1,04	0,95	0,96	1,00
		kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
G	Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren				
		8,8	9,8	27,2	10,4

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz[61]

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen stiegen in Rheinland-Pfalz bis 2018 und waren danach leicht rückläufig, 2023 ist wieder eine leichte Steigerung zu beobachten

► **A in Tabelle 11** | Im Jahr 2023 nahmen die Jugendämter in Rheinland-Pfalz in insgesamt 1.530 Fällen junge Menschen in Obhut – das sind 746 Fälle mehr als noch im Jahr 2002, was einem Anstieg um 95,2 % entspricht. Die auffälligsten Anstiege innerhalb dieses Zeitraums traten zwischen 2007 und 2008 mit einem Zuwachs von 236 Inobhutnahmen (rund 28 %) sowie zwischen 2017 und 2018 mit einem Anstieg von 330 Fällen (etwa 24 %) auf. Ab dem Jahr 2013 hatten sich die Fallzahlen zunächst auf einem stabilen Niveau zwischen 1.200 und 1.400 Fällen jährlich eingependelt. Im Jahr 2018 wurde jedoch ein deutlicher Anstieg verzeichnet, der auf einzelne Ämter mit hohen Fallzahlen zurückging und dem ab 2019 ein leichter Rückgang folgte. Im Jahr 2022 lag die Fallzahl mit 1.459 Inobhutnahmen wieder auf ähnlichem Niveau wie in den Jahren 2013 bis 2017, 2023 stieg die Zahl jedoch wieder um 4,9 % beziehungsweise 71 Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII. Ob und in welchem Ausmaß der Rückgang in den Jahren 2020 bis 2022 mit den Lockdowns und Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie in Verbindung steht und sich fortan die steigende Tendenz fortsetzen wird, lässt sich nicht eindeutig feststellen.

Die Dynamik der Inobhutnahmen ähnelt derjenigen der Verfahren nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (vgl. Kapitel 10). Es fällt jedoch auf, dass der Anstieg der Gefährdungseinschätzungen deutlich stärker ausfällt als der Anstieg der Inobhutnahmen. Im Vergleich zu 2010 erhöhte sich der Wert der Verfahren nach § 8a SGB VIII von 3.749 auf 9.305 um rund 150 %, während sich die Zahl der Inobhutnahmen im gleichen Zeitraum von 1.170 auf 1.530 um rund 30 % erhöhte. Dies passt zu der Erkenntnis, dass vermehrt niedrigschwellige Hilfen eingesetzt werden (siehe Kapitel 6).

Bevölkerungsrelativiert steigt der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr in geringerem Maße, und es zeigen sich kommunale Unterschiede

► **B in Tabelle 11** | Wie die folgende Abbildung zeigt, lässt sich für den Zeitraum von 2002 bis 2012 ein kontinuierlicher Anstieg der Eckwerte für Inobhutnahmen beobachten. Im Jahr 2018 steigt der Eckwert infolge des vergleichsweise deutlichen Anstiegs der Fallzahlen auf 2,66 an. In den Folgejahren sinkt er jedoch wieder und liegt 2022 bei 2,15 – damit nähert er sich dem stabilen Niveau der Jahre 2013 bis 2017 mit rund zwei Eckwertpunkten wieder an. Im Jahr 2023 wurde ein minimaler Anstieg des Eckwertes auf nun 2,20 verzeichnet. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert ist somit zwar wie auch der absolute Wert der Inobhutnahmen gestiegen, jedoch in geringerem Maße, was mit der Bevölkerungsentwicklung erklärt werden kann: Die Bevölkerung der unter 18-jährigen in Rheinland-Pfalz und damit auch die Bezugsgröße zur Berechnung der bevölkerungsrelativierten Werte ist stärker gestiegen als die Fallzahl (siehe Kapitel 1). 2023 wurden somit etwa zwei Inobhutnahmen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren registriert.

61 Soweit nicht anders ausgewiesen, stammen die hier angegebenen Zahlen aus eigenen Erhebungen der ism gGmbH.

Grafik 11.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

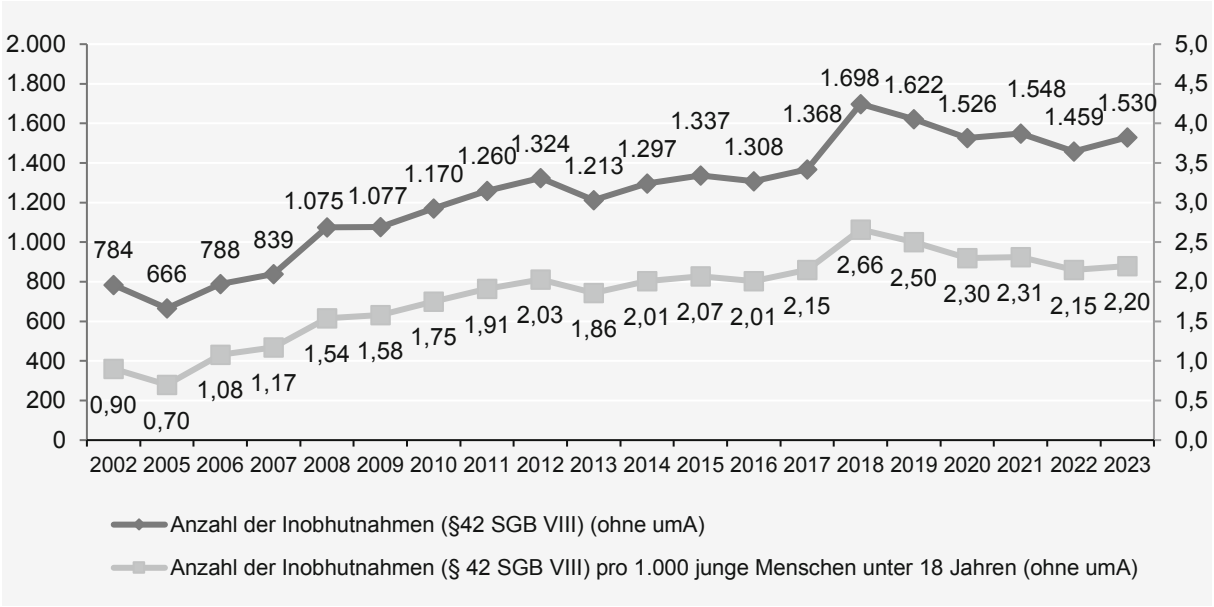

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Eckwerte in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 für die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamtsbezirk sowie die Landkreise. In den Landkreisen sowie den kreisangehörigen Städten lassen sich im Zeitverlauf Schwankungen, aber keine eindeutigen Tendenzen erkennen. In den kreisfreien Städten steigt der bevölkerungsrelativierte Eckwert der Inobhutnahmen seit 2011 kontinuierlich an. Während die Aggregate im Jahr 2011 auf einem ähnlichen Niveau lagen – die Landkreise bei 1,86, die kreisangehörigen Städte bei 2,01 und die kreisfreien Städte bei 2,04 – liegt der Eckwert der kreisfreien Städte 2023 mit 3,10 deutlich über den Werten der kreisangehörigen Städte (2,30) sowie der Landkreise (1,90). Der insgesamt höhere Eckwert der Inobhutnahmen in den Städten kann durch soziostrukturelle Problemlagen in Städten begünstigt sein (siehe Kapitel 2). Eine Erklärung für den Anstieg der Inobhutnahmen in den Städten könnte auch sein, dass die Polizei gefährdete Jugendliche den Jugendämtern immer häufiger mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung melden (siehe Kapitel 10).

Grafik 11.2 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

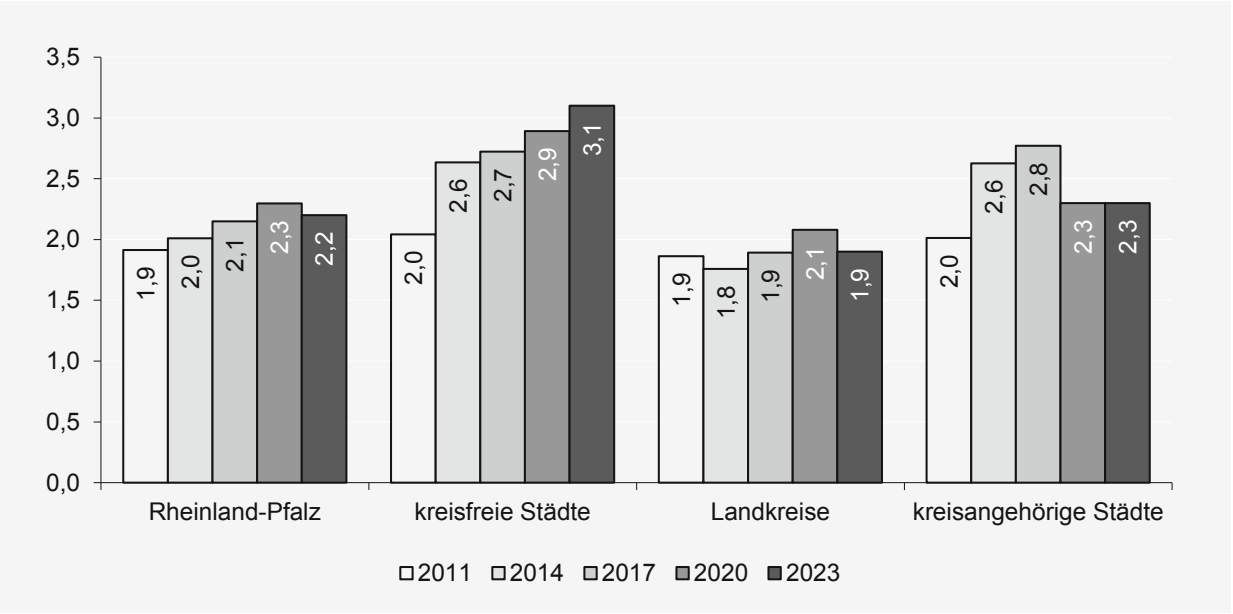

Personenbezogene Merkmale bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Im Weiteren erfolgt eine Analyse der im Jahr 2023 in Obhut genommenen jungen Menschen hinsichtlich ihres Alters, ihres Geschlechts sowie des Vorliegens eines Migrationshintergrunds. Zu beachten ist, dass die Fälle von Inobhutnahmen, bei denen es sich um umA handelt, an dieser Stelle nicht einbezogen werden können, da bei den vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII keine Angaben zu Alter und Geschlecht vorliegen.

Ältere Kinder und Jugendliche sind häufiger von Inobhutnahmen betroffen als jüngere

► **C in Tabelle 11** | Bei der Auswertung des Alters zum Zeitpunkt der Inobhutnahme zeigt sich, dass insbesondere Jugendliche im Alter von 12 bis unter 18 Jahren überproportional häufig betroffen sind: Rund 52 % der in Obhut genommenen jungen Menschen waren mindestens 12 Jahre alt. Knapp ein Drittel der Fälle (29,1 %) entfällt auf die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen. Wie die Bundesstatistik zeigt, handelt es sich hier sowohl um junge Menschen, die sich aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Elternhaus aufhalten können oder wollen und sich eigenständig an das Jugendamt wenden, als auch um Inobhutnahmen im Rahmen eines Verfahrens gem. § 8a SGB VIII (Statistisches Bundesamt 2025i). Auffallend hoch ist auch der Anteil der Kinder unter drei Jahren, der bei 17,0 % liegt – ein im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen unter zwölf Jahren deutlich erhöhter Wert. Die könnte mit einer erhöhten Vorsicht der Fachkräfte aufgrund der Vulnerabilität von sehr jungen Kindern erklärt werden sowie dem Ausbau der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Grafik 11.3 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

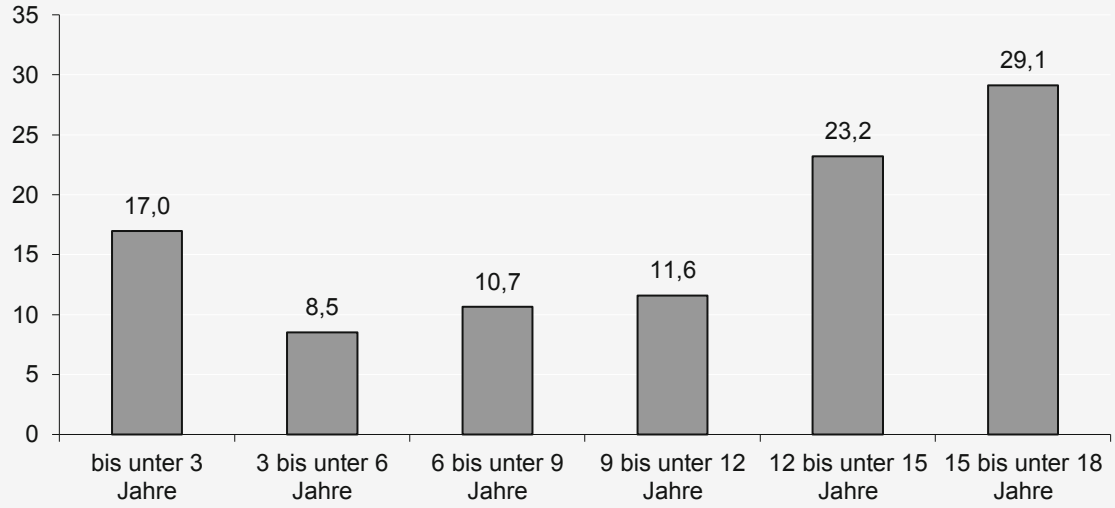

Mädchen und Jungen werden etwa gleich häufig in Obhut genommen

► **D in Tabelle 11** | Ein Blick auf die Geschlechterverteilung bei den Inobhutnahmen zeigt eine etwas andere Verteilung als bei den übrigen Hilfen zur Erziehung, wo lediglich rund 43,6 % der Hilfeempfangenden weiblich sind und das konstant seit 2017 (vgl. Kapitel 6): Mädchen werden mit einem Anteil von 50,4 % etwa gleich häufig in Obhut genommen wie Jungen mit 49,4 % (Anteil divers: 0,2 %). Seit 2017 hat sich das Verhältnis der Geschlechter deutlich angenähert – damals lag der Anteil der Mädchen noch bei 57,3 % und der der Jungen bei 46,3 %.

Grafik 11.4 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

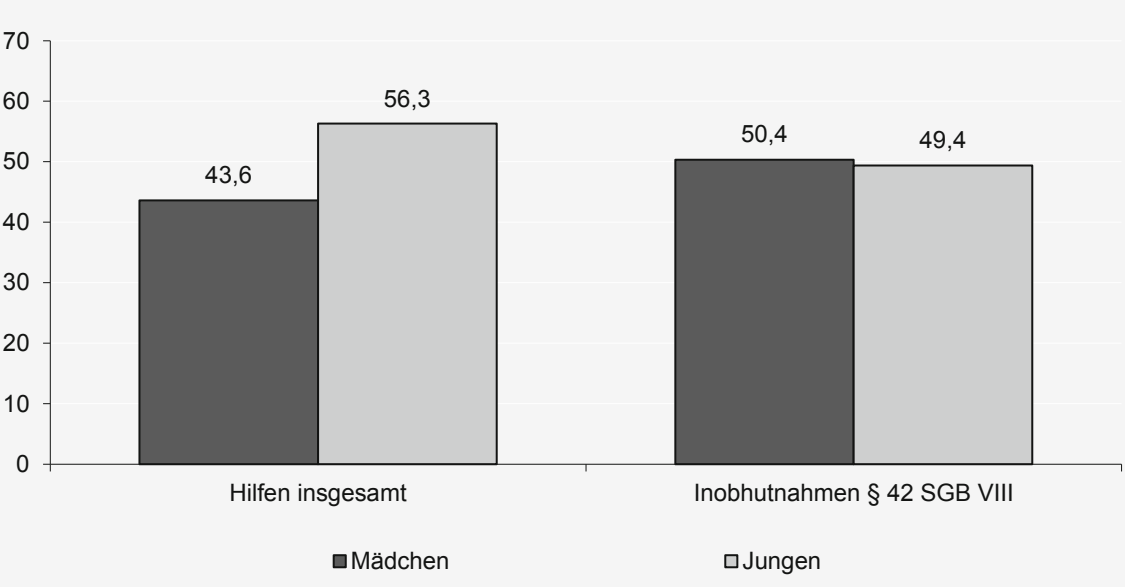

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kontext der Inobhutnahmen ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert

► **E in Tabelle 11** | Betrachtet man den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter den von Inobhutnahmen betroffenen jungen Menschen, zeigen sich nur geringe Unterschiede im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung: In beiden Bereichen liegt der Anteil bei etwa einem Viertel (vgl. Kapitel 6). Verglichen mit der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, in der rund 44 % der jungen Menschen unter 18 Jahren einen Migrationshintergrund aufweisen, sind sie somit sowohl bei den Inobhutnahmen als auch bei den erzieherischen Hilfen deutlich unterrepräsentiert (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024).

Analysen zeigen, dass Familien mit und ohne Migrationshintergrund in vielen Punkten ähnliche Herausforderungen im Kinderschutz haben. Im Vordergrund stehen dabei meist allgemeine fachliche Fragen. Unterschiede gibt es dennoch – ob kulturelle oder migrationsbezogene Aspekte im Einzelfall wichtig sind, klärt sich jedoch erst im Dialog mit Eltern und jungen Menschen (vgl. ausführlich in de Paz Martínez & Teupe 2023; de Paz Martínez 2022; Müller et al. 2018; Pöter & Wazlawik 2016 sowie im EU-geförderten Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt „Migrationsspezifischer Kinderschutz“ unter https://www.kinderschutz-kultur-migration.de/).

Grafik 11.5 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

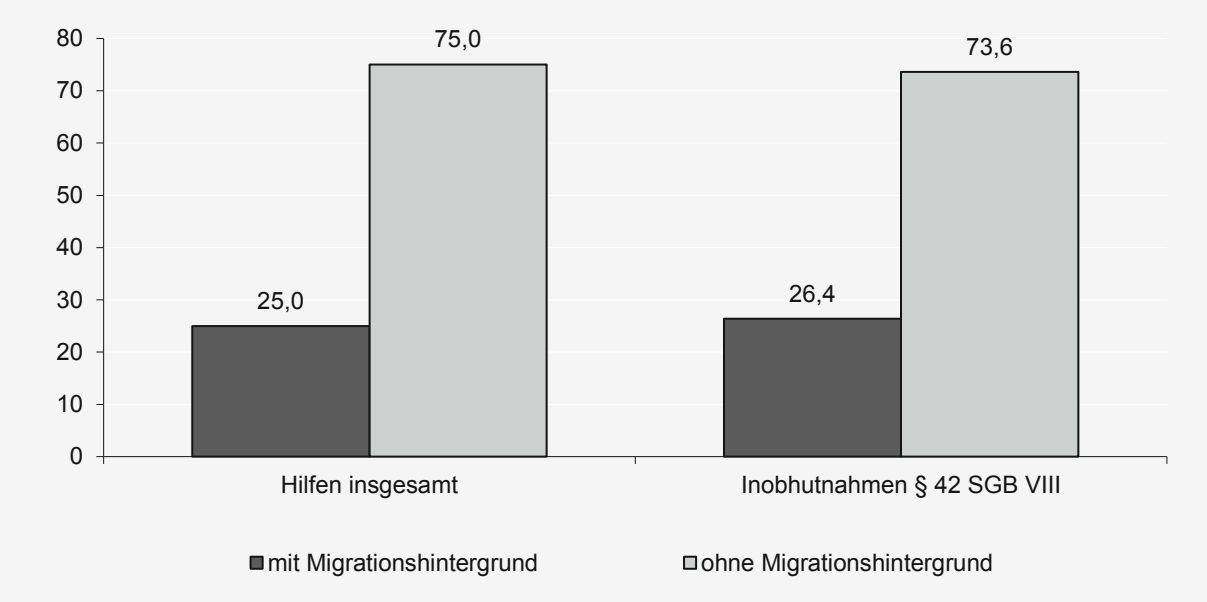

Inobhutnahmen von umA nach §§ 42, 42a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

In 2.264 Fällen nahmen die rheinland-pfälzischen Jugendämter 2023 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (vorläufig) in Obhut

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 1. November 2015 werden alle neu in Deutschland eintreffenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer einem bundesweiten sowie landesinternen Verteilverfahren zugewiesen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII. Für das Berichtsjahr 2023 werden im Folgenden sowohl die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII als auch die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII bei unbegleiteten Minderjährigen gemeinsam als Gesamtzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen ausgewiesen.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2023 insgesamt 2.264 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII in Obhut genommen (ohne grafische Darstellung). Damit liegt die Zahl auf dem Niveau bei Beginn der Erhebung der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 2015 mit 2.261 Inobhutnahmen. Ihren Höchststand erreichten die Zahlen 2016, als rheinland-pfälzische Jugendämter 3.319 unbegleitete Minderjährige in Obhut nahmen. Bis 2020 sanken die Zahlen dann auf 403 Inobhutnahmen und stiegen ab 2021 wieder an. Im Jahr 2022 waren es schon 1.176 Inobhutnahmen, zu 2023 ist also ein Anstieg um 1.088 Hilfen bzw. 92,5 % zu verzeichnen. Diese Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 196; Statistisches Bundesamt 2024f).

Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz

Die bevölkerungsrelativierte Zahl der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB schwankt seit 2008 auf ähnlichem Niveau

► **F in Tabelle 11 |** Die Zahl der Sorgerechtsentzüge stieg in den Jahren bis 2008 deutlich und pendelte sich dann auf einem Niveau zwischen etwa 600 und 700 Maßnahmen nach § 1666 BGB ein. Seit 2008, in dem 681 Sorgerechtsentzüge gemeldet wurden, sind die Fallzahlen bis zum Jahr 2023, in dem 726 Fälle vermerkt wurden, um insgesamt 6,6 % gestiegen. Dies entspricht in etwa der Entwicklung der minderjährigen Bevölkerung. In den vergangenen beiden Jahren wurden mit 719 beziehungsweise 726 etwas mehr Sorgerechtsentzüge vermerkt. Bevölkerungsrelativiert liegt der Wert der Sorgerechtsentzüge 2023 mit 1,00 auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2021. Er ist im Vergleich zu 2022, in dem er 1,15 betrug, gesunken. Dies lässt sich mit der im Vergleich zum Vorjahr ähnlichen Fallzahl bei gestiegener Bevölkerung erklären. 2023 wurde somit ein Sorgerechtsentzug pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt.

Grafik 11.6 Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

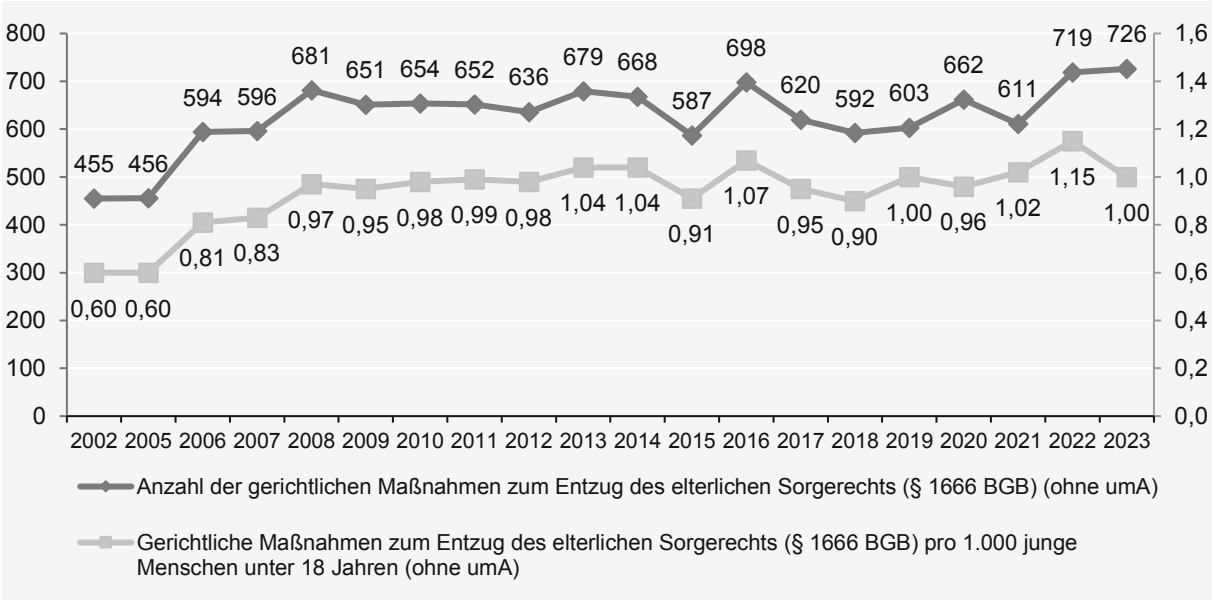

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Im Jahr 2023 wirkten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz bei 6.418 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII mit

► **G in Tabelle 11** | Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz unterstützen die Familiengerichte bei Maßnahmen, die das Sorgerecht und Umgangsrecht von Kindern und Jugendlichen betreffen. Sie beraten die Familien und unterstützen bei der Entwicklung einvernehmlicher Entscheidungen beider Eltern-teile für das gemeinsame Kind. Im Jahr 2023 wirkten die Jugendämter landesweit in insgesamt 6.418 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII mit – das entspricht etwa 10 Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Deutliche Unterschiede zeigen sich im Vergleich der Gebietseinheiten: Der Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt mit 27,2 deutlich über dem der Landkreise mit 9,8 sowie der kreisfreien Städte mit 8,8. Zudem ist in den kreisangehörigen Städten ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen: Der Eckwert lag dort 2017 noch bei 16,1 und 2020 bei 19,0.

2023 liegt der landesweite Eckwert mit 10,4 im Bereich der Jahre 2009 bis 2022, in denen der Eckwert zwischen 10,3 und 13,0 schwankte.

Grafik 11.7 Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich[62] in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

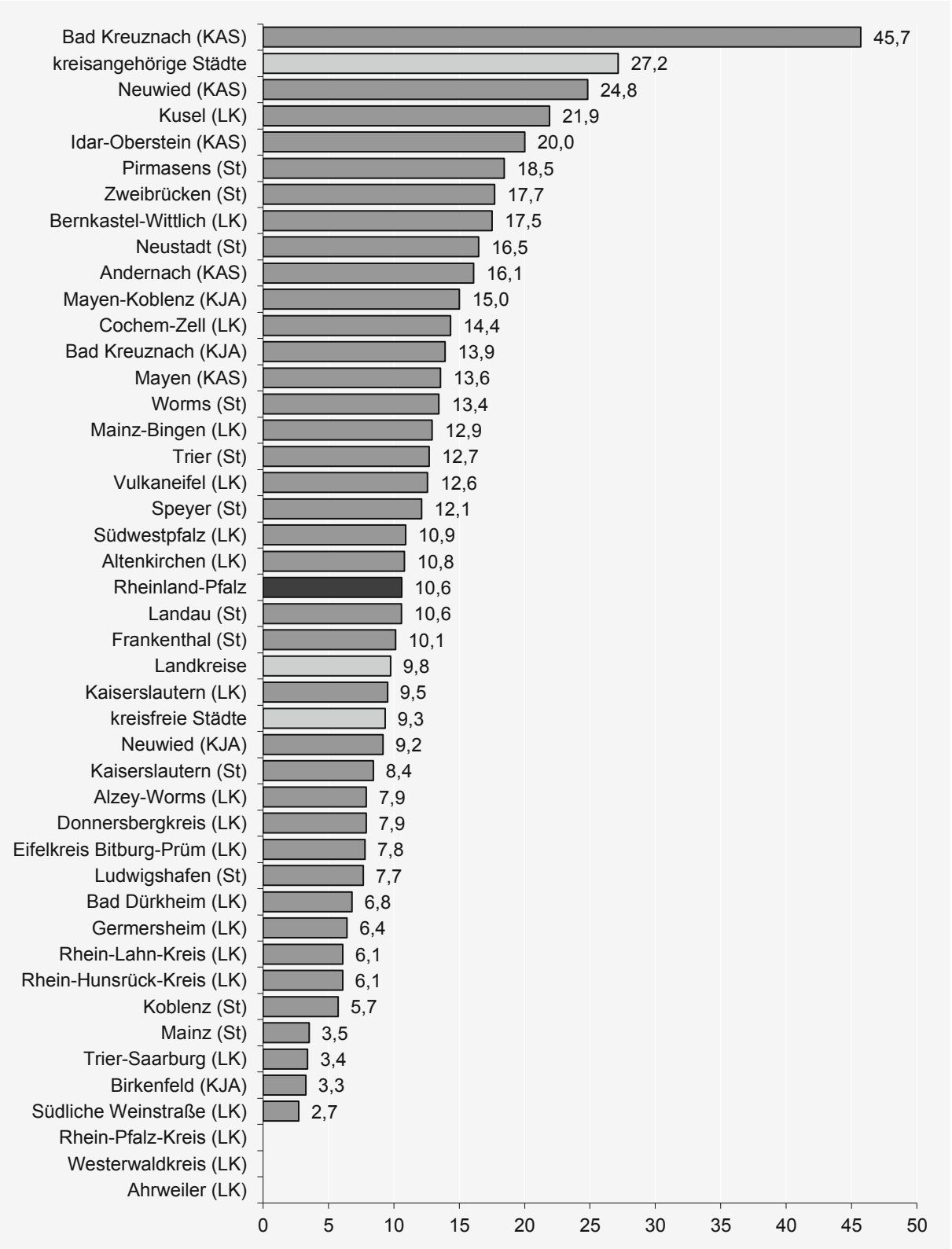

62 Für den Rhein-Pfalz-Kreis, den Westerwaldkreis sowie den Landkreis Ahrweiler liegen keine Angaben vor.

Ausblick

Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), der gerichtliche Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) sowie die Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) können als wichtige Indikatoren für das kinderschutzbezogene Handeln der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 193). In Rheinland-Pfalz zeigt sich langfristig eine steigende Fallzahl bei den Inobhutnahmen – ein Trend, der mit dem starken Anstieg der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII einhergeht. Allerdings fällt der Anstieg der Inobhutnahmen deutlich geringer aus als derjenige der Verfahren nach § 8a SGB VIII. Gleichzeitig bleibt die Entwicklung der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB über die Jahre vergleichsweise stabil, und auch die Zahl der familiengerichtlichen Verfahren mit Jugendamtsbeteiligung weist nur geringe Schwankungen auf. All diese Maßnahmen stellen tiefgreifende Eingriffe in das Elternrecht dar. Entsprechend kommt der frühzeitigen Gefahrenabwehr durch präventive, niedrigschwellige Hilfen eine hohe Bedeutung zu.

Dass die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a SGB VIII) in den vergangenen Jahren deutlich stärker zugenommen haben als die Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge, lässt sich als Hinweis auf eine verbesserte Kinderschutzpraxis und Früherkennung deuten. Offenbar werden Gefährdungen heute früher erkannt, und Familien erhalten vermehrt Unterstützung, sodass invasive Eingriffe seltener notwendig sind. Tatsächlich ist – wie in vorherigen Kapiteln beschrieben – eine Ausweitung insbesondere ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie ein Ausbau präventiver Angebote (z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit und den Frühen Hilfen) zu beobachten. Für die Fachpraxis und die Steuerung der Jugendhilfe bedeutet dies, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen: Präventive Strukturen und Früherkennungssysteme sollten weiter gestärkt und die Kooperation aller am Kinderschutz beteiligten Institutionen (z. B. Kitas, Schulen, Gesundheitswesen, Polizei) ausgebaut werden. So kann das Kindeswohl möglichst frühzeitig gesichert werden, ohne dass häufiger auf die einschneidendsten Maßnahmen zurückgegriffen werden muss.

TEIL IV:

ORGANISATIONSSTRUKTUR UND PERSONALSITUATION IN DEN JUGENDÄMTERN

12. Organisationsstruktur und Personalsituation in den Jugendämtern

Kapitelübersicht

Thematische Hinführung 313

Kernbefunde 316

Organisationsstruktur der Sozialen Dienste der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 320

Personal in den Sozialen Diensten 323

Personal im Pflegekinderwesen 333

Personal in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 337

Personal in der Jugendhilfeplanung 340

Ausblick 346

Thematische Hinführung

Die zentrale Leitfrage dieses Kapitels lautet: Wie sind die Jugendämter in RheinlandPfalz organisatorisch, personell und planerisch aufgestellt? Die Trias aus Organisationsstruktur, Personalausstattung und Jugendhilfeplanung stellt Qualitätsbedingungen der Kinder und Jugendhilfe dar. Dies wird gegenwärtig an drei Entwicklungen sichtbar. Erstens verändern gesellschaftliche Dynamiken wie Demografie, Migration, psychosoziale Belastungen und Digitalisierung die Bedarfslagen und verdichten die Schnittstellen zu Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Justiz und anderen gesellschaftlichen Institutionen, die es mit jungen Menschen und Familien zu tun haben. Zweitens hat der Gesetzgeber die Anforderungen erweitert und präzisiert: Das Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stärkt die inklusive Ausrichtung des SGB VIII und verankert u. a. verbindlichere Planungs und Qualitätsanforderungen. Zugleich wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und betreuung im Primarbereich ab 2026/2027 stufenweise eingeführt (GaFöG). Drittens verschärft der Fachkräftemangel die Lage über nahezu alle Arbeitsfelder hinweg (vgl. Kastrup & Müller 2025: 122). Mit anderen Worten: Ohne eine passfähige Organisation, eine bedarfsgerecht bemessene Personalausstattung und eine planungsstarke Steuerung der Jugendämter geraten die Zugänge zu einer bedarfsgerechten Infrastruktur, Arbeitsprozesse und die Qualität von Angeboten und Hilfen ins Ruckeln, mit Folgen für Teilhabe, Gerechtigkeit und öffentliche Legitimation. Die Kinder- und Jugendhilfe ist kein „Nice-to-have", sondern Teil der gesellschaftlichen Grundversorgung. In der Raum- und Sozialwissenschaft wird „soziale Infrastruktur" als das Gefüge aus Einrichtungen, Diensten, Personal und Regeln verstanden, welches moderne Daseinsvorsorge sichert und alltägliche Teilhabe überhaupt erst ermöglicht (vgl. Winkel 2018). Genau so wirkt die Kinder- und Jugendhilfe: materiell (Kitas, Horte, Familienzentren), personell (Fachkräfte), institutionell (SGB VIII, kommunale Steuerung). Wird diese Infrastruktur brüchig, geraten nachgelagerte Systeme wie Arbeitsmarkt, Schule, Gesundheitsschutz ins Schlingern. Das ist der Kern von Systemrelevanz.

Warum ist das praktisch bedeutsam? Verlässliche frühkindliche und ganztägige Betreuung in Bildungsinstitutionen ist eine Voraussetzung für Erwerbsbeteiligung, vor allem von Müttern. Der Ausbau früher Kinderbetreuung erhöht Beschäftigungsquoten und Arbeitsstunden von Müttern (vgl. Statistisches Bundesamt 2023d); auch Nachmittags- und Ganztagsangebote entfalten Beschäftigungseffekte. Fällt die Betreuung aus, kippt Vereinbarkeit und damit Produktivität. Politisch wurde diese Koppelung anerkannt, als mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) der Rechtsanspruch auf Ganztag ab 2026 eingeführt wurde. Infrastruktur ist hier eindeutig arbeitsmarkttragend, und gleichzeitig könnten durch qualitative, multiprofessionelle und verbindliche Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Ganztag Teilhabechancen verwirklicht werden. Im CapabilitiesParadigma (vgl. Nussbaum 2000, 2015; Sen 1985) sind Bildung, Schutz und Teilhabe elementare Verwirklichungschancen; soziale Infrastruktur ist der Ermöglichungsapparat dieser Chancen. Systemtheoretisch (vgl. Luhmann 1998) stabilisieren klare Zuständigkeiten, Verfahren und Ressourcen die Entscheidungsfähigkeit von Jugendämtern und damit die Zuverlässigkeit des Gesamtsystems „Kinder- und Jugendhilfe – Kita/Schule – Arbeitsmarkt – Gesundheit". In diesem Sinne ist die Kinder- und Jugendhilfe systemrelevant, weil sie an den Kopplungspunkten anderer Teilsysteme wirkt (Erwerbsarbeit, schulische Bildung, öffentliche Gesundheit). Studien und Lageeinschätzungen zeigen einen wachsenden Fachkräftemangel in fast allen Handlungsfeldern mit spürbaren Leistungseinschränkungen (z. B. verkürzte Betreuungszeiten, Aufnahmestopps, fehlende Inobhutnahmeplätze) (vgl. Pothmann 2025: 10). BundLänderGremien arbeiten inzwischen an Gesamtstrategien zur Fachkräftegewinnung. Mehr Aufgaben (KJSG, GaFöG, Prävention) treffen auf einen Ressourcenmangel mit Personalengpässen. Das erhöht die

Systemanfälligkeit und macht belastbare Organisation, Personalsteuerung und Planung noch zentraler.

Im bundespolitischen Diskurs rahmt der 17. Kinder und Jugendbericht die aktuelle Ausgangsituation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Er plädiert für eine ressortübergreifende, an Rechten und Chancengerechtigkeit orientierte Jugendpolitik und hebt Beteiligung, Zugänge und verlässliche Infrastrukturen hervor, auch als Antwort auf wachsende Heterogenität in der Bevölkerung und Ungleichheitsrisiken. Er zeichnet die Kinder- und Jugendhilfe als Rechte und TeilhabeInfrastruktur einer „diversen jungen Generation" und rückt Beteiligung, Chancengerechtigkeit und Schutz in den Mittelpunkt (vgl. BMFSFJ 2024a: 10 ff.). Für die kommunale Ebene folgt daraus: Jugendhilfeplanung und Organisationsfragen von Diensten und Infrastruktur sind nicht bloß lokaltechnische, sondern demokratie und gerechtigkeitssensible Aufgaben.

Weil die Kinder- und Jugendhilfe so tief in andere Systeme eingreift, reichen Programmförderlogiken nicht. Es braucht belastbare Organisationsstrukturen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, eine dem Auftrag entsprechende Personalausstattung und eine vorausschauende, beteiligungsorientierte Jugendhilfeplanung. Diese drei Stellhebel sollen im folgenden Kapitel analysiert werden. Der Gesetzgeber hat das adressiert: Mit dem Kinder und Jugendstärkungsgesetz (2021) wurde u. a. klargestellt, dass Jugendämter für eine ausreichende Ausstattung einschließlich eines Personalbemessungsverfahrens zu sorgen haben (§ 79 Abs. 3 SGB VIII); und § 80 SGB VIII fixiert die Planungsverantwortung.

Es ist analytisch zwingend, die Organisationsstruktur der Sozialen Dienste, die Personalausstattung und die Jugendhilfeplanung genau zu betrachten. Nur so lässt sich beurteilen, ob diese Infrastruktur ihre systemtragenden Funktionen (Vereinbarkeit, Bildung und Teilhabe, Schutz) unter Bedingungen wachsender Komplexität und knapper Fachkräfte stabil leisten kann und wo nachgesteuert werden muss (vgl. Müller et al. 2024: 11). Deshalb gehören Organisation, Personal und Planung ins Zentrum der Analyse im Rahmen des Monitorings und der Berichterstattung. Wo Aufgaben wachsen, Ressourcen knapp sind und Schnittstellen dichter werden, entscheiden Organisation, Personalbemessung und Planung gemeinsam über die Qualität der Hilfen und darüber, ob öffentliche Mittel wirksam eingesetzt werden.

Im Zeitverlauf lässt sich eine deutliche Zunahme an Steuerungs- und Planungsanforderungen sowie eine wachsende Komplexität der Aufgaben- und Kooperationsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe feststellen (vgl. Dittmann & Müller 2018: 132). Diese Entwicklungen führen zu einer erheblichen Ausweitung der Anforderungen, mit denen sich die Jugendhilfeplanung konzeptionell und praktisch auseinandersetzen muss. Inzwischen besteht weitgehender Konsens darüber, dass eine fachlich qualifizierte Jugendhilfeplanung eine zentrale Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Dem gestiegenen fachlichen und gesellschaftlichen Anspruch steht jedoch eine in der Praxis häufig unzureichende Personalausstattung der Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern gegenüber (vgl. ebd.).

Die Entwicklung neuer, kooperativer und koordinierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erfordern das Zusammenspiel verschiedener Träger, Dienste und Institutionen innerhalb der Regelinstitutionen (vgl. Müller et al. 2024: 11). Derzeit agieren die unterschiedlichen Leistungsbereiche nebeneinander und oft in Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsbereichen, was zu Schnittstellenproblemen, Reibungsverlusten und Überforderungen führt. Um dies zu ändern, sind neue Konzepte für Planung, Steuerung und Finanzierung erforderlich, sowie neue Finanzierungsstrukturen, die Kooperation und Koordination innerhalb lebensweltlicher Arrangements der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen (vgl. ebd.: 11 ff.).

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Kapitel zur Organisationsstruktur und Personalsituation in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern drei Erkenntnisinteressen: Wie sind die Sozialen Dienste organisatorisch zugeschnitten zwischen Generalisierung (ASD/Sozialraum) und Spezialisierung (z. B. PKD, JuHiS, § 35a SGB VIII) und welche Qualitäts und Steuerungsfolgen ergeben sich daraus? Wie haben sich Personalressourcen und Arbeitsvolumina sowie die Fälle-Stelle-Relation entwickelt und wie verteilen sich diese im interkommunalen Vergleich? Welche Rolle spielt die Jugendhilfeplanung als „Zentrum" der Steuerung insbesondere im Lichte inklusiver Planungsaufträge (§ 80 Abs. 2 SGB VIII), der Pflicht zur Personalbemessung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) und wachsender Legitimationsanforderungen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und einer ausdifferenzierten Trägerlandschaft?

Empirisch stützt sich das Kapitel auf die Stellenplandaten der Jugendämter (2002 bis 2023) in Rheinland-Pfalz und verknüpft sie mit Leistungsindikatoren (u. a. Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII). Dabei werden Grenzen der Messbarkeit (z. B. nicht besetzte Stellen, unterschiedliche Aufgabenabgrenzungen) bewusst diskutiert und Kennzahlen kontextgebunden gelesen. Interkommunale Vergleiche dienen als Heuristik, ersetzen aber nicht eine lokale Konkretisierung und Einordnung.

Die rheinlandpfälzische Datengrundlage zeichnet folgendes Bild: Der Stellenplan der Sozialen Dienste (Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD , Jugendhilfe im Strafverfahren – JuHiS, Pflegekinderdienst – PKD, Trennungs- und Scheidungsberatung – TuS, Hilfen im Heim – HiH, Eingliederungshilfe – EGH) hat sich seit 2002 auf nunmehr rund 909 Vollzeitäquivalente mehr als verdoppelt. Die rechnerische FälleStellenRelation ging 2011 bis 2023 um 22,5 % zurück, ein Hinweis, dass Kapazitätsaufwuchs tatsächlich entlastet. Gleichzeitig zeigt sich eine klare Struktur der Spezialisierung: Jugendhilfe im Strafverfahren und Pflegekinderhilfe sind beinahe in allen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz als Spezialdienste verankert; bei den Eingliederungshilfen stieg der Spezialisierungsgrad von rund 56 % (2020) auf 73 % (2023). Demgegenüber bleibt Jugendhilfeplanung personell sehr schwach aufgestellt: 2023 wurden landesweit rund 45 Vollzeitäquivalente für Planungsaufgaben gemeldet, davon gut 26 als ausgewiesene Planungsfachkräfte.

Die bundesweiten Monitore zu den Hilfen zur Erziehung (vgl. Fendrich et al. 2023) liefern Orientierungswissen. Die landesspezifischen Daten für Rheinland-Pfalz zeigen die örtliche Varianz; mit belastbarer Datengrundlage, und Möglichkeiten der Rückkopplung in Organisation und Personalentwicklung. Auf Basis der empirischen Daten lässt sich ablesen, wo die Jugendämter stehen, um am Ende belastbare, empirisch und normativ fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Ergebnis soll die folgende Analyse zweierlei leisten: Sie macht sichtbar, wo RheinlandPfalz bei Spezialisierung, Personal und Planung steht, einschließlich der Spannweiten zwischen den Jugendamtsbezirken, und sie übersetzt diese Befunde in handhabbare Schlussfolgerungen für Steuerung und Qualität unter Bedingungen knapper Zeit, knappen Geldes und knapper Fachkräfte.

Kernbefunde

In den von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahren 2020 bis 2023 setzt sich der Ausbau der Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz weiter fort: Die Auswertung der Personalausstattung der Kernaufgabenbereiche des öffentlichen Jugendhilfeträgers – Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), Hilfen im Heim (HiH), Eingliederungshilfe (EGH) und Netzwerkarbeit im Kinderschutz – zeigt einen kontinuierlichen Personalausbau. Während im Jahr 2002 landesweit rund 427 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die genannten Handlungsfelder in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter vorgesehen waren, belief sich deren Anzahl im Jahr 2023 auf rund 909 VZÄ. Damit haben sich die geplanten Personalressourcen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) innerhalb von zwei Jahrzehnten mehr als verdoppelt (plus 113,0 %). Auch im Vergleichszeitraum seit 2020 ist ein Personalzuwachs festzustellen. Die Anzahl der in den Stellenplänen verankerten Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten ist von 2020 auf 2023 um 12,1 % gestiegen.

Der stärkste Personalzuwachs in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern findet im Zeitraum 2020/2023 mit einem Plus von rund 79 % im Handlungsfeld der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII statt: Im Jahr 2023 waren in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern landesweit insgesamt 537,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für das Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eingeplant. Gegenüber dem Jahr 2020 (486,9 VZÄ) entspricht dies einem Anstieg um rund 51 VZÄ bzw. 10,4 %. Für das Aufgabenfeld des Pflegekinderwesens wurden im Jahr 2023 rund 141 VZÄ ausgewiesen. Im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren waren 89,1 VZÄ in den Stellenplänen der Jugendämter vorgesehen. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII folgt mit 84,5 VZÄ und verzeichnet damit einen deutlichen Zuwachs um rund 37 Stellen gegenüber dem Jahr 2020 (47,2 VZÄ), was einem Plus von rund 79 % entspricht. Die übrigen Handlungsfelder weisen gemäß den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz wesentlich weniger Personalressourcen auf.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren und das Pflegekinderwesen sind besonders häufig als Spezialdienste eingerichtet: Die Jugendhilfe im Strafverfahren war im Jahr 2023 in rund 93 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter in Form eines Spezialdienstes strukturell verankert. Im Aufgabenbereich des Pflegekinderwesens fällt der Anteil der Spezialdienste mit rund 90 % ähnlich hoch aus. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurde in 73,2 % der Jugendamtsbezirke in einem spezialisierten Dienst bearbeitet, was einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Jahr 2020 darstellt (56,1 %). Für den Aufgabenbereich unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) war in 51,2 % der Jugendämter ein Spezialdienst vorhanden.

Bevölkerungsrelativiert weisen die rheinland-pfälzischen Städte höhere Personalressourcen in den Sozialen Diensten auf als die Landkreise: Landesweit standen im Jahr 2002 rechnerisch 0,47 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Bis zum Jahr 2023 hat sich dieser Personalstelleneckwert[63] mehr als verdoppelt und beträgt nun 1,11 VZÄ pro 1.000 unter 21-Jährige. Die bevölkerungsbezogene Auswertung zeigt über den gesamten Zeitraum seit 2002 hinweg durchgängig einen niedrigeren Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten der Landkreisjugendämter im Vergleich zu den Stadtjugendämtern in Rheinland-Pfalz. So lag im Jahr 2023 der

63 Der entsprechende Personalstelleneckwert gibt Auskunft über die Anzahl der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) pro 1.000 unter 21-Jährige.

Personalstelleneckwert für pädagogische Fachkräfte in den Sozialen Diensten der kreisfreien und kreisangehörigen Städte bei jeweils 1,42 VZÄ, während in den Landkreisen nur 0,98 VZÄ pro 1.000 unter 21-Jährige zur Verfügung standen.

Die Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz verzeichnen von 2011 bis 2023 einen landesweiten Rück-gang der Fälle-Stellen-Relation[64] **um 22,5 %, womit die Fallbelastung rechnerisch gesunken ist:** Die Relation zwischen der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII und der personellen Ausstattung der Sozialen Dienste (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) verdeutlicht eine kontinuierliche Entlastung der pädagogischen Fachkräfte im Zeitraum von 2011 bis 2023. Die durchschnittliche Anzahl der von einem Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten bearbeiteten Hilfen ist landesweit von 57,9 Hilfen im Jahr 2011 auf 44,9 Hilfen im Jahr 2023 gesunken – ein Rückgang um 22,5 %. Diese Entwicklung weist auf eine quantitative Reduktion der Fallbelastung pro pädagogischer Fachkraft hin, obwohl im selben Zeitraum die absolute Anzahl der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz angestiegen ist. Die beobachtete Entlastung ist folglich auf den kontinuierlichen Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten seit 2011 zurückzuführen. Gleichzeitig zeigen sich strukturelle Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreisjugendämtern. In den Stadtjugendämtern betreut eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Dienste durchschnittlich weniger Hilfen als in den Landkreisen.

Im Jahr 2023 entfallen rechnerisch rund 40 Hilfen gem. § 33 SGB VIII auf ein Vollzeitäquivalent im rheinland-pfälzischen Pflegekinderwesen: Mit Blick auf die Personalausstattung des Pflegekinderwesens (ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz zeigt sich von 2011 auf 2023 landesweit eine Verdopplung (plus 100,7 %) der eingeplanten Personalressourcen. Daraus resultiert eine Reduktion der Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen um rund 37 % seit 2011. Im Jahr 2011 betreute eine pädagogische Fachkraft mit einer Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen in Rheinland-Pfalz durchschnittlich rund 63 Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII. Bis 2023 ist dieser Wert auf etwa 40 Vollzeitpflegen pro Vollzeitäquivalent gesunken. Auch zeigt sich eine etwas bessere Personalausstattung in den Städten. Die Fallbelastung ist in den Diensten der Landkreise höher.

Landesweit ist die Anzahl der zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe seit 2011 durch den Ausbau der Personalstellen um rund 19 % gesunken: Die Anzahl der für die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz hinterlegten Vollzeitäquivalente ist von 2011 auf 2023 um rund 49 % gestiegen. Dieser Personalzuwachs geht mit einem Rückgang der Fallbelastung in der Jugendamtsverwaltung einher. Während im Jahr 2011 eine Vollzeitstelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rechnerisch 184,5 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) zu bearbeiten hatte, lag die durchschnittliche Fallzahl im Jahr 2023 bei nur noch rund 149 Hilfen (minus 19,1 %). Die Jugendämter der kreisangehörigen Städte weisen von 2011 bis 2023 durchgängig eine geringere Fallbelastung pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf als die kreisfreien Städte und Landkreise. Gleichzeitig variieren die Fälle-Stellen-Relationen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken deutlich. Die Fallzahlen pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe reichen im Jahr 2023 von rund 66 bis zu 223 bearbeiteten Hilfen zur Erziehung.

Schwerpunkte der Jugendhilfeplanung waren

64 Die berechneten Fälle-Stellen-Relationen berücksichtigen nicht, dass der Arbeitsaufwand für die Fachkräfte in den Jugendämtern zwischen den verschiedenen Hilfesegmenten erheblich variieren kann. Auch bei identischen Fälle-Stellen-Relationen ist es möglich, dass ihre Arbeitsbelastung sehr unterschiedlich ausfällt, wenn in einem der Jugendämter betreuungsintensivere stationäre Hilfen überwiegen und in dem anderen Jugendamtsbezirk vorwiegend ambulante Hilfen gewährt werden. Dementsprechend erfordert die Interpretation der Fälle-Stellen-Relationen als Indikator für die Arbeitsbelastung der Fachkräfte den Einbezug der spezifischen Organisationsstrukturen der Jugendämter und divergierender Aufgabendichte.

2023 die Kindertagesbetreuung[65] und die Hilfen zur Erziehung: Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wurde im Jahr 2023 von etwa 85 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter gemeldet, dass Jugendhilfeplanung stattgefunden hat. Im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung gaben rund 77 % der Jugendämter an, entsprechende Planungsaufgaben wahrgenommen zu haben. Jugendhilfeplanung im Bereich der Jugendarbeit erfolgte in etwa 72 % der Jugendamtsbezirke, während dies für die Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit in rund 62 % der Jugendämter zutraf. Im Themenfeld Frühe Hilfen/Kinderschutz wurde eine planerische Bearbeitung von 53,8 % der Jugendämter berichtet. Insgesamt zeigen diese Angaben, dass Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 die Handlungsbereiche der rheinland-pfälzischen Jugendämter darstellen, in denen am häufigsten Jugendhilfeplanung stattfand.

Für 2023 meldeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter insgesamt rund 45 Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, von denen allerdings nur rund 26 VZÄ einer Jugendhilfeplanungsstelle zuzuordnen sind: Landesweit waren im Jahr 2023 in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund 45 Vollzeitäquivalente vorgesehen, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben. Von diesen entfallen rund 26 Vollzeitäquivalente auf eine „Fachkraft Jugendhilfeplanung", die von 29 Jugendämtern gemeldet wurden. Damit kann nur für knapp 71 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter berichtet werden kann, dass sie über eine „Fachkraft Jugendhilfeplanung" verfügen. Dabei variiert der Stellenumfang der in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorgesehenen Stellen für eine Fachkraft Jugendhilfeplanung allerdings von 0,25 bis 2,27 Vollzeitäquivalenten im Jugendamt. Jugendhilfeplanungsaufgaben werden in vielen Fällen von anderen Personen mitbearbeitet (z. B. Amtsleitung, Abteilungsleitung, wirtschaftliche Jugendhilfe). Damit wird Handlungsbedarf ersichtlich, die Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz durch eine angemessene Ausstattung mit spezialisierten Planungsfachkräften zu stärken.

65 Das ist die Auswirkung von § 19 Abs. 2 KiTaG. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedes Jahr einen Bedarfsplan für die Kindertagebetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zu erstellen.

Tabelle 12 Datenübersicht zur Organisationsstruktur und Personalsituation der Jugendämter in Rheinland-Pfalz					
		2014	**2017**	**2020**	**2023**
A	Ausgewählte Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz (in Prozent)				
	Jugendhilfe im Strafverfahren	90,2	92,7	92,7	92,7
	Pflegekinderdienst	90,2	90,2	85,4	90,2
	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	46,3	56,1	56,1	73,2
B	Gesamtzahl der in den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Spezial-/Sonderdiensten und bei freien Trägern differenziert nach Aufgabenbereich im Jahr 2023 (absolute Zahlen)				
	Kerngeschäft ASD	397,6	430,3	486,9	537,6
	Pflegekinderwesen	86,1	106,7	122,9	141,1
	Jugendhilfe im Strafverfahren	77,9	80,4	86,6	89,1
C	Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)				
		652,0	722,4	811,5	909,4
D	Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)				
	kreisfreie Städte	1,18	1,24	1,34	1,42
	Landkreise	0,69	0,76	0,89	0,98
	kreisangehörige Städte	1,35	1,32	1,32	1,42
	Rheinland-Pfalz	0,84	0,91	1,02	1,11
E	Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH)				
	kreisfreie Städte	47,2	41,5	40,1	39,6
	Landkreise	57,0	55,0	51,7	48,1
	kreisangehörige Städte	47,3	52,2	48,5	41,4
	Rheinland-Pfalz	52,9	50,0	47,6	44,9
F	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderwesen in Rheinland-Pfalz				
	kreisfreie Städte	47,6	36,7	31,5	31,3
	Landkreise	66,9	61,1	50,3	44,3
	kreisangehörige Städte	45,0	53,5	69,8	38,7
	Rheinland-Pfalz	59,0	51,0	43,8	39,7
G	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (ohne Stellen für umA)				
	kreisfreie Städte	191,5	169,3	172,4	156,0
	Landkreise	176,7	163,3	161,3	148,5
	kreisangehörige Städte	147,5	143,4	131,2	128,1
	Rheinland-Pfalz	178,7	163,0	161,9	149,2
		kreisfreie Städte	**Landkreise**	**kreis-angehörige Städte**	**Rheinland-Pfalz**
H	Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2023 stattfand (in Prozent)				
	Kita	91,7	81,8	80,0	84,6
	Hilfen zur Erziehung	66,7	81,8	80,0	76,9
	Jugendarbeit	75,0	72,7	60,0	71,8
	Jugend-/Schulsozialarbeit	66,7	63,6	40,0	61,5
	Frühe Hilfen/ Kinderschutz	66,7	54,5	20,0	53,8
I	Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2023 (absolute Zahlen, ohne Stellen für umA)				
		12,5	27,8	4,6	44,9

Organisationsstruktur der Sozialen Dienste der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Jugendämter sind historisch gewachsene Organisationseinheiten und aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedlich organisiert. Das ist sinnvoll: Vor Ort lässt sich am besten entscheiden, wie Aufgaben wahrgenommen, Ressourcen gebündelt und Angebote in den jeweiligen Lebenswelten gestaltet werden. Der Bundesgesetzgeber setzt mit dem SGB VIII den verbindlichen Rahmen, mit festgelegten Leistungen, Verfahren und Qualitätsanforderungen (z. B. Hilfeplanung nach § 36), lässt den Kommunen aber Gestaltungsfreiheit in der Organisation. Strukturell sind sowohl zentralisierte Modelle (ein Standort) als auch dezentral ausgerichtete Dienststellen mit Außenstellen, ein geringer wie hoher Grad an Spezialisierung üblich (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 51).

Trotz dieser Vielfalt hat sich über die Jahrzehnte eine gemeinsame Grundarchitektur der Sozialen Dienste herausgebildet. Kern ist überall der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als Basisdienst, der Beratung, Steuerung und Gewährung von Hilfen bündelt und zugleich hoheitliche Schutzaufgaben wahrnimmt. Daneben finden sich, je nach Kommune, häufig spezialisierte Dienste: sehr verbreitet Pflegekinderdienste (PKD) und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), zunehmend auch Spezialeinheiten rund um die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) sowie Trennungs und Scheidungsberatung. Bestimmte Aufgaben können an freie Träger vergeben oder auch in Kooperation bearbeitet werden (z. B. Beratung, Pflegeelternwerbung).

Ob Aufgaben spezialisiert oder generalistisch im ASD verortet werden, ist keine rein technische oder ideologische Frage, sondern Ergebnis inhaltlicher und organisatorischer Prämissen: Wer Lebensweltnähe, ganzheitliche Fallverantwortung und wenige organisatorische Schnittstellen priorisiert, wird tendenziell weniger hart spezialisieren und Expertise über teaminterne Vertiefungsgebiete sichern. Wer stärker produkt und verfahrensorientiert steuert, klare Abgrenzungen und enges Spezialwissen betont, wird eher ausdifferenzieren. Einen Königsweg gibt es nicht: Reines Generalistentum überfordert, zu feingliedrige Spezialisierung erzeugt Reibungsverluste, Schnittstellenprobleme und Doppelarbeit gerade bei Familien mit vielfältigen Anliegen. Organisationssoziologisch arbeiten Fachkräfte immer mit professionellen Ermessensspielräumen. Zu starke Formalisierung und harte Spezialschnittstellen können in Routineabwehr und Passungsfehler münden; umgekehrt senkt gebündelte Expertise Fehl- und Risikobewertungen in hochsensiblen Konstellationen. Mit zunehmender Zahl von Übergaben steigt die Komplexität der Anschlusskommunikation (vgl. Luhmann 2000).

Fachlichinhaltlich ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben mit genuiner Ganzheitslogik (Hilfeplanung, fallführende Beratung, aufsuchende Arbeit, Netzwerkarbeit) und Aufgaben, deren Rechts/Verfahrensdichte, Seltenheit oder Risiko Spezialisierung nahelegt (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren, Pflegekinderwesen, Adoption, komplexe Teilhabeverfahren). Die doppelte Rolle des Jugendamts als Dienstleister und Träger des staatlichen Wächteramts verlangt klare Verantwortlichkeiten und belastbare Standards, ohne den professionellen Ermessensspielraum zu ersticken. Mit der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (KJSG 2021) rücken Sozialraumorientierung, interdisziplinäre Kooperation und die Verzahnung individueller Hilfen mit infrastrukturellen Angeboten noch stärker in den Mittelpunkt. Daraus ergeben sich wiederum Konsequenzen für die Organisationsstruktur.

Für RheinlandPfalz gilt: In allen Jugendämtern ist ein Allgemeiner Sozialer Dienst verankert. Pflegekinderdienste und Jugendhilfe im Strafverfahren sind besonders häufig als Spezialdienste

organisiert; bei der Eingliederungshilfe nimmt der Spezialisierungsgrad deutlich zu, während weitere Spezialisierungen etwa in der Trennungs und Scheidungsberatung regional variieren. Welcher Zuschnitt jeweils sinnvoll ist, hängt von Bedarfen, Fallzahlen, vorhandenen Netzwerken, Personalressourcen und historisch gewachsenen Strukturen ab. Die nachfolgenden Abschnitte vertiefen diese Muster und zeigen, wie Spezialisierungsgrade, Personalstellenausstattung und Planung zusammenwirken.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren und das Pflegekinderwesen sind besonders häufig als Spezialdienste eingerichtet

Jung & Müller (2025: 39) beschreiben die Kinder- und Jugendhilfe als empfindliches, dynamisches Ökosystem, das auf gesellschaftliche Veränderungen sensibel reagiert und sich anpasst. Gesetzliche Reformen wie der Kitaausbau, das Bundeskinderschutzgesetz, die Vormundschaftsrechtsreform, das Ganztagsförderungsgesetz oder die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe haben die Anforderungen erheblich verändert. In den letzten drei Jahrzehnten führte dies zu kontinuierlichem Wachstum, einer stärkeren Ausdifferenzierung sozialer Dienstleistungen sowie einer zunehmenden Spezialisierung und Professionalität (vgl. ebd.). Als Reaktion auf die zunehmende Komplexität der fachlichen Anforderungen im Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wurden in vielen Jugendämtern, ergänzend zu den historisch gewachsenen Spezialdiensten der Jugendhilfe im Strafverfahren oder des Pflegekinderdienstes, weitere spezialisierte Dienste eingerichtet (vgl. BMFSFJ 2013: 293).

► **A in Tabelle 12** | Mit Blick auf Grafik 12.1 wird ersichtlich, wie sich der Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz mit einem Spezialdienst in ausgewählten Aufgabenbereichen im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 entwickelt hat.

Das Handlungsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in 38 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter in einem Spezialdienst ausgelagert, was einem Anteil von rund 93 % entspricht. Dieser Anteil ist in den Jahren 2020 und 2023 identisch, was für eine Konsolidierung dieser Organisationsstruktur spricht. Die Jugendhilfe im Strafverfahren weist den höchsten Spezialisierungsgrad auf. Das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" ist mit einem früheren und umfassenderen Einbezug der Jugendhilfe im Strafverfahren verbunden. Damit ist die Jugendhilfe im Strafverfahren im Zuge der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit umfassenderen Anforderungen konfrontiert. Auf einem vergleichbar hohen Niveau befindet sich der Anteil der Jugendämter mit einem Spezialdienst im Bereich der Pflegekinderhilfe, die landesweit den zweitgrößten Anteil aufweist. In rund 90 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist im Jahr 2023 ein Spezialdienst für die Pflegekinderhilfe eingerichtet, während dieser Anteil im Jahr 2020 noch bei 85,4 % lag. In zwei Jugendämtern wurden neue Spezialdienste für das Pflegkinderwesen implementiert, womit im Jahr 2023 insgesamt 37 Spezialdienste den Bereich bearbeiten.

Insgesamt zeigt sich im Jahresvergleich 2020 und 2023 insbesondere bei den Spezialdiensten der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie für Aufgaben nach dem SGB IX eine deutliche Zunahme des Anteils der Jugendämter mit entsprechend spezialisierten Diensten. Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist im Jahr 2023 in 30 rheinland-pfälzischen Jugendämtern in Form eines Spezialdienstes organisiert, während es im Jahr 2020 noch 23 waren. Der Anteil der Jugendämter mit einem Spezialdienst im Bereich § 35a SGB VIII ist damit ausgehend von 56,1 % im Jahr 2020 bis auf 73,2 % im Jahr 2023 angestiegen, was im Kontext des kontinuierlichen Wachstums der gewährten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz zu interpretieren ist (siehe Kapitel 7 und 8).

Der Bedeutungszuwachs von Eingliederungshilfen spiegelt sich auch im Ausbau von Spezialdiensten

für Aufgaben nach dem SGB IX wider. Im Jahr 2020 waren Spezialdienste für Eingliederungshilfen gem. SGB IX in zwei Jugendämtern anzutreffen und bildeten damit noch eine Ausnahme. Im Jahr 2023 waren bereits sieben entsprechende Spezialdienste eingerichtet, womit in rund 17 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter die Eingliederungshilfen gem. SGB IX in einem spezialisierten Dienst bearbeitet werden. Diese Veränderungen bei den Organisationsstrukturen der Jugendämter mit einer stärkeren Spezialisierung bei den Eingliederungshilfen stehen im Zusammenhang mit dem Umsetzungsprozess der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, deren Grundstein mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gelegt wurde. Zudem hat die UN-Behindertenrechtskonvention, welche mit dem „Verständnis von Behinderung als Folge einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren" den Blick auf sozialräumliche Strukturen und Beziehungen lenkt, bereits als starker Planungsimpuls in den Kommunen gewirkt und umfassendere Teilhabeplanungsprozesse zur Umsetzung angestoßen (vgl. Rohrmann 2022: 6).

Grafik 12.1: Ausgewählte Sonder-/Spezialdienste in den Jugendämtern in den Jahren 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

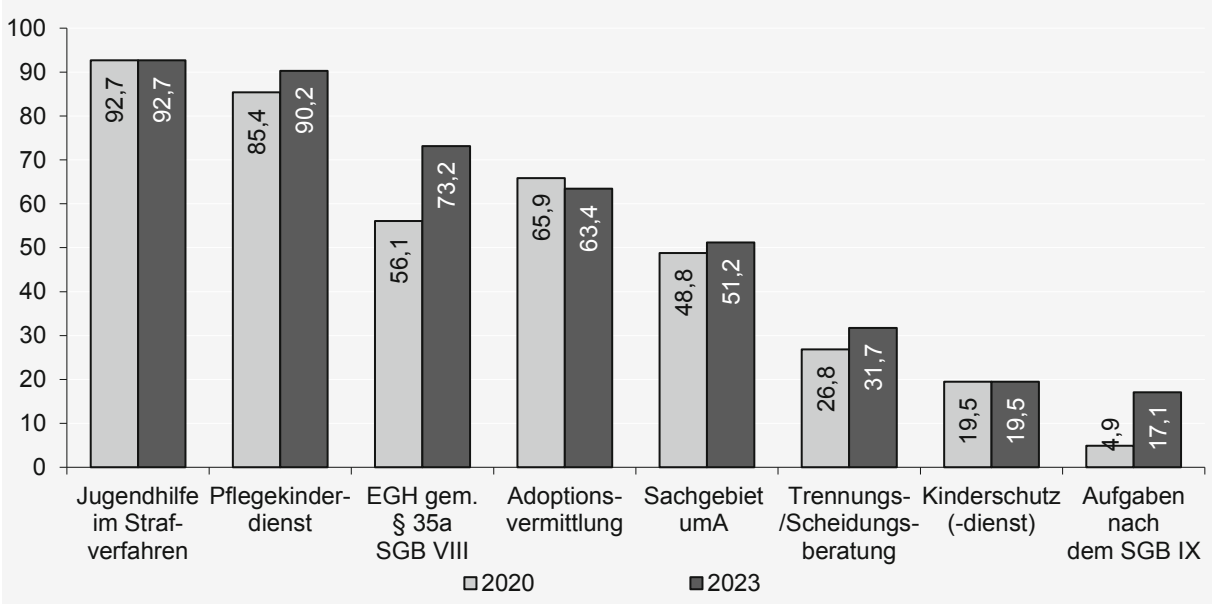

Ein Spezialdienst für die Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) ist im Jahr 2023 in gut der Hälfte (51,2 %) der rheinland-pfälzischen Jugendämter eingerichtet. Im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung liegt ihr Anteil bei knapp einem Drittel (31,7 %). Rund ein Fünftel der Jugendämter (19,5 %) verfügt über einen Spezialdienst für Kinderschutz.

Die Auswertungen zur Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz zeigen zusammenfassend, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren, der Pflegekinderdienst, die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII sowie die Adoptionsvermittlung von der Mehrheit der Jugendämter mittels eines Spezialdienstes aus dem ASD ausgelagert wurden. In den seltener anzutreffenden Spezialdiensten kommen regionale Unterschiede der Organisationsstrukturen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zum Ausdruck, die aus divergierenden Organisationsentscheidungen der Kommunalverwaltungen resultieren.

Personal in den Sozialen Diensten

Im Zuge gesellschaftlicher und fachlicher Diskussionen um eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen rückte die Frage nach einer angemessenen personellen Ausstattung der Jugendämter sowie nach belastbaren Verfahren zur Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst verstärkt in den Fokus (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 53).

Im Rahmen der nachfolgenden Analysen zur Personalausstattung der rheinland-pfälzischen Jugendämter werden die für das Jahr 2023 gemeldeten Personalstellen in den Sozialen Diensten zunächst differenziert nach Aufgabenbereichen dargestellt. Die langfristige Entwicklung der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 wird anschließend ausgewertet. Für den interkommunalen Vergleich erfolgt eine bevölkerungsrelativierte Betrachtung der Personalausstattung bezogen auf die Altersgruppe der unter 21-Jährigen. Zudem wird die Anzahl der von den Fachkräften zu bearbeitenden Fälle in Relation zu den Vollzeitäquivalenten gesetzt, um einen Indikator für die Fallbelastung in den Sozialen Diensten zu erhalten. Bei der Interpretation der Personalstellendaten gilt es zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die im Stellenplan der rheinland-pfälzischen Jugendämter hinterlegten Vollzeitäquivalente handelt. Die Anzahl der tatsächlich besetzten Personalstellen kann hiervon abweichen, was auch die Aussagekraft der berichteten Fälle-Stellen-Relationen hinsichtlich einer realistischen Darstellung der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern einschränkt. Gleichzeitig führt die auf den Stellenplan bezogene Abfrage der Personalstellen dazu, dass nicht im Stellenplan aufgeführte Stellen der Jugendämter unberücksichtigt bleiben. Haushaltsrechtlich ist es beispielsweise gem. § 5 Abs. 1 GemHVO möglich, eine Person befristet bis zu einem Jahr einzustellen, ohne hierfür eine Stelle im Stellenplan vorzusehen.

Der stärkste Personalzuwachs in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern findet im Zeitraum 2020/2023 mit einem Plus von rund 79 % im Handlungsfeld der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII statt

► **B in Tabelle 12** | Mit Grafik 12.2 erfolgt eine differenzierte Betrachtung der in den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den verschiedenen Aufgabenbereichen, welche Personalstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Spezial- bzw. Sonderdiensten und bei freien Trägern umfassen können, im Vergleich der Jahre 2020 und 2023. Der Allgemeine Soziale Dienst bildet die größte Organisationseinheit in den Jugendämtern und bearbeitet Aufgaben aus unterschiedlichen thematischen Bereichen. Für das Kerngeschäft des ASD waren im Jahr 2023 landesweit in Rheinland-Pfalz rund 538 Vollzeitäquivalente eingeplant, womit ihre Anzahl seit 2020 (486,9 Stellen) um rund 51 Stellen ausgebaut wurde. Im Vergleich zum Jahr 2011 (354,6 Stellen) bedeutet dies einen deutlichen Anstieg um rund 183 Stellen bzw. 51,6 % im Kerngeschäft des ASD.[66] Dies korrespondiert mit dem bundesweiten Trend des Anstiegs der Personalstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der langfristig beobachtbare Ausbau des Personals im ASD ist im Kontext hoher Arbeitsbelastungen und gestiegener Anforderungen, unter anderem im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, zu sehen (vgl. BMFSFJ 2013: 293).

In den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stellt das Pflegekinderwesen das zweigrößte Aufgabenfeld dar. Im Jahr 2023 waren für diesen Arbeitsbereich

66 In den Erhebungsjahren 2011 bis 2018 beinhalten die Angaben zum Aufgabenbereich „Kerngeschäft ASD" die Personalstellen für Hilfen gemäß §§ 35a, 42 SGB VIII, während diese in den Jahren ab 2019 als separate Aufgabenbereiche „Kinderschutz(-dienst)" und „Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII" erfasst wurden. Deshalb ist auf eine einschränkte Vergleichbarkeit der Personalstellenangaben zum Kerngeschäft ASD aus den Jahren 2011 bis 2018 mit den Folgejahren hinzuweisen.

in den Stellenplänen landesweit insgesamt rund 141 Vollzeitäquivalente eingeplant. Die Personalstellen im Pflegekinderwesen wurden seit 2020 um rund 15 % ausgebaut, was einem Zuwachs um 18,2 Stellen entspricht. Die Jugendhilfe im Strafverfahren stellt mit 89,1 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023 das personell drittgrößte Aufgabenfeld dar. Seit 2020 stagniert die Anzahl der Personalstellen im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem landesweiten Zuwachs um 2,5 Stellen allerdings nahezu. Die Personalstellen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII verzeichnen seit 2020 einen deutlichen Zuwachs um rund 37 Stellen, womit im Jahr 2023 insgesamt 84,5 Vollzeitäquivalente eingeplant waren (plus 79,2 %).

Das Handlungsfeld der Trennungs- und Scheidungsberatung verfügte im Jahr 2023 gemäß Stellenplan über 46,0 Vollzeitäquivalente. Quantitativ kleinere Aufgabenfelder in den Jugendämtern bilden das Sachgebiet umA mit 34,8 Stellen, die Adoptionsvermittlung mit 26,3 Stellen, die Erziehungsbeistandschaft mit 24,1 Stellen, der Kinderschutz(-dienst) mit 15,6 Stellen sowie die Bearbeitung von Aufgaben nach dem SGB IX mit 12,4 Vollzeitäquivalenten für pädagogische Fachkräfte.[67]

Insgesamt zeigt sich, dass für die Aufgabenfelder des Pflegekinderwesens und der Jugendhilfe im Strafverfahren, neben dem größten Aufgabenfeld des Kerngeschäfts des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die meisten Personalstellen vorgesehen sind, was mit einer überwiegenden Bearbeitung dieser Aufgabenfelder im Rahmen von Spezialdiensten in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern einhergeht.

Grafik 12.2 Gesamtzahl der in den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz für ausgewählte Aufgabenbereiche ausgewiesenen Vollzeitäquivalente im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Sonder-/Spezialdiensten und bei freien Trägern im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 (absolute Zahlen)

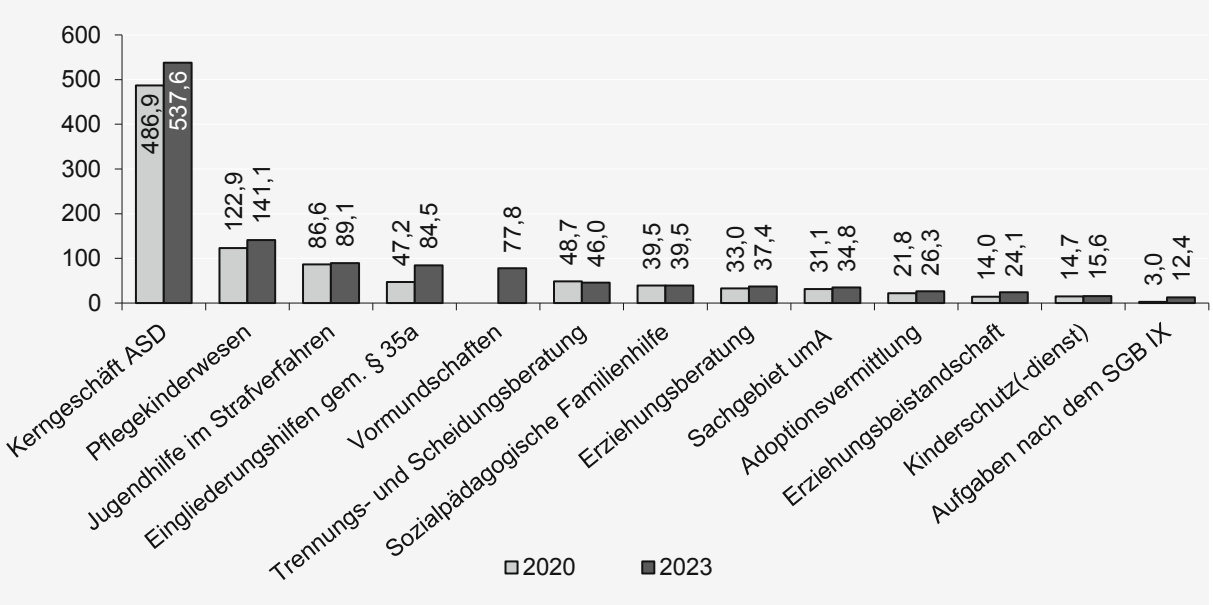

67 Personalressourcen für leistungserbringende Dienste wie die Sozialpädagogische Familienhilfe (39,5 Stellen) und Erziehungsberatung (37,4 Stellen) sowie Aufgabenbereiche mit weniger als 10 Personalstellen, zu denen das betreute Wohnen/Schutzhilfe (8,6 Stellen) und die Heimplatzvermittlung (2,8 Stellen) zählen, sind nicht abgebildet. Dies gilt ebenso für die unter sonstige Aufgabenbereiche berichteten Vollzeitäquivalente. Personalstellen im Bereich der Vormundschaften und Beistandschaften, deren Erhebung sich im Aufbau befindet, werden ebenfalls nicht abgebildet.

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Jugendämter, die mit einer hohen Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einhergehen, setzen eine personelle Ausstattung voraus, mit der die Bewältigung dieser Herausforderungen strukturell abgesichert wird. Die Qualität der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist abhängig von den personellen und strukturellen Rahmenbedingungen, für die Investitionen in Personal und Ausstattung entscheidend sind (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2015: 9). Ausreichende und qualifizierte Personalressourcen können sich dabei laut Studien – unter der Voraussetzung einer kontinuierlich evaluierten, „an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation" (ebd.) in den Jugendämtern – nachhaltig kosten- und fallreduzierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.

In den von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahren 2020 bis 2023 setzt sich der Ausbau der Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz weiter fort

Die Organisationsstrukturen der Sozialen Dienste der Jugendämter divergieren selbst bei identischen Dienstbezeichnungen (bspw. ASD, PKD, JuHiS) stark, wodurch der interkommunale Vergleich ihrer Personalausstattung erschwert wird. Aussagekräftige Vergleiche auf interkommunaler Ebene werden in den nachfolgenden Analysen zur Personalausstattung der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz ermöglicht, indem die Personalstellen aller Dienste im Kernaufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers zusammenfassend betrachtet werden. Neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zählen hierzu insbesondere der Pflegekinderdienst (PKD), die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), die Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), die Hilfen im Heim (HiH), die Eingliederungshilfe (EGH) sowie Stellen im Rahmen der Netzwerkarbeit im Kinderschutz.[68]

► **C in Tabelle 12** | Grafik 12.3 veranschaulicht die Entwicklung der eingeplanten Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der Jugendämter in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2023. Demnach waren in diesen Sozialen Diensten zusammenfassend betrachtet im Jahr 2023 landesweit in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter 909,4 Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte vorgesehen. Im Jahr 2002 waren es noch 426,9 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten, womit sich ihre Anzahl bis 2023 etwas mehr als verdoppelt hat (plus 113,0 %). Dieser Ausbau der Personalressourcen in den Kernaufgabenbereichen der Jugendämter steht im Bezug zur langfristigen Entwicklung bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz, die im Vergleich der Jahre 2002 (15.370) und 2023 (29.529) mit einem Plus von rund 92 % ebenfalls einen erheblichen Zuwachs verzeichnen (siehe Kapitel 6).

68 Zudem ist davon auszugehen, dass Personalstellen für diese Bereiche im ASD oder als Sonderdienst in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern vorhanden sind, weshalb sie ebenfalls im Jahresvergleich als Indikator für die Entwicklung der Personalressourcen herangezogen werden.

Grafik 12.3 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002, 2005, 2008 und 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

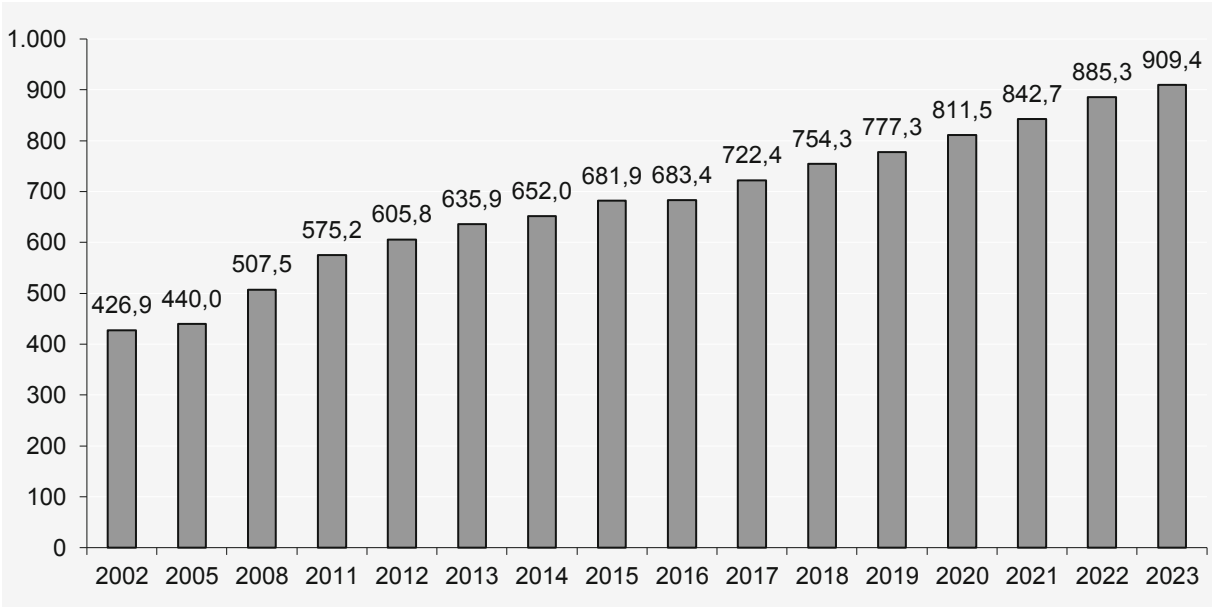

Bevölkerungsrelativiert betrachtet weisen die rheinland-pfälzischen Städte höhere Personalressourcen in den Sozialen Diensten auf als die Landkreise

► **D in Tabelle 12** | Grafik 12.4 stellt die Entwicklung der in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der rheinland-pfälzischen Jugendämter eingeplanten Vollzeitäquivalente von 2002 bis 2023 bezogen auf 1.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz sowie auf Ebene der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte dar. Im Jahr 2023 entfallen rechnerisch landesweit 1,11 Stellen in den Sozialen Diensten auf 1.000 unter 21-Jährige. Ausgehend von 0,47 Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige im Jahr 2002 hat sich der Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter damit bis zum Jahr 2023 mehr als verdoppelt.

Mit Blick auf die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung der Sozialen Dienste in den rheinland-pfälzischen Landkreisen sowie den kreisfreien und kreisangehörigen Städten wird eine Stadt-Land-Differenz ersichtlich, die sich ebenfalls bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeigt (siehe Kapitel 6). Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz weisen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 durchgehend einen höheren Personalstelleneckwert der Sozialen Dienste auf als die Landkreise, was mit einem höheren Eckwert der Hilfen zur Erziehung einhergeht. In den Landkreisen waren im Jahr 2023 bezogen auf 1.000 unter 21-Jährige 0,98 Vollzeitäquivalente in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter für die Sozialen Dienste hinterlegt. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen mit jeweils 1,42 Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige bevölkerungsrelativiert betrachtet eine umfassendere Personalausstattung in den Sozialen Diensten auf.

Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung des Personalstelleneckwertes macht deutlich, dass die rheinland-pfälzischen Landkreise (plus 187,7 %) und kreisfreien Städte (plus 68,9 %) seit 2002 ein relativ kontinuierliches Wachstum der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten verzeichnen, das prozentual betrachtet in den Landkreisen am stärksten ausfällt. In den kreisangehörigen Städten erreichte der Personalstelleneckwert nach einer Expansionsphase von 2002 bis 2014 (plus 125,0 %) ein weitgehend konstantes Niveau.

Im Jahresvergleich 2020/2023 zeigt sich erneut ein Anstieg des Personalstelleneckwertes der Sozialen Dienste in den kreisangehörigen Städten um 7,9 %.

Grafik 12.4 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

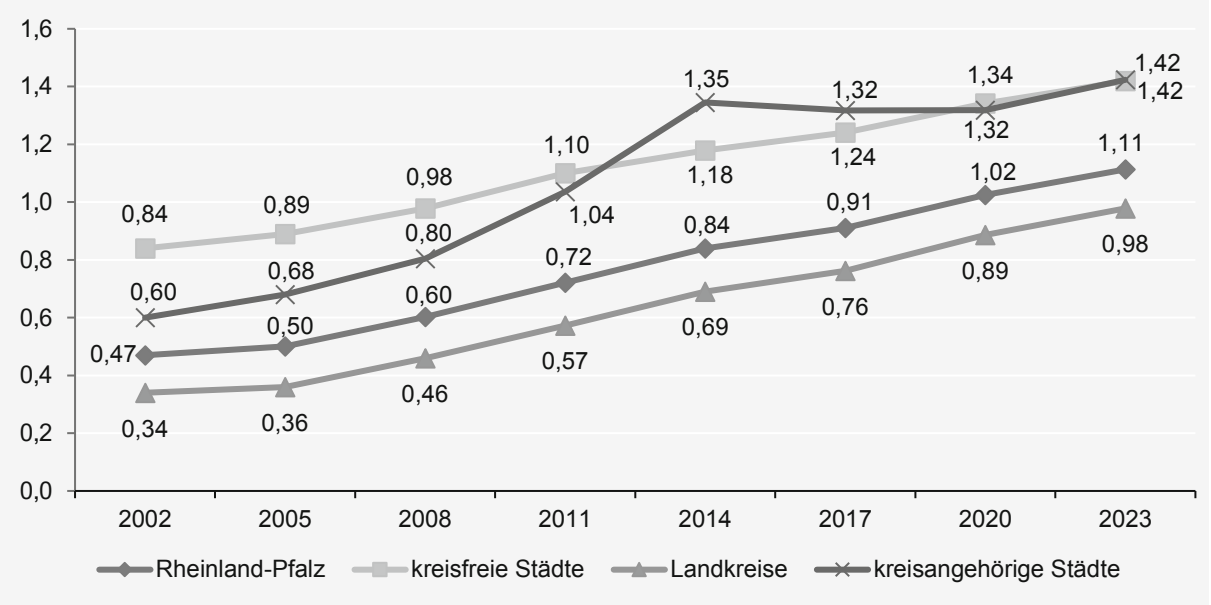

► **D in Tabelle 12 (Spalte 2023)** | In Grafik 12.5 ist der bevölkerungsrelativierte Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der rheinland-pfälzischen Jugendämter im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2023 dargestellt, womit strukturelle Unterschiede zwischen den Jugendämtern differenzierter betrachtet werden können. Die Stadt-Land-Differenz bei der Personalausstattung wird auch im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke ersichtlich. In Rheinland-Pfalz sind rechnerisch 1,11 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten für 1.000 unter 21-Jährige zuständig. In den Stadtjugendämtern fällt der Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten – mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Zweibrücken (1,06) – höher aus als landesweit in Rheinland-Pfalz, wohingegen dieser in den Landkreisjugendämtern überwiegend niedriger ist.

Die regionalen Disparitäten in Rheinland-Pfalz können allerdings nicht ausschließlich auf eine Stadt-Land-Differenz zurückgeführt werden, da auch im Jahr 2023 innerhalb der Stadt- und Landkreisjugendämter wesentliche Unterschiede bestehen. So zeigt sich im Stadtjugendamt Zweibrücken mit 1,06 Vollzeitäquivalenten in den Sozialen Diensten pro 1.000 unter 21-Jährige innerhalb der Städte der niedrigste Personalstelleneckwert, während im Stadtjugendamt Landau 1,86 Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige eingeplant werden. Dies entspricht dem landesweit höchsten Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten. Darauf folgt die kreisfreie Stadt Pirmasens mit 1,78 Stellen in den Sozialen Diensten pro 1.000 unter 21-Jährige, die im Jahr 2023 bevölkerungsrelativiert betrachtet mit 78,6 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 unter 21-Jährige den höchsten Eckwert Hilfen zur Erziehung aufweist (siehe Kapitel 6.1). Die Personalstelleneckwerte in den Sozialen Diensten der Landkreisjugendämter variieren zwischen 0,54 im Landkreis Trier-Saarburg und 1,49 im Kreisjugendamt Birkenfeld, womit die Spannbreite hier etwas größer ist als bei den Stadtjugendämtern.

Grafik 12.5 Anzahl der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

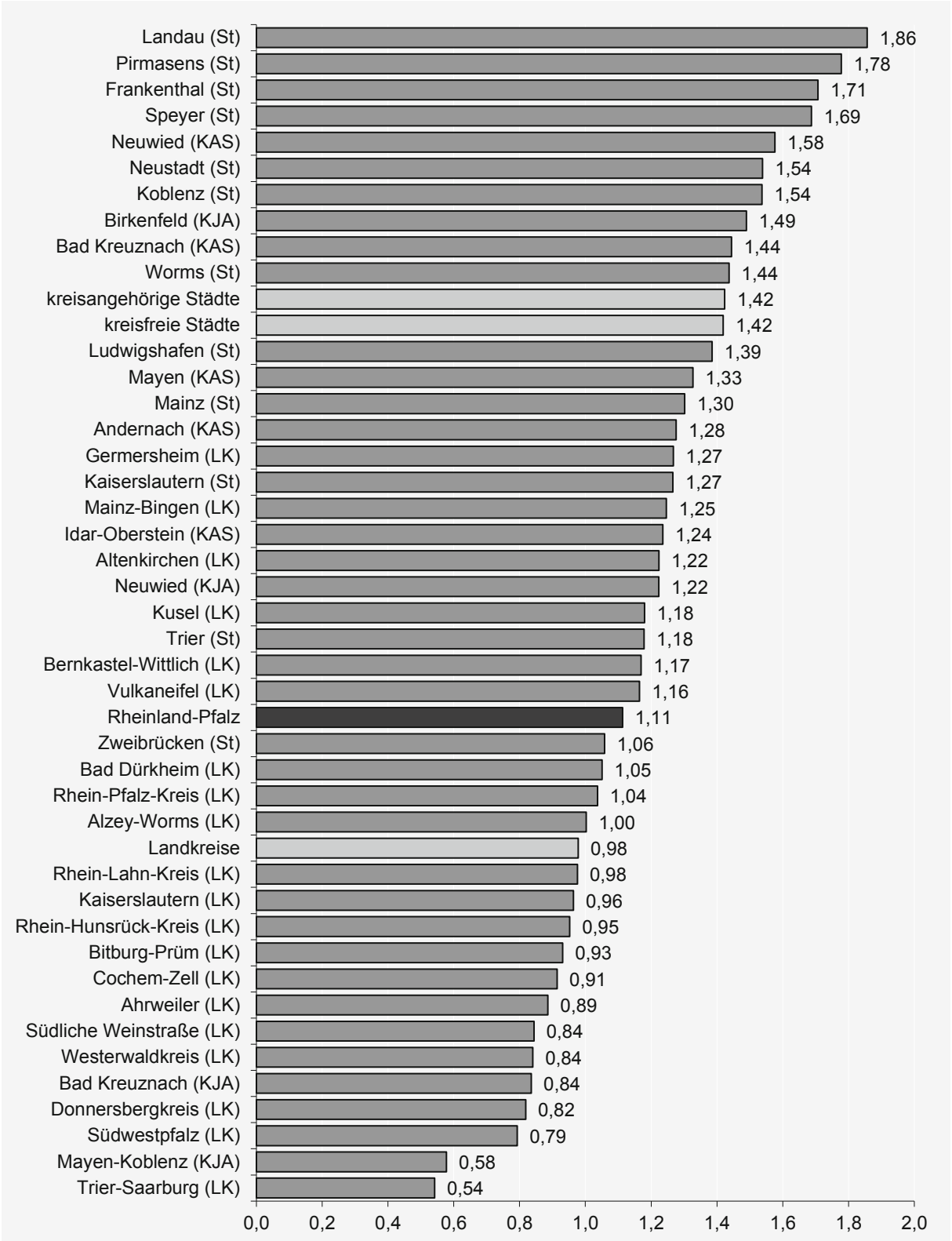

Bei der Interpretation des dargestellten Personalstellen-Eckwertes in den Sozialen Diensten gilt es zu beachten, dass dieser eine begrenzte Aussagekraft in Bezug auf das Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten aufweist, weil die Relativierung ausschließlich mit der Anzahl unter 21-Jähriger erfolgt. Die Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen werden durch sozialstrukturelle Belastungen maßgeblich geprägt und variieren interkommunal entsprechend stark, was ein aussagekräftiger Indikator für die Arbeitssituation in den Sozialen Diensten berücksichtigen sollte. Daher wird nachfolgend die Anzahl der Hilfen zur Erziehung in Relation zu den im Stellenplan vorgesehenen Vollzeitäquivalenten gesetzt, sodass die Hilfebedarfe der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter bei der statistischen Annäherung an die tatsächliche Arbeitssituation in den Sozialen Diensten einbezogen werden. Der auf diese Weise berechnete Indikator für das Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten wird als „Fälle-Stelle-Relation" bezeichnet. Der Begriff „Fälle" bezieht sich hierbei nicht auf die Anzahl der betroffenen jungen Menschen, sondern umfasst die zum Stichtag 31. Dezember laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne umA.[69] Die Vollzeitäquivalente beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS), der Hilfen im Heim (HiH) und der Eingliederungshilfe (EGH). Erfasst wurden die am 31.12. des jeweiligen Jahres im Stellenplan der Jugendämter vorgesehenen Vollzeitäquivalente, womit unbesetzte Stellen, Krankheitsfälle und zwischenzeitliche Vakanzen nicht abgebildet werden.

Wie viele Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter „angemessen" sind, lässt sich wissenschaftlich nicht pauschal beziffern, weil Bedarf und Leistungsfähigkeit durch ein Bündel lokaler Faktoren geprägt werden: Sozialstruktur (z. B. Armutsbelastung, Demografie), Angebots und Trägerlandschaft, Fallmix und komplexität, politische Schwerpunktsetzungen sowie rechtliche Veränderungen (etwa KJSG, inklusionsbezogene Planungsaufträge) bestimmen gemeinsam den Personalbedarf; folgerichtig verlangt § 79 Abs. 3 SGB VIII ein qualifiziertes Personalbemessungsverfahren statt Fixwerten. Interkommunale Vergleiche sind deshalb nur kontextgebunden interpretierbar: Kennzahlen wie Vollzeitäquivalente je 1.000 unter 21Jährigen oder „FälleStellenRelationen" bilden jeweils nur Ausschnitte ab und unterliegen methodischen Begrenzungen (u. a. Nichtberücksichtigung informeller Beratungen/Sozialraumarbeit, unterschiedliche Aufgabenabgrenzungen, Stellenplan statt tatsächlich besetzter Stellen). Die „Fälle-Stelle-Relation" bildet folglich nur einen Teilbereich des Aufgabenumfangs der Sozialen Dienste ab, da unter anderem formlose Beratungen und sozialräumliches Arbeiten nicht berücksichtig werden. Darüber hinaus ist bei der Interpretation der „Fälle-Stellen-Relation" zu bedenken, dass die Intensität und Komplexität von Fällen einen maßgeblichen Einfluss auf das Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten haben, was dieser Indikator nicht abbilden kann.

Unterschiede sind nicht Ausdruck „besserer" oder „schlechterer" Ausstattung per se, sondern Resultat der genannten Rahmenbedingungen, divergierender Organisationsmodelle (Generalisten/Spezialdienste) und lokaler Prioritäten; sie unterstreichen, dass Personalplanung auf möglichst kleinräumigen Daten basierend, aufgabenspezifisch (inkl. § 35a SGB VIII/Teilhabe, Kinderschutz, PKD, JuHiS), kooperationsbezogen und mit Blick auf reale Besetzungen statt reiner Stellenpläne erfolgen muss. Kurz: Interkommunale

69 Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Vergleiche sind als heuristische Bezugspunkte nützlich, ersetzen aber nicht die kommunalspezifische Personalbemessung, die Sozialstruktur, Infrastruktur und Verfahrensanforderungen systematisch in Einklang bringt.

Die Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz verzeichnen von 2011 bis 2023 einen landesweiten Rückgang der Fälle-Stellen-Relation um 22,5 %, womit die Fallbelastung rechnerisch gesunken ist

► **E in Tabelle 12** | In Grafik 12.6 wird die Entwicklung der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz dargestellt. Im Jahr 2023 entfallen rechnerisch rund 45 Hilfen auf ein Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz, während es im Jahr 2011 noch rund 58 Hilfen waren. Dies entspricht einem landesweiten Rückgang der Fälle-Stellen-Relation um 22,5 %. Die Fallzahlen der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII sind in den Jahren 2011 bis 2023 um rund 23 % gestiegen, womit die Reduktion des von einer Vollzeitfachkraft durchschnittlich zu bearbeitenden Fallaufkommens auf den starken Ausbau der in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter vorgesehenen Personalstellen in den Sozialen Diensten um 58,1 % zurückzuführen ist.

Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2023 mit rund 40 bzw. 41 Hilfen pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten quantitativ eine geringere Arbeitsbelastung auf als die Jugendamtsbezirke der Landkreise, in denen rund 48 Fälle auf eine Stelle entfallen. Die Personalressourcen in den Sozialen Diensten befinden sich bevölkerungsrelativiert betrachtet in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten im Jahr 2023 auf einem ähnlichen Niveau, während der Personalstelleneckwert in den Landkreisen deutlich niedriger ausfällt, was mit einer höheren Fälle-Stellen-Relation in den Landkreisen einhergeht. Gleichzeitig wurden die Personalstellen auch in den Landkreisen deutlich ausgebaut, sodass hier die Fälle-Stellen-Relation in den Jahren 2011 bis 2023 von 64,9 Hilfen bis auf 48,1 Hilfen pro Stelle in den Sozialen Diensten gesunken ist, was einem Rückgang um rund ein Viertel entspricht (minus 25,9 %). In den kreisangehörigen Städten ist die Fallbelastung pro Vollzeitäquivalent um 22,5 % gesunken und in den kreisfreien Städten um 17,6 %, womit die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten prozentual in den Landkreisjugendämtern von 2011 bis 2023 am stärksten reduziert wurde. Wie bereits mit Grafik 12.4 dargestellt, ist der Personalstelleneckwert in den Sozialen Diensten der Landkreisjugendämter im Vergleich zu den Städten in Rheinland-Pfalz am stärksten gestiegen, worauf die Reduktion der Fallbelastung trotz zunehmender Hilfezahlen zurückzuführen ist.

Grafik 12.6 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz

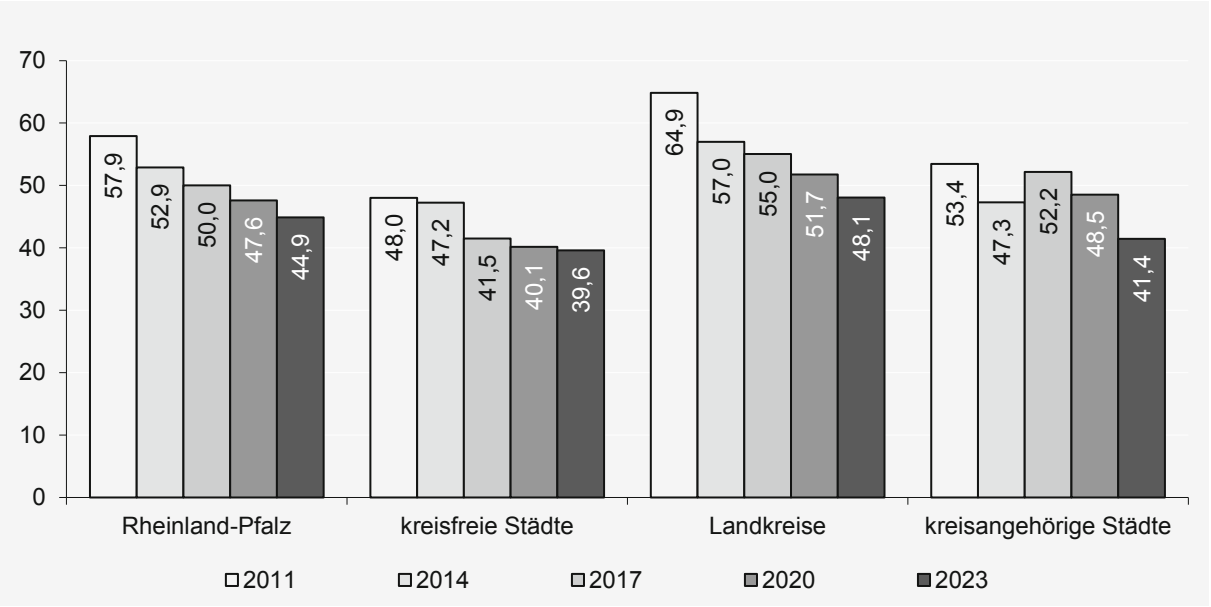

► **E in Tabelle 12 (Spalte 2023)** | Grafik 12.7 veranschaulicht die im Jahresvergleich betrachtete Fälle-Stelle-Relation in den Sozialen Diensten auf Ebene der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke für das Jahr 2023. Landesweit betreut in Rheinland-Pfalz ein Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2023 rechnerisch 44,9 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII. Die höchste Fälle-Stelle-Relation zeigt sich im Rhein-Hunsrück-Kreis mit rund 91 Hilfen pro Stelle, wohingegen die kreisfreie Stadt Frankenthal mit rund 24 Hilfen, die auf ein Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten entfallen, die niedrigste Fallbelastung aufweist. Dies bringt deutliche Diskrepanzen beim rechnerischen Arbeitsvolumen zum Ausdruck, wobei auch hier die spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort hinsichtlich Fallkomplexität und weiteren Aufgaben der Sozialen Dienste bei der Interpretation zu berücksichtigen sind.

Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise ist eine pädagogische Fachkraft mit Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten rechnerisch für rund 48 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII im Jahr 2023 verantwortlich, während es in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten durchschnittlich rund 40 bzw. 41 Hilfen sind. Damit weisen die rheinland-pfälzischen Landkreise tendenziell eine höhere Fallbelastung in den Sozialen Diensten auf als die Städte. Bei den Städten sind die höchsten Fallbelastungen für die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein mit rund 61 Hilfen pro Stelle und die kreisfreie Stadt Kaiserslautern mit rund 55 Hilfen pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten zu berichten.

Grafik 12.7 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz

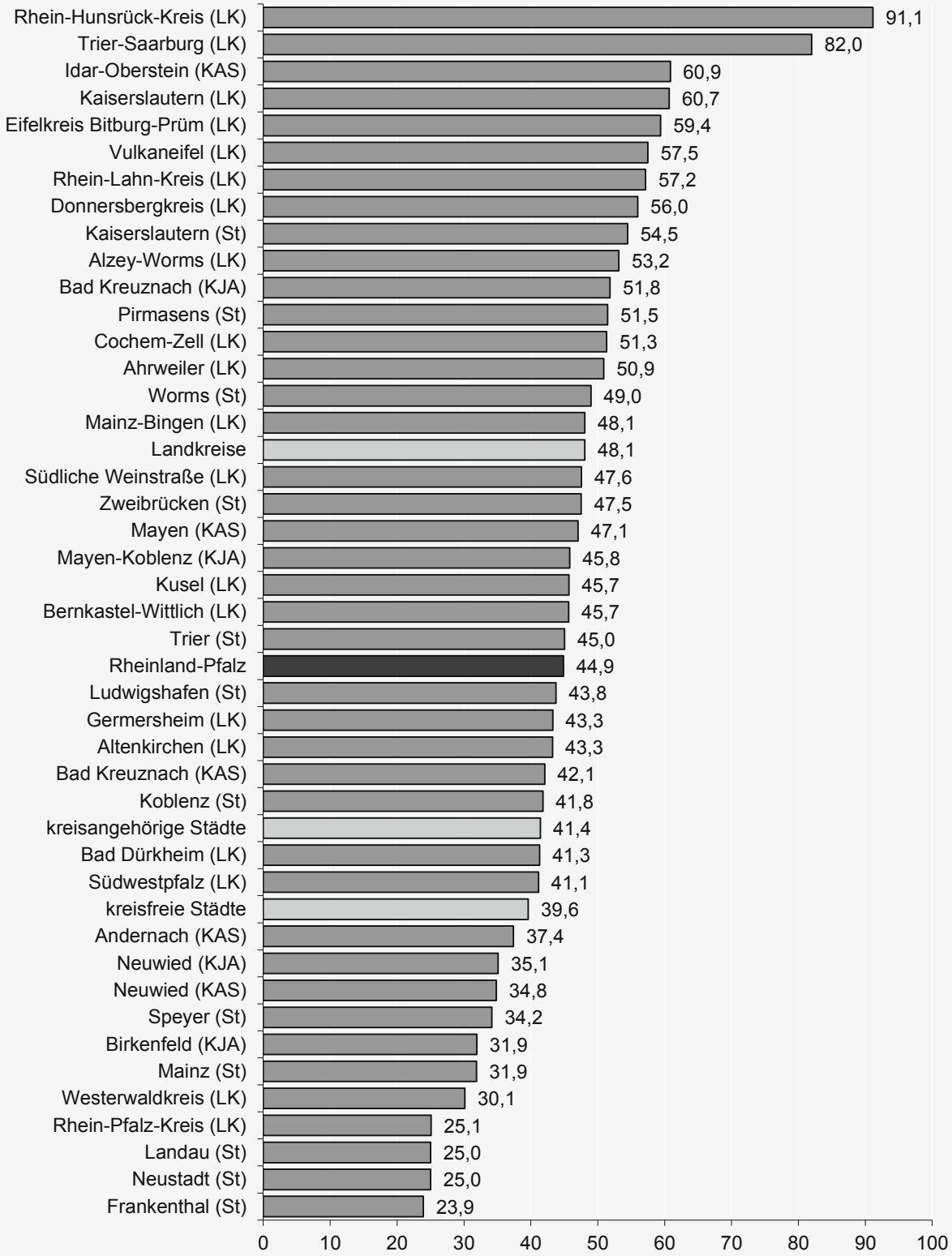

Personal im Pflegekinderwesen

Die Auswertungen zu den Personalressourcen im Aufgabenfeld des Pflegekinderwesens basieren auf den gemeldeten Vollzeitäquivalenten, die im Stellenplan der Jugendämter am 31.12. des jeweiligen Jahres für den Bereich vorgesehen waren. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades des Pflegekinderwesens sind die meisten Personalstellen in Sonderdiensten anzutreffen. Der Bereich des Pflegekinderwesens wurde im Jahr 2023 in 37 der insgesamt 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz in einem Spezialdienst bearbeitet (siehe Grafik 12.1). Damit haben rund 90 % der Jugendämter dieses Handlungsfeld aus dem ASD in einen spezialisierten Pflegekinderdienst ausgelagert. Das Pflegekinderwesen bildet mit rund 141 Vollzeitäquivalenten, gemessen an den in den Stellenplänen vorgesehenen Personalressourcen, neben dem Kerngeschäft des ASD quantitativ den zweitgrößten Aufgabenbereich in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2023 (siehe Grafik 12.2). Die Personalressourcen im Aufgabenfeld des Pflegekinderwesens haben sich in Rheinland-Pfalz ausgehend von rund 70 Stellen im Jahr 2011 bis zum Jahr 2023 verdoppelt (plus 100,7 %), während die Anzahl der betreuten Vollzeitpflegen nur um 14,9 % angestiegen ist. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 zeigt sich ein Zuwachs der Personalstellen im Pflegekinderwesen um 18,2 Stellen bzw. 14,8 % bei einem Anstieg der Vollzeitpflegen, die vom eigenen Jugendamt unabhängig von der Kostenträgerschaft betreut werden, um 3,3 %. Der prozentuale Anstieg der Fachkräfte im Pflegekinderwesen fällt stärker aus als die Zuwächse bei den betreuten Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII, woraus ein Rückgang der Fallbelastung im rheinland-pfälzischen Pflegekinderwesen resultiert. Nachfolgend wird die Entwicklung der Fälle-Stellen-Relation für das rheinland-pfälzische Pflegekinderwesen im Jahresvergleich und im interkommunalen Vergleich betrachtet, womit Entwicklungstrends bei den Arbeitsbedingungen in diesem Leistungsbereich ersichtlich werden.

Im Jahr 2023 entfallen rechnerisch rund 40 Hilfen gem. § 33 SGB VIII auf ein Vollzeitäquivalent im rheinland-pfälzischen Pflegekinderwesen

► **F in Tabelle 12** | In Grafik 12.8 wird die Entwicklung der Fälle-Stelle-Relation im Bereich des Pflegekinderwesens in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten sowie für die rheinland-pfälzischen Landkreise im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 dargestellt. Im Jahr 2023 war eine pädagogische Fachkraft in Rheinland-Pfalz mit Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen für rund 40 Hilfen gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) zuständig, während es im Jahr 2011 noch rund 63 Vollzeitpflegen waren. Damit wird landesweit in Rheinland-Pfalz eine deutliche Reduktion der Fallbelastung im Pflegekinderwesen seit 2011 um rund 37 % ersichtlich, was auf den Fachkräfteausbau zurückzuführen ist, der prozentual stärker ausfällt als der Anstieg der betreuten Vollzeitpflegen. Auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise ist die Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen von 74,8 im Jahr 2011 auf 44,3 Hilfen gem. § 33 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent im Jahr 2023 am stärksten gesunken (minus 40,7 %). Die Fallbelastung im Pflegekinderwesen war in den kreisfreien Städten (44,9) bereits im Jahr 2011 geringer als in den Landkreisen (74,8) und kreisangehörigen Städten (61,3), womit diese auch im Jahr 2023 mit 31,3 Vollzeitpflegen pro Fachkraft am niedrigsten ausfällt, obwohl die kreisfreien Städte mit einem Minus von 30,2 % einen schwächeren prozentualen Rückgang verzeichnen. Im Jahr 2020 lag die Fälle-Stelle-Relation im Pflegekinderwesen der kreisangehörigen Städte noch bei 69,8 und damit über dem Niveau von 61,3 Stellen im Jahr 2011. Im Jahresvergleich 2020/2023 ist die Fallbelastung anschließend von 69,8 auf 38,7 Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII pro Stelle im Pflegkinderwesen der kreisangehörigen Städte gesunken (minus 36,9 %).[70]

70 Für das Pflegekinderwesen hat die kreisangehörige Stadt Neuwied in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 3,8 Vollzeitäquivalente ausgewiesen, während in den Vorjahren keine entsprechenden Stellen gemeldet wurden.

Grafik 12.8 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderwesen in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz

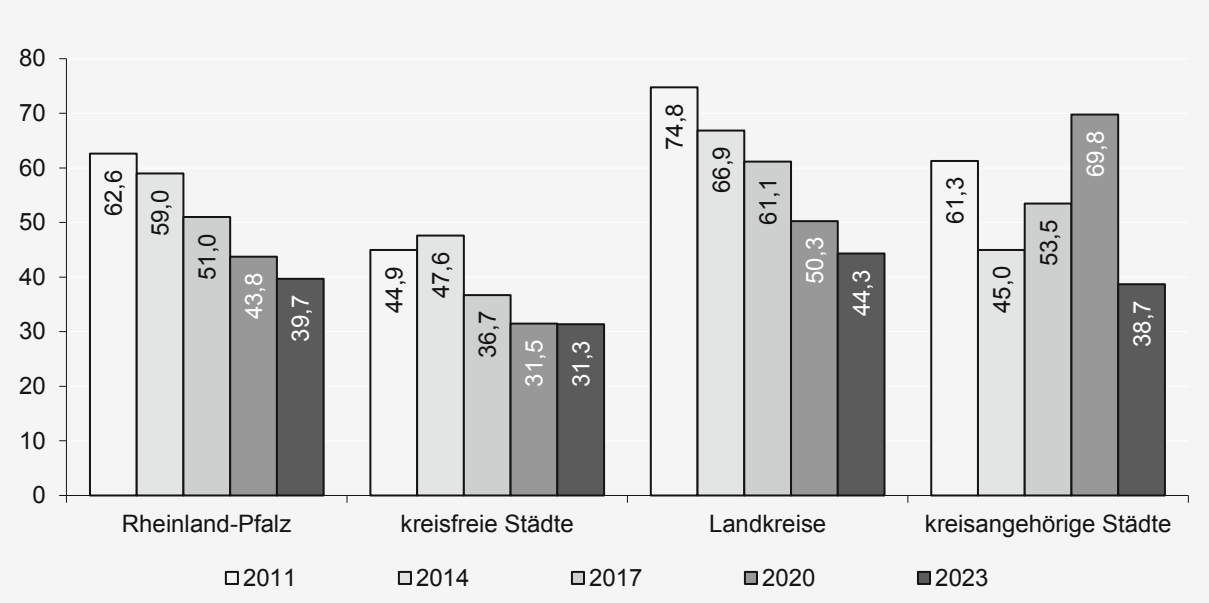

► **F in Tabelle 12 (Spalte 2023)** | Mit Grafik 12.9 erfolgt der interkommunale Vergleich der Fälle-Stellen-Relationen im rheinland-pfälzischen Pflegekinderwesen für das Jahr 2023. Hierbei zeigt sich zunächst, dass die Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderwesen auf Ebene der kreisfreien Städte im Jahr 2023 mit rund 31 Hilfen deutlich niedriger ausfällt als in den Landkreisen mit rund 44 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 39 Hilfen. Darüber hinaus wird auch innerhalb der rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise eine erhebliche Varianz bei den Betreuungsrelationen im Bereich des Pflegekinderwesens ersichtlich. Bei den Landkreisen reichen die Fälle-Stellen-Relationen im Pflegekinderwesen von rund 17 im Rhein-Pfalz-Kreis bis hin zu rund 77 Hilfen pro Vollzeitäquivalent im Rhein-Hunsrück-Kreis, was die landesweit höchste Fallbelastung darstellt. Für die kreisfreie Stadt Neustadt ist mit rund 16 Hilfen pro Vollzeitstelle im Pflegekinderwesen die niedrigste Fallbelastung zu berichten, während in der kreisfreien Stadt Trier rechnerisch rund 72 Hilfen gem. § 33 SGB VIII von einer pädagogischen Vollzeitfachkraft betreut werden. Dies entspricht der höchsten Fallbelastung im Pflegekinderwesen innerhalb der städtischen Jugendamtsbezirke. Eine Fälle-Stellen-Relation im Pflegekinderwesen, welche die in der Literatur anzutreffende Empfehlung von 25 Pflegekindern pro Vollzeitstelle unterschreitet (vgl. Münder et al. 2019: 404), weisen neben Neustadt (16,3) und dem Rhein-Pfalz-Kreis (16,7) auch die kreisfreien Städte Mainz, Ludwigshafen und Frankenthal mit rund 18, 19 bzw. 22 Vollzeitpflegen pro Vollzeitäquivalent auf.

Zusammenfassend zeigen die Analysen zur Personalausstattung im rheinland-pfälzischen Pflegekinderwesen, dass der Ausbau der Personalressourcen zu einer landesweiten Reduktion der Fallbelastung geführt hat, was sich positiv auf die Arbeitsbedingungen in diesem Handlungsfeld auswirkt. Gleichzeitig sind in Rheinland-Pfalz deutliche interkommunale Unterschiede bei den von einer pädagogischen Fachkraft im Pflegekinderwesen zu betreuenden Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII festzustellen, womit weiterhin konzeptioneller Klärungsbedarf hinsichtlich der Mindeststandards bei den Betreuungsrelationen besteht. Regional ist ein Ausbau der

Personalressourcen insbesondere in Jugendamtsbezirken mit einer hohen Fallbelastung im Pflegekinderwesen erforderlich. Die Auslastung der pädagogischen Fachkräfte im Pflegekinderwesen hat einen direkten Einfluss auf ihre Möglichkeiten, die Pflegekinder und Pflegeeltern in Rheinland-Pfalz zu unterstützen, wobei sich diese nicht allein über die Fälle-Stellen-Relation bemessen lässt, sondern den Einbezug der regionalen Rahmenbedingungen erfordert. Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft trat, wurde gesetzlich mit § 37a SGB VIII geregelt, dass die Pflegeperson „vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung" hat. Folglich ist der Ausbau der Personalstellen auch vor dem Hintergrund gewachsener Anforderungen an die Fachkräfte im Pflegekinderwesen zu interpretieren, die dem Beratungsanspruch von Pflegepersonen nur angemessen gerecht werden können, wenn hierfür entsprechend zeitliche Ressourcen eingeplant werden.

Grafik 12.9 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderdienst im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz[71]

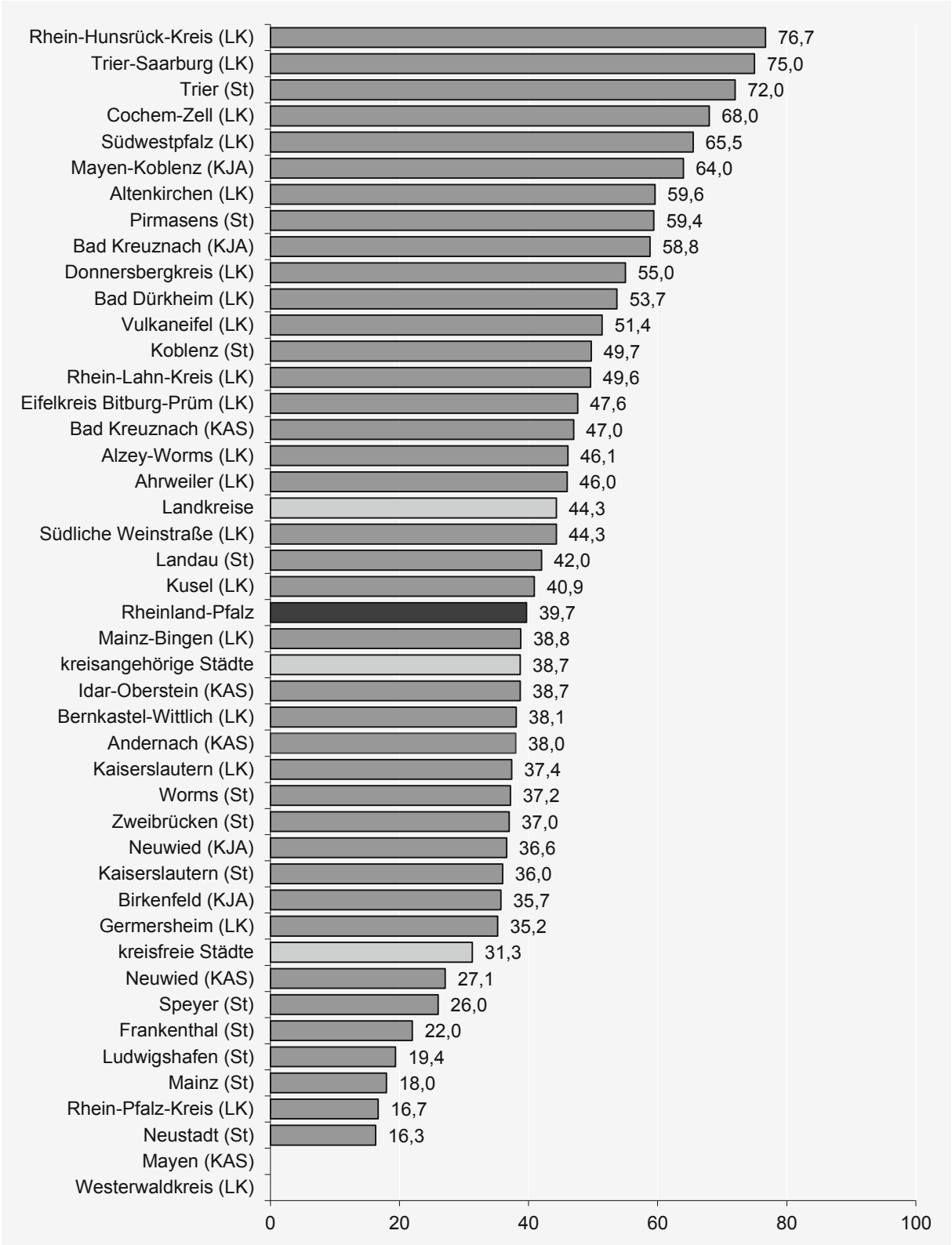

71 Für Mayen (KAS) und den Westerwaldkreis (LK) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Personal in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernimmt die administrative Abwicklung der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII. Landesweit waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 insgesamt rund 198 Vollzeitäquivalente für die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter vorgesehen (davon rund 10 Stellen für umA). Die Personalstellen in der Verwaltung der Jugendämter wurden ausgehend von etwa 133 Stellen im Jahr 2011 um rund 49 % ausgebaut (inkl. der Stellen für umA), während die Anzahl der Hilfen zur Erziehung inkl. umA in den Jahren 2011 bis 2023 um rund 22 % gestiegen ist. Dementsprechend hat der Ausbau der Personalstellen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu einem Rückgang der Fallbelastung geführt. Diese wird über die Anzahl der von einem Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchschnittlich zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII bemessen. Die Verwaltung in den Jugendämtern ist zudem für die Bearbeitung der Hilfen gem. §§ 19, 20, 35a, 42 SGB VIII zuständig, deren Fallzahlaufkommen jedoch in den Auswertungen zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht berücksichtigt werden. Dies führt tendenziell zu einer Unterschätzung der Fallbelastung, was bei der Interpretation dieses Indikators zu beachten ist. Nachfolgend wird zunächst die Entwicklung der Fälle-Stellen-Relation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahresvergleich analysiert. Anschließend werden regionale Unterschiede bei der Fallbelastung herausgearbeitet.[72]

Landesweit ist die Anzahl der zu bearbeitenden Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe seit 2011 durch den Ausbau der Personalstellen um rund 19 % gesunken

► **G in Tabelle 12** | Grafik 12.10 bildet die Entwicklung der von einem Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchschnittlich zu bearbeitenden Anzahl der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 ab. Im Rahmen des Personalzuwachses in den Jugendamtsverwaltungen sank die Anzahl der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro Vollzeitfachkraft von 184,5 Fällen im Jahr 2011 auf rund 149 Fälle im Jahr 2023. Damit ist die Fälle-Stellen-Relation landesweit seit 2011 um etwa 19 % gesunken. Ähnliche Trends zeigen sich mit einer Reduktion der Fallbelastung in den kreisfreien Städten (minus 20,2 %) und Landkreisen (minus 18,0 %). Hervorzuheben ist der etwas stärkere Rückgang der Fälle-Stellen-Relation um etwa 25 % in den kreisangehörigen Städten, die seit 2011 rechnerisch durchschnittlich die niedrigste Anzahl an Hilfe zur Erziehung pro Vollzeitäquivalent aufweisen. Im Jahr 2023 entfallen auf ein Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Ebene der kreisangehörigen Städte 128,1 Hilfen zur Erziehung, während für die kreisfreien Städte und Landkreise mit 156,0 bzw. 148,5 Hilfen pro Stelle eine wesentlich höhere Fallbelastung zu berichten ist.

72 Der Begriff „Fälle" meint in diesem Kontext nicht die Anzahl der jungen Menschen, denen eine Hilfe gewährt wurde, sondern umfasst die zum Stichtag 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII).

Grafik 12.10 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)

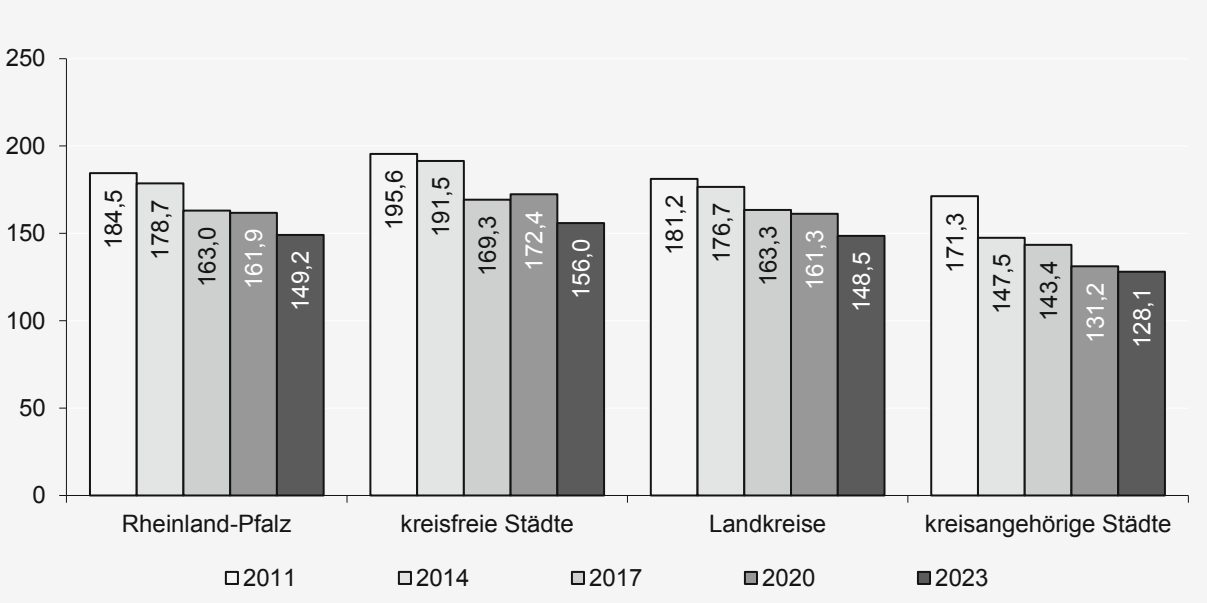

► **G in Tabelle 12 (Spalte 2023)** | Grafik 12.11 zeigt im interkommunalen Vergleich die durchschnittliche Zahl der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII, die im Jahr 2023 von einem Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu bearbeiten waren. Die Ergebnisse verdeutlichen erhebliche Unterschiede in der Fälle-Stellen-Relation zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken und unterstreichen die Relevanz einer kleinräumigen Analyse der Arbeitsbedingungen in diesem Aufgabenbereich. Die Spannweite reicht von 66,0 Hilfen pro Vollzeitkraft in Neustadt (geringste Fallbelastung) bis zu 222,7 Hilfen in Worms (höchste Fallbelastung). Damit beträgt die Differenz zwischen minimaler und maximaler Fälle-Stellen-Relation rund 157 Fälle pro Vollzeitäquivalent – beide Werte stammen aus kreisfreien Städten. Auch innerhalb der Landkreise zeigen sich deutliche Unterschiede: Im Landkreis Cochem-Zell liegt die durchschnittliche Fallbelastung bei 98,5 Hilfen pro Vollzeitstelle, während im Landkreis Kusel eine Vollzeitfachkraft der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchschnittlich 188,8 Hilfen bearbeitet. Unter den kreisangehörigen Städten weist Mayen mit 192,5 Hilfen pro Vollzeitkraft den zweithöchsten Wert landesweit auf, während in Andernach eine Fachkraft im Durchschnitt für 113,6 Hilfen zuständig ist.

Grafik 12.11 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich[73] in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA)

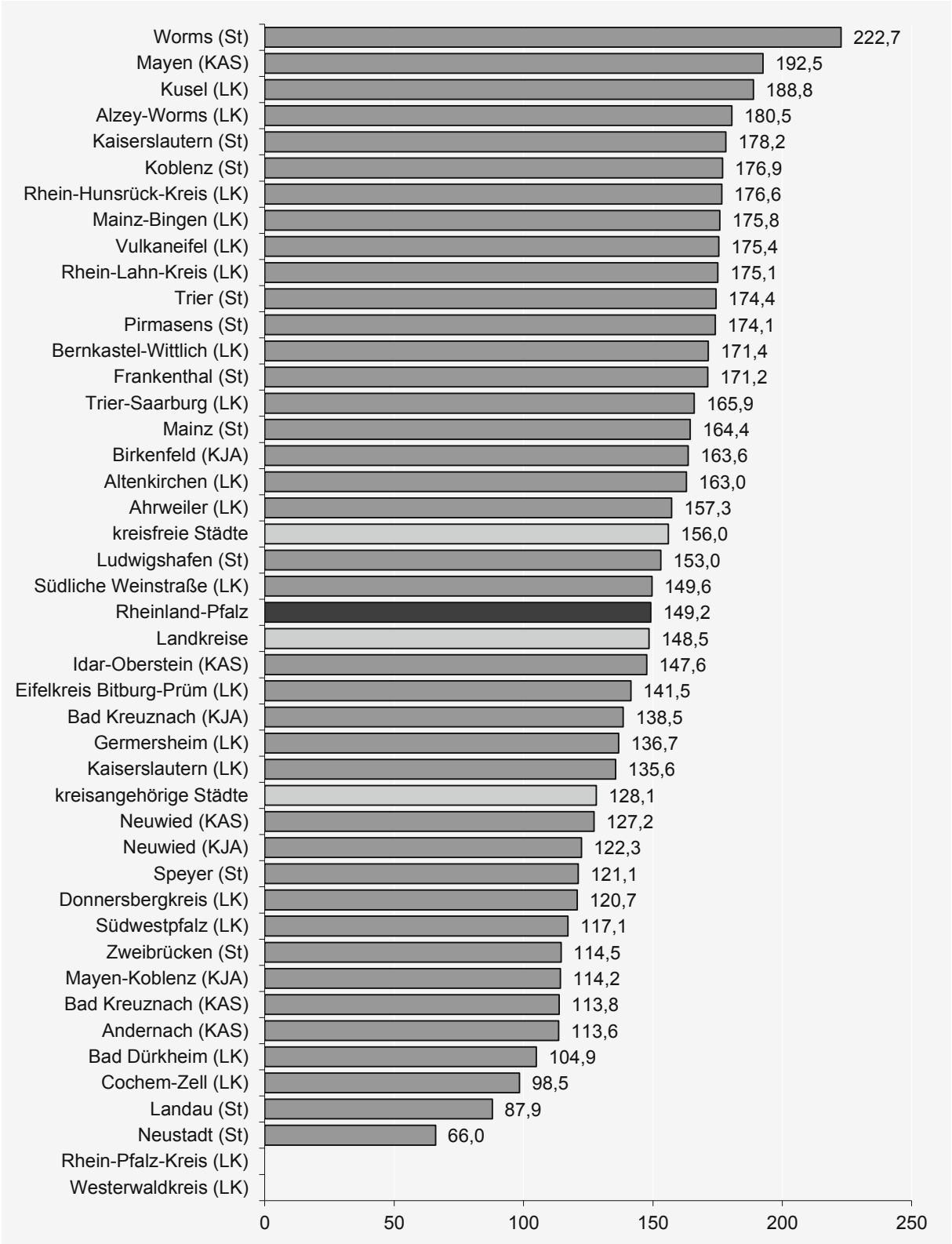

73 Für den Rhein-Pfalz-Kreis und Westerwaldkreis (LK) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Personal in der Jugendhilfeplanung

Der anhaltende Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe kann als Impuls für strukturelle Weiterentwicklung genutzt werden, wenn er systematisch in strategische und organisatorische Entscheidungen überführt wird (vgl. Müller et al. 2024: 12). Er verweist auf die grundlegende Bedeutung einer bedarfsorientierten und gerechten sozialen Infrastruktur für junge Menschen und Familien (vgl. ebd.). Dafür braucht es fachlich, planerisch und strategisch starke Jugendämter, die in allen Handlungsfeldern die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung notwendiger Angebote sicherstellen (§ 79 SGB VIII; vgl. ebd.). Voraussetzung eines gelingenden Transformationsprozesses ist, dass Jugendämter planerisch und strategisch arbeitsfähig gemacht und junge Menschen sowie Familien beteiligungsorientiert einbezogen werden (vgl. ebd.). Wird es zudem möglich, junge Menschen und Familien in die Gestaltung dieser Prozesse einzubeziehen, ist dies im Sinne der Realisierung einer rechtebasierten und teilhabeorientierten Infrastrukturentwicklung (vgl. ebd.).

Jugendhilfeplanung ist hierfür unverzichtbar, steht jedoch unter Ressourcenrestriktionen, die ihre Handlungsmöglichkeiten begrenzen (vgl. Struck 2025: 19). Zugleich zeichnen sich Weichenstellungen ab, die die Planung maßgeblich beeinflussen, so vor allem die anvisierte Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (KJSG 2021; Referentenentwurf IKJHG 2024), deren Umsetzung die Planungslogik und Zuständigkeiten neu ordnen würde (vgl. Struck 2025: 19). Mit dem KJSG (2021) wurde die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich gestärkt. § 80 Abs. 2 SGB VIII verankert hierfür neue verbindliche Anforderungen an die Jugendhilfeplanung, u. a. dass Einrichtungen und Dienste so inklusiv geplant werden, dass ein bedarfsgerechtes Zusammenwirken „in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist“ (§ 80 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) und „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“ (§ 80 Abs. 2 S. 4 SGB VIII; vgl. Struck 2025: 19). Integrierte Jugendhilfeplanungen zielen darauf, sozialräumliche Angebote und Hilfen zur Erziehung frühzeitig zu verzahnen, um präventiv zu handeln und kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden (vgl. Müller 2025: 12 f.).

Die Planungsverantwortung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie haben den Bestand festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Maßnahmen zu planen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII; vgl. Dittmann & Müller 2018: 137 f.). Vor dem Hintergrund dynamischer sozialer Lagen wird Jugendhilfeplanung als kontinuierlicher Prozess verstanden, der fortlaufend die Passung von Angeboten zu Lebenswelten und Unterstützungsbedarfen prüft; idealtypisch als diskursiver, demokratischer Aushandlungsprozess zwischen öffentlichem Träger, freien Trägern sowie Adressatinnen und Adressaten (vgl. Herrmann 2018: 1.049 f., 1.405; Andernach et al. 2021: 4). Daraus folgt eine vermittelnde und steuernde Rolle der Jugendhilfeplanung: Ergebnisse der Aushandlung sind in ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu übersetzen (vgl. Herrmann 2018: 1.405).

Diese Aufgaben können nicht allein von einzelnen Planungsfachkräften getragen werden, sondern erfordern eine koordiniert aufgestellte Planungsinfrastruktur und Governance, die Aktivitäten innerhalb des Jugendamts und bei freien Trägern bündelt (vgl. Schone 2025: 9 f.). Dazu gehören: eine klare Auftragslage durch den Jugendhilfeausschuss und Anschluss an andere Fachplanungen (Behindertenhilfe, Inklusion und Teilhabe, Bildung und Schule, Gesundheit), Ausstattungsstandards und verfügbare planungsrelevante Daten, Qualifizierung der Planungsfachkräfte, tragfähige Partizipationskonzepte sowie die Evaluation von Wirkungen und Nebenwirkungen geplanter

Maßnahmen (vgl. ebd.: 10). Vor diesem Hintergrund bleibt die vom Bundesjugendkuratorium geforderte „NeuAktivierung der Jugendhilfeplanung“ (2012: 9) hoch aktuell: Profilbildung, bessere personelle/sächliche Ausstattung und stärkere organisatorische Verankerung bei gleichzeitiger Balance von Eigenständigkeit und Anbindung (vgl. Schone 2025: 10).

Der Status quo der Personalausstattung verdeutlicht den Handlungsbedarf: Zum 31.12.2020 verfügte das rechnerische Durchschnittsjugendamt in Deutschland über 1,0 VZÄ für Jugendhilfeplanung (vgl. Autor:innengruppe Kinder und Jugendhilfestatistik 2024: 227). Nur in 62,5 % der Jugendämter ist der Jugendhilfeplanung überhaupt Personal zugeordnet; selbst bei den größten Jugendämtern bleibt der Anteil unter 75 % (vgl. ebd.: 229). In rund 200 Jugendämtern ist Jugendhilfeplanung damit keiner Person als überwiegender Arbeitsbereich zugeordnet; entsprechende Aufgaben werden offenbar von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen (vgl. ebd.). Bundesweit ist Jugendhilfeplanung nur etwa zur Hälfte der Jugendämter als Stabsstelle unmittelbar der Amtsleitung zugeordnet, einheitliche Standards der strukturellen Verortung bestehen nicht (vgl. Andernach et al. 2021: 20).

Schließlich hängt die Wirksamkeit von Jugendhilfeplanung entscheidend von einer validen Datenbasis ab, die demografische und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen ebenso umfasst wie Informationen zu lokal verfügbaren bzw. tatsächlich gewährten Leistungen. Kleinräumige Daten gewinnen für sozialraumorientierte Planung an Gewicht, weil sie intrakommunale Unterschiede sichtbar machen und differenzierte Analysen erlauben (vgl. Andernach et al. 2021: 21). Dafür braucht es methodische Kompetenzen der Planerinnen und Planer, um aus Daten tragfähige Erkenntnisse und Handlungsperspektiven abzuleiten (vgl. ebd.).

Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem Transformationsprozess, gekennzeichnet durch einen Zuwachs an Aufgaben, Angeboten und Personal sowie eine stetig steigende Komplexität der Steuerungsanforderungen. Parallel nehmen die Legitimationsanforderungen gegenüber Kommunalpolitik, Öffentlichkeit und einer zunehmend differenzierten Trägerlandschaft zu. Hinzu kommt eine wachsende Zahl an Schnittstellen, insbesondere zu Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe, Arbeitsverwaltung und Justiz, die eine abgestimmte Planung und Koordination unverzichtbar machen (vgl. Struck 2025; Andernach et al. 2021).

Vor diesem Hintergrund ist Jugendhilfeplanung weit mehr als ein administratives Pflichtprogramm: Sie ist das strategische Steuerungsinstrument der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Sie übersetzt Bedarfe in infrastrukturelle Entscheidungen (Angebotsmix, Standorte, Kapazitäten, Personalausstattung), macht Annahmen und Zielsetzungen transparent, ermöglicht Prioritätensetzung unter Ressourcenknappheit und schafft Rechenschaftsfähigkeit gegenüber Politik, Öffentlichkeit sowie Adressatinnen und Adressaten (vgl. § 80 SGB VIII; BMFSFJ 2021). Wo Aufgaben, Angebote und Personal wachsen, steigt die Wahrscheinlichkeit von Fehlsteuerungen, Doppelfinanzierungen und ineffizienten Arbeitsstrukturen – wenn übergeordnete Planung und Steuerung vernachlässigt wird.

Fachpolitisch folgt daraus: Eine leistungsfähige Planungsinfrastruktur ist Grundvoraussetzung kommunaler Steuerung. Sie umfasst ausreichend qualifiziertes Personal, klare organisatorische Verortung, datenbasierte Entscheidungsgrundlagen einschließlich kleinräumiger Analysen, belastbare Partizipationsverfahren sowie laufende Evaluation von Wirkungen und Nebenwirkungen geplanter Maßnahmen (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012; Andernach et al. 2021). Investitionen in Jugendhilfeplanung sind damit keine „OverheadKosten“, sondern Wirkungsinvestitionen: Sie reduzieren Fehlallokationen, beschleunigen passgenaue Hilfeverläufe und erhöhen die Legitimität öffentlicher Entscheidungen.

In einer wachsenden und komplexer werdenden Kinder und Jugendhilfe sichert nur eine stark aufgestellte, inklusiv ausgerichtete und intersektoral koordinierte Jugendhilfeplanung die Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur und verhindert, dass knappe Mittel ineffektiv gebunden werden. Personal in der Jugendhilfeplanung ist ein strategischer Hebel der kommunalen Steuerung. Ausstattungsgrad, organisatorische Verortung, Qualifikationsmix und Datenkompetenzen entscheiden darüber, ob die gesetzlich gebotene inklusive, sozialraumorientierte und wirkungsbezogene Planung unter Bedingungen knapper Ressourcen gelingen kann.

Schwerpunkte der Jugendhilfeplanung waren 2023 die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung

► **H in Tabelle 12** | Grafik 12.12 stellt dar, welcher Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz landesweit sowie auf Ebene der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Städte im Jahr 2023 in ausgewählten Bereichen Aufgaben der Jugendhilfeplanung wahrgenommen hat. Es wird ersichtlich, dass in rund 85 % der Jugendämter im Bereich der Kindertagesbetreuung Jugendhilfeplanungsaufgaben ausgeübt wurden, womit die bedarfsgerechte Gestaltung der Kita-Landschaft einen thematischen Schwerpunkt der Jugendhilfeplanung bildet. In den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten liegt der Anteil der Jugendämter mit Jugendhilfeplanung im Kita-Bereich bei rund 92 %, während ihr Anteil in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit rund 82 % bzw. 80 % niedriger ist. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet, in sämtlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Einrichtungen und Diensten zu planen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Diese Verpflichtung schließt auch die Bereitstellung eines ausreichenden Platzangebots in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit ein, um die bestehenden Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wirksam umzusetzen. Eine kontinuierliche und vorausschauende Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung ist unabdingbar, um sowohl die gesetzlichen Rechtsansprüche auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung als auch eine familienfreundliche Infrastruktur als wichtigen kommunalen Standortfaktor gewährleisten zu können. Zudem handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um das größte Arbeitsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Für das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung fand in rund 77 % der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2023 Jugendhilfeplanung statt. In den rheinland-pfälzischen Landkreisjugendämtern und kreisangehörigen Städten fällt ihr Anteil mit rund 82 % bzw. 80 % höher aus als in den Jugendämtern der kreisfreien Städte, bei denen rund 67 % die Hilfen zur Erziehung zum Gegenstand der Jugendhilfeplanung hatten. Planungsansätze im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind durch eine erhebliche Komplexität gekennzeichnet, da sie eine Vielzahl bedarfsgenerierender Einflussfaktoren berücksichtigen müssen.

Landesweit berichteten 72 % der Jugendämter, dass sie Jugendhilfeplanungsaufgaben im Bereich der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII wahrgenommen haben. Für die Jugendsozial-/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wurde dies von rund 62 % der Jugendämter angegeben. Im Bereich Frühe Hilfen/Kinderschutz fand Jugendhilfeplanung landesweit in Rheinland-Pfalz in rund 54 % der Jugendämter statt. Hier zeigt sich Handlungsbedarf, die Jugendhilfeplanung für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz als grundlegendes Fundament einer bedarfsgerechten Angebotsinfrastruktur auszubauen.

Grafik 12.12 Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2023 stattfand (in Prozent)[74]

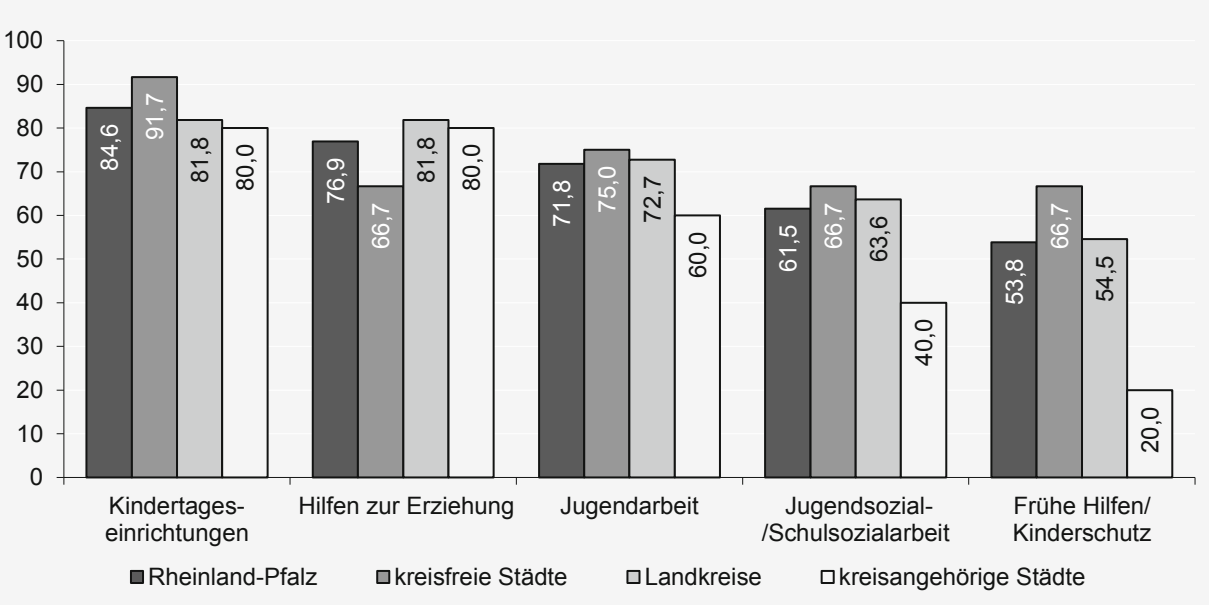

Für 2023 meldeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter insgesamt rund 45 Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, von denen allerdings nur rund 26 VZÄ einer Jugendhilfeplanungsstelle zuzuordnen sind

► **I in Tabelle 12** | Grafik 12.13 gibt im interkommunalen Vergleich Auskunft darüber, wie viele Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, im Jahr 2023 in den Stellenplänen der rheinland-pfälzischen Jugendämter verankert waren. Diese umfassen neben den Personalstellen der Fachkräfte Jugendhilfeplanung u. a. auch die Anteile der Vollzeitäquivalente der Leitungsebene im Jugendamt, der Fachkräfte Soziale Dienste, der Jugendarbeit sowie Stellen im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die gemäß Stellenplan für Aufgaben der Jugendhilfeplanung vorgesehen waren. Die Gesamtzahl der Personalstellen, die in diesem Sinne in der Jugendhilfeplanung tätig sind, beläuft sich auf 44,88 Vollzeitäquivalente gegenüber 41,81 im Jahr 2020. Der Jahresvergleich 2020/2023 zeigt, dass die personellen Ressourcen in Rheinland-Pfalz, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrnehmen, seit 2020 nur sehr geringfügig um 3,07 Vollzeitäquivalente ausgebaut wurden.

Gleichzeitig zeigen sich bei den Vollzeitäquivalenten, die in den Jugendämtern nach Stellenplan Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, erhebliche Unterschiede: In vier rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken waren der Jugendhilfeplanung mindestens zwei Vollzeitäquivalente zugeordnet. 21 Jugendämter haben insgesamt mindestens ein bis weniger als zwei entsprechende Vollzeitäquivalent(e). Zehn rheinland-pfälzische Jugendämter haben zwischen mindestens einem halben und weniger als einem ganzen Vollzeitäquivalent im Stellenplan ausgewiesen. In vier rheinland-pfälzischen Jugendämtern war weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent für die Jugendhilfeplanung vorgesehen. Ein Jugendamt verfügt über keine Personalstelle.

Die hier erfassten Personalressourcen können nicht 1:1 spezialisierten Planungsfachkräften

74 Die Angaben beziehen sich auf 39 der 41 Jugendämter, da für den Westerwaldkreis (LK) und Rhein-Pfalz-Kreis (LK) diesbezüglich keine Daten vorliegen.

zugeordnet werden. Sie entfallen auch auf Stellenanteile von Jugendamtsleitungen oder von Referats-/Abteilungsleitungen. Für Fachkräfte der Jugendhilfeplanung wurden im Jahr 2023 landesweit von 29 rheinland-pfälzischen Jugendämtern 26,12 Vollzeitäquivalente gemeldet, womit rund 58 % der 44,88 Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, auf diese entfallen. Damit war in 29 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter (70,7 %) mindestens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Umfang von mindestens 0,25 bis höchstens 2,27 Vollzeitäquivalenten vorgesehen. Zehn Jugendämter meldeten, dass sie über keine Personalstellen für eine spezialisierte Fachkraft Jugendhilfeplanung verfügen, von zwei Jugendämtern fehlen hierzu die Angaben. Ausgehend von 21,93 Vollzeitäquivalenten, die im Jahr 2020 für Fachkräfte der Jugendhilfeplanung in den Stellenplänen vorgesehen waren, ist ihre Anzahl bis 2023 nur leicht um 4,19 Vollzeitäquivalente (plus 19,1 %) gestiegen.

Die Daten zu den Personalressourcen der Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass in zwölf der rheinland-pfälzischen Jugendämter keine spezialisierte Fachkraft für die Jugendhilfeplanung im Stellenplan vorgesehen ist. Gleichzeitig wurden die Personalressourcen seit dem letzten Berichtsjahr 2020 landesweit in der Jugendhilfeplanung nur geringfügig ausgebaut, sodass die Relevanz einer adäquaten Ausstattung dieses Arbeitsfeldes für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfelandschaft im Sinne eines bedarfsgerechten und teilhabeorientierten Angebotes für alle jungen Menschen und Familien hervorzuheben ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, für die eine barrierefreie Infrastruktur eine grundlegende Voraussetzung ist, sollte der Ausbau der Personalstellen für die Jugendhilfeplanung in den nächsten Jahren eine zentrale Priorität der politischen Bemühungen sein.

Grafik 12.13 Anzahl der im Stellenplan verankerten Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, im Jahr 2023[75] in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

75 Für den Rhein-Pfalz-Kreis (LK) und Westerwaldkreis (LK) liegt hierzu keine Angaben vor.

Ausblick

Die Befunde dieses Kapitels weisen in eine Richtung: Personal, Organisation und Planung entscheiden darüber, ob die kommunale Kinder- und Jugendhilfe unter Bedingungen wachsender Komplexität handlungs- und leistungsfähig bleibt. Die Aufgaben wachsen, rechtliche Anforderungen verdichten sich, die Bedarfe steigen. Zugleich verknappen sich Zeit, Geld und Fachkräfte. Damit verschärfen sich auch Legitimationsanforderungen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und einer ausdifferenzierten Trägerlandschaft sowie der Koordinationsbedarf an den Schnittstellen zu Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Arbeitsverwaltung und Justiz. Starke Jugendämter sind in diesem Spannungsfeld die zentrale kommunale Steuerungsressource. Sie verantworten bereits heute erhebliche Teile der kommunalen Haushalte. Sie gestalten Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die rheinland-pfälzischen Daten bilden die Entwicklung der Organisationsstruktur der Jugendämter zwischen Generalisierung und Spezialisierung ab: In allen Jugendämtern gibt es einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – wenn er auch unterschiedlich heißt. Jugendhilfe im Strafverfahren und Pflegekinderhilfe sind nahezu flächendeckend als Spezialdienste organisiert, in den letzten Jahren wurde vor allem die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII spezialisiert. Parallel hat sich der Personalbestand in den Sozialen Diensten seit 2002 mehr als verdoppelt, und die rechnerische Fallbelastung sank; gleichwohl bestehen deutliche interkommunale Unterschiede. In der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ging die FälleStellenRelation seit 2011 um rund 19 % zurück, wobei die Spannweite groß ist. Die Jugendhilfeplanung ist zwar verbreitet, aber personell schwach aufgestellt: 2023 standen rund 45 Vollzeitäquivalente für Planungsaufgaben zur Verfügung, davon gut 26 als ausgewiesene Planungsfachkräfte. So zeigt sich eine gezielte Spezialisierung dort, wo Rechts- und Aufgabenlogik dies nahelegen, flankiert von starken generalistischen Strukturen (ASD) und einer schwach ausgebauten Planungsstruktur.

Die Daten zeigen auch für Rheinland-Pfalz, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe über Jahrzehnte auf einem Wachstumspfad befand. Aktuell stellt sich die Frage, ob und wie diese Entwicklung weitergehen wird. Besonders gravierend wirkt sich vor dem Hintergrund der wachsenden Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe der anhaltende Fachkräftemangel aus. Trotz eines erheblichen Beschäftigungszuwachses in der Kinder- und Jugendhilfe – die Zahl der Fachkräfte stieg seit Mitte der 2000er Jahre von etwa 565.000 auf über 1,2 Millionen im Jahr 2023 – übersteigt der Personalbedarf das verfügbare Angebot (vgl. Müller 2025: 13). Der Fachkräftemangel in nahezu allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe führt aktuell zu Einschränkungen der Angebotsvielfalt, erhöhten Wartezeiten und Engpässen mit negativen Konsequenzen für die Qualität und Verlässlichkeit der Hilfen (vgl. ebd.).

Die Folgen werden auf kommunaler Ebene unmittelbar spürbar, etwa durch fehlende Kita- oder Inobhutnahmeplätze, unerfüllte Rechtsansprüche und die Unterbringung von Kindern in entfernten Pflegefamilien oder Heimen (vgl. Müller et al. 2024: 10). Es sind politische Entscheidungen auf Bundes- und Länderebene erforderlich, etwa zur Anerkennung von Berufsabschlüssen und der Erweiterung von Aus- und Fortbildungskapazitäten, um die Rahmenbedingungen für die Fachkräftegewinnung auf kommunaler Ebene zu verbessern (vgl. ebd.). „Da das Jugendamt die Gesamt- und Planungsverantwortung hat, obliegt ihm auch das Transformationsmanagement (im Umgang mit dem Fachkräftemangel). Diese Aufgabenzuweisung klingt paradox, da in den meisten Jugendämtern gerade mal der Notbetrieb und das Krisenmanagement gesichert werden können“ (ebd.). Eine nachhaltige Lösung erfordert nicht nur kurzfristige Personalgewinnung, sondern auch eine umfassende Strategie, die systemische Strukturfragen adressiert (vgl. Jung & Müller 2025: 36).

Was ist aus den Daten strategisch abzuleiten? Erstens braucht es eine starke Jugendhilfeplanung

als „Maschinenraum“ des Systems, ausgestattet mit belastbarer Datenkompetenz, systematischen Beteiligungsverfahren und kleinräumiger Analyse, um Bedarf, Angebot und Wirkungen laufend zu justieren. Ohne diese Planungsgrundlagen steigen Transaktionskosten, Prävention kommt zu spät, Doppelfinanzierungen nehmen zu. Fachlich gesprochen: NichtPlanung ist Effizienzverlust, was gerade in Zeiten knapper Finanzierung dringend zu vermeiden ist. Zweitens ist die gesetzlich verankerte Personalbemessung nach § 79 Abs. 3 SGB VIII flächendeckend qualifiziert einzusetzen und mit Personalentwicklung (Onboarding, Mentoring, Supervision, multiprofessionelle Teams) zu verknüpfen; interkommunal abgestimmte Bemessungs und Mindeststandards erhöhen Transparenz und sind belastbare Argumentationsbasen in Haushalts und Fachdiskursen. Drittens lohnt sich ein Blick auf die Potenziale hybrider Organisationsmodelle: generalistische Sozialraumteams tragen die Fallführung, Vertiefungsgebiete sichern Expertise, Spezialdienste werden nur dort „hart“ vorgehalten, wo Recht und Aufgabendefinition es erfordern (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren oder Pflegekinderdienst). Die Organisationsfrage ist eine Qualitätsfrage. Reines Generalistentum überfordert; ÜberSpezialisierung produziert Reibungsverluste. Hybride Aufbauorganisationen verbinden beides: Fallführung und Beziehungskontinuität bleiben im Allgemeinen Sozialen Dienst; Expertise wird über klar definierte Vertiefungsgebiete gesichert: Wenige „harte“ Spezialdienste werden dort vorgehalten, wo spezifisches Fachwissen und Schnittstellen zu anderen Organisationen dies erfordern. Das Ganze braucht schlanke, standardisierte Übergaben, gemeinsame Hilfeplanung, verlässliche Kooperations und Finanzierungsmodelle sowie eine planungsstarke, datenbasierte Steuerung. So werden Übergabekosten reduziert, fachliche Tiefe gesichert und lokale Passung gewahrt. Ziel muss sein, eine Organisation „aus einem Guss“ zu bauen, die den Rechtsrahmen einlöst, fachlich gut aufgestellt ist und für Familien verlässlich funktioniert. Viertens sind digital gestützte Kernprozesse mit klaren Verantwortlichkeiten, standardisierten Übergaben und verbindlichen Kooperationen mit Schule, Gesundheitswesen und Eingliederungshilfe zu entwickeln. Das geht über die kommunalen Möglichkeiten weit hinaus. Fünftens schaffen Entbürokratisierung und schlanke Governance produktive Zeit für Fachlichkeit. Kapazität wird dorthin verschoben, wo sie für junge Menschen und Familien den größten Unterschied macht. Qualität entsteht nicht trotz, sondern durch passgenaue Organisation mit Blick auf Bedarfe und Ressourcen.

Wie gleichwertig sind die Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz? Die ausgeprägten interkommunalen Streuungen bei Personalstelleneckwerten und FälleStellenRelationen sowohl in den Sozialen Diensten als auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bergen das Risiko von „PostleitzahlEffekten“: Zugang, Bearbeitungsgeschwindigkeit und Qualität hängen dann stärker vom Wohnort ab als vom Bedarf. Nur eine planungsstarke, kleinräumig datenbasierte Steuerung kann solche Unterschiede systematisch ausgleichen, über transparente Prioritätensetzung, belastbare Kapazitäts und Standortentscheidungen. Mit dem KJSG (10. Juni 2021) ist die Nutzung eines Personalbemessungsverfahrens zur „Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung“ verpflichtend geworden. Das ist Chance und Impuls zugleich: für qualitätssichernde Personalressourcen, für überregional abgestimmte Standards und für mehr Transparenz der fachlichen Anforderungen. Besonders Jugendämter mit engen Ressourcen profitieren, weil Personalbemessung die Bedarfs zu Ressourcenrelation sichtbar macht und so politische Entscheidungen in Haushaltsverhandlungen belastbar unterfüttert. Ohne flankierende Strategien zur Fachkräftesicherung droht jedoch, dass die stellenplanerische SollAusstattung nicht realisiert werden kann. Umso mehr ist die Verzahnung von Bemessung, Personalentwicklung und Organisationsdesign entscheidend. In einer wachsenden und komplexer werdenden Kinder und Jugendhilfe sichern nur planungs und organisationsstarke Jugendämter die Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur. Die rheinlandpfälzischen Befunde liefern dafür die empirische Grundlage und den Auftrag, die Trias aus Personal, Organisation und Planung strategisch weiterzuentwickeln.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK:

DIE KINDER- UND JUGENDHILFE ALS SOZIALE INFRASTRUKTUR NEU DENKEN UND WEITERENTWICKELN

Die Ergebnisse des 8. Kinder- und Jugendhilfemonitors Rheinland-Pfalz zeichnen ein vielschichtiges Bild der aktuellen Situation der Kinder- und Jugendhilfe. Deutlich wird, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe neben Familie und Schule als dritte tragende Säule und als „verlässliche" soziale Infrastruktur von der Kinderbetreuung bis zum Kinderschutz für junge Menschen und Familie etabliert hat. Im quantitativen Anstieg von Fällen und Personal, aber auch der verstärkten Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schnittstellen zu Regelstrukturen, der Übernahme neuer Zuständigkeiten durch Veränderungen der Rechtsgrundlagen oder eine vermehrte sozialräumliche Ausrichtung zeigt sich: Sie erreicht heute einen großen Teil der Kinder, Jugendlichen und Familien im Land und trägt wesentlich zu guten Bedingungen des Aufwachsens bei. Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz lässt sich im Kontext dieses Landesberichts als Teil einer sozialen Infrastruktur begreifen, mit vielfältigen Aufgaben und Funktionen für junge Menschen und Familien, aber darüber hinaus auch für Schule, Wirtschaft, das Gesundheitssystem, ein funktionierendes Gemeinwesen und eine demokratisch-solidarische Zivilgesellschaft. Der Begriff Infrastruktur verweist hier nicht nur auf die funktionale Gewährleistung von Grunddiensten der Daseinsvorsorge (z. B. Kita, Beratung, Kinderschutz), sondern auf ein verlässliches Fundament an Angeboten und Einrichtungen, das jungen Menschen und Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und -lagen offensteht. So werden beispielsweise immer mehr Familien in ambulanten Settings unterstützt (vgl. Kapitel 6), Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wird mittels Integrationshilfe eine Bildungsteilhabe ermöglicht (vgl. Kap. 7 und 8). Gleichzeitig hat sich über die Jahre das System des Kinderschutzes zum Querschnittsthema entwickelt, in dem der öffentliche Jugendhilfeträger eine zentrale Rolle spielt (vgl. Kapitel 9, 10 und 11). Die Kinder- und Jugendhilfe schafft in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe soziale Räume und Gelegenheiten, in denen Teilhabe, Zugehörigkeit und Vertrauen entstehen können. Entsprechend gilt es, die soziale Infrastruktur so zu gestalten, dass sie die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen ermöglicht und ihre alltägliche Lebensführung unterstützt und bereichert. Eine solche Perspektive verdeutlicht, warum es sinnvoll ist, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe von Infrastruktur zu sprechen. Es geht um mehr als die in den Einzelkapiteln dargestellten Zahlen zu Dienstleistungen und individuelle Hilfen; sondern darum, wie die Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenspiel dieser Grundbedingungen soziale Teilhabe, individuelle Entwicklung und Schutz für alle jungen Menschen und Familien sichern kann.

Von der Fürsorge zur Infrastruktur: Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe

Diese infrastrukturelle Perspektive spiegelt einen Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe wider. Über Jahrzehnte hat sich ihre Ausrichtung von einer reparierenden und defizitorientierten Fürsorge zu einem präventiven, lebensweltorientierten und „normalen" Unterstützungssystem weiterentwickelt, weg vom bloßen Eingreifen in Krisen und der Kontrolle normabweichenden Verhaltens hin zur fachlich gezielten Förderung junger Menschen und zur Unterstützung von Familien. An die Stelle einer starken Problemfokussierung bei Angeboten und Handlungsansätzen tritt zunehmend der Ausbau sozialer Dienste, die frühzeitig ansetzen, Ressourcen stärken und an Regelinstitutionen anschließen. Die Kinder- und Jugendhilfe organisiert sich dezentral in den Kommunen und Stadtteilen, um passgenau auf die Bedarfe vor Ort reagieren zu können. Freizeitpädagogische Angebote, Jugendarbeit, Familienzentren oder Schulsozialarbeit sind Beispiele einer sich ausdifferenzierenden präventiven sozialen Infrastruktur. Kindertageseinrichtungen sind ein selbstverständlicher Bestandteil von Kommunen und werden von den meisten Eltern in Anspruch genommen. Schulsozialarbeit ist mittlerweile an nahezu allen Schulen zu finden. Sich bei Erziehungsfragen Rat einzuholen, gilt heute nicht mehr als Manko, sondern als Bestandteil verantwortungsvoller Elternschaft. Dieser Wandel hin zu einer sozialräumlichen, präventiven und normalisierenden Ausrichtung trägt der

Erkenntnis Rechnung, dass gelingendes Aufwachsen nicht in institutionell abgeschotteten Räumen und Spezialangeboten, sondern im realen Lebensraum der jungen Menschen und Familien unterstützt werden muss. Fachlich wird diese Entwicklung von Diskussionen über Inklusion und Partizipation erweitert: Weg von der reinen Einzelfallorientierung hin zur Schaffung inklusiver Strukturen, die sich an alle jungen Menschen und Eltern richten, unabhängig von individuellen Problemlagen oder Beeinträchtigungen. Über partizipative Handlungsansätze werden junge Menschen und Eltern zu Subjekten in der Infrastrukturentwicklung und nicht zu Objekten, die zu vorgefertigten Angeboten passen „müssen".

Die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur bedeutet, dass ihre vielfältigen Angebote enger miteinander verknüpft werden und ineinandergreifen. Alle Teilbereiche, von der Kindertagesbetreuung über die Jugendarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung, müssen dazu stärker aufeinander bezogen und integriert werden, anstatt isoliert nebeneinander zu agieren. Dadurch entsteht ein durchlässiges Unterstützungssystem, in dem junge Menschen und Familien je nach Bedarf flexibel zwischen Angeboten wechseln können, ohne an Schnittstellen zu scheitern. Eine solche integrierte Infrastruktur umfasst sowohl allgemeine Förder- und Bildungsangebote für alle Kinder und Jugendlichen als auch spezifische Hilfen in Problemlagen bis hin zu Schutzmaßnahmen. Regelangebote und spezialisierte Hilfen müssen Hand in Hand arbeiten, um Lücken zu schließen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Der Infrastrukturansatz unterstreicht, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht nur auf individuelle Hilfen und Betreuung zielt, sondern grundlegend zur Gestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Gesellschaft als unverzichtbarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge beiträgt. Soziale Infrastrukturen bieten jungen Menschen öffentliche Räume und Gelegenheiten, in denen sie sich erproben, miteinander lernen und Gehör finden können. Ihre Qualität und Verfügbarkeit sind mitentscheidend für die Lebensqualität in einer Gemeinde und können dazu beitragen, ungleiche Lebensbedingungen auszugleichen. So lässt sich die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur als gesellschaftliche Voraussetzung für ein gelingendes Aufwachsen verstehen.

Soziale Infrastruktur „Kinder- und Jugendhilfe" als Knotenpunkt der Verbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Teilsysteme und Fundament für Teilhabe und gelingendes Aufwachsen

Tatsächlich hat die öffentliche Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe heute in Quantität und Qualität ein Gewicht, das der Schule gleicht. Die Kinder- und Jugendhilfe enthält eine Vielzahl von Leistungen und Angeboten, die von der Geburt bis zum Übergang in Ausbildung und Beruf unterschiedliche Lebensphasen und -lagen sowie spezifische Entwicklungsrisiken und Bewältigungsaufgaben umfassen. Sie ist der einzige Sozialleistungsbereich, der Kindheit, Jugend, Elternschaft und Familie „ganzheitlich" sieht. Damit wächst auch die Anforderung, eng mit anderen Systemen zu kooperieren: Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitseinrichtungen, Gemeinwesenarbeit u. a. müssen verzahnt zusammenwirken. Praxisbeispiele sind etwa Schulsozialarbeit, I-Hilfen an Schulen, Familienzentren, Jugendberufsagenturen, Häuser des Jugendrechts und kommunale Netzwerke Frühe Hilfen, in denen Bildungs-, Jugend- und Gesundheitseinrichtungen sowie Polizei und Justiz gemeinsam Konzepte entwickeln und umsetzen. Schon lange ist klar, dass sich Entwicklungsbedingungen junger Menschen dann verbessern, wenn ihre unterschiedlichen Lebensbereiche (Mikrosysteme wie Familie, Schule, Freizeit) durch supportive Mesosysteme verbunden sind (vgl. Bronfenbrenner 1979). Die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur stellt durch ihre ganzheitliche Orientierung dabei zentrale Verbindungslinien her und steht vor der Herausforderung, eine eigene fachliche Identität zu wahren. Als verlässliches Fundament ermöglicht die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur so anderen gesellschaftlichen Teilsystemen, sich auf ihre Aufgaben zu

konzentrieren, etwa wenn Schulen bei sozialpädagogischen Fragen auf Kinder- und Jugendhilfestrukturen zurückgreifen (z. B. Schulsozialarbeit, I-Hilfen, Jugendberufshilfe, Jugendarbeit). Aber auch in größeren Zusammenhängen ist die Gesellschaft auf die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen, die beispielsweise die Betreuung der Kinder berufstätiger Eltern organisiert. Das ist für deren Erwerbsbiografien – vor allem der Mütter – zentral. Kindertageseinrichtungen oder Ganztagsbetreuung wirken so unmittelbar auf ein funktionierendes Wirtschaftssystem (vgl. Kapitel 3). Die Reihe der Beispiele ließe sich auch für das Gesundheitssystem (z. B. Frühe Hilfen), die Justiz (z. B. Beratung, ambulante Hilfen) oder die Wirtschaft (z. B. Jugendsozialarbeit, -berufshilfe) fortsetzen, die auf eine funktionierende Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur angewiesen sind, damit sie gut funktionieren können. Diese Funktionalisierung und ihre Querschnittsfunktion durch und für andere gesellschaftliche Teilsysteme macht die Kinder- und Jugendhilfe einerseits so bedeutsam, und andererseits wird dadurch ein Wachstum in Gang gesetzt, das auf kommunaler Ebene kaum noch steuer- und gestaltbar ist. Angesichts knapper finanzieller und personeller Ressourcen stellt sich aktuell die Frage, für welche Aufgaben die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, für welche nicht und wo andere Systeme sich weiterentwickeln müssen, um für Kinder, Jugendliche und Familien gute Bedingungen zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur im demografischen Wandel generationenübergreifend denken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

Ein theoretisch neuer Aspekt der Infrastrukturperspektive liegt in der Erweiterung der Generationenperspektive. Familien bestehen heute oft aus mehreren aktiv eingebundenen Generationen: Kinder, Eltern, Großeltern und mitunter sogar Urgroßeltern, was ein enormes Potenzial für gelingendes Aufwachsen und die Organisation von Ressourcen bietet. Dieses erweiterte Generationengefüge wird allerdings wenig systematisch genutzt. Studien zeigen beispielsweise, dass in Deutschland rund die Hälfte aller Kinder unter sechs Jahren regelmäßig von ihren Großeltern mitbetreut wird (Vgl. Autor:innengruppe KiBS 2022: IV-38). Trotz des Ausbaus institutioneller Betreuungsangebote hat die Rolle der Großeltern als Unterstützung also nicht abgenommen, im Gegenteil: Sie erleichtern nachweislich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bieten den Kindern zusätzliche stabile Bezugspersonen. Dieses intergenerationelle Potenzial gilt es, infrastrukturell zu berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann Rahmen schaffen, die den Austausch und das Miteinander der Generationen fördern, etwa Mehrgenerationentreffs, Patenschafts- und Mentoring-Programme, in denen Seniorinnen und Senioren ihr Wissen und ihre Zeit einbringen, oder Unterstützungsnetzwerke, die Großeltern in Erziehungs- und Bildungsprozesse einbeziehen. Ein dicht geknüpftes Netz aus familialen und außerfamilialen Kontakten erhöhen die Resilienz und Teilhabechancen junger Menschen. Indem die Kinder- und Jugendhilfe Generationen verbindet, wirkt sie nicht nur familienunterstützend bei Problemen Einzelner, sondern stärkt auch das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt als Ganzes. Die Familie im erweiterten Sinne, inklusive Großeltern und weiterer Verwandter, wird so zum integralen Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur. Das Ergebnis ist eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umgebung, in der sich alle Generationen gegenseitig unterstützen und voneinander lernen können. Dies entspricht Inklusions- und Teilhabekonzepten, die nicht bei individuellen Hilfen und Angeboten stehenbleiben, sondern strukturelle Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen schaffen. Dieser Ansatz korrespondiert auch mit der Argumentation von Aladin ElMafaalani, der herausstellt, dass Kinder in unserer alternden Gesellschaft oft politisch und gesellschaftlich übersehen werden. Er plädiert dafür, Kinder aus ihrer derzeitigen Außenseiterrolle herauszuholen und als Zentrum demokratischer und sozialer Gestaltung zu verankern. Generationenübergreifende Kooperationen wie der Einbezug von Großeltern, Patinnen und Paten oder

Mentorinnen und Mentoren bilden dabei eine wichtige strukturelle Ressource, um die Resilienz und Teilhabe junger Menschen zu stärken. Darüber hinaus verweist El-Mafaalani darauf, dass sich die Problemlage durch den demografischen Wandel verschärft: Die Gesellschaft altert, das zahlenmäßige Gewicht der Älteren wächst stetig, während die Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis kleiner wird. Damit geraten Kinder faktisch in die Rolle einer quantitativen Minderheit, deren Interessen im politischen Prozess und in der gesellschaftlichen Wahrnehmung leicht untergehen. Gerade deshalb ist es entscheidend, generationenübergreifende Ressourcen sichtbar zu machen und in die Infrastruktur einzubeziehen, um die Rechte und Teilhabechancen von Kindern strukturell zu sichern (vgl. ElMafaalani et al. 2025).

Über additive Leistungen hinaus die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur als ganzheitliches System aufbauen

Die theoretische Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur richtet den Blick weg von der additiven Aufzählung einzelner Leistungen hin zu ihrem Zusammenspiel als ganzheitliches System, das junge Menschen und Familien im Gesamt ihrer Bedarfe und Bedürfnisse wahrnimmt, trägt und unterstützt. Dieser Infrastrukturansatz betont die Notwendigkeit, interne Grenzziehungen abzubauen und Synergien zwischen Angeboten zu fördern. Gleichzeitig wird deutlich, dass eine solche Infrastruktur gesellschaftlich unverzichtbar ist. Sie schafft grundlegende Bedingungen dafür, dass Schutz, Förderung, Teilhabe und Partizipation für alle jungen Menschen verwirklicht werden können. Als dynamisches Bezugssystem, das mit Familie, Schule, Zivilgesellschaft und über Generationen vernetzt ist, trägt die Kinder- und Jugendhilfe dazu bei, eine solidarische und zukunftsfähige soziale Umwelt für die nachwachsende Generation zu gestalten.

Gleichzeitig steht diese Infrastruktur vor neuen Herausforderungen: Gesellschaftliche Wandlungsprozesse, ungleiche Lebensverhältnisse, steigende Fallzahlen in einigen Bereichen und ein zunehmender Fachkräftemangel fordern Politik, Verwaltung und freie Träger gleichermaßen heraus. Im Folgenden werden zentrale Befunde aus dem Monitor 2023 zusammengefasst, theoretisch eingeordnet und mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur analysiert. Anschließend werden Herausforderungen für Land, Kommunen und Träger benannt und Perspektiven für die Weiterentwicklung in den kommenden Jahren aufgezeigt.

Vom theoretischen Rahmen zu den Befunden des Kinder- und Jugendhilfemonitors

Die vorangehende Rahmung verdeutlicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz nicht nur durch einzelne Leistungen geprägt wird, sondern als soziale Infrastruktur verstanden werden muss, die für Teilhabe, Schutz und Förderung junger Menschen unverzichtbar ist. Der 8. Kinder- und Jugendhilfemonitor greift diese Perspektive auf und erfüllt damit eine doppelte Funktion: Er dokumentiert empirisch die Entwicklung der zentralen Handlungsfelder im Land und zeigt zugleich, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenspiel mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen verändert. Damit wird er zu einem Instrument, das nicht nur Zahlen sichtbar macht, sondern deren Bedeutung für Steuerung, Praxisentwicklung und politische Entscheidungen herausarbeitet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Befunde aus den zwölf Kapiteln zusammengeführt und im Licht der infrastrukturellen Perspektive interpretiert. Es geht dabei sowohl um die quantitativen Entwicklungen – etwa den kontinuierlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung, den deutlichen Anstieg der Integrationshilfen oder die wachsende Bedeutung ambulanter Hilfen –, als auch um die qualitativen Verschiebungen, die sich in neuen Kooperationsformen, in der stärkeren sozialräumlichen Orientierung oder in den Herausforderungen des Fachkräftemangels

niederschlagen. Durch diese Zusammenschau wird ein Gesamtbild der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz erkennbar, das die aktuellen Entwicklungen einordnet und zugleich Perspektiven für die zukünftige Weiterentwicklung als soziale Infrastruktur eröffnet.

Hoher Bedarf bei geringeren Ressourcen – ein „Teufelskreis" sozialer Benachteiligung: Sozialräumliche Disparitäten prägen den Bedarf an sozialer Infrastruktur

Sozialstruktur und Demografie bestimmen wesentlich, wo und in welchem Umfang Kinder- und Jugendhilfe-Infrastrukturen gebraucht werden. Die Lebensverhältnisse von jungen Menschen und Familien unterscheiden sich innerhalb des Landes stark. In städtischen Regionen leben verhältnismäßig mehr junge Menschen, und der Altersdurchschnitt steigt weniger stark an als auf dem Land. Entsprechend ist die soziale Infrastruktur in den Städten meist dichter und vielfältiger, während ländliche Gemeinden Mühe haben, mit geringerer Bevölkerungsdichte ein vergleichbares Unterstützungsangebot vorzuhalten. In einer Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) wird diese Entwicklung mit einem »Leck in der sozialen Infrastruktur« (ISG 2020: 20) beschrieben.

Fehlt es an bestimmten Angeboten wie Kindertageseinrichtungen oder Schulen, wandern junge Familien mitunter ab. Gleichzeitig bündeln sich in einigen Kommunen soziale Problemlagen: Überdurchschnittlich viele Familien leben dort in prekären Verhältnissen, was mit erhöhtem Hilfebedarf einhergeht. So ist das Armutsrisiko für Kinder in sozioökonomisch benachteiligten urbanen Regionen deutlich höher als in einigen ländlichen Kreisen in Rheinland-Pfalz. In den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sind anteilig mehr als doppelt so viele unter 15-Jährige auf Sozialleistungen angewiesen wie in den Landkreisen.

Auch die ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz sind keineswegs frei von Problemlagen. Zwar wird das Leben dort vielfach mit intakten sozialen Netzwerken, Naturverbundenheit und einem „sicheren Aufwachsen" assoziiert, doch handelt es sich dabei eher um ein kulturhistorisches Leitbild als um eine empirisch gesicherte Realität. Tatsächlich vollziehen sich auch im ländlichen Raum tiefgreifende strukturelle Veränderungen: Abwanderung junger Menschen, eine fortschreitende Überalterung, der Rückzug wohnortnaher Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen oder ärztliche Versorgung sowie eingeschränkte Mobilitätsmöglichkeiten prägen vielerorts den Alltag (vgl. BBSR 2023). Kinder und Jugendliche in diesen Regionen sind dadurch nicht nur mit geringeren Bildungs- und Freizeitangeboten konfrontiert, sondern auch mit höheren Barrieren beim Zugang zu Unterstützungsleistungen. Mit anderen Worten: Während urbane Räume häufig durch eine Ballung sozioökonomischer Problemlagen herausgefordert sind, entstehen im ländlichen Raum neue Exklusionsrisiken, die stärker durch räumliche Distanz, eingeschränkte Erreichbarkeit und verringerte Angebotsvielfalt charakterisiert sind. Aus theoretischer Perspektive lässt sich dies als Ausdruck einer „neuen sozialen Frage" in peripheren Räumen verstehen, bei der weniger Armut im engeren Sinn, sondern vielmehr infrastrukturell vermittelte Teilhaberisiken im Vordergrund stehen. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, nicht nur soziale Infrastruktur kompensatorisch auszurichten, sondern aktiv zur Sicherung von Bildungs-, Entwicklungs- und Beteiligungschancen in schrumpfenden und alternden Regionen beizutragen (vgl. Schmenger & Schmutz 2023).

Drei unterschiedliche idealtypische Konstellationen kommunaler Strukturen und ihre Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ist regional sehr unterschiedlich aufgestellt. Empirische Analysen zeigen drei Idealtypen von Jugendamtsbezirken, die sich in ihren sozialen Strukturen und Hilfebedarfen deutlich unterscheiden. Diese ungleichen Lebensverhältnisse haben direkte Konsequenzen für die notwendige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Im Folgenden werden die drei Typen (1) „städtische Ballungszentren und ländliche Regionen mit hoher sozialstruktureller Belastung" (2) „ländlich-periphere Regionen mit wachsenden Hilfebedarfen" und (3) „sozial und demografisch stabile Kommunen mit geringem Hilfedruck" datenbasiert beschrieben und deren jeweiliger Jugendhilfebedarf erläutert. Dabei wird deutlich, warum unterschiedliche kommunale Ausgangslagen bei Kinderarmut und Demografie jeweils spezifische Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe stellen.

Typ 1: Städtische Ballungszentren und ländliche Regionen mit hoher sozialstruktureller Belastung

In einigen kreisfreien Städten und verdichteten Zentren ballen sich soziale Problemlagen, was zu überdurchschnittlichem Hilfebedarf führt. Diese urbanen Bezirke weisen die höchsten Kinderarmutsquoten und die intensivste Nutzung von Hilfen zur Erziehung auf. So lebt in Städten wie Ludwigshafen, Worms, Kaiserslautern oder Pirmasens ein beträchtlicher Anteil an Kindern in Armut; in Pirmasens erhielten im Jahr 2023 rund ein Viertel der unter 15-Jährigen Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, womit fast jedes vierte Kind im SGB II-Bezug war. Entsprechend liegt die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in diesen Städten deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Stadt Pirmasens verzeichnet mit rund 79 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren die höchste Hilfedichte in Rheinland-Pfalz, während zwei Landkreise mit 18,5 bzw. 17,9 einen Eckwert von weniger als 20 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige aufweisen. Auch in Mittelzentren wie Koblenz und Trier fällt der bevölkerungsrelativierte Eckwert der Hilfen zur Erziehung höher aus als landesweit in Rheinland-Pfalz. Beispielhaft für eine ländliche Region mit hoher sozialstruktureller Belastung ist der Landkreis Kusel: Mit rund 10 % der unter 15-Jährigen mit Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte verzeichnet er die höchste Kinderarmutsquote aller Landkreise in Rheinland-Pfalz. Nach dem Wegbrechen traditioneller Industrien und demografischer Abwanderung stehen verbleibende junge Familien hier vor sozioökonomischen Problemen, die den Hilfebedarf steigen lassen. So verzeichnet der Landkreis Kusel von 2002 auf 2023 einen Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung um rund 268 %, was nach dem Landkreis Mainz-Bingen (plus 423,4 %) den landesweit zweithöchsten prozentualen Fallzahlanstieg darstellt.

Charakteristisch für Typ 1 sind gehäufte Mehrfachbelastungen in Familien (Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, beengter Wohnraum etc.), die den Unterstützungsbedarf erhöhen. Über die Hälfte aller Familien in den Hilfen zur Erziehung sind zumindest teilweise auf Sozialleistungen angewiesen; bei alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfängern sind es rund zwei Drittel (vgl. Fendrich et al. 2023: 25). Es besteht ein enger, statistisch belegter Zusammenhang zwischen Kinderarmut und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (vgl. Kapitel 6): Je höher der Anteil der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug in einem Jugendamtsbezirk ist, desto höher sind in der Regel sowohl die Fallzahlen als auch die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung. Armut wirkt hier als Belastungsmultiplikator, der familiäre Krisen begünstigt und häufig erst den Hilfebedarf auslöst (vgl. Müller 2025: 15). So liegen in den Kommunen mit den höchsten Armutsquoten auch die Ausgaben für Erziehungshilfen pro jungem Menschen unter 21 Jahren deutlich über dem Landesmittel. Zugleich ist in diesen Kommunen der Anteil intensiver Hilfemaßnahmen höher: In Städten werden etwa 40 % aller Hilfen als Fremdunterbringung

(Vollzeitpflege oder Heimerziehung) gewährt, während es in den Landkreisen rund 35 % sind. Gerade stationäre Unterbringungen und Heimunterbringungen treten in armen Kommunen häufiger auf und erklären die Ausgabenhöhe. Obwohl sie nur etwa ein Fünftel aller Hilfefälle ausmachen, verursachen stationäre Hilfen über die Hälfte der Gesamtausgaben der Erziehungshilfe. Dieser Umstand belastet städtische Jugendämter mit ohnehin knapper Kassenlage zusätzlich. Viele Großstädte (z. B. Ludwigshafen, Kaiserslautern) stehen daher vor der Herausforderung, trotz hohen Fallaufkommens und Fachkräftemangel genügend ambulante Hilfen und Präventionsangebote vorzuhalten, um kostenintensive Maßnahmen zu begrenzen. Insgesamt sind die Jugendämter der Typ-1-Kommunen gleichzeitig Seismograph und Brennglas sozialer Problemlagen: Ihr überdurchschnittlicher Hilfebedarf spiegelt die kumulierten Risiken wider, mit denen Kinder in armen Bezirken aufwachsen. Diese Kommunen benötigen verstärkte Ressourcen für Armutsprävention, sozialräumlich orientierte Angebote und niedrigschwellige Familienhilfen, um den Hilfedruck langfristig zu mindern.

Typ 2: Ländlich-periphere Regionen mit wachsenden Hilfebedarfen

Ein anderes Bild zeigt sich in dünn besiedelten Randregionen, die lange als eher unauffällig galten, inzwischen aber deutlich wachsende Hilfebedarfe aufweisen. Einige strukturschwache Landkreise, oft an der Landesgrenze oder abseits der Zentren und Rhein-Schiene gelegen, sehen sich durch wirtschaftliche und demografische Veränderungen neuen Risiken ausgesetzt. Tatsächlich holen strukturschwache Kreise wie der Nationalparklandkreis Birkenfeld oder der Rhein-Hunsrück-Kreis in den Fallzahlen auf. Im Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke ist die Anzahl der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, ohne umA) im Rhein-Hunsrück-Kreis mit einem Plus von rund 18 % prozentual am stärksten gestiegen. Seit 2002 verzeichnet der Rhein-Hunsrück-Kreis einen Zuwachs bei den Hilfen zur Erziehung um rund 214 %. Der Eckwert unter 15-Jähriger mit Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte fällt mit rund 84 pro 1.000 der Altersgruppe allerdings deutlich niedriger aus als im Landkreis Kusel (106,3). Dennoch ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 im Rhein-Hunsrück-Kreis mit rund 64 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige höher als im Landkreis Kusel (42,3), womit deutlich wird, dass vielfältige Einflussfaktoren den Bedarf an Hilfen zur Erziehung prägen (siehe Grafik 6.1). Im Rhein-Hunsrück-Kreis ist die Hilfedichte im Jahr 2023 mittlerweile so hoch wie in der kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein (einer hoch belasteten Mittelstadt mit rund 64 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige). Demgegenüber zeigen sich in zwei kreisfreien Städten im langfristigen Vergleich seit 2002 Fallzahlrückgänge. Diese Dynamik macht deutlich, dass ländliche Armut und Abwanderung kumulative Effekte zeitigen: Wenn gut ausgebildete junge Menschen fortziehen und die Regionen wirtschaftlich zurückfallen, konzentrieren sich überdurchschnittlich viele sozial benachteiligte Familien vor Ort.

Anders als die Großstädte haben ländliche Jugendämter aber oft geringere personelle und infrastrukturelle Kapazitäten, um auf den Mehrbedarf zu reagieren (vgl. Müller, 2025: 15). Sie stehen vor der doppelten Aufgabe, Hilfen bereitstellen und zugleich präventiv in Standortattraktivität investieren zu müssen. Infrastruktur für Familien wird zum Schlüsselfaktor: Viele periphere Kommunen bemühen sich, durch den Ausbau von Kitas, Schulen, ÖPNV und Freizeitangeboten junge Familien zu halten oder neu anzusiedeln. Denn fehlt es an Betreuungsplätzen, Schulangeboten oder Jugendeinrichtungen, verstärkt dies die Abwanderung: ein Teufelskreis. Dabei sind Vorhaltekosten im dünn besiedelten Raum pro Kopf höher und organisatorisch anspruchsvoll, was die Kommunen finanziell fordert. Am Beispiel der Vulkaneifel kann dies veranschaulicht werden: Diese Region hat mit Bevölkerungsschwund zu kämpfen, muss aber dennoch Angebote (Kitas, Jugendarbeit, Beratungsstellen) flächendeckend sichern, um Familien nicht weiter

zu verlieren. Typ 2-Kommunen weisen häufig alternde Bevölkerungen, Geburtenrückgänge und ein geringeres Wanderungssaldo auf, was zunächst geringere Kinderzahlen bedeutet. Die vorhandenen jungen Familien sind jedoch überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen. Die Probleme „verdichten" sich also auf weniger Familien, was u. a. an steigenden Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung trotz sinkender Kinderzahl sichtbar wird. Schrumpfende Landkreise wie z. B. Teile des nördlichen Westerwalds oder der Pfalz erleben paradoxerweise eine sozialräumliche Konzentration von Problemlagen. Die Kinder- und Jugendhilfe dort verzeichnet mehr Fälle von Kindeswohlgefährdung, häufigen Unterstützungsbedarf bei einkommensschwachen Familien und eine vergleichsweise „dünne" Infrastruktur in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Für diese Kommunen ist es essenziell, Netzwerkstrukturen (Frühe Hilfen, Familienzentren, Mobile Beratung) aufzubauen, um auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können. Zugleich brauchen sie Entwicklungsimpulse (etwa regionale Wirtschaftsförderung), da Jugendhilfeprobleme letztlich eng mit der allgemeinen Regionalentwicklung verknüpft sind. So zeigt sich: Ungleiche Lebensverhältnisse bestehen nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern zunehmend auch innerhalb des ländlichen Raums. Einige periphere Gebiete stehen heute vor ähnlich drängenden sozialen Fragen wie urbane Brennpunkte.

Typ 3: Sozial und demografisch stabile Kommunen mit geringem Hilfedruck

Der dritte Idealtyp umfasst Städte und Kreise mit vergleichsweise günstigen Sozialindikatoren und dadurch unterdurchschnittlichem Hilfebedarf. Diese Kommunen, teils prosperierende Städte, teils strukturell „entlastete" ländliche Gebiete, verzeichnen geringe Kinderarmutsraten und in der Folge oft sinkende oder stagnierende Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung. Beispiele sind der Landkreis Südwestpfalz und Trier-Saarburg, die die niedrigsten Kinderarmutsquoten im Land aufwiesen. Entsprechend gering ist dort die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Einige Jugendämter in solchen Regionen registrierten sogar Rückgänge der Fallzahlen. So verzeichnet etwa die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, ein wirtschaftlich vergleichsweiser starker Standort, einen starken Rückgang der Fallzahlen im Vergleich der Jahre 2002 und 2023 um rund 39 %. Diese Entwicklung konzentriert sich vor allem auf Kommunen mit positiver Sozialstruktur. Prosperierende Landkreise wie Mainz-Bingen oder Mayen-Koblenz profitieren von guter Arbeitsmarktlage und Zuzug einkommensstarker Familien; dementsprechend niedrig sind dort die Hilferaten. Der Landkreis Mayen-Koblenz weist im Jahr 2023 mit 17,9 Hilfen zur Erziehung pro 1.000 unter 21-Jährige den landesweit niedrigsten Eckwert auf. In Mainz-Bingen etwa entfielen zuletzt nur 27 % der Hilfen auf Fremdunterbringungen, deutlich weniger als in armen Regionen, was auf ein eher präventiv-ambulantes Hilfesystem hindeutet. Auch Großstädte und kleinere kreisfreie Städte mit stabiler Wirtschaft (z. B. Mainz als Landeshauptstadt oder Speyer mit hoher Beschäftigungsquote) passen in dieses Profil: Hier liegen Armutsquoten und Hilfe-Inanspruchnahme allenfalls im mittleren Bereich, und die Jugendämter können verstärkt präventive Angebote fördern. Einige dieser Kommunen verzeichnen zudem Bevölkerungswachstum durch Zuwanderung, was auf den ersten Blick dem Typ-3-Bild widerspricht, aber in der Regel gut kompensiert wird. So ist etwa die Stadt Bad Kreuznach in den Jahren 2011 bis 2023 um rund 12 % gewachsen, vornehmlich durch Zuzüge, und muss nun vor allem in Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur investieren (Kita-Ausbau). Einwanderung verjüngt zwar die Regionen und mildert die Alterung, stellt aber neue Anforderungen an Kitas, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Mehrbedarf an Kita-Plätzen, Sprachförderung, Ganztagsbetreuung und Schulsozialarbeit). Typ-3-Kommunen müssen daher präventiv tätig bleiben, um ihren Status zu halten, zum Beispiel durch Investitionen in Familienzentren, Frühe Hilfen und Jugendarbeitsangebote, die allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe ermöglichen. Insgesamt ist ihr „Hilfedruck" aber deutlich geringer, was sich in niedrigeren Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

und einem höheren Anteil anderer „präventiver" Jugendhilfeleistungen zeigt.

Kommunen jenseits struktureller Muster

Nicht jede Kommune passt lückenlos in das obige Raster. So gibt es relativ arme Landkreise mit unerwartet niedriger Hilfenachfrage ebenso wie Großstädte mit heterogener Sozialstruktur. Ein Beispiel ist der Eifelkreis, der trotz peripherer Lage vom Grenzpendler-Einkommen nach Luxemburg profitiert. Zwar liegt die Hilfedichte dort unter dem Landeswert, aber auffällig ist ein überproportionaler Anteil stationärer Hilfen (über 50 % aller HzE-Fälle), was auf spezifische lokale Faktoren (z. B. Familien aus Luxemburg) hindeutet. Umgekehrt hat die Stadt Mainz trotz städtischer Armutsschwerpunkte ein robustes wirtschaftliches Umfeld (Uni, Verwaltung, Medien) und erreicht Sozialindikatoren, die günstiger sind als etwa in kleineren Industrie- oder früheren Garnisonsstädten wie Pirmasens oder Zweibrücken. Solche untypischen Fälle bestätigen jedoch die Grundtendenz: Die Spannweite der Jugendhilfeleistungen zwischen den Kommunen ist enorm und spiegelt die ungleichen Lebensbedingungen. 2023 reichte die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz von nur rund 18 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in einem Landkreis bis rund 79 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige in der sozialstrukturell belastetsten Stadt, ein Gefälle, das seit Jahren besteht. Diese Unterschiede verdeutlichen, wie ungleiche Lebensverhältnisse die sozialen Unterstützungsbedarfe prägen. In hoch belasteten städtischen Ballungszentren (Typ 1) sind vor allem kompensatorische Maßnahmen und finanzielle Entlastungen nötig, in ländlichen Räumen mit wachsenden Hilfebedarfen (Typ 2) strukturaufbauende Hilfen und Prävention, und in stabilen Regionen (Typ 3) gilt es, das Erreichte zu sichern und weiterzuentwickeln. Gemeinsam ist allen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ein Gradmesser für gesellschaftliche Entwicklungen ist: Sie schlägt dort am stärksten aus, wo Armut, demografischer Wandel oder Migration die Bedingungen des Aufwachsens verändern. Die beschriebenen Idealtypen bieten hierfür einen orientierenden Rahmen und helfen zu erklären, warum je nach kommunaler Ausgangslage ganz unterschiedliche Strategien erforderlich sind, um jedem Kind in Rheinland-Pfalz faire Entwicklungs- und Teilhabechancen zu gewährleisten.

Ungleiche Lebensverhältnisse als struktureller Zielkonflikt bei der Infrastrukturentwicklung

Diese Befunde verweisen auf grundlegende Fragestellungen zur Finanzierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen. Eigentlich bräuchten gerade strukturschwache Kommunen besonders hohe Investitionen in Prävention, Förderung und Hilfe, um jungen Menschen überall annähernd gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Doch paradoxerweise haben ausgerechnet finanzschwache Kommunen die geringsten Möglichkeiten, in eine tragfähige soziale Infrastruktur zu investieren. Dieses Ungleichgewicht mit hohen Bedarfen hier und begrenzten Ressourcen dort bildet einen zentralen infrastrukturellen Zielkonflikt. In der Praxis fehlt es ausgerechnet dort, wo der Hilfebedarf am größten ist, oft an den notwendigen Angeboten: Gute Kitas, Ganztagsschulen, Jugendfreizeitstätten oder Beratungsstellen sind in wirtschaftlich schwachen Kommunen sehr viel schwieriger aufrechtzuerhalten, wenn die kommunalen Haushalte defizitär sind. Kinder und Jugendliche in sozial benachteiligten Wohnorten haben dadurch deutlich weniger Bildungs- und Förderchancen als Gleichaltrige in wohlhabenderen Gegenden. So zementiert dieser Mechanismus bestehende Ungleichheiten und untergräbt die Chancengerechtigkeit. Zwar kann die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag leisten, um ungleiche Startbedingungen auszugleichen und allen jungen Menschen im Land gerechte Entwicklungs- und Teilhabechancen zu sichern. Doch bei derart ungleichen Ausgangslagen stößt selbst eine engagierte Kinder- und Jugendhilfe an Grenzen, da sie strukturelle Defizite der Kommunen nicht allein überwinden kann (vgl. Müller 2025: 15 f.).

Die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen durch Kinder- und Jugendhilfe erfordert ein koordiniertes Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen

Das Grundgesetz formuliert den Auftrag, überall im Bundesgebiet gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen. Dieser Auftrag bedeutet, dass alle Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche unabhängig vom Wohnort vergleichbare Chancen auf Wohlergehen, Bildung und Teilhabe haben sollen. Wichtig ist, dass „gleichwertig" nicht mit „gleich" gleichzusetzen ist: Regionale Unterschiede dürfen bestehen, aber sie sollen nicht so groß sein, dass sie das soziale Gefüge beeinträchtigen. Gerade für junge Menschen verpflichtet dieses Gebot die Politik, soziale Infrastruktur und Hilfsangebote überall so auszugestalten, dass kein Kind aufgrund seines Wohnorts benachteiligt wird. Kommunen alleine können die Schere zwischen reichen und armen Regionen kaum schließen. Hier sind Länder und Bund in der Pflicht, durch Finanzausgleich, Gesetzgebung und Förderprogramme gezielt gegenzusteuern. Die Beispiele zeigen, dass es bereits Ansätze gibt (z. B. Sozialraumbudgets in Kitas, Start-Chancen-Programm Schule), die darauf abzielen, ungleiche Startbedingungen abzufedern. Wichtig ist, diese Maßnahmen systematisch weiterzuentwickeln: Infrastruktur muss dort ausgebaut werden, wo sie fehlt, und Hilfsangebote müssen dem lokalen Bedarf gerecht werden. Nur durch eine fokussierte Schwerpunktsetzung „Ungleiches ungleich behandeln" zugunsten der Schwächeren lässt sich der Teufelskreis der Benachteiligung durchbrechen. Langfristig profitieren alle davon, wenn kein Kind und kein Jugendlicher zurückgelassen werden. Denn die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Grundgesetz ist nicht nur ein abstraktes Staatsziel, sondern zeigt sich ganz konkret darin, dass junge Menschen überall im Land faire Chancen auf Bildung, Förderung und ein gutes Aufwachsen haben.

Kindertageseinrichtungen und Ganztagsangebote: Präventive Säulen in der Infrastruktur des Aufwachsens

Die Kindertagesbetreuung und die Ausweitung der Ganztagsangebote an Schulen zählen zu den präventiven Grundpfeilern und der Grundversorgung der Kinder- und Jugendhilfe als Infrastruktur. Kindertageseinrichtungen erreichen in Rheinland-Pfalz inzwischen fast alle Familien mit jungen Kindern. Im März 2024 besuchten in Rheinland-Pfalz 91,6 % (Deutschland: 91,3 %) der 3- bis unter 6-Jährigen eine Kita oder Kindertagespflegestelle (vgl. Statistisches Bundesamt 2025f). Damit ist die nahezu flächendeckende Versorgung im Kindergartenalter erreicht – ein wichtiger Beitrag zu Chancengerechtigkeit und Förderung für alle Kinder. Bei den unter 3-Jährigen wurden am 01.03.2024 in Rheinland-Pfalz 32,6 % (Deutschland: 37,4 %) betreut (vgl. ebd.). Gleichwohl klaffen hier noch Lücken zwischen Angebot und Nachfrage. Auch wenn Land und Kommunen in den letzten Jahren kräftig in den Platzausbau investiert haben, so machen diese Zahlen klar, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung noch nicht überall erfüllt werden kann. Besonders stark ist die Herausforderung in wachsenden Kommunen und urbanen Zentren, wo Geburtenanstieg und Zuzug den Ausbau immer wieder überholen. Neben der reinen Platzanzahl spielt auch die Qualität der Betreuung eine zentrale Rolle. Kitas sind nicht nur Betreuungs-, sondern Lebens-, Entwicklungs- und Bildungsorte. Es reicht nicht, Gebäude und Plätze zu schaffen, was in vielen Ballungszentren schon eine erhebliche Kraftanstrengung bedeutet. Die größte Baustelle sind die

fehlenden Menschen, die darin arbeiten sollen. Auch hier wird der Fachkräftemangel zur größten Herausforderung, wenn es gilt, für alle Eltern den Rechtsanspruch verlässlich umzusetzen. Programme zur Fachkräftegewinnung, Ausbildungsoffensiven und bessere Arbeitsbedingungen entscheiden mit darüber, ob die Kita-Landschaft künftig robust und inklusiv aufgestellt ist. Rheinland-Pfalz hat mit dem KiTa-Zukunftsgesetz Schritte zur Verbesserung der Qualität, zur Gebührenfreiheit und dem Sozialraumbudget unternommen. Dennoch sind weitere Anstrengungen von Land, Kommunen und Trägern erforderlich, um die Kitas als verlässliche Grund-Infrastruktur für Kinder und Eltern zu stärken.

Entwicklungsprojekt: Kinder- und Jugendhilfe im Ganztag der Grundschule

Auch im Schulalter wird die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend als Infrastrukturpartner wichtig. Ein zentrales Vorhaben ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Ab 2026 haben zuerst alle Erstklässler und schrittweise alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf eine ganztägige Förderung und Betreuung. Dieses bundesweite Reformprojekt (Ganztagsförderungsgesetz) erfordert massive Ausbauanstrengungen auch in Rheinland-Pfalz. Bereits jetzt gibt es in Rheinland-Pfalz zahlreiche Ganztagsangebote an Grundschulen, doch diese müssen in den kommenden Jahren bedarfsgerecht erweitert und qualitativ gesichert werden, damit bis zum Schuljahr 2026/27 (der Ausbau der Ganztagsbetreuung beginnt in dem Schuljahr mit der 1. Klasse) kein Kind aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden muss. Das bedeutet: Investitionen in Räume (Mensen, Freizeitbereiche) und vor allem in Personal (Sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch geschultes Betreuungspersonal). Dabei sollte Ganztag nicht als reine Schulverlängerung verstanden werden, sondern als integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot. Hier kann die Kinder- und Jugendhilfe ihre Expertise einbringen. Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit könnten beispielsweise Ferienzeiten abdecken oder durch Projekte am Nachmittag die schulischen Angebote ergänzen. Die kommunale Jugendhilfe-/Schulentwicklungs- und Bildungsplanung stehen vor der Aufgabe, diese Schnittstellen klug zu gestalten, damit Schule und Kinder- und Jugendhilfe verzahnt im Interesse der Kinder wirken.

Die Kita als „Knotenpunkt" der Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur

Die zukünftige Entwicklung der Kindertagesbetreuung zielt darauf ab, Kitas weit über ihre klassische Betreuungsfunktion hinaus zu stärken. Perspektivisch könnten sie alle relevanten Unterstützungsangebote für Familien bündeln und niedrigschwellig zugänglich machen, also „Orte für die ganze Familie" werden, in denen Bildung, Erziehung, Betreuung und Familienhilfe unter einem Dach vereint sind. Entscheidend ist dabei, dass solche Angebote inklusiv und entstigmatisierend allen Familien offenstehen. Eine familienfreundliche Infrastruktur erkennt, dass komplexe Lebenslagen in allen Gesellschaftsschichten auftreten können. Indem Beratungs-, Förder- und Freizeitangebote direkt im Kita-Umfeld verankert werden, müssen Eltern nicht mehr von einer Anlaufstelle zur nächsten wandern, die Unterstützung kommt vielmehr zu ihnen. Dies senkt Barrieren wie Informationsdefizite, Sprachhürden oder weite Fahrtwege und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Familien Hilfe in Anspruch nehmen. Frühzeitige Förder- und Präventionsprogramme im Vorschulalter können den Bedarf an Einzelfallhilfen reduzieren, wie unsere Daten zeigen. Mit anderen Worten, Investitionen in eine vernetzte frühe Infrastruktur zahlen sich sozial und ökonomisch aus. Sie fördern Chancengerechtigkeit, Kindeswohl und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Um Kitas zu solchen umfassenden Infrastrukturknoten der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, braucht es eine enge Vernetzung mit anderen Diensten und Professionen. Bereits heute

sind viele Kitas fester Bestandteil kommunaler Präventionsnetzwerke: So sind Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren in rund 80–87 % der Jugendamtsbezirke in die lokalen Netzwerke nach dem Kinderschutzgesetz eingebunden. Dies zeigt, dass Kitas als „Türöffner" zu Familien gesehen werden, die einen idealen Zugang bieten, besonders zu jenen, die sonst schwer erreichbar wären. Gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützen diesen Weg. § 22a SGB VIII sieht vor, dass Kitas mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen im Gemeinwesen zusammenarbeiten und ihre Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern ausrichten sollen. Damit dieser Anspruch überall verlässlich umgesetzt werden kann, sind weitere strukturelle Voraussetzungen zu schaffen: Kitas benötigen ausreichend Fachpersonal und multidisziplinäre Teams, um neben der Kinderbetreuung auch Beratungs- und Förderangebote qualitativ abdecken zu können. Auch sollten bürokratische Hürden abgebaut werden. Zum Beispiel wäre viel gewonnen, wenn therapeutische Hilfen und Frühförderung direkt in der Kita angeboten und abgerechnet werden könnten. Solche Anpassungen würden insbesondere berufstätigen Eltern helfen, nötige Therapien oder Beratungen in den Kita-Alltag zu integrieren, anstatt sie zusätzlich organisieren zu müssen.

Die nahezu flächendeckende Nutzung der Kitas durch Familien in Deutschland bietet die historische Chance, sie als präventive Basis-Infrastruktur für alle Kinder und Eltern auszubauen. In Zukunft könnten Eltern idealerweise bereits ab der Schwangerschaft bis ins Schulalter hinein dort alle wichtigen Angebote finden, von Frühförderung und Elternkursen über Gesundheitsförderung bis hin zu Sprachkursen für Eltern und Integrationsangebote für zugewanderte Familien mit Kindern. Gelingt dieser Wandel, werden Kitas zu Dreh- und Angelpunkten eines sozialräumlichen Unterstützungsnetzes, das jedem Kind frühe Förderung und jedem Elternteil passgenaue Hilfe ermöglicht. Damit würden Kitas ihrem Namen als präventive Säulen des Aufwachsens gerecht werden und entscheidend dazu beitragen, dass kein Kind aufgrund von Zugangsbarrieren oder fehlender Hilfe aus der Bahn geworfen wird. Die Stärkung der Kitalandschaft hin zu solch robusten, inklusiven Kinder- und Familieninstitutionen im besten Sinne ist eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft, eine Aufgabe, die politischen Gestaltungswillen, ausreichende Ressourcen und innovative Konzepte erfordert, sich aber langfristig durch verbesserte Bildungs- und Lebenschancen für alle auszahlt.

Kinder-Infrastruktur von der Kita bis zur Grundschule: ein Zukunftsszenario

Stellen wir uns ein Szenario vor, in dem Kindertagesstätten (Kitas) und Ganztagsangebote an Grundschulen zu einer durchgängigen, präventiven Kinder-Infrastruktur verschmelzen. Diese Infrastruktur begleitet alle Kinder von der frühen Kindheit (1 Jahr) über das Vorschulalter bis zum Ende der Grundschule (ca. 10 Jahre) verlässlich. Im Mittelpunkt steht das Prinzip der Kontinuität: Kinder und Eltern erfahren einen lückenlosen Übergang von der Kita in die Schule, ohne Brüche in Betreuung, Förderung oder Unterstützung. Eine solche integrierte Infrastruktur stärkt diese Verknüpfungen: Kita und Ganztagsschule wirken gemeinsam mit der Familie und dem Gemeinwesen als ineinandergreifende Mikrosysteme, sodass ein stabiles Mesosystem für das Aufwachsen entsteht. In diesem Szenario werden Kitas und schulische Ganztagsangebote konsequent als wohnortnahe Lebensweltzentren gestaltet, in denen Bildung, Betreuung und Beratung Hand in Hand gehen. Dadurch erleben Kinder den Wechsel als fließend – bekannte Rituale und Lernformen setzen sich fort, während neue Herausforderungen behutsam eingeführt werden. Kontinuität und Beziehungsstabilität sind gewährleistet, etwa wenn den Kindern vertraute Fachkräfte aus der Kita auch in Klasse 1 begegnen. Kontinuität ist gewährleistet, weil vertraute Beziehungen und Routinen über die wichtigen Übergänge hinweg Bestand haben. Die verschiedenen Lebenswelten der Kinder – Familie, Kita, Schule, Freizeit – sind miteinander verschränkt und strukturell eng verzahnt. Es handelt

sich letztlich um einen Paradigmenwechsel hin zu einer sozial investiven Infrastrukturpolitik: Gelingt dieser Wandel, würde die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Auftrag als verlässliche Grundinfrastruktur für Familien gerecht.

Schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe als Infrastruktur für mehr Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit

Die schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Schulsozialarbeit und die schulischen Integrationshilfen, sind heute fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungssystems. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 wurde Schulsozialarbeit erstmals in einem eigenen § 13a SGB VIII gesetzlich verortet. Integrationshilfen an Schulen, oft als Schulbegleitung oder Schulassistenz bezeichnet, sind rechtlich als Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII (für seelische Behinderungen) bzw. § 112 SGB IX (für körperliche/geistige Behinderungen) verankert. Sie bilden eine Schlüsselstelle im Zusammenspiel von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule, da sie jungen Menschen mit Behinderungen den Besuch der Regelschule ermöglichen. Die rechtliche Rahmenplanung sieht mit der sogenannten „inklusiven Lösung" vor, bis 2028 alle Eingliederungshilfen für Kinder unter dem Dach der Jugendhilfe zu bündeln. Erste Schritte, wie die Einführung von Verfahrenslotsen, wurden bereits umgesetzt.

Schulbezogene Jugendhilfe erfüllt einen vorrangig präventiven Auftrag. Ihr Ziel ist es, jungen Menschen frühzeitig Unterstützung und Räume zur Entfaltung zu bieten, niedrigschwellig, lebensweltorientiert und ergänzend zur Schule. Schule wird dabei als zentraler Lebensort von Kindern und Jugendlichen verstanden, an dem Kinder- und Jugendhilfe ansetzt, um Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Teilhabe zu fördern. Eine enge Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist folglich nicht zufällig, sondern konzeptionell gewollt: Beide Systeme sind bei der Gestaltung guter Entwicklungs- und Bildungsbedingungen aufeinander angewiesen. In diesem Sinne betont der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2024), dass junge Menschen verlässliche Infrastrukturen für Unterstützung brauchen, um Teilhabe, Demokratiebildung und Inklusion zu gewährleisten.

Ist Schule ohne Kinder- und Jugendhilfe heute noch denkbar? Schulsozialarbeit und Integrationshilfen auf Wachstumskurs

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat die schulbezogene Jugendhilfe quantitativ stark an Bedeutung gewonnen und sich zur Normalinstitution im Bildungssystem entwickelt. Bundesweit ist die Schulsozialarbeit stark gewachsen: Zwischen 2006 und 2020 stieg die Zahl der Fachkräfte in diesem Feld um rund 331 % an (vgl. Autor:innengruppe der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 166 f.). Schulsozialarbeit ist heute in fast jedem Jugendamtsbezirk Deutschlands etabliert. Auch Rheinland-Pfalz bildet hier keine Ausnahme. Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Schulalltag präsent wie nie zuvor und bildet de facto eine soziale Infrastruktur an Schulen. Damit trägt sie wesentlich dazu bei, Teilhaberechte im Bildungsbereich einzulösen und mehr Bildungsgerechtigkeit herzustellen (vgl. Maykus et al. 2023).

Die Entwicklungen in Rheinland-Pfalz untermauern den beschriebenen Trend: Sowohl die Schulsozialarbeit als auch die schulischen Integrationshilfen wurden im letzten Jahrzehnt deutlich ausgebaut. Damit einher gingen erhebliche Mittelaufwüchse und eine nahezu flächendeckende Etablierung dieser Angebote,

jedoch mit zum Teil deutlichen regionalen Unterschieden. Landesweit sind im Jahr 2023 rund 531 Vollzeitäquivalente für pädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit vorgesehen, die von den Jugendämtern finanziert werden.[76] Das entspricht nahezu einer Verdopplung der Stellenzahl seit 2011 (damals ca. 271 Stellen). Allein seit 2020 kamen über 58 Stellen hinzu. Damit verfügt 2023 rechnerisch jeder Jugendamtsbezirk im Schnitt über etwa 7,1 Schulsozialarbeitsstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Die Bruttoauszahlungen für Schulsozialarbeit stiegen parallel dazu stark an, von rund 14,7 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 34,5 Mio. Euro in 2023, also um rund 134 %. Dieses Finanzvolumen macht Schulsozialarbeit zum größten Ausgabeposten innerhalb der präventiven Leistungen nach §§ 11, 13, 14 SGB VIII (größer als die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII). Der Bedeutungszuwachs spiegelt sich auch in der Personalstruktur an Schulen: Nach eigener unveröffentlichter Modellrechnung stellen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung, I-Hilfen) etwa 6 % des Personals am Ort Schule. Das sind ca. 2.470 Fachkräfte landesweit (Schulsozialarbeiterinnen, Schulbegleiter, Soziale Gruppenarbeit usw.). Rein rechnerisch kommt damit auf 167 Schülerinnen und Schüler eine Vollzeit-Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe/Eingliederungshilfe. Trotz des flächendeckenden Ausbaus bestehen regionale Disparitäten in der Versorgung mit Schulsozialarbeit. Im interkommunalen Vergleich variiert die verfügbare Personalausstattung erheblich: In einzelnen Jugendamtsbezirken liegt der Wert bei nur 2,6 Stellen pro 10.000 junge Menschen, während er in anderen bis zu 15,6 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige beträgt. Tendenziell sind kreisfreie Städte und städtische Regionen besser ausgestattet als Landkreise. Diese Unterschiede bedeuten, dass die Unterstützungschancen von Kindern durch Schulsozialarbeit lokal noch unterschiedlich ausfallen, ein Aspekt, der im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse weiterhin aufmerksam beobachtet werden muss.

Noch dynamischer verlief die Entwicklung der Integrationshilfen (Schulbegleitung) an Schulen in Rheinland-Pfalz. Die Zahl der bewilligten Hilfen ist in den letzten zehn Jahren stark gestiegen: Zwischen 2012 und 2023 erhöhte sich die Fallzahl von 1.661 auf 4.469 Fälle, ein Zuwachs von rund 170 %. Dabei wuchsen beide Rechtsbereiche, die Hilfen nach § 35a SGB VIII für seelisch Behinderte ebenso wie die nach SGB IX für körperlich/geistig Behinderte beträchtlich (Zunahme um 215 % bzw. 126 % seit 2012). Mit den Fallzahlen sind auch die Ausgaben gestiegen: Die kommunalen Auszahlungen für schulische Eingliederungshilfen erhöhten sich von 2012 bis 2023 um 262 % und erreichten 2023 rund 85,8 Mio. Euro. In der politischen Debatte um Inklusion ist daher die Beantwortung der Frage der Finanzierung und Lastenverteilung zentral.

Auch bei den schulischen Integrationshilfen gem. SGB VIII und SGB IX zeigen sich deutliche regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme. Landesweit wurden 2023 etwa acht Hilfen je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt, jedoch schwankt dieser Wert je nach Jugendamtsbezirk zwischen 5,0 und 13,8 Hilfen pro 1.000 unter 18-Jährige. Besonders auffällig ist eine Varianz zwischen Stadt und Land sowie zwischen Schularten. Grundschulen und Förderschulen vereinen einen Großteil der Fälle, während an Gymnasien Integrationshilfen vergleichsweise selten sind. So besuchen zwar rund 28 % der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ein Gymnasium, doch nur 5,5 % der Integrationshilfen entfallen auf diese Schulform. Insgesamt finden Integrationshilfen an allen Schularten statt.

Inhaltlich ist hervorzuheben, dass schulische Integrationshilfen meist langfristig und umfangreich geleistet werden. Nahezu die Hälfte aller Hilfen dauert zwei Jahre oder länger an; über 75 % umfassen 15 bis 35 Wochenstunden Unterstützung. Es handelt sich also nicht um kurzfristige punktuelle Unterstützung, sondern oft um

76 Darüber hinaus werden weitere Stellen durch das Land finanziert.

eine dauerhafte individuelle Assistenz während großer Teile des Unterrichts. Diese Intensität macht deutlich, wie groß die Herausforderung ist, Inklusion im Schulalltag praktisch sicherzustellen und wie bedeutend die personellen Ressourcen sind, die dafür aus der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Trotz oder gerade wegen des Ausbaus der schulbezogenen Jugendhilfe treten verschiedene Herausforderungen und Zielkonflikte zutage. Die rasante Expansion stößt an personelle Grenzen. Bereits heute können Stellen nur verzögert oder gar nicht besetzt werden. Qualifiziertes Personal ist Mangelware, was den weiteren Aufwuchs massiv bremst. Prognosen zufolge wird sich der Fachkräftemangel in sozialen Berufen weiter verschärfen. Dies bringt die Wachstumsdynamik der schulbezogenen Hilfen an ihr Limit. Die Tendenz ist durch Pandemiefolgen, gestiegene psychische Belastungen und die Integration geflüchteter junger Menschen steigend. Können keine Integrationshilfen aufgrund von Personalmangel eingesetzt werden, können Kinder keine Schule besuchen, und die Bildungsteilhabe ist grundsätzlich gefährdet.

Die deutlichen Ausgabensteigerungen belasten die kommunalen Haushalte erheblich. Viele Jugend- und Sozialämter stoßen finanziell an ihre Grenzen, während der Unterstützungsbedarf weiter wächst. Dies lenkt den Blick auf die Verteilungsfrage zwischen Land und Kommunen. Die dargestellten Auszahlungen für die Handlungsfelder (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) beinhalten keine Landesmittel, zu denen beispielsweise Zuschüsse zu sozialen Bildungsmaßnahmen zählen (vgl. 4. Kapitel Kinder- und Jugendarbeit, S. 21). Grundschulsozialarbeit wird vom Land gefördert: „Mit einer neuen Landesförderung stärkt Rheinland-Pfalz die Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage. Im Haushaltsjahr 2023 hat das Land die Kommunen mit einer Million Euro zusätzlich unterstützt, im Haushaltsjahr 2024 sind es insgesamt 1,5 Millionen Euro. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Grundschulen, an denen die Herausforderungen größer sind“ (BM RLP 2024). Präventiv besonders wichtige Bereiche bleiben somit lokale Aufgaben, was zu Lasten strukturschwächerer Kommunen gehen kann.

Strukturell sind zahlreiche Akteure und Rechtskreise involviert – Jugendämter, Sozialämter, Schulen, ggf. Gesundheitsämter. Dies führt teils zu Kompetenzgerangel und Abstimmungsproblemen. Insbesondere die Trennung der Zuständigkeiten nach SGB VIII und SGB IX (Jugendhilfe vs. Sozialhilfe für Eingliederungshilfen) brachte in der Vergangenheit Reibungsverluste mit sich. Unterschiedliche Gewährungspraxen in den Kommunen, unklare Dienst- und Fachaufsichtsstrukturen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie Abstimmungsprobleme mit Lehrkräften und Eltern erschweren mancherorts die effiziente Hilfeleistung. Obwohl alle das gleiche Ziel verfolgen, den jungen Menschen bestmögliche Unterstützung zu bieten, fehlt oft eine verbindliche Kooperationsstruktur, die die gemeinsame Verantwortung aller Systeme sicherstellt. Die Schule als Bildungsinstitution und die Kinder- und Jugendhilfe als Unterstützungsinstanz müssen sich in jedem Einzelfall neu arrangieren; verbindliche Rahmen für Zusammenarbeit müssen noch sehr grundlegend ausgearbeitet und rechtlich abgesichert werden.

Wie inklusiv sind Integrationshilfen wirklich? Ein grundlegendes Spannungsfeld zwischen individueller Hilfe und einer systemischen Veränderung von Schule

Integrationshilfen werden in der Regel eins-zu-eins einem Kind zugeteilt. Diese Einzelfallorientierung ermöglicht zwar passgenaue Hilfe, ist aber nicht mit echter Inklusion gleichzusetzen. Eine 1:1-Begleitung bindet zudem enorme Ressourcen, allerdings ohne automatisch die Schulentwicklung zu fördern. Sie kann zum „Störfall“ im Schulalltag werden, wenn sie nicht in die Klassengemeinschaft eingebettet ist. Auch pädagogisch besteht die Gefahr, dass eine Schülerin oder ein Schüler durch ständige individuelle Betreuung stigmatisiert oder in der

Eigenständigkeit gehemmt wird. Inklusive Bildung hingegen erfordert einen Wandel der Strukturen: Das Ziel sollte sein, dass alle Kinder ohne Aussonderung gemeinsam lernen können. Hier prallen zwei Logiken aufeinander, die kompensatorische Einzelfallhilfe und der inklusive Systemumbau. Wie verhindert werden kann, dass sich ein zweigleisiges System aus Regelschule plus individueller Eingliederungshilfe verstetigt, ist eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre (vgl. Dittmann et al. 2021a).

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen bedarf es fachpolitischer Weichenstellungen, um die schulbezogene Jugendhilfe als tragfähige Infrastruktur für Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit zu etablieren. Eine klare Lehre aus den bisherigen Entwicklungen ist, dass Bildungsgerechtigkeit nur in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule erreicht werden kann. Es braucht verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit, von lokalen Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen bis hin zu Rahmenkonzepten. Ziel ist die strukturelle Verankerung der Kooperation, damit Unterstützungsangebote nicht additiv „daneben" stehen, sondern integrierter Bestandteil des Schulalltags werden. Die Schulsozialarbeit als Brücke zwischen den Systemen kann dabei moderierend wirken und muss in Schulentwicklungsprozesse eingebunden werden. Perspektivisch ist denkbar, Kooperation auch rechtlich stärker zu untermauern.

Um inklusive Bildung voranzubringen, braucht es fachlich einen Paradigmenwechsel: weg von isolierter Schulbegleitung hin zu Pool- und Klassenassistenz-Modellen. § 112 SGB IX eröffnet bereits die Möglichkeit, Eingliederungshilfen gemeinschaftlich für mehrere Kinder zu erbringen. Erste Kommunen erproben entsprechende Pool-Modelle (z. B. Germersheim, Speyer, Pirmasens), bei denen anstelle mehrerer individueller Assistenzen eine Fachkraft gleichzeitig einer ganzen Klasse oder Gruppe von Kindern mit Förderbedarf zur Seite steht. Dies birgt mehrere Vorteile: Die Unterstützung wird als etwas „Normales" in der Klasse wahrgenommen und ist nicht an ein einzelnes Kind geknüpft, Stigmatisierungseffekte nehmen ab, und die Ressourcen können flexibler dort eingesetzt werden, wo sie gerade am dringendsten gebraucht werden. Infrastrukturelle Ansätze dieser Art stärken zudem die multiprofessionelle Zusammenarbeit: Integrationsfachkräfte arbeiten enger mit Lehrkräften zusammen, unterstützen die ganze Lerngruppe und wirken damit auch präventiv.

Ein weiterer Ansatzpunkt für mehr Bildungsgerechtigkeit liegt bei der Unterstützung von Kindern bevor schulische Probleme manifest werden. Die Grundschulsozialarbeit gewinnt perspektivisch an Bedeutung, insbesondere mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2026. Durch flächendeckende Sozialarbeit in der Grundschule könnten alle Kinder und Eltern frühzeitig erreicht, Vertrauensbeziehungen aufgebaut und beginnende Problemlagen erkannt werden. Gleichzeitig gilt es, die Übergänge besser zu gestalten: vom Kindergarten zur Grundschule (Kita-Sozialarbeit trifft Grundschulsozialarbeit) und von der Grundschule auf die weiterführende Schule. Konzepte für eine nahtlose Übergangsbegleitung, etwa gemeinsame Fall-Konferenzen von Kita- und Schulsozialarbeit oder Patenschaftsmodelle für junge Menschen mit gefährdeten Bildungsbiografien können verhindern, dass Brüche im Bildungslauf zu neuen Benachteiligungen führen.

„Inklusive Bildungsgerechtigkeit?" – Eine Gemeinschaftsaufgabe, die tragende Strukturen im föderalen System braucht

Schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe hat sich in Rheinland-Pfalz als unverzichtbare Infrastruktur für Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit etabliert. Gleichzeitig wächst mit ihr der Anspruch, Schule gerechter und inklusiver zu gestalten. Die kommenden Jahre werden entscheidend sein: Gelingt es, die Kräfte von Jugendhilfe und Schule strategisch zu bündeln, neue Konzepte wie Pool-Modelle umzusetzen und genügend Fachkräfte zu gewinnen, kann daraus ein echter Bildungsgerechtigkeits-Garant werden. Denn jedes Kind

hat das Recht, in einem inklusiven Bildungssystem seine Chancen voll ausschöpfen zu können.

Die skizzierten Herausforderungen machen deutlich, dass die Frage „Wer trägt die Verantwortung und die Kosten und wie entsteht mehr inklusive Bildungsgerechtigkeit?" neu verhandelt werden muss. Denn klar ist: Die Kommunen werden den erforderlichen Aufwuchs an Hilfen für mehr Inklusion und Teilhabe nicht im Alleingang stemmen können. Bildungsgerechtigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention fordern nachdrücklich, jedes Kind unabhängig von Herkunft oder Beeinträchtigung zu fördern. Um diesem Auftrag nachzukommen, müssen Bildungs- und Jugendpolitik verzahnt gedacht werden, hin zu einer sozialinvestiven Bildungspolitik, die ungleiche Startbedingungen ausgleicht. Letztlich handelt es sich bei Investitionen in schulbezogene Jugendhilfe um Investitionen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit unseres Bildungssystems.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zwischen Ausbau, Disparitäten und „inklusiver Infrastrukturentwicklung"

In einem bundesweiten Vergleich zeigen sich die Handlungsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz weitgehend im Einklang mit den allgemeinen Trends, wobei das Land in den letzten Jahren gezielte Ausbauschwerpunkte gesetzt hat. Seit 2011 wurde die Zahl der Fachkräfte in diesen präventiven Tätigkeitsfeldern erhöht. Die offene Jugendarbeit blieb lange auf konstantem Niveau (erst 2023 ist ein leichter Stellenzuwachs von 1,9 % gegenüber 2020 erkennbar) und konnte den bundesweiten Rückbau der Infrastruktur in diesem Bereich nur marginal abmildern; insbesondere ist die Zahl der geförderten Fachstellen bei freien Trägern seit 2011 um fast 9 % gesunken. Auch die Jugendsozialarbeit außerhalb der Schule verzeichnete einen personellen Rückgang um rund 16 % seit 2011, was den bundesweiten Trend einer Stagnation in diesem Feld widerspiegelt. Städtische Gebiete verfügen traditionell über eine deutlich dichtere Infrastruktur als ländliche Kreise. So hatten 2023 etliche Jugendämter keine Stellen für pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII bei freien Trägern gemeldet, während in einer kreisfreien Stadt rechnerisch fast acht Vollzeitstellen pro 10.000 unter 21-Jährige bei freien Trägern zur Verfügung standen. Diese große Spannweite verdeutlicht, wie ungleich die Teilhabechancen je nach Wohnort ausfallen können und das, obwohl Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ihrem Auftrag nach allen jungen Menschen offenstehen sollen, um niedrigschwellig zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen und Problemlagen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Trotz der erzielten Ausbauschritte treten zugleich vielfältige Herausforderungen zutage, die für die Weiterentwicklung in Rheinland-Pfalz relevant sind. Erstens verschärft sich der Fachkräftemangel: Pädagogische Fachkräfte gehören bereits zu den offiziellen Engpassberufen, und infolge des demografischen Wandels droht diese Lücke in den kommenden Jahren noch größer zu werden. Die Jugendsozialarbeit und die Jugendarbeit sind davon nicht ausgenommen. Eng damit verknüpft ist die Frage der finanziellen und planerischen Absicherung: Kurzfristige Förderprogramme haben den Ausbau mancher Angebote ermöglicht, doch ohne Verstetigung fallen geschaffene Stellen nach Auslaufen solcher Programme oft wieder weg. Neue Bedarfe, etwa durch die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Integration junger Geflüchteter oder zunehmende

psychische Belastungen, erfordern eine Weiterentwicklung der präventiven Infrastruktur. So ist mit der SGB VIII-Reform 2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) gesetzlich verankert worden, dass Angebote der Jugendarbeit für alle jungen Menschen, also ausdrücklich auch für Jugendliche mit Behinderungen, zugänglich und nutzbar sein müssen. Bis 2028 steht der Übergang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an, was enorme Anpassungsleistungen erfordert (von Barrierefreiheit der Einrichtungen über angepasste Konzepte bis zur interdisziplinären Kooperation). Auch rücken Kooperationen und Schnittstellen stärker in den Fokus. Insbesondere die Verzahnung von Jugendarbeit und Schule gewinnt an Bedeutung, da der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter neue Berührungspunkte schafft. Hier bieten sich Chancen für ergänzende außerunterrichtliche Angebote in Kooperation mit Schulen. Gleichzeitig müssen die Eigenständigkeit und das informelle Bildungsprofil der offenen Jugendarbeit gewahrt bleiben, ein Spannungsfeld, das sensible Abstimmung erfordert. Ähnliche Kooperationsnotwendigkeiten bestehen an anderen Schnittstellen, etwa beim Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendsozialarbeit mit Arbeitsmarktakteuren) oder in der Präventionsarbeit zwischen Jugendschutz und Schulen. Ebenso zeigt sich die Notwendigkeit, bestehende regionale Disparitäten abzubauen und Angebote sozialräumlich passgenau weiterzuentwickeln. Der 17. Jugendbericht des Bundes mahnt beispielsweise, dass „Zuversicht Vertrauen braucht", junge Menschen benötigten in unsicheren Zeiten verlässliche Rahmenbedingungen und robuste Unterstützungsangebote (vgl. BMBFSFJ 2025a). In Rheinland-Pfalz wird es daher darauf ankommen, die präventiven Handlungsfelder der Jugendhilfe strategisch weiterzuentwickeln und flexibel an neue Anforderungen anzupassen, damit sie ihrer Schlüsselrolle für das Aufwachsen junger Menschen auch künftig gerecht werden können.

Beratung: Grundpfeiler einer für alle zugänglichen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur

Die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich in Rheinland-Pfalz aktuell als quantitativ bedeutsames und qualitativ fest etabliertes Handlungsfeld dar. Insbesondere die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII stellt quantitativ ein herausragendes Segment im Spektrum der Hilfen dar: Sie macht mit rund 37 % aller Hilfen zur Erziehung (inkl. § 28 SGB VIII) den größten Anteil aus (zum Vergleich: Sozialpädagogische Familienhilfen ca. 18 % an allen HzE inkl. § 28 SGB VIII). Im Jahr 2023 wurden landesweit über 23.000 Beratungsfälle bei Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen verzeichnet, was etwa 28,5 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren entspricht. Dabei zeigen sich deutliche regionale Disparitäten: In kreisfreien Städten lag die Inanspruchnahme mit ca. 38,5 pro 1.000 unter 21-Jährige deutlich höher als in Landkreisen (25,0 pro 1.000 unter 21-Jährige). Urbane Regionen verfügen einerseits über eine dichtere Infrastruktur an Beratungsstellen, und andererseits treten dort bestimmte Belastungsfaktoren (z. B. Kinderarmut, Alleinerziehende) häufiger auf, was zu einer höheren Nutzung führt. Im ländlichen Raum hingegen ist der Zugang zu Beratungsangeboten tendenziell erschwerter. Auch die Trägerstrukturen der Beratungsstellen sind divers: Knapp drei Viertel der Einrichtungen werden von freien Trägern getragen. Etwa 47 % der Beratungsstellen sind in katholischer und 27 % in evangelischer Trägerschaft, ca. ein Viertel der Stellen wird von den Kommunen selbst vorgehalten. Beratung hat sich qualitativ als niedrigschwellige, präventive Unterstützung fest etabliert, die allen jungen Menschen und Eltern offensteht und auf Freiwilligkeit sowie Vertraulichkeit beruht. Sie ist

gesetzlich verankert und als Regelleistung der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt, was ihre hohe Bedeutung im Unterstützungssystem unterstreicht. Insgesamt bildet die Beratung somit einen Grundpfeiler der sozialen Infrastruktur, auch wenn die Versorgungsstruktur regional unterschiedlich ausfällt.

Aus fachpolitischer Perspektive zeigen sich zugleich dynamische Entwicklungen und Herausforderungen, die die Beratungslandschaft prägen. Bereits heute stoßen viele Einrichtungen an ihre personellen Grenzen, da qualifiziertes Personal fehlt, und die Sicherung des Fachkräftebedarfs gilt als entscheidende Zukunftsaufgabe. Ebenfalls wandelt die Digitalisierung das Feld grundlegend. Online- und Hybridberatungsformate haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und erweitern Reichweite sowie Zugänglichkeit. Etwa eröffnen anonyme Chats oder Videoberatung zusätzliche Zugangsmöglichkeiten, gerade für Jugendliche oder Familien in abgelegenen Regionen. Diese digitalen Möglichkeiten erleichtern niedrigschwellige Hilfen, stellen die Praxis aber auch vor neue Aufgaben: Datenschutz muss gewährleistet sein, und die persönliche Vertrauensbeziehung darf durch technische Medien nicht verloren gehen. Fachkräfte müssen zudem die nötigen Medien- und Methodenkompetenzen erwerben, um die Potenziale von digitalen Beratungsangeboten ausschöpfen zu können (vgl. Hemmerich et al. 2024).

Weiterhin rücken sozialräumliche Ansätze verstärkt in den Fokus. Die Analyse regionaler Bedarfe und der gezielte Ausbau wohnortnaher Angebote sollen helfen, Versorgungsungleichheiten abzubauen. Mobile Beratungsteams oder aufsuchende Angebote in Schulen und Familienzentren sind Beispiele, um auch im ländlichen Raum Familien frühzeitig zu erreichen. Allerdings besteht das Risiko, dass strukturschwache Gemeinden beim Auf- und Ausbau solcher Angebote zurückfallen, etwa wenn dort der Fachkräftemangel besonders spürbar ist, wodurch sich regionale Disparitäten ohne Gegensteuerung weiter verfestigen könnten. Zudem sind die Ressourcenverluste aufgrund weiter Wege, die nicht nur von den Familien, sondern auch von den Fachkräften zurückzulegen sind, zu beachten. Neue Problemlagen zeichnen sich ebenfalls ab und erfordern Anpassungen in der Beratung. So führen z. B. steigende psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen, wie sie beispielsweise die CoPsy-Studie (Ravens-Sieberer et al. 2021) ausweist, zu komplexeren Beratungsanliegen. Gleichzeitig hat die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 auch Auswirkungen auf die Beratungslandschaft. Die Umsetzung inklusiver Beratung birgt zugleich Chancen und Herausforderungen: Beratung soll für alle jungen Menschen, unabhängig von Behinderung, Herkunft oder Geschlecht zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund bleibt die Weiterentwicklung der Beratungsinfrastruktur hin zu einem inklusiven, sozialräumlich verankerten und niedrigschwelligen System ein Balanceakt. Die bewährten Prinzipien der Lebensweltorientierung und Vertraulichkeit gilt es zu bewahren, während innovative Konzepte erforderlich sind, um auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel zu reagieren. Gelingt es, die Beratung flächendeckend und bedarfsgerecht aufzustellen, kann sie als Schlüsselangebot der Kinder- und Jugendhilfe präventiv, familienunterstützend und teilhabefördernd wirken und dazu beitragen, Erziehungs- und Entwicklungsrisiken abzumildern.

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen: Unterstützung am Limit?

Die Hilfen zur Erziehung bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind damit ein zentraler Pfeiler der sozialen Infrastruktur für Familien in Belastungssituationen. Der Monitor 2023 zeigt, dass die Inanspruchnahme dieser Hilfen weiterhin auf historisch hohem Niveau liegt. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 29.529 Hilfen zur Erziehung gewährt (ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer). Das sind etwa 1,3 % mehr Fälle als im Vorjahr. Bezogen auf die Bevölkerungszahl bedeutet dies, dass ca. 3,6 % aller Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren innerhalb dieses Jahres eine erzieherische Hilfe erhielten. Zum Vergleich: Vor 20 Jahren lag dieser Anteil nur halb so hoch. Die langfristige Trendkurve der Hilfen zur Erziehung zeigt also nach oben, ein Ausdruck sowohl gestiegener Bedarfe als auch eines Funktionswandels der Kinder- und Jugendhilfe. Bemerkenswert ist, dass dieser Zuwachs vor allem auf ambulante und familiennahe Unterstützungsangebote entfällt. Bereits 2020 wurden über 60 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten oder teilstationären Rahmen erbracht, nur rund 38 % in Heimerziehung und Vollzeitpflege. Dieser Fokus auf Hilfe im gewohnten Lebensumfeld hat sich in den letzten Jahren weiter verfestigt. Zugleich werden die Hilfebezieher tendenziell jünger: Früher standen oft Jugendliche im Zentrum erzieherischer Hilfen, mittlerweile erhalten vermehrt schon Kinder im Grundschul- oder Vorschulalter entsprechende Unterstützung. Das spricht für ein verändertes Verständnis, weg von der Intervention in akuten Krisen hin zu früher einsetzenden Hilfen, die Entwicklung- und Erziehungsrisiken zeitig abfedern sollen. Zudem sind die gestiegenen Anteile der jüngeren Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung maßgeblich auf die starken Bevölkerungszuwächse bei den unter 9-Jährigen zurückzuführen (siehe Kapitel 1).

Die Auswertungen zeigen beträchtliche regionale Unterschiede. In einigen Jugendamtsbezirken ist die Inanspruchnahme in den letzten Jahren stark gestiegen, in anderen spürbar gesunken. Zwischen 2022 und 2023 reicht die Spanne der Fallzahl-Entwicklungen von einem Anstieg um 18,1 % in einem Landkreis bis zu einem Rückgang um 22,2 % in einer kreisfreien Stadt. Auch die „Dichte" der Hilfen variiert weiterhin erheblich: Während in belasteten Städten deutlich überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche Hilfen erhalten, liegen ländliche Kreise teils unter dem Landesmittel. Dies korrespondiert deutlich mit der Sozialstruktur. Städte mit höheren Armutsquoten und dichteren Problemlagen weisen erwartungsgemäß mehr Hilfefälle auf.

Ein dynamisch wachsender Teil der Hilfelandschaft sind die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen). Sie sind integraler Bestandteil der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor dokumentiert hier seit Jahren steigende Fallzahlen, ein Trend, der sich 2023 nochmals verstärkt hat. Landesweit wurden 9.752 Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII (inklusive Frühfördermaßnahmen) gezählt, was gegenüber 2020 (8.017 Hilfen) einen deutlichen Anstieg bedeutet. Allein von 2022 auf 2023 betrug der Zuwachs rund 9 % (plus 807 Hilfen). Damit gehört dieser Bereich zu den am schnellsten wachsenden Aufgabenfeldern. Ursächlich dürfte zum einen eine bessere Diagnostik und Sensibilisierung für psychische Belastungen im Kindes- und Jugendalter sein, etwa bei Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Traumatisierungen, die früher unerkannt blieben. Zum anderen zeigen sich hier Kernfragen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Gemäß dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll bis 2028 eine inklusive Zuständigkeitsveränderung umgesetzt sein. Schon jetzt zeigt sich, dass immer mehr Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen Unterstützung erhalten, die ihnen Teilhabe ermöglicht. In Rheinland-Pfalz erfolgt der größte Teil dieser Hilfen

ambulant oder in Zusammenarbeit mit Schulen (Schulbegleitungen).

Die empirischen Befunde verdeutlichen einerseits einen rückläufigen relativen Anteil der Frühförderung an den Hilfen gemäß § 35a SGB VIII, andererseits aber auch ihre systemische Bedeutung. So sank der Anteil der interdisziplinären Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz von rund 31 % (2017) auf nur noch 19 % (2023), was mit dem starken Ausbau anderer Hilfeformen (vor allem ambulanter Leistungen im Bildungsbereich) zusammenhängt. Trotz dieser Verschiebung bleibt die Frühförderung ein Schlüsselelement der Kinder- und Jugendhilfe: Als multidisziplinäre Komplexleistung, meist erbracht in Sozialpädiatrischen Zentren, verbessert sie bereits im Vorschulalter Teilhabechancen, baut Entwicklungsrückstände ab und kann langfristig kostspielige Folgemaßnahmen vermeiden. Fachlich gilt die Frühförderung daher als präventiv und ressourcenorientiert.

Unter § 35a SGB VIII zeigt sich in der Praxis eine Zunahme hochkomplexer Einzelfälle, die in aggregierten Statistiken kaum sichtbar werden. Zwar machen solche Fälle nur eine kleine Gruppe im Gesamtsystem aus, doch ihr Hilfebedarf ist oft multidimensional: Diese jungen Menschen benötigen Unterstützung aus unterschiedlichen Leistungsbereichen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheit, Schule), wobei die nebeneinander bestehenden Hilfesysteme häufig an ihre Grenzen stoßen. Die Suche nach passenden, flexiblen Hilfesettings für derart komplexe Konstellationen gestaltet sich entsprechend schwierig. Hier sind neue rechtskreisübergreifende Strukturen für eine bessere Zusammenarbeit der Systeme notwendig. Insbesondere in Vorbereitung auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 erscheint es notwendig, Kooperationshürden zwischen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitssystem abzubauen und integrierte Steuerungsstrukturen aufzubauen. Diese komplexen Fallkonstellationen bringen auch einzelne Jugendämter an ihre Grenzen. Um hochkomplexe Fälle gemeinsam zu beraten und passgenaue Lösungen zu finden, sind neue Strukturen für interkommunale Kooperationen erforderlich. Solche regional koordinierten Vorgehensweisen würden Expertise und Ressourcen bündeln und gewährleisten, dass nicht in jedem Jugendamt hoch spezifische Fachexpertise vorgehalten werden muss.

Auf Landesebene berät seit 2020 ein interdisziplinäres Fallberatungsteam, das beim Landesjugendamt angesiedelt ist. Das Landesjugendamt bietet unter der Leitung einer hierfür eingerichteten Fallkoordinierungsstelle monatliche Fallbesprechungen an, bei denen Fachkräfte aus den Jugendämtern ihren konkreten Fallverlauf vorstellen und sich beraten lassen können. Das Team, das aus unterschiedlichen Professionen besteht, beleuchtet den Fall aus mehreren Perspektiven und trägt so zu einem tieferen Fallverstehen und einer passgenaueren Versorgung des jungen Menschen bei.

Die Befunde insgesamt zeigen, dass Steuerung und Planung in der Kinder- und Jugendhilfe künftig noch stärker auf differenzierte Bedarfsanalysen und lebenslauforientierte Kooperationsarchitekturen angewiesen sein werden (vgl. Dittmann et al. 2021a).

Kinderschutz in Rheinland-Pfalz

Praxisentwicklung durch das Landeskinderschutzgesetz

Die Monitoring-Ergebnisse zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz zeigen eindrücklich, dass die im Gesetz angelegten Strukturen inzwischen fest etabliert sind und den Kinderschutz nachhaltig gestärkt haben. Mit dem 2008 verabschiedeten Landesgesetz wurden landesweit Frühe Hilfen ausgebaut, kommunale

Kooperationsstrukturen geschaffen und ein zentrales Einladungs- und Erinnerungswesen (EEW) zu den Früherkennungsuntersuchungen etabliert. Insgesamt wird das Landeskinderschutzgesetz durch die Landesregierung mit rund 4,4 Mio. Euro aus Landesmitteln gefördert. In jedem der 41 Jugendamtsbezirke besteht mittlerweile ein Kinderschutz-Netzwerk, das kontinuierlich ausgebaut und qualifiziert wurde. Die lokalen Netzwerke fungieren als interdisziplinäre Informations- und Austauschplattformen und sind zu einem festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen geworden.

Die Vielfalt der beteiligten Akteure macht die Stärke dieser Netzwerke aus. Gesundheitsämter, Familienhebammen und Schwangerenberatungsstellen sind inzwischen in den Netzwerken aller Jugendamtsbezirke vertreten; ebenso flächendeckend eingebunden sind die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Nahezu alle Netzwerke binden außerdem Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen ein. Diese breite institutionelle Verankerung bedeutet, dass Kinderschutz heute bereichsübergreifend als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen wird. Die Netzwerke haben sich von anfangs eher losen Vernetzungen zu dichteren Arbeitszusammenhängen weiterentwickelt. Ihre Aufgabenpalette hat sich ausgefächert und an Komplexität gewonnen, was höhere Anforderungen an Planung, Steuerung und Koordination mit sich bringt. Dabei liegt die Federführung bei den öffentlichen Jugendämtern. Netzwerkkoordination ist ein eigenständiger Aufgabenbereich geworden und kann nicht „nebenbei" mit erledigt werden. Entsprechend wurden in vielen Kommunen feste Netzwerkstellen eingerichtet. Insgesamt deutet die weiterhin breite Beteiligung der verschiedenen Professionen und die Tatsache, dass immer weniger Jugendämter Probleme haben, wichtige Partner ins Boot zu holen (2019: 23 von 41, Vorjahr: 29) auf eine Konsolidierung und Verstetigung der lokalen Netzwerke hin. So werden neben den jährlichen Netzwerkkonferenzen (mit durchschnittlich etwa 124 Teilnehmenden) in zahlreichen Regionen stadtteilbezogene Arbeitskreise, regionale Runde Tische oder kleinräumige Vernetzungsrunden auf Ebene von Verbandsgemeinden organisiert. Die Netzwerke können sich dadurch flexibel an lokale Bedarfslagen anpassen. Bei Bedarf entstehen neue Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen oder Zielgruppen, während nicht mehr relevante Aktivitäten beendet werden. Gleichwohl bleibt die Motivation der Netzwerkpartner eine stetige Herausforderung der Netzwerkarbeit.

Als zweite zentrale Säule des Landeskinderschutzgesetzes hat sich das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen bewährt. Sorgeberechtigte werden in Rheinland-Pfalz zu jeder anstehenden kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung (U4 bis U9 sowie J1) schriftlich eingeladen und gegebenenfalls erinnert. Bleibt eine Untersuchung aus, nimmt das zuständige Gesundheitsamt aktiv Kontakt mit der Familie auf, um die Gründe zu erfragen und für die Teilnahme zu werben. Dieses flächendeckende Vorsorgesystem zeigt großen Erfolg: Rund 97 % der Kinder nehmen jährlich an den vorgesehenen Untersuchungen teil. Nur in ca. 0,7 % der Fälle münden die Einladungen in eine Meldung des Gesundheitsamts an das Jugendamt, ein Hinweis darauf, dass beinahe alle Familien erreicht werden. Das EEW wirkt somit als effektives Frühwarn- und Präventionssystem, das dazu beiträgt, Gesundheitsrisiken und mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Zugleich hat sich durch das EEW die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe spürbar intensiviert, was insgesamt als sehr bewährtes Verfahren zur Stärkung von Kindergesundheit und Kindeswohl gilt.

Neue Schwerpunktlegung auf Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern

Aus dem Monitoring lässt sich ablesen, dass bestimmte Risiko- und Bedarfsgruppen verstärkt in den Fokus rücken. Insbesondere die Situation von Kindern, deren Eltern unter psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen leiden,

wurde vermehrt als dringlicher Handlungsbereich identifiziert. Auf diese Entwicklung hat das Land bereits reagiert: Im November 2020 wurde das Landeskinderschutzgesetz novelliert und mit zusätzlichen Landesmitteln (750.000 Euro jährlich) ausgestattet, um Angebote für diese Zielgruppe gezielt auf- und auszubauen. In der Praxis haben zahlreiche Kommunen entsprechende Initiativen ergriffen und zum Beispiel Arbeitsgruppen „Kinder psychisch/suchtkranker Eltern" eingerichtet oder Kooperationen mit Suchthilfe und Psychiatrie intensiviert. Das Monitoring zum LkindSchuG zeigt, dass eine Großzahl der Kommunen diese Mittel nutzt, um unterstützende Angebote für die Kinder (z. B. Gruppenangebote) abzusichern sowie Koordinations- und Kooperationsstrukturen in diesem Bereich zu stärken. Diese Schwerpunktsetzung wurde im Bericht als wichtige Weiterentwicklung gewürdigt. Sie verdeutlicht den Willen, neue Aufgaben aktiv anzugehen und die Prävention noch gezielter auf Familien in belastenden Lebenslagen auszurichten.

Trotz aller positiven Befunde darf Kinderschutz nicht stagnieren; er muss sich kontinuierlich neuen Zielgruppen, neuen Herausforderungen und neuen Gefahrenlagen anpassen. Zum einen gilt es, die Motivation und Einbindung aller relevanten Netzwerkpartnerinnen und -partner aufrechtzuerhalten. Zwar gelingt die bereichsübergreifende Kooperation insgesamt immer besser, doch die Netzwerkarbeit bleibt eine anspruchsvolle Daueraufgabe für alle Beteiligten. Insbesondere in einigen Regionen bestehen noch Herausforderungen, bestimmte Berufsgruppen (z. B. niedergelassene Ärzte, Schulen oder Vereine) regelmäßig zur aktiven Teilnahme zu gewinnen. Hier sind Ausdauer, Überzeugungsarbeit und ggf. zusätzliche Unterstützungsangebote gefragt. Die Netzwerke sehen sich bereits heute mit einer wachsenden Themenfülle konfrontiert: Neben klassischen Kinderschutzthemen (Gefährdungseinschätzungen, Interventionen) rücken vermehrt querschnittliche Präventionsthemen wie Mediennutzung, Gewaltprävention, gesundheitliche Aufklärung oder Demokratiebildung in den Fokus. Auch neue Zielgruppen, etwa Familien in Armutslagen, geflüchtete Kinder oder Kinder mit psychisch erkrankten Eltern, erfordern spezifische Ansätze. Diese Ausdifferenzierung ist einerseits positiv, da sie eine passgenaue Hilfe erlaubt; andererseits stellt sie die Steuerung der Netzwerke vor die Aufgabe, Prioritäten zu setzen und die Kernziele nicht aus dem Blick zu verlieren. Ein Balanceakt der kommenden Jahre wird darin bestehen, die präventive Grundausrichtung der Aktivitäten zu bewahren und gleichzeitig flexibel auf neue Problemlagen zu reagieren.

Eine weitere zentrale Herausforderung betrifft die Steuerungsfähigkeit des Gesamtsystems. Die Koordination der vielfältigen Akteure über Verwaltungsgrenzen hinweg und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung verlangen nach einer tragfähigen Infrastruktur der Zusammenarbeit. Hier haben sich die auf Landesebene geschaffenen Unterstützungsstrukturen als essentiell erwiesen, wie etwa die Servicestelle Kinderschutz, die Zentrale Stelle Kindervorsorge (für das EEW) oder das systematische, integrierte Monitoring durch regelmäßige Landesberichte. Diese Elemente gilt es, auch künftig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Steuerung des Kinderschutzes auf Landes- und Kommunalebene bleibt anspruchsvoll, doch die etablierten Arbeitsstrukturen bieten einen Rahmen, um neue Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und innovative Lösungen zu erproben. Nicht zuletzt erfordert die Sicherstellung dieser sozialen Infrastruktur auch eine ausreichende Ausstattung mit fachlichen und personellen Ressourcen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Prävention und Vernetzung nur mit qualifiziertem Personal gelingen, von der Netzwerkkoordination im Jugendamt bis zur Fachkraft in Frühen Hilfen. Angesichts des Fachkräftemangels im Sozial- und Gesundheitswesen ist dies eine strategische Herausforderung, der politisch und planerisch begegnet werden muss.

Gefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen: Ein belastbares Schutznetz konsolidiert sich und entwickelt sich kontinuierlich weiter

Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt eine Schlüsselrolle im Kinderschutz. Ihre Infrastruktur muss so aufgestellt sein, dass Gefährdungen früh erkannt und effektiv abgewehrt werden. Die Daten zeigen, dass das Kinderschutzsystem in Rheinland-Pfalz auch unter schwierigen Rahmenbedingungen gut funktioniert hat. Selbst in den Pandemiejahren mit Lockdown-Phasen wurde der Schutzauftrag verlässlich umgesetzt. Im Jahr 2020 wurden den Jugendämtern knapp 9.000 Fälle möglicher Kindeswohlgefährdungen gemeldet, rund 600 mehr als im Vorjahr. Dieser Trend steigender Meldungen hat sich nach einem Rückgang im Jahr 2021 wieder fortgesetzt. Im Jahr 2023 registrierten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz 9.305 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, was einen Anstieg um rund 8 % bzw. 688 Meldungen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Damit wurde der bereits hohe Wert des Jahres 2020 noch weiter übertroffen. In 36,3 % dieser Verfahren konnte eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls bestätigt werden, während weitere 28,3 % der betroffenen Familien zwar keine Kindeswohlgefährdung aufwiesen, aber dennoch Unterstützung benötigten. Diese Zahlen verdeutlichen zweierlei: Zum einen erreichen die Kinderschutzstrukturen heute mehr Kinder und Familien denn je; ein Hinweis auf gestiegene Aufmerksamkeit, besser ausgebaute Meldewege und die Wirksamkeit einer Vielzahl von Maßnahmen wie dem Ausbau der Frühen Hilfen, von Netzwerkstrukturen in den Kommunen, Personalausbau in den Jugendämtern und Qualifizierungen. Zum anderen stehen hinter den Meldungen oft komplexe Problemlagen. Über die Hälfte der betroffenen Kinder lebt bei Alleinerziehenden oder in Patchworkfamilien; solche Familienformen sind im Gefährdungsgeschehen deutlich überrepräsentiert. Auch materielle Notlagen wirken als Risikofaktor: Ein großer Teil der Familien mit Gefährdungseinschätzungen ist armutsgefährdet und auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Diese Befunde unterstreichen, dass Kinderschutz immer auch eine sozialpolitische Komponente hat. Eine erfolgreiche Prävention erfordert die Bekämpfung von Armut und Überlastung in Familien.

Neben Gefährdungsmeldungen sind Inobhutnahmen ein weiterer Indikator dafür, ob das Schutznetz trägt. Hier zeigt sich ein differenziertes Bild. Die Zahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII, ohne umA) ist in Rheinland-Pfalz 2023 erneut leicht gestiegen (ein Plus von 4,9 % gegenüber 2022). Landesweit wurden etwa 2,2 von 1.000 Minderjährigen im Laufe des Jahres in Obhut genommen. Dieser Wert blieb gegenüber dem Vorjahr fast unverändert und signalisiert, dass die Kapazitäten für Krisenintervention gehalten wurden. Allerdings vollzieht sich bei der Inobhutnahme auch ein Wandel der Anlässe. Ein Anstieg resultierte vor allem aus der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter: Ihre Inobhutnahmen haben sich 2023 mit 2.264 Hilfen gem. §§ 42, 42a SGB VIII im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt (2022: 1.176 Fälle). Bereinigt um diese durch Fluchtmigration bedingten Fälle ist die Zahl der „klassischen" Inobhutnahmen aufgrund akuter familiärer Krisen nur leicht steigend. Die Jugendämter melden hier tendenziell stabile Fallzahlen, was einerseits auf erfolgreiche präventive Hilfen hindeuten kann, wie anderseits auf Engpässe bei den verfügbaren Plätzen für stationäre Unterbringungen. Die Gewährleistung einer flächendeckenden Krisenversorgung bleibt anspruchsvoll: Zum einen müssen ausreichend Aufnahmeplätze und qualifiziertes Personal bereitstehen, um jederzeit schnell handeln zu können. Zum anderen erfordern bestimmte Anlässe wie etwa psychische oder sexuelle Gewalt besonders qualifizierte und ausdifferenzierte Konzepte. Es gibt nicht „die" Inobhutnahme. Die Anlässe und Problemlagen sind höchst unterschiedlich und vielfältig. So ausdifferenziert und vielfältig müssen auch die Angebote und die sich rasch anschließenden Anschlusshilfen sein. Hier zeigen sich dauerhafte Herausforderungen: das Spannungsfeld zwischen dem Eingreifen zum Schutz des Kindes und der Einbindung der Eltern, die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten und das bedarfsorientierte

Mitschwingen von Angeboten, Plätzen und Fachkräften.

Das rheinland-pfälzische Kinderschutzsystem integriert ein sorgfältig austariertes Verhältnis von Prävention, Schutz und Kontrolle

Insgesamt bestätigen die Befunde, dass Rheinland-Pfalz mit seinem Landeskinderschutzgesetz frühzeitig die richtigen Weichen gestellt hat, um Kinderschutz als Teil einer präventiven sozialen Infrastruktur zu verankern. Das rheinland-pfälzische Modell integriert ein sorgfältig austariertes Verhältnis von Prävention, Schutz und Kontrolle, von niedrigschwelliger Unterstützung und staatlichem Eingreifen, und gilt damit bundesweit als beispielhaft. Deutlich wird dabei ein Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe als sozialstaatliche Grundversorgung, deren Leistungen prinzipiell allen jungen Menschen und Familien offenstehen. Kinderschutz wird hier nicht isoliert als Eingreifen in Krisen verstanden, sondern als Bestandteil einer umfassenden Infrastruktur des Aufwachsens, die breit zugängliche Angebote der Beratung, Förderung und Frühen Hilfen bereitstellt. Diese Infrastruktur-Orientierung zeigt sich in Rheinland-Pfalz konkret in der Zugänglichkeit präventiver Hilfen (z. B. Frühe Hilfen, Vorsorgeuntersuchungen) sowie in der verbindlichen Kooperation aller relevanten Systeme (Jugendhilfe, Gesundheit, Bildung, Justiz u. a.). Sie spiegelt den öffentlichen Auftrag wider, für gleichwertige Lebensbedingungen und den Abbau sozialer Ungleichheiten zu sorgen. Zugleich bleibt die Ausgestaltung lokaler Maßnahmen im Sozialraum ein Kernelement jeder sozialen Infrastruktur, um passgenau auf differierende Bedarfslagen reagieren zu können.

Die Schlussfolgerung lautet: Der eingeschlagene Weg, Kinder- und Jugendhilfe als belastbare soziale Infrastruktur zu begreifen und auszubauen, sollte konsequent fortgesetzt werden. Doch um diesen Standard zu halten, sind weitere Anstrengungen nötig, etwa beim Ausbau interdisziplinärer Netzwerke (Gesundheitswesen, Polizei, Familiengerichte), bei der Qualifizierung der Fachkräfte für komplexe Gefährdungslagen und einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur, die unterschiedlichen Bedarfslagen Rechnung trägt und die Überleitung in Anschlusshilfen sicherstellt. Nur so lässt sich der Kinderschutz nachhaltig sichern und weiter verbessern, indem Zugänglichkeit, Kooperation, Prävention, Angebotsdichte und Steuerungsfähigkeit kontinuierlich gestärkt und an neue Herausforderungen angepasst werden.

Die Jugendämter in der Entwicklung: Personal, Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung

Lange Zeit wurden Fragen nach der „richtigen" Organisationsstruktur der Jugendämter nachrangig behandelt. Im Vordergrund stand die Ausweitung von Leistungen aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. Ausbau der Kinderbetreuung, Bundeskinderschutzgesetz, Ganztagsförderungsgesetz) und gesellschaftlicher Veränderungen. Organisatorische Reformen hingegen galten oft als nachgeordnet. Tatsächlich kam es in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem erheblichen Ausbau: Mehr Personal wurde eingestellt und die Aufgabenfelder wurden ausdifferenziert. Zusätzliche Spezialdienste entstanden etwa für Kinderschutz, Eingliederungshilfe, Verfahrenslotsen oder familiengerichtliche Hilfen, um den komplexer werdenden Anforderungen gerecht werden zu können. Dieses lange Zeit erfolgreiche Entwicklungsmodell (Personalmehrung, Spezialisierung, Professionalisierung) war darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit der Jugendämter in einer zunehmend komplexen Umwelt zu sichern.

Inzwischen jedoch stößt dieser Entwicklungspfad an Grenzen. Einerseits verschärft sich der Fachkräftemangel spürbar: Trotz personellen Aufwuchses bleiben viele Stellen unbesetzt. Dieser Mangel an Fachpersonal stellt die Jugendämter vor enorme Herausforderungen. Es wird zunehmend schwieriger, die steigenden Bedarfe zu decken und Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten. Andererseits vollzieht sich ein Generationenwechsel im Personal: Zahlreiche erfahrene Fachkräfte erreichen das Rentenalter und scheiden aus, während gleichzeitig neue Mitarbeitende eingearbeitet werden müssen. Diese personelle Zäsur durch den Abgang hochqualifizierter Mitarbeitender bei gleichzeitiger Nachwuchssuche verstärkt den Druck auf die Organisation. Die Kombination aus Aufgabenzuwachs, Vergrößerung der Dienste und Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor erhebliche organisatorische Probleme. Mit anderen Worten: Die bisherigen Strukturen geraten unter Stress, wenn immer weniger „erfahrenes" Personal immer mehr und komplexere Aufgaben bewältigen soll.

Darüber hinaus zeigen sich Auswirkungen der fortschreitenden Spezialisierung. Wo Aufgaben in immer kleinteiligere Zuständigkeiten und Spezialteams aufgeteilt werden, entstehen zwangsläufig zusätzliche Schnittstellen zwischen den Diensten. Deren Abstimmung erfordert einen hohen Koordinationsaufwand und wird in der Praxis nicht selten als zusätzliche Belastung empfunden. Zugleich besteht die Gefahr, dass der Blick auf die Familie als Ganzes verloren geht, wenn Hilfen zu stark fragmentiert sind. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) verfolgt eigentlich einen ganzheitlichen Ansatz, der die Lebenssituation von Familien umfassend in den Blick nimmt. Die Herausforderung besteht darin, Spezialisierung und Ganzheitlichkeit ins Gleichgewicht zu bringen, damit Familien nicht zwischen verschiedenen Zuständigkeiten aufgerieben werden.

Zudem wirft die inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe neue organisatorische Fragen auf. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 hat der Gesetzgeber den Grundstein für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt, in der die Jugendämter künftig auch für junge Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zuständig sein werden. Diese Erweiterung der Zuständigkeit erfordert möglicherweise Umstrukturierungen: Bisher getrennte Aufgabenbereiche, etwa Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (nach §35a SGB VIII) und Hilfen zur Erziehung müssen so organisiert werden, dass Inklusion gelingt. Einige Jugendämter haben bereits begonnen, dafür interne Spezialeinheiten aufzubauen; doch es bleibt die Frage, wie Inklusion ohne neue Abgrenzungen erreicht werden kann. Die Implementierung der Gesamtzuständigkeit einer „Inklusiven Jugendhilfe" verlangt eine Überprüfung der klassischen Organisationsmodelle in den Jugendämtern, um sicherzustellen, dass alle Familien mit oder ohne behinderte Kinder gleiche Zugänge und gut aufeinander bezogene Hilfeangebote erhalten können.

Wie viele Anlaufstellen und Zuständigkeiten verträgt eine Familie?

Diese provokante Frage drängt sich vor dem skizzierten Hintergrund auf. Wenn Hilfe suchende Eltern sich durch ein immer unübersichtlicheres Geflecht von spezialisierten Zuständigkeiten kämpfen müssen, besteht die Gefahr, dass Unterstützung dort nicht ankommt, wo sie gebraucht wird. Die beschriebenen Entwicklungen machen deutlich, dass organisatorische Fragen keine rein internen Verwaltungsangelegenheiten sind, sondern maßgeblich über die Wirksamkeit der Jugendhilfe mitentscheiden. In diesem Kontext kann die vorliegende Erhebung eine empirische Rahmung geben: Sie soll beleuchten, wie die Jugendämter aktuell organisatorisch und personell aufgestellt sind und ob sie unter den genannten Rahmenbedingungen ihren gesetzlichen Auftrag effektiv erfüllen können. Die folgenden Ausführungen präsentieren die zentralen Befunde dieser Untersuchung mit dem Ziel, Spielräume aufzuzeigen, wie die Jugendämter ihre Handlungs- und Leistungsfähigkeit angesichts wachsender Komplexität und knapper Ressourcen erhalten und stärken können.

Organisationsstruktur der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Alle Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) als einem zentralen Basisdienst, der allerdings von Kommune zu Kommune unterschiedliche Bezeichnungen trägt. Der ASD bündelt Beratung, Steuerung und die Gewährung von Hilfen und nimmt zugleich hoheitliche Schutzaufgaben wahr. Daneben wurden spezialisierte Fachdienste eingerichtet, vor allem der Pflegekinderdienst (PKD) und der Dienst Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Diese beiden Aufgabenbereiche sind mittlerweile in rund 90 % der Jugendämter als eigenständige Spezialdienste verankert. Auch im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist der Spezialisierungsgrad zuletzt deutlich gestiegen: 2023 bearbeiteten etwa 73 % der Jugendämter diese Leistungen in einem gesonderten Fachdienst, gegenüber 56 % im Jahr 2020. Für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) hatte 2023 etwa die Hälfte der Jugendämter eine besondere Zuständigkeit eingerichtet. Weitere Spezialdienste, etwa für Trennungs- und Scheidungsberatung oder für Hilfen in Heimeinrichtungen, sind eher seltener anzutreffen und hängen oft von örtlichen Bedarfslagen und Traditionen ab. Insgesamt zeigt sich somit ein Trend zu höherer Spezialisierung, allerdings mit kommunaler Varianz: Größere Jugendämter neigen eher zu ausdifferenzierten Strukturen, während kleinere Verwaltungen aus Kapazitätsgründen häufiger auf generalistische Arbeitsweisen setzen.

Mit der Ausdifferenzierung von Aufgaben steht jedes Jugendamt vor dem Spannungsfeld zwischen Generalisierung und Spezialisierung. Ein reiner Generalistenansatz, bei dem der ASD alle Fälle vollumfänglich betreut, gewährleistet zwar ganzheitliche Fallverantwortung und minimale Schnittstellen, stößt aber an Grenzen, wenn sehr spezifisches Fachwissen erforderlich ist. Umgekehrt sichert die Einrichtung vieler Einzeldienste zwar fachliche Tiefe, bringt jedoch Risiken von Fragmentierung und Reibungsverlusten an den Schnittstellen mit sich. Perspektivisch sprechen die Befunde für „hybride" Organisationsmodelle, die beide Ansätze verbinden. Dabei bleiben Fallführung und Beziehungsarbeit im ASD verortet, während internes Expertenwissen über klar definierte Zuständigkeiten für bestimmte Themen („Vertiefungsgebiete") sichergestellt wird. Nur wo es aus rechtlichen oder fachlichen Gründen unabdingbar ist, werden Aufgaben als eigenständiger Fachdienst organisatorisch ausgegliedert. Solche hybriden Modelle erfordern zugleich standardisierte Übergabeprozesse, gemeinsame Hilfeplanungen und verbindliche Kooperationsstrukturen, um die Vorteile beider Seiten auszuschöpfen und Familien ein konsistentes Unterstützungssystem zu bieten.

Personalsituation und Fallbelastung

Auch bei der personellen Ausstattung der Jugendämter zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein deutlicher Ausbau. Die Zahl der in den Stellenplänen vorgesehenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) für pädagogische Fachkräfte in ASD und Fachdiensten (JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) hat sich seit 2002 von etwa 427 auf rund 909 im Jahr 2023 mehr als verdoppelt. Selbst in den letzten drei Jahren (2020 bis 2023) ist landesweit ein Zuwachs um gut 12 % zu verzeichnen. Der Allgemeine Soziale Dienst bildet dabei weiterhin den größten Anteil: Im Jahr 2023 waren landesweit etwa 538 VZÄ für das Kerngeschäft des ASD eingeplant. Daneben entfielen 2023 beispielsweise rund 141 VZÄ auf das Pflegekinderwesen (PKD) und 89 VZÄ auf die Jugendhilfe im Strafverfahren. Das Handlungsfeld Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) verzeichnete mit 84,5 VZÄ einen besonders starken Anstieg (plus 79,2 % seit 2020). Andere spezialisierte Bereiche (z. B. Trennungs-/Scheidungsberatung oder Aufgaben aus der Begleitung von umA) machen demgegenüber nur geringe Anteile am Gesamtstellenplan aus.

Der kontinuierliche Personalaufbau hat zu einer spürbaren Entlastung bei der Fallarbeit geführt. Im landesweiten Durchschnitt ist die rechnerische

Fälle-Stellen-Relation in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) seit 2011 um 22,5 % gesunken. Bearbeitete eine Fachkraft in den Sozialen Diensten im Jahr 2011 im Schnitt noch ca. 58 Hilfefälle, so lag dieser Wert 2023 bei etwa 45 Fällen. Ähnlich positive Entwicklungen zeigen sich in Teilbereichen: Eine Fachkraft im Pflegekinderdienst betreute 2023 durchschnittlich rund 40 Pflegeverhältnisse, deutlich weniger als noch 2011 (63 Fälle). Und auch in der Verwaltung (Wirtschaftliche Jugendhilfe) ist durch zusätzliches Personal die Pro-Kopf-Belastung zurückgegangen: von rund 185 auf 149 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitäquivalent seit 2011.

Allerdings bestehen nach wie vor erhebliche regionale Unterschiede bei den Personalressourcen in den Sozialen Diensten. Stadtjugendämter verfügen im Verhältnis zur jungen Bevölkerung über deutlich mehr Personal als Kreisjugendämter. Im Jahr 2023 kamen in den (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten rechnerisch etwa 1,42 VZÄ auf 1.000 unter 21-Jährige, während in den Landkreisen nur 0,98 VZÄ pro 1.000 unter 21-Jährige bereitstanden. Entsprechend war die durchschnittliche Fallzahl je Fachkraft in städtischen Jugendämtern tendenziell niedriger als im ländlichen Raum. Die Spannweite der Arbeitsbelastung ist insgesamt beachtlich.

Die Jugendhilfeplanung bildet das strategische Kernelement für den infrastrukturellen Ausbau der Angebote und ist als Pflichtaufgabe in § 80 SGB VIII verankert. Eine professionelle Planung ermittelt den lokalen Bedarf, koordiniert Angebote und entwickelt zukunftsorientierte Konzepte. In Rheinland-Pfalz sind die Ressourcen hierfür jedoch sehr begrenzt: 2023 gab es landesweit nur rund 45 VZÄ, die überhaupt mit Planungsaufgaben betraut waren. Davon waren lediglich 26 VZÄ explizit als Planungsfachkräfte ausgewiesen. Nur 29 der 41 Jugendämter verfügten damit über mindestens eine feste Planungsstelle, vielfach sogar nur in Teilzeit. Häufig wird die Planung ersatzweise von Amtsleitungen oder Mitarbeitenden der Verwaltung „mitübernommen". In einzelnen Jugendämtern ist faktisch keine Planungskraft vorhanden. Gerade angesichts der dynamischen Entwicklungen (Geburtenanstieg in manchen Städten, Zuwanderung von Familien, Rechtsansprüche auf Kita und Ganztag) wäre eine vorausschauende Planung jedoch unabdingbar. Herausforderungen wie die inklusive Jugendhilfe oder der Ganztagsausbau erfordern ein systematisches Vorgehen, das alle Akteurinnen und Akteure einbindet. Hier kann Jugendhilfeplanung Moderation und Expertise liefern. Es besteht daher Handlungsbedarf, die Planungskapazitäten aufzustocken und planerische Qualifikationen zu fördern. Nur mit belastbaren Daten und Konzepten können Land und Kommunen die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur zielgerichtet weiterentwickeln.

Entwicklungsperspektiven und strategische Handlungsansätze

Die aktuellen Rahmenbedingungen stellen die Steuerung der Jugendämter vor wachsende Anforderungen. Gesellschaftliche Dynamiken wie der demografische Wandel, Zuwanderung, psychosoziale Belastungen und Digitalisierung verändern die Bedarfslagen und erfordern vernetzte Antworten im Zusammenspiel mit Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Justiz und anderen Systempartnern. Gleichzeitig haben rechtliche Vorgaben und Reformen die Anforderungen an die Jugendhilfe erweitert. Insbesondere das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) stärkt die inklusive Ausrichtung des SGB VIII. Zugleich steht mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und dem ab 2026/27 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter eine weitere große Aufgabe im Raum, die eine enge Verzahnung von Jugendhilfe und Bildungsbereich verlangt. Diese Entwicklungen erhöhen die Komplexität und den Leistungsdruck

beträchtlich. Die zentrale Frage lautet daher, ob die kommunalen Strukturen organisatorisch, personell und planerisch so aufgestellt sind, dass sie unter diesen Bedingungen handlungs- und leistungsfähig bleiben.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Jugendhilfeplanung als strategischem Steuerungsinstrument. Sie fungiert gewissermaßen als „Maschinenraum" des Systems: Nur mit belastbaren Daten, kleinräumigen Bedarfsanalysen und verbindlichen Beteiligungsverfahren lässt sich das Verhältnis von Bedarf, Angeboten und Wirkungen laufend justieren. Fehlt diese planungsbasierte Steuerung, steigen die Transaktionskosten und es kommt zu vermeidbaren Effizienzverlusten, notwendige Hilfen greifen zu spät, Doppelstrukturen verursachen Mehraufwand. Anders ausgedrückt: Nicht zu planen heißt, Geld und Zeit zu verschenken. Eine leistungsfähige, fachlich fundierte Jugendhilfeplanung ist daher Grundvoraussetzung, um den wachsenden und diversifizierten Anforderungen gerecht zu werden.

Mit der gesetzlichen Verankerung eines Personalbemessungsverfahrens (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) bietet sich zugleich die Chance, landesweit für mehr Transparenz und Verbindlichkeit in der Personalausstattung zu sorgen. Kommunen sind nun gehalten, den Personalbedarf systematisch zu ermitteln und zu begründen. Wenn diese Verfahren interkommunal abgestimmt und gemeinsame Mindeststandards vereinbart werden, lassen sich die Ergebnisse als belastbare Argumentationsgrundlage in Haushaltsverhandlungen besser nutzen. Insbesondere strukturell unterversorgte Jugendämter könnten so besser sichtbar machen, wo Lücken klaffen und wo eine Aufstockung nötig ist. Das reduziert die Gefahr, dass Leistungsqualität eines Jugendamtes vom Wohnort abhängt. Neue Stellen nützen jedoch wenig, wenn sie nicht besetzt werden können. Daher muss die Einführung von Bemessungsverfahren eng mit Personalentwicklung, Qualifizierung und Nachwuchsgewinnung verzahnt werden.

Auf dem Weg zu einer resilienten, gerechten und inklusiven Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe

Die Analyse der aktuellen Befunde verdeutlicht, wie weit die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz bereits gekommen ist: Sie hat sich von einer reaktiven Eingriffshilfe zu einer proaktiven sozialen Infrastruktur entwickelt, die alle Lebensphasen vom Kleinkind bis zum jungen Erwachsenenalter begleitet. Gleichzeitig wurde sichtbar, wo Lücken und Spannungsfelder bestehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur muss krisenfest sein und flexibel auf Unvorhergesehenes reagieren können. Die Pandemie und die Fluchtzuwanderung haben gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen sind, die auch unter Druck funktionieren. Dies bedeutet, stabilisierende Elemente zu entwickeln und zu integrieren, seien es Platz- und Personalressourcen, die flexibel eingesetzt werden, oder neue Finanzierungskonzepte, die Krisenlösungen nicht nur zulassen, sondern auch befördern. Belastbarkeit heißt auch, sich auf neue Herausforderungen einstellen zu können: dazu gehört der digitale Wandel ebenso wie der Umgang mit dem Fachkräftemangel und die Stärkung der Demokratie. Eine resiliente Infrastruktur lernt aus Erfahrungen und passt sich kontinuierlich an.

Eine zentrale Zukunftsaufgabe ist, die Kinder- und Jugendhilfe gerecht und zugänglich für alle zu gestalten, unabhängig von sozialer oder regionaler Herkunft. Dazu gehört, regionale Disparitäten weiter abzubauen, indem Ressourcen verstärkt dorthin gelenkt werden, wo die Not am größten ist. Kein Kind soll deshalb schlechtere Chancen haben, weil es in einer finanzschwachen Kommune aufwächst. Gerechtigkeit meint aber auch soziale Inklusion im weiteren Sinne: Die Vielfalt der Adressatinnen und Adressaten – Kinder mit und ohne Behinderung, mit Migrationsgeschichte, aus vielfältigen Familienformen – muss sich in den Angeboten widerspiegeln. Kulturell sensible Ansätze, Mehrsprachigkeit und Partizipation sind wichtige Schwerpunkte. Insbesondere die

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst ist auszubauen. Sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen, sei es bei Hilfeplanungen, in Jugendparlamenten oder in Beiräten, stärkt nicht nur deren Rechte, sondern verbessert auch die Qualität der Leistungen. Die Kinder- und Jugendhilfe als Infrastruktur der Teilhabe ernst zu nehmen, heißt, junge Menschen aktiv mitgestalten zu lassen. Mit dem Landesjugendhilferat und dem Landesjugendbeirat nimmt Rheinland-Pfalz hier eine Vorreiterrolle ein.

Der wohl tiefgreifendste anstehende Wandel ist die Verwirklichung der inklusiven Infrastruktur, in der alle jungen Menschen mit Förderbedarf – ob aufgrund seelischer, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen – Unterstützung „aus einer Hand" erhalten. Dieses Ziel bis 2028 zu erreichen, erfordert erhebliche Anstrengungen. Fachkräfte müssen weitergebildet werden. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (SGB IX) muss neu justiert werden, Zuständigkeiten geklärt und ggf. neue Schnittstellen geschaffen oder alte abgebaut werden. Erste Schritte, wie gemeinsame Fallkonferenzen oder Ansätze der inklusiven Beratung, können jetzt schon stattfinden, damit der Übergang gelingt. Langfristig kann eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Infrastruktur nur funktionieren, wenn ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden: Die bisherigen steigenden Fallzahlen in § 35a SGB VIII sind ein Ausblick auf den möglichen Mehrbedarf.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ist ein unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Gefüges und Garant für die Entwicklungs- und Schutzrechte junger Menschen. Damit sie diese Rolle auch in Zukunft erfolgreich ausfüllen kann, braucht es einen langen Atem und Weitblick in der Planung. Investitionen in Personal (Aus- und Weiterbildung), in die Strukturen (digitale und bauliche Infrastruktur) und in die Kooperationen (Vernetzung aller relevanten Stellen) sind gut angelegtes Kapital, denn sie kommen unmittelbar der nächsten Generation zugute. Die Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur weiterzuentwickeln bedeutet, präventiv zu denken und Strukturen neu anzupassen. Eine belastbare, gerechte und inklusive Kinder- und Jugendhilfe schafft die Grundlage dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, ungeachtet ihrer lokalen oder familialen Startbedingungen, sicher aufwachsen, ihre Potenziale entfalten und als zukünftige Erwachsene selbstbestimmt und engagiert eine demokratische Gesellschaft mitgestalten können.

ÜBERSICHT ZENTRALE LEISTUNGSBEREICHE

Tabelle 13 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023
(Teil I: unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Bürgergeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32 SGB VIII)

Jugendamt	Demografie und Sozialstruktur		Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)				
	unter 21-Jährige	unter 15-Jährige im Bürgergeldbezug	§ 27 Abs. 2 SGB VIII	§ 29 SGB VIII	§ 30 SGB VIII	§ 31 SGB VIII	§ 32 SGB VIII
Koblenz (St)	21.012	2.533	25	24	148	361	119
Ahrweiler (LK)	24.068	1.300	0	13	42	280	57
Altenkirchen (LK)	26.788	1.908	34	128	207	258	47
Bad Kreuznach (KJA)	21.303	1.358	9	11	121	264	21
Birkenfeld (KJA)	10.095	695	0	51	62	143	0
Cochem-Zell (LK)	11.394	736	38	17	39	79	35
Mayen-Koblenz (KJA)	33.290	1.897	12	1	153	122	56
Neuwied (KJA)	24.714	1.335	0	6	168	310	60
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	20.764	1.242	0	347	222	371	2
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	24.011	1.574	62	6	122	259	71
Westerwaldkreis (LK)	41.671	2.174	41	10	45	229	66
Trier (St)	20.368	2.193	9	121	63	206	45
Bernkastel-Wittlich (LK)	22.465	1.392	27	95	58	200	52
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	21.219	999	0	3	86	204	37
Vulkaneifel (LK)	11.305	540	1	0	51	201	18
Trier-Saarburg (LK)	30.674	1.112	489	4	16	42	3
Frankenthal (St)	9.995	1.104	6	1	24	110	44
Kaiserslautern (St)	19.047	2.436	128	50	74	174	108
Landau (St)	9.187	921	5	4	46	122	35
Ludwigshafen (St)	38.997	5.860	129	379	187	315	110
Mainz (St)	40.601	4.105	93	64	261	364	26
Neustadt (St)	10.389	1.075	7	8	37	62	26
Pirmasens (St)	7.764	1.324	36	0	61	124	55
Speyer (St)	9.651	702	14	35	62	159	23
Worms (St)	18.006	2.242	13	86	144	285	90
Zweibrücken (St)	6.573	668	12	4	10	64	29
Alzey-Worms (LK)	27.388	1.706	25	83	183	386	28
Bad Dürkheim (LK)	25.235	1.497	29	30	167	307	47
Donnersbergkreis (LK)	14.976	948	5	15	78	172	39
Germersheim (LK)	26.776	1.716	0	142	181	354	36
Kaiserslautern (LK)	23.906	1.421	105	21	128	270	107
Kusel (LK)	13.615	1.047	15	45	76	190	29
Südliche Weinstraße (LK)	21.248	1.352	25	35	106	203	32
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	31.849	1.695	10	31	107	241	74
Mainz-Bingen (LK)	44.121	2.634	91	439	388	503	42
Südwestpfalz (LK)	16.625	648	19	1	52	117	79
Mayen (KAS)	3.988	458	11	4	21	51	8
Andernach (KAS)	6.089	427	1	0	40	66	15
Bad Kreuznach (KAS)	10.521	1.345	0	45	90	180	26
Neuwied (KAS)	13.914	1.597	11	1	119	196	74
Idar-Oberstein (KAS)	5.843	1.118	0	3	48	130	19
Rheinland-Pfalz	**821.445**	**63.034**	**1.537**	**2.363**	**4.293**	**8.674**	**1.890**
kreisfreie Städte	211.590	25.163	477	776	1.117	2.346	710
Landkreise	569.500	32.927	1.037	1.534	2.858	5.705	1.038
kreisangehörige Städte	40.355	4.945	23	53	318	623	142

Tabelle 14 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023
(Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoauszahlungen, Hilfen zur Erziehung für umA)

Jugendamt	Hilfen zur Erziehung (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)					Hilfen zur Erziehung für umA
	§ 33 SGB VIII (in eigener Kostenträgerschaft)	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	HzE insgesamt	Bruttoauszahlungen insgesamt (in Euro)	
Koblenz (St)	144	194	2	1.017	17.407.466	72
Ahrweiler (LK)	106	131	0	629	15.683.727	3
Altenkirchen (LK)	154	164	7	999	17.375.785	63
Bad Kreuznach (KJA)	123	116	0	665	12.368.903	26
Birkenfeld (KJA)	68	84	1	409	6.237.267	31
Cochem-Zell (LK)	54	57	0	319	6.303.983	53
Mayen-Koblenz (KJA)	135	114	1	594	10.465.839	44
Neuwied (KJA)	129	179	2	854	15.466.998	57
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	157	210	3	1.312	17.656.370	100
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	124	139	5	788	15.822.530	50
Westerwaldkreis (LK)	266	110	2	769	14.401.327	94
Trier (St)	182	150	0	776	15.285.552	36
Bernkastel-Wittlich (LK)	118	261	5	816	17.162.333	85
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	144	205	0	679	13.765.440	46
Vulkaneifel (LK)	73	73	4	421	7.538.425	37
Trier-Saarburg (LK)	114	145	0	813	14.007.645	61
Frankenthal (St)	42	52	0	279	6.401.356	22
Kaiserslautern (St)	227	301	7	1.069	23.635.239	80
Landau (St)	61	47	0	320	6.642.438	17
Ludwigshafen (St)	325	303	12	1.760	30.255.811	94
Mainz (St)	122	281	22	1.233	27.452.961	89
Neustadt (St)	49	42	0	231	6.909.926	6
Pirmasens (St)	187	127	7	597	12.829.790	12
Speyer (St)	52	65	14	424	8.474.527	21
Worms (St)	242	193	5	1.058	20.334.721	64
Zweibrücken (St)	68	42	0	229	5.841.919	10
Alzey-Worms (LK)	140	154	1	1.000	18.354.124	55
Bad Dürkheim (LK)	162	128	0	870	16.237.101	72
Donnersbergkreis (LK)	106	80	0	495	10.613.264	53
Germersheim (LK)	115	156	6	990	20.586.298	39
Kaiserslautern (LK)	148	153	5	937	16.756.184	75
Kusel (LK)	98	121	0	574	11.518.882	18
Südliche Weinstraße (LK)	91	108	6	606	11.598.444	85
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	108	109	3	683	17.973.664	50
Mainz-Bingen (LK)	185	326	20	1.994	39.968.443	86
Südwestpfalz (LK)	60	81	1	410	11.319.447	42
Mayen (KAS)	37	22	0	154	2.767.241	9
Andernach (KAS)	46	32	1	201	3.857.258	16
Bad Kreuznach (KAS)	122	89	1	553	10.567.606	24
Neuwied (KAS)	118	113	4	636	11.079.820	38
Idar-Oberstein (KAS)	86	80	0	366	7.679.380	23
Rheinland-Pfalz	**5.088**	**5.537**	**147**	**29.529**	**576.605.436**	**1.958**
kreisfreie Städte	1.701	1.797	69	8.993	181.471.707	523
Landkreise	2.978	3.404	72	18.626	359.182.424	1.325
kreisangehörige Städte	409	336	6	1.910	35.951.305	110

Tabelle 15 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII)

Jugendamt	Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (absolut; laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V. gem. § 41 SGB VIII)			Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (laufend & beendet; absolut)		Inobhut-nahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne umA)	(vorläufige) Inobhut-nahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII nur umA
	ins-gesamt	davon Früh-förderung	Brutto-auszahlungen insgesamt (in Euro)	ins-gesamt	davon latente oder akute Gefährdung		
Koblenz (St)	216	63	1.904.587	243	136	111	21
Ahrweiler (LK)	418	160	4.060.135	408	81	28	1
Altenkirchen (LK)	313	5	3.772.117	263	16	89	20
Bad Kreuznach (KJA)	246	31	2.388.298	356	86	14	14
Birkenfeld (KJA)	66	15	1.116.155	218	107	4	4
Cochem-Zell (LK)	215	0	1.942.761	172	61	5	15
Mayen-Koblenz (KJA)	251	45	1.739.247	232	94	34	30
Neuwied (KJA)	183	25	2.172.432	395	259	25	15
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	408	75	2.613.547	96	60	67	9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	485	39	6.769.642	126	79	56	24
Westerwaldkreis (LK)	199	22	3.179.122	/	/	84	4
Trier (St)	276	0	4.898.797	416	94	29	896
Bernkastel-Wittlich (LK)	316	132	2.760.443	347	95	72	10
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	440	90	2.533.809	449	211	45	0
Vulkaneifel (LK)	312	131	2.365.686	211	80	20	4
Trier-Saarburg (LK)	506	123	3.870.275	239	60	46	0
Frankenthal (St)	103	2	3.512.524	181	61	25	10
Kaiserslautern (St)	113	0	1.807.262	220	76	125	6
Landau (St)	86	37	1.494.310	83	22	8	23
Ludwigshafen (St)	514	16	9.981.100	506	162	57	28
Mainz (St)	337	6	8.272.516	450	162	104	261
Neustadt (St)	141	44	1.863.182	109	52	28	5
Pirmasens (St)	80	23	1.746.380	98	23	18	0
Speyer (St)	129	7	2.962.142	67	18	11	132
Worms (St)	168	16	3.453.044	290	125	22	2
Zweibrücken (St)	93	0	937.535	26	9	6	0
Alzey-Worms (LK)	411	62	4.859.504	184	52	40	22
Bad Dürkheim (LK)	211	69	3.063.023	302	42	7	63
Donnersbergkreis (LK)	166	71	1.757.694	128	23	33	1
Germersheim (LK)	426	121	6.956.830	432	173	41	17
Kaiserslautern (LK)	394	228	1.938.313	277	34	43	17
Kusel (LK)	117	10	1.821.421	248	124	40	122
Südliche Weinstraße (LK)	210	129	1.420.086	316	162	38	16
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	118	0	2.971.776	23	10	19	13
Mainz-Bingen (LK)	605	19	8.573.657	505	185	47	391
Südwestpfalz (LK)	117	14	2.170.269	83	22	10	19
Mayen (KAS)	75	5	612.945	50	18	11	28
Andernach (KAS)	73	4	559.592	121	41	14	1
Bad Kreuznach (KAS)	61	8	881.953	226	80	20	11
Neuwied (KAS)	109	0	2.182.853	86	32	16	2
Idar-Oberstein (KAS)	45	10	622.388	123	64	18	7
Rheinland-Pfalz	**9.752**	**1.857**	**124.509.353**	**9.305**	**3.291**	**1.530**	**2.264**
kreisfreie Städte	2.256	214	42.833.379	2.689	940	544	1.384
Landkreise	7.133	1.616	76.816.244	6.010	2.116	907	831
kreisangehörige Städte	363	27	4.859.730	606	235	79	49

MITGLIEDER DER STEUERUNGSGRUPPE UND DER LANDESWEITEN ARBEITSGRUPPE „BERICHTSWESEN“ IN RHEINLAND-PFALZ

Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Thomas Baader
Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Bernd Bäumler
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Guido Bayer
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Frederike Fleischer
Kreisverwaltung Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey

Lars Heene
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Westendstr. 17
67059 Ludwigshafen

Juliane Opalka
Stadtverwaltung Mainz
Erthalstraße 1
55118 Mainz

Jürgen Ulrich
Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Stefan Urmes
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1-5
54634 Bitburg

Mark Schneider
Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

Marc Wolf
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Christine Ripier-Kramer
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms

Michael Schweizer
Stadt Idar Oberstein
Auf der Idar 17
55743 Idar-Oberstein

Ständige Gäste

Kirsten Grogro
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Julia Koch
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Referat Hilfen zur Erziehung,
Kindesschutz und Frühe Hilfen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Isabell Zenner
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Referat Hilfen zur Erziehung,
Kindesschutz und Frühe Hilfen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Landesweite Arbeitsgruppe Berichtswesen Rheinland-Pfalz zum Stand Sommer 2025

Nils Wiechmann
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Iris Egger-Otholt
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Anne Meiswinkel
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Marc Ehling
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Barbara Aßmann
Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Thomas Baader
Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Hanna Dietrich
Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Dietrichstraße 30a
54290 Trier

Markus Elz
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 –16
56130 Bad Ems

Elisabeth Geiger
Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Christiane Giersen
Diakonie in Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Kornelia Hmielorz
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Pfalz
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer

Irene Jennes
SOS-Kinderdorf Pfalz e.V.
Kinderdorfstraße 54
67304 Eisenberg

Alexander Kolling
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Sabrina Pflaum
VPK Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
vivo GmbH
Professor-Rippel-Strasse 38
55765 Birkenfeld

Regine Schuster
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Mark Schneider
Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

Claudia Völcker
Diakonissen Speyer
Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Ute Weis
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Georg Wörsdörfer
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz

Christina Gohl
DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Mitternachtsgasse 4
5511 Mainz

Kurt Dauben
Kleiner Muck e. V.
Heinrich-Lübke-Str. 19
53113 Bonn

Laura Tober
Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Dietrichstraße 30a
54290 Trier

Sonja Zernia
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
Grebenstraße 9
55116 Mainz

LITERATURVERZEICHNIS

Ahlrichs, R. (2019): Demokratiebildung im Jugendverband. Grundlagen – empirische Befunde – Entwicklungsperspektiven. Beltz Juventa.

Alisch, M. (2018): Sozialräumliche Segregation: Ursachen und Folgen. In: Huster, E., Boeckh, J. & Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.). Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung (S. 503-522). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Andernach, N., Oettler, P.-E., Pudelko, J. & Steff, H. (2021): Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern. Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA). https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf (letzter Zugriff: 18.10.2025).

Andresen, S., Funcke, A. & Menne, S. (2022): Factsheet: Mehrkindfamilien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Mehrkindfamilien_in_Deutschland_2022.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Andresen, S., Lips, A., Möller, R., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2020): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Universitätsverlag Hildesheim.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2019): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2023a): Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII). Auf einen Blick. https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/eingliederungshilfen-bei-drohender-seelischer-behinderung-35a-sgb-viii (letzter Zugriff: 30.08.2025).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2023b): Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Auf einen Blick: https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/erziehungsberatung-28-sgb-viii (letzter Zugriff: 11.08.2025).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021: Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfe-report_Extra_2021_AKJStat.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Autor:innengruppe KiBS (2022): DJI-Kinderbetreuungsreport 2022: Gesamtausgabe. In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI). https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/Kinderbetreuungsreport_2022_gesamt.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024: Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419785.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2025).

Baader, M. S., Cloos, P., Hundertmark, M. & Volk, S. (2011): Arbeitspapier 197. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung aus der Perspektive sozialer Ungleichheit. Hans Böckler Stiftung. https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-005079/p_arbp_197.pdf (letzter Zugriff: 24.09.2025).

Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. Forum Erziehungshilfen (26)3, 178–184.

Bäumer, G. (1929): Wesen und Aufbau der öffentlichen Erziehungsfürsorge. In Nohl, H. & Pallat, L. (Hrsg.). Handbuch der Pädagogik. Band 5: Sozialpädagogik. Beltz, S. 3–26.

Beckmann, J. & Lohse, K. (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Beckmann_Lohse_UEberblick_SGB_VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung_von_JAmt_2021_178.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Beneke, D. (2016): Kindertagesbetreuung. In Schröer, W., Struck, N. & Wolff, M. (Hrsg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe (S. 778-791). Beltz.

Bennewitz, E., Klinge, S., Leber, U. & Schwengler, B. (2023): Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine auf die Betriebe in Deutschland und weitere Ergebnisse des IAB-Betriebspanels 2022. IAB-Forschungsbericht Nr. 15. https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1523.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2017): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/IN_WB_Konzept_Teilhabe_gewaehrleistende_Existenzsicherung_2017_Stand_16.11.17.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020a): Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte? Gütersloh. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/200624_Studie_Niedriglohnsektor_DIW_final.pdf (letzter Zugriff: 24.09.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020b): Factsheet: Kinderarmut in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten__ID967.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2022): Pressemitteilung. 2023 fehlen in Rheinland-Pfalz rund 27.000 Kita-Plätze. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/Pressemitteilung_Laendermonitor-Fruehkindliche-Bildungssysteme-2022_Rheinland-Pfalz_20221020.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2023): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Gütersloh. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Kinder-_und_Jugendarmut_2023.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2024): Factsheet: Alleinerziehende in Deutschland. Gütersloh, Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-factsheet-2024 (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Beznoska, M., Goecke, H., Schröder, B., & Schröder, C. (2022): Wer ist besonders belastet? Folgen der Energiepreiskrise für die Haushalte in Deutschland. IW-Kurzbericht 22/2022. Institut der deutschen Wirtschaft (IW). https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-henry-goecke-bjarne-schroeder-christoph-schroeder-wer-ist-besonders-belastet.html (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Bohler, K. F. (2009) Verstetigung prekärer Lebensformen - ein Fall aus der Kinder- und Jugendhilfe. In: Castel, R., & Dörre, K. (Hrsg.). Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung: die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt; New York: Campus Verlag. S. 229-240.

Böhnisch, L. (2012): Lebensbewältigung: Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch (S. 219-233). Wiesbaden: VS.

Böllert, K. (2018): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, K. (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer VS, Wiesbaden.

Bonewitz, H., Metzdorf, A. & Schmolke, R. (2020): Junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung: die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Integrationspotenzialen, Vielfaltsorientierung und Handlungsanforderungen. Eine Expertise mit Hinweisen für die Praxis. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/ism_gGmbH_Junge_Menschen_mit_Fluchtgeschichte_in_den_Hilfen_zur_Erziehung_06.2020_3391_.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Brandhorst, F. (2015): Die neue öffentliche Aufmerksamkeit für den Kinderschutz. In: Kinderschutz und Öffentlichkeit. Kasseler Edition Soziale Arbeit, vol 1. Springer VS, Wiesbaden.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2018): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe. In Bröse, J., Faas, S. & Stauber, B. (Hrsg.). Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit (S. 139-156). Springer.

Bronfenbrenner, U. (1979): The Ecology of Human Development: Experiments by Nature and Design. Harvard University Press.

Bujard, M., Milewski, N., Passet-Wittig, J. (2023): Fertilität. In: Arránz Becker, O., Hank, K. & Steinbach, A. (Hrsg.). Handbuch Familiensoziologie (S. 353-380). Springer VS.

Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung.

Bundesagentur für Arbeit. (2022): Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Juli 2022. https://www.arbeitsagentur.de/datei/arbeitsmarktbericht-juli-2022_ba038286.pdf (letzter Zugriff am 30.04.25).

Bundesagentur für Arbeit (2024): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Juli 2024. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/Langzeitarbeitslosigkeit.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2023): Das Bundesamt in Zahlen 2023. Asyl, Migration und Integration. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 08.07.2025).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015): Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/Allgemeiner_Sozialer_Dienst/2015_Empfehlungen_BAGLJAE_Hilfeplanung____36_SGB_VIII.pdf (letzter Zugriff: 22.08.2025)

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2023): Die Territoriale Agenda in der Praxis: Gemeinsam für den ländlichen Raum. Impulse für eine kooperative Regionalentwicklung in Deutschland und Europa.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (o. D.): Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen (2005 und 2024). https://www.bib.bund.de/Permalink.html?cms_permaid=1217582 (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Bundesjugendkuratorium (2012): Eine aktive kommunale Jugendpolitik braucht eine strategisch ausgerichtete Jugendhilfeplanung! In: Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, München, S. 8-17.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2019): bke-Stellungnahme: Aspekte der Digitalisierung im Kontext Erziehungsberatung. 3/19. https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1647339324_Info%203-19%20digitalisiierung.pdf (letzter Zugriff: 11.08.2025).

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021): Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung im Internet: Bericht 2021. https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/bke_onlineberatung_bericht_2021_online_0.pdf (letzter Zugriff: 11.08.2025).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2025a): Zuversicht braucht Vertrauen. Die Lage der jungen Generation und die Situation der Kinder- und Jugendhilfe. Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 17. Kinder- und Jugendberichts. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244632/18b7a919ee-3c32a23ba391885ac29e2f/17-kinder-und-jugendbericht-kurzfassung-deutsch-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2025b): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/268266/f346db87d3ea19ec-26ccbec640a6644b/uma-bericht-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Deutscher Bundestag. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b-7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141612/04aee2a704daec414455e-3abb513f3cd/gute-kita-vertrag-bund-rheinland-pfalz-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca-10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf (letzter Zugriff: 23.09.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2020. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/228470/dc2219705eeb5b8b9c117ce-3f7e7bc05/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2022-data.pdf (letzter Zugriff: 24.09.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023): Kindertagesbetreuung Kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2023. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/243106/324651af95cc76d49aacc0db3c1a3b5f/kita-kompakt-2024-data.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024a): 17. Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf (letzter Zugriff: 11.08.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024b): Familienreport 2024. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/239468/a09d21ecd295be59a9aced5b10d7c5b7/familienreport-2024-data.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (2024): Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung. Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Zugriff: 10.07.2025).

Bundesregierung (2024): Kindertagesbetreuung weiter verbessern – Kita-Qualitätsgesetz. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kita-qualitaetsgesetz-2077912 (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Bundesverband der Familienzentren e. V. (BVdFZ) (2018): Positionspapier. https://www.bundesverband-familienzentren.de/positionspapier/ (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (2020): Welche Lehren ziehen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aus der Corona-Pandemie? Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_BVLH_2020-09_Corona_Pandemie.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Bürger, U. (1999): Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.). Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe (S. 9-34). Votum-Verlag.

Butterwegge, C. (2022): Abschied vom Recht auf Bildung? Sozial Extra 46, 80–84 (2022).

Calmbach, M., Flaig, B., Gaber, R., Gensheimer, T., Möller-Slawinski, H., Schleer, C., Wisniewski, N. (2024): Wie ticken Jugendliche? SINUS-Jugendstudie 2024. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Cappelmann, T. (2021): Wie inklusiv ist eine Pandemie? Jugendhilfe (59)2, S. 178-183.

Coleman, J. S. (1986): Social Theory, Social Research, and a Theory of Action. American Journal of Sociology 91(6), S. 1309-1335.

de Paz Martínez, L. (2022): Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In: Peterlini, H. K. & Donlic, J. (Hrsg.). Jahrbuch Migration und Gesellschaft. Schwerpunkt Familie (S. 123-163). Transcript Verlag.

de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2017): ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe. 01/2017. Migration und Kinderschutz. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

de Paz Martínez, L., Koepf, T., Reckhaus, S. & Vortmann, C. (2019): Möglichkeiten der Gestaltung migrationsbedingter Vielfalt. Praxishandreichung zur interkulturellen Öffnung in Kommunalverwaltungen. Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/VOPI_Handreichung_IK%C3%96.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

de Paz Martínez, L. & Kühnel, S. (2024): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2022. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.

de Paz Martínez, L. & Kühnel, S. (2025): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2023. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.

de Paz Martínez, L. & Lellig, L. (2025): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (im Erscheinen).

de Paz Martínez, L., Müller, H., Kühnel, S. & Bahm, C. (2021a): Kinderschutz im zweiten Jahr der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen 2021 funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im 1. Halbjahr 2021. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/3_fact_sheet_8a_zusatzerhebung_2021_ism_27012022.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

de Paz Martínez, L., Müller, H., Kühnel, S. & Bahm, C. (2021b): Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz. https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Kinderschutz_in_der_Pandemie.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

de Paz Martínez, L. & Schmutz, E. (2015): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz.

de Paz Martínez, L. & Teupe, U. (2023): Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz: Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens (Expertise). Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI). https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34290-arbeit-mit-familien-mit-migrationshintergrund-im-kinderschutz.html (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Der Paritätische (2025): Verschärfung der Armut. Paritätischer Armutsbericht. Der Paritätische – Paritätische Forschungsstelle. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Deutscher Bundestag (2025): Zehnter Familienbericht: Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen mit Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 20/14510, 20. Wahlperiode. https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014510.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Deutscher Kinderschutzbund (2020): Jahresbericht 2020. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2022/07/dksb_gb_2020_web.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Deutscher Verein (2016): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen. (DV 34/14). Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-multiprofessioneller-teams-und-multiprofessionellen-arbeitens-in-kindertageseinrichtungen/ (letzter Zugriff: 27.08.2025).

Deutscher Verein (2021): Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii/ (letzter Zugriff: 16.07.2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2024): Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV-17/23). Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-17-23_inklusiver_Kinderschutz.pdf (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Deutsches Ärzteblatt (2024): Kinder und Jugendliche immer häufiger von Entwicklungsstörungen betroffen. https://www.aerzteblatt.de/news/kinder-und-jugendliche-immer-haeufiger-von-entwicklungsstoerungen-betroffen-3927cc8a-389d-418a-817a-6807b06655fa (letzter Zugriff: 07.07.2025).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2023): Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII – Teil 2. Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2025): Ist alles Krise? – Jugendämter als Gestaltungsorte kommunaler Kinder- und Jugendhilfeinfrastrukturen. In: Das Jugendamt, Heft 4/2025, S. 181–186.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) (Hrsg.). (2024): Abschlussbericht. Bilanzierung und Nachhaltigkeit. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Handlungsfeld „Demokratieförderung“ im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024. https://www.demokratie-leben.de/resource/blob/253444/27aaf088899062f24446cb6591275b94/fp2-modellprojekte-demokratiefoerderung-abschlussbericht-2020-2024-data.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2023): Kinderreport Deutschland 2023. Kinderarmut in Deutschland. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/228174/f84545059dda8d-42b17e419e30c40163/kinderreport-2023-data.pdf (letzter Zugriff: 08.09.2025).

Dittmann, E., Döbrich, A., Grossart, A., Kühnel, S. & Moos, M. (2021d): Jugend in Zeiten von Corona. Ergebnisse der Jugendbefragung in Rheinland-Pfalz 2021. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2022/Ergebnisbericht_Corona-Jugendbefragung_RLP_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Dittmann, E., Joos, M., Kühnel, S., Müller, H., Reez, J. & Schrapper, C. (2021c): 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz – Gelingt Inklusion?! Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle jungen Menschen als Aufgabe und Herausforderung für ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung in Rheinland-Pfalz. https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Themen/Kinder_und_Jugend/3._Kinder-_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Dittmann, E. & Kühnel, S. (2021): Entwicklungstrends der Integrationshilfen an Schulen im Spiegel der Zahlen. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.). Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 19-41).

Dittmann, E., Kühnel, S. & Metzdorf-Scheithauer, A. (2021e): Von der großen Hoffnung des „Poolens": Umsetzungsmodelle der Schulbegleitung – ein Überblick. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.). Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 169-188). https://afet-ev.de/assets/publikationen/Schulische_Teilhabe_1.Auflage_2021.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Dittmann, E., Kühnel, S. & Metzdorf-Scheithauer, A. (2021a): Wo steht Schulbegleitung? Annäherung an eine Situationsbeschreibung. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.). Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 8-18). https://afet-ev.de/assets/publikationen/Schulische_Teilhabe_1.Auflage_2021.pdf (letzter Zugriff: 24.09.2025).

Dittmann, E., Kühnel, S. & Metzdorf-Scheithauer, A. (2021b): Aufgabenprofil, fachliche Qualifikation und Organisationsmodelle: Schulbegleitung zwischen Profilierung, Praxisausgestaltung und Kooperationsfragen. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.). Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 79-88). https://afet-ev.de/assets/publikationen/Schulische_Teilhabe_1.Auflage_2021.pdf (letzter Zugriff: 24.09.2025).

Dittmann, E. & Müller, H. (2018): Jugendhilfeplanung im Kontext von Flucht und Integration. Zwischen einer generellen Neuaktivierung und spezifischen Herausforderungen. In: Daigler, C. (Hrsg.). Edition Professions- und Professionalisierungsforschung: Bd. 8. Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung (S. 131-147). Springer.

Dittrich, F., Sammel, K., Schäfer, M. & Stärck, A. (2025): Vernetzung zivilgesellschaftlicher Strukturen. In: Greuel, F., Karliczek, K.-M., Kleist, O. & Winter, S. (Hrsg.). Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Abschlussbericht des Evaluationsverbundes des Bundesprogramms »Demokratie leben!« 2020–2024. S. 40-57.

Döbrich, A., Durek, R. &Müller, H. (2025): Kurzfassung der Expertise: Integrationshilfen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz. Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism). https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2025/Kurzfassung_der_Expertise_Weiterentwicklung_Integrationshilfen_RLP_ism_2025.pdf (letzter Zugriff: 27.08.2025).

Dohmen, D., Yelubayeva, G., Firzlaff, C. & Cordes, M. (2020): Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland in Krisenzeiten (FiBS-Forum 75). Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie. https://www.fibs.eu/fileadmin/user_upload/FiBS_Forum_075_Jugendarbeitslosigkeit_in_Deutschland_final_erg.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Dolls, M., & Lay, M. (2023): Wie wirken sich Homeoffice und steigende Wohnkostenbelastung auf die Wohnortwahl aus? Evidenz aus einer großangelegten Umfrage in Deutschland. ifo Schnelldienst, 76(2), S. 37–42. ifo Institut. https://www.ifo.de/DocDL/sd-2023-02-dolls-lay-wohnortpraeferenzen.pdf (letzter Zugriff: 12.08.2025).

Dörre, K. (2020): Die Corona-Pandemie – eine Katastrophe mit Sprengkraft. Berliner Journal für Soziologie, 30(2), S. 165–190. https://link.springer.com/article/10.1007/s11609-020-00416-4 (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Dworschak, W. (2025): Leistungen zur Teilhabe in der Schule. Chancen und Risiken der Schulbegleitung im Kontext Inklusion. Jugendhilfe Jhg 63, 2/2024, S. 129-134.

Ehlers, A. (2021): Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen: Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten. In: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. & Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.). Handbuch Schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes (S. 255-271).

El-Mafaalani , A., Kurtenbach, S. & Strohmeier, K. (2025): Kinder – Minderheit ohne Schutz. Aufwachsen in der alternden Gesellschaft. Kiepenheuer und Witsch.

Erdmann, J. & Mühlmann, T. (2021): Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie – Erhebungszeitraum: Mai 2020 bis März 2021 - Datenstand: 25. Juni 2021 – Berichtsstand: 13. September 2021. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2021_09_13_Werkstattbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat_Datenstand_2021_06_25.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Erdmann, J. & Pudelko, J. (2024): Nach gebremster Zunahme während der Pandemie: Anstieg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat) (S. 7-9). Heft Nr. 3/24. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/76_KomDat_3_24_Erratum.pdf (letzter Zugriff: 09.09.2025).

Fendrich, S., Pothmann, J. & Tabel, A. (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter: https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Fendrich, S., Pudelko, J. & Tabel, A. (2025): Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2023 (Stand: Januar 2025). Kurzanalyse der AKJStat zu den HzE-Daten 2023. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/kurzanalyse-der-akjstat-zu-den-hze-daten-2023 (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Fendrich, S., Tabel, A., Erdmann, J., Frangen, V., Göbbels-Koch, P. & Mühlmann T. (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2023.pdf (letzter Zugriff: 11.08.2025).

Fuchs, J., Kubis, A., & Schneider, L. (2015): Zuwanderungsbedarf aus Drittstaaten in Deutschland bis 2050: Szenarien für ein konstantes Erwerbspersonenpotenzial. Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Zuwanderungsbedarf_aus_Drittstaaten_in_Deutschland_bis_2050_2015.pdf (letzter Zugriff 13.08.2025).

Galm, B., Hees, K. & Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. Ernst Reinhardt Verlag.

Gerber, C. & Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Bd. 9. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Gemeinsam-lernen-aus-Kinderschutzverlaeufen-Bericht.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Gille, C. & Kohlschmidt, J. (2022): Formen des Rassismus im deutschen Wohlfahrtskapitalismus. In: Gille, C., Jagusch, B. & Chehata, Y. (Hrsg.). Die extreme Rechte in der sozialen Arbeit (S. 61-76). Weinheim, Basel: Beltz.

Göbel, K., Baumgarten, F., Kuntz, B., Hölling, H. & Schlack, R. (2018): ADHS bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. Journal of Health Monitoring, 3(3), S. 46-53.

Gossen, J. & Mühlmann, T. (2024): Flexible Personalplanung ist unverzichtbar. Die schwankenden Fallzahlen der ankommenden jungen Geflüchteten erfordern ein kurzfristiges Reagieren der Kinder- und Jugendhilfe. Vor welchen Herausforderungen sie in aktuellen Krisenzeiten steht. DJI Impulse, 2(24), S. 27-30.

Grobecker, C., Krack-Roberg, E., Pötzsch, O. & Sommer, B. (2021): Bevölkerung und Demografie. In: Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.). Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland (S. 10-49). https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Datenreport-2021-Ein-Sozialbericht-fuer-die-Bundesrepublik-Deutschland.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Grossart, A. & Kühnel, S. (2022): Kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit in Zeiten von Corona. Ergebnisse der zweiten Fachkräfte-Befragung in Rheinland-Pfalz 2022. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Zweiter_Statusbericht_Corona_JSA_und_JVA.pdf (letzter Zugriff: 07.07.2025).

Hemmerich, F., Zischke, F. E., Schmutz, E., Müller, H., Röder, M., Schröer, W., Thomas, S., & Volk, S. (2024): 12 Thesen zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des Projekts „JAdigital. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“ https://www.digitalejugendhilfe.de/fileadmin/uploads/user_upload/Publikationen/JAdigital_Thesenpapier_zur_Digitalisierung_in_der_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Henn, K., Thun, L., Himmel, R., Mörtl, K., Fegert, J. & Ziegenhain, U. (2022): Die Sicht von Schülerinnen und Schülern mit Schulbegleitung auf ihre soziale Situation. In: Zeitschrift für Pädagogik 68 3, S. 408-428.

Herrmann, F. (2018): Jugendhilfeplanung. In K. Böllert (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (S. 1045-1065). Springer.

Hettler, I. S. (2021): Schulsozialarbeit in der „neuen Normalität“. Über neue und alte Herausforderungen in der Schulsozialarbeit, Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen. Sozial Extra, 45(1), S. 65–69.

Hickmann, H.; Koneberg, F. (2022): Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken, IW-Kurzbericht Nr. 67. Köln.

Hohlstein, M. (2024): Die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz 2023 - Erwerbstätigkeit. Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, 06, 354–362. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/RPMonografie_derivate_00000417/202406-354.pdf (letzter Zugriff am 15.04.2025).

Hollbach-Grömig, B., Landua, K., Franke, T., & Frölich v. Bodelschwingh, F. (2024): Aktuelle Herausforderungen und sozialraumorientiertes Arbeiten im Jugendamt – Ergebnisse einer Befragung aller Jugendämter in Deutschland im Juli 2023 (Difu Impulse, Bd. 2). Deutsches Institut für Urbanistik. https://difu.de/publikationen/2024/aktuelle-herausforderungen-und-sozialraumorientiertes-arbeiten-im-jugendamt-ergebnisse-einer (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Höltmann, G. (2025): Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld. Sanktionsfrei e.V. https://sanktionsfrei.de/studie25 (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Holz, G., Laubstein, C. & Sthamer, E. (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland: 15 Jahre AWO-ISS-Studie. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.). https://d-nb.info/107431431X/34 (letzter Zugriff: 23.09.2025).

Homfeldt, H. G. (2022): Interprofessionelle Kooperation. Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Bereich stationärer Hilfen. In: Sozialmagazin, 47 (2022) 1-2, S. 26-32.

Hopmann, B. (2024): Bedingungslose Inklusion? Mit Behinderung über Behinderung hinaus. In: Sozial Extra 1-2024, S. 19-21.

Hopmann, B., Marr, E., Molnar, D., Richter, M., Thieme, N., Wittfeld, M. (2023): Soziale Arbeit im schulischen Kontext. Zuständigkeit, Macht und Professionalisierung in multiprofessionellen Kooperationen. Beltz Juventa.

Hradil, S. (2006): Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich (2. Aufl.). Verlag für Sozialwissenschaften.

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (2020): Expertise zu Forschungsaktivitäten und Praxisbeispielen im Themengebiet „Versorgung von Familien mit jungen Kindern im ländlichen Raum". https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/ISG-Expertise-Versorgung-von-Familien-mit-jungen-Kindern-im-laendlichen-Raum-Huppertz-Engels-b.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) (2023): „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona": Abschlussbericht. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/fbb00bcf0395b4450d1037616450cfb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Jentsch, B. & Schnock, B. (2020): Kinder im Blick? Kindeswohl in Zeiten von Corona. Sozial Extra, 2020(44), S. 304-309.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2024): Bremer Erklärung: Vielfalt, Beteiligung, Teilhabe und Inklusion als kinder- und jugendpolitische Leitlinien. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 23./24. Mai 2024 in Bremen. https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/01/TOP-4-Bremer-Erklaerung-Vielfalt-Beteiligung-Teilhabe-und.pdf (letzter Zugriff: 27.08.2025).

Jung, M. & Müller, H. (2025): Strategien zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 1/25.

Kadera, S. & Kindler, H. (2023): Migrationssensible Hilfen. In: Fegert, J.M., Meysen, T., Kindler, H., Chauviré-Geib, K., Hoffmann, U. & Schumann, E. (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Springer VS, Berlin, Heidelberg.

Kaman, A., Devine, J., Erhart, M., Napp, A.-K., Reiss, F., Moeller, S., Zoellner, F. Ph.D. [a], Behn, S. & Ravens-Sieberer, U. (2025): Youth Mental Health in Times of Global Crises: Evidence From the German Longitudinal COVID-19 and Psychological Health Study. In: Journal of Adolescent Health.

Karpenstein, J. & Rohleder, D. (2022): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF). https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/07/online-umfrage-komplett-final-11-07-22.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Kastrup, M. & Müller, H. (2025): Die Jugendämter im Wandel – Konsequenzen für eine resiliente und moderne Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen. In: Das Jugendamt, 3/25.

Kindler, H. (2016): Chronische Kindesvernachlässigung. Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung (S. 872-877). In: NZFam 2016, Heft 19. Beck.

Kirschey, T. (2021): Bevölkerung 2020. Einwohnerzahl des Landes steigt das neunte Jahr in Folge. Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, 2021(10), S. 714–727.

KKH (2024): Grafiken Medienkompetenz. https://www.kkh.de/content/dam/kkh/presse/bildergrafiken/infografiken/03_Grafiken%20Medienkompetenz%202024_END.pdf (letzter Zugriff: 07.07.2025).

Kronauer, M., & Häußermann, H. (2019): Inklusion – Exklusion: als strukturierendes Element des Sozialraums. In: Kessl, F. & Reutlinger, C. (Hrsg.). Handbuch Sozialraum (S. 187–202). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Lampert, T. & Kuntz, B. (2019): Auswirkungen von Armut auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen, Bundesgesundheitsblatt 2019, 62(10). S. 1263– 1274. https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Bundesgesundheitsblatt/Downloads/2019_10_Lampert.html (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Ländermonitor (2023): Betreuungsquote und -wunsch in Kindertagesbetreuung 2023. Kinder von 3 bis < 6 Jahren (ohne Schulkinder). Bertelsmann Stiftung. https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/fokus-u3/betreuungsquote-und-betreuungswunsch-2 (letzter Zugriff: 18.09.2025).

Landtag Rheinland-Pfalz (2021): Drucksache 17/14671 vom 09.03.2021. Unterrichtung durch die Landesregierung. Dritter Bericht der Landesregierung über die Umsetzung, die Auswirkungen, sowie den Weiterentwicklungsbedarf der im Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) festgelegten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 des Landeskinderschutzgesetzes). https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/14671-17.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Lanfranchi, A. Neuhauser, A., Schaub, S., Ramseier, E. (2021): Die longitudinale Studie ZEPPELIN – Förderung ab Geburt von Kindern aus belasteten Familien. https://digital.hfh.ch/forschungsbericht-2021/chapter/7-die-longitudinale-studie-zeppelin-forderung-ab-geburt-zur-erhohung-der-bildungschancen/ (letzter Zugriff: 01.09.2025).

Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. & Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Kindsein_Corona_Ergebnisbericht_2020.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Laubstein, C., Holz, G. & Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder- und Jugendliche: Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/armutsfolgen-fuer-kinder-und-jugendliche (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Lindmeier, C., Feschin, C., Kunze, M., Sagrauske, M. & Semmler, R. (2022): Die schulische Situation von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusionspädagogischen Settings unter den Bedingungen der CoViD-19-Pandemie. Zeitschrift für Inklusion – Gemeinsam Leben, 30(1), S. 4-12.

Lochner, S. (2020): Vielfältige Lebenswelten von jungen Menschen mit Migrationshintergrund – eine Einleitung. In: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. Lochner & A. Jähnert (Hrsg.). DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland (S. 1-3). wbv Media.

Luhmann, N. (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Suhrkamp.

Luhmann, N. (2000): Organisation und Entscheidung. Westdeutscher Verlag.

Mairhofer, A. (2017): Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht (Expertise). Deutsches Jugendinstitut e. V. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Jugendberufshilfe.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Mairhofer, A., Peucker, C., Pluto, L., van Santen, E. & Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie: DJI-Jugendhilfebarometer bei Jugendämtern. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Mairhofer, A., Peucker, C., Pluto, L. & van Santen, E. (2024): Jugendämter in der Zwangslage. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) (Hrsg.). Die Fachkräftelücke. DJI-Impulse 2/24. S. 23-26.

Maykus, S., Müller, H. & Stuckstätte, E. C. (2023): Hilfen zur Erziehung und Schule. Beltz Juventa.

Mediendienst Integration (2025): Bevölkerung. https://mediendienst-integration.de/migration/bevoelkerung.html (letzter Zugriff: 13.08.2025).

Meier-Gräwe, U., Wagenknecht, I. (2011): Kosten und Nutzen Früher Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/kosten-und-nutzen-frueher-hilfen/ (letzter Zugriff 01.09.2025).

Meiner-Teubner, C. & Weischenberg, J. (2022): Ganztägige Angebote für Grundschulkinder – jahrelanger Ausbau oder ein gekonntes Spiel mit ungeklärten Zahlen?. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 25(1), S. 5-8.

Menne, K. (2019): Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe. Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 92(2), S. 64-73.

Meyn, K. & Walther, J. (2014): Der „Kindergarten" im Wandel: Aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Kindertageseinrichtungen. In: Dieckbreder, F., Koschmider, S. M & Sauer, M. (Hrsg.). Kita-Management. Haltungen – Methoden – Perspektiven (S. 11-29). Vandenhoeck & Ruprecht.

Middendorf, T. & Parchow, A. (2024): Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Theorien und Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Beltz Juventa.

Mielck, A. (2000): Soziale Ungleichheit und Gesundheit: empirische Ergebnisse, Erklärungsansätze, Interventionsmöglichkeiten (1. Aufl.). Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Verlag Hans Huber.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (BM RLP) (2021): Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz. Mehr Qualität, mehr Geld, mehr Gebührenfreiheit. https://bm.rlp.de/fileadmin/09/Publikationen/Publikationen_2022/Das_Kita_Zukunftsgesetz_A5_2021_bf.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (BM RLP) (2024): Mehr Unterstützung dort, wo sie gebraucht wird: Land stärkt Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage – mehr als jede zehnte Grundschule kann profitieren. https://bm.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/mehr-unterstuetzung-dort-wo-sie-gebraucht-wird-land-staerkt-schulsozialarbeit-an-grundschulen-in-herausfordernder-lage-mehr-als-jede-zehnte-grundschule-kann-profitieren (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) (2023): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz: 7. Landesbericht 2022. https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Publikationen/Kinder_und_Jugend/Kinder_Jugendhilfemonitor_RLP_7_Landesb22_BF_Jan_23.pdf (letzter Zugriff:25.08.2025).

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (MFFKI) (2025): 4. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz: Beteiligung aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Bilder/Themen/Kinder_und_Jugend/Jugendpolitik/FINAL_KiJu-Bericht_2024_Gesamt_inkl_Daten_Tabellenband_250701.pdf (letzter Zugriff: 12.08.2025).

Moos, M. & Müller, H. (2007): Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/Arbeitshilfe___35a.pdf (letzter Zugriff 30.08.2025).

Mühlmann, T. & Fendrich, S. (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 20(2, 3), S. 22-27.

Müller, H. (2020): Der Jugendamtsmonitor. Aufgaben – Trends – Daten. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.). Köln. https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-sind-wir/zahlen-und-fakten/ (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Müller, H. (2023): Eine inklusive Bedarfsermittlung in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe! Einige Impulse zum Weiterdenken, vielleicht mit viel Potential für einen doppelten Paradigmenwechsel. In: IMPUL!SE 08/2023. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET). https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/08_(2023)_Inklusive-Bedarfsermittlung%2C-Mueller-(AFET-Impulspapier).pdf (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Müller, H. (2025): Die Zukunft der Erziehungshilfen neu denken. In: Dialog Erziehungshilfe 1/2025. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET). https://afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/dialog-erziehungshilfe-2025-1 (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Müller, H. & de Paz Martínez, L. (2020): 10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz. Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/18092020_Expertise_10_Jahre_Landeskinderschutzgesetz_ism.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Müller, H., de Paz Martínez, L. & Artz, P. (2018): Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund. Das Jugendamt, 2018(5), S. 187-197.

Müller, H., Dittmann, E., Büchel, J. & Wolf, M. (2021): Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Befragung der Jugendämter in Zeiten von Corona und für die Zeit danach! In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Aktuelles/Jugendamtsbefragung-19-04-2021.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Müller, H., Osterbrink, J., Röder, M. & Zilling, M. (2024): Strategien gegen den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: Wenn strukturelle Fragen ausgeblendet und schnelle Lösungen zum Problem werden. JAmt, S, 194. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Nomos.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2011): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2019): Ideale Orte Früher Hilfen. Geburtskliniken als Netzwerkpartner. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Fruehe-Hilfen-aktuell-02-2019-b.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2024): Monitoring Frühe Hilfen. Wissenschaftlicher Bericht 2023 zur Bundesstiftung Frühe Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Monitoring-Fruehe-Hilfen-Wissenschaftlicher-Bericht-2023-zur-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-bf.pdf (letzter Zugriff 14.08.2025).

Nick, P. (2021): Anforderungen an Wissen und Können der Fachkräfte der Jugendarbeit und ihre Ausbildung. In U. Deinet (Hrsg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (5. Aufl.) (S. 139–159). Springer.

Nussbaum, M. (2000): Women and Human Development: The Capabilities Approach. Cambridge: Cambridge University Press.

Nussbaum, M. (2015): Fähigkeiten schaffen: Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität. Kosmopolis, 3. Freiburg im Breisgau: Alber.

Oehme, A. & Schröer, W. (2018): Beeinträchtigung und Inklusion. In: Böllert, K. (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer.

Olszenka, N., Meiner-Teubner, C., Rauschenbach, T. & Schößler, S. (2024): Was ist mit den Geburten los? Neue Entwicklungen und ihre Folgen für die Kitas. In: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe (KomDat) (S. 17-26). Heft Nr. 3/24. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/76_KomDat_3_24_Erratum.pdf (letzter Zugriff am 12.08.2025).

Orban, E., Li, L. Y., Gilbert, M., Napp, A.-K., Kaman, A., Topf, S., Böcker, M., Devine, J., Reiß, F., Wendel, F., JungSievers, C., Ernst, V. S., Franze, M., Möhler, E., Breitinger, E., Bender, S., & RavensSieberer, U. (2024): Mental health and quality of life in children and adolescents during the COVID19 pandemic: A systematic review of longitudinal studies. Frontiers in Public Health, 11, Article 1275917.

Patjens, R. (2020): Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendarbeit. In: Meyer, T. & Patjens, R. (Hrsg.). Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit (S. 43–63). Springer.

Pöter, J. & Wazlawik, M. (2016): Kinderschutz und Migration. Perspektiven einer differenz-sensiblen Praxis. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 61(4), S. 130-133.

Pothmann, J. (2025): Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe – empirische Befunde und Konsequenzen. In: Jugendhilfe, 63(1), S. 5-10.

Przybylski, K., Rothholz, M., & Voigts, G. (2024): Handlungsempfehlungen für eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit aus Perspektiven junger Menschen mit geistigen Behinderungen. In Voigts, G. & Zentel, P. (Hrsg.). Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen. Eine empirische Studie im Kontext der Debatten um Inklusion (S. 250–259). Beltz Juventa.

Räder, E., Berkhoff, P. Künkler, M., Hall, S. (2022, Februar). Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit während der Corona-Krise (arbeitsmarktaktuell Nr. 1/2022). https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Dokumente/2022_02%20Verfestigung-der-Langzeitarbeitslosigkeit-waehrend-der-Corona-Krise.pdf (letzter Zugriff am 15.04.2025).

Rauschenbach, T. & Hartwich, P. (2024): Wenn das Wachstum zum Problem wird. Aktuelle Analysen zum Arbeitsmarkt für die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2024. In: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe (KomDat) (S. 10-16). Heft Nr. 3/24. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/76_KomDat_3_24_Erratum.pdf (letzter Zugriff am 09.09.2025).

Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019): Kita-Ausbau in Deutschland. DJI Impulse, 2019(1), S. 4-9.

Rauschenbach, T., Betz, T., Borrmann, S., Müller, M., Pothmann, J., Prein, G., Skrobanek, J. & Züchner, I. (2009): Prekäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen - Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum 9. Kinder- und Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Dortmund ; München : TU Dortmund ; Forschungsverbund DJI 2009.

Ravens-Sieberer, U., Kaman, A., Erhart, M., Devine, J., Schlack, R., & Otto, C. (2022): Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany. European child & adolescent psychiatry, 31.

Ravens-Sieberer, U., Kaman. A., Otto, C., Adedeji, A., Napp, A.-K., Becker, M., Blanck-Stellmacher, U., Löffler, C., Schlack, R., Hölling, H., Devine, J., Erhart, M. & Hurrelmann, K. (2021): Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00103-021-03291-3.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Reckhaus, S. & Moos, M. (2016): Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/%C3%9Cbergangsgestaltung_und_Unterst%C3%BCtzungsoptionen_f%C3%BCr_umF_ism_GgmbH.pdf (letzter Zugriff: 18.80.2025).

Reim, J. & Kindler, H. (2023): Gefährliches Zuhause? Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dji.de/themen/corona/gefaehrliches-zuhause.html (letzter Zugriff: 09.09.2025).

Reinhold, C. & Kindler, H. (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner, A. (Hrsg.). Handbuch Kindeswohl-gefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (S. 191-194). Deutsches Jugendinstitut e.V.

Richter, A. (2010): Armutsprävention – Ein Auftrag für die Gesundheitsförderung. In: Zander, M. (Hrsg.). Kinderarmut (S. 200-217). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Röhm, I. Froncek, B. & Mühlmann, T. (2024): Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen. https://eldorado.tu-dortmund.de/server/api/core/bitstreams/279d3006-ceef-4a01-9224-43b610901911/content (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Rohrmann, A. (2022): Inklusion und kommunale Planung. In: Koenig, O. (Hrsg.). Inklusion und Transformation in Organisationen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 246-258. https://www.pedocs.de/volltexte/2023/26067/pdf/Rohrmann_2022_Inklusion_und_kommunale_Planung.pdf (letzter Zugriff: 22.08.2025).

Rohrmann, A. (2023): Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Scheiwe, K., Schröer, W., Wapler, F. & und Wrase, M. (Hrsg.). Inklusion und die Rechte junger Menschen (S. 17–32). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Roth, X. & Westrich, S. (2021): Grundsätzliches, Rechtliches und für einen bundesweiten Kontext Interessantes in Sachen Sozialraumorientierung und Sozialraumbudget. In: Schneider, A., Swat, M. & Gottschalk, A. (Hrsg.). Nachhaltige Kita-Sozialräume – gemeinschaftlich entwickeln. Ein Wegweiser für kompetente Beteiligung (S. 223-239). Walhalla.

Schlimbach, T., Guglhör-Rudan, A., Herzig, M., Heitz, H., Castiglioni, L. & Boll, C. (2024): Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland". Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Abschlussbericht_Befragung_KGS_2024.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Schmenger, S. & Schmutz, E. (2017): Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Materialien-FH-10-Recherche-zu-landesrechtlichen-Vorgaben-und-Foerderprogrammen.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Schmenger, S. & Schmutz, E. (2023): Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in ländlichen Räumen. Konzeptpapier. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Massnahmen-zur-Weiterentwicklung-der-FH-in-laendlichen-Raeumen-Konzeptpapier.pdf (letzter Zugriff: 23.09.2025).

Schön, M. (2024): Der Referentenentwurf IKJHG aus kommunaler Sicht. In: jugendhilfe 62, 5/2024, S. 434-445.

Schone, R. (2025): Jugendhilfeplanung – zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Forum Erziehungshilfen, 31(1), S. 4-10.

Sen, A. (1985): Commodities and Capabilities. Oxford University Press India.

Shell Deutschland (2019): Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. 18. Shell Jugendstudie, Frankfurt a. M.

Shell Deutschland (2024) 19. Shell Jugendstudie - Jugend 2024: Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt. Zusammenfassung. https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study-2024/_jcr_content/root/main/section/simple/call_to_action/links/item0.stream/1730903501282/d8b545435fc2799eb6044e48b4a9fccc80b95b2d/ap-shell-jugendstudie-zusammenfassung-barrierefrei.pdf (letzter Zugriff 01.09.2025).

Statista (2025): Armutsgefährdungsquote von Kindern in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2023 (Mikrozensus 2023). https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1066787/umfrage/armutsgefaehrdungsquote-von-kindern-und-jugendlichen-in-deutschland-nach-bundeslaendern/ (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Tabellen. Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen). Daten für Juni 2022. Nürnberg. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20656&topic_f=kinder (letzter Zugriff: 27.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2021): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021: Immer mehr Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html (letzter Zugriff: 27.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2022): Preise. Verbraucherpreisindizes für Deutschland. Lange Reihe ab 1948. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf-5611103.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Statistisches Bundesamt (2023a): Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/inobhutnahmen.html?templateQueryString=+Soziales+Inobhutnahmen+f%C3%BCr+Kinder+und+Jugendliche+nach+pers%C3%B6nlichen+Merkmalen (letzter Zugriff: 05.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2023b): Pressemitteilung Nr. 454 vom 28. November 2023. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23_454_639.html (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2023c): Qualitätsbericht: Preise – Verbraucherpreisindex für Deutschland. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Preise/verbraucherpreis.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2023d): Zahl der Woche Nr. 19 vom 9. Mai 2023. 40 % der Mütter von Kindern unter drei Jahren sind erwerbstätig. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_19_p002.html#:~:text=Vor%20allem%20M%C3%BCtter%20%C3%BCbernehmen%20oft,anl%C3%A4sslich%20des%20Muttertags%20am%2014 (letzter Zugriff: 22.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2024a): Pressemitteilung Nr. 011 vom 9. Januar 2024. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_011_126.html?templateQueryString=Pressemitteilung+Nr.+011+vom+9.+Januar+2024.+ (letzter Zugriff: 12.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2024b): Hilfen zur Erziehung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige in Deutschland 2023 nach Art der Hilfe. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Tabellen/hilfen-erziehung-jungevolljaehrige.html (letzter Zugriff: 25.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2024c): Pressemitteilung Nr. N033 vom 1. Juli 2024. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_N033_63.html (letzter Zugriff: 08.09.2025).

Statistisches Bundesamt (2024d): Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html (letzter Zugriff: 09.09.2025).

Statistisches Bundesamt (2024e): Statistischer Bericht - Mikrozensus - Lebenslagen der behinderten Menschen - Endergebnisse 2021. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-lebenslagen-behinderter-menschen-endergebnisse-5122123217005.html (letzter Zugriff; 11.09.2025).

Statistisches Bundesamt (2024f): Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maß-nahme, Geschlecht. Tabellencode: 22523-0001. https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22523/table/22523-0001/search/s/dm9ybCVDMyVBNHVmaWdlJTIwc2NodXR6bWElQzMlOUZuYWhtZW4= (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Statistisches Bundesamt (2025a): Bevölkerung: Mitten im demografischen Wandel. https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/demografie-mitten-im-wandel.html (letzter Zugriff: 13.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025b): Bevölkerung nach dem Gebietsstand und Durchschnittsalter 1990 bis 2023. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerungsstand-gebietsstand-werte.html (letzter Zugriff: 13.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025c): Pressemitteilung Nr. 224 vom 24. Juni 2025. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/06/PD25_224_12411.html (letzter Zugriff 13.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025d): Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagesbetreuung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Gleichstellungsindikatoren/tab-betreuungsquote-h15.html?nn=641904 (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025e): Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in 1 000 Euro. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html (letzter Zugriff: 21.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025f): Betreuungsquote der Kinder unter 6 Jahren am 01.03.2024 nach Bundesländern. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html (letzter Zugriff: 07.07.2025).

Statistisches Bundesamt (2025g): Tageseinrichtungen, Pädagogisches Personal, Kinder, Genehmigte Plätze, Gruppen: Deutschland, Stichtag. Tabellencode: 22541-0001. https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/22541-0001/search/s/MjI1NDEtMD-AwMQ== (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Statistisches Bundesamt (2025h): Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung. Tabellencode: 22518-0001. https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22518/table/22518-0001 (letzter Zugriff: 09.09.2025).

Statistisches Bundesamt (2025i): Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/inobhutnahmen.html (letzter Zugriff: 11.09.2025).

Statistisches Bundesamt, WZB & BiB (2024): Sozialbericht 2024: Ein Datenreport für Deutschland.Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Sozialbericht-2024-Ein-Datenreport-fuer-Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 20.08.2025).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022): Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020). https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2070/2022/Demografischer_Wandel.pdf (letzter Zugriff: 07.10.2025).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2024): Bevölkerung 2023 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen und ALG II-Bezug [unveröffentlichte Daten, auf Anfrage]. Bad Ems.

Steffen, A., Akmatov, M. K., Holstiege, J. & Bätzing, J. (2019): Diagnoseprävalenz psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: eine Analyse bundesweiter vertragsärztlicher Abrechnungsdaten der Jahre 2009 bis 2017. https://www.versorgungsatlas.de/fileadmin/ziva_docs/93/VA_18-07_Bericht_PsychStoerungenKinderJugendl_V2a_2022-01-15.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Struck, N. (2025): Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe als Herausforderung für die Jugendhilfeplanung. Forum Erziehungshilfen, 31(1), S. 19-22.

Sturzenhecker, B. & Deinet, U. (2018): Kinder- und Jugendarbeit. In: Böllert, K. (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (S. 693-712). Springer VS, Wiesbaden.

Sundermeyer, H. (2022): Exkurs: Junge Geflüchtete als Careleaver*innen. In: Döbrich, A. & Hund, S. (Hrsg.). Junge Geflüchtete und Leaving Care: Übergänge gestalten, Wohnungslosigkeit vermeiden. Ein Werkbuch mit Ideen aus Forschung und Praxis (S. 37-44). https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/Veroeffentlichungen/2022/Junge_Gefl%C3%BCchtete_und_Leaving_Care_Werkbuch_ism_2022.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2025).

Tabel, A. & Fendrich, S. (2024): Werden „35a-Hilfen" immer mehr zu schulischen Hilfen? Eine Analyse zum Jahr 2022. In: Komdat Jugendhilfe, Heft 1. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/74_KomDat_1_24.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2025).

Thiele, L. (2025): Die Sorge ums Kind. Zur Problematisierung von Elternschaft im 21. Jahrhundert. Eine kulturwissenschaftliche Analyse anhand der Zeitschrift „Eltern" (1966–2023). Leuphana Universität Lüneburg.

Thiersch, H. (1992): Lebensweltorientierte soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim: Juventa.

Thiersch, H. (2019): Lebensweltorientierung und die Herausforderungen der zweiten Moderne. In: von zur Gathen, M., Meysen, T. & Koch, J. (Hrsg.). Vorwärts, aber nicht vergessen - Entwicklungslinien und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe (S. 31-42). Beltz Juventa.

Troeger-Weiß, G. (2022): Gleichwertige Lebensverhältnisse. https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/506199/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/ (letzter Zugriff 30.08.2025).

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2025).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2023): Global Trends. Forced Displacement in 2023. https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/redaktion/PDF/UNHCR/global-trends-report-2023.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2025).

Vallizadeh, E. & Deyerler, Y. (2024): Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen. Bundesagentur für Arbeit. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/Langzeitarbeitslosigkeit.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 20.08.2025).

von Boetticher, A. (2022): § 35a. In: Münder, J., Meysen, T. & Trencek, T. (Hsrg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage.

Wagner, D. (2017): Familientradition Hartz IV? Soziale Reproduktion von Armut in Familie und Biografie. Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, 19. Verlag Barbara Budrich.

Wiegand-Grefe, S., Klein, M., Lenz, A., Seckinger, M., Thomasius, R. & Ziegenhain, U. (2019): Kinder psychisch kranker Eltern. „Forschung". IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern. Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Stand-der-Forschung-1.pdf (letzter Zugriff: 02.09.2025).

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.). Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (S. 9-22). Juventa.

Winkel, R. (2018) : Soziale Infrastruktur, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, ISBN 978-3-88838-559-9, ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, S. 2185-2196, https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55992021 (letzter Zugriff: 22.08.2025).

Wydra-Somaggio, G. (2022): Leistungsbezug in Rheinland-Pfalz - Entwicklung, Struktur und Bewegungen im Leistungsbezug vor und während der Corona-Pandemie. IAB-Regional. Berichte und Analysen aus dem Regionalen Forschungsnetz. IAB Rheinland-Pfalz-Saarland (01/2022). Nürnberg.

Zander, M. (2021): Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Armut. In Gedik, K. & Wolff, R. (Hrsg.). Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch (S. 67–86). Verlag Barbara Budrich.

Zipperle, M. & Rahn, S. (2020): Schulsozialarbeit. In: Meyer, T. & Patjens, R. (Hrsg.). Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit (S. 253–281). Springer.

ABBILDUNGS-
TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Grafik 1.1 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Bevölkerung nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 31

Grafik 1.2 Absolute Anzahl der unter 21-Jährigen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz am 31.12. der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 33

Grafik 1.3 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Alter der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 35

Grafik 1.4 Absolute Anzahl und prozentuale Entwicklung der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz nach Nationalität der Mutter im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 36

Grafik 1.5 Anzahl der Lebendgeborenen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 37

Grafik 1.6 Anzahl der Lebendgeborenen im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 39

Grafik 1.7 Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer am 31.12.2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 41

Grafik 1.8 Natürlicher Bevölkerungssaldo im Jahr 2023 aus Geburten und Sterbefällen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 43

Grafik 1.9 Wanderungssaldo aus Zuzügen und Fortzügen (pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) über die Grenzen der Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2021, 2022 und 2023 44

Grafik 1.10 Veränderung der Gesamtbevölkerung im interkommunalen Vergleich von 2011 auf 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 46

Grafik 1.11 Veränderung der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen von 2011 auf 2023 (in Prozent) 47

Grafik 1.12 Absolute Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2023 bis 2035 nach Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 48

Grafik 1.13 Prozentuale Veränderung der unter 21-Jährigen von 2023 auf 2035 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020; Projektion) (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnung) 50

Grafik 2.1 Erklärungsmodell des Zusammenhangs von sozialstrukturellen Belastungen und Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe 63

Grafik 2.2 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bürgergeldbezug für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeldbezug) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 64

Grafik 2.3 Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 66

Grafik 2.4 Anzahl der Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 69

Grafik 2.5 Anzahl der Personen mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (ehem. Arbeitslosengeld II) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 15- bis unter 65-Jährige) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 71

Grafik 2.6 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 73

Grafik 2.7 Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 75

Grafik 2.8 Veränderung der absoluten Anzahl arbeitslos gemeldeter 15- bis unter 25-Jähriger von 2022 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 77

Grafik 3.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII nach Betreuungsform im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) 88

Grafik 3.2 Entwicklung der rechnerisch verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintrittsalter im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren) 89

Grafik 3.3 Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter zwei Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter zwei Jahren) 91

Grafik 3.4 Entwicklung der Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 14 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben) 92

Grafik 3.5 Anzahl der vorhandenen Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 14 Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben) 94

Grafik 3.6 Entwicklung der Ganztagsplätze bzw. Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Zeitraum 2017 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben) 96

Grafik 3.7 Plätze mit Betreuungsumfang von mindestens sieben Stunden für Kinder bis zum Schuleintrittsalter im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren) 97

Grafik 3.8 Entwicklung der Anzahl vom Jugendamt mitfinanzierter Kindertagespflegen in den Jahren 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren) .. 99

Grafik 3.9 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren) 100

Grafik 4.1 Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) mit der prozentualen Entwicklung von 2011 auf 2023 112

Grafik 4.2 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 115

Grafik 4.3 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 118

Grafik 4.4 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 121

Grafik 4.5 Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 123

Grafik 4.6 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten sowie für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben in den Jahren 2015, 2017, 2019, 2021 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro) 125

Grafik 4.7 Bruttoauszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII für in den Jugendämtern angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21-Jahren) 127

Grafik 5.1 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 137

Grafik 5.2 Entwicklung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII nach dem Wohnort im Vergleich der Jahre 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 138

Grafik 5.3 Eckwert der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 139

Grafik 5.4 Verteilung der Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (absolut und in Prozent) 140

Grafik 5.5 Verteilung der Altersstruktur der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2014, 2017 und 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 141

Grafik 5.6 Anteil der Familien in Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Zeitraum 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 142

Grafik 6.1 Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung 149

Grafik 6.2 Steuerungsspielräume der Jugendämter (§ 79, 80 SGB VIII) 154

Grafik 6.3 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) 161

Grafik 6.4 Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung gesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro) 162

Grafik 6.5 Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit 2005 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (2005 = 100 %) 163

Grafik 6.6 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro) 164

Grafik 6.7 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) von 2022 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 166

Grafik 6.8 Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 168

Grafik 6.9 Eckwert der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 169

Grafik 6.10 Eckwert der im Jahr 2002 beendeten und am 31.12.2002 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) und Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung von 2002 auf 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 171

Grafik 6.11 Pro-Kopf-Auszahlungen der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren) 173

Grafik 6.12 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) 178

Grafik 6.13 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Vergleich der Jahre 2002 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 179

Grafik 6.14 Anteile der Auszahlungen für einzelne Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 39-35, 41 SGB VIII (ohne umA) an allen Auszahlungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 180

Grafik 6.15 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 183

Grafik 6.16 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 185

Grafik 6.17 Durchschnittliche Dauern der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfearten in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Monaten) 186

Grafik 6.18 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 191

Grafik 6.19 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) und in der unter 21-Jährigen Bevölkerung im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 192

Grafik 6.20 Fallzahlentwicklung nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) von 2020 zu 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 194

Grafik 6.21 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 198

Grafik 6.22 Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 199

Grafik 6.23 Fallzahlentwicklung nach Geschlecht in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahl) 200

Grafik 6.24 Geschlechteranteile in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) . 202

Grafik 6.25 Anteil der Mädchen/jungen Frauen nach Hilfearten differenziert nach den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 203

Grafik 6.26 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 205

Grafik 6.27 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) nach Hilfeform in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 206

Grafik 6.28 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) 210

Grafik 6.29 Entwicklung der Hilfesegmente der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für umA in den Jahren 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) 211

Grafik 6.30 Anteile der Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 212

Grafik 6.31 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (für umA und ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 213

Grafik 7.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2009 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und Anzahl pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 225

Grafik 7.2 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Art der Hilfe in den Jahren 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) 227

Grafik 7.3 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 229

Grafik 7.4 Anteile der gruppierten Dauer von beendeten teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 230

Grafik 7.5 Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2009 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro sowie pro jungem Menschen unter 21 Jahren) 231

Grafik 7.6 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 jungen Menschen unter 21-Jahren) 232

Grafik 7.7 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) im kommunalen Vergleich (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren) 233

Grafik 7.8 Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren) 234

Grafik 7.9 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) nach Alter und Geschlecht bei Beginn der Hilfe im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen) (n=7.242) 235

Grafik 7.10 Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für die in den Jahren 2020 und 2023 beendeten und am 31.12.2020 bzw. 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle; inkl. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; ohne umA) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 236

Grafik 8.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012, 2015 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) 246

Grafik 8.2 Anzahl der im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Eingliederungshilfen am Ort Schule gem. SGB VIII und SGB IX im kommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von sechs bis unter 18 Jahren) ... 248

Grafik 8.3 Dauer der zum 31.12.2023 beendeten Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 249

Grafik 8.4 Wöchentlicher Stundenumfang der im Jahr 2023 laufenden Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 250

Grafik 8.5 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, nach Schulform im Schuljahr 2023/2024 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnung) sowie Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX nach Schulform im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 251

Grafik 9.1 Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Akteurinnen und Akteure dem lokalen Netzwerk angehören, im Vergleich der Jahre 2014 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) ... 267

Grafik 9.2 Anzahl der Jugendamtsbezirke, in denen die Themen in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet wurden, im Vergleich der Jahre 2014 und 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) ... 269

Grafik 9.3 Verteilung der Mittel zur Umsetzung des LKindSchuG im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 270

Grafik 10.1 Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII im Zeitraum 2010 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen und pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren) ... 280

Grafik 10.2 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation der § 8a SGB VIII-Verfahren für die Jahren 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 281

Grafik 10.3 Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in absoluten Zahlen) ... 282

Grafik 10.4 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2023 eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren) ... 283

Grafik 10.5 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben, für die Jahre 2012 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 285

Grafik 10.6 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2023 (in Prozent) ... 287

Grafik 10.7 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent) ... 288

Grafik 10.8 Anteil der jungen Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen für die Jahre 2010 bis 2023 (in Prozent) 289

Grafik 10.9 Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent der jeweiligen Altersgruppe) 290

Grafik 10.10 Einkommensarten der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts für die Jahre 2012 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich) 291

Grafik 11.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren) 302

Grafik 11.2 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren) 303

Grafik 11.3 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 304

Grafik 11.4 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 304

Grafik 11.5 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2023 beendeten und am 31.12.2023 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne umA) in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 305

Grafik 11.6 Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Fallzahlen und pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren) 307

Grafik 11.7 Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (ohne umA) laufend und beendet im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren) 308

Grafik 12.1 Ausgewählte Sonder-/Spezialdienste in den Jugendämtern in den Jahren 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 322

Grafik 12.2 Gesamtzahl der in den Stellenplänen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz für ausgewählte Aufgabenbereiche ausgewiesenen Vollzeitäquivalente im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in Sonder-/Spezialdiensten und bei freien Trägern im Vergleich der Jahre 2020 und 2023 (absolute Zahlen) 324

Grafik 12.3 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002, 2005, 2008 und 2011 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)..... 326

Grafik 12.4 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2002 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 327

Grafik 12.5 Anzahl der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) 328

Grafik 12.6 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz 331

Grafik 12.7 Anzahl aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 332

Grafik 12.8 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderwesen in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz 334

Grafik 12.9 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (eigene Betreuung, unabhängig von der Kostenträgerschaft) pro Vollzeitäquivalent im Pflegekinderdienst im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 336

Grafik 12.10 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jahren 2011, 2014, 2017, 2020 und 2023 in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA) 338

Grafik 12.11 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitäquivalent in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2023 im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (ohne Stellen für umA) 339

Grafik 12.12 Anteil der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, bei denen in ausgewählten Bereichen Jugendhilfeplanung im Jahr 2023 stattfand (in Prozent) 343

Grafik 12.13 Anzahl der im Stellenplan verankerten Vollzeitäquivalente, die Jugendhilfeplanungsaufgaben wahrgenommen haben, im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen) 345

Tabellen

Tabelle 1 Datenübersicht zu demografischen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP; eigene Berechnungen) 29

Tabelle 2 Datenübersicht zu sozialstrukturellen Kennzahlen im Jahres- und interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz (Agentur für Arbeit RLP; eigene Berechnungen) 61

Tabelle 3 Datenübersicht zu Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der vom Jugendamt mitfinanzierten Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 87

Tabelle 4 Datenübersicht zur Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie zum erzieherischen Kinderund Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz 110

Tabelle 5 Datenübersicht zu Beratungen (§§ 16-18, 28, 41 SGB VIII) bei Beratungsstellen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 136

Tabelle 6 Datenübersicht zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 157

Tabelle 6.1 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII (ohne umA) im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 196

Tabelle 7 Datenübersicht zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 224

Tabelle 8 Datenübersicht zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz 245

Tabelle 8.1 Auszahlungen für Integrationshilfen an Schulen gem. SGB VIII und SGB XII/IX in den Jahren 2012 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro, gerundet) 247

Tabelle 9 Datenübersicht zu Struktur und Aktivitäten der lokalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jahresvergleich in Rheinland-Pfalz (Auswertungen aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz) 262

Tabelle 10 Datenübersicht zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 278

Tabelle 11 Datenübersicht zu Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 300

Tabelle 12 Datenübersicht zur Organisationsstruktur und Personalsituation der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 319

Tabelle 13 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Teil I: Unter 21-Jährige, unter 15-Jährige im Sozialgeldbezug, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-32 SGB VIII) 380

Tabelle 14 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Teil II: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33-35 SGB VIII, Gesamtfallzahl, Bruttoauszahlungen, Hilfen zur Erziehung für umA) 381

Tabelle 15 Übersicht über zentrale Daten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Teil III: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII) 382

NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeber
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de

Erstellt durch
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz
www.ism-mz.de

Verfasserinnen und Verfasser
Laura de Paz Martínez, Laura Lellig, Margrit Rothauge, Mona Judith Schäfer und Heinz Müller

Unter Mitarbeit von
Michel Bönisch, Henrike Stier

Gestaltung
cala media GbR
www.calamedia.de

Druck
Zarbock GmbH & Co. KG

Mainz, Oktober 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de
www.familie.rlp.de